

Zwischen Verbauerung und Volksaufklärung.
Kurmärkische Landprediger in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Dissertation zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades
an der Philosophischen Fakultät I
der Universität Potsdam

vorgelegt von
Balthasar Haußmann
Bleibtreustr. 42
10623 Berlin

Berlin 1999

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist eine leicht überarbeitete Fassung meiner an der Universität Potsdam vorgelegten Dissertation. Diese wurde begutachtet und im Dezember 1999 mit der Note magna cum laude bewertet von Frau Prof. Heide Wunder und Herrn Prof. Bernhard Kroener. Sie entstand während und nach meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Max-Planck-Arbeitsgruppe „Gutsherrschaftsgesellschaft“ an der Universität Potsdam. Es war deren Leiter, Herr Prof. Jan Peters, der mich seinerzeit in diese Gruppe aufgenommen und dessen historiographischer Stil mein eigenes Vorgehen maßgeblich geprägt hat; ihm bin ich zu Dank verpflichtet. Vielen will ich danken – den Potsdamer Kollegen, unseren Sekretärinnen, den Gästen der Arbeitsgruppe, den Freunden, die Korrektur gelesen haben, ich kann sie nicht alle nennen. Einer aber möchte ich besonderen Dank aussprechen: Frau Prof. Heide Wunder. Sie hat mich in schwerster Zeit aufgenommen. Ihre Kritik war immer treffend, und wenn an dieser Arbeit etwas zu bemängeln sein sollte, so liegt es nicht an ihr. Eine bessere Betreuerin kann man sich nicht wünschen.

Inhalt

0.	Einleitung	S. 7
0.1.	Problemaufriß: Die Krise des Pfarrstandes im ausgehenden 18. Jahrhundert	S. 7
0.2.	Forschungsbericht	S. 15
0.3.	Quellen	S. 24
1.	Joachim Goscke, ein kurmärkischer Landprediger um die Mitte des 18. Jahrhunderts	S. 31
2.	Die Pfarrhausökonomie und die Rede von der „Verbauerung“	S. 44
2.1.	Höhe der Einkünfte um 1800	S. 45
2.2.	Struktur, Risiken und Chancen der Pfründenwirtschaft	S. 51
	<i>Zusammensetzung der Einkünfte</i>	S. 52
	<i>Schmälerungen und Steigerungspotential der Pfründenwirtschaft</i>	S. 59
2.3.	Standesgemäße Lebensführung und Versorgung der Predigerwitwen	S. 67
	<i>Standesgemäße Lebensführung</i>	S. 67
	<i>Witwenvorsorge</i>	S. 70
2.4.	Fazit	S. 78

3.	Herkunft, Ausbildung und Karrierewege	S. 80
3.1.	Motive und soziale Herkunft	S. 81
3.2.	Schule und Universität	S. 86
	<i>Vorrang der Universitäts- vor der Konsistorialprüfung</i>	S. 86
	<i>Die Universität zu Halle</i>	S. 89
	<i>Zugangsvoraussetzungen und voruniversitäre Ausbildung</i>	S. 91
	<i>Stipendien und Auslesemechanismen</i>	S. 94
	<i>Studieninhalte</i>	S. 101
3.3.	Die Jahre vor der Ordination als zweite Ausbildungsphase	S. 106
	<i>Die Wartezeit der Universitätsabgänger</i>	S. 106
	<i>Schul- und Hauslehrertätigkeit</i>	S. 109
	<i>Feldpredigerwesen</i>	S. 112
	<i>„Pfründenjagd“</i>	S. 118
3.4.	Fazit	S. 121
4.	Pfarrer als „Staatsbeamte“	S. 123
4.1.	Das Allgemeine Landrecht und das Amtsverständnis der Aufklärungstheologie	S. 124
	<i>Die Bestimmungen des ALR zum Predigerstand</i>	S. 124
	<i>Die Stellung der Aufklärungstheologie zum Staat</i>	S. 126
4.2.	Kirchenverwaltung, Inspektoren und Visitationswesen	S. 129
	<i>Die obere Kirchenverwaltung</i>	S. 129
	<i>Das Amtskirchen=Revenuen=Directorium:</i>	
	<i>Zentralisierung der Kontrolle über die Kirchenkassen</i>	S. 131
	<i>Die Inspektoren</i>	S. 134
	<i>Visitationen und Sanktionsmittel</i>	S. 138
4.3.	Staatsaufgaben der Prediger und Einstellungen gegenüber der Obrigkeit	S. 142
	<i>Aufgaben der Prediger im Dienst der Obrigkeit</i>	S. 142
	<i>Einstellungen von Predigern gegenüber der Obrigkeit</i>	S. 145
4.4.	Fazit	S. 149

5.	Adliges Kirchenpatronat im 18. Jahrhundert	S. 150
5.1.	Geschichte und sukzessive Beschneidung der Patronatsrechte	S. 152
	<i>Das Patronatsrecht als ständisches Privileg?</i>	S. 152
	<i>Beschneidung der Patronatsrechte im 18. Jahrhundert</i>	S. 154
	<i>Wegfall des Entsetzungsrechts und Schutz der Pfarreinkünfte</i>	S. 157
	<i>Staatliche Kontrolle der Kirchenkassen</i>	S. 161
5.2.	Das Präsentationsrecht	S. 166
	<i>Mißbrauch des Präsentationsrecht</i>	S. 166
	<i>Einschränkungen des Präsentationsrechts</i>	S. 168
5.3.	Einvernehmen, Kooperation und Kritik	S. 169
5.4.	Fazit	S. 174
6.	Landprediger, Dorfgemeinde und die Aufklärung auf dem Lande	S. 176
6.1.	Landprediger und Dorfgemeinde	S. 177
	<i>Gemeindebegriff und soziale Stellung des Pfarrers im Dorf</i>	S. 177
	<i>Das Konfliktpotential der Pfarreinkünfte</i>	S. 181
	<i>Die Vorbildrolle des Predigers</i>	S. 184
	<i>Pressionsmittel des Pfarrers</i>	S. 189
6.2.	Prediger als Aufklärer auf dem Lande	S. 197
	<i>Volksaufklärung und Aufwertung des Predigerberufs</i>	S. 197
	<i>Die Tätigkeit des aufgeklärten Landpredigers</i>	S. 202
	<i>Probleme der Landaufklärung in den Schriften der Prediger</i>	
	<i>Gerhard Sybel und Raymund Dapp</i>	S. 205
	<i>„Elite“ und „Volk“ in den Schriften der Landprediger</i>	S. 213
7.	Fazit und Ausblick: Einige Thesen	S. 216
	Archive, Quellen und Literatur	S. 223
	Archive	S. 223
	Ungedruckte Quellen	S. 224
	Gedruckte Quellen	S. 225
	Literatur	S. 231

Anhang: Tabellen und Graphiken

1. Lutherische Geistliche in der Kurmark S 251
 - a) Zahl der Inspektionen, Kirchen und Prediger im Jahr 1779
 - b) Anzahl der lutherischen Landgeistlichen 1788-1801

2. Predigereinkünfte im Jahr 1818 S 252
 - a) Einkünfte auf 245 kurmärkischen Landpfarrstellen
 - b) Höhe der Einkünfte von Landpfarrstellen königlichen und privaten Patronats im Vergleich
 - c) Pfarreinkünfte in sechs kurmärkischen Superintendenturbezirken

3. Herkunft, Ausbildung und Karriere S 254
 - a) Berufe der Väter
 - b) Berufe der Schwiegerväter
 - c) Theologiestudenten in Halle 1775-1804
 - d) Halle als Studienort uckermärkischer Prediger
 - e) Wartezeiten der Kandidaten
 - f) Karrierewege der Inspektoren

0. Einleitung

0.1. Die Krise des Pfarrstandes im ausgehenden 18. Jahrhundert

„Ein reichhaltiges Feld zu fruchtbaren Betrachtungen!! Die Landgeistlichen in den preußischen Staaten!!“¹ Der Berliner Prediger J. H. F. Ulrich glaubte im Jahr 1779, guten Grund für solche Betrachtungen zu haben. Wie viele seiner Zeitgenossen konstatierte er – ob zu Recht oder nicht – einen Verfall der Religion auf dem Lande; ursächlich dafür sei das gesunkene Ansehen der Landprediger. Weder die Patronatsherren noch die gebildete Öffentlichkeit der Städte hätten noch Achtung vor einem Stand, der sein Einkommen auf dem Acker erwirtschaften müsse, der miserabel ausgebildet sei und der auch von seiten der Obrigkeit nicht den nötigen Rückhalt erfahre. Ohne diese Achtung seitens des Adels und des Bürgertums aber würden die Prediger auch in ihren ländlichen Gemeinden nicht mehr ernstgenommen werden; unweigerlich gehe die Religiosität zurück.

Wie viele andere auch, sah Ulrich den Landpredigerstand in einer tiefen Krise. Nie standen die Landprediger so intensiv in der öffentlichen Debatte wie im ausgehenden 18. Jahrhundert. Der Hintergrund der öffentlichen Diskussion um die Rolle und den Ansehensverlust der Landprediger läßt sich umreißen mit den Schlagworten: Verbauerung, bürgerliche Kultur, Volksaufklärung, Aufklärungstheologie.

Im Begriff der „*Verbauerung*“ fand die Sorge der protestantischen Landprediger um den Ansehensverlust ihres Standes eine zeitspezifische sprachliche Ausprägung. Er ist zuerst nachweisbar für das Jahr 1734²; in der Pastoralliteratur des 18. Jahrhunderts ist er ständiges Thema. Zunächst scheint die Kritik an der besonderen Form der pastoralen Einkünfte, die er zur Sprache bringt, nicht neu zu sein: Spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Umstand, daß der Landprediger seinen Lebensunterhalt aus der Bewirtschaftung des Pfarrlandes zu beziehen hatte, als zeitraubend und unschicklich empfunden. Zum einen habe der Pfarrer keine Zeit, den Gottesdienst vorzubereiten; zum andern stehe es dem Gottesmann

¹ *Johann Heinrich Friedrich Ulrich*, Ueber den Religionszustand in den preußischen Staaten seit der Regierung Friedrichs des Großen. In einer Reihe von Briefen, Bd. 3, Leipzig 1779 S. 80.

² Art. „Verbauern“, in: *J. und W. Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Nachdruck München 1956 (Erstausgabe 1854), Bd. 25 Sp. 98f.

nicht an, mit Stiefeln im Stall zu stehen, denn in den Augen der Gemeinde untergrabe diese profane Tätigkeit die sakrale Aura des Predigers.³

Diese Kritik bezog sich auf das Ansehen des Pfarrers in der Gemeinde. Im 18. Jahrhundert aber bekam die Kritik an der Predigerlandwirtschaft einen neuen, psychologischen Inhalt. Man befürchtete nun, der landwirtschaftlich tätige Prediger nehme buchstäblich die Mentalität des Bauern an. „Dürftigkeit und Nahrungssorgen sind bey den mehrsten [Landpredigern] die erste Veranlassung, daß sie sich nach und nach jeder Gesellschaft entziehen, ganz ihrer Wirthschaft leben und allmählich ganz zum Bauer herabsinken.“⁴ „Die Armut erzeugt“ nicht nur „Vernachlässigung des Dienstes“, sondern auch „Niedrigkeit der Gesinnung“.⁵ Nicht nur das Ansehen des Pfarrers ist gefährdet; vielmehr entstellt die „Wirtschaft“ seinen Charakter bis zur Unkenntlichkeit, der Pfarrer entfremdet sich von seinem Amt.⁶ Diese Entfremdungsvorstellung wollte der Begriff der Verbauerung zum Ausdruck bringen.

Von wem entfremdet sich der Pfarrer auf dem Lande? Die Rede von der Verbauerung erschien im Zusammenhang mit der *Herausbildung der bürgerlichen Kultur* im 18. Jahrhundert und ist mit dieser auf das engste verknüpft. Die Vorstellung, daß das Landleben auf die „Gesinnung“ einen schlechten Einfluß habe, daß es den Charakter prägen und umprägen könne, ist Resultat der allgemeinen Verschärfung des Gegensatzes von Stadt und Land, wie er seit dem Ende des 17. Jahrhunderts – zumindest von seiten der Städter – immer

³ Zum Auseinanderklaffen von geistlichem Selbstverständnis und ökonomischer Realität seit den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts *L. Schorn-Schütte*, *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig*, Gütersloh 1996 S. 390. Vgl. auch *G. Schröder-Lembke*, *Protestantische Pastoren als Landwirtschaftsreformer*, in: *ZsAA* Bd. 27/1979 S. 94-104, hier: S. 95f.

⁴ Pfarrer *Krause*, *Ueber das Verbauern der Land=Prediger*, in: *R. Dapp*, *Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten*, Bd. 2 Teil 1 Berlin 1806, S. 159-165, hier: S. 160. Vgl. zur zeitgenössischen Diskussion *A. Schlingensiepen-Pogge*, *Das Sozialethos der lutherischen Aufklärungstheologie am Vorabend der Industriellen Revolution*, Göttingen 1967 S. 187.

⁵ *Zöllner*, *Gutachten* (1802), zit. nach *E. Foerster*, *Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten*, nach den Quellen erzählt, Bd. I Tübingen 1905 S. 117.

⁶ Die im Verbauerungsbegriff enthaltene Vorstellung von einer Entfremdung der Person könnte insofern im Pietismus wurzeln, als auch diesem Entfremdungsvorstellungen nicht unbekannt waren. Der Pietismus wollte nicht mehr darauf vertrauen, daß die einmal gelernte und geglaubte Lehre der Orthodoxie allein schon das Himmelreich garantiert. Vielmehr kann der einmal gewonnene Status des „Wiedergeborenen“, der ein Status der Seele ist, wieder verloren werden. Die wesentlichen Vorgänge finden für den Pietismus in der Seele statt, und die ist instabil. Deshalb fordert er die beständige Selbstbeobachtung der Seele. Nicht das Amt, sondern die innere Einstellung formt die Person des Pfarrers. Der an der Universität einmal gewonnene Status als Geistlicher kann dann den Inhaber eines geistlichen Amtes nicht mehr dauerhaft vor dem Verlust der Gnade schützen. Die Psychologisierung der Religion macht die Entfremdung vom Amt, etwa in Form der „Verbauerung“, denkbar.

deutlicher empfunden und formuliert wurde. Diese bürgerliche Kultur nahm in zunehmendem Maß die kulturelle und zivilisatorische Führungsrolle für sich in Anspruch. Moses Mendelssohn benannte bündig ihre einenden Werte, Mittel und Ziele: „Bildung, Kultur und Aufklärung sind Modifikationen des geselligen Lebens, Wirkungen des Fleißes und der Bemühungen der Menschen, ihren geselligen Zustand zu verbessern.“⁷ Bürger ist, wer am Medium des Fortschritts: an der gebildeten Öffentlichkeit, der „Geselligkeit“ teilhat und sich durch diese fortwährend weiterbildet.⁸ Wer aber auf dem Lande lebte, wer obendrein noch bäuerliche Arbeit verrichtete, war von der „Geselligkeit“ abgeschnitten und konnte an der bürgerlichen Kultur nicht teilhaben.

Der Begriff der Verbauung konnte erst vor dem Hintergrund der Hochschätzung der urbanen, gebildeten „Geselligkeit“ die ihm eigentümliche Brisanz erhalten. Die ländliche Welt erschien als die Gegenwelt der bürgerlichen Kultur. Der „verbauerte“ Landprediger mußte der – erst im Entstehen begriffenen – Bürgerkultur geradezu als ein Deserteur, wenn nicht sogar als ein Verräter an der gemeinsamen Sache erscheinen.

Denn nicht der unwichtigste der Gegner, an denen sich der Vernunftbegriff und der Tugendkatalog der Aufklärung konturierten, war das hergebrachte magisch-animistische Denken, dessen Fortleben man vor allem auf dem Land vermutete.⁹ Der Bauer lieferte, in der ihm unterstellten Faulheit, seinem Starrsinn, seiner Verschwendungssucht das genaue Gegenbild zum Arbeitsethos der bürgerlichen Mentalität. Eben dieses Gegenbild aber, die bäuerliche Mentalität, galt es zu bekämpfen; denn sollten die gesellschaftlichen Verhältnisse verbessert werden, so mußten alle Menschen Bürger, alle Menschen und also auch die Bauern

⁷ Moses Mendelssohn, Über die Frage: Was heißt aufklären? (1784), zit. nach R. Vierhaus, Art. Bildung, in: Geschichtliche Grundbegriffe Bd. 1, Stuttgart 1972 S. 508-551, hier: S. 508.

⁸ Es erweist sich in unserem Zusammenhang als vorteilhaft, wenn man „Bürgertum“ nicht im sozialhistorischen Sinn als eine mehr oder minder exklusive gesellschaftliche Gruppe mit bestimmten (städtischen) Privilegien versteht, sondern als eine erst langsam sich herausbildende gesellschaftliche Formation, die sich durch eine bestimmte Kultur, bestimmte Verhaltensweisen und ein bestimmtes gesellschaftliches Ziel definiert hat. Dieser kulturhistorische Bürgerbegriff trägt der Tatsache Rechnung, daß die Formierung der bürgerlichen Kultur von Mitgliedern der verschiedensten Stände getragen wurde, und daß sie wesentlich auf die Integration Aller, also gerade nicht ständisch exklusiv angelegt war. „In gewisser Hinsicht entsteht das Bürgertum erst durch seine Kultur“: Dies ist die Ausgangsüberlegung des Buchs von M. Maurer, Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815), Göttingen 1996, hier: S. 16. – Der Begriff des „Bürgers“ war im 17. und 18. Jahrhundert noch nicht sozialständisch definiert, sondern war einerseits dem fiktiven Naturzustand entgegengesetzt und bildete andererseits einen Gegenbegriff zur überkommenen Gesellschaftsordnung; vgl. H. Möller, Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1986 S. 290; M. Riedel, Art. Bürger, in: Geschichtliche Grundbegriffe Bd. 1, Stuttgart 1972 S. 672-725, hier: S. 699.

⁹ M. Maurer, Die Biographie des Bürgers (1996) S. 324.

aufgeklärt werden – zu welchem Zweck die universitär ausgebildeten Landprediger besonders geeignet schienen. Als missionarischer Vorposten bürgerlicher Kultur befand sich der Dorfprediger sozusagen an der Front, wenn nicht gar im Feindesland, und gerade er, der so besonders Gefährdete, durfte sich dem Feind nicht anheimgeben.

Aber nicht nur die Landprediger, sondern der geistliche Stand in seiner Gesamtheit war im Zuge der „Formierung der bürgerlichen Kultur“ (Maurer) dabei, seine Position gegenüber dem Bürgertum auf eine neue Weise zu orten. Schon seit der Reformation war das Verhältnis von protestantischer Geistlichkeit und städtischem Bürgertum schwierig zu bestimmen; denn einerseits bestanden, seit es Pfarrersfamilien gab, enge familiäre Verbindungen zwischen beiden Gruppen, andererseits aber hatte sich die nachreformatorische Geistlichkeit sehr wohl als ein eigener Stand begriffen, der seine Legitimation aus der exklusiven Expertenschaft um die rechte Schriftauslegung hatte beziehen, ja aus dieser Expertenschaft eine besondere moralisch-politische Mitsprachepflicht hatte ableiten können.¹⁰ Etwa seit Beginn des 18. Jahrhunderts aber ging es weniger um das Verhältnis der Pfarrer zur sozialen Gruppe derjenigen, die über das Bürgerrecht einer Stadt und oft auch über politischen Einfluß verfügten; sondern es ging darum, sich zu einer neuen kulturellen Formation zu verhalten, die sich anschickte, das ureigene Terrain der Geistlichkeit zu okkupieren, indem sie sich selbst als den eigentlichen Träger der Moral begriff: Die Setzung dessen, was als richtig und falsch zu gelten hat, geschah nun nicht mehr kraft der Offenbarung und ihrer Auslegung durch die Theologen; vielmehr sollte die Moral, als eine aufklärerisch-vernunftgemäße, ihre Autorität aus der öffentlichen Debatte beziehen, die allererst die Denkungsart „hinaufläutert“ (Fr. Schiller) und so die Perfektionierung der von Gott eingerichteten Welt vorbereitet.¹¹ Damit

¹⁰ Zu diesen Zusammenhängen ausführlich *L. Schorn-Schütte*, *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit* (1996).

¹¹ Die Formierung der bürgerlichen Kultur in Deutschland geschah freilich nicht gegen den geistlichen Stand; vielmehr leistete ihr die Theologie des ausgehenden 17. Jahrhunderts – namentlich der Pietismus sowohl in seiner aktivistischen wie in seiner eher quietistischen Variante – Vorschub, und sie wurde von weiten Teilen der Geistlichkeit mitgetragen, wie diese Kultur auch wiederum an der Weiterentwicklung der Theologie – namentlich an der Ersetzung des Offenbarungs- durch den Vernunftglauben – ihren Anteil hatte. – Die ältere Forschung hat den politischen Ursprung der bürgerlichen Moral und also ihren ständisch-agonalen Charakter betont. Zur Trennung von Politik und (religiös legitimerter) Gewissensmoral in der Folge der Konfessionskriege und zur Aneignung, Wiederbelebung und schließlich Aufwertung des Moralischen durch die Aufklärung, die erst versteckt, dann offen zu einer Moralisierung des Politischen im Sinne des Bürgertums und also zu einer politischen Position gegen das ständisch-absolutistische System führte, vgl. *R. Koselleck*, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt am Main 1973 (zuerst 1959). Zu Begriff, Zielen und Trägern der "Gelehrtenrepublik" z. B. *U. Im Hof*, *Das gesellige Jahrhundert* (1982); *R. van Dülmen*, *Die Gesellschaft der Aufklärer* (1986); *H. Möller*, *Vernunft und Kritik* (1986).

hat die „Gesellschaft der Aufklärer“ (R. van Dülmen) die überkommenen Abgrenzungen der alten Ordnung in Lehr-, Wehr- und Nährstand aufgeweicht.

Um dem Primat der aufklärerischen, auf diesseitigen Fortschritt bedachten Vernunftmoral gerecht werden zu können, mußte die Bestimmung des geistlichen Amtes neu gefaßt werden. Dies leistete die 1771 erschienene, schon ein Jahr später wiederaufgelegte Schrift „Von der Nutzbarkeit des Predigtamtes“ des Berliner Konsistorialrats Johann Joachim Spalding, die auch von kurmärkischen Landpredigern rezipiert und schon von den Zeitgenossen als „wirklich classisch“ bezeichnet worden ist.¹² Unter der Voraussetzung, „daß keine bürgerliche Gesellschaft ohne Moralität bestehen kann“, kennzeichnete Spalding den Predigerstand als den eigentlichen „Depositair der Moral“. Dies sei er, weil der Mensch in seiner Anlage zur Tugend gottebenbildlich sei. Der Experte für Gott und Mensch ist demnach der Experte für die Tugend; sein Arbeitsfeld liegt nicht mehr so sehr im Kultus als vielmehr in der Ausbildung des Göttlichen im Menschen. Also sollten die Prediger nicht die „göttlichen Bevollmächtigten“ sein, für die sie sich allzu lang gehalten hätten; sondern sie seien „Lehrer der Weisheit und der Tugend“.¹³ In diesem volkspädagogischen Ziel erweist sich nach Spalding die „Nutzbarkeit“ und also die Notwendigkeit des Predigerstandes für die Gesellschaft.

Der – dieser Auffassung vom geistlichen Amt zugrunde liegenden – Anthropologie der Gottgleichheit menschlicher Tugend entsprach eine fundamental neue Theologie des tugendhaften Gottes, die sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts langsam durchsetzte. Mit den zunehmenden naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Neuerungen schien die lange Epoche der „Angst im Abendland“ (J. Delumeau) zu Ende zu gehen. In dem Maß, in dem die Welt ihre Schrecken verlor und eine Verbesserung der Lebensverhältnisse zu spüren war – und dieses Maß versuchte etwa der Berliner Theologe J. P. Süßmilch in seiner Statistik des Bevölkerungswachstums zahlenmäßig zu greifen –, konnte Gott nicht mehr als ein strenger, in das sündige Weltgeschehen strafend eingreifender Herr vorgestellt werden; vielmehr galt er als der gütige Schöpfer einer „göttliche[n] Ordnung“ (Süßmilch), die der Mensch, als Ebenbild Gottes, zu vervollkommen berufen sei. Im Lauf des 18. Jahrhunderts,

¹² So der Bernauer Archidiakon *Chr. B. Glörfeld*, Ueber die dem Landpredigerstande eigenen Uebel und deren Abhelfung, in: *Journal für Prediger* Bd. 18, Halle 1787 S. 385-447, hier: S. 387. Zum Wandel im Amtsverständnis *A. Schlingensiepen-Pogge*, *Sozialethos* (1967); aus theologischer Sicht betont den Zäsurcharakter der Aufklärung für das Amtsverständnis *J. Baur*, *Das kirchliche Amt im Protestantismus*, in: Ders. (Hg.), *Das Amt im ökumenischen Kontext*, Stuttgart 1980 S. 103-138, bes. S. 133ff.

¹³ *J. J. Spalding*, *Nutzbarkeit des Predigtamtes und deren Beförderung*, 3., verm. Aufl. Berlin 1791 S. 5.

in immer ausdrücklicherer Weise seit den 1750er Jahren, stellten die Theologen grundlegende Lehrmeinungen in Frage. Man glaubte nicht mehr an die Ewigkeit der Höllenstrafen; Gott verlor seine anthropomorphen Züge. Christus wurde nicht mehr so sehr als Erlöser der Gläubigen aus dem Jammertal, sondern vielmehr als Lehrer der Menschheit verstanden. Dogmatisches wich praktischem Denken. Die Erbsündenlehre wurde hintangestellt, gelegentlich auch schlechterdings verworfen zugunsten der Lehre von der Perfektibilität der Vernunft; entsprechend fielen die kirchlichen Zuchtmittel weg. Zum Maß der Dinge wird der Mensch, eine bessere Welt schon im Diesseits wird denkbar.¹⁴

Mit diesem Gottes- und Menschenbild konnte die Kanzel zum „Katheder der Aufklärung“¹⁵ werden – freilich zunächst nur in der Stadt, wo mit einem verständigen, weil ähnlich denkenden Publikum zu rechnen war. Was die Landprediger anging, so bestimmte die Bewegung der *Volksaufklärung* ein Aufgabenfeld, das sie auch praktisch als Träger des gesellschaftlichen Fortschritts aufwertete und ihnen einen Ort in der bürgerlichen Kultur anbot. Seit Ende der 1760er Jahre, also zur Zeit der Erstveröffentlichung von Spaldings „Nutzbarkeit“, wurden die Landprediger integriert in diesen ehrgeizigen Versuch der aufgeklärten Eliten, das Gedankengut der Aufklärung in breite Bevölkerungsschichten zu tragen. Der ursprüngliche Antrieb der Volksaufklärung war ein ökonomischer gewesen; die landwirtschaftlichen Zustände sollten verbessert, naturwissenschaftliche Einsichten nutzbar gemacht werden. Seit den 1740er Jahren stieg die Zahl der Periodika, die eine Verbesserung der Landwirtschaft zum Thema hatten. Nach dieser Phase der Selbstverständigung wurde den Trägern der Volksaufklärung – Publizisten, Wissenschaftlern, Kameralisten – um 1750 klar, daß zu diesem Zweck die Bauern selbst von der Notwendigkeit von Reformen zu überzeugen seien, ja die Bauern wurden nun als Ansprechpartner allererst entdeckt. Freilich konnten oder wollten diese die ihnen zugedachten Druckschriften und Broschüren zur Landwirtschaft nicht lesen und anwenden, jedenfalls nicht in dem gewünschten Maß. Ende der 1760er Jahre setzte

¹⁴ Eine differenzierte Darstellung der theologischen Strömungen des 18. Jh. bei *K. Aner*, Die Theologie der Lessingzeit, Halle 1929. Wichtig ferner *K. Scholder*, Grundzüge der theologischen Aufklärung in Deutschland, in: Heinz Liebing/K. Scholder (Hg.), Geist und Geschichte der Reformation. Festgabe Hanns Rückert zum 65. Geburtstag, Berlin 1966 S. 460-486. Zum Einfluß der Naturwissenschaften auf die Veränderung des Gottesbildes *E. Benz*, Theologie der Elektrizität. Zur Begegnung und Auseinandersetzung von Theologie und Naturwissenschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1970, 12, Mainz 1981 S. 1-98; *H.-D. Kittsteiner*, Die Entstehung des modernen Gewissens, Frankfurt am Main/Leipzig 1991. Zusammenfassend jetzt *M. Maurer*, Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815), Göttingen 1996 S. 167ff.; dort weitere Literatur.

¹⁵ *W. Schütz*, Die Kanzel als Katheder der Aufklärung, in: Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, hg. von der Lessing-Akademie, I. Heidelberg 1974 S. 94-104.

sich unter den Volksaufklärern die Ansicht durch, der ökonomischen Überzeugungsarbeit müsse eine umfassende Mentalitätsveränderung vorangehen. Jede Reform müsse ansetzen mit einer Reform der Seelen. Ziel war nun die Erziehung des Volks im Hinblick auf die Moralvorstellungen der Aufklärung, auf die Verinnerlichung eines vernunftgeleiteten Gewissens, das sich dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet fühlen soll. Es lag nahe, den Pfarrstand, als den dem Volk nächststehenden gebildeten Stand, sozusagen mit der Erforschung und Erziehung des Volks zu beauftragen.¹⁶

Ein weiterer Aspekt der Diskussion um die Landprediger als Träger der Volksaufklärung auf dem Lande war gegeben mit der Unterscheidung von Theologie und Religion, wie sie maßgeblich von dem Hallischen Professor Johann Salomo Semler propagiert wurde. Im Kern ging es darum, die Volksreligiosität als eigenständige, vollwertige Äußerung eines Gottesverhältnisses anzuerkennen und die schwierigen dogmatischen Diskussionen um die Glaubenssätze einer Theologenelite vorzubehalten.¹⁷ Diese Anerkennung ist gemeint, wenn etwa der kurmärkische Landprediger G. F. Treumann dem Thema, daß „die Hauptsache in der Religion auch außerhalb des Christenthums stattfindet“¹⁸, einen Aufsatz widmete. Die Prediger waren damit von der Vermittlung schwieriger Themen wie der Trinitäts- oder der Rechtfertigungslehre befreit und konnten sich voll auf die Erziehung der Landbevölkerung zur praktischen Tugend konzentrieren.

Die Aufklärungstheologie betrachtete Moral und Religion quasi als synonym. Hier konnten sich die Pfarrer, zumal die Landpfarrer, für kompetenter halten als jeden anderen Berufszweig. Nicht „die Rechtsgelehrten, die Kameralisten, Aerzte, Plusmacher und Staatsgeldanschaffer haben die christliche Welt [...] mit geistlichen Liedern versorgt. Die Paul Gerhardt, die Luther und Gellerte [...] gehörten nicht zu einer von den genannten Menschenklassen, sondern dienten dem Staate, als Lehrer der Religion und Moral in der

¹⁶ Vgl. H. Böning, Einführung, in: H. Böning/R. Siegert (Hgg.), Volksaufklärung. Biobibliographisches Handbuch Bd. 1 (1990) S. XIX-IL, bes. S. XXII-XXVIII. Zur Amtsauffassung der Aufklärungstheologie, der Volksaufklärung und deren Adaption durch die Landprediger vgl. u. Kap. 6.

¹⁷ Vgl. B. Ahlers, Die Unterscheidung von Theologie und Religion. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der praktischen Theologie im 18. Jahrhundert, Gütersloh 1980, und G. Hornig, Johannes Salomo Semler. Studien zu Leben und Werk des Hallenser Aufklärungstheologen (= Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung 2), Tübingen 1996. Vgl. zur Entdeckung und Wertschätzung der "Volksfrömmigkeit" im späten 18. Jahrhundert auch Chr. Dipper, Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, in: W. Schieder (Hg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986 S. 73-96.

¹⁸ G. F. Treumann in: Deutsche Monatsschrift (1791), zit. nach K. Auer, Zwei märkische Landgeistliche der Aufklärungszeit, Teil 1, in: JbbKg 17/1919 S. 81-113, hier: S. 90.

Kirche oder in den Hörsälen der studierenden Jugend auf Schulen und Universitäten.¹⁹ So beschrieb der altmärkische Landprediger K. H. Schmidt sein Verständnis von der besonderen Stellung des geistlichen Standes. Es kam nun darauf an, das Volk zu beobachten, Methoden zu seiner Erziehung zu entwickeln, in öffentlicher Diskussion zu verfeinern und schließlich anzuwenden. Dies war der Weg, die „Nutzbarkeit“ der Predigertätigkeit gerade auf dem Lande öffentlich unter Beweis zu stellen und die Notwendigkeit des Pfarrstandes zu legitimieren.²⁰

Im Begriff der „Verbauerung“ war zugleich ein Verdikt und ein Integrationsangebot enthalten. Bauer oder Bürger, geächtet oder geschätzt: Vor diese Alternative hat die bürgerliche Kultur den Dorfprediger des 18. Jahrhunderts gestellt. Sie war eindeutig, und vielleicht verschärfte sie sich noch in dem Maß, in dem, im Zuge der Volksaufklärung, die Landpfarrer ins Lager der Aufklärer integriert werden sollten. Deshalb waren viele Dorfpfarrer bemüht, ihre Zugehörigkeit zur bürgerlichen Kultur in Wort und Tat unter Beweis zu stellen. Sie taten dies in vielerlei Schattierungen; freilich gab es auch andere, die der Aufklärung ablehnend gegenüber standen; wieder andere scherten sich nicht weiter um das öffentliche Gerede und kultivierten ihren Garten.

Um die Äußerungen von Landpredigern im ausgehenden 18. Jahrhundert besser begreifen zu können, ist es notwendig, quellengestützte Aussagen über ihre Lebenslage zu treffen. Gefragt ist mithin nach den materiellen Umständen, nach der Ausbildung und den Karrierewegen, nach der Einbindung der Prediger in und ihrem Verhältnis zu Staat und lokaler Herrschaft, schließlich nach ihrer Stellung in den Gemeinden und danach, warum und auf welche Weise sie über diese Gemeinden geschrieben haben. In vielen dieser Punkte herrschen irriige Ansichten, denn die Historiographie hat die – oft in tagespolemischer Absicht vorgetragenen – Aussagen der damaligen Zeitgenossen zu den Landpredigern ungeprüft übernommen. Allein die intensive Sichtung der Archive erlaubt es, althergebrachte Forschungsmeinungen

¹⁹ K. H. Schmidt, *Nutzbarkeit des Predigtamts* vornehmlich unter dem Landvolke, aus eigenen Erfahrungen, Braunschweig 1805 S. 145. N.B.: Gellert war zwar kein Prediger, aber doch immerhin Pfarrerssohn und habilitierter Theologe.

²⁰ Man kann darüber streiten, inwieweit der Typ des Predigers als Tugendlehrers eine genuine Erfindung der Aufklärung ist oder inwieweit er im (hallischen) Pietismus wurzelt; dies soll hier nicht entschieden, sondern vielmehr darum gebeten werden, die Rede vom "aufgeklärten Prediger" mit einem größeren Korn Salz zu nehmen. Zwar hat gerade der Pietismus mit seiner Methode der Katechisation ein starkes pädagogisches Element in die Amtsführung getragen; entscheidend scheinen mir aber die massiven Verschiebungen im Gottes- und Weltverständnis zu sein, die im Lauf des Jahrhunderts zur Abschaffung der Strafpredigt und zu einer Durchpädagogisierung des Amtsverständnisses geführt haben.

richtigzustellen. Darin liegt das Ziel der vorliegenden Arbeit. Dabei ist klar, daß gerade Pfarrer nicht einfach nur als eine sozialhistorische Gruppe zu behandeln sind: „wer Pfarrer verstehen will, muß die Individuen hinter der Rolle, ihre Frömmigkeitsstile und Theologien ernst[...] nehmen.“²¹ Dem soll, soweit möglich, durch intensive Lektüre verschiedenster Quellen Rechnung getragen werden.

0.2. Forschungsbericht

Die Geschichtsschreibung zum protestantischen Pfarrhaus war lange Zeit – und ist zum Teil heute noch – bestimmt von einer kirchlich geprägten Literatur; deren Interesse besteht erklärtermaßen darin, das Pfarrhaus durch den Nachweis seiner historischen Vorbildlichkeit in eine legitime Ahnenreihe zu stellen und so der Identität des eigenen Berufsstandes ein historisches Fundament zu geben.²² In seltener Offenheit brachte dies W. Baur zum Ausdruck: „Das Buch spricht nicht von schlechten Pfarrern und Pfarrhäusern, wiewohl dieselben in der sündigen Welt auch nicht fehlen. Den Schlechten zur Beschämung, den Guten zur Ermunterung, malt es das Bild des Pfarrhauses mit lichten Farben, die doch ohne Ausnahme der Wirklichkeit entnommen sind.“²³ Maßgebliches Kriterium der Darstellung ist hier die Vorbildlichkeit des geistlichen Standes in guten wie in schlechten Zeiten.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts wird in dieser legitimatorischen Pfarrhausliteratur als eine Zeit der Krise des Pfarrstandes und des religiösen Verfalls beschrieben. Darin folgt sie den allgemeinen Darstellungen der protestantischen Kirchengeschichte. Wie der oben erwähnte J. H. F. Ulrich, so nennen auch diese als Krisenursache den Ansehensverlust der

²¹ F. W. Graf, Amen zum Sonderweg. Oliver Janz verfolgt die Entbürgerlichung der preußischen Pfarrer, in: F.A.Z. vom 21. 3. 1995 S. 15.

²² Zum evangelischen Pfarrhaus als dem stillen, aber eigentlichen Träger der Kultur in Deutschland W. Baur, Das deutsche evangelische Pfarrhaus. Seine Gründung, seine Entfaltung und sein Bestand. 2., durchgesehene Aufl. Berlin 1878 (zuerst 1877); P. Drews, Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit, Jena 1905; H. Werdermann, Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart. Im Rückblick auf 400 Jahre evangelisches Pfarrhaus, Leipzig 1925; ders., Pfarrerstand und Pfarramt im Zeitalter der Orthodoxie in der Mark Brandenburg, Berlin 1929; ders., Die deutsche Pfarrfrau. Ihre Geschichte in vier Jahrhunderten, 2. Aufl. Witten 1936. In neuerer Zeit noch deutlich M. Greiffenhagen, Einleitung, in: Ders. (Hg.), Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1984 S. 7-22; N. Heutger, Das evangelische Pfarrhaus in Niedersachsen, Frankfurt/Main u. a. 1990.

²³ W. Baur, Das deutsche evangelische Pfarrhaus (1877/5. Aufl. 1902) S. VIII, zit. nach L. Schorn-Schütte/W. Sparn, Einleitung, in: dies. (Hgg.), Evangelische Pfarrer (1997) S. IX.

Geistlichkeit, orten aber dessen tiefere Wurzeln nicht nur in der äußeren Stellung der Prediger, sondern mehr noch im Fehlen einer Kirche bzw. in dem Umstand, daß unter dem Primat von Absolutismus und Aufklärung die Kirchenorganisation ganz und gar der Staatsorganisation untergeordnet worden sei. Denn allein die Kirche verbreite Religion, allein die Kirche verleihe dem Prediger die Autorität, die das Kirchenvolk überzeuge; weil aber die Aufklärung jede Vorstellung von Kirche ausgehöhlt habe, „verlor der protestantische Prediger vielfach den Charakter als Lehrer der übernatürlichen Wahrheit und wurde zum staatlich angestellten Volksaufklärer“, und aus diesem Grund „ging die Beteiligung des protestantischen Volkes am Gottesdienst und Abendmahl sehr zurück.“²⁴ Mit der „theologischen Entleerung des Kirchenbegriffs“, so R. v. Thadden, habe die Kirche ihre Eigenständigkeit verloren und sich nur noch „als nützliches Instrument zur Beförderung von Gesittung und Wohlfahrt, als Faktor der sozialen Ordnung“ legitimieren können.²⁵ Erst vor diesem Hintergrund seien Schleiermachers Vorschläge zu einer Neubelebung bzw. Neuorganisation der Kirche auf presbyterialer Basis, aber auch die Hinwendung vieler Pfarrer zu einem weltabgewandten Pietismus und schließlich eine „Resakralisierung der Pfarrerrolle“ (O. Janz) im Lauf des 19. Jahrhunderts zu verstehen.²⁶

In dieser Argumentation wird die Kirche, im protestantischen Sinn verstanden als das Wort Gottes, als eine äußerst fragile Heilsanstalt gesehen, die ohne ein Mindestmaß an äußerer Organisation schnell ihre Eigenständigkeit verliert und als Teil der Staatsorganisation ihren genuinen Heilsauftrag zugunsten einer rein sozialen Funktion aufgibt. Wenn auf diese Weise das Jahrhundert der Aufklärung als eine Verfallszeit von Kirche und Religion dargestellt wird, so wird die Notwendigkeit einer Eigenständigkeit der Kirche unter den Bedingungen der Moderne behauptet. Dies ist der Fluchtpunkt der genannten Argumentation. Für deren konservativ-kulturkritischen Charakter ist bezeichnend, daß das ausgehende 18. Jahrhundert auf diese Weise von vornherein als eine Zeit nicht nur einer Entkirchlichung, sondern der

²⁴ K. Algermissen, *Konfessionskunde*, 7. vollst. überarbeitete Auflage, Celle 1957 S. 653, Zitate umgestellt.

²⁵ R. v. Thadden, *Kirche im Schatten des Staates? Zur Problematik der evangelischen Kirche in der preußischen Geschichte*, in: H.-J. Puhle/H.-U. Wehler (Hg.), *Preußen im Rückblick*, Göttingen 1980 S. 146-175, hier: S. 154f.

²⁶ O. Janz, *Evangelische Pfarrer und Bürgertum in Westfalen 1850-1914*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 93/1995 S. 61-81, hier: S. 67. Zu Schleiermacher z. B. R. v. Thadden, *Schleiermacher und Preußen*, in: Ders., *Weltliche Kirchengeschichte. Ausgewählte Aufsätze*, Göttingen 1989 (zuerst 1985) S. 117-125; zu den Periodisierungsproblemen bei der Frage nach der Resakralisierung des Pfarramtes im Lauf des 19. Jahrhunderts, die in den Landeskirchen sehr unterschiedlich verlaufen ist, L. Schorn-Schütte/W. Sparn, *Einleitung*, in: Dies. (Hg.), *Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts*, Stuttgart u. a. 1997 S. IX-XXVII, hier: S. XXf.

Dechristianisierung und also der zunehmenden Gottvergessenheit weiter Teile der Bevölkerung erscheint. Die Argumentation impliziert zwei weitere Aussagen: Zum einen sind die Laien letztlich nicht fähig zu selbständiger christlicher Religiosität; allein die Kirche verbreitet gültige Glaubensinhalte. In diesem hierarchischen Kulturmodell spielt die Vielfalt der Rezeption von Glaubensinhalten durch die Laien keine Rolle. Zum anderen wird, wie F. W. Graf bemerkt, durch die Feststellung einer Dechristianisierung infolge der Aufklärung die Legitimität der Neuzeit in Frage gestellt: „Bleibt ‘Dechristianisierung’ nicht immer mit einer extrem unhistorischen Verfallsperspektive verbunden, derzufolge einst, in fernen guten Zeiten vor der Aufklärung, alle Menschen fromm, die Kirchen voll, die Moral christlich, also die Welt von Grund auf in Ordnung war?“²⁷ Die Behauptung eines solchen Verfalls dient dazu, die Notwendigkeit eines hierarchischen, katechontischen Kirchenbegriffs und einer starken Stellung der Prediger als Schriftgelehrter zu untermauern. Die Behauptung ist mithin allzu gegenwartsbefangen und zu sehr auf einen kirchenpolitischen Zweck ausgerichtet, um für die historische Analyse brauchbar zu sein.

Ebenso wie in der protestantischen Kirchengeschichtsschreibung sind auch kirchengeschichtliche und kirchennahe Darstellungen der katholischen Aufklärung im 18. Jahrhundert immer zugleich Stellungnahmen in der jeweils aktuellen Diskussion zum Wesen der Kirche: Stehen Aufklärung und Kirche im Gegensatz zueinander, oder handelt es sich bei der Aufklärung in der Kirche um einen notwendigen Prozeß der Entschlackung einer alt gewordenen Institution? Ist die Aufklärung aus den protestantischen in die katholischen Gebiete Deutschlands importiert worden, oder hat sie auch genuin katholische Wurzeln? Inwiefern gestaltete sich die Aufklärung im katholischen Teil Deutschlands anders als in Frankreich und anderen unikonfessionellen Ländern? Ist es erlaubt, „Aufklärung“ mit „Moderne“ gleichzusetzen? Im Zusammenhang mit der Diskussion um Wesen und Legitimität der Aufklärung in der Kirche sind die Programme und die obrigkeitlichen und kirchlichen Reformversuche in den deutschen katholischen Territorien seit etwa den 1750er Jahren sowie deren politische Kontexte (antirömischer Episkopalismus und Staatskirchentum) gut untersucht, freilich vorwiegend anhand der Positionen führender Kirchenmänner und unter weitgehender Aussparung der Frage, inwieweit aufklärerische Inhalte tatsächlich

²⁷ F. W. Graf, „Dechristianisierung“. Zur Problemgeschichte eines kulturpolitischen Topos, in: H. Lehmann (Hg.), Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa: Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 1997 S. 32-66, hier: S. 34.

durchgesetzt werden sollten und konnten.²⁸ Stärker als in den protestantischen Gebieten machte sich die Unterordnung der bis dahin relativ autarken Kirche unter den Staat bemerkbar. Die Prediger sollten eingespannt werden in die ordnungspolitisch motivierten Versuche, die Wallfahrten und eine Reihe von Feiertagen abzuschaffen; denn in den hergebrachten Frömmigkeitsformen wurde eine Ursache für die wirtschaftliche Rückständigkeit der katholischen Länder gesehen. Nicht zuletzt unter dem Einfluß der protestantischen Aufklärungstheologie wandelte sich um 1800 auch das Amtsverständnis der katholischen Priester; die Seelsorge gewann an Gewicht, ohne daß freilich die Auffassung von der Sakralität des Priesteramtes aufgegeben worden wäre. Auch wenn in Einzelfällen volksaufklärerisch tätige Priester greifbar sind, standen weiterhin viele Priester der Aufklärung ablehnend gegenüber.²⁹

²⁸ Eine Zusammenfassung der Thesen zum kontrovers diskutierten Komplex der Aufklärung im katholischen Deutschland bei *H. Klüeting*, "Der Genius der Zeit hat sie unbrauchbar gemacht." Zum Thema *Katholische Aufklärung – Oder: Aufklärung und Katholizismus im Deutschland des 18. Jahrhunderts*. Eine Einleitung, in: *Ders.* (Hg.), *Katholische Aufklärung: Aufklärung im katholischen Deutschland (= Studien zum achtzehnten Jahrhundert Bd. 15)* S. 1-35. Auch neuere Arbeiten haben zur Gänze oder vorwiegend führende Personen der katholischen Kirche zum Gegenstand, so *R. Bendel*, *Der Seelsorger im Dienst der Volkserziehung. Seelsorge im Bistum Breslau im Zeichen der Aufklärung*, Köln/Weimar/Berlin 1996; *M. E. Gründig*, "Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes." Zur Modernisierung katholischer Mentalitäts- und Frömmigkeitsstile im frühen 19. Jahrhundert am Beispiel des Bistums Konstanz unter Ignaz H. von Wessenberg, Diss. Tübingen 1997; *ebd.* S. 36-52 ein guter Forschungsbericht. Demgegenüber ist hervorzuheben die ältere, frömmigkeitsgeschichtliche Studie zur praktischen Durchsetzung aufklärerischer Inhalte von *B. Goy*, *Aufklärung und Volksfrömmigkeit in den Bistümern Bamberg und Würzburg (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Hochstifts Würzburg 21)*, Würzburg 1969, sowie die jüngst vorgelegte Arbeit von *R. Schlögl*, *Glaube und Religion in der Säkularisierung. Religiosität in der katholischen Stadt: Köln, Aachen, Münster 1700-1840, München/Wien 1995*. Schlögl untersucht die Rezeption des Frömmigkeitsangebots der Kirche und kommt am Beispiel der Stadt Köln zu dem Schluß, daß die katholische Aufklärung als eine „Anpassungsbewegung“ der Kirche an die gewandelten Glaubensinhalte und die Frömmigkeitspraxis der Gemeinden zu bezeichnen ist, weil sich „die städtischen Mittel- und Oberschichten von den barocken Frömmigkeitsidealen“ entfernten, „lange bevor aufgeklärte Theologen und Seelsorger auf eine vernunftbereinigte und verinnerlichte Frömmigkeit drängten.“ Zit. nach *R. Schlögl*, „Aufgeklärter Unglaube“ oder „mentale Säkularisierung“? Die Frömmigkeit katholischer Stadtbürger in systemtheoretischer Hinsicht (ca. 1700-1840), in: *Th. Mergel/Th. Welskopp* (Hg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*, München 1997 S. 95-121, hier: S. 112. – Gut untersucht sind Alltagspraxis und Amtsverständnis französischer Priester, vgl. *D. Julia*, *Der Priester*, in: *M. Vovelle* (Hg.), *Der Mensch der Aufklärung*, Frankfurt am Main/New York 1996 (frz. Paris 1996) S. 282-320.

²⁹ Die Diskussionen um die katholische Volksaufklärung um 1800 in der damaligen pastoraltheologischen Literatur beschreibt *K.-P. Burkarth*, "Raisonable" Katholiken. Volksaufklärung im katholischen Deutschland um 1800, Diss. Essen 1994. Ein Beispiel für einen katholischen Aufklärungspriester bei *H.-J. Lechtrenk*, *Obstbau als Gottesdienst? Ein niederrheinisches Pastorenporträt als Dokument der Selbstbehauptung katholischer Landpfarrer zwischen Ancien Régime und Säkularisation*, in: *ZsAA 45/1997* S. 204-226. Zu Reaktionen von Predigern auf die Reformversuche des Konstanzer Bischofs Ignaz von Wessenberg um 1800 vgl. *M. E. Gründig*, "Zur sittlichen Besserung..." (1997). Zur Verbesserung der Ausbildung und zum Wandel im Amtsverständnis *L. Schorn-Schütte*, *Die Geistlichen vor der Revolution. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Geistlichen und des katholischen Klerus am Ende des Alten Reiches*, in: *Helmut Berding/E. François/H.-P. Ullmann* (Hg.), *Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution*, Frankfurt am Main 1989 S. 216-244, hier: S. 228, 232.

Die unterschiedlichen Legitimationsinteressen der konfessionell-kirchlichen Geschichtsschreibung zum Pfarrstand sind begründet in den unterschiedlichen Auffassungen vom geistlichen Amt. Für die katholische Forschung stellt sich die Frage, ob mit der Aufklärung der sakrale Gehalt der Priesterweihe angegriffen ist oder nicht. Die protestantische Seite, die das Pfarramt als einen Dienst am göttlichen Wort begreift, will die Kontinuität pastoraler Vorbildlichkeit jenseits aller Neubestimmungen der Amtsauffassung durch Orthodoxie, Pietismus und Neologie aufweisen. Diese Unterschiedlichkeit der Fragestellungen erschwert den Konfessionsvergleich; er ist denn auch eher von nicht kirchlich gebundenen Historikern geleistet worden, die auf den Ergebnissen sozialgeschichtlicher Forschungen zum Pfarrstand aufbauen können.³⁰

Seit den 1950er Jahren versuchen die sozialgeschichtlichen Fragestellungen der Pfarrhausforschung, der legitimatorischen eine statistisch-objektive, zumindest eine nicht kirchlich gebundene Geschichtsschreibung gegenüberzustellen. Die gut überlieferten Daten zu Leben und Werdegang der Prediger wurden statistisch ausgewertet; unter Hinzuziehung von archivalischen Angaben zu den ökonomischen Verhältnissen ergeben die so gewonnenen Kollektivbiographien³¹ Aufschluß über die generationsspezifischen Karrierewege sowie über die Heiratskreise und über die Berufsweitergabe von Generation zu Generation. Für die protestantische Seite liegen wichtige Ergebnisse erstens in der Feststellung einer zunehmenden Normierung und Professionalisierung des Ausbildungsganges besonders seit Beginn des 18. Jahrhunderts sowie zweitens in der Konturierung des Pfarrstandes als eines Teils der bürgerlichen „Funktionselite“ (L. Schorn-Schütte) seit der Reformation, dessen Eigenständigkeit sich insbesondere an der spezifisch geistlichen Obrigkeitskritik ablesen läßt.³² Aufgrund der Quellenlage haben die sozialgeschichtlichen Fragestellungen zum

³⁰ V. a. *Chr. Dipper*, Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, in: W. Schieder (Hg.), *Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte*, Göttingen 1986 (= *Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 11*) S. 73-96; *L. Schorn-Schütte*, *Die Geistlichen vor der Revolution* (1989).

³¹ Zu Methode und Erkenntnisziel *W. H. Schröder*, Kollektivbiographien in der historischen Sozialforschung. Eine Einführung, in: Ders. (Hg.), *Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz kollektiver Biographien in der historischen Sozialwissenschaft*, Stuttgart 1985 S. 7-17.

³² Die frühe soziologische Arbeit von *M. Köhler*, Über die soziale Bedeutung des protestantischen Pfarrhauses in Deutschland, phil. Diss. Heidelberg (Ts.) 1952 S. VI will noch explizit "so weit als möglich nicht auf die geschichtlichen Fakten, auf die geistes-, kultur- und wissenschaftsgeschichtlichen Zusammenhänge" eingehen. Sozialhistorische Analysen bei *B. Fröhner*, Der evangelische Pfarrstand in der Mark Brandenburg 1540-1600, in: *Wichmann-Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin 19/20, 1965-66* S. 5-46; *B. Vogler*, Recrutement et carrière des pasteurs strasbourgeois au XVI^e siècle, in: *Revue d'histoire et de philosophie religieuse* 48/1968 S. 151-174; *ders.*, Le Clergé protestant rhénan au siècle de la réforme (1555-1619), Paris 1969; *M. Brecht*, Herkunft und Ausbildung der protestantischen Geistlichen des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert (1969), in: *ZfKG* 80 N.F. 18/1969 S. 163-175; *B. Klaus*, Soziale Herkunft und theologische Bildung lutherischer Pfarrer der reformatorischen Frühzeit, in: *ZfKG* 18/1969 N.F. 18 S. 22-49; *E. Weyrauch*,

Pfarrstand den Blick eher auf den städtischen Bereich gelenkt; denn dort sind die Karrierewege und die familiären Verflechtungen zwischen Pfarr- und Beamtenstand besonders gut zu beobachten. Auch sind Versuche, sich der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anzunehmen, eher selten. Ein Grund dafür ist darin zu sehen, daß die forschungsleitende Frage nach der Konstituierung des Pfarrstandes von der Reformation her, nicht auf die europäischen Revolutionen hin gedacht ist.

Neben den kollektivbiographischen Ansatz mit seiner weitgehend statistischen Methode tritt zunehmend eine kulturhistorisch interessierte Forschung, die nicht so sehr nach den Konstitutionsbedingungen des geistlichen Standes fragt als vielmehr nach der eigentlichen pastoralen Tätigkeit: dem Versuch, auf die mentale Befindlichkeit der Bevölkerung Einfluß zu nehmen, sowie nach den Chancen der pastoralen Normvermittlung.³³ Hierzu gehören auch die Bemühungen der interdisziplinären Frömmigkeitsforschung bzw. der Forschung zur Religiosität auf dem Lande.³⁴ Im Zentrum stehen Fragen nach der Formierung und

Informationen zum Sozialprofil der evangelischen Geistlichkeit Kitzingens im 16. Jahrhundert, in: I. Bátori/E. Weyrauch (Hg.), *Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen im 16. Jahrhundert*, Stuttgart 1982 S. 291-312; S. *Bormann-Heischkeil*, *Die soziale Herkunft der Pfarrer und ihrer Ehefrauen*, in: Martin Greiffenhagen (Hg.), *Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte*, Stuttgart 1984 S. 149-174; W. *Marhold*, *Die soziale Stellung des Pfarrers. Eine sozialgeschichtlich und empirisch orientierte Skizze*, in: M. Greiffenhagen (Hg.), *Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte*, Stuttgart 1984 S. 175-194. Über das Innenleben der ländlichen Pfarrfamilie im 17. Jahrhundert J. *Wahl*, *Karrieren, Kinder und Konflikte. Lebensplanung und Alltagserfahrung württembergischer Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert*, phil.Diss. (Ts. 1995). Allgemeine Darstellungen zur Historiographie des Pfarrhauses bei H. *Lehmann*, "Das ewige Haus". *Das lutherische Pfarrhaus im Wandel der Zeiten*, in: H.-D. Looch (Hg.), "Gott kumm mir zu hilf." Martin Luther in der Zeitenwende, Berlin 1984 S. 177-200; Chr. *Homrichshausen*, *Evangelische Pfarrer in Deutschland*, in: W. Conze/J.Kocka (Hg.), *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert Teil 1*, Stuttgart 1985 S. 248-278. Zum Bild der Pfarrfrau vom 18.-20. Jahrhundert A. *Knoche*, "Eine Pfarrfrau soll sein...". *Leitbildvorstellungen für evangelische Pfarrfrauen in Deutschland vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum ersten Drittel des 20. Jahrhunderts*, theol. Diss. Heidelberg 1991. Die Vorstellung von der Obrigkeitshörigkeit der lutherischen Orthodoxie im 17. Jahrhundert stellen in Frage M. *Hagenmaier*, *Predigt und Policy. Der gesellschaftspolitische Diskurs zwischen Kirche und Obrigkeit in Ulm 1614-1639*, Baden-Baden 1989; N. *Haag*, *Predigt und Gesellschaft. Die lutherische Orthodoxie in Ulm 1640-1740* (= Veröff.d.Inst.f.europ.Gesch. Mainz Abt. Religionsgeschichte Bd. 145), Mainz 1992; S. *Holtz*, *Theologie und Alltag. Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550-1750*, Tübingen 1993. Anhand weitreichender eigener Forschungen faßt den Forschungsstand zusammen L. *Schorn-Schütte*, *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig, Gütersloh 1996.*

³³ N. *Schindler*, *Die Prinzipien des Hörensagens. Predigt und Publikum in der Frühen Neuzeit*, in: *Historische Anthropologie* 1/1993 S. 359-393; H.-D. *Kittsteiner*, *Entstehung des modernen Gewissens* (1991), v. a. S. 293-331.

³⁴ Neben den bereits genannten Arbeiten von B. *Goy*, *Aufklärung und Volksfrömmigkeit in den Bistümern Würzburg und Bamberg*, Würzburg 1968 und Chr. *Dipper*, *Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert* (1986) v. a. H. *Wunder*, *Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jahrhunderts – Überlegungen am Beispiel von "Bauer" und "Religion"*, in: Ernst Hinrichs/G. Wiegelmann (Hg.), *Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jahrhunderts*, Wolfenbüttel 1982 S. 42-63; E. *Labouvie*, *Verbotene Künste. Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.-19.Jahrhundert)*, St. Ingbert 1992. Ein Forschungsüberblick bei R. W. *Scribner*, *Volks Glaube und*

Durchsetzung bzw. Durchsetzbarkeit von Verhaltensnormen; der Prediger wird als Teil der „normsetzenden Schichten“ (H.-D. Kittsteiner) begriffen³⁵, und er ist nur noch einer von vielen Akteuren im großen Spiel der Kultur. Denn im Unterschied zur kirchengeschichtlichen Forschung wird dabei kein hierarchischer, sondern ein „offener“ Kulturbegriff unterlegt, dem die Erfahrung zugrunde liegt, daß kulturelle Inhalte in ihrer Rezeption Veränderungen erfahren, daß mithin „Kultur“ (und also auch Religion) nicht essentialistisch betrachtet werden kann, weil sie sich in einem Prozeß subjektiver Anverwandlung durch alle involvierten Akteure beständig bewegt.³⁶

So wie die Mentalitätengeschichte zunehmend von der quantitativen Auswertung serieller Quellen zu „case studies“ übergeht, so versucht diese kulturhistorische Pfarrhausforschung, ihrem Gegenstand durch kleinräumige Untersuchungen gut dokumentierter Einzelfälle nahezukommen; ihre wesentliche Quellenbasis bilden Pfarrerchroniken, Visitations- und Gerichtsakten. Hier trifft sie sich mit der Mikrogeschichte, die, in der Einsicht der Vielfalt historischer Lebenswelten, eine möglichst umfassende „histoire totale“ überschaubarer regionaler Einheiten postuliert und in deren Untersuchungen die Prediger aufgrund ihrer besonderen sozialen, ökonomischen und kulturellen Stellung im Dorf einen prominenten Platz einnehmen.³⁷ Regionale Kirchengeschichten dagegen greifen das Thema meist nur am Rande auf.³⁸

Volksfrömmigkeit. Begriffe und Historiographie, in: H. Molitor/H. Smolinsky (Hg.), *Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit*, Münster 1994 S. 121-138.

³⁵ Den Begriff hat H. D. Kittsteiner versuchsweise geprägt, um die "Mittlerschicht zwischen einer 'Kultur der Eliten' und einer 'Kultur des Volkes'" zu bezeichnen, "die kraft ihres Berufes oder Amtes an der Nahtstelle dieser beiden Kulturen arbeitet." Zweck ihrer Tätigkeit sollte es sein, die breite Bevölkerung von der jeweils vorherrschenden Weltauslegung der Gelehrten zu überzeugen; *H. D. Kittsteiner*, *Entstehung des modernen Gewissens* (1991) S. 17, Zitat umgestellt.

³⁶ Ein Schlüsselwerk zum „offenen“ Kulturbegriff ist *U. Eco*, *Das offene Kunstwerk*, Frankfurt am Main 1973 (ital.: *Opera aperta*, Mailand 1962). Die geschichtsphilosophischen Implikationen der kulturhistorischen Perspektive beschreibt H.-D. Kittsteiner: „Eine ‘Kulturgeschichte des Sozialen’ nimmt offensichtlich zu dem Verhältnis zwischen menschlichem Denken und Handeln und den ‘Strukturen’ oder ‘Verhältnissen’ eine andere Stellung ein, als eine ‘Sozialgeschichte der Kultur’. Die eine betont letztlich doch das Schwergewicht der Strukturen, die das Handeln einengen und bedingen; die andere fragt nach den Veränderungsmöglichkeiten, die von subjektiven Sinndeutungen ausgehen.“ So schlage sich im kulturhistorischen Ansatz ein letzter Rest von Glauben an die Verfügbarkeit über die Geschichte nieder. *H.-D. Kittsteiner*, *Was heißt, und zu welchem Ende studiert man Kulturgeschichte? Antrittsvorlesung an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder*, Ts. o.J. (= 1994) S. 16f.

³⁷ Zum katholischen Bereich *H. Hörger*, *Kirche, Dorffreligion und bäuerliche Gesellschaft. Strukturanalysen zur gesellschaftsgebundenen Religiosität ländlicher Unterschichten des 17. bis 19. Jahrhunderts*, aufgezeigt an bayerischen Beispielen, München 1978; *R. Beck*, *Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 18. Jahrhunderts*, in: Richard van Dülmen (Hg.), *Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt am Main 1988 S. 107-143. Für protestantische Gebiete *H.-Chr. Rublack*,

Aus dem Archiv nährt sich schließlich das „neue Interesse an Menschen mit Namen und unterscheidbarer Geschichte“. ³⁹ Dieses Interesse tritt auch in den beiden neueren Arbeiten zur ländlichen Pfarrfamilie in Württemberg (J. Wahl) und auf der Zürcher Landschaft im 18. Jahrhundert (D. Gugerli) deutlich zutage. Sie bieten wichtige Vergleichspunkte zur vorliegenden Arbeit sowie methodische Überlegungen zur Analyse archivalischer Quellen bezüglich des Pfarrstandes. ⁴⁰

Das Interesse an der brandenburgischen Kirchengeschichte des ausgehenden 18. Jahrhunderts entzündet sich heute noch im wesentlichen am Wöllnerschen Religionsedikt von 1788 und an der Union von 1817. Dargestellt werden zum einen Kirchenverfassungsfragen, zum andern die theologiegeschichtlichen Bewegungen der Zeit, letzteres vornehmlich anhand der führenden Kirchenmänner. ⁴¹ Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts wird traditionell in der

"Der wohlgeplagte Priester". Vom Selbstverständnis lutherischer Geistlichkeit im Zeitalter der Orthodoxie, in: *ZhF* 16/1989 S. 1-30; *ders.*, Lutherische Predigt und soziale Wirklichkeiten, in: *Ders.* (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland*, Gütersloh 1992 S. 344-383. Zu Württemberg mehrere Aufsätze von *D. W. Sabean*, in: *Ders.*, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt/Main 1990 (engl.: *Power in the Blood*, Cambridge Univ. Pr. 1984); zu Holstein S. *Götttsch*, "Alle für einen Mann..." Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert, Neumünster 1991. Zur Rolle des Landpfarrers als Stichwortgebers antietatistischer bäuerlicher Interessen im 19. Jahrhundert jetzt *R. v. Friedeburg*, *Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit. Gemeindeprotest und politische Mobilisierung im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1997 S. 193-204. Zu Ostelbien *J. Peters*, *Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen. Beobachtungen an zwei Dörfern und einer Stadt (Prignitz, 17. Jahrhundert)*, in: *R. van Dülmen* (Hg.), *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn*, Frankfurt am Main 1990 S. 75-105, und die unten in der Literaturliste genannten, weiteren Arbeiten desselben Autors; anhand altmärkischer Visitations- und anderer Akten *U. Gleixner*, *Die "Ordnung des Saufens" und "das Sündliche erkennen". Pfingst- und Hütebiere als gemeindliche Rechtskultur und Gegenstand pietistischer Mission (Altmark, 17. und 18. Jahrhundert)*, in: *J. Peters* (Hg.), *Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1995 S. 13-53. Zum ländlichen Mecklenburg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts *A. Lubinski*, *Die Realisierung von Gutsherrschaft und Erfahrungen mit Untertänigkeit. Das Beispiel Galenbeck in Mecklenburg (1719-1748)*, in: *J. Peters* (Hg.), *Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften*, Göttingen 1995 S. 201-247.

³⁸ Für Ostelbien *H. Heyden*, *Kirchengeschichte Pommerns* Bd. II, Köln-Braunsfeld 1957 S. 147ff.; *K. Schmaltz*, *Kirchengeschichte Mecklenburgs*, Bd. 1 Schwerin 1935, Bd. 2 Schwerin 1936, Bd. 3 Berlin 1952.

³⁹ *W. Hardtwig*, *Was kommt nach der Alltagsgeschichte? Einige Überlegungen zu ihrer Aktualität*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 8.1.1993, S. 35f.

⁴⁰ *D. Gugerli*, *Zwischen Pfund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Zürich 1988; *J. Wahl*, *Karriere, Kinder und Konflikte. Lebensplanung und Alltagserfahrung württembergischer Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert*, Ms.Diss. Tübingen 1995.

⁴¹ Zum Religionsedikt *P. Schwartz*, *Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule (1788-1798)*, Berlin 1925 und neuerdings quellenreich die rechtshistorische Arbeit von *J. Tradt*, *Der Religionsprozeß gegen den Zopfschulzen (1791-1799). Ein Beitrag zur protestantischen Lehrpflicht und Lehrzucht in Brandenburg-Preußen gegen Ende des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1997. Zur Geschichte der Union *J. F. G. Goeters/R. Mau*, *Die Geschichte der evangelischen Kirche der Union* Bd. 1: *Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817-1850)*, Leipzig 1992. Zur Kirchenverfassung weiterhin einschlägig *E. Foerster*, *Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten, nach den Quellen erzählt*, 2 Bde Tübingen 1905; ferner *P. Schoen*, *Das evangelische Kirchenrecht in Preußen*, 2 Bde, Berlin 1906-1910. Immer noch wichtig *O. Hintze*, *Die Epochen des evangelischen*

Pietismusforschung bearbeitet⁴²; unverzichtbar ist für diesen Zeitraum das Werk von G. Pariset, das über sein eigentlich kirchenverfassungshistorisches Anliegen weit hinausgreift und auch dem Leben der Landpfarrer ein Kapitel widmet.⁴³ Einige Aufsätze zu einzelnen, quellenmäßig gut greifbaren Landgeistlichen bieten wertvolles Material und einfühlsame Einschätzungen, wobei sich immer wieder Th. Fontane als ein guter Beobachter erweist.⁴⁴ Neben der älteren Arbeit von H. Werdermann geben G. Heinrich und P. Brandt allgemeine Überblicke zu den kurmärkischen Predigern in der Frühen Neuzeit.⁴⁵ Schließlich sind hier die Arbeiten von W. Neugebauer zum eng benachbarten Gebiet des Schulwesens zu nennen, die anhand eines enormen Quellenmaterials der Frage nach der Reichweite und den

Kirchenregiments in Preußen, in: Ders., *Regierung und Verwaltung*, 2. Aufl. Göttingen 1967 S. 56-96 (zuerst 1906). Wertvolle Quellenhinweise bei L. Lehmann, *Bilder aus der Kirchengeschichte der Mark Brandenburg vom Ausgang des Reformationsjahrhunderts bis zur 300-Jahr-Feier 1817*, Berlin 1924. Zum höheren Kirchenpersonal die einschlägige theologiehistorische Studie von K. Aner, *Die Theologie der Lessingzeit*, Halle 1929, Neuaufl. Hildesheim 1964 S. 61-143; ferner, für die reformierte Seite, R. v. Thadden, *Die brandenburgisch-preußischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 1958; allgemein R. M. Bigler, *The Politics of German Protestantism. The Rise of the Protestant Church Elite in Prussia 1815-1848*, Berkeley 1972.

⁴² C. Hinrichs, *Preußentum und Pietismus. Der Pietismus in Brandenburg-Preußen als religiös-soziale Reformbewegung*, Göttingen 1971. P. Schicketanz, *Pietismus in Berlin-Brandenburg. Versuch eines Forschungsberichtes*, in: *Pietismus und Neuzeit* 13/1987 S. 115-134; Hannelore Lehmann, *Pietisten in Potsdam 1713-1740*, in: G. Vogler (Hg.), *Wegscheidern der Reformation*, Weimar 1994 S. 479-502.

⁴³ G. Pariset, *L'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume Ier (1713-1740)*, Paris 1896, v. a. Teil III: *La vie du pasteur* S. 249-410.

⁴⁴ Th. Fontane, *Wanderungen durch die Mark Brandenburg*, Weimar 1994 Band 3: *Das Havelland*, S. 220-251 (Pfarrer Moritz' Fahrlander Chronik) und S. 353ff. (Pfarrer Seegebart zu Etzin); Teil 4: *Spreeland* S. 355-360 (Aufzeichnungen des Pastors Redde). Ein wichtiger Aufsatz stammt von K. Aner, *Zwei märkische Landgeistliche aus der Aufklärungszeit*, in: *JbbKg* 17/1919 S. 81-113 und 18/1920 S. 20-34 (über die Landpfarrer Dapp und Treumann); ferner P. Schwartz, *Die beiden Opfer des Preußischen Religionsediktes vom 9. Juli 1788. J. E. Schulz in Gielsdorf und K. W. Brumbey in Berlin*, in: *JbbKG* 27/1932 S. 102-155, und 28/1933 S. 96-127; W. Wendland, *Die praktische Wirksamkeit Berliner Geistlicher im Zeitalter der Aufklärung (1740-1806)*, in: *JbbKg* Bd. 9-10/1913 S. 320-376 und Bd. 11-12/1914 S. 233-303; ders., *Der pietistische Landgeistliche in Brandenburg um 1700*, in: *JbbKg* 29/1934 S. 76-121. Erste Impulse zu einer religiösen Volkskunde zwecks Verbesserung der pastoralen Praxis weist anhand der Schriften der kurmärkischen Landprediger Dapp und Heydenreich nach H. Lohoff, *Ursprung und Entwicklung der religiösen Volkskunde, Greifswald 1934. Quellennah H.-D. Loock, Die Preußische Kirchenunion, der Streit um die Kirchenverfassung und die Reaktion der preußischen Landprediger*, in: Adolf M. Birke/K. Kluxen (Hg.), *Kirche, Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert – ein deutsch-englischer Vergleich*, München 1984 S. 45-65; ders., *"Und pißten ihm in den Schuh."* Aus dem Leben des Landpredigers Carl Christian Friedrich Schulze (1792-1846), in: *JbBBKg* 55/1985 S. 199-234. Informativ C. Nagel, *Wallmow und seine Pfarrer. Ein Beitrag zur uckermärkischen Kirchengeschichte*, in: *JbbKg* 39/1964 S. 114-139. Allgemeine bibliographische Angaben zur brandenburgischen Landesgeschichte bei H. Schreckenbach, *Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg* Bd. 1-6 (= Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam), Weimar 1970-1986; D. Reinhold, *Bibliographien zur Geschichte und Landeskunde Berlins und der Mark Brandenburg*, Berlin 1986.

⁴⁵ H. Werdermann, *Pfarrerstand und Pfarramt im Zeitalter der Orthodoxie in der Mark Brandenburg*, Berlin 1929; G. Heinrich, *Amtsträgerschaft und Geistlichkeit. Zur Problematik der sekundären Führungsschichten in Brandenburg-Preußen 1450-1786*, in: G. Franz (Hg.), *Beamtenum und Pfarrerstand 1400-1800, Limburg an der Lahn 1972* S. 179-238; ders., *Brandenburg II. Reformation und Neuzeit*, in: *TRE* Bd. 7, Berlin/New York 1980 S. 111-128; P. Brandt u. a. (Bearb.), *Kirche und Schule als staatserschaltende Institutionen*, in: *Preußen. Zur Sozialgeschichte eines Staates. Eine Darstellung in Quellen (= Preußen. Versuch einer Bilanz. Katalog zur Berliner Ausstellung 1981 Bd. 3)* S. 141-185.

Möglichkeiten des Zugriffs absolutistischer Herrschaft auf die Schulwirklichkeit in Stadt und Land einerseits, der Frage nach lokalen Initiativträgern bei der Entwicklung des Schulwesens andererseits nachgehen.⁴⁶

0.3. Quellen

Die neueren Darstellungen von G. Heinrich und P. Brandt zum kurmärkischen Pfarrstand wollten nicht mehr als einen Überblick geben; deshalb stützten sie sich im wesentlichen auf gedruckte Quellen. Gerade diese Quellen aber müssen unter dem Verdacht stehen, geprägt zu sein von den beginnenden weltanschaulichen Kämpfen zwischen konservativen und liberalen Positionen, wie sie sich im ausgehenden 18. Jahrhundert gerade an Religionsfragen zu entzünden imstande waren. Darauf hat F. W. Graf hingewiesen⁴⁷: Eine frühkonservative Aufklärungskritik habe seit etwa 1770 die Schuld an einem angeblichen Niedergang der Religiosität zum einen dem Primat der Vernunft, zum andern dem Fehlen einer Kirchenorganisation und einer wirksamen Kirchengleichung gegeben; der gesellschaftskonstitutive Zusammenhang zwischen Staat und Kirche, so die Kritik, werde durch die Aufklärung, vor allem durch ihre Dogmenferne gelöst. Graf konstatiert hier eine klassisch-konservative Verfallstheorie, der es letztlich – und zwar schon vor den revolutionären Ereignissen in Frankreich – darum ging, die Aufklärung als staats-, weil ordnungsgefährdend hinzustellen. Umgekehrt stellten andere, „liberalere“ Autoren die Einbindung der Prediger in Staatsaufgaben als allzu stark heraus und setzten sich für eine weitgehende Autarkie der Prediger ein, weil sie nur so ihrer volkserzieherischen Aufgabe gerecht werden könnten. Aus jeweils unterschiedlichen Gründen hatten also beide „Parteien“

⁴⁶ W. Neugebauer, *Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen*, Berlin/New York 1985; ders. (Hg.), *Schule und Absolutismus in Preussen: Akten zum preussischen Elementarschulwesen bis 1806*, Berlin 1990; ders., *Die Schulreform des Junkers Marwitz. Reformbestrebungen im brandenburg-preussischen Landadel vor 1806*, in: Peter Albrecht/E. Hinrichs (Hg.), *Das niedere Schulwesen im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert*, Tübingen 1995 S. 259-288.

⁴⁷ F. W. Graf, *Die Spaltung des Protestantismus. Zum Verhältnis von evangelischer Kirche, Staat und "Gesellschaft" im frühen 19. Jahrhundert*, in: W. Schieder (Hg.), *Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1993 S. 157-190; ders., *Protestantische Theologie und die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft*, in: Ders. (Hg.), *Profile des neuzeitlichen Protestantismus Bd. 1: Aufklärung, Idealismus, Vormärz, Gütersloh 1990* S. 11-54. Zur Entwicklung des Antagonismus von konservativer und liberaler Weltanschauung P. Kondylis, *Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus*, München 1986 (zuerst Stuttgart 1981); ders., *Konservatismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang*, Stuttgart 1986. Zur Zuspitzung des Antagonismus im Preußen der 1780er Jahre P. Schwartz, *Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule (1788-1798)*, Berlin 1925.

ein Interesse daran, die Lage der Prediger in ein schlechtes Licht zu stellen. So wurde allenthalben die Ausbildung der Theologiestudenten bemängelt, ja für den Mißstand der religiösen Verhältnisse auf dem platten Lande verantwortlich gemacht. Aber die eine Partei beklagte die Vernachlässigung der Dogmatik und der alten Sprachen, die doch dem Pfarrer erst seine Würde gäben; die andere Partei dagegen sah den Mißstand gerade im allzu starren Festhalten an den überkommenen Lehrplänen und forderte eine vielseitige Ausbildung mit Bezug auf die Tätigkeit des Landpredigers als Volksaufklärers. In diesen Texten wurde um die Rolle des Pfarrers in einer veränderten Welt gestritten. Daher spiegeln die Bücher und Artikel in Zeitschriften für Prediger, die Lexikonartikel und die konsistorialen Gutachten zunächst die Leitbilder wieder, an denen sich die Landprediger – ihren Autoren zufolge – orientieren sollten. Darin liegt ihr Wert; dagegen müssen die hier genannten Angaben zur Lage der Landprediger, namentlich zu den Einkünften und zur Ausbildung, verdächtig sein, weil sie in einem polemischen Kontext entstanden sind.

Zeitgenössisches statistisches Material zu den Lebensläufen der Prediger ist selten. Um so unverzichtbarer sind die biographischen Daten der kurmärkischen Prediger von der Reformation bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, die im Pfarrerbuch der Mark Brandenburg von O. Fischer angegeben sind. Sie wurden für die vorliegende Arbeit ausgewertet und konnten durch eine neuere Überarbeitung des Pfarrerbuchs für das Gebiet der Uckermark ergänzt werden.⁴⁸ Der so gewonnene Datensatz (im folgenden: Corpus Uckermark) umfaßt 276 uckermärkische Prediger, deren Geburtsjahre zwischen 1620 und 1855 liegen.

Aufgenommen sind: Geburtsort, Jahr der Geburt und des Todes, Universität, Ordinationsjahr, Pfarrstellen, Beruf des Vaters und des Schwiegervaters, Berufe der Großväter väter- und mütterlicherseits. Um die Schwierigkeiten zu lösen, die mit der Abgrenzung von Dorf und Kleinstadt in der Kurmark verbunden sind, um also ein Kriterium dafür zu haben, wer als Landprediger in die Statistik aufzunehmen ist, gelten hier als Dorfgemeinde Gemeinden mit *einer* Kirche und *einem* Pfarrer.⁴⁹ Die Angaben zu den Lebensläufen der Prediger sind

⁴⁸ O. Fischer, Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation, 2 Bände, Berlin 1941. Ich danke Frau Dr. L. Enders für die Bereitstellung des überarbeiteten, hektographierten uckermärkischen Pfarrerbuchs.

⁴⁹ Zu den Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen Dörfern und kleineren Städten in der Mark Brandenburg vgl. F. Göse, Zur Geschichte kurmärkischer adliger Mediatstädte in der Frühen Neuzeit, in: JbbLg 47/1996 S. 55-85; E. Engel, Kleine Stadt oder großes Dorf? Märkisch Buchholz um 1700, in: F. Beck/K. Neitmann (Hg.), Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag, Weimar 1997 S. 171-171; H. Stoob, Zur Auswahl kurmärkischer Bürgergemeinden für den "Deutschen Städteatlas", in: F. Beck/K. Neitmann (Hg.), Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag, Weimar 1997 S. 183-190.

allerdings sehr unvollständig und geben nur begrenzt Aufschluß, und zwar hauptsächlich über Herkunft, Ausbildungsort und Karrierewege. Wichtige Fragen nach dem familialen und sozialen Umfeld, wie insbesondere diejenige nach den Berufswegen der Kinder und nach den Heiratskreisen, können mit dem vorliegenden Material nicht beantwortet werden.

Vor allem aber wurden archivalische Quellen verschiedener Provenienz herangezogen. Wenn nach den Einstellungen und dem Amtsverständnis von Landpredigern angesichts der veränderten sozialen Umstände und theologischen Entwicklungen gefragt ist, so reicht es nicht aus, sich auf Kollektivdaten etwa zu den Einkünften oder zum Werdegang zu beschränken; zentral ist die Frage nach der subjektiven Erfahrung von Landpredigern. Sollen das Verhältnis von Landpredigern zu Patron und Gemeinde, ihre Einstellungen zum Staat angemessen (und das heißt, bei allen epistemologischen Vorbehalten: wirklichkeitsnah) beschrieben werden, so dürfen nicht einfach die Argumente der zeitgenössischen Polemik übernommen werden; es gilt vielmehr, an dieser Polemik vorbei und so nahe wie möglich an die Lebenswelt der Prediger selbst heranzukommen.⁵⁰

Pfarrbesetzungs- und Gerichtsakten befinden sich in großer Zahl in der HA I Rep. 47 (Geistliches Departement) des GStA Dahlem.⁵¹ Die ersteren enthalten im wesentlichen Einstellungs- und Versetzungsgesuche und geben Aufschlüsse über die Karrierewege der Geistlichen sowie über die Hinterbliebenenversorgung. Diese Akten sind, zusammen mit anderen, in einem internen Konsistorialgutachten aus dem Jahr 1805 ausgewertet worden, das

⁵⁰ Dabei muß eine tendenzielle Konsequenz der intensiven Archivarbeit immer mitbedacht werden. Die Auseinandersetzung (und, wie Arlette Farge beobachtet, auch der physische Kontakt) mit der archivalischen Quelle zeitigt andere Perspektiven und Fragestellungen als eine theoriegeleitete Herangehensweise. Die Archivarbeit fördert eine eher antiquarische als eine kritische Geschichtsbetrachtung, eine Sammlermentalität, die sich letztlich mehr um vollständige Quellensichtung bemüht als darum, die Quellen in ein prüfendes Spiel mit den gängigen, vorwissenschaftlichen oder durchtheoretisierten Vorstellungen über gesamtgeschichtliche Zusammenhänge – wie etwa der Modernisierungsthese – treten zu lassen. So besteht die Gefahr, einer „Menschenwissenschaft, die sich ausschließlich mit Menschen beschäftigt“ (U. Raulff), zu verfallen und darüber die Reflexion über den eigenen historischen Standort, die Perspektive der Historikertätigkeit zu vergessen. Die Kritik an solcher "Menschenwissenschaft" formuliert U. Raulff, "Historische Anthropologie". Ein Programm und eine Zeitschrift, in: Rechtshistorisches Journal 15/1996 S. 65ff.; er konstatiert u. a. eine Theorielastigkeit als Folge vermeintlicher Theorielosigkeit (S.72f.) und eine "verdeckt wirksame Utopie der kleinen Lebenswelt", aus der heraus exotische, fernliegende Zeiten und Räume bevorzugt behandelt würden (S.77). – Den Habitus des Historikers im Archiv, seine Idiosynkrasien und seine Sorgen beschreibt A. Farge, *Le Goût de l' Archive*, Paris 1989, z. B. S. 19: "Le 'retour d' archives' est parfois difficile: au plaisir physique de la trace retrouvée succède le doute mêlé à l' impuissance de ne savoir qu' en faire."

⁵¹ Ein i. d. R. zuverlässiges Verzeichnis der Bestände der Hauptabteilung I des GStA Dahlem nach der Rücküberführung der im Krieg ausgelagerten, dann im DZA Merseburg verwahrten Akten gibt W. Elstner, Die Bestände der I. und II. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem nach ihrer Rückführung aus Merseburg, in: J. Kloosterhuis (Hg.), *Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte 1)*, Berlin 1996 S. 155-199.

die Predigerbestellung zum Gegenstand hatte und einen wichtigen Schlüssel zur Analyse der Pfarrbesetzungsakten abgibt.⁵²

Die Gerichtsakten sind nicht immer, aber doch gelegentlich von großem Umfang und bieten vielfältige Informationen, wie sie sich aus dem jeweiligen Fall ergaben. Hier kann das Verhältnis der Prediger zu ihren Patronatsherrn und zu den Gemeinden erforscht werden. Oft sind diese Informationen freilich fragwürdig, weil der Kontext fehlt und weil das Gericht ein Ort der Lüge ist. Dagegen kann hier gut beobachtet werden, wie geistliche und weltliche Gerichte Prediger behandelt haben; sie ermöglichen so eine Einschätzung der Rechtslage der Prediger, die für deren Verhältnis zum Staat nicht ohne Relevanz war.

Visitationsakten lagern im GStA Dahlem und im BLHA Potsdam. Schon im 18. Jahrhunderts sind diese Bestände unzureichend verwahrt worden, und große Teile sind während des Zweiten Weltkrieges verbrannt.⁵³ Was ihren Wert als Quellen angeht, so gilt dasselbe wie für die Gerichtsakten: Wo die Obrigkeit kontrollierend und unter Androhung von Sanktionen in den Alltag eingriff, da sperrte man sich gegen die Überwachung, oder man übertrieb, in der Hoffnung, so eher Gehör zu finden. Auch diese Bestände geben zunächst eher einen Einblick in die Arbeitsweise der unteren Kirchenverwaltung. Dennoch sind sie auf keinen Fall zu unterschätzen; durch intensive Lektüre können hier wichtige Informationen zu den verschiedensten Detailfragen, namentlich zur Frage nach dem Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde zutage gefördert werden.

Die Gutsarchive des GStA Dahlem und des LHA Magdeburg (Außenstelle Wernigerode) sind unverzichtbar für eine Erörterung des adligen Patronats. In ihnen können regionale Unterschiede in der Rechtspraxis ebenso nachgewiesen werden wie lokale Initiativen vor allem im Bildungswesen, an denen der Staat nicht beteiligt war. Dies trifft allerdings nur auf Adelsfamilien mit einer größeren Verwaltung zu, die tatsächlich ein Archiv geführt haben. Das Verhalten der sogenannten Krautjunker tritt hier nicht zutage.

Neben diesem Kernbestand an archivalischen Quellen zu Landpredigern waren für Einzelfragen andere Bestände heranzuziehen. Namentlich konnte in bezug auf das

⁵² *Geiseler (ohne Vornamen)*, Nachricht von den Förmlichkeiten bei der Besezung der Prediger=Stellen in der Kurmark, so wie solche theils durch Landesherrliche Verordnungen vorgeschrieben, theils durch Gewohnheit hergebracht sind, in GSTA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 4 Minist. A. 28.

⁵³ Zu den diesbezüglichen Archivverlusten *W. Neugebauer*, Schule und Absolutismus (1985) S. 20.

Feldpredigerwesen die Überlieferung des Geistlichen Departements nutzbar gemacht werden.⁵⁴ Die Akten des Oberkuratoriums der Universitäten geben Aufschlüsse über einige bislang noch nicht erforschte Aspekte der Predigerausbildung.⁵⁵ Mit der Zentralisierung der Kontrolle über die Kirchenkassen im 18. Jahrhundert ist eine bislang nicht erkannte Entwicklung der Kirchenverwaltung in ihrer Bedeutung für den Alltag der Landprediger zu beschreiben.⁵⁶

Die begrenzte Aussagekraft eines Großteils der verwendeten archivalischen Quellen ergibt sich daraus, daß Akten der Kontrolle nur das zu Kontrollierende beleuchten und daß die Betroffenen zur Schweigsamkeit neigten, sofern sie in der Tätigkeit der Richter oder der Visitatoren keinen Vorteil für sich erkennen konnten. Ohnehin war die Kontrolle über die Landprediger in der weiträumigen Kurmark sehr schwach ausgebaut. In den Akten des Geheimen Staatsarchivs ist verzeichnet, was der preußische Staat für verwaltenswert gehalten hat; in gewisser Weise waren (und sind) sie dieser Staat selbst⁵⁷; weder wollten noch mußten sie konkreter sein als es der Staatszweck erforderte. Gleichwohl enthalten diese Akten in Nebensätzen, in brav protokollierten Antworten auf die Fragen des Inspektors oder des Amtmanns, das andernorts kaum greifbare „surplus de vie qui inonde l’archive“, von dem Arlette Farge spricht⁵⁸; und wo eine breitere Überlieferung es erlaubt, Befunde zu prüfen und zu kontextualisieren, entwickeln gerade diese Quellen einen besonderen Wert. Daher wurden die reichen Bestände des Domarchivs Havelberg (heute im BLHA Potsdam) und des Domarchivs Brandenburg/Havel sowie einige Pfarrarchive mit guter Überlieferung⁵⁹ einer

⁵⁴ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1; vgl. u. Kap. 3.3.

⁵⁵ GStA Dahlem HA I Rep. 76alt Abt. II; vgl. u. Kap. 3.2.

⁵⁶ GStA Dahlem, HA X Rep. 2b Regierung Potsdam, Abt. II; BLHA Potsdam Rep. 33a; vgl. u. Kap. 4.2.

⁵⁷ *W. Ernst/C. Vismann*, Die Streusandbüchse des Reiches. Preußen in den Archiven, in: *Tumult. Schriften zur Verkehrswissenschaft* Bd. 21/1995 S. 87-107; *C. Vismann*, Akten. Medientechnik und Recht, Diss. Ms. 1998.

⁵⁸ *A. Farge*, *Le Goût de l' Archive* (1989) S. 42.

⁵⁹ Die Bestände der Pfarrarchive können erschlossen werden anhand der – nicht immer zuverlässigen – Übersicht von *K. Themel*, Brandenburgische Kirchenbücher. Übersicht über die Bestände der Pfarr- und Kirchenarchive in den Sprengeln Cottbus, Eberswalde und Potsdam der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, ergänzt, bearbeitet und eingeleitet von Wolfgang Ribbe unter Mitwirkung von Rosemarie Baudisch, Berlin 1986. Das Domarchiv Brandenburg/Havel beherbergt eine Sammlung von Pfarrarchiven aus der näheren Umgebung der Stadt Brandenburg. Bibliographische Angaben zum Berlin-Brandenburgischen Archivwesen bei *U. Czubatynski*, Das kirchliche Archivwesen in Deutschland. Eine Literaturübersicht für Archivare, Historiker und Genealogen, Neustadt an der Aisch 1996 S. 27-32, 42-48. – Schwer zu erschließen sind die Archive der städtischen Inspektorate, die teils zerstört, teils ungeordnet und noch nicht durch Findbücher erschlossen, teils (wie das eingesehene Perleberger Archiv) für das vorliegende Thema nur von geringem Nutzen sind. Vgl. auch *U. Czubatynski*, Ephoral- und Pfarrarchive. Geschichte, Bestandsprofile und Perspektiven der Auswertung am

intensiveren Auswertung unterzogen. Geradezu einen Glücksfall stellen die Akten zu Pfarrer Joachim Goscke (DomA Havelberg, GStA Dahlem) dar, die im ersten Kapitel exemplarisch analysiert werden.

Die Einschränkungen des Aussagewerts dieser Quellen können zu einem Gutteil durch die – gedruckten wie ungedruckten – Selbstzeugnisse aus Predigerhand ausgeglichen werden. Dazu gehören Ortsbeschreibungen, Ortschroniken, Autobiographien, Briefe, persönliche Eintragungen in Kirchenrechnungsbücher und in anderes pfarrarchivalisches Schriftgut (Domarchiv Brandenburg/Havel, GStA Dahlem, BLHA Potsdam, Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Archiv der Franckeschen Stiftungen zu Halle, Pfarrarchive) sowie Publikationen von Pfarrern in Form von Büchern und Aufsätzen in Predigerzeitschriften. Besonders zu nennen ist hier die handschriftliche Dorfbeschreibung, die der Etziner Prediger Gerhard Sybel um 1800 verfaßt hat (PfA Etzin) sowie Sybels ausführlicher Bericht über die Religionsverhältnisse in den Gemeinden Etzin und Knoblauch (DomA Brandenburg). Sybels Berichte können ergänzt werden durch die vergleichsweise gute Überlieferung des Etziner Pfarrarchivs und des Domarchivs Brandenburg/Havel. Die unter dem Namen „Fahrländer Chronik“ bekannten Aufzeichnungen des Predigers Moritz (PfA Fahrland) sind bereits von Fontane ausführlich zitiert worden; sie waren für den Amtsnachfolger bestimmt und wollten, wie Moritz vermerkt, in ihrer Berichterstattung „möglichst local“ über die Ereignisse der Zeit und über das Verhältnis von Prediger, Patron und Gemeinde Bericht erstatten. Der Autor machte aus seinen Ansichten keinen Hehl; deshalb enthält diese Chronik weit mehr Details zum Predigeralltag als viele andere Berichte aus Predigerhand, die, eher um Objektivität bemüht, oft nicht mehr als den Wetterbericht und den Stammbaum des Patrons enthalten. Auch die Chronik des Christian Gutknecht, Pfarrers zu Hermersdorf/Inspektion Müncheberg aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts gibt mit ihren zahlreichen autobiographischen Details wertvolle Hinweise (Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung). Predigerchroniken aus dem 19. und 20. Jahrhundert liegen in größerer Zahl in den Pfarrarchiven und im Evangelischen Zentralarchiv Berlin vor; sie wurden herangezogen, sofern sie auf Auswertungen des jeweiligen Pfarrarchivs beruhen. Schließlich sind einige gedruckte Schriften aus Predigerhand hervorzuheben. Die Lebensbeschreibung des Schönfließer Predigers Johann Vollmer bietet wertvolles Material über die Ausbildung und

Beispiel der Stadt Perleberg, in: Archivmitteilungen 42/1993 S. 182-190; *ders.*, Ressourcen historischer Quellen in einer Kleinstadt – ein Forschungsbericht, in: Brandenburgische Archive 4/1994 S. 9f.

die Karrierewege.⁶⁰ Das Buch von Chr. W. Kindleben über das Patronatswesen muß als ein Glücksfall für dieses quellenmäßig schwer zu greifende Thema angesehen werden.⁶¹ Von großem Wert bezüglich der Frage nach dem Selbstverständnis, aber auch vieler Detailfragen sind die „Nutzbarkeit des Predigtamtes“ von K. H. Schmidt und die diversen Artikel in Raymund Dapps „Magazin für Prediger auf dem Lande“, in denen sich kurmärkische Landprediger über ihre Probleme verständigt haben.⁶²

⁶⁰ *J. M. Vollmer*, Johann Martin Vollmer's Predigers zu Schönfließ bei Berlin Lebensbeschreibung von ihm selbst entworfen, Berlin 1798.

⁶¹ *Chr. W. Kindleben*, Ueber den Ursprung, den Nutzen und die Mißbräuche des Kirchenpatronats, Berlin 1775.

⁶² *K. H. Schmidt*, Nutzbarkeit des Predigtamts vornehmlich unter dem Landvolke, aus eigenen Erfahrungen, Braunschweig 1805; *R. Dapp*, Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten, 7 Bände, Berlin 1805-1817.

1. Joachim Goscke, ein kurmärkischer Landprediger um die Mitte des 18. Jahrhunderts

Kaum ein kurmärkischer Landpfarrer des 18. Jahrhunderts ist in den Archiven so gut zu greifen wie Joachim Goscke. Er hatte von 1728 bis 1761 die Pfarrstelle der Kirche zu Breddin/Prignitz, unter dem Patronat der Havelberger Domherren, und ihrer Filiale Vehlgest inne. Über mehr als zwanzig Jahre geriet er in gerichtliche Auseinandersetzungen. Der Aktenbestand umfaßt fünf Fälle: einen Rechtsstreit mit dem Patron der Filialkirche, einen theologischen Streit, eine längere Untersuchung wegen staatsfeindlicher Predigten, einen Konflikt mit dem Küster und einen Konflikt mit dem Amtsnachfolger. Die Fälle liefern eine Reihe von Indizien insbesondere zum Handlungsspielraum des Pfarrers in Konfliktsituationen, zur rechtlichen Stellung des Pfarrers gegenüber Patron, Inspektor und Konsistorium sowie zur Lehrfreiheit und zur Stellung des Pfarrers im Dorf. Gosckes Geschichte sei den folgenden, thematisch geordneten Kapiteln vorangestellt, gewissermaßen als eine Probebohrung, die erste Schlüsse auf die Beschaffenheit des Gegenstandes zuläßt.

Joachim Goscke wurde etwa 1699 in Grabow/Mecklenburg geboren. Er hat in Rostock studiert⁶³; 1721 trat er eine Stelle als Rektor der Havelberger Domschule an. Diese Stellen waren verbunden mit der Aussicht, vielleicht auch dem Anrecht auf eine der Pfarrstellen unter dem Patronat des Stifts⁶⁴; jedenfalls scheint er seine zukünftige Versorgung für gesichert gehalten zu haben, denn 1722 heiratete er. 1728 zog er mit seiner Frau, einer Tochter und einer Schwester nach Breddin, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1761 Pfarrer war. Goscke starb in Breddin im Jahr 1774. Mit den Amtskollegen in seiner näheren Umgebung stand er in gutem Kontakt: seine Frau war die Tochter des Dom-Havelberger Inspektors Joachim Müller; eine Reihe von Patenschaften und Freundschaften verband ihn mit Pfarrern

⁶³ Er ist damit eine Ausnahmeerscheinung unter den Pfarrern der Havelberger Diözese, die fast durchweg aus der näheren Umgebung, gelegentlich aus regelrechten Pfarrersdynastien stammten und allesamt in Halle studiert hatten; vgl. die Angaben bei *O. Fischer*, Pfarrerbuch der Mark Brandenburg (1941). Zu den biographischen Angaben vgl. Fischer, Pfarrerbuch Bd. 2; *J. Block*, Etwas von den Breddiner Pfarrern (Ts. 1930, PfA Breddin) S. 3.

⁶⁴ Zum üblichen Karriereweg der Dom-Havelberger Landprediger über die Rektorenstellen des Doms BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A 1089; die dort abgelegte Bittschrift des Domschulrektors Bartsch um die vakante Stelle zu Breddin, 20.8.1761, führt diesen Weg als üblich an. In einem ebenda abgelegten Brief des Domsekretärs an Domsenior v. Bismarck heißt es, daß "nach bisheriger Observantz der Rector prima in ordine zu einer vacanten Pfarre ist".

seiner und der benachbarten Diözesen; auch führte er Korrespondenz mit höheren kirchlichen Amtsträgern. Eine Tochter heiratete den Pfarrer des Nachbarorts Nitzow; ein Sohn wurde Pfarrer in der Altmark.⁶⁵ In zweiter Ehe heiratete er im Jahr 1749 die Tochter seines Vorgängers, Katharina Schröder. In der Breddiner Gemeinde war er beliebt: In einem seiner Prozesse haben die Gemeindeglieder „einhellig und zum Theil mit besonderer Rührung bekannt, wie sie einen Prediger hätten, desgleichen sie nicht gehabt, und vielleicht nicht wieder kriegen würden.“⁶⁶

1744 wird Gosckes Name zum ersten Mal gerichtskundig.⁶⁷ Es ging um die Kirche des ca. acht Kilometer entfernten Dorfs Vehlgast, die dem Patronat derer v. Saldern zu Wilsnack unterstand; im Laufe des 17. Jahrhunderts war die Stelle nicht mehr neu besetzt und von Breddin aus provisorisch „mit curiret“ worden, war aber nicht auch offiziell Filialkirche von Breddin.⁶⁸ Diese unklare Rechtslage wollte der Patron v. Saldern ausnutzen, um die dem Pfarrer zustehenden Einkünfte, „die Wiese von 6 Fuder Heu, das freye Holtz und 1 Schwein in der Mast“, durch seinen Verwalter an sich zu nehmen. Von der Vehlgaster Kanzel herab beschimpfte Goscke den Saldernschen Verwalter, der darauf eine Klage beim Havelberger Inspektor Dienemann anstrebte. Da aber unklar war, ob Vehlgast im Zuständigkeitsbereich des Domkapitels lag, schickte der Inspektor den Fall am 23.4.1744 an das Berliner Konsistorium; dort war bereits im März das Visitationsprotokoll von Breddin eingegangen, in dem Goscke sich über die Anmaßung des v. Saldern beschwert hatte. Das Konsistorium regelte die Kompetenzen: Vehlgast sollte dem Havelberger Inspektor unterstehen; es wurde Breddin als Filia zugeschlagen, womit die Pfarreinkünfte offiziell Goscke zustanden; v. Saldern wurde befohlen, die entwendeten Güter zurückzugeben. Ferner erhielt Goscke einen Verweis und die Aufforderung, sich „künftighin dergleichen von Hören=Sagen herrührenden übeln Nachreden und Beschuldigungen gegen eure Zuhörer zu enthalten, und euer Amt behutsam und ohne Erbitterung anzurichten“.

⁶⁵ J. Block, Etwas von den Breddiner Pfarrern (Ts. 1930, PfA Breddin) S. 3.

⁶⁶ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Inspektionsregistraturen, Nr. 1607, 1760-1768 Bl. 16.

⁶⁷ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1088: Verfügung an den Prediger zu Vehlgast (Goscke) über seine Amtsführung, das Inspektorat des Domstiftes und an Major von Saldern als Kirchenpatron von Vehlgast wegen Rückerstattung der dem Prediger entzogenen Nutzungen, 1744.

⁶⁸ O. Fischer, Pfarrerbuch (1941) Bd. 1 S. 96; BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1076, Verzeichnis der Pfarreinkünfte 1723.

Das Konsistorium schützte den Pfarrer, indem es die Rechtslage zu seinen Gunsten klärte. Übergriffe seitens der Lokalgewalten sollten unterbunden werden. Die Mittel dazu waren die Lokalvisitation und das Institut des Inspektorats; auf diesem Weg konnten Pfarrer eine zentrale Instanz gegen die lokale Gewalt des Patrons aufbieten. Dies war noch im 17. Jahrhundert nicht selbstverständlich gewesen⁶⁹; und wenn diese Mittel auch während des 18. Jahrhunderts weit entfernt davon waren, perfekt zu funktionieren, so war doch mit ihnen ein Informations- und Regelungsmechanismus installiert, der der reinen Willkür lokaler Kräfte eine zentrale Steuerungskraft entgegensetzte.⁷⁰

Goscke nutzte diesen Weg; aber er nutzte auch die Dorfföfentlichkeit, wie er sie von der Kanzel aus ansprechen konnte. Ob er damit gerechnet hat, daß die Gemeinde, etwa in Form von passivem Widerstand gegen den Patron, seine Partei ergreifen würde, läßt sich nur vermuten; immerhin kann dem Dorf ein Interesse an kirchlicher Betreuung und also an der Besoldung ihres Pfarrers unterstellt werden. Jedenfalls war dem Patron mit antiherrschaftlicher Stimmung im Dorf nicht gedient; Goscke hatte den Verwalter – und also indirekt den Patron – in seinem „Respect“ herabgesetzt, seine soziale Stellung herabgewürdigt und also die „Chance auf Gehorsam“ (Weber), die Herrschaft auszeichnet, untergraben. Die Kirche stellte Öfentlichkeit her; die Kanzel war damit gewissermaßen ein Medium der Macht; darin lag der Grund für die konsistoriale Verwarnung: Der Pfarrer soll seine Amtsstellung nicht mißbrauchen.

Sechs Jahre später geriet Goscke erneut in die Akten. Im Jahr 1751 veröffentlichte er die „Evangelische Jubel=Stimme“, eine Broschüre, in der er seine theologischen Ansichten darlegte.⁷¹ Die Schrift hatte einen Umfang von mindestens 24 Seiten; er verteilte sie an befreundete Prediger. Die „Jubel=Stimme“ ist wohl verschollen; sofern ein Gutachten des Domkapitels und Gosckes eigene Stellungnahme einen Schluß zulassen, handelte es sich bei seinen Darlegungen um einen Synkretismus von orthodoxen, pietistischen und aufklärerischen Elementen unter Bezug auf die Bibel, die Symbolischen Bücher sowie auf Luther und Melanchthon. Zunächst bestritt Goscke die Zwei-Naturen-Lehre, der zufolge die Person Jesu Christi die göttliche und die menschliche Natur gleichwertig in sich vereint; wer also im Abendmahl Leib und Blut Christi zu sich nimmt, nimmt dieser Lehre zufolge Gott

⁶⁹ J. Peters, Das laute Kirchenleben (1990).

⁷⁰ Vgl. u. Kap. 4.2 (zur Kirchenverwaltung) und Kap. 5 (zur Beschneidung der Patronatsrechte).

⁷¹ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 932, unpag.

selbst zu sich. Goscke erkannte diese Lehre nicht an: Wenn zwar die Person Christi am Göttlichen teilhabe, so sei Jesus Christus doch nicht Gott, sondern Mensch gewesen; denn sein Leib sei menschlich gewesen. Deshalb werde auch im Abendmahl, dem Leib Christi, nur ein Teil Gottes mitgeteilt. Um dies symbolisch zum Ausdruck zu bringen, vermischte Goscke den Abendmahlswein mit Wasser. In der Figur einer Imago Christi behauptete er weiter, analog zum Gottessohn könne auch der Mensch am Göttlichen zumindest teilhaben, sofern er seinen „Aeußerlichen Leib“ ablege und so das ihm eigene Göttliche zum Tragen bringe. Sei dieses letzte Ziel der religiösen Übung erreicht, so würde die Konfessions- und Kircheng Zugehörigkeit hinfällig, und das Christentum der ganzen Welt könne wieder zur Einheit finden.

Es ist dies ein Synkretismus verschiedenster theologischer Lehrmeinungen. Die Ablehnung des „Aeußerlichen Leibes“ sowie der universale Zug seiner Lehre könnten Goscke als einen Pietisten ausweisen; aber seinen erklärten Feind sah er in den pietistischen Konventikeln, denen er chiliastische und kirchenspaltende Tendenzen vorwarf. Aufklärerischen Ursprungs könnte die Lehre von der Menschlichkeit Christi sein; aber gleichzeitig wettete er gegen die von der Aufklärung favorisierte Lehre von der Apokatastasis, der Wiederbringung aller Dinge am Ende der Zeiten. Auch die Existenz des Teufels, die um diese Zeit fragwürdig zu werden begann, stand für ihn außer Diskussion. Weiter kann eine Analyse aufgrund der Quellenlage leider nicht gehen. Festzuhalten bleibt, daß Goscke, in eigenständiger Anverwandlung seines Lesestoffs, ein eigenes Lehrgebäude aufzubauen versucht hat, das keiner der herrschenden Richtungen ohne weiteres zuzuordnen ist.⁷²

Diese seine Lehrmeinung war dem Domkapitel und dem Generalsuperintendenten schon lange bekannt gewesen. Schon zuvor hatte Goscke mit dem Superintendenten Nolte einen Briefwechsel geführt, und so wußte er, daß die „Jubel=Stimme“ die Zensur nicht passieren würde. Schlimm war nicht, daß er predigte, was er wollte; erst Gosckes Umgehung der Zensurbehörde rief das Domkapitel auf den Plan. Der Sachverhalt unterstützt die These von

⁷² H. Medick, Laichingen (1996) S. 447ff. kann synkretistische Lektüre bei den Bewohnern des württembergischen Laichingen feststellen; vgl. auch M. Maurer, Die Biographie des Bürgers (1996) S. 180ff., der ähnliche Vermischungen der verschiedenen lutherischen Lehren auch bei prominenten Zeitgenossen feststellt.

einer weitgehenden Lehrfreiheit der kurmärkischen Landpfarrer, wie sie E. Foerster noch für 1822 konstatiert.⁷³

Freilich waren der Freiheit der Kanzelrede und Pastoralpraxis auch Grenzen gesetzt; sie waren erreicht, wenn gesellschaftlich relevante Institutionen wie die Ehe tangiert waren, an deren Erhaltung der Staat ein Interesse hatte. So wurde Goscke, in einem anderen Fall, angewiesen, eine Eheschließung zu vollziehen, die er aus eigenwilligen theologischen Gründen nicht vollziehen zu dürfen glaubte.⁷⁴

Zurück zu Gosckes „Jubel-Stimme“. Das Domkapitel verbot dem Prediger die Verbreitung seiner Lehre; aber Goscke wehrte sich und antwortete mit einem Brief, in dem er die Domherren des Unverständes bezichtigte und dem Generalsuperintendenten Nolte vorwarf, die Befehle des Königs nicht zu befolgen: „H. Gen. Superint. hat ja auch den königl. Befehl ohne Zweifel erhalten, daß keine Privat-Versammlungen als eine Gelegenheit des Schismatis sollen gehalten werden. Warum richtet er sich denn nicht selbst darnach! und hält andere dazu an [...].“ Angesichts solcher Anschwärzung kamen die Havelberger nicht umhin, sich an das Berliner Oberkonsistorium zu wenden, um eine Bestrafung des renitenten Pfarrers zu erwirken. Das Konsistorium vermahnte den Pfarrer, und nun wurde Goscke der Druck zu groß: er entschuldigte sich schriftlich bei den Domherren und fügte hinzu, „daß ich leicht unterlassen könne und werde meine beiden Hypothesin, die zur Vereinigung der beiden Evangelischen Kirchen, den beiden Oberständen vorgeschlagen, den bauren vorzutragen, zumal selbige zur Vereinigung nichts beytragen können.“

Allein konnte das Domkapitel nichts ausrichten; der Pfarrer war nur durch die Berliner Zentralbehörde zu belangen. Der Befund wiederholt sich: Die Stellung des Patrons gegenüber dem Pfarrer ist im 18. Jahrhundert schwächer geworden., und ohne die Unterstützung der

⁷³ E. Foerster, Entstehung Bd. I (1905) S. 71.

⁷⁴ Vgl. u. Kap. 4.1, 4.3. Eher um der Kuriosität willen sei hier Gosckes Begründung ausführlich zitiert; auch sie kann nicht anders als eigenwillig genannt werden: "Da ich aus den Worten unseres Heilandes Matth. 19. V. 9. Wer sich scheidet von seinem Weibe, es sey denn um der Hurerey willen, und freyete eine andere, der bricht die Ehe; und wer die abgescheidete freyete der bricht auch die Ehe in meinem Gewissen überzeuge bin, daß das Heyrathen einer ohne Hurerey geschiedenen Person nicht eine Ehe, sondern ein Ehebruch sey; und mir von Maria Elisabeth Vettins, und Hans Joachim Kobern nicht anders bewußt ist, als daß sie ohne Hurerey geschieden seyn, und also ihr anderweitiges Freyen keine Ehe sondern ein Ehebruch sey; so giebt mir mein Gewissen auch nicht zu, daß ich das eine Ehe nenne, was mein Heiland einen Ehebruch nennet. Kan mich also nicht resolviren Christi Worte herum zu kehren, und die für Eheleute aus zu ruffen, oder zu proclamiren, die nach Christi Worte Ehebrecher sind." BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1167 (unpag.), Klage von Goscke und Gemeinde zu Breddin gegen den Küster A. Eichler wegen Beleidigung, 1761-1764, Brief Gosckes an den Stadt-Havelberger Inspektor Simon vom Februar 1759.

Zentralbehörde war der Pfarrer nicht zu belangen. Und Berlin war weit weg; es fiel dem Pfarrer nicht sonderlich schwer, sich wegzuducken.

Der nächste Prozeß gegen Goscke wurde von seinem Küster, Andreas Eichler, angestrengt. Schon lange hatte es Querelen zwischen den beiden gegeben. Im März 1758 klagte Eichler Goscke beim Domkapitel wegen Majestätsbeleidigung an. Goscke soll mehrere Male in Predigten gegen den Krieg gesprochen haben⁷⁵; namentlich habe er behauptet,

- dieser Krieg sei ungerecht, denn zum einen dürfe der König gegen den Kaiser keinen Krieg führen, zum andern müsse „das Wort Gottes [...] sich selbst beschützen“;
- die Obrigkeit „lebe selbst in aller Gottlosigkeit, darum machten die Unterthanen es nicht besser“;
- wer, als Soldat, Gewissensbisse beim Töten hätte, sollte „über weg schießen“, denn die vermeintlichen Feinde „wären doch unsere Freunde“;
- die Offiziere seien „Spitzbuben, und stählen die großen Kerls auch aus den Landen heraus“;
- die Preußen „wolten damit groß thun, daß sich Gott [ihrer, B.H.] erbarm“ und ihnen den Sieg brächte; aber in Wirklichkeit seien sie „wie Spitzbuben, und darum gewannen sie immer“;
- „Wenn wir einen alten [...] Lumpen [gemeint: Fahne, B.H.], oder Stecken zu faßen kriegten, das würde ausgeposaunet und trompetet; und um solcher schlechten Ehre willen müste so viel Blut vergossen werden.“

Es ist zunächst bemerkenswert, wie dieser Fall zu den Akten kam: Erst die Denunziation des Küsters bewirkte eine Untersuchung von Gosckes Amtsführung. Sei es, daß man auf dem Dom von Gosckes antimilitärischen Predigten nichts wußte (was angesichts der überschaubaren Größe der Diözese unwahrscheinlich ist⁷⁶), sei es, daß man nicht so genau hinsehen wollte – der Inspektor wurde, wie schon im oben geschilderten Fall der liturgischen Veränderungen beim Abendmahl, nicht aus eigener Initiative tätig. Auch gilt generell, daß

⁷⁵ Namentlich an Pfingsten 1757 und an Ostern 1758; die folgenden Zitate sämtlich aus GStA Dahlem HA X Rep. 40 Inspektionsregistraturen Nr. 1607: Die von dem Prediger zu Breddin Goscke geäußerte ärgerliche und anstößige Ausdrücke und irrige Lehrsätze 1760-1768, hier: Urteilsbegründung des Criminalsenats vom 6.8.1760.

⁷⁶ 1779 hatte der Inspektor 8 Pfarrer in 13 Dörfern unter sich, vgl. *A. F. Büsching*, *Lutherisch-geistliche Inspektionen in der Churmark* S. 369.

erst ein Konfliktstau angelaufen sein mußte, bis jemand aus dem Dorf eine Klage gegen den Pfarrer wagte. Denn Querulanten, die den Gerichten unnötige Arbeit besorgten, wurden ihrerseits bestraft. Eichler selbst wurde schon drei Monate später „in Ansehung eines ansehnlichen Theils seiner Denunciation und seine[r] ärgerliche[n] Animosität wieder den Denunciatum“⁷⁷ einer Bestrafung unterzogen. Wer wollte unter solchen Umständen das Risiko einer Klage auf sich nehmen? Einer Klage gegen einen Pfarrer zumal, der doch als potentieller Freund der staatlichen Organe gelten mußte? Eichler mochte sich Chancen ausgerechnet haben, weil er um die Verwerfungen zwischen Goscke und den Domherrn wußte; aber im allgemeinen gesprochen, wurde einer Überwachung der Pfarrer durch derartige Rechtspraxis geradezu entgegengewirkt, indem sie eines der wesentlichen Mittel jeder Strafverfolgung: die Denunziation, unter Verdikt stellte. Hierin liegt ein Grund dafür, daß ausführliche Untersuchungen gegen Prediger in den archivalischen Akten nur sehr selten zu finden sind.

Da Verdacht auf Majestätsbeleidigung vorlag, gab das Domgericht den Fall an den zweiten Senat des Kammergerichts weiter; das Ergebnis einer ersten Bestandsaufnahme durch den Kammergerichtsrat Ziegemeyer wurde König Friedrich II. persönlich unterbreitet; dieser übernahm die Empfehlung des Kammergerichts und befahl zunächst, „wieder den Denunciatum nichts weiter vorzunehmen“ und es bei einer Strafe von 50 Rtl. zu belassen, ließ dann aber doch eine genauere Untersuchung unter Befragung von Zeugen durchführen.⁷⁸

Zunächst sollte Goscke selbst zu den Vorwürfen Stellung nehmen. In dem mündlichen Verhör, das der Hoffiskal Rotermund im Auftrag des Kammergerichts durchführte, wand er sich, wie er konnte; teils bestritt er die ihm zugeschriebenen Reden, teils versuchte er, ihnen einen anderen Sinn zu geben. So habe er nicht „behaupten wollen, ein König könne wieder den Kayser keinen Krieg führen, sondern nur gesagt, daß gleichwie ein Reichsfürst dem Kayser gehorsam seyn müsse, so hätte Adam müssen Gott, als dem Ober-König gehorchen; womit jedoch auf Ew. Königl. Maytt nicht gezielet, als welche nicht bloßer Reichsfürst, sondern ein König wären, und thatsächlich mit der Königin von Ungarn Krieg führten.“ Die Offiziere habe er zwar des Menschenraubs bezichtigt, damit aber nicht den König angreifen

⁷⁷ GStA Dahlem Rep. 40 Inspektionsregistraturen, Nr.1607 (1760-1768): Die von dem Prediger zu Breddin Goscke geäußerte ärgerliche und anstößige Ausdrücke und irrige Lehrsätze Bl. 24, Kammergericht am 29.4.1761.

⁷⁸ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8 (1725-1770), Gutachten des 2. Senats des Hof- und Cammergerichts vom 9.3.1759; BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 4a, Sentenzenbuch des 2. Senats des Hof- und Kammergerichts, Nr. 399 (1759), S. 583f.

wollen; nie habe er sie „Beutelschneiders geheißten [...] dieses Predicat quadrire nicht auf die Sache, da von Menschen-Stehlen gehandelt würde; denn ein Mensch wäre ja kein Beutel.“ Auch „von Ausposaunung und Austrompetung einer Victorie habe er wohl in einer Predigt gedacht, solches aber nur dergestalt angeführet, daß dieses nicht genug sey, sondern seine Zuhörer auch mit ihrem Herten, vor die verliehene Gnade eines Sieges, sich danckbar und bußfertig erweisen müsten“. Den für das Gericht später entscheidenden Punkt bestritt er allerdings nicht und wiederholte für das Protokoll wörtlich seine Ansicht, daß „wenn ein Soldat von der Ungerechtigkeit des Krieges überzeuget wäre, und sich alsdenn ein Gewissen mache, auf die Feinde zu schießen, er lieber überwegschießen, als sein Gewissen verletzen solle“ – um freilich hinzuzufügen, daß seiner Ansicht nach ein einfacher Soldat in diese Gewissensnot nie kommen könne, „weil derselbe nicht im Stande sey, über die Rechtmäßigkeit eines Krieges zu entscheiden“.

Man kann zwei einander ergänzende Taktiken in Gosckes Verteidigung erkennen: er weist auf die Mehrdeutigkeit seiner Predigten hin und behauptet, immer nur den spirituell-religiösen, nicht aber den politischen Sinn gemeint zu haben; und er setzt den Topos vom dummen Bauern ein: Ist der Bauer dumm, so versteht er den doppelten Sinn des Gesagten ohnehin nicht. In Wirklichkeit beweist Goscke das genaue Gegenteil; denn wozu sollte er mehrdeutige Predigten halten, wenn er nicht auf interpretative Fähigkeiten bei seinen Hörern hoffen dürfte? Ausweislich der Aussagen der befragten Dorfbewohner forderte er die Kirchgänger geradezu auf zur selbständigen Interpretation seiner Predigten; die Zeugen führten an, er „erinnere sie beständig, daß sie nichts von ihm annehmen sollten, was sie nicht damit [mit Gottes Wort, B. H.] übereinstimmend fänden“. In der Bemühung, ihren Pfarrer als vorbildlich erscheinen zu lassen, verrieten hier die Zeugen, daß sie sich selbst als aktive, interpretierende Zuhörer verstanden haben; so haben über Gosckes Predigt von den „alten Lappen“ „Testis 4 & 6⁷⁹ deponiret, sie hätten wohl etwas davon gehöret, wüsten aber nicht, wohin es der Prediger gedeutet, und was er damit gemeinet.“ Die Taktik bestand offenbar darin, sich selbst als dumm hinzustellen und immer nur die wörtliche Bedeutung gelten zu lassen; da Goscke nur von „alten Lappen und Stecken“ gesprochen hat, konnten die Zeugen leicht und wahrheitsgemäß „bekundschaft[e]n nicht gehört zu haben, daß Denunciat von denen Fahnen und eroberten Sieges-Zeichen gesprochen“.

⁷⁹ Im Unterschied zu den übrigen Befragten gaben diese beiden Zeugen zumindest zu, daß Goscke eine Predigt über „Lappen und Stecken“ gehalten hat; sie waren Verwandte des Küsters. Umso interessanter ist ihre Entkräftung der Predigt.

Festzuhalten ist also: Die Gemeinde sieht sich selbst als aktiv an der Interpretation der Predigt beteiligt. Vor Gericht aber versuchen die Zeugen, den – angenommenen – Vorstellungen des Hoffiskals über die Dummheit der Bauern zu entsprechen und ihren Pfarrer dadurch vor dem Zugriff der Obrigkeit zu sichern. Auch Goscke versuchte, den Untersuchenden mit Hilfe der gängigen Vorurteile zu überlisten, indem er, mit der Behauptung von der Uneinsichtigkeit der Bauern, seiner Predigt den Zündstoff nehmen wollte.

In seinem Urteil bezog sich das Gericht, mißtrauisch gegen die Zeugen, im wesentlichen auf Gosckes eigene Aussage. Der Pfarrer wurde schuldig gesprochen; aber das Gericht machte mildernde Umstände geltend, und dabei kam dem Pfarrer ironischerweise eben das Vorurteil zu Hilfe, mit dem er selbst die Bauern beschrieben hatte: da nämlich „des Denunciati Einfalt“ und sein daraus fließender „error bey demselben als einem Dorf-Prediger umso mehr einige Nachsicht bey Bestimmung der Strafe, verdienet“, wurde er, auch im Hinblick auf sein Alter, nicht vom Dienst suspendiert, sondern, unter Beisetzung eines Adjunkten, in den Ruhestand versetzt.

Das Kriterium der Einfalt wurde vom Gericht abgeleitet aus der Tatsache, daß Goscke ein Dorfpfarrer war. Dies entsprach dem gängigen Topos der „Verbauerung“ der Landpfarrer, demzufolge der Pfarrer auf dem Lande sich in seinem geistigen Niveau den Bauern anpaßt. Der Topos markiert eine Unterscheidung zwischen dem im urbanen Gespräch sich fortbildenden Stadtprediger und demjenigen auf dem Lande. Er schreibt letztere gewissermaßen ab.

Von nun an verzweigt sich der Fall: Zum einen strengten Goscke und die Gemeinde eine Untersuchung gegen ihren Küster Andreas Eichler an, die sich über drei Jahre hinzog; zum anderen geriet Goscke mit seinem Adjunkten und Nachfolger im Amt, Johann Philipp Bartsch, in einen nicht endenden Konflikt um die Einkünfte der Pfarre, von denen Goscke ein Teil als Altersversorgung zustand. Beide Fälle weisen die informellen Konfliktmittel aus, über die ein listiger Landpfarrer wie Goscke verfügen konnte; sie belegen so die Verhältnisse an der Grenze zwischen Kirchenorganisation und Dorfpfarrer. Die intermediären Gewalten – Inspektor und Patrone – wurden aufgerieben zwischen den Ansprüchen der Zentrale und der Lage vor Ort.

Die Anklagen Gosckes und der Breddiner Gemeinde gegen ihren Küster nehmen sich wie ein Rachefeldzug aus. Von Interesse ist der Fall aber weniger wegen der Schärfe der Vorwürfe⁸⁰ als vielmehr wegen der Begründung, mit der das Domkapitel es ablehnte, die Untersuchung zu übernehmen, wie sie ihm vom Oberkonsistorium aufgetragen worden war. In einem umfangreichen Schreiben trug der Havelberger Inspektor am 24.2.1762 die Gründe für diese Weigerung vor; im wesentlichen fügte er an, „daß wir und unser Syndicus in seinen [Gosckes, B.H.] Gedancken seine geschworenen Feinde sind, und nicht legal in der Sache procediren würden“; Goscke wisse zu taktieren, gegen seine maßlose Renitenz sei kein Kraut gewachsen.⁸¹ Auf einen erneuten Konsistorialbefehl vom 30.4.1762, die Untersuchung vorzunehmen, antwortete der Inspektor, mit einiger Verzögerung, am 2.8.1762: Man könne dem nicht ohne weiteres nachkommen, da „der Goscke von jeher mit den allerstärckesten Vorurtheilen wieder Uns durch und durch angefüllet gewesen“, wie sich jüngst erst wieder gezeigt habe, als er sich in der Sache Bartsch den Weisungen nicht gefügt habe. Er habe das Domkapitel beim Oberkonsistorium verleumdet: Die Domherren, so habe er nach Berlin geschrieben, hätten gedroht, ihn aus seiner Wohnung zu werfen und sich damit eine regelwidrige Kompetenz zugemessen; zwar habe er diese Verleumdung später gegenüber den Domherrn zurückgenommen; zu seiner Entschuldigung aber habe er angeführt, „daß einer der gedrückt würde, so doch Etwas, also auch die unverschämtesten Lügen, sagen müßte“. Man wolle sich von Goscke nicht „öffentlich ridicül“ machen lassen, indem „wir nun bey allen diesen Umständen zum voraus absehen [...] können, daß Wir nach aller gegebenen Mühe und legalesten Verfahren bey der Eichlerschen Verantwortung und eventuellen Bestrafung, dem Goscken [...] nicht recht genug thun, und Uns seiner Critic aussetzen würden, da er mit Calumnien und Animositaeten wieder Uns voll gepropfet ist“.⁸²

⁸⁰ Eichler sei "mit einer Hure auf der Wiese in Coitu betroffen [worden]: Seiner Tochter Brüste hat er vor Leuten entblößet und betastet"; um einer Kuh willen habe er "den Schultzen todt zu hauen gedrohet" und liege mit dem ganzen Dorf im Streit; wenn er überhaupt Unterricht gebe, lehre er die Kinder stehlen; von der Bibel sage er, sie "könne auch lügen", und so fort; BLHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1167, Denunziationen Gosckes (o. D.) und der Gemeinde (29.11.1761). Derartige Klagen einer Gemeinde gegen den Küster sind selten überliefert; die Ursache dafür gibt Goscke an, indem er seine Rolle als Hauptkläger damit begründet, daß "die Gemeine nicht klagen kan, weil sie, als Zeugen nicht Kläger seyn [...] können"; ebd.

⁸¹ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1167, DomH an Consistorium, 24.2.1762 (Konzept).

⁸² BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1167, Inspektor Küster ans Oberkonsistorium (Konzept), 2.8.1762.

Dem Konsistorialrat v. Bismarck war solcher Kleinmut „nicht begreiflich“⁸³; in der Tat bedarf er der Erklärung. Zunächst hatte der Inspektor keine exekutive Gewalt. Auch die Patronatsherren konnten nicht eigenmächtig gegen den Prediger vorgehen, denn dieser unterlag nicht der Patrimonialgerichtsbarkeit. Dagegen hatten Inspektor und Patron einen Ruf zu verlieren; sie hielten sich für abhängig von der öffentlichen Meinung und von denen, die diese Meinung bilden konnten.

Dieser Ruf stand auch bei den Verhandlungen über Gosckes Abgaben an den Adjunkten Bartsch auf dem Spiel. Wie in derartigen Fällen üblich, sollte der zwangsemeritierte Pfarrer seinem Geschäftsträger zwei Drittel der Pfarreinkünfte überlassen⁸⁴; Goscke sollte ins Witwenhaus ziehen, das allerdings erst renoviert werden mußte. Um den Gesamtwert der jährlichen Einkünfte nach einem sechsjährigen Durchschnitt zu ermitteln, wurde Goscke für den 9.10.1761 auf die Kapitelsstube im Havelberger Dom zitiert; aber er kam nicht. Statt dessen beschuldigte er die Domherrn beim Oberkonsistorium, ihre Kompetenzen zu überschreiten und schrieb nach Berlin, „man drohet, daß ich die Pfarr Wohnung räumen, oder gewärtigen solle, durch den Landreuter exmittiret zu werden.“⁸⁵ Auch soll er gegenüber dem Breddiner Schulzen geäußert haben, „daß das Capitul seinetwegen machen könne, was es wolle, und keine Auseinandersetzung mit dem Bartsch gültig sein würde, als biß er selbst in Person gegenwärtig seyn, und solches eigenhändig unterschreiben würde.“⁸⁶ Nachdem Goscke auch auf einen zweiten Termin nicht erschienen war, ermittelte der Kapitelssyndikus den sechsjährigen Schnitt der Einnahmen unter Zeugenschaft der Kirchenvorsteher. Aber damit war der Ärger nicht vorbei: Goscke blieb, entgegen einem Konsistorialbefehl, mit seiner Frau im Pfarrhaus wohnen; und da die Pfarreinkünfte hauptsächlich in Naturalien bestanden, konnte der Ältere dem Jüngeren vieles abschneiden, indem er sich, durch das Gesinde, die besseren Garben sicherte. Dabei kam ihm seine starke Position im Dorf, insbesondere sein gutes Verhältnis zum Schulzen zugute.

Bartsch verfaßte jahrelang Bittschriften an das Oberkonsistorium, um eine Umwandlung der Naturaleinkünfte in Geldzahlungen zu erreichen und so auf einer zahlenmäßigen Basis eine

⁸³ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1167, Konsistorialrat v. Bismarck an Domkapitel, 25.8.1762.

⁸⁴ Z. B. GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 4 Minist.A.28, Bericht Geiseler 1805, Bl. 12v.

⁸⁵ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1089, Goscke ans Oberkonsistorium am 26.11.1761.

⁸⁶ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg Nr. 1089, Domherrn an Oberkonsistorium, 20.1.1762.

genaue Abrechnung vornehmen zu können.⁸⁷ Er hatte hier auch die Unterstützung der Domherren, aber in Berlin wollte man von Sonderregelungen nichts wissen. Auch entsprach das Oberkonsistorium nicht einer Bitte der Domherrn vom 31.3.1762, die Durchsetzung des Adjunktionsvertrags zu übernehmen; dies sei Aufgabe der Patronatsherrn.⁸⁸ Diese wiederum hatten keine Druckmittel gegen den renitenten Emeritus; denn die Jurisdiktion über den Pfarrer lag bei der Berliner Zentrale. Der Nutznießer dieser Kompetenzenverteilung war Goscke.

Der Fall Joachim Goscke zeigt, in welchem Maß sich ein Prediger dem behördlichen Zugriff entziehen konnte. Weder die Kanzelpredigt noch Gosckes Verhalten gegenüber seinem Adjunkten konnten wirksam sanktioniert werden. Gosckes Renitenz und der Erfolg, den er damit hatte, ist sicher nicht typisch. Ein anderer Pfarrer, Christian Dobrentz zu Wallmow/Uckermark, hat in den 1760er Jahren auf ähnliche, wenngleich ungeschicktere Weise versucht, behördliche Verfolgung abzuwehren, und er hatte keinen Erfolg damit; 1769 zur Amtsentsetzung verurteilt, hat er in einer Immediateingabe an den König den Leumund seines Inspektors angezweifelt, aber mit solcher Zudringlichkeit handelte er sich nur einen Verweis ein. Auch fehlte Dobrentz der Rückhalt in der Gemeinde, auf deren Klagen hin er letztlich auch verurteilt worden ist.⁸⁹ Goscke dagegen wußte die Gemeinde hinter sich; und im überschaubaren Kreis des Dom-Havelberger Inspektoratsbezirks war es nicht schwer, die Domherren anzuschwärzen, die auch auf ihr Ansehen bei den Bauern achten mußten.

Die Ausbreitung der Akten zu Joachim Goscke bot Gelegenheit, einige wichtige Themen beispielhaft einzuführen, auf die in den folgenden Kapiteln näher einzugehen sein wird; dies betrifft besonders die Funktionsweise der unteren Kirchenbehörden, das Patronat und die Lehrfreiheit, aber auch die Einkünfte und das Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde.

⁸⁷ V. a. BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10 A Dom Havelberg 1090 Bl. 93-103, Bartsch an Oberkonsistorium, 23.11.1765; GStA Dahlem HA X Rep. 40 Inspektionsregistraturen, Nr. 1607, Bl. 139ff., Bartsch an Oberkonsistorium, 30.4.1768.

⁸⁸ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Inspektionsregistraturen, Nr. 1607 Bl. 76.

⁸⁹ Zu Dobrentz *C. Nagel*, Wallmow und seine Pfarrer (1964) S. 127-131.

2. Die Pfarrhausökonomie und die Rede von der „Verbauerung“

Die Einkünfte des frühneuzeitlichen Landpredigers stammten aus dem Pfarrland, aus den Zehntabgaben der Bauern und aus den Vergütungen, die die Gemeindeglieder für gewisse Amtshandlungen wie Beichten, Taufen, Leichenbegängnisse und Hochzeiten zu leisten hatten. Zwar garantierte der Besitz am Pfarrland eine gewisse Unabhängigkeit, aber sofern die Gemeinde den Pfarrer bezahlte, war dieser auch von ihr abhängig; dann war er gehalten, das Wort Gottes nicht im Sinn der kirchlichen, sondern der lokalen Moralvorstellungen auszulegen. Diese Abhängigkeit – das ist schon öfter gezeigt worden – machte sich vor allem in Kriegs- und Krisenzeiten bemerkbar; dann reichte auch die Eigenbewirtschaftung des Pfarrlandes nicht immer aus, und die Prediger waren auf das Wohlwollen der Gemeinden angewiesen.⁹⁰

Wie zu zeigen sein wird, hat sich, bei anhaltend großer Diversität der Einkünfte, die materielle Lage der kurmärkischen Landprediger im Laufe des 18. Jahrhunderts insgesamt erheblich verbessert. Dieser Sachverhalt verdient aus zwei Gründen Interesse: Zum einen waren die Prediger damit von den Gemeinden unabhängiger. Zum anderen widerspricht der Befund vom zunehmenden Wohlstand der Pfarrer dem gleichzeitig aufkommenden Vorurteil, demzufolge sie, sofern sie auf dem Lande wohnten, „verbauerten“, weil sie sich, um ihre Einkünfte auf einen einigermaßen passablen Stand zu bringen, allzu sehr auf die Landwirtschaft eingelassen hätten. Diese Ansicht war unter den schreibenden Zeitgenossen weitverbreitet. Viele Prediger, so berichtet L. A. Baumann, gingen „mit Leib und Seele in die Wirthschaft hinein“⁹¹. Der Pfarrer müsse sich „zu Ackersleuten erniedrigt sehen“⁹², wie es der Bernauer Archidiakon Glörfeld ausdrückte. Die landwirtschaftliche Tätigkeit verändere die Mentalität des Predigers, er werde von seinem eigentlichen Beruf entfremdet; er falle aus seinem Stand und werde selbst zum Bauern oder werde zumindest in der Öffentlichkeit als ein solcher wahrgenommen.

⁹⁰ Zur Kurmark im 16./17. Jahrhundert v. a. *J. Peters*, *Das laute Kirchenleben* (1990), ferner *R. Rudloff*, *Aus alten Akten* (1927) S. 139. Allgemein *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit* (1996) S. 271ff.

⁹¹ *L. A. Baumann*, *Mängel der Verfassung des platten Landes* (1796) S. 43.

⁹² *Chr. B. Glörfeld*, *Landpredigerstand* (1787) S. 411.

Die Verbauung sei ein Grundübel, denn mit solcher Entfremdung falle auch Schaden auf den ganzen Berufsstand: Die verbauerten Prediger, so der Landprediger Gartz, machten „sich und ihrem Amte Schande“⁹³, und so liege in der Armut und der von ihr hervorgerufenen Verbauung sei es des einzelnen Predigers, sei es des ganzen Standes ein wichtiger Grund für die Misere des Kirchenwesens und den daraus resultierenden Verfall der Religion, den man zu beobachten glaubte; denn die Folge der Verbauung sei, daß „wohlhabende Eltern ihre Söhne schwerlich aus freier Regung dem Predigerstande widmen, [...] da derselbe ihnen eine nur kümmerliche Existenz verspricht. Daraus folgt denn unvermeidlich, daß je mehr sich die Lage der Prediger verschlimmert, der Stand derselben auch immer mehr nur aus den ungebildeten und roheren Ständen des Volks hervorgehen wird, welches dem Staate ebensowenig vortheilhaft ist als der Kirche [...].“⁹⁴

Solche Äußerungen und Schlußfolgerungen wurden i. d. R. untermauert durch zahlenmäßige Angaben zur allgemeinen Dürftigkeit der Predigereinkünfte und durch drastische Beispiele verarmter Prediger. Diese Angaben – die von der bisherigen Forschung übernommen worden sind – entsprechen nicht den Tatsachen. Dies ist im Folgenden anhand archivalischer Forschungen nachzuweisen.

Die Landprediger des 18. Jahrhunderts tatsächlich für verbauert zu halten, hieße einen mentalitätshistorischen Befund zu treffen. Das Aktenmaterial hingegen liefert eine Fülle von Hinweisen, die einer solchen Verbauungsthese widersprechen: Hinweisen auf die äußeren Umstände, unter denen Prediger ihr Amt ausübten sowie darauf, wie sie mit diesen Umständen umgegangen sind. Auf diese Weise führen die Quellen, gerade wenn nach der materiellen Lage gefragt ist, tief in die Lebenswelt der Landprediger hinein.

⁹³ *Chr. G. Gartz*, Anweisung für Prediger in kleinen Städten und auf dem Lande... (1805) S. 120.

⁹⁴ Gutachten der Geistlichen Kommission vom 4.6.1815, zit. nach *P. Brandt*, Kirche und Schule (1981) S. 152. Zur Frage der Motivation von Predigtamtskandidaten vgl. Kap. 3.1.

2.1. Höhe der Einkünfte um 1800

Die Ermittlung der durchschnittlichen Predigereinkünfte gestaltet sich schwierig. Denn viele zeitgenössische Autoren haben versucht, die Behauptung von der desolaten finanziellen Lage der Landprediger durch niedrige Zahlenangaben drastisch vor Augen zu führen. Die Historiographie zum Pfarrstand hat diese Angaben übernommen.⁹⁵ So lag laut G. Heinrich das Einkommen eines kurmärkischen Landpredigers „im 18. Jahrhundert [...] maximal bei 300 Rtl., beim Stadtpfarrer bei 500-800 Rtl.“. Auch er stellt einen kausalen Zusammenhang her zwischen dem „eiserne[n] Ring materieller Abhängigkeit“ der Landpfarrer und ihrem Ansehensverlust zu Ende des Jahrhunderts. O. Fischer, auf den sich Heinrich bei seinen Zahlenangaben beruft, gibt „Gehälter von 300-400 Taler[n]“ als das Normale an: „500 bis 800 Taler galten als gute Stellen.“ Dieselben Zahlen nennt 1787 der Bernauer Archidiakon Chr. B. Glörfeld. Der Autor des öffentlichkeitswirksamen, Kirche und Schule betreffenden Beitrags zum Katalog der Berliner Preußen-Ausstellung von 1981, P. Brandt, stützt sich bei seiner Schilderung der Zustände um 1800 auf ein Gutachten der Geistlichen Kommission vom 4.6.1815, demzufolge sich im Departement der kurmärkischen Regierung 93 Stellen mit einem Einkommen von weniger als 300 Rtl. gefunden hätten; das Gutachten selbst nennt als notwendiges, aber selten erreichtes Minimum für eine standesgemäße Lebensführung ein Einkommen von 400-600 Rtl. (ohne Wohnung und Garten) bei kleinen, von 600-800 Rtl. bei „ansehnlicheren“ Landgemeinden. J. G. Krünitz schreibt im Jahr 1793, man könne „die meisten Pfarren nicht [auf mehr als] 400 Gulden [!] berechnen“; er nannte 300 Rtl. als nicht ausreichend. 1806, 1818, 1845 und noch 1851 wurde, ausweislich einer Denkschrift, staatlicherseits ein Minimum von 400 Rtl. angenommen. H.-U. Wehler faßt diese Beschreibungen zusammen, wenn er in seiner „Deutschen Gesellschaftsgeschichte“ schreibt, die deutschen Landpfarrer um 1800 hätten „durchweg in gedrückter Stellung inmitten ihrer Gemeinden“ gelebt.⁹⁶

⁹⁵ Auf diesen Sachverhalt hat zuerst *H. Bosse*, *Einkünfte kurländischer Literaten* (1986) S. 566 hingewiesen.

⁹⁶ *G. Heinrich*, *Amtsträgerschaft* (1972) S. 211, 216; *O. Fischer*, *Bilder* (1926) S. 14; *Chr. B. Glörfeld*, *Landpredigerstand* (1787) S. 423; *P. Brandt*, *Kirche und Schule* (1981) S. 152; Gutachten der Geistlichen Kommission, die Verbesserung der Kirchen-Verfassung betreffend, vom 4.6.1815, abgedruckt bei *E. Foerster* Bd. I (1905) S. 319-395, hier: S. 382, 387; *J. G. Krünitz*, *Art. Landprediger* (1793) S. 173; GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalakten Nr. 3755: Erhöhung derjenigen Pfarrstellen, welche ein jährliches Einkommen unter Vierhundert Thalern gewähren, bis zu dieser Summe, 1845-1864; Denkschrift betreffend die Erhöhung der Einkünfte der evangelischen Geistlichen auf das Minimum von 400 Rthl. Courant, Berlin 1851, in: *Denkschrift des EOK betr. die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirchen*, Berlin 1852 S. 55-62, hier: S. 55; *H.-U. Wehler*, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte* Bd. 1 (1987) S. 272. Zur Lage im 19. Jh. vgl. *O. Janz*, *Bürger besonderer Art* (1994) S. 360ff.

Aber war die materielle Situation des durchschnittlichen Landpredigers wirklich so schlecht? Wurden hier nicht krasse Beispiele verallgemeinert? Immerhin rechnete der Statistiker L. Krug im Jahr 1805 die Landgeistlichen ausdrücklich zu den „wohlhabendsten der besoldeten [d.h. hier: der beamteten] Klasse“⁹⁷; verantwortlich dafür sei die Steigerung der Getreidepreise, von der zwar die Prediger, nicht aber die in Bargeld bezahlten Staatsbeamten profitierten.

Diese gegensätzlichen Aussagen sind nicht ohne weiteres zu überprüfen. Schon den Zeitgenossen fiel die Einschätzung schwer: „Nichts ist unsicherer, als die Angabe von Pfarr=Einkünften“, schreibt J. G. Krünitz im Jahr 1793. „Selbst die Consistorien wissen davon nichts Gewisses. Mancher verkleinert oder vergrößert sein Einkommen nach gewissen Absichten; mancher schreibt aus Leichtsinne eine gewisse Summe hin; Andere taxieren sie nur nach ihrer Art, dieselbe zu verwalten, und können auch nicht anders.“⁹⁸ Auch den Pfarramtskandidaten war nicht immer klar, wie hoch die angestrebte Pfründe einzuschätzen war. „Bald nach meinem Anzuge fand ich, daß die Einkünfte der hiesigen Pfarrstelle nur sehr gering waren“, schreibt Pfarrer Bartsch im Jahr 1787.⁹⁹ Zwar erging schon am 10.6.1748 eine gedruckte Verordnung an alle Inspektoren, den Ertrag der Pfarren königlichen Patronats zu ermitteln, um bei Neubesetzungen einen Maßstab zu haben.¹⁰⁰ Aber noch die Angaben der Pfarrer zur Erhebung von 1788 wurden vom Oberkonsistorium völlig mangelhaft genannt; teils fehlten die Akzidentien, teils hätten Prediger die Einkünfte aus den Filialkirchen nicht angegeben, andere hätten das Getreide „zu sehr geringen Preisen nach Geld“ berechnet.¹⁰¹ In einer Erhebung der Dom-Brandenburgischen Inspektion aus dem Jahr 1792 tauchen wiederum die gewichtigen Einkünfte aus dem Pfarrland nicht auf.¹⁰² Noch 1809 erscheinen in einer Erhebung der Einkünfte von Pfarrern adligen Patronats Angaben, von denen, laut Abschlußbericht, „überhaupt kein Gebrauch zu machen“ war.¹⁰³ Die Erhebungen scheiterten

⁹⁷ L. Krug, Betrachtungen Bd. II (1805) S. 394.

⁹⁸ J. G. Krünitz, Art. Land=Pfarrer (1793) S. 399.

⁹⁹ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Nr. 1255: Vergleich zwischen dem Prediger und der Gemeinde zu Krügersdorff wegen der am zweiten Feiertage ausfallenden Predigt, hier: Pfarrer Bartsch an das Oberkonsistorium, 22.1.1787.

¹⁰⁰ Die Tabellen befinden sich im BLHA Potsdam, Ms.Bor. Fol.377.

¹⁰¹ DomA Brandenburg, 98/BED 188, Dienstehkommen der Prediger und Schullehrer (1748-1862).

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ So gab etwa Pfarrer Wedel nur seine Einnahmen von 18 Rtl. aus der Filia Klein-Buckow, nicht aber diejenigen der königlichen Mater an; der mit derselben Erhebung für die Inspektion Bernau beauftragte Archidiakon Hoppe bat angesichts sehr unterschiedlicher Getreidepreisangaben seitens der Prediger um

an der überaus komplexen Natur des Pfründensystems, an der schwierigen Berechnung der Getreidepreise und wohl auch an der Überforderung oder dem mangelnden Willen von Pfarrern und Behörden.¹⁰⁴

Zuverlässigere Zahlen sind für das Jahr 1818 überliefert, als erstmals, „um mit Einheit zu verfahren“, den Pfarrern die Maßstäbe für die Umrechnung der Natureinnahmen in Geld genau vorgeschrieben wurden; der Scheffel Weizen hatte 2 Rtl. zu gelten, Roggen 1 Rt. 12 gr., Gerste 1 Rtl. usw.¹⁰⁵ Aber auch die hier angegebenen Zahlen sind mit Vorsicht zu betrachten; manche Pfarrer haben, entgegen der Vorschrift, Nettoangaben gemacht, d. h. die Ausgaben für landwirtschaftliches Gerät und Personal von den Einnahmen abgezogen.¹⁰⁶

Schließlich sind die Angaben weder für die gesamte Kurmark erhoben worden, noch sind sie vollständig überliefert. Die altmärkischen Prediger sind im Jahr 1818 nicht mehr erfaßt worden. Aufgrund der überlieferten Daten zu den Pfarrstellen kann die Zahl der Landpfarrer in Uckermark, Mittelmark und Prignitz auf 488 Personen geschätzt werden.¹⁰⁷ Im Archiv sind

Auskunft, "zu welchen Preisen die Prediger u. andre Kirchen-Offizianten, ihr Meßkorn ansetzen sollen? damit man so eine gewisse Norm habe, wonach man sich genau richten könne." GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Generalia Nr. 4816: Einkünfte der Geistlichen und Schulbedienten adligen Patronats, 1809 (1818); dort auch der zitierte Abschlußbericht.

¹⁰⁴ Gelegentlich finden sich Hinweise, denen zufolge die königlichen Pfarren zu Beginn der 1790er Jahre in drei Klassen eingeteilt worden seien, um ein Beförderungssystem einzuführen, vgl. Neues Journal für Prediger Bd. 5/1792 S. 349; *F. W. A. Bratring*, Statistisch-topographische Beschreibung Bd. I (1804/1968) S. 216. Aber die Pfarrbesetzungsakten dieser Zeit kennen eine solche Einteilung ebensowenig wie die übrigen überlieferten Akten der Kirchenverwaltung. Das Projekt wird an den Schwierigkeiten der Erhebung und Klassifizierung gescheitert sein.

¹⁰⁵ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 546: Nachweisung der Einkünfte der Pfarren in den königlichen Ämtern des Reg.-Bez. Potsdam, 1818: Superintendenturen Angermünde-Neustadt-Eberswalde (unpag.) sowie ebd. Nr. 549: Superintendenturen Spandau-Zossen, enth. das Circulare der kgl. Preuß. Regierung vom 27.5.1818, und ebd. Nr. 550: Superintendenturen Angermünde-Kyritz.

¹⁰⁶ Vgl. die Angaben des Pfarrers von Groß Kreutz/Superintendentur Neustadt-Brandenburg und den Kommentar der Patronin.

¹⁰⁷ Die Zahl der kurmärkischen inklusive der altmärkischen Landgeistlichen betrug im Jahr 1788, den Angaben von Bratring zufolge, 650 Personen. Davon sind abzuziehen die altmärkischen Landprediger, die in der Erhebung von 1818 nicht erfaßt worden sind. Deren Anzahl kann nach Büschings und Bratrings Angaben geschätzt werden: Die Zahl der altmärkischen Prediger in Stadt und Land belief sich nach Büsching im Jahr 1779 auf 192 Personen. Aus Büschings und Bratrings Angaben errechnet sich für die gesamte Kurmark ein Schnitt von 2,5 Predigern pro Stadt: 858 Prediger insgesamt (Büsching) minus 652 Landpredigern (Bratring für das Jahr 1801) ergeben 206 Stadtprediger; diese verteilen sich auf 80 Stadtpfarrstellen. Demnach wären in den elf altmärkischen Städten $2,5 \times 11 = \text{ca. } 28$ Prediger beschäftigt gewesen. Zieht man diese Zahl von der Gesamtzahl der altmärkischen Prediger (192) ab, so kommt man auf die Zahl von 164 altmärkischen Landpredigern. Zieht man diese Zahl von der Gesamtzahl der kurmärkischen Prediger ab (im Jahr 1801 nach Bratring 652 Prediger), so ergibt sich für die übrige Kurmark eine Zahl von 488 Predigern. Vgl. Anhang 1: Anzahl der lutherischen Geistlichen Inspektionen, Kirchen und Prediger (nach A. F. W. Büsching und F. W. A. Bratring).

nicht alle Aktenbände erhalten, so daß nur für 245 Landpfarrstellen, mithin etwa für die Hälfte der im Jahr 1818 zu erfassenden Landprediger die Einkünfte zu rekonstruieren sind.

Für diese 245 Stellen ergibt sich für das Jahr 1818 ein Schnitt von 573 Rtl. Für eine Reihe von anderen Territorien liegen Vergleichszahlen vor. Die für ihren Wohlstand bekannten kurländischen Pfarrer verdienten nach H. Bosse im Schnitt weit über 600 Rtl. alb. im Jahr, hatten aber auf ihren vergleichsweise großen Höfen auch große Ausgaben in der Landwirtschaft; Bosses Einschätzung zufolge blieb ihnen zumindest „nicht viel weniger als dem adligen Gutsbesitzer“, dem sie auch in ihrem Habitus ähnlicher gewesen seien als Pfarrer in anderen Gutsherrschaftsregionen. Für das Fürstentum Ansbach im Jahr 1797 gibt L. Krug einen Schnitt von 467 Rtl. an. Im Jahr 1800 trugen in Ostpreußen 116 Stellen königlichen Patronats über 600 rtl. ein (davon 55 Stellen mehr als 800 rtl.). Für die altwürttembergischen Pfarrstellen im Jahr 1793 lassen sich, ohne Akzidentien und Pfarrwohnung, im Schnitt 609 württ. Gulden (= ca. 400 Rtl.) angeben. Für die Zürcher Landschaft kann für das Jahr 1794 auf vergleichsweise zuverlässiger Datengrundlage ein Schnitt von 542 Zürcher Gulden errechnet werden, was im Vergleich etwa zum Einkommen eines Meisters im Bauhandwerk als viel angesehen werden muß. Im Amt Marburg konnte ein Pfarrer im Jahr 1777 durchschnittlich 258 Rtl. erwarten; es ist anzunehmen, daß dieser Betrag in den Folgejahren eine Steigerung erfahren hat.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Zu Kurland H. Bosse, Einkünfte kurländischer Literaten (1986) S. 557, 563; zum Fsm. Ansbach und zu Ostpreußen L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum (1805) Bd. II S. 396f. – W. Hubatsch, Geschichte der ev. Kirche Ostpreußens Bd. 1 (1968) S. 241 gibt ein Durchschnittseinkommen von nur 63 Rtl. an, offenbar ermittelt aus H. Notbohm, Das ev. Kirchen- und Schulwesen in Ostpreußen (1959) S. 122, der für das Jahr 1774 Jahreseinkünfte zwischen 69 und 28 Rtl. angibt, ohne daß freilich in diese Zahlen – das scheint Hubatsch übersehen zu haben – die ebd. S. 125ff. besprochenen Pachteinahmen und die Zehnteinkünfte eingegangen wären. Zu Alt-Württemberg M. Hasselhorn, Altwürtt. Pfarrstand (1958) S. 16. Zur Zürcher Landschaft D. Gugerli, Pfrund (1988) S. 123 mit der Bemerkung, daß 1788 von Obrigkeit wegen ein Minimum von 450 fl. zu garantieren versucht wurde. Zum Amt Marburg: L. Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit (1996) S. 258f.; zum Kfm. Hessen ebd. S. 527 Graphik 12g. – P. Heller, Der Pfarrerstand in den reußischen Herrschaften (1992/93) nennt nur die allerärmsten Pfründen von 130-180 Rtl., ohne ein Datum anzugeben. – Die Umrechnungen der Guldenangaben von Gugerli und Hasselhorn in Reichstaler bei L. Schorn-Schütte, Ev. Geistlichkeit (1996) S. 242 sind fragwürdig und weisen auf die generellen Schwierigkeiten bei derartigen Einkunftsvergleichen hin; der Württemberger Gulden steht zum Rtl. weder im Verhältnis von 7 1/2 : 1 noch von 2 : 1 (verwirrenderweise nennt die Autorin beide Relationen), sondern von etwa 3 : 2, vgl. den zuverlässigen H. Bosse, Einkünfte (1986) S. 568; der Zürcher Gulden orientierte sich nicht, wie die Autorin offenbar annimmt, am Reichstaler, sondern an der Rechnungseinheit des Zürcher Pfundes (1 fl. = 2 lb. = 40 β); der Lohn eines Meisters im Bauhandwerk betrug in Zürich zu Ende des Jh. 8000 Schillinge = 200 fl. und also weit weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Predigereinkommens; ein Weber auf der Landschaft konnte gar nur auf 3200-3600 Schilling (max. 90 fl.) kommen; die Prediger der Zürcher Landschaft waren mithin nicht arm, sondern vergleichsweise wohlversorgt; vgl. Geschichte des Kantons Zürich Bd. 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1996 S. 149 und 516; N. Furrer, Das Münzgeld der alten Schweiz, Zürich 1995 S. 94.

Diese Zahlen können freilich aufgrund der vermutlich unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen, der unterschiedlichen Kaufkraft sowie der verschiedenen Erhebungsjahre nur mit äußerster Vorsicht zum Vergleich herangezogen werden. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man den Schluß zieht, daß die kurmärkischen Landprediger gut, wenn nicht über dem allgemeinen Schnitt lagen und jedenfalls nicht weniger als ihre Kollegen in anderen Territorien verdient haben.

Wieviel waren 573 Reichstaler? Mit wessen Einkünften kann dieses durchschnittliche Einkommen in Vergleich gesetzt werden? Im Dorf scheint der Pfarrer durchweg zu den Wohlhabenderen gehört zu haben. Einem Bericht aus dem Jahr 1755 zufolge hatten der Pfarrer und der Lehnschulze zu Falkenthal/Zehdenick jeweils vier kontributionsfreie Hufen; 24 Bauern verfügten über zwei Hufen, zwei Halbbauern hatten je eine Hufe. 50 Morgen wurde von einer nicht genannten Zahl von Kossäten bearbeitet. Dazu kamen einige Büdnerstellen. Dem Pfarrer stand zusätzlich ein Naturalzehnt von einem Scheffel Korn je Bauernhufe und je einer Metze je Kossätenmorgen zu.¹⁰⁹ In den Dörfern der Havelberger Inspektion hatte der Pfarrer durchweg das größte Haus; es war, außer dem des Schmiedes, das einzige, das mit Ziegeln gedeckt war.¹¹⁰ Der Etziner Prediger konnte sich den Luxus eines eigenen Backofens leisten; wegen des hohen Brennstoffverbrauchs beim Anheizen gab es in Etzin ansonsten nur einen Gemeindebackofen.¹¹¹ Auch die Landschullehrer waren wesentlich schlechter gestellt: Im Jahr 1800 hatten nur fünf der 1650 kurmärkischen Landschullehrer ein Einkommen von mehr als 200 Rtl.¹¹² Vollends augenfällig ist der Unterschied zur nichtbäuerlichen Dorfbevölkerung. In Bardenitz zahlte der Pfarrer einem Tagelöhner im Jahr 1818 30 Rtl.¹¹³ Ein Knecht bekam im magdeburgischen Atzendorf um die Mitte des 18. Jahrhunderts 22 Rtl./Jahr plus Kost und Logis, was im Vergleich zum Lohn märkischer Knechte als viel angesehen wurde¹¹⁴.

¹⁰⁹ *Beschreibung* der zum Amte Zehdenick gehörigen Dörfer, vom Jahre 1755 (1796).

¹¹⁰ BLHA Potsdam Pr. Br. 10 A Dom-Havelberg Nr. 1873: Hausbuch des Domkapitels, 1748

¹¹¹ *G. Sybel*, *Zustände* (Ms. 1800) Bl. 75, 77.

¹¹² *L. Krug*, *Betrachtungen* Bd. II (1805) S. 395.

¹¹³ GSStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 546: Einkünfte der Pfarren in den Superintendenturen Angermünde-Neustadt-Eberswalde, 1818, Angabe des Pfarrers zu Bardenitz.

¹¹⁴ *S. B. Carstedt*, *Atzendorfer Chronik* S. 91f.; zum Einkommen der Bauern, Knechte, Mägde: *L. Enders*, *Uckermark* (1992) S. 479, 487ff. Vgl. ebenso für Württemberg *M. Hasselhorn*, *Der altwürttembergische Pfarrstand* (1958) S. 17: "Im Vergleich zu den Bauern und zum Handwerk dürfen die Pfarrer als wohlhabend

Als zweite Vergleichsgruppe bietet sich die ebenfalls akademisch ausgebildete Beamtschaft an. Ein preußischer Steuerrat bezog, nach Otto Hintze, aus seinem Amt um 450 Rtl., in der Kurmark 500-800 Rtl.; ein Kriegs- und Domänenrat erhielt 400 bis 600 Rtl., „selten mehr, häufiger aber weniger.“¹¹⁵ Das durchschnittliche Gehalt eines Landgeistlichen war mithin etwa so hoch wie das eines mittleren Beamten¹¹⁶. Real freilich ist der Vergleich nur schwer zu ziehen, da die Beamten in Bargeld, die Prediger in Naturalien bezahlt wurden. Die Einkünfte der Landprediger schwankten mit den Getreidepreisen, während die fixen Nominaleinkünfte der Beamten in ihrem Realwert vom Geldwert abhängig waren.¹¹⁷

Drittens sind die Stadtprediger in Vergleich zu ziehen. 46 Prediger auf städtischen Pfarr- und Diakonatsstellen erhielten 1818 im Schnitt 731 Rtl.; bei 24 zu ermittelnden Inspektorengehältern lag der Schnitt bei 889 Rtl.¹¹⁸ Hier ist zu berücksichtigen, daß sich die Zusammensetzung der Gehälter aus Bargeld und Naturalanteilen äußerst unterschiedlich zusammensetzen konnte; in einer Ackerbürgerstadt wie Meyenburg/Prignitz beruhten die Einkünfte noch im 19. Jahrhundert fast vollständig auf der Ackerwirtschaft.¹¹⁹ Andererseits war der Anteil an Bargeld in Form der Akzidentien i. d. R. höher als bei den Landgeistlichen, da die Zahl der Gemeindeglieder größer war und also mehr sakrale Dienstleistungen anfielen. Auch besserten viele Stadtprediger ihr Gehalt im Schuldienst auf. Freilich gab es auch Ausnahmen wie die Inspektorenstelle zu Pechüle, die noch im Jahr 1818 nur 376 Rtl. einbrachte und dementsprechend schwer zu besetzen war.¹²⁰ In der Regel aber verfügten die

gelten." Für ihre Untersuchungsgebiete *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit* (1996) S. 243, 276; ferner *D. Gugerli*, *Pfrund* (1988) S. 123f.

¹¹⁵ *O. Hintze*, *Behördenorganisation* (1901) S. 271f. – Ein Regierungsrat bezog in der zweiten Jahrhunderthälfte 800 Rtl., ein Kammerrat verdiente in den 1780er Jahren ca. 1200 Rtl.; möglicherweise lag letztere Zahl *H. C. Johnsons* Schätzung zugrunde, derzufolge die Kriegs- und Domänenräte zwischen 500 und 1200 Rtl. verdienten; vgl. *H. C. Johnson*, *Frederick the Great and his Officials* (1975) S. 254 (ohne Quellenangabe). *Jeismann* gibt für die Kriegs- und Domänenräte mit 600-800 Rtl. leicht höhere Zahlen an, vgl. *K.-E. Jeismann*, *Das preußische Gymnasium* Bd. I, 2. Aufl. (1996) S. 56, unter Hinweis auf die *A.B.B.* Bd. 11 S. 90).

¹¹⁶ So auch *M. Hasselhorn*, *Altwürtt. Pfarrstand* (1958) S. 17: Gegenüber dem durchschnittlichen Beamtengehalt habe es "wahrscheinlich keine großen Unterschiede" gegeben.

¹¹⁷ Eine sukzessive Annäherung der Pfarrer- an die Beamtengehälter im Kfm. Hessen-Kassel und im Fsm. Braunschweig-Wolfenbüttel seit der Mitte des 17. Jh. stellt fest *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit und kath. Seelsorgeklerus* (1994) S. 70; *dies.*, *Ev. Geistlichkeit* (1996) S. 258, 261.

¹¹⁸ Zu den höheren Einkünften auf Stadtpfarren im 18. Jh. vgl. *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit* (1996) S. 264ff.

¹¹⁹ Zu Meyenburg *H.-D. Loock*, "...und pißten ihm in den Schuh" (1995).

Stadtprediger, und insbesondere die Inspektoren, über ein Einkommen, das sie materiell sowohl über die Landprediger als auch über den durchschnittlichen Beamten stellte.

Es scheint sich die Angabe von L. Krug zu bestätigen: Die Pfarrer auf dem Lande waren in der Regel weniger arm als man den eingangs genannten Quellen zufolge annehmen sollte. Freilich entspräche auch diese Formulierung nicht unbedingt den tatsächlichen Gegebenheiten; die Durchschnittszahlen verwischen die großen Unterschiede in den Einkünften und die Komplexität des Pfründensystems (Kap. 2.2). Auch muß eine differenzierte Bewertung der Zahlen berücksichtigen, daß der Beruf des Predigers besondere Ausgaben mit sich brachte; vor allem die Ausgaben für eine standesgemäße Lebensführung, für die Versorgung der Witwen und Waisen sowie für die Ausbildung der Kinder sind hier zu nennen. Darauf wird in Kap. 2.3 einzugehen sein.

2.2. Struktur, Risiken und Chancen der Pfründenwirtschaft

Nicht anders als in anderen Territorien bestimmten auch in der Kurmark enorme *Unterschiede in der Höhe der Einkünfte* das Bild.¹²¹ 18 von 245 Dorfpfarrern (ca. 7 %) verdienten mehr als das durchschnittliche Inspektorengeloh von 889 Rtl./Jahr; ein Spitzeneinkommen von 1567 Rtl. erreichte der Prediger in Pinnow/Sup. Angermünde. Diese Landprediger verdienten damit das Vier- bis Sechsfache der achtzehn Ärmsten unter ihren Kollegen, die Einkünfte von 170 bis 305 Rtl. angegeben haben. Auch im Mittelfeld sind die Schwankungen erheblich. Das Bild wiederholt sich bei Betrachtung der Superintendenturbezirke; so lagen die Einkünfte der Pfarrstellen in der Bernauer Inspektion zwischen 406 und 911 Rtl.; in der mit vier Stellen über 900 Rtl. sehr reichen Inspektion Dom-Brandenburg fanden sich mit Verchesar (333 Rtl.) und Klein Kreutz (360 Rtl.) auch ausgesprochen arme Pfarrstellen.

Die Tabelle von 1818 weist ferner ein Gefälle zwischen den Regionen auf. Landpfarren mit einem Einkommen von über 800 Rtl. finden sich 1818 vor allem in den Superintendenturbezirken von Fehrbellin (3 von 7 Dorfpfarren), Kyritz (3 von 12), Prenzlau II

¹²⁰ 1762 wurde die Stelle von mehreren Interessenten aufgrund der niedrigen Einkünfte abgelehnt; vgl. GSta Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Lit. P Nr. 2, Pfarrbesetzungen Pechüle. Das Einkommen des Inspektors von Alt-Salzwedel soll bei nur 373 Rtl./Jahr gelegen haben, so *J.F. Danneil*, Kirchengeschichte Salzwedel (1842), Anhang S. 175.

¹²¹ Vgl. Anhang 2 a: Einkünfte auf 245 kurmärkischen Landpfarrstellen.

(3 von 12) und den drei Superintendenturen der Stadt Brandenburg (10 von 31). Ein regionaler Schwerpunkt besonders reicher Pfarren lag im Havelland zwischen Brandenburg und Nauen. Ausgesprochen arme Pfarren mit unter 400 Rtl. gab es vor allem in den Bezirken Berlin-Land (4 von 19), Luckenwalde (4 von 11) Templin (5 von 11), Putlitz (5 von 9) und Pritzwalk (9 von 17). Nimmt man die Durchschnitte der Superintendenturbezirke zum Maßstab, so bestätigt sich der Eindruck, daß arme Pfarrstellen vor allem im Nordosten zu finden waren: in den Superintendenturen Putlitz (383 Rtl.), Pritzwalk (405 Rtl.) und Wittstock (405 Rtl.).¹²²

Zusammensetzung der Einkünfte

So variabel die Höhe der Einkünfte war, so vielgestaltig war ihre Zusammensetzung, wie die folgenden Beispiele zeigen¹²³:

	Pfarrland	Zehnt	Akzidentien	Bargeld Absolut	
Groß Berge	25 %	45 %	30 %	0 %	370 Rtl.
Herzprung	22%	55 %	12 %	11 %	405 Rtl.
Dallmin	38 %	41 %	12 %	9 %	503 Rtl.
Gutengermendorf	52 %	28 %	16 %	4 %	520 Rtl.
Brodowin	30 %	40 %	23 %	7 %	534 Rtl.
Plötzin	22 %	75 %	3 %	0 %	590 Rtl.
Löwenberg	69 %	20 %	11 %	0 %	744 Rtl.
Berge	93 %	2 %	5 %	0 %	1321 Rtl.

¹²² Was die Pfarren der Wittstocker Superintendentur angeht, so sind in dieser Zahl nur die Stellen privaten Patronats enthalten; ausweislich einer Erhebung von 1841 waren hier die königlichen Stellen wesentlich wohlhabender, vgl. GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Nr. 4889: Einkünfte 1841.

¹²³ Herzprung und Brodowin: Superintendentur Angermünde; Plötzin und Buckow: Superintendentur Dom-Brandenburg; Groß Berge und Dallmin: Superintendentur Putlitz; Gutengermendorf und Löwenberg: Superintendentur Zehdenick. Vgl. die graphischen Darstellungen im Anhang 2 c: Einkünfteverteilung auf fünf ausgewählten Landpfarrstellen.

Ein großer, nicht selten der größte Teil der Einkünfte stammte aus den Pfarrhufen, die entweder selbst bewirtschaftet wurden oder in Zeit- oder Erbpacht gegeben waren. 1805 schrieb Prediger Gartz über die kurmärkischen Verhältnisse: „Bey sehr vielen Predigern ist der Ertrag solcher Ländereyen der hauptsächliche Theil ihrer Einnahme“.¹²⁴ Den zweiten großen Posten stellte der Zehnt der Gemeinden dar. Die Akzidentien spielten demgegenüber i. d. R. eine marginale Rolle. Bargeldeinnahmen aus der Kirchenkasse waren selten und brachten kaum einmal mehr als einige Taler. Deutlich lag der Schwerpunkt in der Landwirtschaft. Mithin hing die Höhe der Einnahmen im wesentlichen ab von der Anzahl und Größe der Hufen, vom Wohlstand der Gemeinde, von der Bodenbeschaffenheit, von der in den Matrikeln festgelegten Höhe der Zehntabgaben, vom Erhaltungszustand von Acker und Wirtschaftsgebäuden, von den Getreidepreisen und davon, wie günstig das Land verpachtet war.

Unterschiede in der Größe der Feldfläche leiteten sich her aus der Entstehungsgeschichte des kurmärkischen Pfründensystems im Zuge der mittelalterlichen Kolonisation und der Einführung des Hufensystems. Jedes neu gegründete Dorf hatte Pfarr- und Kirchenland reserviert, um den Pfarrer besolden und die Kirche instandhalten zu können.¹²⁵ Je nach Besiedlungszeit variierte die Ausstattung der Pfarrstellen von einer Hufe (vorwiegend in Altmark und Prignitz) bis zu vier Hufen im Barnim und der südwestlichen Uckermark¹²⁶; fast jeder Mutterkirche waren eine, sehr oft mehrere Filialkirchen beigelegt, und so waren Ausstattungen von insgesamt vier bis acht Hufen keine Seltenheit.¹²⁷

Von großem Gewicht, wenn auch ebenfalls nicht allein maßgeblich war die Bodenbeschaffenheit¹²⁸; es ist nicht verwunderlich, wenn besonders viele reiche Pfarren in

¹²⁴ *Chr. G. Gartz*, Anweisung für Prediger (1805) S. 115.

¹²⁵ Für die Uckermark *L. Enders*, Uckermark (1992) S. 92f.

¹²⁶ *L. Enders*, Uckermark (1992) S. 47, 91f.; *D. Kurze*, Art. Brandenburg I, in: Theolog. Realenzyklopädie Bd. 7 S. 105-111, hier: S. 107.

¹²⁷ *H. Werdermann*, Pfarrerstand in der Mark (1929) S. 35 gibt für das 17. Jh. einen Durchschnitt von vier bis sechs Hufen an.

¹²⁸ Zur Bodenqualität allgemein *Kasch, W./W. Jacke/K. Knott*, Bodengütekarte der DDR, Leipzig 1953 S. 12ff.; zum Havelland *F. W. A. Bratring*, Statistisch-topographische Beschreibung Bd. II (1805/1968) S. 66; zum Perleberger Kreis ebd. Bd. I S. 408; zum Pritzwalker Kreis: ebd. Bd. I S. 440; zum Templiner Raum *L. Enders*, Uckermark (1992) S. 20f. zur Prignitz *D. Fr. Sotzmann*, General-Karte von den sämtlichen Kgl. Preuss. Staaten, neu bearb. v. W. Scharfe, Berlin 1981 S. 13.

den fruchtbareren Gebieten der Kurmark, etwa südwestlich von Nauen oder in der Inspektion Angermünde lagen, wohingegen die Kreise Templin, Putlitz und Pritzwalk, meist mit mageren Böden ausgestattet, auch ihren Pfarrern nur geringe Einkünfte zu bieten hatten.

Eine Besonderheit in der Ausstattung einiger Pfründen stellten die *Pfarrbauernhöfe* dar.¹²⁹ Diese Höfe gehörten teils zu den Pfarrhufen und wurden zusammen mit dem Land in Pacht gegeben, teils waren sie Eigentum des Predigers. Für Etzin sind die Nachrichten über einen solchen Hof besonders gut überliefert; hier mußte der neu anziehende Prediger den Hof von den Nachfahren seines Vorgängers erwerben¹³⁰, und er hatte ohne Zutun der Gemeinde für dessen Erhalt zu sorgen.¹³¹ Denn dieser Hof ist „vordem [als] ein kleines Hauß von einem Prediger, ienseit neben der Straße gebauet worden, auf dem Grunde der Gemeinheit; ietzt ist es des Pfarrpächters Wohnhauß.“¹³² Andere Pfarrbauernhöfe waren dem Pfarrer vom Patron geschenkt worden, wie etwa im 16. Jahrhundert derjenige zu Boberow/Wittenberge¹³³; wieder andere mögen einst Pfarrhäuser gewesen sein in Parochien, die mittlerweile zur Filialstelle deklariert worden sind. Als kontributions- und steuerfreie Höfe waren sie für Pächter besonders attraktiv.¹³⁴ Wohl aus diesem Grund konnte Prediger Sybel im Pachtvertrag mehr verlangen als nur den Pachtzins; in Etzin „leistet der Pächter alle Fuhren dem Prediger für ihn und seine Familie, so fern es nicht aussergewöhnliche weite Reisen sind.“¹³⁵ Der Pfarrer

¹²⁹ Über die Verbreitung dieser Einrichtung können nur Vermutungen angestellt werden. Pfarrbauernhöfe waren offenbar besonders häufig in der Prignitz anzutreffen; in dieser Vermutung, die sich auf Zufallsfunde stützt, wurde ich in einem Gespräch mit Frau Dr. Enders bestätigt. Ein anderer möglicher Schwerpunkt lag in der Uckermark; so in Mahlendorf bei Warthe/Kkr. Templin, vgl. BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 771: Kirche und Pfarre zu Warthe und filiae (1600-1810), oder in Wichmannsdorf/Kkr. Prenzlau I, vgl. GStA Dahlem HA X Rep. 2b, Nr. 2258: Vergleich des Kirchenpatrons zu Wichmannsdorf mit dem Prediger daselbst wegen des Pfarrbauernhofs (1787-1819).

¹³⁰ G. Sybel, Zustand (Ms. 1800) Bl. 36v.: "Der zeitige Prediger kauft es von seinen vorhergehenden Besitzern, erhält es im Stande, auf seine Kosten [...]."

¹³¹ G. Sybel u. a., Chronik (Ms. o. D.) S. 3, PfA Etzin.

¹³² G. Sybel u. a., Chronik (Ms. o. D.) S. 3, PfA Etzin.

¹³³ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 3006: Pfarrbauern zu Boberow 1736-1868 (unpag.), Brief des Pfarrers Monich vom 27.3.1736.

¹³⁴ PfA Schönhagen/KKr. Havelberg-Wilsnack, Pfarrsprengel Döllen, Pfarrbauernhof 1652-1774 Bl. 17, Konsistorium an die Prignitzischen Landräte, 6.12.1720 wg. Befreiung von der Kontribution. – Pfarrer Sybel berichtet vom Etziner Pfarrhaus: "[...] so lange Leute, zum Prediger oder Pfarrhofe gehörig, darinn wohnen, ist es vormals schon von dem königl. Amt Ziesar frey von Grundzins erklärt worden, ohnerachtet es auf Amtsgrund erbauet ist." G. Sybel, Zustand (Ms. 1800) Bl. 36v.; zur Steuerbefreiung der Einkünfte aus Pfarrland P. G. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes Teil 1 (1805) S. 111.

¹³⁵ G. Sybel, Zustand (Ms. 1800) Bl. 36.

konnte, nach Ablauf des Pachtvertrags, den Hof einziehen, etwa um die Witwe seines Vorgängers zu versorgen.¹³⁶

Gelegentlich kam den Pfarrern die niedere Gerichtsbarkeit über die Pächter des Pfarrbauernhofs zu¹³⁷ – möglicherweise ein Indiz für eine frühere Schenkung seitens des Gutsherrn, da ja die Gerichtsbarkeit am Boden haftete. So reklamierte der Pfarrer von Boberow im Jahr 1736 erfolgreich die niedere Gerichtsbarkeit über die beiden dortigen Bauernhöfe für sich, da diese, wie er argumentierte, mit der einstigen Schenkung seitens des Patrons verbunden gewesen sei. Unter Berufung auf die Matrikel von 1600, derzufolge „der Prediger zu Görne diesen Bauer=Hoff in Klessen mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten hätte“, verglich sich Pastor Krüger 1741 mit seinem Patron v. Bredow dahingehend, daß er eine niedere Gerichtsbarkeit über den Pfarrbauern „in allen Fällen exerciren möge, hiernechst auch die Pächte, Dienste, Abschuß von den Kindern des Bauern, wenn sie sich unter fremde Gerichte begeben, und Straff=Gebühren wenn etwann auf diesen Hofe contra sextum pecciret würde, genießen“ dürfe. In beiden Fällen freilich blieb die Ausübung der Gerichtshoheit gegen die Pfarrbauern Episode; später wurde die Jurisdiktion des Boberower Pfarrers einem Justitiar übertragen; das Richteramt des Görner Pfarrers war in Vergessenheit geraten lange bevor es im Jahr 1830 endgültig dem Patrimonialgericht zugeschlagen worden ist.¹³⁸

Auffallend gering sind, im Verhältnis zu den anderen Posten, die Einkünfte aus den diversen Amtshandlungen, die sogenannten Akzidentien. Wo die Gemeinde groß war oder wo der Prediger mehrere Filialkirchen zu betreuen hatte, konnten sie freilich einen bemerkenswerten Anteil erreichen. Der Prediger von Mertensdorf (887 Seelen) erhielt an Akzidentien 96 Rtl. im Jahr; der Prediger im nicht weit entfernten Neuhausen aber (349 Seelen) kam nur auf 36 Rtl.¹³⁹ Neben der Seelenzahl spielten noch andere Faktoren eine Rolle. Die Inspektoren zu Wittstock und zu Treuenbrietzen berichteten 1716 von recht unterschiedlichen Regelungen

¹³⁶ PfA Schönhagen/KKr. Havelberg-Wilsnack, Pfarreinkünfte 1677-1925 Bl. 37ff.: Designation der Einkünfte 1721; *G. Sybel*, Zustand (Ms. 1800) Bl. 36v.

¹³⁷ Auf Rügen war die niedere Gerichtsbarkeit von Pfarrern über ihren Besitz bis ins 18. Jh. weit verbreitet, vgl. *H. Heyden*, Kirchengeschichte Pommerns (1957) S. 147; auch für Livland ist die niedere Gerichtsbarkeit des Pfarrers nachgewiesen, vgl. *H. Bosse*, Einkünfte kurländischer Literaten (1986) S. 565.

¹³⁸ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 3006: Pfarrbauern zu Boberow 1736-1868 (unpag.), Protokoll vom 6.9.1736 und Bericht des Richters Braeunlich von 1817; GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 1970: Patron v. Bredow contra den Prediger zu Görne, Krüger, die Jurisdiction über den Pfarr Bauer Hoff zu Klessen betr., 1741-1830.

¹³⁹ Vgl. Anhang 2 b, Tabelle: Einkünfteverteilung auf Landpfarrstellen 1818.

der Kosten für Amtshandlungen in den Filialkirchen, die offenbar von der Länge der damit verbundenen Anfahrt abhängig waren. In einigen Orten der Beelitzer Inspektion hatten die landlosen Dorfeinwohner für die Taufe einen höheren Satz zu zahlen als die zehntpflichtigen Bauern und Kossäten.¹⁴⁰ Das wesentliche Charakteristikum der Akzidentien lag eben weniger in ihrer Höhe als in ihrer Vielgestaltigkeit, die bedingt war in den lokalen Gewohn- und Gegebenheiten.

Ein weiterer Grund für die Diversität der Akzidentien lag in der unterschiedlichen Zahlungswilligkeit der Gemeinden. Nicht jedem gelang es, wie Pfarrer Moritz, die Akzidentien der „Nichtzehendgeber“ zu erhöhen.¹⁴¹ Andere Gemeinden sollen sich geweigert haben, die Akzidentien aufzustocken oder auch nur in der hergebrachten Form zu bezahlen.¹⁴² In Etzin zahlten wiederum die wohlhabenderen Gemeindeglieder aus Statusgründen bisweilen höhere Akzidentien als vorgesehen; so erhielt der Prediger für Hochzeiten ein öffentlich ausgegebenes Opfergeld in unbestimmter Höhe sowie „ein Tuch, bey Vornehmern ist es zuweilen gar von Seide“.¹⁴³ Solche Erhöhungen und Sondergaben wurden nicht in den Matrikeln festgehalten. Daher konnten sie im Streitfall auch nicht von den Predigern eingeklagt werden. Zwar versuchte der Ediktenstaat, um der „Abhelfung vieler Streitigkeiten und Stiftung eines guten Vernehmens zwischen denen Land=Predigern und ihren Gemeinen“ willen, einheitliche Regelungen durchzusetzen; aber sei es, daß hier Regelungsbedarf gesehen wurde, wo keiner war, sei es, daß hier wieder einmal die Staatsmacht an ihre Grenzen gekommen ist – noch 1852 hat sich an der Diversität der Akzidentien nichts geändert.¹⁴⁴

Auch andere freiwillige Abgaben der Gemeinden waren nicht in den Matrikeln verzeichnet. 1811 berichtet der Oranienburger Pfarrer Johann Friedrich Müller anlässlich einer

¹⁴⁰ GStA Dahlem, HA X Rep. 2b Generalia Nr. 3737, Die Einführung einer Gleichheit der Prediger- und Küster-Accidentien, und der Gebühren überhaupt (1716-1852), hier: Berichte des Beelitzer Inspektors vom 21.3.1716; des Treuenbrietzener Inspektors vom 5.4.1716; des Wittstocker Inspektors vom 6.4.1716. – Unterschiedliche Taufgebühren für Bauern, Kossäten und Büdner sind in den Aufstellungen der Akzidentien öfter nachweisbar; so konnte der Steglitzer Pfarrer "6 g für eine Taufe von allen denen, die keine Aecker besitzen und verzehnden", verlangen; vgl. die Aufstellung der Steglitzer Akzidentien von 1770 in: R. Zinke, Steglitz bei Berlin (1996) S. 160.

¹⁴¹ J. A. Moritz, Fahrlander Chronik (Ms. o. D) S. 123.

¹⁴² Chr. W. Kindleben, Kirchenpatronat (1775) S. 62f.

¹⁴³ G. Sybel, Zustände (1800) Bl. 35 und 44.

¹⁴⁴ GStA Dahlem, HA X Rep. 2b Generalia Nr. 3737, Einführung einer Gleichheit der Prediger- und Küster-Accidentien, und der Gebühren überhaupt (1716-1852), unpag.; das Zitat aus der Verordnung vom 9.3.1716. Vgl. auch die hier sehr ausführlichen Bestimmungen in ALR II, 11, §§ 423-434.

Zahlungsverweigerung seiner Schmachtenhagener Filialgemeinde, daß „viele Einnahmen der Geistlichen gar nicht in den Matriculn verzeichnet ständen und dennoch von den Gemeinden ungeweigert zugestanden würden.“¹⁴⁵ Freiwillige Abgaben waren vom Pfarrer kaum ohne Verlust an Reputation bei der Gemeinde in eine schriftliche und also dauerhafte und einklagbare Form zu bringen; Krünitz riet ausdrücklich davon ab, um sich nicht den Vorwurf der Habgier einzuhandeln.¹⁴⁶ Wurden solche Abgaben oder Dienste auf einmal verweigert, so waren sie kaum mehr einzutreiben. 1801 wollte die Gemeinde zu Warthe das Stroh für das reparaturbedürftige Pfarrhaus nicht liefern; mangels matrikelmäßiger Fixierung dieser Verpflichtung berief sich der Pfarrer (gegenüber seinem Patron v. Arnim) auf alte Kirchenrechnungen, die den vormaligen Usus nachweisen sollten, drang damit aber nicht durch.¹⁴⁷ 1787 klagte der Pfarrer Bartsch zu Krügersdorf, seine Gemeinde hätte vor 58 Jahren um eine Predigt am dritten Weihnachtsfeiertag gebeten, für die der Pfarrer „von jedem Wirthe 6 pf“ erhalten habe; nun, da der Feiertag offiziell abgeschafft worden sei¹⁴⁸, habe er diese Predigt auf den Nachmittag des zweiten Feiertags verlegt; dies aber wollten die Wirte nicht mehr zahlen.¹⁴⁹

Neben diesen Haupteinnahmen gab es noch andere, minder gewichtige, die auch in den Einkommenstabellen nicht unbedingt auftauchen. In seltenen Fällen konnten Landprediger ihre Einkünfte durch eine Tätigkeit als Lehrer an einer nahegelegenen Stadtschule aufbessern. Der Prediger zu Jederitz bezog 1818 aus einer Lehrerstelle am Havelberger Dom 30 Rtl. Mit der Pfarre zu Geltow war eine Lehrerstelle zu Werder verbunden.¹⁵⁰ Gelegentlich bezog der Prediger ein geringes Salär aus der Kirchenkasse; andere wurden von ihrem Patron unterstützt¹⁵¹. Ungenutzte Witwenhäuser wurden verpachtet.¹⁵² Unwägbar sind die Erträge

¹⁴⁵ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 99: Die Kirchen- und Schulvisitationen in der Parochie Oranienburg 1811-1880.

¹⁴⁶ J. G. Krünitz, Art. Landprediger (1793) S. 143.

¹⁴⁷ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 771: Kirche und Pfarre zu Warthe nebst Filialen 1600-1810.

¹⁴⁸ N.C.C.M. Bd. 5,2 Nr. 5: Edikt vom 28.1.1773 (Einschränkung der Feiertage).

¹⁴⁹ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Nr. 1255: Vergleich zwischen dem Prediger und der Gemeinde zu Krügersdorff wegen der am zweiten Feiertage ausfallenden Predigt. – Bartsch konnte sich mit der Gemeinde arrangieren: "Die beyden Gemeinen [Mater und Filia, B.H.] thaten mir endlich, nachdem ich 7 Jahre lang umsonst mehrgedachte Predigt gehalten, den Vorschlag: daß sie mir die bereits gehaltenen Predigten bezahlen wollten, wofern ich nicht weiter am 2ten Feiertage Nachmittags predigen, und denn auch fernerhin keine Bezahlung mehr von ihnen fordern wolle."

¹⁵⁰ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 546.

¹⁵¹ Vgl. u. Kap. 5.

des Pfarrgartens; Moritz verzeichnet in seiner Chronik nicht unbeträchtliche Einnahmen aus dem Seidenbau (1781: 32 Rtl., 1782: 40 Rtl., 1783: 20 Rtl., 1784: 31 Rtl.).¹⁵³

Schließlich sind die Privilegien der Prediger zu nennen. Am wichtigsten war zweifellos die Befreiung von den Steuern, der Akzise und der Kontribution – Abgaben, an denen die bäuerliche Bevölkerung schwer zu tragen hatte.¹⁵⁴ Das Pfarrland war auch von Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft befreit.¹⁵⁵ Dieser Sachverhalt ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Verpachtung wurde dadurch ungemein erleichtert. Auch war die Steuerfreiheit ein Zeichen für den herausgehobenen Status des Predigers gegenüber der Gemeinde; nur das Schulzenland genoß noch die Kontributionsfreiheit.¹⁵⁶

Ein weiteres Privileg betraf das Brauen von Bier und dessen steuerfreien Verkauf. Mit Bier wurden die für den Pfarrer arbeitenden Bauern bezahlt.¹⁵⁷ Als mit einer „Braukonstitution“ vom 7.4.1737 den Pfarrern das Brauen im eigenen Haus verboten werden sollte, trugen die Konsistorialen größte Bedenken, da „eben diese Braufreyheit ein Theil ihres [der Pfarrer] dotis und Salary“ ausmache, „ohne welche sie nimmermehr subsistiren könnten“; der daraufhin erlassenen Verordnung vom 17.7.1737 zufolge wurde zwar das Brauen weiterhin gestattet, „jedoch dergestalt, daß sie [die Pfarrer] bey infamer Cassation sich nicht unterstehen müssen, davon auch nur eine Kanne voll zu verkauffen“.¹⁵⁸ Auch wenn wahrscheinlich daraufhin das häusliche Brauen zurückgegangen ist, so mag doch der eine oder andere noch auf diese Weise

¹⁵² Zu den Witwenhäusern vgl. u. Kap. 2.3.

¹⁵³ *J. A. Moritz*, *Fahrländer Chronik* (Ms. o. D.) Bl. 140.

¹⁵⁴ *P. G. Wöhner*, *Steuerverfassung des platten Landes...* Teil 1 (1805) S. 105 (Braufreiheit), S. 111 (Akzisefreiheit), S. 137 (Befreiung der Geistlichen "von der Kriegsmetze"). Vgl. zur staatlich privilegierten Stellung der Pfarrer u. Kap. 4.

¹⁵⁵ Zu den Abgaben und Diensten auf adligen und landesherrlichen Gütern in der Mark Brandenburg des 18. Jh. *F.-W. Henning*, *Dienste und Abgaben* (1969) S. 51ff.

¹⁵⁶ Vgl. u. Kap. 6.1

¹⁵⁷ C.C.M. I, 2.Abt. Nr. XII: Rezeß wegen des Frey=Brauens der Prediger und Schul=Bedienten, 22.5.1644

¹⁵⁸ *GStA Dahlem Rep. 47 Tit. 2 Bündel 31: Pfarrsachen 1731-1760*. Bl. 14ff., das Zitat Bl. 17; die Verordnung vom 17.7.1737 in: *Auszug aus den Edicten* (1761) S. 116, Art. Bier=Brauen. Die Pröpste und Archidiacone von Bernau verdienen das Gros ihrer Einkünfte mit der Braufreiheit, bis 1729 diese Einkünfte durch eine Entschädigung aus der kgl. Accisen-Kasse ersetzt worden sind, vgl. *A. Wernicke* (Bearb.), *Bernauer Stadtchronik* (1894) S. 231f. – Das Bierverkaufsverbot der Visitationsordnung von 1573 Nr. 17 war demnach offenbar erfolglos gewesen.

die Bauern für Arbeiten auf dem Pfarrland bezahlt und so die Haushaltskasse entlastet haben.¹⁵⁹

Schmälerungen und Steigerungspotential der Pfründenwirtschaft

Lag ein Grund für die Diversität der Einkünfte in der ursprünglichen Einrichtung der Pfründen, so ein anderer in dem Schmälerungs- und Steigerungspotential der Pfründenwirtschaft, wie es sich aus deren Struktur ergab. Einerseits waren die Pfarrländereien immer gefährdet, sei es durch den Zugriff von Patron oder Gemeinden, sei es durch Mißwirtschaft und schlechte Bodenpflege der Prediger selbst. Andererseits konnte das Pfarrland vergrößert werden durch Schenkungen – wie etwa im Fall der Pfarrbauernhöfe – oder durch Beteiligung an urbar gemachtem Gemeindeland. Besonders schlechte Stellen konnten beim Konsistorium einen Zuschuß an barem Geld aus der Kirchenkasse beantragen. Wesentliche Steigerungen ließen sich insbesondere durch eine geschickte Bewirtschaftung oder Verpachtung des Pfarrlandes erreichen.

Besonders gefährdet waren die Einkünfte, wenn ein neuer Pfarrer ins Amt trat, der mit den Gegebenheiten vor Ort noch nicht vertraut war. Die in den Matrikeln angegebenen Getreidemaße gaben dem Neuling nur eine recht grobe Orientierung, „da ich“, wie der Ahrensdorfer Pfarrer Hildebrand rückblickend schreibt, „doch damahls weder gute noch schlechte Garben unterscheiden konnte, indem ich von Jugend an bey keinem Acker=Wesen erzogen“.¹⁶⁰ Für Prediger, die selbst auf dem Land groß geworden waren, mag sich dieses Problem weniger gestellt haben; aber auch sie mußten sich mit den Besonderheiten der jeweiligen Pfründe vertraut machen: Hier war der Boden zu sandig, dort war er heruntergewirtschaftet und mußte rekultiviert werden¹⁶¹; hier ermöglichte wiesentragendes Schwemmland Viehwirtschaft in größerem Umfang, dort fehlte Heu, und man setzte den Schwerpunkt auf den Getreideanbau und hatte nötigenfalls den Dung hinzuzukaufen, den das

¹⁵⁹ Im Breddiner Pfarrhaus war noch in den 1760er Jahren das Bierbrauen üblich, vgl. BLHA Potsdam Rep. 10A Dom Havelberg Nr. 1090 Bl. 102, Beschwerde des Pfarrers Bartsch gegen seinen Amtsvorgänger Goscke vom 23.11.1765. Dieser Hinweis findet sich nicht von ungefähr in einer Gerichtsakte; wenn die gedruckten Ratgeber zur Pfarrwirtschaft nicht vom Bierbrauen sprachen, so könnte dies an der Anstößigkeit liegen, die damit verbunden war.

¹⁶⁰ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8 1725-1770, Akte vom 21.2.1739, hier: Hildebrand ans Konsistorium am 9.1.1739.

¹⁶¹ Mißwirtschaft, etwa durch schlechte Düngung, konnte den Boden ruinieren und noch für die Nachfolger von größtem Nachteil sein; so *Chr. G. Gartz*, Anweisung für Prediger (1805) S. 113ff.

wenige Vieh nicht hergab. Ferner waren die Matrikeln auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Manches war auch dort nicht fixiert, so etwa die gelegentliche Pflicht der Filialgemeinde, den Pfarrer zwecks Verrichtung seines Amtes mit einem Pferdefuhrwerk abzuholen; versuchte eine Gemeinde, anlässlich eines Predigerwechsels diese Verpflichtung abzustreifen, so mußten Erkundigungen beim Vorgänger im Amt, beim benachbarten Kollegen oder auch im Dorf selbst eingeholt werden.¹⁶² Andere Posten fielen während der Vakanz einfach weg, wurden von Patron oder Gemeindegliedern beschnitten.¹⁶³

Aber das Pfründensystem hatte auch ein Steigerungspotential; dieses lag im wesentlichen in der Landwirtschaft. Noch im 19. Jahrhundert. gab es Pfarrer, die selbst Landwirtschaft im Stil eines bessergestellten Bauern betrieben haben. Gemeint ist *Eigenwirtschaft*, d. h. Bestellung der Äcker in eigener Regie mit Knechten, Mägden und Tagelöhnern, aber ohne selbst den Pflug in die Hand zu nehmen.¹⁶⁴ Dies war eine probate, wenn auch nicht risikolose Möglichkeit, die Einkünfte zu steigern. Auch konnten so die ohnehin in Haus und Stall angestellten Knechte und Mägde optimal genutzt werden: Viele Pfarrer mußten Anschaffung und Unterhalt teurer Pferdefuhrwerke samt Pferdeknecht bezahlen, um ihre entfernter liegenden Filialen bedienen zu können; der Pfarrer zu Reichenberg etwa veranschlagte dafür mindestens 165 Rtl. pro Jahr.¹⁶⁵ Die Eigenwirtschaft war zwar die aufwendigste, aber auch die gewinnbringendste Form der Pfründenökonomie, sofern der Prediger sein Geschäft verstand und es ihm gelang, sich das nötige Kapital zu beschaffen¹⁶⁶. Darüber dürfen die durchweg niedrigen Angaben von Pfarrern zu Gewinnen aus der Eigenwirtschaft nicht hinwegtäuschen. Wenn Pfarrer Rudolphi zu Schönhagen/Prignitz im Jahr 1833 die Nettoeinnahmen aus seinen zwei selbst bewirtschafteten Hufen mit 36 Rtl., die Einnahmen aus den vier verpachteten Hufen aber mit 129 Rtl. angab; wenn dieses Verhältnis 1818 in Lichtenrade bei nur 15 Rtl. aus vier eigenbewirtschafteten Hufen gegenüber 71 Rtl. aus zwei

¹⁶² Z. B. BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 771: Kirche und Pfarre zu Warthe nebst Filialen 1600-1810 Bl. 188f.: Antwort des ehemaligen Pastors Flieth an v. Arnim vom 5.1.1798 auf die Frage, wie es zu seiner Zeit in Warthe mit den Filialreisen gehalten worden sei.

¹⁶³ Z. B. *J. A. Moritz*, Fahrlander Chronik (Ms. o. D.) Bl. 112r u. f. über die ihm zustehende Tonne Most. – Es ist freilich kaum wahrscheinlich, daß auf diese Weise den Pfründen im späten 18. Jh. noch substantielle Verluste entstanden sind. Vgl. u. Kap. 5 und 6.

¹⁶⁴ Kaum ein Bauer pflügte selbst; vgl. *G. Sybel*, Zustände (Ms. 1800) Bl. 81r. u. v.

¹⁶⁵ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 549, Pfarreinkünfte 1818; die meisten Pfarrer gaben für diesen Posten im Jahr 1818 ca. 150 Rtl. an. *J. G. Krünitz*, Art. Landprediger (1793) S. 192 rechnet für die Anschaffung zweier Pferde 100 Rtl.

¹⁶⁶ So *Chr. G. Gartz*, Anweisung für Prediger (1805) S. 114.

verpachteten Hufen lag, so haben diese Pfarrer aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Aufwandskosten abgezogen und den Vorteil nicht genannt, den sie aus der Mehrfachnutzung der Arbeitskraft von Personal und Zugvieh gezogen haben.¹⁶⁷

Üblicherweise aber war zu Ende des Jahrhunderts das Ackerland ganz oder zum größten Teil in *Pacht* gegeben; der Lexikograph Krünitz, der vor allem die Verhältnisse in Sachsen und Brandenburg kannte, nannte den selbst wirtschaftenden Pfarrer die Ausnahme.¹⁶⁸ Pfarrer Gartz berichtet, Eigenwirtschaft werde nur noch „in ärmeren Gegenden“¹⁶⁹ betrieben. Dieser Sachverhalt indiziert, daß viele Prediger von der Getreidepreiskonjunktur profitiert haben; wer es sich leisten konnte, gab die Eigenwirtschaft auf, die schließlich nicht nur mit Arbeit, sondern auch mit einem finanziellen Risiko verbunden war. Johann Vollmer hatte sich in vier Jahren auf 700 Rtl. verschuldet und ging dann zur Verpachtung über; er riet „jedem jungen Prediger, wenn er keine natürliche Neigung zur Landwirtschaft, auch keine Kenntnisse davon hat und keine volle Tasche ihm zu Gebote steht, keinen Ackerbau zu übernehmen, sondern seine Ländereyen so gut, wie möglich, zu verpachten.“¹⁷⁰ Dem kurmärkischen Landpfarrer und ausgewiesenen Experten der „Prediger=Acker= und Hauswirtschaft“ Chr. G. Gartz waren „Beyspiele genug von solchen Predigern bekannt, die lediglich durch die Wirtschaft ihr Vermögen verlohren haben“. Er empfahl die Verpachtung; nur die ärmsten Prediger, die sich die dadurch entstehenden Schmälerungen ihrer Einkünfte nicht leisten könnten, sollten selbst die Landwirtschaft in die Hand nehmen. Denn diese sei mit hohen Anfangsausgaben und mit entsprechenden Krediten verbunden, die erst nach Jahren abgetragen wären. Auch sei die Landwirtschaft eine hochkomplexe Angelegenheit, die je

¹⁶⁷ Zu Lichtenrade: GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 550; zu Schönhagen: Ev. Zentralarchiv Berlin 17/9607, Einkünfte der Pfarre Schönhagen 1833. Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger (1805) S. 130 nennt den Vorteil, der sich für den selbst wirtschaftenden Pfarrer aus der Mehrfachnutzung von Personal und Pferden ergebe.

¹⁶⁸ J. G. Krünitz, Land=Pfarrer (1793) S. 166. Im Lauf des 18. Jh. waren auch in anderen Gebieten alle oder die meisten Pfarrer zur Verpachtung übergegangen, vgl. L. Schorn-Schütte, Ev. Geistlichkeit (1996) S. 238. Freilich finden sich auch noch nach 1874 Beispiele von Landpfarrern, die "in eigener Regie" wirtschafteten; vgl. O. Janz, Bürger besonderer Art (1994) S. 368.

¹⁶⁹ Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger (1805) S. 114 berichtet aus eigener Anschauung. Der Anteil der eigenhändig wirtschaftenden Pfarrer ist auch für die vorhergehende Zeit schwer zu bestimmen; wenn der Gutengermendorfer Pfarrer Christian Presso im Jahr 1719 schreibt, daß er "5 1/2 Wispel Korn mit meiner eigenen Hand aussäen muss, woraus zu sehen, dass ich in einer weitläufigen Wirtschaft stecken muss", scheint er eine Ausnahme beschreiben zu wollen; in: Christian Presso, Biblische Jubelposaune (verschollen), 1719, Vorrede, zit. nach Th. Hunsche, Geschichte der Prediger von Gutengermendorf und Buberow (Ts. o. D. = 1939) S. 29. Zuzufolge L. Schorn-Schütte, Ev. Geistlichkeit (1996) S. 235 haben seit der Mitte des 17. Jh. die Pfarrer mehrheitlich nicht mehr selbst auf dem Acker gearbeitet, sondern Knechte angestellt oder, wo möglich, die Dienstpflicht der Gemeinde in Anspruch genommen.

¹⁷⁰ J. Vollmer, Lebensbeschreibung (1798) S. 53.

nach der Bodenbeschaffenheit und den Anteilen von Viehweide und Ackerland unterschiedlich zu behandeln sei.¹⁷¹ Schließlich wies Gartz auf den endlosen Ärger vor allem mit den Knechten hin, die den Prediger um Stroh und Getreide betrögen und die Pferde zuschanden ritten.

In seinem Ratgeber für die Predigerwirtschaft diskutiert Gartz verschiedene *Pachtmodelle*. Die Erbverpachtung entledige zwar den Prediger vollends der Sorge um die Wirtschaft; aber der Prediger sei den Übervorteilungen des Pächters ausgesetzt, den er nie wieder los werden könne. Die Zeitpacht sei vorzuziehen; sie erlaube neu anziehenden Predigern, sich zunächst mit den Gegebenheiten vertraut zu machen und den Pachtvertrag bei der nächsten Aushandlung zu verbessern. Dort, wo „einige Konkurrenz“ sei, könne man mit dem Pächter verschiedene Nebenkonditionen aushandeln, etwa die Leistung von Dung für den Pfarrgarten, die Pfarrwiesen und eventuell nichtverpachtetes Pfarrland, von Holz- und Mühlenfuhrten oder von Fahrten zur Filialkirche.¹⁷² Die Pachtzinsen seien entweder in Korn oder in Geld, und zwar „nach dem Mittelmarktpreise, wie er an dem Martini-Tage gewesen ist“¹⁷³, zu entrichten, „damit durch das öftere Steigen und Fallen des Geldwerths den Pfarren kein Schaden zugefügt werde“.¹⁷⁴

Gartz weist auch auf die Gefahren der Pacht hin. Auch bei der Verpachtung auf Zeit müsse der Pfarrer damit rechnen, daß der Pfarracker heruntergewirtschaftet werde. Der Pächter „bringt keinen Dünger ins Land, zehrt ihn aus und nutzt das gewonnene Stroh zum Düngen auf seinem eigenen Acker.“¹⁷⁵ Derartige „gänzliche Auszehrung [...] ist bey der Zeitpacht fast immer zu befürchten“.¹⁷⁶ Auch sei dem Pächter nicht zu trauen: er bringe dem Pfarrer „keinen Stalldünger, sondern elende auf dem Hofe zusammengeschüppte, mit bloßem Wasser

¹⁷¹ Denn Vieh bringt Dung, Acker bringt Viehfutter; *Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger* (1805) S. 128ff.; das Zitat S. 132.

¹⁷² *Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger* (1805) S. 148f.

¹⁷³ *Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger* (1805) S. 153.

¹⁷⁴ *Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger* (1805) S. 141.

¹⁷⁵ *Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger* (1805) S. 121; vgl. ebd. S. 150f.

¹⁷⁶ *Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger* (1805) S. 151. Gartz spricht aus eigener Erfahrung: "Mein eigener Acker, von welchem ich anfänglich, nachdem er auch sehr lange von Pächtern war bewirtschaftet worden, nur 3 bis höchstens 4 Körner im Durchschnitte jährlich einerndtete, trägt anjetzt bey besserer Kultur mir oft 8, und nie unter 6 Körnern." Ebd. S. 142.

vermischte Kiennadeln dahin, die dem Acker keine Kraft geben¹⁷⁷, und suche auch ansonsten auf alle Weise seinen Vorteil. Der Pfarrer mußte den Pächter überwachen, und so befreite ihn auch die Verpachtung nicht von der Beschäftigung mit der „Wirtschaft“.

Im Unterschied zur Ackerwirtschaft war eine bescheidene *Viehwirtschaft* allgemein üblich. Sie erforderte weniger Personal; auch war die Struktur vieler Pfründen auf Viehwirtschaft angelegt, insofern zur Pfründe i. d. R. Grasland gehörte, der Zehnt Viehfutter enthielt und viele Pfarrer ein Heu- und Weiderecht auf der Gemeindewiese hatten. Typisch ist der Eintrag des Pfarrers zu Plaenitz/Wusterhausen in die Erhebungsliste von 1818: „Reservirt von der Verpachtung ist etwas Wiesenwuchs und Weidefreyheit für 5 Kühe und 8 Schaaf, zu deren Durchfütterung auch das vom hiesigen Natural=Kornzehend fallende Stroh verwandt wird.“¹⁷⁸ Eine Begründung für die Notwendigkeit der Viehwirtschaft gab Pfarrer Schulz zu Reichenberg/Sup. Wriezen; auch wenn er mit seinen wenigen Kühen kaum Geld verdienen könne, so sei doch eine gewisse Autarkie in Hinsicht auf verderbliche Produkte wie Milch und Butter gewährleistet.¹⁷⁹ Auch in einem konsistorialen Gutachten von 1815 wird die Viehwirtschaft für notwendig gehalten: „Auch ist eine kleine, gut eingerichtete Landwirthschaft [...] schon deshalb an vielen Orten ganz unentbehrlich, weil es dem Prediger ohne dieselbe an dem für eine ländliche Haushaltung nöthigen Viehstand und besonders an dem Gespann fehlen würde, dessen er zu Filialreisen, Holz= und Getreidefahren p. bedarf [...].“¹⁸⁰ Dergestalt war der durchschnittliche Landpfarrer wenn auch nicht unbedingt selbst in der Ackerwirtschaft tätig, so doch in die Landwirtschaft involviert.

Bei aller Komplexität dieser Einkünfte läßt sich doch sagen, daß viele kurmärkische Landpfarrer vom Anstieg der Getreidepreise während des 18. Jahrhunderts und insbesondere zu dessen Ende hin profitiert haben. Es ist für diese Zeit ein steigender Wohlstand der Bauern zu beobachten, so in der Umgebung von Berlin, wo sich die Realeinkünfte der Bauern zwischen 1766/70 und 1801/05 „etwa verdoppelten“ (H. Harnisch); die Preise für den Wispel Roggen stiegen in diesem Zeitraum von 33 Rtl. 6 Gr. auf 71 Rtl. 10 Gr.¹⁸¹ Aber auch Bauern

¹⁷⁷ Chr. G. Gartz, Anweisung für Prediger (1805) S. 151.

¹⁷⁸ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Nr. 549, Pfarreinkünfte 1818.

¹⁷⁹ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Nr. 549; die Unentbehrlichkeit der Frischprodukte aus der Viehwirtschaft betont auch M. Hasselhorn, Der altwürttembergische Pfarrstand (1958) S. 7.

¹⁸⁰ Konsistorialgutachten vom 4.6.1815, in E. Foerster, Entstehung (1905) S. 390.

¹⁸¹ H. Harnisch, Bäuerliche Ökonomie (1989/1991) S. 70f.; zu den Getreidepreisen ebd. S. 74 und L. Krug, Betrachtungen (1805) Bd. II S. 384, der eine Verdoppelung des Roggenpreises zwischen 1784 und 1805 angibt.

in entfernter liegenden Gegenden konnten aus dem Anstieg der Getreidepreise Gewinn schlagen.¹⁸²

Für die Pfarrer bedeutete dies zunächst, daß der Wert der Zehntabgaben eine Steigerung erfuhr. Denn wo die Naturallieferungen in Geld geleistet wurden, wurde der aktuelle Marktpreis zugrundegelegt; wenn in den 1780er Jahren dem Pastor Moritz der Getreidezehnt „bezahlt wird, wie meistens geschieht, so wird es nach den Preisen gegeben, wie solche in der Martini-Woche in Potsdam oder Spandau gegolten.“¹⁸³

Aber auch die Gewinne aus Eigen- oder verpachteter Wirtschaft konnten gesteigert werden. Ein geschickt wirtschaftender Pfarrer konnte aus der Konjunktur Kapital schlagen, und zwar durch Amelioration des Bodens und durch die Verbesserung der Produktionsmittel sowie durch die gewinnbringende Verpachtung des Pfarrlandes. So gelang es dem Pfarrer Approt, die „poenitenz Pfarre“ Petershagen unter Einsatz von Eigenkapital zwischen 1750 und 1767 zu einem gutgehenden, Gewinn abwerfenden Betrieb zu machen.¹⁸⁴ Pfarrer Vollmer zu Schönfließ hatte nach seinen schlechten Erfahrungen mit der Eigenwirtschaft sein Land verpachtet und sich auf eine schmale Börse von ca. 300 Rtl. eingerichtet; sein Nachfolger säte wieder selbst und kam im Jahr 1818 auf Einkünfte von 540 Rtl. nebst acht Kühen und 40 Schafen.¹⁸⁵ Der altmärkische Pfarrer Schmidt konnte um die Jahrhundertwende, nach eigener Angabe, durch eine neue Form der Düngung seinen Heuertrag innerhalb eines Jahres mehr als verdoppeln und damit die Viehfütterung optimieren; von seiner Obstbaumzucht versprach er sich, wohl etwas übertrieben, Mehreinnahmen von „hundert und mehrere[n] Thaler[n]

Eine Steigerungsrate der Berliner Roggenpreise errechnet für das 18. Jahrhundert *W. Abel*, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur (3. Aufl. 1978), Anhang, Tabelle 2: Einem Preis von 47,9 Gramm Silber in den Jahren 1751-60 entsprach ein Preis von 63,6 Gramm Silber in den Jahren 1791-1800; erst in den Folgejahren sei der Preis auf fast das Doppelte angestiegen (102,5 gr. Silber in den Jahren 1801-10).

¹⁸² So für die Uckermark *H. Harnisch*, Bäuerliche Ökonomie (1989/1991) S. 80f. und *L. Enders*, Die Uckermark (1992) S. 487ff., S. 640f.; für die Prignitz *W. Hagen*, Der bäuerl. Lebensstandard unter brandenburgischer Gutsherrschaft im 18. Jh. (1995); für die Dörfer Wustrau und Manker im Kreis Ruppin *T. Iida*, Hof, Vermögen, Familie 1700-1820 (1998). – Eine bedeutende Steigerung der Nominaleinkünfte aufgrund des Anstiegs der Getreidepreise stellt auch für die von ihr untersuchten Gebiete fest *L. Schorn-Schütte*, Ev. Geistlichkeit (1996) S. 258ff. und für Württemberg *M. Hasselhorn*, Altwürtt. Pfarrstand (1958) S. 15f.

¹⁸³ *J. A. Moritz*, Fahrlander Chronik (Ms. o. D.) S. 3. Sofern die Erhebung von 1818 es erkennen läßt, war die bare Bezahlung des Naturalzehnts nichts Ungewöhnliches.

¹⁸⁴ *A. Giertz*, Bausteine zu einer Geschichte des Barnim (1901-05) Bd. I/2 S. 767.

¹⁸⁵ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 52f.; GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 550, Angaben zu Schönfließ/Berlin-Land.

jährlich“.¹⁸⁶ Der Pfarrer zu Berge erlöste im Jahr 1819 allein aus der Verpachtung 1267 Rtl. Auch der Etziner Pfarrer Sybel zog aus der Pacht guten Gewinn. „Mit den Jahren“, so berichtet er im Jahr 1800, „und bey Wechselung der Pächter, oder auch bey Erneuerung des Contracts jedesmal nach sechs Jahren mit ein und demselben Pächter, ist nach den Zeitumständen das Pachtgeld, oder auch der Pachtgewinn in Geld an Körnern, etwas gestiegen.“¹⁸⁷ Für das Jahr 1777 gab er Gesamteinkünfte von ca. 768 Rtl. an, die er bis zum Jahr 1809 auf 958 Rtl. steigern konnte; 1819 betragen in Etzin allein die Einnahmen aus der Pacht 989 Rtl. (bei einer Gesamtsumme von 1032 Rtl.).¹⁸⁸

Schließlich partizipierten Pfarrer an der Ausweitung der agrarischen Nutzfläche. Der Pfarrer zu Gutengermendorf, Christian Presso, erhielt zu Beginn des Jahrhunderts Wiese auf trockengelegtem Havelschwemmland.¹⁸⁹ Als in Etzin in den 1780er Jahren Boden urbar gemacht und „in der Bauergemeinheit in gleiche Theile“ geteilt wurde, bekam auch „die Pfarre [...] einen gleichen Theil.“¹⁹⁰ Solche Beteiligungen des Predigers an der Ausweitung der gemeindlichen Ökonomie waren sicher nichts Ungewöhnliches; man kann darin eine Anknüpfung an die ursprüngliche Bestimmung des Pfarrlandes als einer Gabe der Gemeinde für den Dienst des Pfarrers sehen. Auch die Gewinne aus der langsam sich durchsetzenden Bebauung der Brache mit Kartoffeln, Erbsen und anderen Brachfrüchten wurden verzehntet, und zwar ganz selbstverständlich. Zwei Fälle, in denen nicht verzehntet wurde, zeigen, was allgemein üblich war. 1741 wollten Gemeinde und Patronatsherrn zu Barnewitz dem Prediger den Zehnt der Erbsenernte aus dem Brachland mit dem Argument vorenthalten, die Matrikel spreche nur vom Kornzehnt; der Prediger konnte auf den Usus in den Nachbargemeinden verweisen und einen Vergleich erreichen.¹⁹¹ In Pfarrer Sybels Gemeinde war mit dem Kartoffelbau um 1800 erst langsam ein Anfang gemacht worden; er hatte zwar zunächst auf diesen Zehnt verzichtet; „anderwärts aber“, berichtet er, „wird ordentlich schon der

¹⁸⁶ K. H. Schmidt, *Nutzbarkeit* (1805) S. 431 und 437.

¹⁸⁷ G. Sybel, *Zustand* (Ms.1800) Bl. 35v.

¹⁸⁸ Zu Sybels Einkünften 1777 und 1809 vgl. GStA Dahlem HA X Rep. 40 Konsistorium, Inspektionsregistraturen, Nr. 1527; G. Sybel u. a., *Chronik* (Ms. o. D.) S. 8 (PfA Etzin); PfA Etzin, Akte zu Anstellung und Einkünften des Pfarrers in Etzin, unpag. Zu 1819: DomA Brandenburg, 98/BED 188: Dienstehnkommen der Prediger und Schullehrer (1748-1862).

¹⁸⁹ Th. Hunsche, *Chronik von Gutengermendorf* (Ts. 1939) S. 30f.

¹⁹⁰ G. Sybel, *Zustand* (Ms.1800) S. 21; hohe Zuwachsraten an Ackerland in Preußen im 18. Jh. lassen sich nur vermuten, vgl. H. Harnisch, *Die Agrarreformen* (1989) S. 36f.

¹⁹¹ GStA Dahlem, HA X Rep. 40, Insp.-Reg. Nr. 1534: Der Pfarrzehnt aus Barnewitz und Buschow, 1741.

Kartoffelgewinn des Feldes an die Pfarren, wie Erbsen und andere Brachfrüchte, verzehnet, und daß dieses geschehen solle, darüber sind iudicata, zum Beyspiel in Markau, vorhanden.“¹⁹²

Zwar wurde in der Reformzeit über eine Säkularisierung der Pfarrgüter und eine zentrale, einheitliche Besoldung in Geld nachgedacht; aber nicht zuletzt aufgrund der Kriegs- und Inflationserfahrungen wollte man an der Hufendotation festhalten, die allein materielle Sicherheit zu gewährleisten imstande war.¹⁹³ Zwar wurde im Jahr 1819 ein Fonds von 36 000 Rtl. zur einmaligen Unterstützung verarmter Pfarrer auf dem Gebiet des preußischen Staats eingerichtet, und nach 1818 wurde eine Reihe von ärmeren kurmärkischen Pfarrstellen zusammengelegt; aber erst 1898 kam es, nach einem vorbereitenden, sukzessiven Ausbau des Fondswesens, zur staatlich organisierten, regelmäßigen Pfarrerbesoldung.¹⁹⁴

Haben nun die Landprediger im allgemeinen tatsächlich, wie L. Krug schrieb, in einem relativen Wohlstand gelebt, oder mußten sie mehr oder weniger am Hungertuch nagen, wie es die Kritiker der „Verbauerung“ behauptet haben? Die Alternative ist falsch gestellt, denn beides ist richtig; es gab, bei einem breiten Mittelfeld, sehr arme und sehr reiche Pfarrer. Gerade in dieser Diversität lag das wesentliche Merkmal der Pfründenwirtschaft. Andererseits scheinen sich die Nominaleinkünfte allgemein im Lauf des Jahrhunderts verbessert zu haben; dafür sprechen die Getreidepreissteigerungen, und die offenbar üblich werdende Verpachtung ist ein Indiz für die Steigerung der Realeinkünfte. Trotzdem blieb die Sorge, zu „verbauern“. Denn ländlicher Wohlstand allein reichte nicht aus: Der Landprediger hatte seinen Stand auch in einem bürgerlich-städtischen Sinn würdig zu repräsentieren.

2.3. Standesgemäße Lebensführung und Versorgung der Predigerwitwen

¹⁹² G. Sybel, Zustand (Ms. 1800) Bl. 32.

¹⁹³ Gutachten der Geistlichen Kommission, die Verbesserung der Kirchen-Verfassung betreffend, vom 4.6.1815, abgedruckt bei E. Foerster, Entstehung Bd. I (1905) S. 319-395, hier: S. 389f.

¹⁹⁴ Die von J. Niedner, Die Ausgaben des preussischen Staats (1904) S. 180 fälschlicherweise angegebene Zahl von 100 000 Rtl. bezeichnet nur die Sollgröße des Fonds von 1819, nicht den tatsächlich bewilligten Etat, der mit 36 000 Rtl. angegeben ist in GStA Dahlem Rep. 74 L.I. 1 Nr. 20 Bl. 41: Kabinettsordr vom 22.4.1819. Nachweise zu den Zusammenlegungen bei O. Fischer, Brandenburgisches Pfarrerbuch (1941) Bd. II. Zur Entwicklung der Pfarrerbesoldung bis 1898 O. Janz, Bürger besonderer Art (1994) S. 336ff., S. 379.

Standesgemäße Lebensführung

Eine standesgemäße Lebensführung war so kostspielig wie notwendig. Der Prediger zu Gröben merkt 1818 an, von den 767 Rtl., die seine Pfründe trägt, könne „ein jeder Prediger mit Familie dabei seinem Stande gemäß leben.“¹⁹⁵ Weniger aber konnte einen Prediger in Schwierigkeiten bringen. Es war eine Reihe berufsbedingter Ausgaben zu treffen, etwa für die Amtskleidung, vor allem aber für das Pferdefuhrwerk, mit dem die Fahrten zur Filialkirche unternommen werden mußten; viele Pfarrer gaben hierfür Beträge um 100, ja bis zu 150 Rtl./Jahr an.

Die Anforderungen, die an die Repräsentation der Prediger gestellt wurden, haben sich im Lauf des 18. Jahrhunderts geändert. „Mit der Zeit stieg der Werth der eingebildeten und der wesentlichen Bedürfnisse, welche ersteren darum nicht ganz vernachlässiget werden dürfen, weil sonst das Gothische gegen die neuere Bauart zu sehr abstechen würde.“¹⁹⁶ Das „Gothische“, von dem der Landprediger G. F. Treumann hier spricht, ist der schlichte Habitus der schwarzgewandeten Orthodoxie; die „neuere Bauart“ umschreibt den Lebensstil des aufgeklärten Bürgertums, das Kaffee trinkt und das „Journal des Luxus und der Moden“ liest. Viele Landprediger seien modisch gekleidet, berichtet L. A. Baumann im Jahr 1796.¹⁹⁷ Während diese Pfarrer eine gewisse Urbanität pflegten, nahmen sich andere den Adel zum Vorbild, gingen auf die Jagd und spielten „den großen Herrn“.¹⁹⁸ In jedem Fall mußte ein bestimmtes Maß an Aufwand betrieben werden, um nicht zu denen zu gehören, die sich als „bloße Bauern [...] in einer schlechten schmutzigen Jacke“ zeigen.¹⁹⁹

Solcher Aufwand hob den Landprediger aus dem Dorf heraus und versicherte ihn selbst seiner Zugehörigkeit zu den höheren Ständen. Wer aus der Isolation der Landpfarre heraustreten und mit den Honoratioren auf dem Lande – Patronatsherrn, Pächtern, Amtsleuten, Justizbeamten usw. – in Kontakt stehen wollte, mußte eine zeitgemäße Weltzugewandtheit an den Tag legen. Und auch um seiner Autorität in der Gemeinde willen durfte der Pfarrer nicht arm erscheinen:

¹⁹⁵ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 550: Einkünfte der Pfarren in der Superintendentur Angermünde-Kyritz 1818.

¹⁹⁶ G. F. Treumann, Bemerkungen über das Verhalten der Geistlichen (1799) S. 20.

¹⁹⁷ L. A. Baumann, Mängel der Verfassung des platten Landes (1796) S. 44.

¹⁹⁸ L. A. Baumann, Mängel der Verfassung des platten Landes (1796) S. 40.

¹⁹⁹ L. A. Baumann, Mängel der Verfassung des platten Landes (1796) S. 43.

„Ein Mann von Vermögen ist in seinen [des Bauers] Augen immer ein achtungswerther Mann; so wie im Gegentheile seine Achtung sinkt, so bald er Armuth und Mangel erblickt.“²⁰⁰

Andere, mit dem Stand verbundene Ausgaben kamen hinzu. Man kann einen Stand beschreiben als ein – mehr oder minder nach Berufsgruppen organisiertes, mehr oder minder exklusives – System von Sicherungen, die teils institutionalisiert sind, teils informell funktionieren. Was den Pfarrstand angeht, so gehörte zu jenen Sicherungen die Witwenversorgung und das Stipendienwesen, zu diesen etwa die Möglichkeit, zu bestimmten Berufen leichter Zugang zu bekommen oder in bestimmte Kreise leichter einheiraten zu können. Die ständischen Normen waren sozusagen das Symbolgerüst, durch dessen Verinnerlichung und Beherrschung die Standeszugehörigkeit zu repräsentieren war. Sie fanden ihren Ausdruck in einem bestimmten Auftreten, einer gewissen Kleidung, einem distinkten Habitus in Sprache und Denken. Diesem allen mußten die Landprediger nicht nur selbst entsprechen; auch ihren Kindern hatten sie nicht viel mehr zu vererben als dieses „soziale Kapital“, das diese in die Lage versetzte, selbst den Prediger- oder einen anderen, bürgerlichen Beruf zu ergreifen bzw. standesgemäß zu heiraten. Umgekehrt machte es der Pfarrstand Töchtern aus anderen (bürgerlichen) Ständen ein wenig leichter, einen Prediger zu heiraten, indem er in der organisierten Witwenversorgung ein Institut entwickelte, das einen der schlimmsten Mißstände des Pfarrhaushalts, nämlich die Lage der bettelarmen Witwen, zumindest ansatzweise zu mildern versuchte.

Vor zwei strukturelle Probleme war die Pfarrhausökonomie gestellt. Zum einen hatte der Pfarrer i. d. R. *kein erbliches Eigentum* an den ihm zur Verfügung gestellten Produktionsmitteln; er war darauf angewiesen, Geld zurückzulegen. Einige Pfarrer verdienten genug, um Geld anlegen zu können; es kam wohl vor, daß ein Neuruppiner Bürger im ersten Drittel des Jahrhunderts beim Pfarrer Lietzmann zu Manker 100 Rtl. auf sein Haus aufnahm.²⁰¹ Manche kamen zu Wohlstand; der uckermärkische Pfarrer Böckler hinterließ im Jahr 1741 immerhin 1.082 Rtl.²⁰² Andere starben in Armut; die Hinterbliebenen waren auf Familienverbindungen, auf die Unterstützung des Nachfolgers im Amt, auf das Wohlwollen

²⁰⁰ J. G. Krünitz, Art. Landprediger (1793) S. 23.

²⁰¹ F. Heydemann, Die evangelischen Pfarrer Neuruppins (1867) S. 62. Belege für pfarrherrliche Kreditgeschäfte in Braunschweig bei L. Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit (1996) S. 281; in Württemberg bei M. Hasselhorn, Der altwürttembergische Pfarrstand (1958) S. 18; in der Zürcher Landschaft bei D. Gugerli, Pfund (1988) S. 127.

²⁰² L. Enders, Uckermark (1992) S. 542.

des Patrons oder der Gemeinde angewiesen. Die Lage war so uneinheitlich wie die Einkommensverhältnisse. Dies widersprach der ideellen Einheit des geistlichen Standes.

Das zweite große Problem bestand in der *Versorgung der Angehörigen*.²⁰³ Die Söhne sollten eine Ausbildung erhalten, die Töchter heiraten können, der Lebensabend der Ehefrau war abzusichern. Niemand sollte aus dem Stand fallen. Pfarrer Dieterici wandte sich im Jahr 1781 um der Versorgung seiner zehn Kinder willen an das Berliner Oberkonsistorium. Zwei Söhnen, die Theologie studieren wollten, habe er bereits Freitische an der Universität verschaffen können; ein dritter Sohn sollte „die Handlung [...] erlernen, und ich habe Hoffnung, ihn nach Burg bey dem Kaufmann Mischke in die Lehre zu bringen; es fehlt mir nur, ihn gehörig zu equipiren.“ Auch die standesgemäße Versorgung der Töchter kostete Geld, und um ihretwillen bat er nun um eine bessere Pfarrstelle: „Von den 3 ältesten Töchtern wünschte ich eine jede nacheinander nur ein Jahr in die Stadt zu bringen, daß sie durch guten Unterricht und Anweisung zu weibl. Verrichtungen und künstlichen Arbeiten und zum anständigen Umgang mit andern angeführet würden; damit sie geschickt wären, etwa bey Herrschaften in Dienst zu treten, und sich selbst unterhalten zu können.“²⁰⁴ Wenn Pfarrer Schulz zu Gielsdorf schrieb, „selten werden die Töchter gute Gattinnen und Mütter – sie wachsen in der Wildnis auf“²⁰⁵, so wird er wohl übertrieben haben. Aber er traf die Sorge, die auch Dieterici umgetrieben hat: Etwas anderes als „Gattinnen“, und das heißt: standesgemäß verheiratete Frauen konnten diese Töchter nicht werden, anders als durch Verdingung in einer der besseren Familien nicht standesgemäß ihr Auskommen erwerben; in der „Wildnis“ aber ließen sich die Formen und die Sprache der Stadt und der Gebildeten nicht erlernen. Hier zeigt sich wieder der reale Kern der Rede von der Verbauerung. Die Pfarrer und ihre Familien, Vorposten bürgerlicher Kultur in der bäuerlichen „Wildnis“, sahen sich andauernd in der Gefahr, aus ihrem Stand, und das hieß für die Töchter und Witwen nichts anderes als: in die Armut zu fallen.

Witwenvorsorge

²⁰³ Die Altersversorgung des Predigers selbst war insofern gewährleistet, als er lebenslang auf seiner Pfarrstelle bleiben konnte; wurde ihm, wie etwa im Fall Goscke (vgl. Kap. 1), ein Adjunkt beigestellt, so konnte es eng werden; doch das geschah selten. Vgl. zur Adjunktion auch u. Kap. 3.3. Eine Pensionskasse für emeritierte Geistliche wurde in Brandenburg erst 1846 gegründet; vgl. *Denkschrift betr. die Versorgung ausgedienter evangelischer Geistlicher* (1851) S. 73f.

²⁰⁴ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5, Pfarrbesetzungen 1774-1781.

²⁰⁵ *J. H. Schulz*, (u. d. Pseud.: *Knüppel, Fr. J. A.*), Ueber die Religion, Deismus, Aufklärung und Gewissensfreiheit (1788) S. 14.

Im Lauf des 18. Jahrhunderts hat sich ein rudimentäres *Unterstützungswesen für Hinterbliebene von Predigern* herausgebildet. Die Initiativen gingen zum Teil vom Konsistorium, zum Teil von den Predigern selbst aus. Im Jahr 1691 war ein Edikt ergangen zu dem Zweck, Predigerwitwenkassen auf Synodalebene einzurichten; jeder Prediger sollte pro Jahr einen Reichstaler in eine vom Inspektor zu verwaltende Kasse zahlen; die Witwen und Waisen sollten 10 Rtl./Jahr erhalten.²⁰⁶ Aus Bittbriefen verarmter Witwen an das Konsistorium oder an den Patronatsherrn könnte man ein erschreckendes Bild zeichnen. Wie die Lage tatsächlich war, ist freilich schwer auszumachen; auch hier fehlen zuverlässige Statistiken. Zudem setzte sich das Witweneinkommen aus den verschiedensten Quellen zusammen, wie sie sich seit der Reformation entwickelt haben: Neben das Geerbe traten das Gnadenjahr, die Verheiratung der Witwe mit dem Nachfolger, die Zahlung eines Teils der Pfarreinkünfte an die Witwe des Vorgängers, das Witwenhaus sowie die Pfarrwitwen- und ähnliche Kassen, die teils auf Initiative der Landesfürsten, teils der Pfarrer selbst gegründet worden sind. In Notfällen sprangen – mehr oder weniger – die Gemeinde, der Patron oder das Konsistorium ein.

Das *Gnadenjahr*, wie es im Spätmittelalter zwecks Vergütung eventueller Erben oder Gläubiger eines Klerikers ausgebildet worden war, scheint in der Kurmark allenthalben eingeführt gewesen zu sein²⁰⁷ und wurde im 18. Jahrhundert auch in neu zu fassende Pfarrverträge selbstverständlich aufgenommen.²⁰⁸ Die Witwe durfte für ein Jahr die Einkünfte der Pfarre genießen, während die Amtsgeschäfte von den benachbarten Pfarrern besorgt wurden. Wurde die Pfarre früher wiederbesetzt oder trat ein adjungierter Kandidat die Nachfolge des Verstorbenen unmittelbar an, so hatte die Witwe das Nachsehen; sie war nun

²⁰⁶ C.C.M. I/2, Sp. 113-116: Verordnung an die Inspectores wegen Prediger=Wittwen=Fisci. Zur Versorgung von Predigerwitwen allgemein: *B. Wunder*, Pfarrwitwenkassen (1985); zur Mark Brandenburg im 16./17. Jh. *H. Werdermann*, Pfarrerstand und Pfarramt im Zeitalter der Orthodoxie (1929) S. 45ff.; neuere Forschungen bieten zu Württemberg im 17. Jh. *J. Wahl*, Karrieren, Kinder und Konflikte (Ms. 1995) S. 181-194; zur Zürcher Landschaft im 18. Jh. *D. Gugerli*, Pfrund (1988) S. 137ff.; zu Braunschweig, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Kassel *L. Schorn-Schütte*, Ev. Geistlichkeit (1996) S. 254, S. 323ff. mit eindrucksvollen Beispielen zur katastrophalen Lage der Predigerwitwen noch zu Ende des 17. Jh. und zur "Verstetigung und Verbesserung" der materiellen Lage der Witwen seit Beginn des 18. Jh.

²⁰⁷ Die Visitations- und Consistorialordnung von 1573 kannte nur die Abtretung der Oktave (des achten Teils der Einkünfte) an den emeritierten Pfarrer; von einer Unterstützung der Witwe ist nicht die Rede; *E. Sehling (Hg.)*, Ev. Kirchenordnungen (1909/1970) Bd. III S. 121ff. Im Visitationsabschied für Perleberg 1581 wird den Witwen ein halbes Gnadenjahr zugestanden, ebd. S. 254; dasselbe für Alt- und Neustadt Brandenburg 1575, ebd. S. 184; im Visitationsabschied für Stendal 1578 heißt es, das ganze Gnadenjahr sei hier schon gebräuchlich, und die Visitatoren bestätigten es nun; ebd. S. 322. Vgl. *B. Wunder*, Pfarrwitwenkassen (1985) S. 436.

²⁰⁸ So im Vokationsvertrag für einen mecklenburgischen Pfarrer anlässlich der Übernahme eines kurmärkischen Filialdorfs im Jahr 1789, BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 808: Besetzung der Pfarr- und der Küsterstelle zu Weggun Vol.I, 1789/90.

angewiesen auf das Wohlwollen des Patrons oder auf eine gütliche Übereinkunft mit dem Nachfolger. So war das Gnadenjahr nicht eben eine stabile Einrichtung; nicht ohne Grund beschloß die Synode der Lindower und Granseer Pfarrer 1817 mit Nachdruck, in Zukunft wieder „ein ganzes Jahr lang die Vacanz=Predigten zu besorgen“ und hoffte, „die höheren Staats=Behörden werden geruhen, auch dieser Dioecese in Zukunft stets ein ganzes Gnadenjahr angedeihen zu lassen.“²⁰⁹

Die *Verheiratung der Witwe mit dem Amtsnachfolger* war in Brandenburg ausdrücklich verboten, um der Erschleichung von Pfarren durch untaugliche Kandidaten vorzubeugen.²¹⁰ Freilich ist dieser Modus, der schließlich für beide Beteiligten von Vorteil war, dennoch gelegentlich angestrebt worden; und seitens der Witwe mag dabei nicht nur die damit erreichte materielle Sicherheit, sondern auch ihr Status eine Rolle gespielt haben: Es war standesgemäßer, von der Familie versorgt zu werden als von einer Kasse. Ähnliche Modi waren die Verheiratung einer Tochter mit dem nachfolgenden Pfarrer und die Nachfolge des Sohnes im Amt. Aber auch hier waren Barrieren aufgestellt. 1787 bat die kinderreiche Witwe des Thomsdorfer Pfarrers Loewe den Patron v. Arnim, den Kandidaten Woltersdorff zum Nachfolger zu benennen, da dieser ihre Tochter heiraten und so wieder für stabile Verhältnisse sorgen wolle. Der Patron versprach zwar, der Witwe zu helfen; auf den Kuhhandel um die Stelle aber ließ er sich nicht ein und entschied sich für einen anderen Kandidaten, „[...] denn meine Pflicht die Gemeinde guth zu versorgen ist die erste [...]“²¹¹ Es hatte dieser Modus aber nicht unbedingt etwas Anrühiges an sich; Pfarrer Sybel etwa, der selbst die Tochter seines Vorgängers geheiratet hatte, hatte nichts gegen die Amtsnachfolge seines Schwiegersohns, den er für einen fähigen Prediger hielt.²¹²

²⁰⁹ GSStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1876, Synodalversammlung zu Lindow und Gransee, 24.9.1817 (Bl.351-354, Aktenstück Nr. 35).

²¹⁰ B. Wunder, Pfarrwitwenkassen (1985) S. 437f.; J. Gebauer, Die ev. Pfarrer des Brandenburger Domkapitels (1906) S. 40 hielt diese Form der Witwenversorgung im 17. Jh. noch für durchaus üblich; in anderen Territorien, z. B. in Schwedisch-Pommern und in Pommern war die Verheiratung der Witwe mit dem Amtsnachfolger geradezu zur Pflicht gemacht worden; vgl. B. Wunder, Pfarrwitwenkassen (1985) S. 437 und H. Werdermann, Pfarrer (1925) S. 60. Andererseits schreibt H. Heyden, Kirchengeschichte Pommerns Bd. 2 (1957) S. 149 wohl von dem Sachverhalt, nicht aber von einer ausgesprochenen Pflicht.

²¹¹ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 755: Pfarre, Kirche und Schule der Thomsdorfer Parochie, Bl. 167: Randbemerkung v. Arnims zu einem Rechnungsbericht des Justitiars Wilhelmi vom 6.4.1787.

²¹² G. Sybel, Chronik (Ms. o. D.) S. 40.

Der Bau von *Witwenhäusern* war eine norddeutsche Besonderheit der Pfarrwitwenversorgung.²¹³ Witwenhäuser wurden i. d. R. in Eigeninitiative einzelner Pfarrer oder, besonders in kleineren Inspektoraten, kollektiv gebaut und genutzt. Das Etziner Witwenhaus war, wie Sybel berichtet, „vordem von einem Prediger, klein und eng“ von eigener Hand errichtet worden; „der zeitige Prediger kauft es von seinen vorhergehenden Besitzern [und] erhält es im Stande, auf seine Kosten“. Es war also Eigentum des Predigers; Sybel nutzte es, indem er es zeitweilig verpachtete.²¹⁴ Die Eigenfinanzierung war freilich die Ausnahme und nur in wohlhabenden Pfarren möglich. In Müncheberg beschlossen im Jahre 1748 die Pfarrer der Inspektion, ein Witwenhaus aus dem Kapital der Witwenkasse zu kaufen. In der Inspektion Dom-Havelberg hatten Patrone und Gemeinden Bau und Unterhalt zu tragen.²¹⁵ Auch in der überwiegend adligen Altmark waren Witwenhäuser Sache der Parochie und des Patrons; 1740 berichtet der Visitator aus Borrbeck, es hätten „die Herren Patroni, und der [...] H. Pastor Rothe, die Kosten, die Gemeinde aber die Fuhren und Hand-Dienste dazu gethan.“²¹⁶ Mit Genehmigung von Patron und Konsistorium renovierte der Pfarrer Zarnack zu Rohrberg/Altmark im Jahre 1701 aus eigenem und Kirchenkapital auf Pfarrland ein Witwenhaus, dessen Mieteinnahmen, nach Rückzahlung des Kredits, auf die Erhaltung dieses Hauses verwandt wurden.²¹⁷ Das erste Rohrberger Witwenhaus war schon 1614 errichtet worden. Aber in der Altmark waren Witwenhäuser noch 1740 alles andere als üblich; in Lagendorf konnten erst 1781 die Finanzierungsschwierigkeiten mit Hilfe eines Zuschusses aus der Kirchenkasse überwunden werden.²¹⁸

Das Rohrberger Witwenhaus ist 1779 für 398 Rtl. neu errichtet worden, während der Bau des Lagendorfer Hauses zwei Jahre später nur 40 Rtl. gekostet hat. Überhaupt waren die Witwenhäuser in Umfang und Ausstattung sehr verschieden. Über das Witwenhaus zu

²¹³ B. Wunder, Pfarrwitwenkassen (1985) S. 438.

²¹⁴ G. Sybel, Zustand (Ms. 1800) Bl. 36v.; G. Sybel, Chronik (Ms. o. D.) S. 3.

²¹⁵ Zu Dom-Havelberg vgl. o. Kap. 1; zu Müncheberg *Chr. Gutknecht*, Chronik (Ms. o. D.) Bl. 321. Im Unterschied zu anderen Territorien (vgl. B. Wunder, Pfarrwitwenkassen S. 436, 438) wurde in der Kurmark das Kirchengut zu diesem Zweck nicht überall in Anspruch genommen.

²¹⁶ BLHA Potsdam Rep. 40a Nr. 114: Die Kirchenvisitationen in der Inspektion Salzwedel 1741-1744 Bl. 34.

²¹⁷ LHAM (Wernigerode), Rep. H Gutsarchiv Beetzendorf I Bd. II Nachtrag, A III b Patronatssachen, Nr. 437: Das Pfarrwitwenhaus zu Rohrberg, 1613-1873 Bl. 57ff. Zu den altmärkischen Verhältnissen knapp H. G. Schmidt, Die ev. Kirche der Altmark (1908) S. 67ff.

²¹⁸ BLHA Potsdam Rep. 40a Nr. 114: Die Kirchenvisitationen in der Inspektion Salzwedel 1741-1744 Bl. 2: Abschlußbericht der Visitation von 1740; LHAM (Wernigerode) Rep. H, Gutsarchiv Langenapel Nr. 279: Predigerwitwenhauses zu Lagendorf, 1781-1826.

Borrbeck/Altmark berichtet der Salzwedeler Inspektor: „Es ist dabey ein Garten, und hat die Wittbe nicht nur die freyheit von der Contribution, sondern auch, 4 Kühe, und etl. Schweine und Schafe frey zu halten [...].“²¹⁹ Dagegen war das Müncheberger Witwenhaus, von dem Pfarrer Gutknecht in den 1740er Jahren berichtet, weniger auf Landwirtschaft hin ausgestattet: „In dem Hause sind zur Zeit eine Stube mitt alcoven u. ein Neben Stübchen mit Camin. Hinten heraus eine Kammer da der Eingang zu einem guten obwol alten Keller ist. Oben sind 2 Stuben und 1 Kammer. Hinten auf dem Hofe 1 Kuche, 1 Stube, 1 Kamer, 1 Pferde Stall zu 3 Pferden. Es können gemächlich 5 Stuben gemacht werden 4 sind bereits u. also durfte nur in d einen anstat Camin e. Ofen gesetzt werden.“ Dieses Haus wollte die Buckower Gräfin für 200 Rtl. verkaufen; es sollte für drei Witwen aus der Inspektion eingerichtet werden. Der Bericht Gutknechts über die Beratungen und Einwände der Pfarrer erlaubt einige Einblicke in die materiellen Rahmenbedingungen des Witwendaseins:

„Es ward zwar eingewand, daß es ein alt hauß sey, enge u. gar kleine Stuben, 3 Wittwen unmöglich mit Magd u. Kindern raum hätten, die treppen vor alte personen schwer zu steigen, viel Zank u. Unordnungen entstehen wurden, auch onera u. Reparations Kosten seyn würden. Wenn eine Wittwe 5 thl jährlich zur Miethe bekame, konte sie bequem wohnen wo sie wolte, auch nicht allen wurde anständig seyn an einen so nahrlosen Ort zu wohnen, doch weil die meisten Pastoren affirmantes u. die wenigsten negantes waren, ist gekauft worden.“²²⁰

Alternativ zum Hauskauf wurde von einigen Müncheberger Pfarrern der Kauf eines Fleckens Land vorgeschlagen, von dem die genannte Miete hätte bezahlt werden können. Offenbar konnte auch der Besitz eines Hauses ohne Land als minder ehrenhaft empfunden werden, wohl um der materiellen Abhängigkeit von der Witwenkasse willen, deren Gaben als Almosen, als „Teil der Armenfürsorge“²²¹ gegeben und entsprechend empfunden wurden.

In der Mark Brandenburg sollten 1691 *Pfarrwitwenkassen* landesweit in jeder Inspektion obrigkeitlich eingesetzt werden.²²² „Bald mehr bald weniger wohlthätig für die Witwen“²²³,

²¹⁹ BLHA Potsdam Rep. 40a Nr. 114: Die Kirchenvisitationen in der Inspektion Salzwedel 1741-1744 Bl. 34r: Lokalvisitation Borrbeck 1740.

²²⁰ G. Chr. Gutknecht, Chronik (Ms. o. D.) Bl. 321.

²²¹ B. Wunder, *Pfarrwitwenkassen* (1985) S. 457.

²²² C.C.M. I/2 Sp. 113-116, Verordnung vom 2.4.1691. In mehreren europäischen Ländern waren seit dem 17. Jh. auf Initiative der Pfarrer hin derartige Altersversorgungswerke auf Synodalebene gegründet und von den Regierungen bestätigt worden; vgl. B. Wunder, *Pfarrwitwenkassen* (1985) S. 446. Die Satzung der Witwenkasse zu Guben/Lausitz von 1705 bei A. Werner, *Die Predigerwitwen-Sozietät des alten Gubenischen Kreises*, in

stellten diese Kassen nur einen sehr kleinen, geradezu symbolischen Teil der Versorgung der Witwen dar. In der Fürstenwalder Inspektion erhielt eine Witwe im Jahr 1779 10 Rtl., im Jahr 1799 18 Rtl.²²⁴ Die Prenzlauer Kasse bezahlte 10 Rtl. im Jahr 1710, 18 Rtl. im Jahr 1752, 30 Rtl. im Jahr 1808.²²⁵ Offenbar eine Ausnahme bildete die Kasse zu Alt-Landsberg, die über eine Stiftung verfügte und offenbar gut verwaltet worden war; sie konnte um die Jahrhundertwende jeder Witwe 100 Rtl. jährlich auszahlen.²²⁶

Diese Kassen scheinen zunächst nur in bestimmten Synodalbezirken gegründet worden zu sein, dort nämlich, wo, wie etwa in Potsdam, der König selbst mit einer einmaligen Stiftung für ausreichendes Kapital gesorgt hatte²²⁷; 1706 wurde in Berlin eine „allgemeine Prediger- und Schulkollegenwitwen- und Waisensozietät“ gegründet.²²⁸ An anderen Orten sahen sich die Prediger gezwungen, selbst initiativ zu werden; die Pfarrer der Superintendentur Bernau gründeten 1728 eine Kasse auf Synodalebene in der Einsicht, daß eine Verbesserung der miserablen Situation „durch nichts anders als unseren eigenen Beytrag geschehen kan“.²²⁹ Im Jahr 1898 waren 1260 brandenburgische Pfarrstellen in 73 Witwenkassen organisiert; 100 Pfarrstellen in 7 Diözesen verfügten nicht über eine Witwenkasse.²³⁰

Die Zusammensetzung der Geldeingänge, die Leistungen der Witwenkassen und einige der organisatorischen Schwierigkeiten lassen sich exemplarisch ablesen an der Etatsberechnung

JBKG 5/1908 S. 26-31. *H. Werdermann*, Pfarrerstand und Pfarramt (1929) S. 46 berichtet von privaten Stiftungen aus dem 17. Jh., Vorläufern der späteren Witwenkassen, in Altruppin, Berlin (1637) und Prenzlau. – In Hessen-Kassel und Braunschweig-Wolfenbüttel wurden in der Mitte des 18. Jh. Pfarrwitwenkassen eingerichtet, vgl. *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit* (1996) S. 325; vgl. auch ebd. S. 254.

²²³ *R. Dapp*, *Magazin* Bd. 2 Teil 2 (1807) S. 143.

²²⁴ *R. Dapp*, *Magazin* Bd. 3 Teil 2 (1808) S. 130-133, hier: 132.

²²⁵ *R. Dapp*, *Magazin* Bd. 3 Teil 1 (1808) S. 127-131; auch die Zehdenicker Kasse konnte 30 Rtl./Jahr ausbezahlen, *R. Dapp*, *Magazin* Bd. 4 Teil 2 (1810) S. 143f.

²²⁶ *R. Dapp*, *Magazin* Bd. 3 Teil 3 (1809) S. 126-133; diese Kasse vergab auch Predigerwaisenrenten und Stipendien an Predigersöhne.

²²⁷ *GSStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 30: Edikte, Reskripte 1787: Bitte des Predigers Spiker um Kapital für die Neustadt-Brandenburgische Witwenkasse 1787.*

²²⁸ *F. W. A. Bratring*, *Statistisch-topographische Beschreibung* Bd. I (1804/1968) S. 219.

²²⁹ *GSStA Dahlem HA X Rep. 2b, II Nr. 2818: Die unter den Predigern der Superintendentur Bernau eingerichtete Gesellschaft zur Beisteuer zu den Begräbniskosten eines sterbenden Predigers, 1728-1812 (unpag.).*

²³⁰ *B. Wunder*, *Pfarrwitwenkassen* (1985) S. 447, unter Hinweis auf Heinrich Schoener, *Wegweiser durch die Stiftungen und Wohlfahrts-Einrichtungen für Anwärter und Angehörige des evangelischen Pfarrstandes*, Berlin 1898. Die Zahl von 1260 Stellen umfaßt offenbar auch die Filialkirchen.

der Müncheberger Witwenkasse für die Jahre 1809-1814²³¹, mittels welcher die Höhe der zu zahlenden Zuwendungen nach dem Krieg neu berechnet werden sollte. An jährlichen Einnahmen sind angegeben:

a) <u>an regelmäßigen Einkünften</u>	Rtl.	Gr.	Pf.
Zinsen von 1820 Rtl. ²³²	71	12	
Beitragselder von 12 Predigern à 1 Rtl.	12		
b) <u>an unregelmäßigen Einkünften</u> ²³³			
Antrittsgeld neuer Prediger			12
Gevattergelder	28	03	05
Festtags-Kollektengelder	08	21	10
<u>Summe</u>	121	07	03

Von diesem Betrag wurden an 9 Witwen jährlich je 14 Rtl. ausbezahlt; nach Abzug dieser Summe (98 Rtl.) blieb der Kasse ein Gewinn von etwas über 23 Rtl.

Der größte Posten stammte aus den Zinsen des bislang angesammelten Kapitals; um 1800 waren die Witwenkassen längst keine Provisorien mehr. Ein geschäftsfähiger Inspektor konnte mit den jährlich anfallenden Überschüssen gute Gewinne erwirtschaften; auch Legate von Privatpersonen trugen zur Förderung der Witwenkassen bei.²³⁴ Dagegen bildeten die Gevatter- und Kollektengelder nur einen recht bescheidenen Teil der Kasseneinkünfte, auch wenn sie sich „in den letzten Jahren vermehrt“ haben – wohl aufgrund eines Verantwortungsgefühls der Gemeindemitglieder gegenüber den Witwen.

Freilich waren die Witwenkassen nicht ungefährdet: Der Müncheberger Inspektor berichtet weiter, daß ein Zinsbetrag von 434 Rtl. aufgrund des letzten Krieges offenstünde und 1.450

²³¹ Aufgestellt vom Superintendenten Noack im Jahr 1815, in GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 3465. Vgl. auch die Angaben zur Organisation der Prenzlauer Witwenkasse bei R. Dapp, Magazin Bd. 3 Teil 1, 1808 S. 127-129.

²³² Fast durchweg verzinst zu 4 %, verliehen an Einwohner der Ackerbürgerstadt Müncheberg.

²³³ Im sechsjährigen Mittel.

²³⁴ Als zwei von vielen Beispielen GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 1823: Legat des Hauptmanns Praetorius zu Stettin von 1000 rtl für die Prediger Wittwen Casse zu Prenzlau, 1776-1830; GStA Dahlem HA X Rep. 40 Inspektionsreg. Nr. 1216: Legat der v. Bredow für die Kirche in Dyrotz, 1796.

Rtl. der verliehenen Gelder wegen Verarmung der Gläubiger in jedem Fall verloren seien²³⁵. Auch waren immer wieder Inspektoren zur Veruntreuung dieser Gelder versucht.²³⁶

Der den Müncheberger Witwen letztlich zugekommene Betrag von 14 Rtl. war nicht eben hoch. Schon die Tatsache, daß eine Pfründe von 300 Rtl. als armselig beschrieben wurde; daß eine Magd noch im Jahr 1800 ca. 10 Rtl. jährlich verdiente²³⁷; daß der unterste Satz der Allgemeinen Witwenkasse von 1775, der „zum Besten der niedern Stände“ eingerichtet worden war, 12 Rtl. 12 Gr. betrug²³⁸: dies alles zeigt hinlänglich, daß mit 14 Rtl. kein standesgemäßes Leben zu führen war. Man staunt über den niedrigen Beitragssatz der Müncheberger Prediger von 1 Rtl. pro Kopf und Jahr. Die Witwenrente war nicht mehr als ein Notpflaster. Es ist damit zu rechnen, daß auch privat Vorsorge betrieben wurde; nachweisen kann man deren Umfang freilich nicht.

Eine weitere Einrichtung waren die sog. *Sterbegesellschaften* bzw. *Sterbetalerkassen*. Ihr Zweck bestand in einer einmaligen Zahlung einiger Taler an die neu verwitwete Pfarrfrau, um „wenigstens der ersten Geldverlegenheit [...] in etwas abzuhelfen.“²³⁹ Diese Geldverlegenheit bestand in den Begräbniskosten des Verstorbenen. Wenn schon die immensen Unterschiede in den Einkünften den Pfarrstand höchst heterogen machten, so sollten wenigstens die Beerdigungen auf standesgemäßes Niveau gebracht werden; denn gerade in den öffentlichen Riten repräsentierte sich ein Stand. Es zeigt einiges über das Standesbewußtsein auch der Prediger auf dem Lande, daß diese Kassen auf deren eigene Initiative hin gegründet und auch von ihnen selbst verwaltet worden sind. Der Vorschlag des Pfarrers Spiker zu Päwesin aus dem Jahr 1777, eine landesweite Pflichtkasse einzurichten, wurde zwar nicht verwirklicht²⁴⁰;

²³⁵ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 3465, hier: Bericht zur Endrechnung der Jahre 1809-1814.

²³⁶ GStA Dahlem HA X Rep. 2B, II, Nr. 3468: Untersuchung wider den Inspector Freund zu Müncheberg; GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8, Delikte der Geistlichen 1725-1770: Amtsentsetzung des Inspektors von Königs Wusterhausen, Wegener, 1768; GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5, Besetzung von Pfarre und Inspektorat von Fürstenwalde 1670-1798: Amtsentsetzung des Inspektors Faesemeyer, 1772.

²³⁷ Dazu kamen freilich Naturalien und Textilien, vgl. ausführlich *G. Sybel*, *Zustände* (1800) Bl. 78v.

²³⁸ N.C.C.M. Bd. 5e Verordnung zur Allgemeinen Witwenkasse § 16 Sp. 388.

²³⁹ GStA Dahlem HA X Rep. 2B, II, Nr. 1689: Die in Antrag gebrachte Errichtung einer Sterbegesellschaft unter den Predigern der Superintendenturen Pritzwalk, Puttlitz und Wilsnack de 1810. – Die Statuten einer solchen Kasse bei *R. Dapp*, *Magazin* Bd. 4 Teil 1, 1809 S. 110-117: Sterbekasse der Diözese Greiffenhagen/Pommern von 1791.

²⁴⁰ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Generalia Nr. 3618: Die in Vorschlag gekommene Errichtung einer allgemeinen Sterbe Gesellschaft für sämtliche Prediger der Kurmark, 1777-1806, hier: Vorschlag des Predigers Spiker vom 7.5.1777.

aber die Sterbetaler sind, dem Bernauer Superintendenten Hoppe zufolge, im Jahr 1812 „in allen Inspectionen gegeben“ worden.²⁴¹ Es ist bemerkenswert, daß die Einrichtung solcher regionaler Kassen zu Beginn des 18. Jahrhunderts vom Konsistorium anstandslos genehmigt wurde²⁴², zu Beginn des 19. Jahrhunderts aber nicht mehr; als die Prediger der Superintendenturen Wilsnack, Putlitz und Pritzwalk im Jahre 1810 die Gründung einer Sterbekasse beantragten, wurde der abschlägige Bescheid damit begründet, „daß ein wirthlicher Hausvater auf weit kürzeren Wege den hier beabsichtigten Zweck erreichen kann“, und daß niemand gegen seinen Willen in eine solche Kasse gezwungen werden dürfte.²⁴³ Die Pfarrer, so wurde angenommen, waren wohlhabender geworden; Initiativen auf der unteren Ebene sollten nun, da sie nicht mehr zwingend nötig erschienen, unterbunden werden.

Insgesamt wird man sagen können, daß auch die Lage der Pfarrerswitwen sehr verschieden war, je nach den Umständen vor Ort. Bezeichnend für die immensen Unterschiede ist wohl das Testament einer wohlhabenden Pfarrerswitwe aus dem Jahr 1812, die mit 500 Rtl. eine Stiftung gegründet hat, deren Erträge (bei 4% Zinsen 20 Rtl./Jahr) der jeweils ärmsten Pfarrerswitwe der Superintendentur Nauen zukommen sollten.²⁴⁴ Eine staatlich organisierte, wirksamere Pfarrwitwenversorgung kam erst im Lauf des 19. Jahrhunderts und nur sehr schleppend zustande; 1851 gab es zwei bescheidene Fonds von 10.000 bzw. 2.767 Rtl. für preußische Pfarrer- und Schullehrerwitwen²⁴⁵; erst 1889 wurde die Pfarrwitwenversorgung staatlich garantiert.²⁴⁶ Was das 18. Jahrhundert angeht, so ist erkennbar eine Eigeninitiative der Pfarrer, deren Antrieb in der Wahrung des ständischen Ansehens lag; entscheidend für das Schicksal der Witwen wird jedoch die private Vorsorge gewesen sein.

²⁴¹ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Nr. 2818: Die unter den Predigern der Superintendentur Bernau errichtete Gesellschaft zur Beisteuer zu den Begräbniskosten eines sterbenden Predigers, 1728-1812, hier: Mitteilung des Superintendenten Hoppe 1812. Einer Randnotiz auf dieser Mitteilung zufolge wurden über die Sterbetalerkassen im Konsistorium keine Akten angelegt. Hoppes Eindruck bezieht sich offenbar nicht auf institutionalisierte Kassen.

²⁴² Ebd.

²⁴³ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Nr. 1689, Geistl. u.Schul-Dep. am 12.4.1810; vgl. GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt.II Generalia Nr. 3618, Oberkonsistorium an Pfarrer Litzmann zu Pritzwalk am 12.4.1810.

²⁴⁴ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Nr. 3062: Vermächtnis der Predigerwitwe Günther, 1812.

²⁴⁵ *Denkschrift* betreffend die Versorgung ausgedienter evangelischer Geistlicher in Preußen und der Hinterbliebenen von Geistlichen, Berlin 1851, in: *Denkschrift des EOK betreffend die Vermehrung der Dotation der Evangelischen Kirche in Preußen*, Berlin 1852 S. 72-76, hier: S. 75.

²⁴⁶ G. Loerke, *Pfarrwitwenversorgung* (1936) S. 33ff.

2.4. Fazit

„Ich gehe nicht gern in Predigergesellschaften, weil die Herrn Geistlichen fast von nichts als von ihren Einkünften sprechen. [...] Wie viel Stände werden noch schlechter besoldet, als die Prediger: und müssen doch zufrieden seyn.“²⁴⁷ War solche Larmoyanz unter den Geistlichen, wie sie ein Arzt im Jahr 1791 feststellte, gerechtfertigt? Im Ergebnis muß das Bild, das die eingangs genannten Gutachten und Publikationen vom armseligen Lebensstandard der Landpfarrer gegeben haben, korrigiert werden. Zwar waren einige Pfarrstellen tatsächlich miserabel ausgestattet; auch mittlere Pfründen erlaubten nicht unbedingt eine Versorgung der Kinder und eine Altersabsicherung der Predigerfrauen in standesgemäßer Form. Aber im Durchschnitt standen die Pfarrer gut da, und nicht wenige Stellen waren ausgesprochen attraktiv. Die günstige Konjunktur der Agrarpreise erlaubte dort, wo der Anteil an Pfarrland groß genug war, Steigerungen der Einkünfte; anstatt in eigener Regie zu wirtschaften, konnten es sich viele Prediger leisten, das Land in Pacht zu geben.

Aber die Klagen von Landpredigern und Konsistorialen waren nicht grundlos. Weniger die Höhe der Einkünfte als vielmehr die Furcht vor einem Verlust an Ansehen in den Augen der Öffentlichkeit hat nicht wenige Prediger umgetrieben. Der Begriff der „Verbauerung“ zeigt an, daß es sich um ein Problem der Standesidentität gehandelt hat. Er zeigt aber auch an, in welcher Weise diese Identität wiederzugewinnen war: Man hatte sich an der Stadt zu orientieren. Wenn landwirtschaftliche Betätigung nicht mehr nur als lästig, sondern geradezu als unschicklich empfunden wurde, so deshalb, weil sie die Landpfarrer von der städtischen Kultur entfernte, der sie sich doch zugehörig fühlten: „Wo rührt nicht die Verachtung, worin der ganze Stand der Landprediger bey so Vielen steht, anders her, als weil so Viele von ihnen theils aus Noth, um sich ihr Brod zu erwerben, theils aus Liebe zu dem Geschäft nach und nach dazu verleitet wurden, sich zu viel mit dem Ackerbau und andern wirthschaftlichen Dingen zu beschäftigen, und darüber gehindert wurden, sich durch mehrern Umgang mit gebildeten Leuten und durch gute Bücher zu kultiviren und so mit den Stadtbewohnern in der Kultur gleichen Schritt zu halten.“²⁴⁸ In dem Maß, in dem die Prediger als „Vertreter einer

²⁴⁷ So ein anonymes Arzt, in: Neues Journal für Prediger Bd. 24/1791, Pastoralkorrespondenz, S. 451f.

²⁴⁸ G. Chr. Gartz, Anweisung (1805) S. 126.

veralteten Welt²⁴⁹, als Träger des überkommenen Ständestaats galten, war die Geistlichkeit genötigt, mit der Diskussion der bürgerlichen Öffentlichkeit in Kontakt zu bleiben, den Forderungen des „geselligen Jahrhunderts“²⁵⁰ Rechnung zu tragen und teilzunehmen an dem Fortschritt, den sich die „Gelehrtenrepublik“ von dem kollektiven, durch Publizistik und Gesellschaften getragenen Meinungs-austausch der Gebildeten erhoffte; aber „für einen Prediger auf dem Lande, dem es an Vermögen fehlt, sich von Zeit zu Zeit neu herauskommende Schriften anzuschaffen [...], ist es sehr schwer, zu erfahren, was in der gelehrten Welt geschieht. Daher kommts, daß mancher Mann da stehen bleibt, wo er bey dem Antritt seines Amts gewesen ist, und daß er von den Abänderungen und Fortschritten in den Wissenschaften keine Kenntnis erlangt.“²⁵¹

²⁴⁹ A. Schlingensiefen-Pogge, *Sozialethos der luth. Aufklärungstheologie* (1967) S. 185; ebd. S.183ff. zum sinkenden Ansehen der Geistlichkeit im Klima der Aufklärung.

²⁵⁰ U. Im Hof, *Das gesellige Jahrhundert* (1982).

²⁵¹ J. Vollmer, *Lebensbeschreibung* (1798) S. 89.

3. Herkunft, Ausbildung und Karrierewege

Wer von protestantischen Predigern spricht, muß von ihrer Ausbildung sprechen. Denn der protestantische Prediger ist Diener am göttlichen Wort; durch seine Bibelkenntnis ist er aus der Gemeinde herausgehoben, und er ist insofern die zentrale Figur der Kirche, als er die Heilige Schrift auszulegen versteht. In der Ausbildung wird den Predigern eine bestimmte hermeneutische Fertigkeit, eine bestimmte Glaubenshaltung, ein bestimmter Frömmigkeitsstil vermittelt. Damit stellt sich die Frage nach Inhalt und Qualität der Ausbildung, genauer danach, ob die Sorge um einen Niveauverlust des geistlichen Standes im 18. Jahrhundert einen realen Hintergrund in einem womöglich unzureichenden Ausbildungs- und Prüfungswesen hatte, wie es der Begriff der „Verbauerung“ zu vermuten nahelegt. Wurden nur die schlechten und mittelmäßigen Theologiestudenten auf Landpredigerstellen berufen? Gab es so etwas wie einen Ausleseprozeß? Für wen war das Pfarramt attraktiv, und aus welchen Gründen?

In Deutschland ist seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts allenthalben eine Tendenz zur Formalisierung der Predigerausbildung zu beobachten.²⁵² Der Pietismus brachte neue Impulse in die Ausbildung, die nun seelsorgerliche Aspekte stärker betonte. Dabei spielte die preußische Gründung der Universität Halle zu Ende des 17. Jahrhunderts eine besondere Rolle. Namen wie der des hallischen Professors Christian Wolff standen für die hier gepflegten Denktendenzen, die mit dem Wort „Aufklärung“ bezeichnet werden. Fast alle kurmärkischen Landprediger haben hier studiert. Viele gingen durch A. H. Franckes Waisenhausanstalten im benachbarten Glaucha, dem Zentrum des weltzugewandten Pietismus in Deutschland. In Rede steht also auch die tatsächliche Ausstrahlung Halles als eines der intellektuellen Zentren des 18. Jahrhunderts.

²⁵² In Württemberg galten frühzeitige Spezialisierung und ein klares Leistungsprinzip bei gleichzeitiger Beschränkung des Amtszugangs auf die Kinder der Honoratioren, die ca. 1 % der Bevölkerung ausmachten; vgl. *M. Hasselhorn*, *Der altwürtt. Pfarrstand* (1958) S. 39ff. In Baden-Durlach, wo der schichtenspezifische Zugang weniger eng gefaßt war, war der Besuch des fürstlichen Gymnasiums schon im 17. Jh., der Universitätsbesuch erst seit Beginn des 18. Jh. zwingende Voraussetzung für eine geistliche Laufbahn; vgl. *J. Schneider*, *Die evangelischen Pfarrer der Mgf. Baden-Durlach* (1936) S. 32ff. Im lutherischen Hessen-Darmstadt und im reformierten Hessen-Kassel war der Zugang zum geistlichen Amt Ende des 17. Jh., im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel seit Beginn des 18. Jh. stark formalisiert; die Städte und Landschaften der Eidgenossenschaft kannten ausgesprochen verschiedene Regelungen, vgl. den Forschungsüberblick bei *L. Schorn-Schütte*, *Zwischen "Amt" und "Beruf"* (1997) S. 16ff.

Neben diesen bildungsgeschichtlichen Aspekten verdient die Frage nach der Ausbildung und der Karrierewege der Prediger in besonderem Maß das Interesse des Sozialhistorikers. Denn der geistliche Stand – die Katholiken natürlich eingeschlossen – unterschied sich wesentlich von den anderen Ständen der frühen Neuzeit: Man wurde nicht in ihn hineingeboren, sondern hatte sich die Zugehörigkeit zu erwerben, sei es durch die katholische Priesterweihe, sei es – wie im Protestantismus – durch die Ausbildung zum Diener am göttlichen Wort. Damit stellten die Kirchen – zumindest potentiell – einen sozialen „Mobilitätskanal“ (W. Reinhard) dar, insofern sie Angehörigen sozial niedriger Schichten den Aufstieg ermöglichten; die Frage, ob sie es denn wirklich waren, hat die Forschung lange beschäftigt und wird auch im folgenden zu stellen sein.²⁵³

Eine Besonderheit der geistlichen Karriereleiter in Brandenburg-Preußen besteht im Feldpredigerwesen; es ist zu erörtern, inwieweit diese vom preußischen Staat besonders geförderte Institution sich zum Sprungbrett für Karrieren auf die einträglicheren und einflußreicheren kirchlichen Stellen entwickeln konnte und inwieweit von einer „Militarisierung“²⁵⁴ des Predigerstandes die Rede sein kann.

3.1. Motive und soziale Herkunft

Wieso wollte jemand Prediger werden in einer Zeit, in der es diesem Stand immer schlechter zu gehen schien? Zunächst ist festzuhalten: Trotz der vielfältigen Klagen über die Misere des Pfarrstands, sein sinkendes Ansehen und seine schlechte materielle Lage scheint der Beruf des Predigers nicht unattraktiv gewesen zu sein. Zumindest gab es keine Rekrutierungsschwierigkeiten; je entspannter der Stellenmarkt und je günstiger die Aussicht auf eine Pfarrstelle war, desto attraktiver wurde das Theologiestudium. Dies zeigt ein Vergleich der Wartezeiten uckermärkischer Pfarramtskandidaten mit den Zahlen der hallischen Theologiestudenten. Von den 1760er bis zu den 1780er Jahren stieg kontinuierlich die Chance, schon in jungen Jahren auf eine Pfarrstelle zu kommen. Zu Ende des Jahrhunderts wurden freiwerdende Pfarrstellen wieder knapper, die Predigtamtskandidaten mußten längere

²⁵³ W. Reinhard, Kirche als Mobilitätskanal (1988) S. 334: Nicht „zugeschriebene“, sondern „erworbene“ Merkmale konstituierten den Pfarrstand. Zu den Ergebnissen der Forschung vgl. unten Kap. 3.1.

²⁵⁴ H. Rudolph, Militärkirchenwesen (1973) S. 30.

Wartezeiten in Kauf nehmen. Dagegen erreichte die Zahl der hallischen Theologiestudenten Mitte der 1780er Jahre einen Höhepunkt und sank in den Folgejahren rapide ab.²⁵⁵ Offenbar beobachtete man den Stellenmarkt: War die Lage entspannt, so stieg die Zahl der Theologiestudenten an; umgekehrt sank diese Zahl, wenn sich herumgesprochen hatte, daß es um die Berufsaussichten schlecht stand.

Als ein erstes, sicher nicht ausschließliches Motiv der Predigerkandidaten ist also die Erlangung eines Brotberufs zu nennen. Viele Pfründen waren einträglich, einige sehr gut dotiert, und in jedem Fall bot der Beruf langfristige materielle Sicherheit.²⁵⁶ Krünitz nennt, wohl nicht ohne Grund, als „die gewöhnlichste Ursache dieser [Studien-]Wahl [...] die gewisse Versorgung, die der einmahl angestellte Prediger bis an seinen Tod findet.“²⁵⁷

Auch eröffnete sich eine, wenn auch geringe Chance auf eine Karriere hin zu höheren kirchlichen Stellen. Die Erlangung eines Inspektorats war zwar nicht allzu wahrscheinlich, lag aber doch im Rahmen des Möglichen; gedruckte Predigerbiographien führten solche Karrieren vor aller Augen. Die Berliner Konsistorialräte Büsching und Gedike hatten sich aus ärmlichen Verhältnissen hochgearbeitet²⁵⁸, ebenso der Minister Woellner, der, als Sohn eines Dorfpredigers, Theologie studiert und eine zunächst Landpfarrstelle übernommen hat, dann Gutsbesitzer geworden und später zum Minister und faktischen Regierungschef aufgestiegen ist. Man wird dieses Motiv der Karriere freilich nicht allzu hoch veranschlagen dürfen; denn der höheren kirchlichen Stellen waren nicht viele, und wer nicht das mühselige, in Kriegszeiten mit Gefahren verbundene Feldpredigergeschäft beginnen wollte, war gerade hier auf Protektion und gute Verbindungen angewiesen. Auch wußten die Theologiestudenten, daß

²⁵⁵ Vgl. Anhang 3 c: Zahl der Theologiestudenten in Halle 1775-1804 und Anhang 3 e: Wartezeiten der Geistlichen. Vgl. ferner *H. Titze*, *Akademikerzyklus* (1990) S. 30ff., bes. die Modellüberlegungen S. 31f. und die Analyse der Zahlen zu den Theologiestudenten in Göttingen 1772-1805/06 (S. 33f.), die in etwa parallel zu den hallischen Zahlen verlaufen. Vgl. den aktuellen Forschungsstand zu den Studentenzahlen bei *H. Titze*, *Überfüllung und Mangel im ev. Pfarramt* (1997).

²⁵⁶ Vgl. o. Kap. 2.

²⁵⁷ *J. G. Krünitz*, *Art. Landprediger* (1793) S. 10.

²⁵⁸ Büschings Vater war ein verarmter Anwalt mit Hang zum Alkohol; Gedike stellte seinen Vater als einen ziemlich verlotterten Dorfprediger dar, der sich um die Erziehung seines Sohns nicht weiter gekümmert habe; vgl. *A. La Vopa*, *Grace* (1988) S. 66f. – Ein weiteres Beispiel bietet *Christoph Starcke* (1684-1744), der über 28 Jahre sein Amt als Landprediger in Nennhausen bei Rathenau mit großer Sorgfalt versehen hat; am Ende seines Lebens war er erster Prediger der Stadt Driesen; in: *Nachrichten von dem Charakter und der Amtsführung rechtschaffener Prediger und Seelsorger* Bd. 5/1777 S. 305ff. Weitere gedruckte Berichte über glänzende Karrieren ehemaliger Theologiestudenten, wie etwa der Professoren Semler und Edelmann oder des erfolgreichen, aus armen Verhältnissen kommenden Schriftstellers Seume sind angegeben bei *A. La Vopa*, *Grace* (1988) S. 59ff. und S. 331.

viele Universitätsabsolventen bestenfalls ins Lehramt kamen. Schon zu Beginn des Studiums wurde man gewarnt: „Mehrere von Ihnen, meine Herrn, die sich der Theologie widmen, müssen sich, ehe Sie in ein eigentliches Amt kommen, mit Unterweisung der Jugend beschäftigen, und viele kommen nie in Prediger=, wohl aber in Schulämter.“²⁵⁹ Man wird sich auch im Klaren darüber gewesen sein, daß die einmal erreichte Pfarrstelle in der Regel eine Endstation war; einer Auszählung von 91 kurmärkischen Landpredigern des 18. Jahrhunderts zufolge wechselten nur 14 noch einmal, nur zwei zweimal die Stelle.²⁶⁰ Wenn die Pfarrer der Wriezener Superintendentur im Jahr 1817 eine Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten forderten, so wollten sie auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen.²⁶¹

Neuere sozialgeschichtliche Arbeiten befassen sich ausgiebig mit der Frage, inwieweit sozialer Aufstieg über das Pfarramt in der frühen Neuzeit möglich war; sie bestätigen die Feststellung W. Reinhard, derzufolge sich die bescheidene vertikale Mobilität des 16./17. Jahrhunderts im 18. Jahrhundert nicht fortgesetzt hat. Letztlich, so Reinhard, „reproduzieren“ die frühneuzeitlichen Kirchen „die Standesgrenzen der Gesellschaft“.²⁶² Dies scheint auch für die Kurmark zuzutreffen, wenngleich das faßbare Datenmaterial recht dürftig ist. Der Ermittlung der sozialen Herkunft sind Grenzen gesetzt.²⁶³ Von nur 100 von 156 Pfarrern der

²⁵⁹ *J. Chr. Förster*, *Zuschrift an die, welche die Universität beziehen* (1769) S. 12.

²⁶⁰ Davon konnten drei, die zuvor Feldprediger gewesen waren, auf eine Stadtpfarre gelangen. Die Auszählung umfaßt 91 Prediger, die zwischen 1700 und 1800 eine Landpfarrstelle in der Kurmark (exklusive der Altmark) innehatten, deren Name mit "R" beginnt und deren Karrierewege bei *O. Fischer*, *Pfarrerbuch* (1941) vollständig angegeben sind.

²⁶¹ GSStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptregistratur Nr. 1876 S. 192-196, Protokoll der Synode der Wriezener Superintendentur.

²⁶² *W. Reinhard*, *Kirche als Mobilitätskanal* (1988) S. 351. Eine erste Zusammenfassung des älteren Forschungsstandes bei *S. Bormann-Heischkeil*, *Die soziale Herkunft* (1984); vgl. *G. Bormann*, *Studien zu Berufsbild und Berufswirklichkeit ev. Pfarrer in Württemberg* (1966); zum 19. Jh. *O. Janz*, *Bürger besonderer Art* (1994) S. 85ff. Sozialen Aufstieg über mehrere Generationen durch Einheirat im 16./17. Jh. beschreibt *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit* S. 86ff., S. 98, freilich ohne Berücksichtigung der Landpfarrer; *dies.*, *Die Geistlichen vor der Revolution* (1989) S. 226 bestätigt Reinhard's These für Hessen-Kassel und Braunschweig-Wolfenbüttel; zur gleichlaufenden Entwicklung in Württemberg bezüglich des 17. Jh. *J. Wahl*, *Karrieren* (Ts. 1995) S. 77, und des 18. Jh. *M. Hasselhorn*, *Der altwürttembergische Pfarrstand* (1958) S. 33, 43. *D. Gugerli*, *Pfrund* (1988) S. 179ff. kann anhand umfangreicher Vorarbeiten und eigener statistischer Daten zeigen, daß in Stadt und Landschaft Zürich die höheren Kirchenämter den höheren Schichten vorbehalten blieben und daß im 18. Jh., über die Generationen, trotz Einheiraten in Honoratiorenfamilien eher sozialer Abstieg vorkam. – Nicht überprüfbar ist die Annahme von *L. Schorn-Schütte*, *Die Geistlichen vor der Revolution* (1989) S. 221, derzufolge "in Brandenburg-Preußen [...] der evangelische Pfarrerstand in der zweiten Hälfte des 18. Jh. in hohem Maße Sprungbrett für sozialen Aufstieg gewesen" sei; auch was die reformierten Prediger angeht, gibt es keine Hinweise bezüglich dieser Annahme, vgl. *R. v. Thadden*, *Die brandenburgischen Hofprediger* (1959) S. 93ff.

²⁶³ Es ist ein großes Manko, daß über die Berufe der Pfarrersöhne und der Ehemänner der Pfarrerstöchter kaum etwas in Erfahrung zu bringen ist. Aufgrund der verfügbaren Daten sind intergenerationelle Karrieren

Uckermark, die zwischen 1700 und 1809 ordiniert worden sind, läßt sich der Beruf des Vaters angeben. Immerhin lassen die faßbaren Daten Vermutungen über die Milieus zu, aus denen die Prediger sich rekrutierten: 50 von ihnen hatten einen Prediger zum Vater, 5 Väter waren Vikare oder Diakone, zwei Väter waren im höheren kirchlichen Dienst tätig gewesen.²⁶⁴

Nimmt man an, daß die Angaben zu den Geistlichen einigermaßen zuverlässig überliefert sind, so liegt diese Gesamtzahl von 57 Geistlichen, mit ca. 36 % der Gesamtzahl, nur wenig unter den Zahlen zu den besser überlieferten Väterberufen der zwischen 1768 und 1771 in Halle eingeschriebenen Theologiestudenten (40,9 %)²⁶⁵ und damit dem allgemein für das protestantische Deutschland festgestellten Niveau (ca. 40 %).²⁶⁶

Diese Zahl mutet zunächst hoch an, muß aber vorsichtig interpretiert werden. So darf auf eine besonders hohe Berufskontinuität im Pfarrstand nicht geschlossen werden, wenn über den sogenannten Abstrom, über Zahl und Werdegang der Pfarrerssöhne nichts bekannt ist, und solange diesbezügliche Vergleichszahlen zu anderen Berufsständen in der Kurmark fehlen.²⁶⁷

Auch ist Berufskontinuität über drei Generationen nur in neun der 156 uckermärkischen Fälle nachzuweisen; dies wäre auch bei Annahme einer gewissen, durch Abgang in andere Regionen bedingten Dunkelziffer keine signifikante Zahl.²⁶⁸

Die übrigen Väterberufe lassen sich aufgrund der hohen Dunkelziffer von 56 Unbekannten nicht sinnvoll quantifizieren. Immerhin haben die Zahlen zu den Magistraten, Amtmännern, Steuereinnehmern und „Bürgern“ (13), den Handwerkern (11), den Ärzten und anderen freiberuflichen Akademikern (8) und den Kaufleuten (4), einige Signifikanz. Sie weisen hin auf eine Herkunft aus (klein-)städtisch-bürgerlichem Milieu. In dieselbe Richtung deuten die

ebensowenig erkennbar wie die Intentionen der Pfarrer selbst bezüglich des Fortkommens ihrer Kinder. Auch die Berufe der Schwiegerväter sind nur in 78 von 156 Fällen bekannt.

²⁶⁴ Vgl. Anhang 3 a: Berufe der Predigerväter.

²⁶⁵ J. Conrad, Das Universitätsstudium (1884) S. 51, 88; S. Bormann-Heischkeil, Die soziale Herkunft (1984) S. 155.

²⁶⁶ L. Schorn-Schütte, Die Geistlichen vor der Revolution (1989) S. 220.

²⁶⁷ So ist für Zürich eine weit höhere Berufskontinuität für Handwerker und Kaufleute als für Prediger nachgewiesen, vgl. D. Gugerli, Pfrund (1988) S. 187.

²⁶⁸ Man hat lange Zeit die Berufskontinuität im Pfarrhaus für die Grundlage der kulturprägenden Kraft des Pfarrstandes gehalten. Die gegenwärtige Forschung neigt dazu, die genannte Zahl an Predigerkindern unter den Pfarrern von ca. 40 % als "bemerkenswert" und den Anteil der Pfarrer aus Beamten-, Kaufmanns- und Handwerkerfamilien als "entscheidend" einzuschätzen. Zuletzt und prononciert L. Schorn-Schütte, Zwischen "Amt" und "Beruf" (1997) S. 7.

Zahlen über die Geburtsorte, die sich für 134 der 156 Pfarrer angeben lassen; in 89 Fällen sind es Städte unterschiedlicher Größe wie Berlin, Prenzlau oder auch das kleinere Zehdenick. Von diesen Pfarrern städtischer Herkunft kamen 15 aus Predigerfamilien, vier hatten Lehrer zu Vätern. Von den 45 Pfarrern aus Dörfern waren 34 Pfarrerskinder (bei 36 bekannten Väterberufen). Der Adel ist schon seit der Reformation nicht mehr vertreten.²⁶⁹ Inwieweit Söhne von Bauern ins Pfarramt kamen, läßt sich nicht sagen, da die hohe Dunkelziffer damit zu tun haben könnte, daß gerade sie ihre Herkunft verborgen gehalten haben; jedenfalls ist auch die Zahl der hallischen Theologiestudenten aus dieser Schicht mit 6,4 % recht gering.²⁷⁰ Es waren also, soweit festzustellen, i. d. R. Pfarrers- und Stadtbürgerskinder, aus denen sich die Landpfarrerschaft zusammensetzte. Man wird wohl auch für die Kurmark von einem „Melting Pot“²⁷¹ stadtbürgerlicher Schichten bei gleichzeitiger Tendenz zur Selbstrekrutierung sprechen können.

War der Predigerberuf ein Ausweichberuf für nicht erbende Kinder? Auch diese Frage muß offen bleiben; über das intergenerationelle Berufsverhalten der Stadtbürger, über die Berufswahl von ersten und folgenden Söhnen ist für die Kurmark nichts bekannt. Es waren, wenn, dann wohl eher die zweiten und folgenden Söhne, die an die theologische Fakultät gingen. Eine Ausnahme kann die Annahme dieser Regel untermauern: Johann Vollmer war ältester Sohn eines Tuchmachers; er zog den Spott der Züllichauer Bürger auf sich, als er sich auf dem Gymnasium auf die theologische Laufbahn vorbereitete, anstatt in der Werkstatt seines Vaters zu bleiben.²⁷² Immerhin kam das Pfarramt für Kinder aus sehr verschiedenen Berufsgruppen in Frage; es galt offenbar der bürgerlichen Ehrbarkeit als standesgemäß. Dafür sprechen auch die Angaben zu den Berufen der Schwiegerväter, die, wenn auch schlecht überliefert, doch zumindest anzeigen, daß Töchter von Kaufleuten und Magistratsangehörigen sich nichts zu vergeben schienen, wenn sie Pfarrer, gar Landpfarrer heirateten.²⁷³

Eine religiöse Motivation der Predigtamtskandidaten und der Wille, dieses anspruchsvolle Amt auszufüllen, sind billig zu vermuten. Freilich fehlen Massendaten zu dieser Frage, wie

²⁶⁹ G. Heinrich, *Amtsträgerschaft* (1972) S. 193f.

²⁷⁰ S. Bormann-Heischkeil, *Die soziale Herkunft* S. 155 (1984); Angabe für die Jahre 1768-70.

²⁷¹ D. Gugerli, *Pfrund* (1988) S. 189.

²⁷² J. Vollmer, *Lebensbeschreibung* (1798) S. 18.

²⁷³ Vgl. Anhang 3 b: Berufe der Schwiegerväter.

sie etwa Inventarlisten oder Visitationsakten bieten könnten²⁷⁴; aber es ist doch bemerkenswert, daß einige der kurländischen Landprediger zu Ende des Jahrhunderts vor der literarischen Öffentlichkeit bekunden wollten, wie sehr sie „diese Lage von Jugend auf nach einem unwiderstehlichen Hange“²⁷⁵ angestrebt haben.

3.2. Schule und Universität

Vorrang der Universitäts- vor der Konsistorialprüfung

Die – offizielle – Grundlage für das Verfahren der Auslese und Einstellung von Predigern bildeten die Visitationsordnung von 1573, die „Instruction für das Ober Consistorium“ von 1750 sowie eine Reihe von Verordnungen vornehmlich aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die am 29.9.1736 bündig zusammengefaßt wurden.²⁷⁶ Diese Verordnungen zielten in zunehmendem Maß auf die Exklusivbefugnis des Konsistoriums in Hinsicht auf die Ordination der Prediger und reagierten damit auf die Praxis privater Patrone, ihre Prediger selbst auszusuchen. Einer ersten qualifikationsbezogenen Verordnung von 1662²⁷⁷ zufolge hatten die Inspektoren ein Eignungszeugnis zu erstellen; damit war, seit 1718 offiziell, die Erteilung der licentia concionandi, der Predigerlizenz verbunden.²⁷⁸ Mehrfach wurde seit den 1670er Jahren dem Konsistorium aufgetragen, die Kandidaten zu prüfen.²⁷⁹ Schließlich wurden 1718 die Inhalte der Konsistorialprüfung genauer festgelegt. Der Kandidat hatte seine Universitätszeugnisse vorzulegen und einen Lebenslauf in lateinischer Sprache abzufassen; es

²⁷⁴ Ernst Koch hat jüngst die Schwierigkeiten beschrieben, die sich bei der Auswertung auch solcher Visitationsakten einstellen, die – im Unterschied zu den kurländischen – explizit nach der Lektüre der Pfarrer gefragt haben; die Prediger ließen sich ungern kontrollieren. *E. Koch, Dorfpfarrer als Leser* (1996) S. 278ff.

²⁷⁵ *G. F. Treumann, Über den Landprediger und die neueren Ansprüche an ihn* (1801), zit. nach *K. Aner, Zweimärkische Landgeistliche* (1919/20) S. 92. Weitere Beispiele, namentlich die Pfarrer Dapp und K. H. Schmidt in Kap. 6.2.

²⁷⁶ *Geiseler, Nachricht* (Ms. 1805) Bl. 2v. u.f.

²⁷⁷ C.C.M. Bd. 1 Abt. 1 No. XXVIII (30.3.1662).

²⁷⁸ C.C.M. Bd. 1 Abt. II Nr. CXVIII, Verordnung vom 30.9.1718, und C.C.M. Bd. 1 Abt. 1 Nr. LXXIV, Edikt vom 31.1.1709.

²⁷⁹ C.C.M. Teil I Abt. 1 Nr. XL (1673), Nr. XLIV (1679), Nr. XLVI (1682), Nr. LXXV (1709); Erlaß zum Kandidatenexamen vom 13.9.1700, in *GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 1692-1719* (Minist.A 30). Der Erlaß wurde in der Praxis befolgt, vgl. *Christian Ebel, Lebensbeschreibung* (1744) S. 29 über seine Probepredigt (28.1.1709) und Prüfung (14.2.1709) vor dem Konsistorium zu Berlin-Cölln.

folgte eine Katechisation „mit etlichen Kindern“, in welcher der Prediger seine pädagogischen Fähigkeiten unter Beweis stellen sollte. Im eigentlichen Examen sollte der Kandidat auf seine Bibelkenntnisse und seine exegetischen Fähigkeiten hin geprüft werden, namentlich darauf, ob er von „der Erleuchtung, Bekehrung, Wiedergeburt, der Rechtfertigung, Erneuerung, Heiligung, und so mehr, die Thesin recht inne habe“.²⁸⁰ Der pietistische Einschlag dieser Prüfungsordnung kommt nicht nur in diesen Fragen nach Wissen und praktischen, auch pädagogischen Fähigkeiten zum Ausdruck; eine regelrechte Gewissensprüfung sollte es sein, in der der Kandidat „nach seinem inwendigen Zustande [...] zu prüfen [sei], ob er in der Busse und lebendigem Glauben stehe? und was er hievon für Kenntnisse von sich geben könne? [...] Wie er zu Gott bekehret worden? Welche Specimina Providentiae divinae er an sich erfahren?“ usw.²⁸¹

Dieses und eine Reihe weiterer Edikte wurden 1735 in von nun an maßgeblicher Weise zusammengefaßt.²⁸² Voraussetzung für die Erlangung einer Pfarrstelle waren demnach ein Zeugnis über ein mindestens zwei-, seit 1804 dreijähriges Studium an einer inländischen Universität (wobei bis 1752 Halle als Studienort vorgeschrieben war²⁸³), ein Führungszeugnis des zuständigen Inspektors, ein Mindestalter von 25 Jahren und eine Probepredigt vor Gemeinde und Inspektor; es folgte eine öffentliche Prüfung vor dem Berliner Konsistorium, nach welcher dem Kandidaten, falls er bestand, die Ordination erteilt wurde. Diese letzte Prüfung sollte über die Vergabe einer Stelle entscheiden.

Die Bedeutung dieser Prüfung sollte aber nicht überschätzt werden; ausweislich der überlieferten Berichte war sie alles andere als streng. Ende der 1740er Jahre klagte der – freilich sehr kritische – Konsistorialrat Süßmilch, ihm seien in fünf Jahren kaum sechs geeignete Kandidaten untergekommen.²⁸⁴ Noch in den 1790er Jahren war spätestens die

²⁸⁰ Verordnung vom 30.9.1718, in: Auszug der Edicten (1761) S. 143ff.

²⁸¹ Verordnung vom 30.9.1718, in: Auszug der Edicten (1761) S. 213.

²⁸² H.-G. Herrlitz, *Studium als Standesprivileg* (1973) S. 48ff.

²⁸³ A.B.B. 9, S. 297f. (Nr. 180): Cabinetsordres an den Etatsminister von Danckelman [!], Potsdam, 8. und 27.2.1752.

²⁸⁴ "Will man einen abweisen, so erregt man eine Hölle. Vor vierzehn Tagen habe ich es getan, daß ich einen zurückgewiesen. Da die Dukaten nicht fruchten wollen, die er meiner Frauen insinuierten lassen, aber auch gleich zurücknehmen müssen, so erwarte nun doch einen Sturm: er hat einen Unteroffizier in Halle zum Bruder; ich zweifle nicht, daß er sich dessen bedienen werde. Vor anderthalb Jahren ward ein recht großer Stümper unter einem Revers, sich nach einem Jahre wieder zum examine zu stellen, durchgelassen, weil sein Bruder Unteroffizier bei der Garde, daher sich ein vornehmer General mit Nachdruck seiner annahm. Dieser elende Mensch bekümmerte sich jetzt schon um die besten Pfarren." Zit. nach P. Brandt, *Kirche und Schule* (1981) S.

Wiederholungsprüfung zu bestehen;²⁸⁵ auch dem nüchternen Bericht Geislers zufolge mußte noch 1805 ein Kandidat schon „ganz unwissend“ sein, um abgewiesen zu werden.²⁸⁶ Es mag über den Stellenwert dieser Prüfung etwas aussagen, daß das Verfahren im einzelnen nicht schriftlich festgehalten wurde.²⁸⁷

Entscheidend war weniger die Konsistorialprüfung als vielmehr die *Gutachten und die Abschlußprüfung der theologischen Fakultät*; denn zum einen fehlte es dem Konsistorium an Beurteilungsmöglichkeiten, zum andern standen Ausbildung und Lebenswandel der Studenten an der Universität unter dauernder Beobachtung. Wer hier übel auffiel, hatte später schlechtere Chancen. Seit 1716 hatten die Kandidaten ein Zeugnis der jeweiligen Universität vorzulegen, das dem Konsistorium als Grundlage der Beurteilung diente;²⁸⁸ 1727 wurden die Professoren der theologischen Fakultäten zu Königsberg und Halle verpflichtet, Berichte über die Prüfungsmodalitäten abzuliefern.²⁸⁹ Als ein weiteres Kriterium dienten dem Konsistorium offenbar *Conduitenlisten* der Studenten; diese sollten von den Professoren erstellt werden, damit die „liederlichen und unfleißigen Studenten [...] von der Universität weggeschafft werden und zu keiner Bedienung jemahls gelangen würden.“²⁹⁰ Es kam denn auch vor, daß einem Kandidaten schon die Prüfungszulassung verweigert wurde. Der Kandidat Burscher wurde 1715 aufgrund eines Gutachtens der hallischen Universität zurückgewiesen, in dem ihm Beteiligung bei Tumulten vorgeworfen worden war.²⁹¹ Der Kandidat Deichmann war

145. Auch Pariset zufolge handelte es sich dabei in den 1740er Jahren nur noch um eine Formalität. *G. Pariset, L'État et les Églises* (1896) S. 278.

²⁸⁵ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Lit. H Nr. 6: Predigerstellenbesetzungen zu Hackenberg 1730-1793, hier: Schreiben Wöllners an den Kandidaten Drake über dessen nicht bestandenenes Examen und Vokation Drakes am 20.1.1793. Einen anschaulichen, aus den Aufzeichnungen eines Examenskandidaten von 1793 geschöpften Bericht über die Laxheit der Prüfungen im späten 18. Jh. gibt *P. Drews, Der ev. Geistliche* (1905) S. 136f., allerdings ohne Quellenangabe.

²⁸⁶ *Geisler, Nachricht* (Ms. 1805) Bl. 6v.

²⁸⁷ Geisler berichtet, "daß in den älteren Zeiten die Verhandlungen über die Examina gar nicht weiter gesammelt worden sind, als daß ein Protokoll Buch geführt wurde, worin der Name des Examinanden, der Tag der Prüfung, und das Urteil über seine Geschicklichkeit in pleno collegiis aufgezeichnet wurde", daß dieses aber jetzt nicht mehr der Fall sei; *Geisler, Nachricht* (Ms. 1805), Begleitbrief (unpag.).

²⁸⁸ C.C.M. I, 1, Nr. XCIII.

²⁸⁹ Nachweise bei *G. Pariset, L'État et les Églises* (1896) S. 275: Briefe an Wolff und Rogall zu Königsberg (31.7.1727) sowie an Francke, Freylinghausen und Anton zu Halle (6.12.1727).

²⁹⁰ GStA Dahlem I. HA Rep. 51: Universität Frankfurt, Nr. 4, Erlaß des Ministers v. Fürst an alle Universitäten vom Mai 1770, zit. nach *H. Bosse, Der geschärfte Befehl zum Selbstdenken* (1990) S. 62.

²⁹¹ GStA Dahlem HA I, Rep. 47, Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1576-1724 (unpag.), Akte vom 9.11.1715.

vom Generalsuperintendenten der Altmark, Meurer, abgewiesen worden, zunächst weil er nur ein halbes Jahr in Halle verbracht hatte; zwar suchte er im Jahr 1739 in Berlin um Dispens von der zweijährigen Studienpflicht und behauptete – offenbar wahrheitswidrig –, daß er bereits für vier Pfarrstellen adligen Patronats Angebote hätte. Dem Ersuchen wurde nicht entsprochen; den Ausschlag gab ein Begleitschreiben Meurers, demzufolge Deichmanns Universitätszeugnis „gantz wieder seine Collegia, die er nicht gehalten, und übriges Leben und Wandel gerichtet wäre.“²⁹² Der Kandidat Meseberg wurde im Jahre 1768 aufgrund „der von der Universität zu Halle eingesandten Conduiten=Liste des letzten halben Jahres“ abgewiesen.²⁹³ 1781 wurde einem Kandidaten beschieden, „daß Supplicant sich seiner aus den Acten constierenden gänzlichen Untüchtigkeit so wohl, als seines tadelnswürdigen Charakters und Verhaltens selbst so sehr bewußt seyn müsse, daß er sich um so weniger hätte unterstehen sollen, des Königs Majestt mit Bittschriften von dieser Art zu belästigen.“²⁹⁴ Dergestalt fiel eine Vorentscheidung über das künftige Schicksal des Theologiestudenten schon während der Studienzeit: Es entschied das Dossier der Universität.

Die Universität zu Halle

Die mit Abstand wichtigste Ausbildungsstätte für die angehenden lutherischen Theologen war, seit ihrer Gründung, die Universität zu Halle. 94 von 112 uckermärkischen Pfarrern, die zwischen 1700 und 1800 ordiniert worden sind und deren Studienort bekannt ist, haben ausschließlich oder zu einem Teil dort studiert.²⁹⁵ Diesen Befund bestätigen die gelegentlich überlieferten Conduitenlisten: Acht von neun der im Jahr 1772 der Inspektion Pechüle unterstellten Pfarrer haben sich in Halle, einer in Wittenberg ausbilden lassen.²⁹⁶

Hier scheint tatsächlich einmal eine Verordnung durchgesetzt worden sein zu können. Dies läßt sich zunächst erklären aus dem Interesse des preußischen Staats an einheitlicher

²⁹² GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5: Pfarrbesetzungen 1719-1740 Bl. 50-60, hier: Bl. 55.

²⁹³ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 39.

²⁹⁴ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5, Pfarrbesetzungen 1774-1781, Aktenvermerk Spaldings vom 8.2.1781.

²⁹⁵ Als weitere Studienorte uckermärkischer Pfarrer finden sich Rostock, Greifswald, Leipzig, Wittenberg, Königsberg und, bis in die 1720er Jahre, Jena; seit den 1810er Jahren florierte Berlin; die Reformierten besuchten die Universität zu Frankfurt/O. Bei einer Gesamtzahl von 156 Pfarrern muß freilich eine Dunkelziffer von 44 Pfarrern in Rechnung gestellt werden. Vgl. Anhang 3 d: Halle als Studienort uckermärkischer Prediger.

²⁹⁶ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Inspektionsregistraturen, Nr. 990: Conduitenlisten der Prediger und Schullehrer der Inspektion Pechüle, 1772; vgl. auch *P. Schwartz*, Konduitenlisten der neumärkischen Geistlichen und Lehrer vom Jahre 1741 (1913).

Ausbildung und an Lerninhalten, die dem Staatsinteresse entsprachen²⁹⁷; auch war der Universitätsaufenthalt anhand der Zeugnisse leicht zu kontrollieren. Im Unterschied zu den Universitäten des 16. und des 17. Jahrhunderts war Halle von Anfang an als „Staatsanstalt“²⁹⁸ konzipiert gewesen. In den Grundzügen traditionell-genossenschaftlich organisiert, lagen mit dem Besetzungsrecht und der Disziplinaufsicht die entscheidenden Befugnisse zunächst beim Berliner Konsistorium bzw. dem Geistlichen Departement, seit 1747 bei einem Oberkuratorium für alle preußischen Universitäten, das seinerseits zum Justizministerium gehörte.²⁹⁹ Mit der Gründung der neuen Universität sollte der Einfluß der lutherisch-orthodoxen Universitäten zu Wittenberg, Jena und Leipzig zurückgedrängt werden, indem mit Spenerschem Pietismus und Wolffscher Aufklärung Lehrmeinungen installiert wurden, die dem Staatsinteresse kongenial waren in ihrer undogmatischen, praktischen Ausrichtung. Pastoraltheologie sollte die alte Kontroverstheologie ersetzen. In der benachbarten Waisenhausanstalt A. H. Franckes zu Glaucha fand dieser Pragmatismus seinen sichtbaren Ausdruck. Es war die „Hoffnung besserer Zeiten“ hier auf Erden – im Unterschied zur Jenseitsbezogenheit der Orthodoxie –, in der Franckescher Pietismus, Aufklärung und die Anliegen des jungen Königreichs sich trafen. Auch politisch vertrug sich der hallische Pietismus gut mit dem fortschrittsfreudigen, toleranten, aktiven, absoluten Staat; denn er griff, genauso wie dieser, das eingewurzelte System aus Ständestaat plus Orthodoxie an, demzufolge der Mensch, als der ohnmächtige, der Gnade Gottes ausgelieferte Sünder, in der hergebrachten Ordnung am besten aufgehoben war.

Unter Friedrich Wilhelm I. ist Halle mit großem Nachdruck zur Landesuniversität ausgebaut worden. 1716 und 1718 wurden die Theologiestudenten auf ein Studium an einer der vier Landesuniversitäten verpflichtet; seit 1716 war bei der Konsistorialprüfung das Universitätszeugnis vorzulegen;³⁰⁰ seit 1736 war ein mindestens zweijähriges Studium in Halle zu absolvieren. Aber auch nachdem der Exklusivanspruch der hallischen theologischen Fakultät auf die Ausbildung der brandenburgischen Theologen im Jahr 1752 aufgehoben

²⁹⁷ Zum folgenden *C. Hinrichs*, *Preußentum und Pietismus* (1971), v. a. S. 174ff.; *N. Hammerstein*, *Zur Geschichte der deutschen Universität* (1970).

²⁹⁸ *N. Hammerstein*, *Geschichte der dt. Universität* (1970) S. 152.

²⁹⁹ *C. Bornhak*, *Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung* (1900) S. 58, S. 179ff.; *W. Schrader*, *Geschichte der Friedrichs-Universität* (1894) S. 534ff.; *A. Kluge*, *Die Universitäts-Selbstverwaltung* (1958) S. 58, auch mit Hinweisen auf die Schwierigkeiten bei der Überwachungspraxis, deren Intensität maßgeblich von der Initiative des jeweiligen Chefs des Oberkuratoriums abhing.

³⁰⁰ C.C.M. I, 1 Nr. XCIII.

worden war, blieb die Universität attraktiv. Sicher spielte dabei die räumliche Nähe zur Kurmark eine große Rolle;³⁰¹ zudem genoß Halle auch noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen guten Ruf. Auch hat sich, wie bereits gesagt, die Abschlußprüfung der Fakultät als eine Art Vorprüfung etabliert, deren Ergebnis dem Berliner Konsistorium zur Richtschnur bei der Beurteilung von Kandidaten diente. Schließlich ist das Stipendienwesen zu nennen, das in Halle außerordentlich gut ausgebaut war und ärmeren Kandidaten das Studieren allererst ermöglicht hat; auf diesen wichtigen Punkt wird unten genauer einzugehen sein.

Zugangsvoraussetzungen und voruniversitäre Ausbildung

War die Universitätsausbildung verbindlich von jedem Predigtamtsaspiranten zu absolvieren, so etablierte sich die Ausbildung an einer höheren Schule als Voraussetzung zur Inskription erst im Lauf des 18. Jahrhunderts. Dabei ist die Bedeutung der Universitäten bei der Formierung des voruniversitären Ausbildungsganges nicht zu unterschätzen. H.-G. Herrlitz hat gezeigt, daß die Verordnungen zur Zulassungsvoraussetzung eine „direkte Antwort des Staates auf die Petitionen und Argumente der Universitäten“³⁰² darstellten. Eine Verordnung von 1718 entwarf erstmals die Inskriptionsbedingungen der angehenden Prediger. „Auf den Schulen und Gymnasiis soll, sonderlich bey denen, welche die Theologiam zu studiren, oder vom Schulwesen Profession zu machen gedenken, ein rechter Grund geleget werden, im Catechismo und Christenthum, in linguis, sonderlich in Latinitate und Stilo, in Disciplinis, in der Historia, so wohl ecclesiastica, als auch civili, wie auch in der Geographia, dergestalt, daß man keinem auf die Universität zu ziehen erlaube“, der diese Anforderungen nicht erfülle.³⁰³

Freilich war die Ausbildung am Gymnasium nicht immer vorbildlich; und sie war auch nicht zwingend vorgeschrieben. Erst 1788 wurde ein gymnasiales Abiturszeugnis zur Voraussetzung für die Immatrikulation gemacht, und auch dann noch nahmen die Universitäten Bewerber auf, die nur das Zeugnis einer sogenannten Mittelschule vorweisen konnten. Der Umstand, daß die verschiedenen Schultypen noch nicht voneinander

³⁰¹ So auch *G. Pariset, L'Etat et les Eglises* (1896) S. 268.

³⁰² *H.-G. Herrlitz, Studium als Standesprivileg* (1973) S. 48.

³⁰³ C.C.M. Bd. 1 Abt. II Nr. CXVIII vom 30.9.1718, zit. nach *H.-G. Herrlitz, Studium als Standesprivileg* (1973) S. 46.

unterschieden waren, bot „dem sozialen Aufstiegswillen Möglichkeiten“.³⁰⁴ Wer kein Zeugnis vorweisen konnte, sollte zwar eine Eingangsprüfung an der Universität absolvieren. Aber die Professoren, die schließlich von den Kolleggeldern profitierten, gingen die Prüfung nur lax an, und die Studienkandidaten konnten sie leicht umgehen: Um zur Prüfung angehalten werden zu können, mußte man schon eingeschrieben sein; wer aber eingeschrieben war, durfte auch studieren.³⁰⁵

Die universitäre Eingangsprüfung war denn auch kaum ernstzunehmen. Dies zeigt die Prüfung des Winterhalbjahrs 1792, für die nicht nur die Fragen, sondern auch einige Antwortbögen der Kandidaten überliefert sind: „1. Quae monumenta artium imprimis memorabilia ex priscis aetatibus ad huc supersunt in Asia et Africa? 2. Quis cursus est Sequanae fluvii? 3. Quid cuique innotuit ex augurum Rom. disciplina? 4. Quid est enthymema? 5. Quid interest inter dicam et dixero? 6. Quibus nam rebus lingua germanica praestat coeteris cultioribus? 7. Welches sind die Gesezgeber der Athenienser gewesen, und welcher unter ihnen ist der Älteste? 8. Wann haben die Engländer einige Provinzen in Frankreich besessen? 9. Welches ist die letzte Stadt gewesen, die sie in Frankreich besessen haben und wann ist sie ihnen genommen worden?“ Da gymnasiale Lehrpläne nicht bestanden haben, zielten die Fragen notwendig auf oberflächliche Allgemeinbildung; die Prüflinge hatten die lateinischen Fragen lateinisch, notfalls auch auf deutsch zu beantworten. Größeres Gewicht hatte die mündliche Prüfung, vielleicht weil auf diese Weise auch schwächere Kandidaten durch das Procedere gelotst werden konnten. So ist der Studiosus Tubenthal aus der Mittelmark ganz besonders ausgezeichnet worden, obwohl sein beiliegendes schriftliches, in nebensatzfreiem Latein verfaßtes Examen weit unter dem allgemeinen Niveau lag.³⁰⁶

Das Niveau der Prüfung war nicht allzu hoch und mußte es auch nicht sein; das Abitursreglement wies ausdrücklich darauf hin, daß es nicht beabsichtigt sei, die Freiheit zu

³⁰⁴ K.-E. Jeismann, *Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft*, Bd. I (1996) S. 49. Auf die "geringe Tiefenwirkung der Abiturspraxis nach 1788" weisen auch hin P. Schwartz (Hg.), *Die Gelehrtenschulen* (1910) Bd. I S. 69, 148 und W. Neugebauer, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 522.

³⁰⁵ GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Nr. 90 Bd. I 1789-1792, Bericht der Assessoren der Examinationskommission, 1790, Bl. 42. Vgl. W. Schrader, *Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle* Bd. 1 (1894) S. 554.

³⁰⁶ GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Abt. II Nr. 90: Die Prüfungen der auf der Universität Halle angekommenen Novizen, Bd. I 1789-1792 Bl. 152ff.; Tubenthals unvollständige Antworten auf Bl. 167f. Zu der laxen Handhabe dieser Prüfung vgl. P. Schwartz, *Die Gelehrtenschulen* (1910) Bd. 3 S. 453-530.

studieren einzuschränken.³⁰⁷ Zwischen 1789 und 1806 lag zwar der Anteil der für unreif Befundenen in Frankfurt/Oder bei 22 Prozent, in Halle und Königsberg bei je 15 Prozent.³⁰⁸ Aber lediglich die Vergabe von Stipendien sollte von der Prüfung abhängig gemacht werden, die sich so in die säkulare Tendenz fügte, Kinder armer Leute (nicht aber armer Pfarrer) vom Studium auszugrenzen; mit der Prüfung sollte erreicht werden, „daß nicht ganz rohe Leute von andern Klassen sich unter die Zahl der Studenten mischen.“³⁰⁹

Weder vor noch nach der Einführung des Abiturs war der Zugang zur Universität strikt an den Besuch einer Schule gebunden. Erst seit 1812 war das Bestehen des Abiturs bindende Voraussetzung für die Zulassung zur Universität.³¹⁰ Es ist aber anzunehmen, daß der Ausbildungsweg über eine gute Schule, möglichst über ein Gymnasium dennoch üblich war. Eine Liste der hallischen Universität benennt die jeweilige Vorbildung der Studienplatzkandidaten im August 1789. 182 Kandidaten konnten Schulzeugnisse vorweisen, 38 weitere Kandidaten mußten noch geprüft werden; von diesen letzteren gaben nur zwei an, von ihrem Vater ausgebildet worden zu sein.³¹¹ Johann Vollmers Sohn war „bis ins 14te Jahr von mir selbst unterrichtet worden.“ Dann ging er auf die Realschule nach Berlin und wechselte nach zwei Jahren aufs Joachimsthalsche Gymnasium; von 1767 bis 1770 studierte er in Halle.³¹² Auch wenn viele Prediger ihre Kinder zunächst selbst unterrichtet haben werden, wurde doch der Schulbesuch als unverzichtbar angesehen. Denn zum einen wurden auf den Gymnasien, diesen „halbakademischen Instituten zwischen Schule und Universität“³¹³, die wesentlichen, bei der universitären Abschlußprüfung relevanten Kenntnisse in den alten Sprachen vermittelt. Zum anderen – und das war entscheidend – war, angesichts des engen Stellenmarktes, der Weg zum Pfarramt nur durch eine möglichst gründliche Ausbildung garantiert.

³⁰⁷ *W. Schrader*, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle Bd. 1 (1894) S. 552. Über die Prüfungsmodalitäten und die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten vgl. auch GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Abt. II Nr. 90 Bd. I 1789-1792 Bl. 38-43, Bericht der Examinationskommission vom Februar 1790.

³⁰⁸ *P. Schwartz*, Der erste Kulturkampf (1925) S. 16.

³⁰⁹ GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Abt. II Nr. 90 Bd. I 1789-1792 Bl. 38-43, Bericht der Examinationskommission vom Februar 1790, hier: Bl. 43. – Zur Praxis der Stipendienvergabe s. u. in diesem Kapitel.

³¹⁰ *W. Schrader*, Friedrichs-Universität (1894) Bd. 1 S. 554.

³¹¹ GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Abt. II (Oberkuratorium der Universitäten) Nr. 90: Die Prüfungen der auf der Universität Halle angekommenen Novizen, Bd. I 1789-1792 Bl. 13v. und Bl. 14f.

³¹² *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 55.

Auch wurden die universitären Debatten von den Gymnasien schnell aufgenommen und an die Schüler herangetragen, zumindest dort, wo ein rühriger Rektor oder der örtliche Stadtpfarrer dafür sorgte. Das Lehrpersonal hatte i. d. R. die theologische Fakultät besucht und trug bisweilen die aktuellen theologischen und philosophischen Diskussionen in die Schulen hinein. So wurde Johann Vollmer, durch den Unterricht seines noch jungen Lehrers Sartorius am Lübbener Gymnasium, „schon auf der Schule ein Wolffianer.“³¹⁴ Sartorius brachte von der Universität auch das Bewußtsein für die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Ausbildung mit, wie sie die pietistischen Reformer gefordert haben. Als ihm zu Ohren kam, daß Vollmer heimlich auf dem Lande schon die ersten Predigten hielt, förderte er ihn darin und erteilte ihm besondere Lektionen in Predigtdisposition und Redetechnik; „was ich in diesem Fache geworden bin, habe ich diesem Manne allein zu verdanken.“³¹⁵ Es ist bezeichnend für den Willen zur qualitativ hochwertigen Ausbildung, daß der Zulauf zu den Gymnasien stieg und sank mit deren Ruf, der, abhängig besonders von der Person des Schulleiters, schnellen Schwankungen unterworfen sein konnte.³¹⁶

Stipendien und Auslesemechanismen

Mit der zunehmenden Bedeutung der höheren Schulen stellte sich schon in einer frühen Phase der Ausbildung das Problem des Unterhalts. Wenn die öffentliche gelehrte Schule „das Instrument der sozialen Selbsterhaltung des gebildeten Beamten- und Predigerstandes“³¹⁷ sein konnte, so vor allem wegen eines Unterstützungswesens, das teils auf organisierten, teils auf freiwilligen Zuwendungen beruhte. Die bedeutenderen städtischen Schulen waren i. d. R. durch königliche Unterstützung wie durch Spenden von Bürgern und Adligen materiell zumindest so gut ausgestattet, daß ein Schulgeld nicht oder nur in geringem Maß zu bezahlen war.³¹⁸ Auch Söhnen ärmerer Handwerker wurde auf diese Weise ein längerer Schulbesuch ermöglicht. Johann Vollmer, der von seinem Vater „in meinen Schul=jahren nicht mehr als

³¹³ *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 517.

³¹⁴ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 25.

³¹⁵ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 28; ein weiteres Beispiel bei *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 517.

³¹⁶ *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 522. Vollmer zog 1738 nach Lübben "auf die dortige berühmte Schule"; *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 20.

³¹⁷ *K. E. Jeismann*, Das preußische Gymnasium Bd. I, 2.Aufl. (1996) S. 176.

³¹⁸ *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 519; *K.-E. Jeismann*, Das preußische Gymnasium Bd. 1 (1. Aufl. 1974) S. 53.

sechzehn Groschen baar Geld empfangen³¹⁹ hat, hielt sich mit Klavierunterricht über Wasser; sein Lehrer bemühte sich um Freitische bei Stadtbürgern. Predigerwaisen und Kinder besonders armer Pfarrer konnten sich um einen Platz in einem der städtischen Waisenhäuser, etwa zu Halle, Züllichau oder Berlin bemühen.³²⁰

Über diese voruniversitären Unterstützungen ist wenig bekannt. Die bildungsgeschichtliche Forschung hat sich eher mit dem Stipendien- und Freitischwesen an den Universitäten selbst befaßt; denn sie fragte nach den Zulassungsbeschränkungen der akademischen Ausbildung; und wenn es denn eine solche Zulassungsbeschränkung gab, so lag sie in der standesabhängigen Vergabe materieller Unterstützung während des Studiums.³²¹ Zu Beginn des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts begann man, die zunehmende soziale Bedeutung von Bildung und die antiständischen Tendenzen des Ausbildungssystems zu erkennen. „Die sich nun auflösende ständische Gesellschaft hatte Erziehung und Bildung als eine abgeleitete Funktion des Standes (oder als individuelle, private Besonderheit) gekannt; jetzt wird sie zu einem der Kriterien der sozialen Stellung, des politischen Anspruchs, der wirtschaftlichen Potenz. Der Mensch schafft sich mittels seiner Bildung seinen eigenen gesellschaftlichen Stand.“³²² Daß das universitäre Stipendienwesen egalitäre Tendenzen förderte, war auch den Zeitgenossen bewußt. Die Universität schien durch ihr Qualifikationsangebot potentiell dazu beizutragen, die Standesgrenzen zu durchbrechen; dies zu verhindern, diskutierte seit den 1760er Jahren eine umfangreiche Literatur die Möglichkeiten, über eine restriktive Stipendienvergabe „der Studiersucht des gemeinen Mannes, besonders in der Theologie,

³¹⁹ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 21.

³²⁰ Das Schindlersche Waisenhaus in Berlin nahm vornehmlich Predigerwaisen auf; vgl. GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 4: Geistliche Angelegenheiten von Berlin, Faszikel 25a: Das Schindlersche Waisenhaus. Dort fand z. B. Aufnahme der spätere Prediger Schmidt zu Werneuchen, vgl. *G. Betke*, Der Dichterpastor (1964) S. 143. Ein weiteres Beispiel solcher Unterstützung bei *A. La Vopa*, Grace (1988) S. 32. Zur umfangreichen Spendentätigkeit von Bürgerlichen und Adligen sowie zur Lehrerbesoldung aus königlichen wie auch aus "öffentlichen", d. h. wahrscheinlich städtischen Fonds vgl. *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 519.

³²¹ So die These von *H.-G. Herrlitz*, Studium als Standesprivileg (1973). Ebd. S. 13 hält er "die Verhinderung des 'Armenstudiums'" im 18. Jh. für "ein zentrales Motiv bildungspolitischer Bemühungen" mit dem Ziel, die – durch die Möglichkeit sozialen Aufstiegs in die sich ausbildenden neuen Führungsschichten qua Universitätsausbildung – in Frage gestellten ständischen Schranken noch einmal zu befestigen; vgl. ebd. S. 32ff., 56ff.; *A. La Vopa*, Grace (1988) S. 48 vermutet demgegenüber, daß "peasant's sons [...] constituted a much more substantial portion of poor students than our data indicate" (S. 48); standesbildend sei eher die Vorstellung von einer ausgrenzenden Studien- und Stipendienplatzvergabe gewesen als deren Praxis.

³²² *K.-E. Jeismann*, Zur Bedeutung der Bildung im 19. Jahrhundert (1987) S. 3.

Grenzen [zu] setzen“³²³. Die tatsächliche Praxis der Unterstützung armer Studenten ist freilich bislang kaum erforscht.³²⁴

Auch wenn Halle nicht zu den teuersten Universitätsstädten gehörte, soll hier der Durchschnittsbedarf eines Studenten zu Ende des Jahrhunderts bei 200-250 Rtl./Jahr gelegen haben; der Mindestbedarf wurde in einer königlichen Verordnung vom 18.2.1787 mit 150 Rtl./Jahr beziffert.³²⁵ Einer Aufstellung von 1795 über die Kosten eines Freitischs zufolge waren allein für das Mittagessen jährlich ca. 34 Rtl. zu veranschlagen.³²⁶ Und die Miete, Holz, Verpflegung und Kleidung nach städtischen Preisen, das „Theewassergeld“³²⁷ und die Aufwartefrau – einem Angehörigen des geistlichen Standes kam körperliche Arbeit nicht zu –, schließlich die Ausgaben für Bücher und die Kolleggelder – all das ging ins Geld; insbesondere die Ausgaben für Kleidung und Frisur hatten seit der Jahrhundertmitte, infolge der „ständigen Abänderungen der Moden“³²⁸, eine bedeutende Steigerung erfahren. Die Armut der hallischen Theologiestudenten war notorisch;³²⁹ wer einen Prediger zum Vater

³²³ So einer aus der Masse der bei *H.-G. Herrlitz*, *Studium als Standesprivileg* (1973) S. 67 angegebenen Titel zum Thema.

³²⁴ So auch *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit* (1996) S. 201, die als Stipendienempfänger ausnahmslos Söhne von einigermaßen wohlhabenden Predigern hat ausmachen können; aufgrund der quellenbedingten Verengung auf einen kleinen Ausschnitt der Stipendiaten will die Autorin aber keine abschließende Wertung vornehmen. Auch scheint das Stipendienwesen in den von ihr untersuchten Gebieten schon quantitativ nicht die Bedeutung gehabt zu haben, die ihm in Halle zugekommen ist. – Angesichts des Fehlens synoptischer Literatur zum Stipendienwesen und dem durchschnittlichen studentischen Geldbedarf in Deutschland bietet derzeit die beste Darstellung zum Thema ein Aufsatz von *H. Bosse*, *Studien- und Lebenshaltungskosten Hallischer Studenten* (1995). Zum württembergischen, „wohl einzigartig“ gut ausgebildeten, landestypisch auf „Honoratiorenkinder“ zugeschnittenen Stipendienwesen *M. Hasselhorn*, *Altwürtt. Pfarrstand* (1958) S. 43. Zu Studienunterstützungen für weniger bemittelte Bürger- und Predigersöhne in Zürich *D. Gugerli*, *Pfrund* (1988) S. 246.

³²⁵ *W. Schrader*, *Geschichte der Friedrichs-Universität* (1894) Bd. I S. 559 und Bd. II S. 522f.; vgl. die Zusammenstellung verschiedener Angaben zu den studentischen Ausgaben bei *H. Bosse*, *Hallische Studenten* (1995) S. 141.

³²⁶ Ausweislich eines Berichts von 1795 benötigte man pro Person und Woche mindestens 16 Gr., um ein „sowohl in qualitate gutes, als in quantitate genugsames [Mittag-]Essen“ bezahlen zu können. *GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Abt. II (Oberkuratorium der Universitäten) Nr. 79: Freitische der Universität zu Halle 1788-1807*, hier: Bericht der Ephoren der ggl. Freitische an das Oberkuratorium vom 24.12.1795, Bl. 48ff.

³²⁷ *J. Chr. Foerster*, *Anweisung* (1781) S. 16.

³²⁸ *J. Chr. Foerster*, *Anweisung* (1781) S. 11.

³²⁹ *J. Chr. Foerster*, *Anweisung* (1781) S. 9; vgl. *K. W. Justi/Fr. S. Mursinna* (Hg.), *Annalen der deutschen Universitäten, Marburg 1798* S. 240; *J. Chr. Hoffbauer*, *Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805* (1805) S. 105.

hatte, wird nicht unbedingt über das notwendige Geld verfügt haben können; zeitraubende Nebenverdienste waren notwendig.³³⁰

Darunter litt das Studium; oft zog es sich in die Länge. Der Kandidat Herschel war während seiner acht Jahre an der Hallischen Universität vier Jahre lang am Waisenhaus tätig gewesen.³³¹ Zwar sind genaue Angaben zur durchschnittlichen Studiendauer kaum möglich; es gibt aber Hinweise, denen zufolge die Pfarrer i. d. R. weit länger als die vorgeschriebenen zwei Jahre studiert haben.³³² Kandidaten, die sich mit der Bitte um eine Stelle an das Oberkonsistorium wandten, gaben normalerweise Studienzeiten von mehr als zwei Jahren an. 22 von 29 Landpfarrern der Inspektion Königsberg/Neumark haben im Jahr 1741 eine Studiendauer von drei und mehr Jahren angegeben³³³, während umgekehrt Johann Vollmer, für den „keine Zeit in meinem ganzen Leben drückender gewesen [war], als meine Universitäts=Jahre“, aus Geldnot sehr schnell studieren mußte und nur 1 1/2 Jahre lang auf der Universität war.³³⁴

Das Stipendienwesen konnte in gewissem Maß Abhilfe schaffen. Von Anfang an unterschied sich Halle von den benachbarten Universitäten – Erfurt, Jena, Leipzig und Wittenberg – durch die vielfältigen Unterstützungen, die ein armer Neuankömmling hier erlangen konnte. Insbesondere das Franckesche Waisenhaus³³⁵ bot mit seinen Freitischen und Freiwohnungen für Informatoren ein Arbeitsangebot, das den Studienaufenthalt in Halle attraktiv machte, indem es ärmeren Studenten nicht nur eine der wenigen standesgemäßen Verdienstmöglichkeiten: das Unterrichten, sondern auch „Unterricht im Unterrichten“ bot³³⁶ und damit die Karrierechancen erhöhte. 1720 gab es am Waisenhaus über 600 solcher Freitischplätze;³³⁷ noch bis in die 1770er Jahre stieg die Zahl der Schüler am Waisenhaus.³³⁸

³³⁰ H. Bosse, *Hallische Studenten* (1995) S. 138, 153, 157; vgl. o. Kap. 2.

³³¹ GSStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Pfarrbesetzungen 1790-96, Bewerbung des Kandidaten Herschel.

³³² Dies muß betont werden angesichts der hierüber herrschenden, aus gedruckten Quellen geschöpften Ansicht, das Studium habe normalerweise höchstens zwei Jahre gedauert; so A. La Vopa, Grace (1988) S. 328; H. Bosse, *Hallische Studenten* (1995) S. 151.

³³³ P. Schwartz, *Konduitenlisten* (1913) S. 398-400.

³³⁴ J. Vollmer, *Lebensbeschreibung* (1798) S. 31.

³³⁵ Kurz und instruktiv zu Geschichte und Bedeutung der Franckeschen Anstalten H. Schmitt, "Aus richtiger Kenntniß des Menschen" (1997); dort auch die wichtigste Literatur.

³³⁶ H. Bosse, *Hallische Studenten* (1995), S. 153f.

³³⁷ A. La Vopa, Grace (1988) S. 39.

Johann Vollmer war in den 1740er Jahren mit einem einzigen Dukaten (= ca. 3 Rtl.) in der Tasche nach Halle gekommen; das letzte Geld hatte er „auf die nöthigen Kleidungen für die Universität verwendet“.³³⁹ In größter Geldverlegenheit bemühte er sich um eine Lehrerstelle am Waisenhaus und konnte so seine anderthalbjährige Studienzeit fast ohne materiellen Aufwand bestreiten. Freilich war dies eine Notlösung; das Freitisch- und das Informatorenwesen war mit einer Kontrolle durch das pietistische Waisenhausdirektorium verbunden, die vor allem in der zweiten Jahrhunderthälfte nicht mehr jeden gereizt haben soll, hier zu verkehren. „Die Aufseher [...] zogen fromme Studenten immer den unartigen, wie billig, vor. Wer also Brod haben wollte, und nicht fromm war, mußte sich doch fromm stellen.“³⁴⁰ Auch materiell schwand die Attraktivität der Franckeschen Freitische, und nur noch die Ärmsten nahmen sie in Anspruch.³⁴¹ Die Arbeit im Waisenhaus war anstrengend und zeitraubend; A. F. Büsching, der spätere Konsistorialrat, hatte sich um 1746 als Informator auf jede Unterrichtsstunde zwei bis drei Stunden vorzubereiten.³⁴² Gegen Ende des Jahrhunderts galten die Informatoren als „Männer von ziemlich grotesken Manieren“,³⁴³ nicht jeder konnte mehr verstehen, wie jemand sich „für so geringen Lohn zu einem so beschwerlichen Geschäft hergeben [könne]. Freie Wohnung, Feurung und Licht sind das einzige, welches der Stubenlehrer erhält, er erspart daher bei der ohnehin so geringen Stubenmiethe auf dem Waisenhaus höchstens zehn Thaler jährlich.“³⁴⁴ Offenbar bevorzugte man nun, da die Geldausgaben gestiegen waren, die bare Bezahlung etwa für Schreibearbeiten.

Daneben existierte eine Gutzahl königlicher Freitische an der Universität selbst. Unter Friedrich Wilhelm I. waren sie eingerichtet worden, um die Attraktivität der jungen

³³⁸ M. Brecht, *Der Hallische Pietismus des 18. Jh.* (1995) S. 319.

³³⁹ J. Vollmer, *Lebensbeschreibung* (1798) S. 29.

³⁴⁰ Nachricht von des verstorbenen Hrn. Daniel Heinr. Purgold's Leben und Verdiensten, in: *Neues Journal für Prediger* Bd. 1/1788 S. 431. – Im Archiv des Waisenhauses befinden sich Verzeichnisse der Informatoren, in denen sehr genau deren Lebenswandel und innere Einstellung festgehalten wurden; zu diesen Listen vgl. auch K. Weiske, *Pietistische Stimmen aus der Mark Brandenburg* (1924) S. 234f.

³⁴¹ K. W. Justi/Fr. S. Mursinna (Hg.), *Annalen der deutschen Universitäten, Marburg 1798* S. 265.

³⁴² A. F. Büsching, *Beyträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer* Bd. VI, Halle 1789 S. 82f., Angabe nach H. Bosse, *Hallische Studenten* (1995) S. 150f.

³⁴³ G. Fr. Hertzberg, *Kurze Übersicht über die Geschichte der Universität Halle bis zur Mitte des 19. Jh.*, Halle 1894 S. 45.

³⁴⁴ Anonym (= Christian Friedrich Bernhard Augustin), *Bemerkungen eines Akademikers über Halle und dessen Bewohner, in Briefen, nebst einem Anhang, enthaltend die Statuten und Gesetze der Friedrichsuniversität, ein Idiotikon der Burschensprache, und den so genannten Burschenkomment, Germanien 1795* S. 105f., zit. nach H. Bosse, *Hallische Studenten* (1995) S. 150.

Universität zu erhöhen; sie waren exklusiv für Landeskinder bestimmt. Finanziert aus regelmäßigen Kollekten in allen preußischen Kirchen, schwankten sie in Anzahl und Ausstattung und wurden i. d. R. nur für ein halbes Jahr bewilligt.³⁴⁵ Ein besonderes königliches Stipendium von 100 Rtl. wurde alle drei Jahre an besonders arme und befähigte Studienwillige aus der Kurmark vergeben.³⁴⁶ Das 1695 gegründete theologische Seminar verfügte über Barstipendien.³⁴⁷

Eine Reihe von Stipendien kam aus privater Hand; im Unterschied zu den Freitischen waren sie nicht unbedingt an eine bestimmte Universität oder an einen Leistungsnachweis gebunden, sondern an eine bestimmte Herkunft. Stadtbürger setzten Börsen für Stadtkinder aus oder vergaben Legate zwecks Förderung des theologischen Studiums; so bestimmte 1739 ein Pritzwalker Arzt testamentarisch den Betrag von 251 Rtl. 12 gr., auf daß „Speners Singularia“ neu aufgelegt, und daß diese Neuauflage unbemittelten Studenten kostenlos „in die Hände gespielt werden möchte.“³⁴⁸ Besondere Förderung wurde Predigerwaisen zuteil. Zuweilen sprangen die Pfarrwitwenkassen mit kleineren Beträgen ein.³⁴⁹

Die Stipendien waren freilich nie sehr hoch³⁵⁰, und die Zahl der hallischen Freitische nahm im Lauf des Jahrhunderts kontinuierlich ab; die Barstipendien des theologischen Seminars wurden gar z.T. den Professorengehältern zugeschlagen.³⁵¹ Andererseits kann man Johann

³⁴⁵ G. Pariset, *L'État et les Églises* (1896) S. 265; *Joh. Chr. Förster*, Kurze Anweisung für ankommene Studierende (1781) S. 20f. Einem Gutachten von 1803 zufolge waren diese Freitische ursprünglich auf drei Jahre vergeben worden und hatten nicht nur einem Mittags-, sondern auch einen Abendtisch geboten; GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Abt. II (Oberkuratorium der Universitäten) Nr. 79: Freitische der Universität zu Halle 1788-1807, hier: Bl. 106-116: Bedenken, Vorschläge und Wünsche betreffend die Errichtung neuer und die Verbesserung der alten Freytische auf der Universität zu Halle, von Joh. Chr. Hoffbauer, 15.4.1803, bes. Bl. 113f.

³⁴⁶ A. F. Büsching, *Beyträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer* Bd. V/1788 [über Friedrich II.] (1788) S. 105.

³⁴⁷ *Joh. Chr. Hoffbauer*, *Geschichte der Universität zu Halle* (1805) S. 96; zum theologischen Seminar s. u.

³⁴⁸ AFSt/H., A 188:45, Brief des Predigers Büttner zu Kuhbier/Prignitz an J. Lange vom 2.9.1739.

³⁴⁹ So die Predigerwitwenkasse zu Alt-Landsberg, vgl. R. Dapp, *Magazin* Bd. 3 Teil 3, 1809, S. 126-133. Zu Privatstipendien vgl. H. Bosse, *Hallische Studenten* (1995) S. 151. Beispiele für Unterstützungen armer Studenten von adliger Seite bei A. La Vopa, *Grace* (1988) S. 85; ebd. S. 32 zu den Predigerwaisenstipendien als "a measure of corporate solidarity in the clerical order." – Die Bedeutung der "Familienstipendien" heben hervor Karl Wilhelm Justi/Friedrich Samuel Mursinna (Hg.), *Annalen der deutschen Universitäten*, Marburg 1798 S. 266.

³⁵⁰ K. W. Justi/Fr. S. Mursinna (Hg.), *Annalen* (1798) S. 266.

³⁵¹ *J. Chr. Hoffbauer*, *Geschichte der Universität zu Halle* (1805) S. 370.

Vollmer nur glauben, wenn er schreibt: „Das Waisen=Haus in Halle ist es also allein, dem ich meine Erhaltung auf der Universität zu verdanken habe.“³⁵² Erst im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden die Stipendien nachdrücklich von staatlicher und privater Seite in einen funktionablen Stand gesetzt.³⁵³

Die Natur der Stipendien ergibt einigen Aufschluß über die Frage, inwieweit der Kreis der Studierenden durch die Stipendienvergabe eingeschränkt wurde. Landeskinder, Bürger- und Predigersöhne wurden bevorzugt. Zumindest im Bewußtsein der Zeitgenossen sollten die Stipendien nicht der Förderung vertikaler Mobilität, sondern der Standeserhaltung durch Abschottung nach unten dienen. Offen aber bleibt, ob bzw. inwieweit die – religiös motivierte – Praxis der Freitischvergabe am Franckeschen Waisenhaus ständische und territoriale Exklusionen durchbrach.

Daneben gab es auch Mechanismen der Auslese besonders befähigter Studenten. Schon 1695 war für förderungswürdige Studenten ein theologisches Seminar gegründet worden, das freilich eher „ein Kloster, als eine Bildungsanstalt für künftige Religionslehrer“³⁵⁴ genannt werden sollte. Johann Salomo Semler richtete bei seinem Antritt als Direktor des Seminars im Jahr 1757 besondere, weiterführende Vorlesungen ein. 1778 schließlich wurde am Seminar ein Institut errichtet, das auch für die pädagogische Fortbildung der Studenten sorgen sollte. Dem einfachen Studenten war freilich dieses Institut kaum zugänglich; maximal zwanzig ausgesuchte Seminaristen sollten hier eine theoretische und praktische Ausbildung im Unterrichten erhalten und so auf eine Karriere im höheren kirchlichen Dienst bzw. Lehramt vorbereitet werden.³⁵⁵ Wichtiger aber als diese institutionalisierte Form der Elitebildung waren für das Fortkommen die persönlichen Kontakte, die Professoren zu Studenten aufnahmen und die mitunter lebenslang bestanden. Bekannt ist das Beispiel Semlers, der schon in Studienjahren, aber auch später alle denkbare Unterstützung durch seinen Lehrer Baumgarten erfahren hat.³⁵⁶ Pfarrer Sybel, der 1763 nach Halle kam, konnte, dank der freien

³⁵² *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 33.

³⁵³ *W. Schrader*, Geschichte der Universität Halle Bd. 2 (1894) S. 191-198.

³⁵⁴ *Joh. Chr. Hoffbauer*, Geschichte der Universität zu Halle (1805) S. 96.

³⁵⁵ *Joh. Chr. Hoffbauer*, Geschichte der Universität zu Halle (1805) S. 275f., 350f. Die Funktionsfähigkeit des Instituts war zunächst abhängig von der Initiative seiner Träger; es erhielt erst 1805, als "theologisch-pädagogisches Institut", eine Satzung, vgl. ebd. S. 509ff.

³⁵⁶ *G. Hornig*, Semler (1996) S. 4ff.

Wohnung bei Semler, sechs Jahre lang studieren und den Magistertitel erlangen; auf Empfehlung seines Protektors bekam er eine Stelle an der angesehenen Ritterakademie zu Brandenburg; der Kontakt währte bis zu Semlers Tod.³⁵⁷

Studieninhalte

Welches waren die Studieninhalte, und welches Pensum wurde von einem einfachen Studenten verlangt? Zwar stellte Semler im Jahr 1757 ein neues Studienprogramm auf: Der von ihm formulierte Anspruch der Theologie als Wissenschaft erforderte ein komplexes Studium sämtlicher Nachbarwissenschaften; eine innere Bekehrung im pietistischen Sinne sei „noch nicht alles, was dazu gehöret, das Lehramt nach göttlicher Absicht“³⁵⁸ zu führen. Aber man wird annehmen müssen, daß diese Studienreform sich auf das theologische Seminar beschränkt hat, dessen Direktor Semler in eben diesem Jahr geworden war.

Seit 1770 wurden den neu ankommenden Studenten Studienführer mitgegeben. Sie können freilich kaum ein Bild von den tatsächlichen Anforderungen geben; das idealiter geforderte Studienpensum hielt selbst der Autor des offiziellen Studienführers von 1781 für zu umfassend. Allein an Hilfswissenschaften wurden genannt: Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch, Hebräisch und Syrisch, Französisch und Englisch; die „ganze Philologie, die schönen Wissenschaften etc.“, die Geschichtswissenschaften und die Philosophie.³⁵⁹ Der durchschnittliche Student konnte und sollte wohl auch solchen Maximalanforderungen nicht Genüge tun. Die Studienführer legten den Studenten vielmehr nahe, den Stoff auf ein sinnvolles Maß einzuschränken; denn „die Zeit, selbst wenn man drey oder vier Jahre darauf zubrächte, [ist] doch immer nur zu kurz, um in den allermeisten Kenntnissen mehr, als den Grund zu legen.“³⁶⁰ Und auch das Minimum war, zumindest was die Vielfalt der Stoffe anging, noch umfassend genug; dies läßt sich bei Johann Vollmer ablesen, der gezwungen war, das Studium auf das Notwendigste zu beschränken: „Der Doctor und Professor der

³⁵⁷ G. Sybel, Chronik (Ms. o. D.) S. 39.

³⁵⁸ Joh. Sal. Semler, Versuch einer Anleitung zu nützlichem Fleisse in der ganzen Gottesgelersamkeit für angehende Studiosos Theologiä (1757), zit. nach R. Mau, Programme und Praxis des Theologiestudiums im 17. und 18. Jh. (1979) S. 74.

³⁵⁹ Vgl. J. Chr. Förster, Anweisung für ankommene Studirende (1781) S. 42ff. Zu Kontinuität und Wandel der Studieninhalte R. Mau, Programme und Praxis (1979) S. 84. Differenziert zu Zielsetzung und Hintergrund der semlerschen Studienreform jetzt G. Hornig, Semler (1996) S. 15ff., zu den Seminaren ebd. S. 24.

³⁶⁰ A. H. Niemeyer, Zuschrift an Theologiestudirende (1801) S. 131; vgl. J. Chr. Förster, Anweisung für ankommene Studirende (1781) S. 8f.

Theologie Baumgarten blieb in den theologischen Wissenschaften mein einziger Lehrer. In ein und einem halben Jahre hörte ich bey ihm die Dogmatik, die theologische Moral, die Polemik, die Hermeneutik, die Kirchen=Geschichte, und außer den Exegetischen Collegien über die Epistel an die Römer, Ebräer und die evangelischen Pericopen, noch ein Collegium über die Symbolischen Bücher unserer Kirche, und über die christlichen Alterthümer. [...] In der Philosophie waren der Magister und nachherige Professor Meyer, und der Professor Stiebritz meine Lehrer.“ Dazu kam ein Hebräischkollegium.³⁶¹ Angesichts dieser Diskrepanz zwischen Studieninhalten und Studiendauer nimmt es nicht wunder, wenn die Ordinationsprüfungen vor dem Oberkonsistorium nicht allzu streng waren und stattdessen großes Gewicht auf den Lebenswandel der angehenden Prediger gelegt wurde.

Eine der Hauptforderungen der pietistischen Reformer zu Beginn des Jahrhunderts hatte darin bestanden, den Pfarramtsaspiranten eine praktische Ausbildung zukommen zu lassen. Diese war in Halle quasi ausgelagert ins Franckesche Waisenhaus. Mit der Verknöcherung dieses Instituts, das ohnehin nur seine eigenen Stipendiaten erreichte, entstand in diesem Punkt Reformbedarf. Ernsthafte Reformversuche wurden erst unter der Ägide des Freiherrn v. Zedlitz unternommen, der seit 1771 als Oberkurator der preußischen Universitäten wesentlichen Einfluß auf Studienaufbau und -inhalte nahm. Er konnte die Einrichtung von didaktischen Übungen für Theologiestudenten und von Religionslektionen im Sinne eines „biblischen thätigen Christenthums“ (v. Zedlitz) zwar nicht fest installieren, so doch nach Kräften fördern; auch die Kontrolle über die Dozenten wurde verschärft.³⁶²

Die Forderungen nach einer Reform des Theologiestudiums standen im Zusammenhang mit den Bemühungen der Aufklärungstheologie um den Nachweis der Nutzbarkeit des Predigtamtes. Die Aufklärungstheologie sah das Pfarramt legitimiert nicht durch die Ausübung der sakralen Handlungen und die Schriftkundigkeit des Predigers, sondern durch den Nachweis seines praktischen Nutzens im Hinblick auf die Vervollkommnung des Gemeinwesens. Dieser Nutzen sollte erreicht werden durch eine Ausbildung der dem Menschen eigenen Tugend, wie sie sich im alltäglichen Handeln äußert. Der Pfarrer sollte ein Tugendlehrer sein. In der Predigerausbildung sollte nun auch die Vermittlung praktisch

³⁶¹ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 30. Zu S. J. Baumgarten vgl. *M. Brecht*, Der Hallische Pietismus (1995) S. 329ff.

³⁶² Zu v. Zedlitz' Hochschulreformen jetzt anhand von Universitätsakten *P. Mainka*, Karl Abraham Freiherr von Zedlitz und Leipe (1995) S. 444ff., v. a. S. 448f.; das Zitat von v. Zedlitz, aus einem Brief an Kant, ebd. S. 445; vgl. *W. Schrader*, Geschichte der Friedrichs-Universität Bd. I (1894) S. 551-566.

anwendbarer landwirtschaftlicher und medizinischer Kenntnisse vermittelt werden. Der Prediger solle die ländliche Ökonomie „studiren, sie, als Philosoph und Gelehrter, nach Grundsätzen treiben, Naturkunde und Mathematik zu Hülfe nehmen, Versuche und Entdeckungen machen, und dadurch, auch in dieser Sphäre, etwas besseres seyn, als der Bauer, der neben ihm wohnt.“³⁶³ So schien seit den 1780er Jahren der alte Bildungskanon, vor allem die Ausbildung in den alten Sprachen und in der Dogmatik, nicht mehr allein zweckmäßig angesichts der Aufgaben, die vom Pfarrer vor Ort geleistet werden sollten.³⁶⁴

Es ist noch eine offene Frage, auf welche Weise derartige Reformvorschläge von den hallischen Universitätslehrern in die Lehre getragen worden sind. Einerseits wandte sich der Professor J. A. Nösselt in seinem Studienführer für das Jahr 1786 ausdrücklich gegen die rein praktische Ausbildung der Studenten und hielt gründliche theologische Kenntnisse für unabdingbar³⁶⁵; andererseits machten die hallischen Professoren (und auch Nösselt) Front, als mit der Ersetzung v. Zedlitz' durch Johann Christoph Wöllner im Jahr 1788 die Reformversuche ein Ende fanden. Gegen die von Wöllner eingeleitete Kehrtwende von der aufgeklärt-praktisch orientierten zur orthodox-dogmatischen Predigerausbildung, wie sie sich insbesondere in dem „dogmatischen Schematismus“ (v. Mühler) der Prüfungsordnung von 1790 niederschlug, erhob sich heftigster Widerspruch; vehement wehrten sich die hallischen Professoren, als ihnen 1794 die Lehrinhalte vorgeschrieben werden sollten; die Woellnerschen Restaurationsversuche blieben stecken.³⁶⁶

Erst mit der Absetzung Wöllners im Jahr 1798 setzte im Oberkonsistorium die Diskussion um eine Verbesserung der Predigerqualifikation ein.³⁶⁷ Eine wesentliche, wenn auch erst mit der Zeit wirksame Zäsur setzte die Prüfungsordnung vom 12.2.1799;³⁶⁸ sie reagierte auf die

³⁶³ *J. J. Spalding*, Nutzbarkeit des Predigtamtes (3. Aufl. 1791) S. 40. Ähnlich *Joh. G. Krünitz*, Art. Land=Prediger (1794) S. 29ff.

³⁶⁴ Zu den Debatten um die Studienreformen in den 1780er Jahren vgl. *A. La Vopa, Grace* (1988) S. 341-350.

³⁶⁵ *J. A. Nösselt*, Anweisung zur Bildung angehender Theologen (1786) S. 1ff., bes. S. 7.

³⁶⁶ *H. v. Mühler*, Ueber die Ordnung der kirchlichen Prüfungen, in: *Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche* Heft 2/1847 S. 127-161, hier: S. 147. Zu Woellners Reformen allgemein *P. Schwarz*, Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule (1788-1798), Berlin 1925. Zum geschlossenen Widerstand der hallischen Dozenten und Studenten gegen Wöllner *W. Schrader*, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle Bd. I (1894) S. 519ff. Zum Eklat von 1794 GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt, II (Halle) Nr. 88: Die den hallischen Professoren erteilte Instruction zu ihren theologischen Vorlesungen und deshalb entstandenen Differenzen, 1794.

³⁶⁷ Vgl. *E. Foerster*, Die Entstehung der preußischen Landeskirche Bd. I (1905) S. 104f.

³⁶⁸ Abgedruckt u. a. bei *G. Mix*, Zur Reform des theologischen Studiums (1908) S. 33-43.

vielfältigen Klagen über den mangelhaften Ausbildungsstand der Kandidaten. Sie legte, zumindest auf dem Papier, hohe Maßstäbe an. Verlangt wurden insbesondere gute Kenntnisse der lateinischen und Grundkenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache; die Kenntnis der Dogmatik und deren Entwicklung; eine rudimentäre Kenntnis der „theologischen Hilfswissenschaften“, der Philosophie und der Kirchengeschichte; und insbesondere ein richtiges Urteil „über das Praktische in den theoretischen Kenntnissen“. Wer gut abschnitt, sollte zunächst auf eine mittelmäßige, später, anhand einer Beförderungsliste, auf eine besser bestückte Stelle gesetzt werden. Freilich sollten die Prüfungsfragen nicht allzu anspruchsvoll sein; die Prüfung konnte mehrfach wiederholt werden. Großer Wert wurde auch jetzt noch auf den Gesamteindruck des Prüflings gelegt. Im Unterschied zur Prüfungsordnung von 1718 und in Reaktion auf die Gesinnungsprüfung unter Woellner aber setzte die Instruktion von 1799 die Prüfung der inneren religiösen Haltung der Kandidaten niedrig an und verlangte lediglich den Nachweis eines guten Leumunds in Form von Zeugnissen der Universität, des Inspektors oder anderer Vorgesetzter; denn „über die Gesinnungen der anzustellenden Prediger [sei] kein zuverlässiges Urteil möglich [...]“.³⁶⁹ Geprüft wurden die intellektuellen Fähigkeiten, die geistige Beweglichkeit. Eigenes Nachdenken und eigenständiges Argumentieren sollten höher veranschlagt werden als eine genaue Kenntnis theologischer Positionen in Fällen, in denen eine Auslegung strittig war.

Zwar bemühte sich die Instruktion von 1799, die „herrschende Zerfahrenheit“³⁷⁰ zu beenden und das Niveau zu heben. Aber nur schrittweise wurden die Ausbildungsstandards erhöht. Viele Schriften der Reformzeit zur Lage des Predigerstandes mahnten eine Verbesserung der Ausbildung an.³⁷¹ Spaldings Vorschlag, die Mindeststudiendauer auf drei Jahre zu erweitern, kam erst 1804 zur Ausführung.³⁷² Auch mußten die bürokratischen Mittel erst geschaffen werden; so konnte das Notensystem vorerst nicht greifen, denn eine Beförderungsliste setzte eine aktenmäßige Kenntnis der besseren und schlechteren Pfarrstellen voraus. Erst 1818 konnte für die Kurmark eine solche Liste erstellt werden³⁷³; 1810 wurde das Bestehen der

³⁶⁹ G. Mix, Reform (1908) S. 33. Diese Prüfungsordnung blieb bis 1893 in Kraft, vgl. E. Foerster, Entstehung I (1905) S. 112.

³⁷⁰ E. Foerster, Entstehung (1905) S. 112ff.

³⁷¹ Beispiele bei E. Foerster, Entstehung I (1905) S. 111ff., S. 150f.

³⁷² Auch diese Verordnung war nicht von Anfang an durchzusetzen, vgl. GStA Dahlem Rep. 76 alt, II, Nr. 94: Prüfungen der Studenten auf der Universität Halle, welche vor Ablauf des Triennii die Universität verlassen, 1805-07.

³⁷³ Vgl. dazu und zu den Problemen der Erfassung der Pfarreinkünfte o. Kap. 2.1.

Konsistorialprüfung verbindlich zur Voraussetzung für die Erlangung einer Pfarrstelle gemacht.³⁷⁴

Kann also von einer Verbesserung der Ausbildungsstandards im Laufe des 18. Jahrhunderts gesprochen werden? Insgesamt war das Ausbildungssystem alles andere als rigide. „Rien n'est souple et varié comme la réglementation des examens, en Allemagne. [...] On s'arrangeait toujours; il y avait encore de la *Gemüthlichkeit* dans ce mandarinat naissant.“³⁷⁵ Sicher ist, daß, wer studieren wollte, in Halle Ausbildungsmöglichkeiten von hohem Niveau angeboten bekam; sicher ist aber auch, daß, wer nur den späteren Brotberuf anstrebte, auch ohne größere Mühen die Universität durchlaufen und vor dem Konsistorium bestehen konnte, wenn nur der Leumund gut war. Immerhin haben die landesherrlichen Verordnungen zu Beginn des Jahrhunderts das Ausbildungswesen zentralisiert. Zwar haben die Immatrikulationsverordnungen von 1718 und 1735 ebensowenig zu einer fest verankerten Prüfung der Studierfähigkeit geführt wie das Abitur von 1788, und auch der Besuch des Gymnasiums konnte nicht zwingend vorgeschrieben werden. Aber zum einen wurden in diesen Verordnungen sowie in den Lehrplänen Maßstäbe zumindest benannt; zum andern haben die Aspiranten der theologischen Laufbahn schon aus eigenem Interesse eine möglichst gründliche Ausbildung angestrebt. Inwieweit das Stipendienwesen tatsächlich ständisch-exklusiven Charakter hatte, wird erst nach spezielleren Forschungen zu sagen sein.

Mindestens so wichtig aber wie die Universitätsausbildung, wenn nicht wichtiger war die – mitunter recht lang dauernde – Phase zwischen Abschlußprüfung und Antritt der Pfarrstelle. In dieser Wartezeit entschied sich, wer auf welche Stelle kam; gute Verbindungen waren unabdingbar, und es ist zu fragen, ob nicht dieses nicht-meritokratische, protektionistische System der Stellensuche die Pfarramtskandidaten in besonderer Weise zu einem guten Ausbildungsstandard gezwungen hat.

³⁷⁴ E. Foerster, Entstehung (1905) S. 118; O. Janz, Bürger besonderer Art (1994) S. 115f. Im selben Jahr wurde die theologische von der Lehramtslaufbahn endgültig getrennt, indem mit dem Examen pro facultate docendi eine eigenständige Lehramtsprüfung eingeführt wurde; K.-E. Jeismann, Das preußische Gymnasium Bd. II (1996) S. 275 spricht von der "Geburtsstunde des Berufsstandes akademisch gebildeter Lehrer".

³⁷⁵ G. Pariset, L'État et les Églises (1896) S. 278.

3.3. Die Jahre vor der Ordination als zweite Ausbildungsphase

Die Wartezeit der Universitätsabgänger

Nach der Universität begann i. d. R. eine lange Wartezeit. In zehnjährigen Durchschnitten berechnet, lag das Alter der Prediger bei Antritt ihres ersten Pfarramts während des 18. Jahrhunderts nie unter 27 Jahren;³⁷⁶ für die in der zweiten Jahrhunderthälfte ordinierten Prediger ergeben sich folgende Zahlen:

Alter der uckermärkischen Prediger bei der ersten Ordination 1750-1800:

21-24	6
25-28	19
29-32	28
32-36	3
älter als 36	9

Gesamtzahl	65

Bedenkt man, daß das Studium nach der Schule begann und selten länger als drei Jahre dauerte, so wird eine Wartezeit von mehreren, oft vielen Jahren die Regel gewesen sein. „Auf die akademischen Jahre folgt fast ohne Ausnahme das Hauslehrerleben oder der Schulstand“³⁷⁷, heißt es 1801 in einem Studienführer. Diese Wartezeit war nicht funktionslos: In einem System, in dem Protektion für das Fortkommen notwendig war, war es sinnvoll, Zusatzqualifikationen zu erwerben. Als Haus- oder Schullehrer, als Feldprediger, in Probepredigten konnten die Kandidaten ihre Fähigkeiten weiter ausbilden und unter Beweis stellen. So wie es viele Karrierewege gab, gab es auch nicht eine, sondern viele Prüfungen und prüfende Gespräche: wie schon an der Universität, so später durch den Inspektor, durch den Rektor einer höheren Schule, durch den Patron, durch Feldpropst und Kompaniechef. Zwar gab es immer wieder Versuche, per Edikt die Konsistorialprüfung zu stärken; aber sie

³⁷⁶ Vgl. auch Anhang 3 e: Wartezeiten der Geistlichen.

³⁷⁷ A. H. Niemeyer, *Zuschrift an Theologiestudierende* (1801) S. 69.

blieb nicht die einzige, wohl nicht einmal die wichtigste Prüfung der angehenden Prediger. Man kann von einer zweiten, nicht systematisierten Ausbildungsphase sprechen.³⁷⁸ Sie erfüllte einen doppelten Zweck: Zum einen erwarben die Kandidaten praktische Kenntnisse; zum andern fand nun die eigentliche Auslese statt.

Als beispielhaft kann wieder der Lebensweg Johann Vollmers gelten.³⁷⁹ Nachdem der frische Universitätsabgänger sich beim Züllichauer Inspektor durch eine abermalige Prüfung die Predigerlizenz erworben hatte, versuchte er, durch Predigten auf sich aufmerksam zu machen. Bald bekam er eine Stelle als Hauslehrer auf einem neumärkischen Gut. Aber fernab auf dem Lande konnte er „keine Aussichten zu anderweitigen Beförderungen fassen. Die Herrschaft hielt keinen Umgang mit andern Menschen, und es mangelte mir folglich an allen Gelegenheiten mit Personen, die für mich sorgen könnten, bekannt zu werden.“³⁸⁰ Er nutzte seine üppige Freizeit zur autodidaktischen Fortbildung und sprang als Prediger ein, wo es eben nötig und möglich war. Seine Chance bekam er, als der Inspektor des benachbarten Kirchenkreises, Campe, in der Nähe eine Visitation abhielt; Vollmer kannte Campe noch aus seiner Züllichauer Schulzeit, und er bat ihn um Unterstützung beim weiteren Fortkommen. Campe empfahl den Kandidaten dem Küstriner Konsistorialrat Beyer, der seinerseits eine Subrektoratsstelle an der angesehenen Küstriner Stadtschule zu vergeben hatte. In einer schweren, dreistündigen Prüfung in den alten Sprachen, in Theologie, Geschichte und Geographie, konnte sich Vollmer gegen zwei andere Bewerber durchsetzen. Hier nun, in der Stadt, eröffneten sich ihm vielfältige Kontakte, und im folgenden Jahr schon wurde ihm vom Bürgermeister zu Königsberg/Neumark eine Lehrerstelle angetragen, die mit der sicheren Aussicht auf eine Pfarre verbunden war; er lehnte ab. Nach wenigen Monaten „fand sich schon wieder ein neuer Antrag zu der Predigerstelle in Schönfließ ein“³⁸¹, den ihm sein Schuldirektor Beyer verschafft hatte; Beyer war ehemals Feldprediger beim dortigen Patron, dem General v. Pannwitz gewesen. Vollmer nutzte die Gelegenheit; nach einer Probepredigt händigte der Patron ihm die Vokation aus, woraufhin er sich beim Konsistorium zur Ordination meldete und im März 1747 das Examen ablegte.

³⁷⁸ So *D. Gugerli*, Pfrund (1988) S. 141 ff.; *L. Schorn-Schütte*, Zwischen "Amt" und "Beruf" (1997) S. 16ff.

³⁷⁹ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 35-47.

³⁸⁰ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 38.

³⁸¹ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 44.

Man mußte sich bekannt machen. Dem diene zunächst die Protektion. Pfarrer Dapp bat im Jahre 1778 seinen freundschaftlichen Bekannten Friedrich Nicolai, sich beim Minister v. Zedlitz für den Kandidaten Litzmann einzusetzen, weil dieser „von Freunden und Bekannten die ihm diesen Dienst mit Nachdruck thun könnten, gänzlich verlassen“ sei; Dapp kenne diesen Kandidaten, der der Sohn eines verstorbenen Hallenser Predigers und Bruder eines ihm bekannten mecklenburgischen Pfarrers sei.³⁸² Christian Ebel, Diakon zu Mittenwalde seit 1709, ist „insonderheit von den [!] Herrn Major von Ebeln (welcher mich einige mahl hören predigen in Berlin und auch sonst aufm Lande) durch eine Recommendation Schrift“³⁸³ gefördert worden. Vollmers Beispiel zeigt, wie wichtig auch die Kontakte aus der Gymnasialzeit später noch werden konnten. Bei besserer Quellenlage könnte man wohl verschiedene Formen der Protektion besser herausarbeiten; einige Muster lassen sich zumindest grob erkennen. Zum einen ist die Vermittlung durch Adlige, höhere Beamte und Magistratspersonen zu nennen; zum andern gab es das kollegiale Netzwerk von Geistlichen und Schulmännern, wie es in den genannten Beispielen schon angedeutet ist. Christian Kindleben, ehemaliger Prediger zu Kladow, durchreiste in den 1770er Jahren auf der Suche nach einer neuen Stelle die Uckermark, Mecklenburg, die südliche Kurmark und Thüringen, hielt Probepredigten und stellte sich Patronatsherrn vor; dabei nutzte er die Kontakte zu entfernten Verwandten und zu den Pfarrern, die er auf der hallischen Universität kennengelernt hatte.³⁸⁴ Ein Beispiel für geistliche Protektion besonderer Art bietet K. H. Schmidt. Als Hauslehrer und gelegentlicher Prediger hatte er in Quedlinburg die Ungnade orthodoxer Kreise auf sich gezogen; eine Seilschaft aufgeklärter Geistlicher reichte ihn über eine weitere, wohldotierte Hauslehrerstelle an das Pädagogium des Klosters Berge; die dortige Lehrerstelle war mit „sehr angenehmen Versprechungen“, namentlich der Aussicht auf eine Pfarrstelle klösterlichen Patronats, verbunden; 1790 schließlich nahm er dann ein anderes Angebot an und wurde erst Prediger in Alten-Salzwedel, dann in einigen altmärkischen Dörfern.³⁸⁵

³⁸² Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung, Briefwechsel Fr. Nicolai mit R. Dapp, Bl. 1: Brief vom 7.9.1778.

³⁸³ *Chr. Ebel*, Lebensbeschreibung (1744) S. 25.

³⁸⁴ *Chr. W. Kindleben* [unter dem Pseudonym *E. Hartenstein*], Eines peregrinierenden Weltbürgers Reise (1780).

³⁸⁵ *K. H. Schmidt*, Nutzbarkeit des Predigtamtes (1805) S. 221ff.

Schul- und Hauslehrertätigkeit

Aus Mangel an Pfarrstellen mußten viele Kandidaten nach beendetem Studium in den *Schuldienst* treten. Zwar verfügten diese nicht immer über die notwendigen pädagogischen Befähigungen³⁸⁶, aber sie konnten Latein. Die Stadtschullehrerstellen waren das gesamte Jahrhundert über „Durchgangsamt auf dem Wege zur Pfarre“.³⁸⁷ Von einer Trennung von Kirchen- und Schulamt, wie sie spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts von der aufgeklärten Reformpädagogik gefordert worden ist, kann nicht die Rede sein. L. Krug bezeichnete noch 1805 „den Schulstand nur als ein Vorbereitungsmittel zum Predigerstande“.³⁸⁸ Noch 1821 hielten sich in Berlin 17 Pfarrstellenbewerber auf, die sämtlich verschiedenen Lehrberufen nachgingen, sei es als Schullehrer am Joachimsthalschen Gymnasium, am Waisenhaus oder an einer „Töchterschule und Pensionsanstalt“, sei es als „Cadettengouverneur“, sei es als Privatlehrer³⁸⁹.

Auch in den Augen der Pfarramtskandidaten war das Lehramt ein Durchgangsstadium: „Sie sind überzeugt davon, und haben es aus der eigenen Erfahrung an ihren eigenen ehemaligen Vorgesetzten erlebt, daß das Schulamt mit saurer Arbeit und vielen Verdruß verknüpft, und gleichwohl schlechten Lohn und wenig Ergötzlichkeit habe. Daher sehnen sie sich nicht darnach, sondern studiren auf einen Prediger loß [...]“; sie „pflegen die verdrüßliche Arbeit in Schulen nur als ein Nebenwerck zu treiben. Die Begierde ins Predigtamt ist allzu starck, daß sie es als ihr eigenes Werck, darzu sie von GOtt erlesen, ansehen solten“.³⁹⁰

³⁸⁶ Viele Belege bei *W. Neugebauer*, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 305ff.

³⁸⁷ *W. Neugebauer*, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 307.

³⁸⁸ *L. Krug*, *Betrachtungen über den Nationalreichtum* (1805), Bd. II S. 395. – In den von L. Schorn-Schütte untersuchten Territorien scheint die organisierte Lehrerausbildung im Lauf des 18. Jh. so starke Fortschritte gemacht zu haben, daß Pfarramtskandidaten kaum mehr auf Gymnasial- oder Lateinschullehrerstellen kamen, vgl. *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit* (1996) S. 203f., 206f.; dagegen scheiterten die Versuche zur Spezialisierung des Lehrerberufs in Preußen an der Schwere der überkommenen Verbindung von Schul- und Kirchenbehörden, an der sehr kurzen und ungenügenden Ausbildung in den Lehrerseminaren und an den Einstellungsmodi der Schulen selbst; vgl. *W. Neugebauer*, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 102ff. (über die gescheiterten Reformversuche unter v. Zedlitz und über das 1787 gegründete Oberschulkollegium), S. 303ff. (über das im 18. Jh. gängige Modell des "Theologen-Lehrers"), S. 372ff. (über Lehrerseminare und Einstellungspraxis).

³⁸⁹ GStA Dahlem HA X Rep. 40, Inspektionsreg. Nr. 38: Verzeichnis und Conduitenliste der sich in Berlin aufhaltenden Candidaten der Theologie, 1820-1865.

³⁹⁰ Programm der Kottbusser Stadtschule, in: Otto Eberhard Olse, *Die Verherrlichung Gottes aus der Natur...*, Cobus 1740, unpag., Bl. 5v., 6v. (Titel gekürzt), zit. nach *W. Neugebauer*, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 308.

Es hat den Anschein, als seien die Lehrer an städtischen Schulen erst seit dem 18. Jahrhundert durchweg theologisch vorgebildet gewesen, wohingegen in früheren Zeiten auch andere Akademiker, namentlich Juristen ins Lehramt gekommen sind.³⁹¹ Über die Gründe kann man Vermutungen anstellen. Zunächst ist der große pädagogische Impuls zu nennen, der von Franckes Anstalten in Halle ausging; er war getragen von der Idee, daß die Mission bei den noch unverdorbenen, prägbaren Kindern ansetzen müsse, mithin der Lehrer Theologe, der Theologe Lehrer zu sein habe. Im Waisenhaus wurden aus Theologen Lehrer gemacht. Zum zweiten ist der Bedarf an Lehrern mit der Zahl der Stadtschulen gewachsen; mit den Abgängern der theologischen Fakultät stand ein fachlich einigermaßen qualifiziertes Reservoir an Lehrern bereit. Drittens hat sich die juristische Ausbildung zunehmend auf die Beamtenlaufbahn ausgerichtet und sich von dem überkommenen Bildungskanon entfernt, der an den Stadtschulen zu vermitteln war; damit blieb, bis zur endgültigen Trennung von Lehrer- und Theologenausbildung zu Beginn des 19. Jahrhunderts, das städtische Lehramt quasi exklusiv den Theologen vorbehalten.

Ein weiterer wichtiger Grund für das Hereindrängen von Abgängern der theologischen Fakultät in den Lehrberuf lag in den Karriereinteressen der Pfarramtskandidaten selbst. Ebenso wie der Dienst als Hauslehrer diente auch der Schuldienst nicht nur dem übergangsweisen Broterwerb, sondern war geeignet, den Universitätsabgängern eine Chance zu verschaffen. Für Johann Vollmer hatte schon die Aufnahmeprüfung für die Küstriner Stadtschule eine zusätzliche Qualifikation bedeutet; in dieser schwersten Prüfung seiner Laufbahn war er „drey Stunden nacheinander sowohl in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache; als auch in der Theologie, Historie und Geographie“ geprüft worden.³⁹² Ein Jahr später hatte Vollmer eine Pfarrstelle. Als sich 1771 in Schönwerder und Bandelow/Uckermark zwei Kandidaten auf dieselbe Stelle bewarben, entschied das Oberkonsistorium zugunsten des – als ehemaligen Lehrers – besser qualifizierten Kandidaten.³⁹³ Gelegentlich war der Karrieregang über die Schule auf die Pfarrstelle fest geregelt. Die Pfarrstellen der Dom-Havelberger Diözese wurden üblicherweise mit ehemaligen Rektoren der Domschule besetzt,³⁹⁴ ebenso verfahren die Dom-Brandenburger

³⁹¹ So *W. Neugebauer*, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 303.

³⁹² *J. Vollmer*, *Lebensbeschreibung* (1798) S. 40.

³⁹³ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Lit. S Nr. 12: Besetzung der Pfarrstelle zu Schönwerder und Bandelow (unpag.).

³⁹⁴ Vgl. o. Kap. 1.

Domherren mit den Lehrern der Saldria.³⁹⁵ K. H. Schmidt war mit seiner Berufung als Lehrer am Pädagogium des Klosters Berge der Notwendigkeit enthoben, „um ein Amt betteln zu müssen“.³⁹⁶ Die Lehrtätigkeit an einer weniger bekannten Schule konnte als Sprungbrett auf eine Lehrerstelle entweder an einer Stadtschule oder an einer der prestigeträchtigen militärischen Einrichtungen dienen, die, ebenso wie die Feldpredigerstellen, berechnete Hoffnung auf eine der besser dotierten Pfarrstellen zuließen. So versuchte der Kandidat Litzmann in den 1770er Jahren mehrfach, unter Hinweis auf seine bisherige Tätigkeit als „Informator“ eine Stelle als Lehrer am Großen Friedrichs-Hospital in Berlin zu bekommen.³⁹⁷ Die Stelle zu Brodowin/Uckermark wurde 1802, gegen scharfe Konkurrenz, Johann Schall zugeschlagen; nach acht Jahren als Hauslehrer war er 1794 auf eine Stelle als Rektor an der Berliner Garnisonsschule gekommen; fünf Jahre später wurde sein Name in die Liste der zu versorgenden Pfarramtsanwärter eingetragen.³⁹⁸

In seinem Brief bezeichnete sich Schall selbst nur für die Zeit seiner Hauslehrertätigkeit als „Kandidaten“. Dies legt die auch durch andere Quellen gestützte Vermutung nahe, daß mit bestimmten höheren Lehrstellen predigerähnliche Aufgaben verbunden waren. So hatten die Treuenbrietzener Stadtschullehrer bei der Visitation eine Probepredigt abzulegen. Für Lychen/Uckermark und für viele andere Städte ist eine „Verbindung von Lehrer- und Pfarrstelle“ nachgewiesen.³⁹⁹ Aber auch Privatlehrer und Kandidaten ohne Anstellung nutzten die Zeit, um sich im Predigen zu üben;⁴⁰⁰ die dazu erforderliche Predigerlizenz, die *licentia*

³⁹⁵ G. Sybel, Chronik (Ms. o. D.) S. 2.

³⁹⁶ K.H. Schmidt, *Nutzbarkeit* (1805) S. 223; Schmidt nahm dann freilich ein anderes Angebot an. – Ein weiteres, bereits genanntes Beispiel für eine feste Verbindung von Schul- und späterer Pfarrstelle ist die Stadtschule zu Königsberg/Neumark, von der J. Vollmer, *Lebensbeschreibung* (1798) S. 43f. berichtet.

³⁹⁷ Briefwechsel Fr. Nicolai mit R. Dapp, Handschriftenabteilung der SPKB, Brief vom 7.9.1778.

³⁹⁸ GStA Dahlem, HA I Rep. 47 Tit. 5 Lit. B Nr. 18: Pfarrbesetzungen in Brodowin (unpag.), Schall an das Oberkonsistorium, 9.1.1802.

³⁹⁹ W. Neugebauer, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 306; zahlreiche weitere Belege ebd. Anm. 13; zu Treuenbrietzen GStA Dahlem HA X Rep. 40 Nr. 1774 Blätter 159-160; weitere Nachweise in GStA Dahlem HA X Rep. 2b Nr. 546, 549, 550 (Einkommenstabellen von 1818).

⁴⁰⁰ Beispiele: H. Möller, A. F. W. Sack (1990) S. 130; J. Vollmer, *Lebensbeschreibung* (1798) S. 37, S. 41; G. F. Treumann, *Bemerkungen über das Verhalten der Geistlichen* (1799) S. 37; Chr. W. Kindleben, *Reisebericht* (1775).

concionandi, war nicht an eine Pfarrstelle gebunden, sondern wurde durch eine Prüfung beim Inspektor erworben.⁴⁰¹

Das Feldpredigerwesen

Schon Otto Hintze bezeichnete die Ausbildung des *Feldpredigerwesens* zum *Karrieresprungbrett* als „charakteristisch für den preußischen Militärstaat“⁴⁰², dessen Verwaltungstätigkeit immer dort zugkräftig war, wo es um Belange der Armee ging. Nach fünf Jahren Dienstzeit hatte ein Feldprediger ein Anrecht auf ein Inspektorat oder eine besser dotierte Pfarre königlichen Patronats. Heute wird mit deutlich negativem Unterton von einer „Militarisierung des kirchlichen Lebens“ (H. Rudolph) im friderizianischen Preußen gesprochen: Die Feldprediger hätten als „verroht“ (P. Brandt) gegolten.⁴⁰³ Die Vorlage für diese Interpretationen liefern Süßmilch in den Jahren 1749/50 formulierte Vorwürfe gegen den Feldpropst Decker, den obersten Chef des Feldkonsistoriums, der auch für das weitere Fortkommen der Feldprediger zuständig war. Süßmilch sprach zwar nicht gerade freundlich über den Feldpropst; aber seine Vorwürfe zielten weniger gegen ein Hereinragen militärischen Gedankenguts in den Pfarrstand als vielmehr dagegen, daß der Feldpropst zu viel Einfluß auf die Besetzung der höheren kirchlichen Stellen habe: „Jetzt schlägt der Feldpropst allein vor, wen er will. Wenn selbiger ein ehrlicher Mann ist, so möchte es geschehen, daß er ganz allein die Vorschläge thäte; wenn es sich aber einst fügen sollte, daß ein interessirtes Gemüthe dazu käme, so würde für die ansehnlichsten Kirchenämter nichts als Schaden zu besorgen sein.“⁴⁰⁴ Dem damaligen Feldpropst Decker hielt Süßmilch Korruption vor: „Was hilft’s, wenn das Haupttor gegen alle Ignoranten und Sceleraten verschlossen gehalten wird, und es können durch dies Nebenpförtchen selbige für ein Dutzend Dukaten

⁴⁰¹ Und zwar noch 1805, vgl. *Geiseler*, Nachricht (Ms. 1805). – Die Verordnung vom 15.12.1763 (an den Generalsuperintendenten der Altmark und Prignitz), derzufolge die licentia concionandi allein vom Oberkonsistorium erteilt werden dürfe, ist demnach nicht beachtet worden. N.C.C.M. Bd. 3 (1761-65) Nr. 91, Sp. 345-346. Ebensowenig die Verordnung an alle Inspektoren der Kurmark vom 1.10.1761, N.C.C.M. Bd. 3 (1761-65), Nachtrag Nr. 69, Sp. 1333-1334.

⁴⁰² O. Hintze, Die Epochen des ev. Kirchenregiments (1906/1967) S. 80.

⁴⁰³ H. Rudolph, Militärkirchenwesen (1973) S. 30; P. Brandt (Bearb.), Kirche und Schule (1981) S. 145. Die Durchdringung der Kirche durch militärischen Geist wurde von einigen älteren Autoren eher positiv (oder aber gar nicht) bewertet, indem "gerade dadurch auch im Kirchenwesen der Geist einer strengen militärischen Disziplin Eingang fand"; vgl. H. v. Mühlner, Ev. Kirchenverfassung (1846) S. 231; ähnlich S. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums (1884) Bd. 3 S. 346; G. Pariset, L'État les Églises (1896) S. 378; O. Hintze, Die Epochen des ev. Kirchenregiments (1906/1967) S. 80.

⁴⁰⁴ J. P. Süßmilch, Gutachten vom 19.5.1749, in: A.B.B. Bd. 8 Nr. 158 S. 394-403, hier: S. 399.

einkommen?⁴⁰⁵ Süßmilch wollte den Einfluß des Konsistoriums stärken und mag mit seinen Vorwürfen übertrieben haben; zu prüfen ist, inwieweit denn tatsächlich die höhere geistliche Laufbahn an den Feldpredigerdienst gekoppelt gewesen ist und welche Auswirkungen diese Institution auf das Ausbildungsniveau im preußischen Pfarrstand gehabt hat. Eine genauere Erforschung des Feldpredigerwesens im 17. und 18. Jahrhundert steht noch aus; im Folgenden sollen einige neue Befunde vornehmlich aus den Konsistorialakten vorgelegt werden.⁴⁰⁶

Das preußische Militärkirchenwesen wurde begründet mit der Schaffung eines eigenständigen Kriegskonsistoriums am 7.4.1692. Dessen Zuständigkeitsbereich und innere Organisation wurden im Militärkonsistorialreglement vom 29.4.1711 und einer Instruktion für den Feldpropst vom 6.1.1717 erst provisorisch, im „Renovirten Militair-Consistorial-Reglement“ vom 15.7.1750 ausführlich geregelt; dieses galt formal bis zur Neuordnung des Militärkirchenwesens im Jahre 1811.⁴⁰⁷ Dieses Konsistorium, das über die Einsetzung der Feldprediger bestimmte und das bis zur Unterordnung unter das Militär-Justiz-Departement 1798 in Disziplinarfällen gegen Feldprediger letzte Instanz war, bestand im wesentlichen aus höheren Militärs und dem Feldpropst; dergestalt war es sowohl organisatorisch wie personell abgetrennt von der übrigen kirchlichen Verwaltung.⁴⁰⁸ Die wesentliche Figur in diesem Gremium war seit spätestens 1711 der Feldpropst; er hatte die Feldprediger zu ordinieren und nach getanem Dienst für eine zivile Pfarrstelle zu sorgen.

Wie die zitierte Denkschrift Süßmilchs, so sind auch die Quellen der Konsistorialverwaltung im wesentlichen geprägt von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Konsistorium und Feldpropst; sie lassen kaum erkennen, in welchem Maß Verdienst, in welchem Maß der Dienst als solcher bei der Beförderung von Feldpredigern den Ausschlag gegeben hat. Immerhin war dieser Karriereweg von Anfang an auch als ein Mechanismus zur Selektion qualifizierter Geistlicher gedacht gewesen; und es hat den Anschein, als hätten sich die diesbezüglichen Bemühungen im Lauf des Jahrhunderts verstärkt. Schon am 7.12.1718 war bestimmt worden, daß zu befördernde Feldprediger eine „Conferentz“ mit „einigen Membris

⁴⁰⁵ Süßmilch 1750, zit. nach *O. Hintze*, *Epochen (1906/1967)* S. 83. Schon Hintze hielt Süßmilchs Aussage für übertrieben.

⁴⁰⁶ Für Hinweise zum Feldpredigerwesen danke ich Benjamin A. Marschke, Los Angeles, der demnächst eine Dissertation zu den preußischen Feldpredigern in der ersten Hälfte des 18. Jh. veröffentlichen wird.

⁴⁰⁷ C.C.M. III, 1, Sp. 273-275 (1692); C.C.M. III, 1, Sp. 265-272 (1711); C.C.M. Cont.IV Sp. 238-258 (1750); zur Neuordnung von 1811 ausführlich *J. Langhaeuser*, *Militär-Kirchenwesen (1912)* S. 74ff.

⁴⁰⁸ Nach *H. Rudolph*, *Militärkirchenwesen (1973)* S. 20f.

des Consistorii“ zu halten hätten.⁴⁰⁹ Unter Feldpropst Decker scheint die Stellenvergabe aber noch weitgehend informell abgelaufen zu sein. Die Einführung von Conduitenlisten im Jahr 1750 und deren alljährliche Verschickung an das Oberkonsistorium war von Süßmilch dazu gedacht gewesen, dem Vorschlagsrecht des Feldpropstes seine Exklusivität zu nehmen und eine konsistoriale Kontrolle zwecks Hebung des Standards zu etablieren.⁴¹⁰ Aber erst unter Karl Andreas Balk, Feldpropst seit 1757, wurden tatsächlich Conduitenlisten geführt.⁴¹¹ Balks Listen wiederum taten lediglich der Verordnung Genüge; im Jahr 1769 etwa wurden alle Feldprediger durch die Bank für „gut“ erklärt.⁴¹² Der Feldpropst wollte sich seine Befugnisse nicht nehmen lassen, und er konnte darauf verweisen, daß er als einziger mit den Feldpredigern in Kontakt stehe und also „von eines jeglichen capacité [...] urteilen“ könne.⁴¹³ Eine „Liste dererjenigen so zur Beförderung untauglich“ aus dem Jahr 1777 enthält nur fundamentale Ablehnungsgründe wie „wegen seiner Correspondance mit dem Feinde“, „p[ro]p[ter] paederastiam“ oder „p[ro]p[ter] adulterium attentatum“.⁴¹⁴

Erst Balks Nachfolger Kletschke (Feldpropst 1779-1806) bemühte sich um ausführlichere Beurteilungen in den Conduitenlisten.⁴¹⁵ Kletschke scheint ernsthaft versucht zu haben, „das Feldministerium zu einer Pflanzschule vorzüglich guter Prediger zu machen“⁴¹⁶, wie er es in einer programmatischen Erklärung zum Amtsantritt im Jahr 1779 formuliert hat. Sein Freund aus Studientagen, der Landprediger Raymund Dapp, hat ihm ein Predigtbuch gewidmet, in dessen Vorrede er Kletschkes „Durst nach Aufklärung, Ihr[en] anhaltende[n] Eifer im Studieren“ hervorhob; den Grund ihrer Freundschaft sah er darin, daß „wir bisher der

⁴⁰⁹ C.C.M. Teil I Abt. 1 No.C.

⁴¹⁰ Verordnung vom 15.12.1747, nach *H. Rudolph*, *Militärkirchenwesen* (1973) S. 23; der Modus geriet freilich sofort "ins Stecken" (Süßmilch) und wurde im Reglement von 1750 erneuert; Süßmilch, *Gutachten für den Großkanzler Cocceji* (1749) S. 399; *Militair-Consistorial-Reglement I* § 15.

⁴¹¹ Über die Praxis unter Balcks Vorgänger GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 7f., Schriftwechsel Balck/OK im Mai 1759; ebd. Bl. 9, Balck an das Oberkonsistorium 16.6.1758.

⁴¹² GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 24ff.

⁴¹³ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 7f., Schriftwechsel Balck/OK im Mai 1759.

⁴¹⁴ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 42.

⁴¹⁵ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 46f.

⁴¹⁶ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b, Kletschke an das OK, 28.6.1779.

Entschließung treu geblieben und gewiß bis an unser Ende treu bleiben werden, unsre ganze Lebenszeit in gemeinnütziger Tätigkeit gewissenhaft zuzubringen.“⁴¹⁷

Der Einfluß der Feldpropste auf die weitere Karriere der Feldprediger sollte aber nicht überschätzt werden. Oft sahen sich Feldprediger genötigt, in eigener Initiative beim Konsistorium oder bei einem privaten Patron vorstellig zu werden. Auch die Regimentschefs stellten Prediger ein und bemühten sich gelegentlich um Zivilversorgungen langgedienter Feldprediger.⁴¹⁸ Das Oberkonsistorium nahm nicht immer Rücksicht auf die Beurteilungen des Feldpropstes⁴¹⁹; auch wandten sich immer wieder Feldprediger direkt an das Oberkonsistorium.⁴²⁰ Trotzdem werden die Auswirkungen des Feldpredigerwesens auf das Niveau des allgemeinen Ausbildungsstandes preußischer Pfarrer kaum zu beurteilen sein, solange über die Feldpropste, als über die entscheidenden Figuren im Feldkonsistorium, nicht mehr bekannt ist. Immerhin kann man vermuten, daß zumindest einige Feldpropste versucht haben, aus der Militärkirche nicht nur ein Instrument zur Belohnung und Motivierung der Feldprediger, sondern auch einen qualitativen Selektionsmechanismus zu machen.

Was die Karrierechancen angeht, so wurden sie sicher durch den Dienst als Feldprediger verbessert. Das Geistliche Departement führte eine Versorgungsliste.⁴²¹ Von 17

⁴¹⁷ *R. Dapp*, Predigtbuch für christliche Landleute zur häuslichen Andacht und zum Vorlesen in der Kirche. Auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres, nach den Evangelien, Berlin/Stettin 1788, Vorrede, zit. nach *H. Lohoff*, Ursprung und Entwicklung der religiösen Volkskunde (1934) S. 40f.

⁴¹⁸ Z. B. GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5: Besetzung der Pfarre und des Inspektorats von Fürstenwalde 1670-1798, Bewerbungsschreiben eines Regimentschefs Ferdinand vom 16.4.1772; ebd., Brief des Feldpredigers Eilert an das Oberkonsistorium (1767); GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 38: Bewilligte Bitte des Generals v. Zieten um Versorgung des Predigers Nuscke (1768); ebd. Bl. 48: Führungszeugnis für einen Feldprediger, ausgestellt vom Regimentschef und einigen Offizieren. (1779) – In den 1770er Jahren bewarb sich Chr. W. Kindleben in Stargard auf eine Feldpredigerstelle; der Chef, Graf v. Schlieben, "welcher alle und jede, die sich zu dieser Stelle meldeten, deren eine große Anzahl war, predigen ließ", hat ihn nach seiner Probepredigt nicht angenommen. *Chr. W. Kindleben*, [Pseud. *E. Hartenstein*], Eines peregrinierenden Weltbürgers Reise (1780) S. 39.

⁴¹⁹ So erhielt der Feldprediger Steinhart, nach vier Dienstjahren 1779 als "mittelmäßig" beurteilt, die Inspektion Templin; auch der ebenfalls "mittelmäßige" Prediger Ziepel erhielt später eine Superintendenturstelle; diese und weitere Fälle in GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 51ff., Conduitenliste von 1779, und *O. Fischer*, Pfarrerbuch (1941). Vgl. auch *M. Richter*, Denkschrift (1899/1991) S. 57f.

⁴²⁰ Z. B. GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 7f., Balck an das Oberkonsistorium am 22.5.1759: "Ich habe aber dabei erfahren müssen, daß einige von den Feld Predigern die Geneigtheit des Hochpreißl. Ober Consistorii gemißbrauchen, und sich vacante Stellen ausgebeten, die sie im eigentlichen Verstande nicht meritiren, zugleich aber anderen, die es eher und besser verdienen, Abbruch thun."

⁴²¹ GStA Dahlem Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b: Konduiten- und Versorgungs-Listen der Feldprediger 1759-1796. In dieser Akte befindet sich Bl. 35ff. auch eine Versorgungsliste der "Candidaten oder Prediger so schlechte Pfarren erhalten oder sonst zu versorgen" waren. Die ohne ein Datum versehene Liste ist nicht fortgeführt worden. Dieser wohl singuläre Versuch, die Predigerlaufbahn in staatlich geordnete Bahnen zu bringen, wurde dort zu den Akten gelegt, wo man glaubte, ihn wiederauffinden zu können: bei den Feldpredigern.

uckermärkischen Pfarrern, die im 18. Jahrhundert die Feldpredigerlaufbahn eingeschlagen haben, kamen sieben, z.T. nach einigen Zwischenstationen, zuletzt auf Superintendentenstellen; weitere sieben erhielten ausgesprochen wohldotierte Dorfpfarren, wobei die Stelle zu Wallmow (1818: 1169 Rtl.) mit dreien von ihnen geradezu auf Feldprediger abonniert war.⁴²² Dasselbe gilt für bestimmte städtische Stellen, für die das Geistliche Departement sein Stellenbesetzungsrecht gegen den Magistrat hat durchsetzen können.⁴²³ Auch war der Feldpredigerdienst eine probate Möglichkeit, eine Stelle adligen Patronats zu bekommen; ein Beispiel bietet Pfarrer Gutknecht, vorher Feldprediger im Regiment seines nachmaligen Patrons, ein anderes Samuel Carstedt im Magdeburgischen, der ebenfalls beim Militär die Bekanntschaft mit seinem späteren Patron gemacht hat.⁴²⁴

Andererseits ist nur für die 1730er Jahre und um die Jahrhundertmitte eine Überzahl an ehemaligen Feldpredigern unter den kurmärkischen Inspektoren nachzuweisen.⁴²⁵ Auch die Feldprediger des Siebenjährigen Krieges scheinen noch auf diese Weise belohnt worden zu sein; nach dem Krieg überwogen hier andere Karrierewege, namentlich der sukzessive, wohl von den magistratischen Patronatsherrn geförderte Aufstieg vom Diakonat zum Pfarr- und Oberpfarramt in ein und derselben Stadt.⁴²⁶ Flankiert wird dieser Befund von einer Zahl für Gesamtpreußen: Von den 109 preußischen Feldpredigern des Jahres 1806 erreichte nur ca. ein Viertel ein höheres Kirchenamt.⁴²⁷

Auch ein Feldprediger konnte nicht sicher mit einer guten Zivilversorgung rechnen. Eine „Liste der sämtlichen Mitglieder des Feldministeriums im December 1779“ in den Akten des Geistlichen Departements enthält die Ordinationsjahre von 90 Feldpredigern; 25 von ihnen standen schon acht Jahre und länger beim Militär; sieben Feldprediger hatten schon eine Dienstzeit von 20 und mehr Jahren.⁴²⁸ Eine Auszählung von 100 Feldpredigern, die zwischen

⁴²² Corpus Uckermark. Die beiden übrigen kamen auf Stadtpfarren zu Prenzlau und zu Berlin.

⁴²³ Vgl. z. B. GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5: Besetzung der Pfarre und des Inspektorats von Fürstenwalde 1670-1798.

⁴²⁴ *G. Chr. Gutknecht*, Chronik (Ms.) Bl. 163; *S. B. Carstedt*, Atzendorfer Chronik S. X.

⁴²⁵ Vgl. Anhang 3 f: Karrieren der zwischen 1700 und 1800 in der Kurmark eingestellten Inspektoren in fünfjährigen Abständen.

⁴²⁶ Zu den Karrierewegen der Inspektoren vgl. u. Kap. 4.2

⁴²⁷ *H. Rudolph*, Militärkirchenwesen (1973) S. 23f., mit zahlenmäßigem Beleg.

⁴²⁸ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 1 Bündel 26b Bl. 51ff.

1743 und 1805 ordiniert worden sind, ergibt Daten zur Dienstdauer von 48 Feldpredigern; diese verteilen sich folgendermaßen⁴²⁹:

1-2 Jahre:	6 Feldprediger
3-4 Jahre:	8
5-6 Jahre:	10
7-8 Jahre:	11
9-10 Jahre:	7
11 und mehr Jahre:	6

Lange Dienstzeiten waren keine Seltenheit; manche kamen nie vom Militär weg. Die Suche nach einer zivilen Stelle konnte sich äußerst schwierig gestalten; denn Feldprediger verfügten nicht immer über die Informationsmöglichkeiten, die bei der Stellensuche unabdingbar waren. Dem Feldprediger Eilert, seit 10 Jahren im Amt und in Schlesien stationiert, hat es „wegen meiner weiteren Entfernung [...] an Gelegenheiten gefehlet, vacantzen zeitig gnug in Erfahrung zu bringen, und mich darum unterthänigst zu melden.“⁴³⁰ Unglücklich traf es auch den sogenannten Dichterpastor Schmidt zu Werneuchen; zehn Jahre lang war er schon Feldprediger gewesen, als er im Jahr 1796 das Pech hatte, von Wöllners Examinationskommission auf eine recht mäßige Stelle gesetzt zu werden.⁴³¹ Möglicherweise war von bestimmten Feldpredigerstellen, etwa von der zu Spandau aus, nach vergleichsweise kurzer Dienstdauer eine Karriere zu verfolgen, wohingegen andere Stellen als ausgesprochene

⁴²⁹ Die Auszählung folgt den Angaben bei *O. Fischer*, Die Ordinationen der Feldprediger in der alten preußischen Armee 1718-1805, in: *Archiv für Sippenforschung* 6/1929 S. 289-327.

⁴³⁰ GSta Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5: Besetzung der Pfarre und des Inspektorats von Fürstenwalde 1670-1798, Brief von 1767.

⁴³¹ *P. Schwartz*, Die beiden Opfer... (1932/33) S. 107f. berichtet (ohne Quellenangabe): Schmidt zu Werneuchen "bewarb [...] sich um die Pfarre von Fehrbellin. Neun Jahre, schrieb er, sei er Feldprediger beim Invalidencorps in Berlin gewesen, ehe er 1796 nach Werneuchen berufen wurde. Hier habe er ein schlechtes Wohnhaus und beziehe alles in allem 400 Taler. 'Da ich schon als Feldprediger schlechter stand als jeder andere Feldprediger und gleichwohl der Königl. Feldpropst Kletschke mir über die im Examen bewiesenen Kenntnisse ein so günstiges Zeugnis erteilte, so durfte ich eine bessere Versorgung, als die Stelle in Werneuchen ist, hoffen. Allein meine Versorgung fiel in die ungünstige Periode der damaligen Immediat-Examinations-Kommission, weswegen ich vielleicht ein schlechteres Los zog als andere, die gleiche Hoffnungen mit mir teilten. Denn ich darf mit Wahrheit sagen, daß ich bis jetzt, folglich über 17 Jahre, in einer Vorbereitungsstelle stand, und glaube daher bei E.K.M. Verzeihung zu finden, wenn ich im Vertrauen auf die bisherige Zufriedenheit meiner Obern und Gemeinden und im Bewußtsein, alle [108] meine Berufspflichten streng und gewissenhaft erfüllt zu haben, meine Bitte wage.'" – Zu Schmidt *G. Betke*, Der Dichterpastor Friedrich Wilhelm August Schmidt von Werneuchen, in: *JbbLg* 15/1964 S. 141-156.

Endstationen galten.⁴³² Der Feldpredigerdienst erhöhte zwar die Karrierechancen, führte aber nicht zuverlässig auf eine der besseren Pfarrstellen.

„Pfründenjagd“

Das offene, unregelmäßige, protektionistische System der Stellensuche förderte ein Verhalten, das mit gutem Recht „Pfründenjagd“ genannt werden kann⁴³³; die Pfarrbesetzungsakten geben dafür immer wieder Beispiele. Ob Feldprediger, Kandidat und Lehrer oder Pfarrer auf einer schlechten Stelle – wer aufsteigen wollte, mußte gut informiert sein und sich im rechten Moment dem Konsistorium in Erinnerung rufen. Das geschah mitunter auf makaber anmutende Weise. Kurz nach dem Tode des Brodowiner Predigers meldete sich 1802 der Kandidat Hoher aus dem nahen Angermünde: „Die Aussicht auf bessere Zeiten hat bis jetzt den Kummer erträglich gemacht, welcher bey spärlicher Einnahme sich eines jeden bemeistern muß [...] Diese frohe Aussicht öffnet sich mir wieder, nachdem der Prediger Herzberg zu Brodwin vor einigen Tagen mit Tode abgegangen ist.“⁴³⁴ Der Kyritzer Rektor A. W. Propst bat um die „survivance“ des altersschwachen Predigers zu Geltow.⁴³⁵ An solche Informationen mußte man schnell gelangen. Glörfeld zufolge bestand einer der Vorteile des Stadtpredigeramtes darin, daß von hier aus schneller „zu erfahren [sei], wenn und wo Aemter erlediget sind, um welche sie sich bewerben können“.⁴³⁶ Auch Feldprediger hatten es bisweilen schwer, auch wenn für sie eine Versorgungsliste vorlag; der bereits genannte Feldprediger Eilert bewarb sich im Jahr 1767 um das Inspektorat zu Fürstenwalde; er habe „in zuverlässige Erfahrung“ gebracht, „daß der alte und betagte Inspector Baumann zu Fürstenwalde vom Schlage gerühret, und dadurch alle Hofnung zu deßen Wiedergenesung benommen sey“.⁴³⁷ Ohne Erfolg: das Besetzungsrecht hatte der Magistrat.

⁴³² Dies vermutet B. A. Marschke (mdl.).

⁴³³ Der Ausdruck ist an drastischen Beispielen entwickelt von D. Gugerli, Pfrund (1988) S. 155ff.

⁴³⁴ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Lit. B, Nr. 18: Pfarrbesetzungen in Brodowin (unpag.), Kandidat Hoher an das Oberkonsistorium, Angermünde den 3.1.1802.

⁴³⁵ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Pfarrbesetzungen 1790-96, Pak.-Nr. 15576, Rektor A. W. Propst zu Kyritz, Gesuch um die Stelle des 78jährigen Predigers zu Geltow 1794.

⁴³⁶ Chr. B. Glörfeld, Landpredigerstand (1787) S. 441.

⁴³⁷ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5, Besetzung der Pfarre und des Inspektorats von Fürstenwalde 1670-1798, unpag.

Um die Chance auf eine Stelle zu erhöhen, bot sich die Annahme einer *Adjunktion* an. Dabei konnte sich ein alter, nicht mehr voll amtsfähiger Pfarrer einen jungen Kollegen, den Adjunkten, zur Seite stellen; dieser erhielt einen Anteil an den Pfarreinkünften, der im einzelnen auszuhandeln war. Natürlich war damit seitens des Adjunkten die Hoffnung auf eine spätere Übernahme der Stelle verbunden. Der Vertrag zwischen Pfarrer und Adjunkt konnte für letzteren äußerst hart ausfallen; und es ist anzunehmen, daß die Verordnung, derzufolge dieser Vertrag „durch eine Gerichts Person abgeschlossen“⁴³⁸ werden sollte, oft umgangen wurde. Zumindest hätte der folgende Adjunktionsvertrag aus dem Jahr 1790 wohl kaum behördliche Billigung gefunden; er ist zufällig überliefert und macht das Verfahren anschaulich. Der Adjunkt Caemmerer hatte nach sieben stellenlosen Jahren wohl kaum eine andere Möglichkeit mehr gesehen als diesen Knebelkontrakt einzugehen.⁴³⁹

„1) Adjunctus ist verpflichtet, die aelteste Tochter zu heirathen.

2) Behält sich Emeritus alles vor, und giebt an den Adjunctus jährlich 20 rt. Gehalt und freie Station.

3) behält die Wittwe nach seinem Tode das ganze Gnaden Jahr.

4) Stirbt Emeritus, so muß Adjunctus, nach Endigung des Gnaden Jahrs, die Wittwe nächst 4 Kinder bey sich behalten und Ihr freie Station geben.

5) Ist der aelteste Sohn Candid: Minist. noch nicht versorgt, wenn Emeritus stirbt, so soll Adjunctus verpflichtet sein, wenn er ausser Condition ist, ihm freie Station und 10 rt. Taschengeld jährlich zu geben.

6) Hat Emeritus jetzt 500 rt. Schulden. Stirbt er bald, und diese bleiben, oder was davon übrig bleibt, muß Adjunctus aus der Pfarre bezahlen, doch verspricht Emeritus, daß er a dato der Introduction jährlich 70 rt. bezahlen will.

7) das einsten hinterlassene Mobiliar fällt einzig und allein der Wittwe zu.“

Die Adjunktion verlief demnach in zwei Phasen: Schon vor der Introduction, mithin vor der von Amts wegen erforderlichen Genehmigung durch die Kirchenbehörden⁴⁴⁰ hat der Adjunkt

⁴³⁸ Zirkularverordnung vom 12.12.1771, zit. nach *Geiseler*, Nachricht (Ms. 1805) Bl. 12v.

⁴³⁹ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Lit. H Nr. 6: Predigerstellenbesetzungen zu Hackenberg/Insp. Fehrbellin 1730-1793 (unpag.), Schreiben der Gemeinde an das Oberkonsistorium vom 28.12.1791: Die Gemeinde bittet darum, daß der Adjunkt die Pfarrstelle fest zugesagt bekommt. Der Vertrag war 1 1/2 Jahre zuvor geschlossen worden. Ferner hat sich "der Prediger Drake, ehe der p Caemmerer die Probe Predigt gehalten bey denselben noch vorhero ausbedungen, [daß er] nach vorgehaltener Probe=Predigt 10 rt. Vor die Ordination 100 rt. und ein Jahr darauf wieder 100 rt. bezahlen soll, und so gleich die Wirthschaft annehmen, und in den Contract des jezigen Pfarrpächters treten, und die Pacht geben soll, die der jetzige Pächter bishero gegeben."

⁴⁴⁰ Vgl. *Geiseler*, Nachricht (Ms. 1805) Bl. 12.

zu Hackenberg Aufgaben des Predigers übernommen. Faktisch lag so die Auswahl des Nachfolgers in der Hand des Vorgängers; die Praxis der Adjunktion unterlief die konsistoriale Aufsicht über die Pfarrerauswahl. Dies erklärt die konsistorialen Vorbehalte, wie sie sich etwa niederschlugen in dem noch 1794 für relevant gehaltenen Verbot, „Candidaten oder Studenten ohne Vorwissen des Superintendenten predigen zu lassen“.⁴⁴¹ Trotz mehrfacher königlicher Verbote⁴⁴² wurde die Adjunktion cum spe succedendi von Predigerkandidaten praktiziert. Sie wurde auch von den höchsten kirchlichen Stellen nicht ernsthaft bekämpft; dies zeigt eine Antwort der Konsistorialräte Wöllner und v. d. Hagen auf die Bitte der Königin, das 1795 freigewordene Oranienburger Inspektorat mit dem Gouverneur des Kadettencorps zu besetzen: Die Stelle sei schon vergeben, da dem verstorbenen Amtsinhaber ein Adjunkt ausdrücklich „mit der Versicherung der Nachfolge“⁴⁴³ beigegeben worden sei.

Auch Bestechung und schlichter Betrug sollen gelegentlich vorgekommen sein. 1715 nahm ein Pfarrer keinen Anstand, dem Konsistorium brieflich eine Zahlung von 200 Rtl. an die Invalidenkasse vorzuschlagen, um seinem schlecht beleumundeten Sohn eine Adjunktenstelle zu sichern.⁴⁴⁴ Den Pfarrern Sebald und Baumann zu Prenzlau war es im Jahr 1782 eine ausgemachte Sache, daß ihr Kollege Koenig sich sein Pfarramt zu Schönwerder erkaufte habe, und sie gaben vor zu wissen, „daß jetzt, dem Gerüchte nach, manche Candidaten durch Geldvorschüsse und Anleihen an die Patronen oder Kirchen ins Predigt Amt gelangen“.⁴⁴⁵ Freilich sollte man derartige Anschwärmungen nicht allzu ernst nehmen; der Verdacht gegen den Beschuldigten konnte nicht erhärtet werden.

Einen legalen Weg der Stellensuche am Konsistorium vorbei eröffnete das *Präsentationsrecht der Patrone*.⁴⁴⁶ Die Pfarrer für die Stellen königlichen Patronats wurden vom

⁴⁴¹ J. G. Krünitz, Art. Landpfarrer (1793) S. 280.

⁴⁴² Die Verbote in A.B.B. Bd. 6/2 S. 915, Cabinetsordre vom 11.7.1745; A.B.B. Bd. 8 S. 684, Friedrich II. an das Geistliche Departement, 20.3.1750; Reskript an das Oberkonsistorium vom 15.3.1792 zit. bei Geiseler, Nachricht (Ms. 1805) Bl. 11v.

⁴⁴³ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Pfarrbesetzungen 1790-96. Mit größerem Erfolg scheint das Verbot gegenüber Studenten der Theologie durchgesetzt worden zu sein; GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 4524: Visitations=Berichte der Münchebergischen Inspektion 1737-1768, unpag., Visitationsbericht vom 17.7.1742 (Insp. Scheffer).

⁴⁴⁴ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1576-1724, Pfarrer Burscher an das Konsistorium am 5.10.1715.

⁴⁴⁵ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Insp.-Reg. Nr. 1283: Prediger Koenigs zu Schönwerder Streit mit Prediger Baumann zu Prenzlau, der ersteren der Simonie soll beschuldigt haben, 1782.

⁴⁴⁶ Vgl. u. Kap. 5.

Oberkonsistorium bestimmt; aber die privaten Patrone hatten selbst das Vorschlagsrecht. Nach Geiseler wurde, entgegen den königlichen Verordnungen, auf diesen Stellen der Usus beibehalten, den Kandidaten zunächst eine Probepredigt halten zu lassen und ihn dann erst dem Oberkonsistorium vorzuschlagen; damit waren Fakten geschaffen, über die sich die Kirchenbehörde nicht mehr hinwegsetzen konnte.⁴⁴⁷ Trotz vielfältiger Kritik am Präsentationsrecht rührte das Allgemeine Landrecht nicht daran. Denn mit dem Präsentationsrecht war die Pflicht zur Unterhaltung der Pfarr- und Kirchenbauten verbunden und also die Staatskasse entlastet. Auch ist, nach Quellenlage, kaum wahrscheinlich, daß das Privatpatronat zu Mißbrauch in nennenswertem Umfang geführt hat; vielmehr bot das Präsentationsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die öfter zu beobachtende, enge Kooperation zwischen Patron und Pfarrer in lokalen Schulangelegenheiten, mithin auf einem Feld, das schon aus organisationstechnischen Gründen außerhalb der Einflußmöglichkeiten der Staatsbehörden lag.

3.4. Fazit

In Brandenburg-Preußen kam es um die Wende zum 18. Jahrhundert zu einer gewissen Formalisierung der geistlichen Karriere. Durchgesetzt werden konnten insbesondere das Studium in Halle als verbindliche Voraussetzung der Ordination. In Halle wurden auch Conduitenlisten der Geistlichen geführt; vorbildliches Verhalten wurde gefordert, und ein schlechter Leumund in diesen Listen wog schwer, schwerer als die Ordinationsprüfung in Berlin, die leicht zu bestehen war. Weiteren Regelungen der Ausbildung, Prüfung und Einstellung von Pfarramtskandidaten standen „Observanz, Gewohnheits=Rechte und specielle Gerechtsame“ entgegen, „indem von jeher eine große Verschiedenheit in Rücksicht auf Zeit, Ort und Personen statt gefunden hat.“⁴⁴⁸

So bestand eine nicht minder wichtige, wenn nicht wichtigere inoffizielle, zweite Ausbildungsphase zwischen Universität und Ordination; als Haus- und Schullehrer oder als

⁴⁴⁷ Geiseler, Nachricht (Ms. 1805) Bl. 14 u.f. Erst 1810 wurde das Examen vor dem Konsistorium zur Voraussetzung für die Vokation durch den Patron gemacht, vgl. *H. v. Mühlner*, Ueber die Ordnung der kirchlichen Prüfungen, in: Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche Heft 2/1847 S. 127-161, hier: S. 151.

⁴⁴⁸ Geiseler, Nachricht (Ms. 1805).

Feldprediger hatte der Kandidat die Chance zu praktischer Übung, und er hatte eine Unzahl von Prüfungen und prüfenden Gesprächen zu bestehen: vor dem Universitätslehrer, dem Inspektor, dem Schulleiter, dem Patron, dem Regimentschef, vor allen, von denen er sich Protektion erhoffen konnte. Dieser Sachverhalt erschwert Einschätzungen über die allgemeine Qualität der Ausbildung; aber es ist wahrscheinlich, daß das protektionistische System, das eine Prüfung in Permanenz war, dazu führte, daß viele Predigtamtskandidaten sich schon von der Schule an um eine möglichst gute Ausbildung bemüht haben. Nur eine modernisierungstheoretisch geleitete Betrachtung mit Schwerpunkt auf Standardisierungen im Bildungswesen würde behaupten wollen, daß diese Ausbildung und dieses Ausleseverfahren zwangsläufig schlecht gewesen wären, wenn auch Praktiken der Stellensuche vorkamen, die schon von den Zeitgenossen für unlauter gehalten wurden.

4. Pfarrer als „Staatsbeamte“

In der Forschung herrscht weitgehender Konsens darüber, daß die evangelischen Pfarrer im Lauf des 18. Jahrhunderts ihr Selbstverständnis als Geistliche aufgegeben und sich dem Staat untergeordnet hätten. Dies gelte in besonderem Maß bezüglich der Verhältnisse in Preußen. Als „vom Staate angestellte Beamte“ (P. Drews) seien die Pfarrer, eingebunden in „the task of strengthening and consolidating the Prussian state“ (R. M. Bigler), zur bloßen „Sozialstations- und Überwachungsinstanz“ (K. Nowak) geworden. G. Heinrich spricht von einer „Verpreußung des Pfarrerstandes“.⁴⁴⁹ Diese Interpretationen des Verhältnisses von Pfarrer und Staat im ausgehenden 18. Jahrhundert stützen sich auf das oft zitierte Diktum Herders, demzufolge „der Prediger [...] nur noch als Sittenprediger, als Landwirth, als Listenmacher, als geheimer Polizeidiener unter staatlicher Autorität und fürstlicher Vollmacht zu existieren berechtigt“ gewesen sei.⁴⁵⁰ In der Tat sind im Lauf des 18. Jahrhunderts, zumindest von seiten des Staats, „die Geistlichen [...] immer mehr als Staatsbeamte angesehen und behandelt“ worden (O. Hintze).⁴⁵¹ Aber haben sich die Prediger auch selbst als Subordinierte begriffen? Die staatliche Perspektive muß durch die Perspektive der Prediger ergänzt werden.⁴⁵² Gefragt ist danach, wie weit die staatliche Verwaltung in die Landpfarren hineinragte, inwiefern das Amtsverständnis der Prediger mit dem staatlichen Anspruch vereinbar war und in welcher Form sich pastorale Kritik am Staat gestaltete.

⁴⁴⁹ P. Drews, *Der evangelische Geistliche* (1905) S. 128; R. M. Bigler, *The Politics of German Protestantism* (1972) S. 7, zit. nach H.-D. Loock, *Die preußische Union* (1984) S. 45; K. Nowak, *Geschichte des Christentums in Deutschland* (1995) S. 32; G. Heinrich, *Geschichte Preußens* (1981) S. 251. Ähnlich R. v. Thadden, *Kirche im Schatten des Staates?* (1980) S. 154f., Th. Strohm, *Pfarrhaus und Staat* (1984) S. 339 und O. Janz, *Bürger besonderer Art* (1994) S. 11f.

⁴⁵⁰ Zit. nach P. Drews, *Der evangelische Geistliche* (1905) S. 129; weitere diesbezügliche Zitate Herders bei Th. Strohm, *Pfarrhaus und Staat* (1984) S. 339f. und bei M. Maurer, *Biographie* (1996) S. 212.

⁴⁵¹ O. Hintze, *Kirchenregiment (1906/1967)* S. 81f.

⁴⁵² Für die kurhessischen Prediger der ersten Hälfte des 19. Jh. stellt sich diese Aufgabe R. v. Friedeburg, *"Ecclesia renitens"* (1997) S. 78; vgl. die quellenreiche Untersuchung zu den Landpredigern als Stichwortgebern antietatistischer bäuerlicher Interessen in der zweiten Hälfte des 19. Jh. in ders., *Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit* (1997) S. 193-204. Die Frage, inwieweit denn ein beamtenähnlicher Status für Pfarrer akzeptabel gewesen sein mag, wirft H.-U. Wehler auf, der in der Stellung des Pfarrers als "geistlicher und staatlicher Verwaltungsbeamter in einem" einerseits "Berufsentfremdung und Freiheitsverlust", andererseits aber auch "Statusaufwertung und Einflußgewinn" sieht, H.-U. Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte* Bd. 1 (1987) S. 273; vorsichtig wird ebd. S. 255 der "Pfarrer als halbstaatlicher Beamter" bezeichnet.

4.1. Das Allgemeine Landrecht und das Amtsverständnis der Aufklärungstheologie

Die Bestimmungen des ALR zum Predigerstand

Das Allgemeine Landrecht von 1791 zeigt in aller Deutlichkeit, wie und in welchem Maß der Staat die Prediger integrieren wollte. Es legte bis ins einzelne die Position des Pfarrers als eines „Beamte[n] des Staats“⁴⁵³ fest; die Kirchenverwaltung war ein Anhängsel der Staatsverwaltung. Die protestantischen Konsistorien waren dem „dazu verordneten Departement des Staatsministerii“ unterstellt (ALR II, 11, § 145), die „unter Genehmigung des Staats“ eingesetzten Inspektoren bzw. Superintendenten „sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise“ (§§ 150f.). Die Geistlichkeit war vollkommen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen (§ 27ff.). Die Liturgie unterlag staatlicher Aufsicht (§§ 47-49). Über den Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft entschied letztinstanzlich der Staat (§ 56). Das Kirchenvermögen stand unter Aufsicht des Staats und fiel an diesen, wenn eine Kirche aufgegeben wurde (§§ 160ff.).

Auch der Geschäftskreis der Prediger wurde vom Staat reglementiert: Genaue Bestimmungen legten den Gang von Taufen und Begräbnissen fest (§§ 446ff., 453ff.). Bei Trauungen hatten die staatlichen Gesetze beachtet zu werden (§ 440). Die Pfarrer waren verpflichtet, die Kirchenbücher exakt und nach Maßgabe der hier sehr ausführlichen Bestimmungen zu führen (§§ 481-503).

Waren die Prediger dergestalt in den Staat und seine Verwaltung eingebunden, so sicherte ihnen das ALR auf der anderen Seite weitgehende Lehrfreiheit zu; die Gewissensfreiheit bildete geradezu den ersten Grundsatz der Bestimmungen zum Kirchenwesen. „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.“⁴⁵⁴ Es sollte kein Dogma geben, ja nicht einmal eine Kirche; nach naturrechtlicher Auffassung gründeten sich die „Kirchengesellschaften“, wie sie im ALR genannt wurden, selbständig in freier Übereinkunft.⁴⁵⁵ Aufgabe der Kirchengesellschaften sei es, „ihren Mitgliedern Ehrfurcht

⁴⁵³ ALR Teil II Tit. 11, 2. Abschnitt § 96; dieselbe Formulierung findet sich schon im Vorentwurf von 1785, vgl. *J. Tradt, Religionsprozeß* (1997) S. 214.

⁴⁵⁴ § 1.

⁴⁵⁵ *R. Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution* (1975) S. 42; *E. Foerster, Entstehung* (1905) S. 1ff., S. 23ff.

gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.“ Die Pfarrer sollten den Gemeinden ein Vorbild sein. Alle weitergehenden Religionsgrundsätze sollten nicht gelehrt werden.⁴⁵⁶

Neu an den Bestimmungen des Landrechts war weniger ihr Inhalt als die dezidierte Bezeichnung der Prediger als „Staatsbeamter“. So waren die Führung der Personenstandsregister und die Regelungen bei Taufen und Trauungen bereits Gegenstand der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 gewesen. 1748 war dem Konsistorium die kirchliche Gerichtsbarkeit endgültig genommen und dem Justizdepartement übertragen worden.⁴⁵⁷ Wie in einer Momentaufnahme faßt das Landrecht die gewachsene staatsbezogene Stellung der Prediger, ihre Rechte und Pflichten am Ausgang des Jahrhunderts zusammen.⁴⁵⁸

Festgeschrieben waren auch eine Reihe von Vorrechten. Die Pfarrer genossen einen „privilegierten Gerichtsstand“⁴⁵⁹, d. h. sie waren der lokalen Gerichtsbarkeit entzogen und den staatlichen Obergerichten unterstellt. Konkret bedeutete das ein höheres Maß an Rechtssicherheit vor allem gegenüber den Patronatsherrn⁴⁶⁰. Auch waren die Prediger von der Steuerpflicht befreit⁴⁶¹, ihre Söhne vom Militärdienst entbunden. Als Exemte gehörten die Geistlichen zu jener privilegierten „bürgerlichen Amts- und Bildungsschicht“, die „der Staat wie mit einem Magnet [...] aus den herkömmlichen Lebenseinheiten herausgezogen, sozusagen verstaatlicht“ hat⁴⁶², zu der Staatsdienerschicht aus Justiz- und Verwaltungsbeamten, Domänenpächtern, ehemaligen Offizieren und Akademikern im Staatsdienst, die, der ständischen Gesellschaftsordnung enthoben, unmittelbar dem Staat unterstellt war.

⁴⁵⁶ §§ 13, 14.

⁴⁵⁷ O. Hintze, *Kirchenregiment (1906/1967)* S. 79; E. Foerster, *Entstehung (1905)* S. 56. Auch wenn die Voruntersuchung kirchlicher Delikte in der Hand der Inspektoren und der Konsistorialräte blieb, und auch wenn dem Oberkonsistorium im Jahre 1763 wieder einige Disziplinarrechte übertragen worden sind, so blieb doch die letztgültige Entscheidungsbefugnis beim Kammergericht.

⁴⁵⁸ Zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat vgl. u. Kap. 4.2.

⁴⁵⁹ § 97.

⁴⁶⁰ Zur Herauslösung der Prediger aus der patronalen Gerichtsbarkeit zu Beginn des 18. Jh. vgl. u. Kap. 5.

⁴⁶¹ § 96. Vgl. o. Kap. 2.2.

⁴⁶² R. Koselleck, *Preußen (1975)* S. 93. Eine Auflistung der im Lauf des 18. Jh. eximierten Gruppen in N.C.C.M. IX Nr. 10 Sp. 777-837 (12.2.1792).

Die Stellung der Aufklärungstheologie zum Staat

Das Amtsverständnis der Aufklärungstheologie kam den staatlichen Bestimmungen insofern entgegen, als es dem Prediger die Erziehung des Menschen zu einem „nützlichen Glied in der menschlichen Gesellschaft“⁴⁶³ zur Aufgabe machte. In seiner 1772 erschienenen, programmatischen Schrift über die „Nutzbarkeit des Predigtamtes“ negierte Johann Joachim Spalding sämtliche orthodox-theophoren Züge des geistlichen Amtes und sah den Predigerstand lediglich legitimiert in seiner Nützlichkeit für die „bürgerliche Gesellschaft“.⁴⁶⁴ Der Pfarrer sollte ein „Lehrer der Weisheit und Tugend“⁴⁶⁵ sein; dazu sei er besonders befähigt, denn mit der Tugend werde diejenige Eigenschaft des Menschen befördert, in der er gottebenbildlich sei. Ziel sei eine Besserung der gesellschaftlichen Verhältnisse: Der Pfarrer habe „mehr Tugend und durch dieselbe auch mehr Wohlfahrt in die Welt zu bringen“⁴⁶⁶, denn die Religion wirke auf die Seelen und liefere so dem Staat ein unverzichtbares Surplus an ordnungsstiftender Kraft gerade dort, wo die Staatsgewalt nicht hinreiche.

In diesem Punkt waren sich Spalding und etwa der Polizeiwissenschaftler v. Justi einig. Durch die Religion, so v. Justi, würden die Glieder des Gemeinwesens „ungleich geschickter gemacht, ihre bürgerlichen Pflichten desto besser zu erfüllen; und ein Staat kann schwerlich alle Glückseligkeit erreichen, deren er fähig ist, wenn nicht ein äusserlicher Gottesdienst darinnen geführet ist. Je mehr dieser Gottesdienst mit der Natur und dem Wesen der Menschen und dem Endzwecke der Republiken übereinstimmt, desto vorzüglicher wird er seyn, und desto fähiger wird er die Bürger des Staats machen, an der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu arbeiten.“⁴⁶⁷ C. G. Svarez, der als der Schöpfer des ALR gelten kann, glaubte nicht, daß der Staat die Moralität seiner Bürger erzwingen könne: „Tugenden, durch Gesetze geboten, hören auf, Tugenden zu sein“.⁴⁶⁸ Spalding sah die Aufgabe der „Religionslehrer“

⁴⁶³ A. Schlingensiepen-Pogge, *Das Sozialethos der lutherischen Aufklärungstheologie* (1967) S. 12.

⁴⁶⁴ J. J. Spalding, *Nutzbarkeit*, 1. Aufl. (1772) S. 55. Zu Intention und Einordnung der "Nutzbarkeit" aus theologischer Sicht vgl. J. Baur, *Das kirchliche Amt im Protestantismus* (1980) S. 133ff., und M. Schmidt, *Das Pfarrerbild der Aufklärung* (1977); ferner K. Scholder, *Grundzüge der theolog. Aufklärung in Deutschland* (1966) S. 465ff.; M. Maurer, *Biographie* (1996) S. 218ff. Zu Spaldings Person D. Pötschke, *J.J. Spalding* (1990).

⁴⁶⁵ J. J. Spalding, *Nutzbarkeit*, 1. Aufl. (1772) S. 7.

⁴⁶⁶ J. J. Spalding, *Nutzbarkeit*, 1. Aufl. (1772) S. 27, zit. nach M. Maurer, *Biographie* (1996) S. 218.

⁴⁶⁷ Joh. H. v. Justi, *Grundsätze der Policy-Wissenschaft*, 3. Aufl. Göttingen 1782 S. 235. Zur Einbindung der Religion in den Staatszweck von seiten der Polizeiwissenschaft Chr. Dipper, *Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jh.* (1986) S. 78ff.

⁴⁶⁸ C. G. Svarez, *Vorträge*, zit. nach R. Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution* (1975) S. 29.

gerade darin, die Tugend ihrer Zuhörer auszubilden. Beide Seiten betrachteten den Prediger als einen Diener am gemeinen Wohl; auf ihn konnte umso weniger verzichtet werden als seine Tätigkeit einen gesellschaftlichen Bereich betraf, der vom Staat nicht gelenkt werden konnte: die Moralität seiner Bewohner.

Spaldings „Nutzbarkeit“, die 1791 die dritte Auflage erfahren hat, hat unter den kurmärkischen Landpredigern einige Resonanz gefunden. Zuverlässig findet sich das Buch in der Bücherliste des Pfarrers Nobiling zu Klein Mutz;⁴⁶⁹ der altmärkische Pfarrer Schmidt veröffentlichte 1804 ein Buch unter demselben Titel; auch der Fahrlander Pfarrer J. A. Moritz äußert sich zu Spalding positiv.⁴⁷⁰ Für Johann Vollmer waren Spaldings Schriften „der erste Stoß, wodurch ich erweckt wurde, über meine bisherige Dogmatik gewissenhafte nähere Prüfungen anzustellen, Gründe gegen Gründe abzuwiegen, und für mein Herz mehr Wahrheit, Ueberzeugung und Beruhigung zu suchen“⁴⁷¹, sprich: von einer dogmatischen zu einer praktischen, an den Zuhörern orientierten Predigtweise zu kommen. R. Dapp und G. F. Treumann waren ausgesprochene Aufklärungsprediger; beide standen in Kontakt zu Kreisen der Berliner Aufklärung, namentlich zu Friedrich Nicolai.⁴⁷²

Aller Heiligkeit entkleidet, ist das Predigeramt zum volkspädagogischen Beruf geworden. Gottesdienst war nunmehr Dienst an der Gesellschaft. Denn „daß die Religion eine durchaus praktische, eine durchaus auf die Verbesserung des Menschen und seiner Welt angelegte Veranstaltung Gottes sei“⁴⁷³: dies war die Grundüberzeugung der deutschen Aufklärungstheologie. Auch für die Bestimmung des sozialen Standorts der Prediger hatte dies Folgen: In Spaldings Konzept des „Religionslehrers“ ist der Pfarrer aus der ständischen Welt gelöst und den nützlichen Gliedern der Gesellschaft, sprich vor allem den Beamten, beigelegt.

In den Konzepten des Pfarrers als eines „Staatsbeamten“ und der „Nutzbarkeit des Predigtamtes“ berührten sich die Interessen des Staats und die Lehre der

⁴⁶⁹ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 2183: Die Beschwerden des Predigers Nobiling zu Klein Mutz 1810-1813 (unpag.)

⁴⁷⁰ J. A. Moritz, Chronik (Ms. o. D.) S. 139.

⁴⁷¹ J. Vollmer, Lebensbeschreibung (1798) S. 75.

⁴⁷² Vgl. u. Kap. 6.2 und K. Aner, Zwei märkische Landprediger der Aufklärungszeit (1919/1920).

⁴⁷³ K. Scholder, Grundzüge der theologischen Aufklärung in Deutschland (1966) S. 465.

Aufklärungstheologie. Aber sie gingen nicht ineinander auf. Der Pfarrer bleibt in erster Linie Gottesdiener. Die Aufklärungstheologie bleibt im Kern jenseitsbezogen. „Faktisch [...] rücken Spalding wie [Friedrich Germanus] Lüdke die religiöse Aufgabe an die erste Stelle. ‘Die Menschen zum Himmel führen’ ist auch für sie der oberste Zweck des Predigeramtes.“⁴⁷⁴ Denn es ist die theologische Anthropologie der Gottähnlichkeit menschlicher Tugend, die nun die Legitimität des geistlichen Standes begründet. Sie macht auch Kritik an staatlicher Vereinnahmung bzw. an mangelnder staatlicher oder patronaler Unterstützung im Amt möglich: Indem der Dienst an der Gesellschaft als Gottesdienst begriffen wurde, war gerade nicht der *Auftrag* oder, noch allgemeiner, die „Rolle der Geistlichkeit ausdrücklich innerweltlich begründet“⁴⁷⁵; nur das *Amt* war von seinen theophoren Zügen vollends gereinigt worden. Mochte das ALR den Gottesdienst als Staatsdienst verstanden haben, so war doch für die Pfarrer dieser Staatsdienst Gottesdienst; denn sie arbeiteten an der Vervollkommnung des Göttlichen im Menschen.

Es handelte sich hier also nicht einfach um eine Anbiederung oder Anpassung der Aufklärungstheologie an den Staat, um ein passives Einfügen in die bestehende Staatsorganisation. Auch war die Entsakralisierung des geistlichen Amtes nicht Folge einer Verbeamtung der Pfarrer, sondern sie war wesentlich eine Folge des gewandelten Gottesbildes. Mit den technischen Innovationen und den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen des 17. und 18. Jahrhunderts verlor die Vorstellung von einem persönlichen, in die Welt eingreifenden Gott zunehmend an Plausibilität; so konnte zum Beispiel spätestens seit der Erfindung des Blitzableiters das Gewitter nicht mehr als eine göttliche Strafe verstanden werden.⁴⁷⁶ Indem aber Gott seine anthropomorphen Züge verlor, indem er hinter die „beste aller Welten“ zurücktrat, verlor der Prediger seine sakrale Aura. Er sollte nun nicht mehr Gottes Strafgericht und eine bessere Welt im Jenseits verkünden, sondern an der Vervollkommnung der Welt mitarbeiten.

⁴⁷⁴ K. Aner, *Theologie der Lessingzeit* (1929) S. 125. Aner weist ferner darauf hin, daß viele Mißverständnisse bezüglich der spaldingschen Schriften auf deren apologetischen Charakter zurückzuführen sind; dies betonen auch M. Schmidt, *Pfarrerbild der Aufklärung* (1977) S. 63ff. und M. Maurer, *Biographie* (1996) S. 208ff., der die vielzitierte Spaldingkritik Herders auch aus dessen antipreußischem Affekt herleitet.

⁴⁷⁵ L. Schorn-Schütte, *Zwischen "Amt" und "Beruf"* (1997) S. 24, Zitat umgestellt.

⁴⁷⁶ So H.-D. Kittsteiner, *Die Entstehung des modernen Gewissens* (1991) S. 79ff.; E. Benz, *Theologie der Elektrizität* (1970).

4.2. Kirchenverwaltung, Inspektoren und Visitationswesen

Die obere Kirchenverwaltung

Von der Reformation an waren die brandenburgischen Kurfürsten bemüht, das lutherische Kirchenwesen in Staatsabhängigkeit zu stellen.⁴⁷⁷ Dabei verkümmerte die Kirchenverwaltung im 17. Jahrhundert, als Folge der Toleranzpolitik des reformierten Herrscherhauses und im Zuge des Ausbaus des Militärwesens.⁴⁷⁸ Erst für die Zeit um 1700 ist ein deutlicher Schub an kirchlicher Verwaltungstätigkeit zu konstatieren. In diese Zeit fallen die Gründungen des Feldkonsistoriums (gegr. 1692), des französischen Konsistoriums (1694) und des reformierten Kirchendirektoriums (1713), schließlich des Amtskirchenrevenuendirektoriums, das die Finanzen der Kirchen königlichen Patronats zu verwalten hatte (1723). Unter Friedrich Wilhelm I. stieg die Zahl der Edikte, die Kirchensachen betrafen, auf ein nicht gekanntes Ausmaß an. Vor allem aber wurde in den Jahren 1710-19 eine Generalvisitation durchgeführt: Zum ersten Mal seit 1600 wurden die Pfarrmatrikeln erneuert; erstmals wurden alle Kirchen der Kur- und Neumark statistisch erfaßt. Erstmals auch wurde eine Visitation dergestalt durchgeführt, daß nicht die Prediger zum Visitor, sondern die Visitatoren zu den Predigern kamen. Für die Landprediger war diese Belebung der Kirchenorganisation von größter Bedeutung: Der Staat machte sich in den Pfarren präsent.

Wie ist dieser Reformschub im ersten Drittel des Jahrhunderts zu erklären? Zeitlich fallen diese Verwaltungsaktivitäten mit August Hermann Franckes Wirken in Halle und der Gründung der dortigen Universität zusammen. C. Hinrichs hat das Verhältnis zwischen halleschem Pietismus und dem Preußen der ersten beiden Könige beschrieben als die „bewußte Inanspruchnahme der in Halle entwickelten reformerischen Kräfte für staatlich-preußische Zwecke unter Ignorierung der letzten universalen und ökumenischen Zielsetzung Franckes, aber auch [als] eine bewußte Hinwendung von Pietisten ausschließlich auf die Aufgaben dieses Staates selbst“.⁴⁷⁹ Die Reformbewegung war gut in den Kampf gegen die Stände einzubauen. Der hallische Pietismus mit seinen „universalen Zielsetzungen“ (C. Hinrichs) vertrug sich gut mit dem fortschrittsfreudigen, aktiven, zentralistischen und nicht

⁴⁷⁷ O. Hintze, *Kirchenregiment* (1906/1967); E. Müsebeck, *Kultusministerium* (1918) S. 1-11; H. v. Mühler, *Kirchenverfassung* (1846) S. 28ff.; H. Lehmann, *Gottesgnadentum* (1980) S. 83ff.

⁴⁷⁸ M. Lackner, *Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten* (1973), bes. S. 94.

⁴⁷⁹ C. Hinrichs, *Preußentum und Pietismus* (1971) S. 175.

zuletzt von einem reformierten Herrscherhaus geführten Staat; denn der Pietismus griff zumindest in Preußen das eingewurzelte System aus Ständestaat und lutherischer Orthodoxie an: Der Mensch ist nicht, wie die Orthodoxie lehrt, nur der ohnmächtige, der Gnade Gottes (und des gottgewollten Junkers) ausgelieferte Sünder, sondern er kann selbst etwas tun, er kann an sich arbeiten und „wiedergeboren“ werden, d. h. imstande sein, bewußt keine Sünde mehr zu begehen.

Gleichwohl kann von der Neuordnung des Kirchenwesens nicht ohne weiteres auf eine wachsende Bedeutung desselben geschlossen werden.⁴⁸⁰ Sie muß im Kontext der Entwicklung der oberen Staatsbehörden gesehen werden; so wird der geringe Stellenwert deutlich, der kirchlichen Angelegenheiten im „militärisch-bürokratischen Absolutismus“⁴⁸¹ preußischer Prägung noch zukam: Um des Ausbaus des Militärwesens und der dazu notwendigen Geldbeschaffungsbürokratie willen erfolgte seit 1693 die Neubildung der Kommissariats- und Kammerbehörden; sie wurden 1723 im Generaldirektorium zusammengefaßt. Die Kirchen- und Schulangelegenheiten sowie das Justizwesen dagegen wurden aus dieser Konzentration der Verwaltungsstränge ausgespart und blieben bei dem älteren Geheimen Rat. Die traditionellen, aus der Mitte des 16. Jahrhunderts überkommenen Verwaltungsstrukturen im Schul- und Kirchenwesen sind von der allgemeinen Behördenentwicklung kaum erfaßt worden.⁴⁸² Lediglich das Feldkonsistorium und die Verwaltung der Kirchenfinanzen erfuhren eine gewisse Zuwendung.⁴⁸³ Mehrfach hat Otto Hintze diese Trennung von Justiz- und Kirchenwesen auf der einen, von Militär- und Finanzwesen auf der anderen Seite kenntlich gemacht, indem er diesem den aktiven, macht- (und das heißt vor allem außen-)politisch relevanten, jenem den passiven, auf „Vermeidung nutzloser innerer Reibungen“⁴⁸⁴ zielenden Part zuwies, der, in einer anderen Wendung, „ohne großen Schaden noch weiterhin im Geiste der alten territorialständischen Ordnung zur Ausübung gebracht werden“ konnte.⁴⁸⁵ Auch das

⁴⁸⁰ Vgl. den Forschungsbericht von P. Schicketanz, Pietismus in Berlin-Brandenburg (1987).

⁴⁸¹ O. Hintze, Der preussische Militär- und Beamtenstaat im 18. Jahrhundert (1908/1967) S. 420.

⁴⁸² Zur Ausgrenzung des Kirchen- und Schulwesens aus der Entwicklung des Behördenwesens W. Neugebauer, Absolutistischer Staat (1985) S. 65ff., 93, 167 sowie O. Hintze, Kirchenregiment (1906/1967) S. 78f. Zur Kirchenverwaltung um 1800 E. Foerster, Entstehung (1905) S. 124.

⁴⁸³ Zum Feldpredigerwesen vgl. o. Kap. 3.3. Zum Amtskirchenrevenueudirektorium s. u.

⁴⁸⁴ O. Hintze, Das politische Testament Friedrichs des Großen (1904/1967) S. 431.

⁴⁸⁵ O. Hintze, Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat (1920/1967) S. 114, zit. nach W. Neugebauer, Absolutistischer Staat (1985) S. 68; zur Entmachtung des Geheimen Rats O. Hintze, Der preußische Militär- und Beamtenstaat im 18. Jahrhundert (1908/1967) S. 422ff., 427.

Geistliche Departement, das sich in den 1730er Jahren herausbildete, blieb „praktisch ein Einmannbetrieb“⁴⁸⁶; zudem war es dem Justizdepartement unterstellt.

Infolge der Gebietszuwächse des Königreichs erweiterte sich das ursprünglich auf die Kurmark beschränkte Tätigkeitsfeld des lutherischen Konsistoriums. Am 4.10.1750 wurde für den gesamten Staat ein Oberkonsistorium eingerichtet, dem die Konsistorien der Provinzen unterstellt waren; für die Kurmark hatte es gleichzeitig die Aufgaben eines Provinzialkonsistoriums wahrzunehmen.⁴⁸⁷ Die ältere Forschung hat dieser behördlichen Verdichtung der Kirchenverwaltung Zäsurcharakter zuerkannt.⁴⁸⁸ Dies darf freilich nicht über die faktisch fortbestehenden Mängel der Verwaltungspraxis des Oberkonsistoriums hinwegtäuschen. Weiterhin litt es an Personalschwäche, an „der unsicheren Abgrenzung ihrer Ressorts“⁴⁸⁹ und an der Überforderung der höchsten Beamten, die immer noch neben dem kirchlichen auch andere Ämter zu versehen hatten. „Kein einziger, der seinem kirchenregimentlichen Amte die ganze Kraft widmen konnte [...]“⁴⁹⁰

Trotz des Reformschubs zu Beginn des Jahrhunderts blieb das Kirchenregiment nur schwach ausgeprägt. Die Prediger kamen kaum mit der Berliner Kirchenverwaltung in Berührung. Immerhin ragte das Konsistorium in Gestalt der Inspektoren und bei Gelegenheit der Visitation in die Pfarren hinein. Bevor diese wiederbelebten Formen der Kirchenverwaltung in ihrer Bedeutung für das Verhältnis der Landprediger zum Staat eingeschätzt werden sollen, sei aber eingegangen auf eine verwaltungstechnische Neuerung, die ausgesprochen gut funktioniert hat: die Verwaltung der Kirchenkassen königlichen Patronats.

Das Amtskirchen=Revenuen=Directorium: Zentralisierung der Kontrolle über die Kirchenkassen

Am 1.2.1723 wurde das Kurmärkische Amtskirchenrevenueendirektorium eingerichtet mit der Zielsetzung, das „sämtliche baare Geld“ der lutherischen Kirchen königlichen Patronats

⁴⁸⁶ W. Neugebauer, Absolutistischer Staat (1985) S. 87; vgl. auch W. Hubatsch, Friedrich II. und die preußische Verwaltung (1973) S. 242.

⁴⁸⁷ C.C.M.Cont.IV, 1751, Nr. 106, Sp. 291-298; A.B.B. Bd. 9 S. 45-58.

⁴⁸⁸ S. Isaacsohn, Beamtenhum Bd. 3 (1884) S. 349; O. Hintze, Einleitende Darstellung (1901) S. 139.

⁴⁸⁹ E. Müsebeck, Kultusministerium (1918) S. 10.

⁴⁹⁰ E. Foerster, Entstehung (1905) S. 124.

zentral zu verwalten und die Verpachtung der Kirchengrundstücke und -immobilien zu überwachen. Die Gelder sollten zum üblichen Prozentsatz sicher verzinst werden, wobei jede Kirche quasi ein Konto auf ihren Namen bei der neuen Kasse hatte; aus diesem Konto sollten allfällige Verbesserungen und Reparaturen am Kirchenbesitz bezahlt werden.⁴⁹¹

Es war die klare Definition von Zweck und Kompetenzen, die dieser Behörde ihre hohe Funktionstüchtigkeit gab. Zudem war sie mit je zwei Deputierten des Konsistoriums und der Kriegs- und Domänenkammer, die dem lutherischen Minister für geistliche Angelegenheiten unterstellt waren, personell ausreichend ausgestattet. Sie hatte weitgehende Vollmachten, indem sie Weisungsbefugnis gegenüber den Lokalbehörden besaß. Es gab Visitationstabellen ausschließlich zu den Kircheneinkünften.⁴⁹² Mit der Auflösung der Behörde infolge der Neuregelung der kirchlichen Verwaltung 1810 gingen ihre Aufgaben auf die Regierung Potsdam über.

Einmal eingerichtet, entwickelte sich das Revenuendirektorium zum Umverteilungsinstitut. Das Statut sah vor, daß die eingezogenen Gelder weiterhin Eigentum der jeweiligen Kirche bleiben und für deren Belange verwendet werden sollten. Über die Verwendung der von der Behörde erwirtschafteten Zinsen aber war nichts verfügt worden; sie wurden den Kirchenkassen nicht gutgeschrieben und bildeten einen besonderen Fonds. Da dem König als Patron die Instandhaltung der Kirchen oblag, schlich sich der Usus ein, anstehende Kirchenbaukosten aus der Kasse vorzuschießen, auch wenn sie den Etat der jeweiligen Kirche überstiegen; die Zinsgelder dienten als Deckung. Faktisch wurden so die ärmeren, zur Rückzahlung nicht fähigen Kirchen mit eben diesen überschüssigen Zinsen finanziert; so erhielt, um ein besonders krasses Beispiel zu nennen, die Kirche zu Pfaffendorf/KK_r.Beeskow im Jahr 1779 den stattlichen Betrag von 2307 rtl., obwohl sie bis dahin nur 166 rtl. eingezahlt hatte. Von 1723 bis 1784 waren die Ausgaben insgesamt auf 238.425 Rtl. angelaufen. Das

⁴⁹¹ Die Verordnung in GStA Dahlem, HA X Rep. 2b Regierung Potsdam, Abt. II: Kirchen- und Schulwesen, Generalia Nr. 898: Die Errichtung und Verfassung des Kurmärk. Amtskirchenrevenueendirektorii, 1723-1805, Bl. 3-9v.; zur Behördengeschichte BLHA Potsdam Rep. 33a, Kurmärkisches Amtskirchenrevenueendirektorium, Einleitung zum Findbuch. Angesichts der praktischen Funktionsuntüchtigkeit der übrigen Kirchenbehörden nimmt es wunder, daß dieses funktionierende Organ in der Literatur, mit Ausnahme von *G. Pariset, L'État et les Églises* (1896) S. 360ff., 364, bislang kaum wahrgenommen worden ist.

⁴⁹² GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 4672: Visitationstabellen der Insp. Bernau 1768-1811.

Procedere entlastete die königliche Kasse und wurde, trotz vielfältiger Proteste aus der Behörde, beibehalten.⁴⁹³

Die behördliche Zentralisierung der Rechnungsführung betraf nur die Kirchen königlichen Patronats. Aber auch gegenüber den Patronatsherrn wurden die Prediger von der Aufgabe des Kreditgebers entlastet. Kredite durften nur mit konsistorialer Genehmigung aufgenommen werden. Säumige Schuldner wurden gerichtlich verfolgt.⁴⁹⁴

Angesichts der Funktionstüchtigkeit dieser Behörde kann man wohl kaum behaupten, das Revenuendirektorium habe „für das allgemeine Kirchenwesen keine Bedeutung gehabt“.⁴⁹⁵ Insbesondere schnitt der Zugriff der Zentrale auf die Kirchenkassen in die Kompetenzen des Pfarrers und in seine Stellung in der dörflichen Ökonomie ein. Bis dahin hatte die Kirchenkasse, als ein lokal situierter Kapitalakkumulator, die Funktion eines lokalen Kreditinstituts gehabt; als Kreditgeber war der Pfarrer mehr als ohnehin schon in die bäuerliche Ökonomie eingebunden gewesen.⁴⁹⁶ Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren in Brandenburg die Kirchenkassen geradezu unverzichtbare Kreditquellen, um wüste Höfe wieder in Funktion setzen zu können. In Breddin/Prignitz gab der Pfarrer das Kirchengeld während des letzten Drittels des 17. Jahrhunderts zu einem Zins von 6 - 6 1/4 % aus.⁴⁹⁷ Dem Pfarrer oblag mit der Verleihung und der Zinseintreibung ein denkbar amtsfernes, auch denkbar konflikträchtiges Geschäft. Gelder waren, wohl aus Gefälligkeit oder um Ärger aus dem Weg zu gehen, zu allzu niedrigen Zinsen vergeben worden; auch Unterschlagungen

⁴⁹³ Im Jahr 1779 veranlaßte die Diskrepanz zwischen Einnahmen aus den Kirchenkassen (434.441 rtl) und Ausgaben (501.017 rtl.) das Revenuendirektorium zu einer Anfrage beim Oberkonsistorium, ob der Usus beibehalten werden solle, und erstellte eine nach Kirchen geordnete Liste der bisherigen Einnahmen und Ausgaben, allerdings ohne die Zinsgewinne; GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Generalia Nr. 3610: Die Einrichtung des Kurmärkischen Amts=Kirchen=Revenues=Directorii und Festsetzung der Grenzen deßen Funktionen, 1722-1874 Bl. 125-132. Der Vorschlag, es beim alten zu belassen, wurde aus praktischen Gründen vom Oberkonsistorium gebilligt (ebd. Bl. 136ff.); als im Jahr 1784 der Überschuß an Ausgaben auf 238.425 rtl angestiegen war, sah sich das Revenuendirektorium veranlaßt, derartige Vorschußzahlungen einzustellen; im Februar 1787 aber wurde, auf Befehl des neuen Königs, der status quo ante wieder hergestellt; ebd. Bl. 139r-141, bes. Bl. 140v.; der kgl. Befehl vom 13.2.1787 ebd. Bl. 143f.

⁴⁹⁴ *G. Pariset, L' État et les Églises* (1896) S. 362; C.C.M. Bd. 1, Abt. I Nr. LXII: Verordnung vom 10.2.1693: Gelder über 50 Rtl. dürfen nicht ohne Konsens des Konsistoriums ausgeliehen werden; N.C.C.M. IV Nr. 48: Circulare wegen genauerer Aufsicht auf die Kirchen vom 9.6.1768. Vgl. auch u. Kap. 5.

⁴⁹⁵ *P. Schoen, Das ev. Kirchenrecht* Bd. 1 (1906-10) S. 20.

⁴⁹⁶ *G. Pariset, L' État et les Églises* (1896) S. 347; *J. Peters, Das laute Kirchenleben* (1990). Zur Kirche als Kreditinstitut im ländlichen Bayern *R. Beck, Unterfinning* (1993) S. 468f.

⁴⁹⁷ *M. Wichmann, Was uns ein altes Kirchenbuch erzählt* (Ms. 1938) S. 8f.

waren vorgekommen.⁴⁹⁸ Die neue Behörde entzog dem Dorf einen wichtigen Thesaurus und löste den Pfarrer aus einer Aufgabe, die ihm von Amts wegen nicht zukam.

Die Inspektoren

Die *Inspektoren*⁴⁹⁹ waren das Bindeglied zwischen dem kleinen Landpfarrer und den oberen Staats- und Kirchenbehörden. Sie hatten die Pfarrer nach den obrigkeitlichen Maßregeln zu beaufsichtigen. Das Konsistorium war bei der Beurteilung von Konflikten, in die Pfarrer involviert waren, auf die Berichte der Inspektoren angewiesen. Ihre Amtsführung gibt also einen Maßstab zur Beantwortung der Frage nach der Effektivität der Kirchenverwaltung.

Das seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisbare Amt war zunächst mit einer recht lockeren Aufsichtspflicht verbunden.⁵⁰⁰ Erst die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 hat den Inspektoren einen klarer definierten Tätigkeitsbereich zugewiesen; die bis dahin außerordentlichen Visitationen sollten nun zu einer regelmäßigen Einrichtung gemacht werden.⁵⁰¹ Die Kirchenmatrikeln von 1600 wurden in den nun neu eingerichteten Inspektionsregistraturen hinterlegt. Den Inspektoren oblag die Aufsicht über das Pfarr- und Kirchengut sowie die Aufsicht über die Prediger. Ferner hatten sie neue Prediger ins Amt einzuführen und bei gerichtlichen Untersuchungen Gutachten über involvierte Prediger zu erstellen.

Im 17. Jahrhundert war das Institut des Inspektorats verkümmert. 1719 heißt es, Lokalvisitationen seien „seit Anno 1600 und also über hundert Jahr an denen meisten Orten [nicht mehr] gehalten worden“⁵⁰². Die Inspektionsregistraturen waren veraltet, die alten Pfarrmatrikeln weder dort noch in den Pfarren selbst mehr vollständig vorhanden, so daß „denen Kirchen und Schulen, Hospitälern und anderen Stiftungen Vieles entzogen

⁴⁹⁸ Einleitung zur Verordnung vom 4.2.1723, GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Generalia Nr. 3610 Bl. 3.

⁴⁹⁹ Seit dem 4.8.1806: Superintendenten, vgl. *E. Foerster*, Entstehung (1905) I S. 118.

⁵⁰⁰ *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 121; *G. Heinrich*, Art. Brandenburg, in: TRE Bd. 7 (1980).

⁵⁰¹ *H. v. Mühlner*, Kirchenverfassung der Mark Brandenburg (1846) S. 88.

⁵⁰² GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1774: Visitationen der Kirchen und Schulen der Kurmark, 1718-1825, hier: Abschlußbericht von Porst, 11.4.1719, S. 24. – Lediglich die Altmark war in den Jahren 1646-49 einer größeren Visitation unterzogen worden, vgl. GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 15: Kirchenvisitationen 1540-1747

worden“.⁵⁰³ Als Aufsichtsorgan war der Inspektor nur noch bei Bedarf tätig geworden.⁵⁰⁴ Auch war die Amtsführung der Inspektoren nicht mehr kontrolliert worden.

Dies änderte sich mit der großen Lokalvisitation von 1710-19. Das verkümmerte Institut der Visitation, die latent vorhandene inspektoralische Verwaltung wurden wieder aktiviert. Erstmals hatten die visitierenden Inspektoren selbst in die Dörfer zu gehen; vor Ort wurden die Kirchenrechnungsbücher eingesehen, der Pfarrer examiniert, die Gemeinde katechisiert und Beschwerden aufgenommen.⁵⁰⁵ Im Lauf des 18. Jahrhunderts wurden den Inspektoren weitere Aufgaben und Befugnisse zugeteilt. Vor allem vergaben die Inspektoren seit 1718 die *licentia concionandi*, eine Predigerlizenz, mit der auch Universitätsabgänger, die noch keine Pfarrstelle hatten, zum Predigen befugt wurden.⁵⁰⁶ Ferner hatten sie Vakanzten königlicher Pfarrstellen zu melden;⁵⁰⁷ seit 1777 hatten sie schriftlich über den Hergang der Introdution neuer Pfarrer zu berichten.⁵⁰⁸ Säumige Inspektoren hatten Geldstrafen zu gewärtigen.⁵⁰⁹

Ebenfalls um die Wende zum 18. Jahrhundert scheinen sich die Bemühungen um eine Auslese der Inspektoren intensiviert zu haben. Denn indem das Amt des Inspektors wieder Kontur und Bedeutung erhielt, bekam auch die Verfügung über die Inspektorenstellen einen höheren Stellenwert. Im Zuge der Visitation der 1710er Jahre wurde auch eine Inspektion der Inspektorate durchgeführt.⁵¹⁰ Der Ausbau des Feldpredigerwesens sollte der Besetzung der mittleren kirchlichen Stellen mit ausgewähltem Personal dienen. Den Edikten zufolge wurde eine mehrjährige Dienstzeit als Feldprediger zur Voraussetzung für die Übernahme eines Inspektorats. Tatsächlich konnte dieser Karriereweg in den 1710er Jahren etabliert werden und behielt durch das ganze Jahrhundert Bedeutung; 41 von 85 Inspektoren, die zwischen

⁵⁰³ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1774: Visitationen der Kirchen und Schulen der Kurmark, 1718-1825, hier: Abschlußbericht von Porst, 11.4.1719, S. 24

⁵⁰⁴ Nachweise bei *B. v. Bonin*, Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums (1926).

⁵⁰⁵ Bei der Visitation von 1600 waren die Dorfprediger noch gehalten, zu den Inspektoren zu kommen; vgl. *E. Sehling*, Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Bd. III (1909/1970) S. 25.

⁵⁰⁶ C.C.M. Bd. 1 Abt. II Nr. CXVIII, Verordnung vom 30.9.1718.

⁵⁰⁷ Verordnung vom 10.1.1745, vgl. *Geiseler*, Nachricht (1805) Bl. 3v.

⁵⁰⁸ *Geiseler*, Nachricht (Ms. 1805) Bl. 9v.

⁵⁰⁹ Z. B. GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Abt. II, Verwaltung des Kirchenvermögens 1683-1839 Bl. 37: Verwarnung des Inspektors Geisler zu Beeskow, 18.4.1771.

⁵¹⁰ Über die Maßnahmen zwecks Visitation der Stadtkirchen GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1774 S. 17-20.

1750 und 1800 ins Amt gesetzt wurden, waren zuvor Feldprediger gewesen.⁵¹¹ Freilich stand dem das Patronatsrecht der Städte entgegen; im genannten Zeitraum hat sich die nicht unbedeutende Anzahl von 28 Inspektoren über die zweite Predigerstelle der Stadtkirche hochgedient.⁵¹²

Dabei funktionierte die inspektoralische Verwaltung alles andere als reibungslos. Die Inspektoren seien, einem Gutachten von 1806 zufolge, die einzigen „Staatsdiener, welche ohne Controlle und Aufsicht arbeiten“. Man könne zwar aus ihren Eingaben und Berichten ablesen, ob sie ihre Mittlerfunktion zwischen Konsistorium und Pfarrern bzw. Gemeinden erfüllen; aber wie sie gegenüber den Magistraten, den Kollegen und den Pfarrern stünden; wie sie ihre Archive führten; wie sie predigten und ihre eigenen Schulen beaufsichtigten, darüber wisse man, falls nicht einmal jemand von sich aus Beschwerde einreiche, nichts. Selbst Superintendenten, die „durch ihre Gutachten und Berichte an das Consistorium sich eine Art von Achtung und Ruf erworben haben“, entsprächen „in ihrem eigentlichen näheren Wirkungskreise den Erwartungen bei weitem nicht, welche die oberste Behörde von ihnen zu hegen sich berechtigt glaubt“; oft seien gerade die Talentvollsten und Geistreichsten unfähig, den Geschäftsgang zu verwalten.⁵¹³ Zudem wurden „die „inspektoralischen Beschäftigungen nicht eigentlich besoldet“.⁵¹⁴ Der Inspektor erhielt eine Vergütung durch die zu visitierende Gemeinde, die, ausweislich der eingesehenen Kirchenrechnungsbücher, bei einem Taler und darunter lag.

Dabei waren nicht alle Inspektionsbezirke so überschaubar wie etwa der von Beelitz (6 Pfarrer), Gransee (4 Pfarrer) oder auch Dom-Havelberg (13 Pfarrer). Im Jahr 1779 gehörten der Inspektion Berlin-Land 23 Prediger an; der Potsdamer Inspektor hatte 24, der Prenzlauer

⁵¹¹ Vgl. Anhang 3f: Karrieren der Inspektoren. Vgl. im einzelnen o. Kap. 3.3.

⁵¹² Die Pfarrbesetzungsakten zeigen, daß die Städte oft ihr Patronatsrecht gegen die Wünsche des Oberkonsistoriums durchsetzen konnten, indem sie auf die mit dem Pfarrbesetzungsrecht verbundene Pflicht zur Erhaltung der Kirchenbauten hinwiesen; vgl. z. B. GStA Dahlem Rep. 47 Tit. 5 Lit. P Nr. 12: Besetzung des geistlichen Inspectorats zu Prenzlau 1673-1791; GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5, Besetzung der Pfarre und des Inspektorats von Fürstenwalde 1670-1798. – Auch der Karriereweg über die Dorfpfarre kam vor, wenn auch nicht eben häufig: 16 der 189 in Anhang 3f berücksichtigten Inspektoren hatten zuvor eine Landpfarrstelle innegehabt, wobei allerdings drei als Feldprediger begonnen hatten.

⁵¹³ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 15, Visitationen 1540-1807, Bl. 558-562: Gutachten des Cöllner Propstes Hanstein an v. Massow vom 17.9.1806, betr. die Visitation der Superintendenten.

⁵¹⁴ *Anonym*, Was sollen und können Kirchen- und Schulen-Inspectoren seyn?, Magdeburg 1802 S. 10.

Inspektor 37 Prediger zu visitieren.⁵¹⁵ Viele waren überfordert. Andere waren schlicht lässig. Der Lehniner Inspektor Calvisius versäumte es über drei Jahre, die Anzeige des Pfarrers Bartsch zu Golzow über die Probleme bei der Einführung des neuen Gesangbuchs ans Oberkonsistorium weiterzureichen.⁵¹⁶ Immer wieder mußten die Inspektoren auf ihre Visitationspflicht hingewiesen werden.⁵¹⁷ Es konnte vorkommen, daß ein Inspektor über zwölf Jahre keine Visitation hielt,⁵¹⁸ in Friedersdorf war während des gesamten 18. Jahrhunderts nur zweimal visitiert worden.⁵¹⁹

In die lokalen Verhältnisse gestellt, hatte der Inspektor einen Ruf zu verlieren; „wenn er Erkundigungen einzieht, geräth er alle Augenblicke in Gefahr durch Klatschereien und Anschwärzungen hintergangen zu werden.“⁵²⁰ „Ein unweises, vorschnelles Benehmen, ein dictatorisches Absprechen und hartes Zufahren, unanständiges Poltern, oder leidenschaftliche Hitze wird gewöhnlich alles verderben, den etwa zu bessernden oder in Anklagestand gesetzten Amtsbruder oder Schullehrer gewiß erbittern, und nur zu leicht die zu verhandelnde und abzumachende Sache in leidige Persönlichkeiten verwandeln, bey welchen nur Schlimmes herauskommt.“⁵²¹ 1791 entschuldigt sich der Ruppiner Inspektor Seger für seine Säumigkeit: Da er erst zwei Jahre zuvor sein Amt angetreten habe, „so würden es die Prediger in der Diöcese für Arroganz gehalten haben, wenn ich gleich mit den Visitationen mich hätte

⁵¹⁵ A. F. Büsching, Lutherisch-geistliche Inspectionen in der Churmark, in: Magazin für die neue Historie und Geographie Bd. 13/1779 S. 365-372. Nach Büsching unterstanden insgesamt 858 Prediger 58 Inspektoren; im Durchschnitt hatte also ein Inspektor ca. 15 Prediger zu visitieren. Vgl. Anhang 1.

⁵¹⁶ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Nr. 1423: Die Einführung des neuen Gesangbuchs bei der Gemeinde Golzow 1787 (unpag.).

⁵¹⁷ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 2 Bündel 31: Pfarrsachen 1731-1760 Bl. 69: Circulare wegen der geistlichen Conduitenlisten, 6.2.1752; Vgl. auch die bei W. Neugebauer, Absolutistischer Staat (1985) S. 129 angegebenen Zirkularreskripte in: N.C.C.M. Bd. 8, Nr. 11 zu 1789, Sp. 2419-2422 vom 26.2.1789; ebd. Nr. 67 zu 1790 Sp. 2981-2984 vom 4.11.1790.

⁵¹⁸ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Abt. II Nr. 3461: Kirchen- und Schulvisitation in der Superintendentur Müncheberg, 1812.

⁵¹⁹ Nämlich, ausweislich des 1664 begonnenen Kirchenbuchs, 1782 und 1785; vgl. W. Neugebauer, Die Schulreform des Junkers Marwitz (1995) S. 270.

⁵²⁰ Zöllner, Verbesserung des Religions=Zustandes (1812) S. 162; vgl. das zögerliche Verhalten des Havelberger Domkapitels gegen den Pfarrer Goscke und die dafür gegebene Begründung, oben Kap. 1.

⁵²¹ Anonym, Was sollen und können Kirchen= und Schulen=Inspectoren seyn? (1802) S. 12; vgl. ebd. S. 54: "Sind doch an den meisten Orten die Vorurtheile gegen Superintendenten und Inspectoren so stark, daß ihr ganzes Ansehen bey der Geistlichkeit ihres Kreises entweder nur auf den Genuß der bürgerlichen Rangshöflichkeit, die ihnen niemand verweigern wird, oder auf eine gewisse Art von Furcht, Aengstlichkeit, Befangenheit hinausläuft, deren man sich, bey ungünstigen Vorurtheilen gegen Aufseher und Visitatoren, nicht immer erwehren kann."

beschäftigen wollen.⁵²² Von einem „zarte[n] Verhältnis“ des Inspektors zu seinen Untergebenen sprachen 1817 die Prediger der Berliner Land-Superintendentur und forderten dessen Wahl durch die Pfarrer, damit „der Geschäftsgang mit der Humanität getrieben werde, die ihm nur zu oft zu seinem Schaden fehlt, wenn ein ganz Fremder der Synod als Superintendent vorgesetzt wird.“⁵²³

Die Inspektoren leiteten ihr Wissen um die Zustände in den Gemeinden nicht immer weiter. Jahrelang konnten Konflikte schwelen, ohne daß das Oberkonsistorium davon erfahren hätte. Pfarrer Rickheim hatte über Jahrzehnte ein uneheliches Verhältnis mit seiner Magd, das auch dem Inspektor nicht unbekannt geblieben war; erst eine konzertierte Klage von Amtmann und Gemeinde, die ihren eigentlichen Grund in einem Streit um das zu separierende Land hatte, brachte seine Vergehen vor Gericht. Der Inspektor zu Sonnenburg/Neumark erhielt 1784 einen Verweis, weil er offenkundigen und schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen des Pfarrers Haacke zu Tempel nicht nachgegangen war; das Geistliche Departement erfuhr von Haackes Verhalten erst, als dieser von seiner Gemeinde verklagt worden war, weil er die Tochter des Schmieds geschwängert hatte.⁵²⁴

Der Überwachung der Landpfarrer durch die Inspektoren waren deutliche Grenzen gesetzt. Unterbezahlt und ohne Autorität, von oben nicht kontrolliert und von unten Rufschädigungen ausgesetzt, gab es keinen Grund, das Amt den Vorschriften gemäß zu versehen.

Visitationen und Sanktionsmittel

Schließlich liegt der Verdacht nahe, daß auch die Visitationen und Conduitenlisten nicht der Überwachung der Pfarrer dienen sollten – entgegen der in den Visitationsordnungen bekundeten Intention. P. Schwartz stellte fest: „Was alles die Inspektoren zur „Konduite“ rechnen wollten, war ihnen überlassen“,⁵²⁵ nur Name, Ort, Alter und Universitätslaufbahn waren zu notieren. Mehrarbeit lohnte nicht; Pfarrer Gutknecht schreibt über die Visitation der

⁵²² GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1774, Bl. 115: Inspektor Seger ans Oberkonsistorium am 25.1.1791.

⁵²³ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1876 Bl. 86-93, Bericht über die Synodalverhandlungen der Berlinischen Land-Superintendentur am 10.Octobr.1817, von dem Prediger Bülow in Friedrichsfelde, Bl. 89.

⁵²⁴ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8 Delikte der Geistlichen 1771-1784, hier: Amtsentsetzung des Predigers Haacke zu Tempel/Neumark wegen Amtspflichtverletzungen und Ärgernis der Gemeinde 1784.

⁵²⁵ P. Schwartz, Konduitenlisten...vom Jahre 1741 (1913) S. 392.

Müncheberger Diözese von 1715: „Es hat hernach Inspector Acta Visitationis aufgesetzt und alle Prediger der gantzen Inspection in drey Classen, nach seiner habenden Einsicht und *judicio*, eingetheilet, nemlich 1 in gute, 2 in mittelmäßige 3 in gar schlechte. [...] Er hat solche Eintheilung nach Berlin zum Consist. geschickt, weil ihm aber dergleichen nicht befohlen, so ist auch darauf nicht reflectiret worden.“⁵²⁶ Die Fragen der Visitatoren waren notwendig abstrakt, denn sie zielten weniger auf die Erfassung der konkreten Zustände ab als vielmehr auf die Vergleichbarkeit der zurückgesandten Antworten; dies führte, wie Thomas Rudert vermutet, zu einem „Hinwegsehen über diejenigen Informationen, die über die konkreten Antworten auf die vorbereiteten Fragen hinausgingen.“ Je größer das visitierte Territorium – so kann man hinzufügen – desto weniger konnte die zentrale Auswertung inspektoralen Mehreifer würdigen.⁵²⁷

Die Visitation ist – auch heute noch – gleichzeitig Informations- und Kontrollinstrument. Sobald aber die Kontrolle überwiegt, fließen die Informationen spärlicher; man zieht es vor zu schweigen.⁵²⁸ Pfarrer und Gemeinde schotteten sich ab gegen den Inspektor, den Eindringling in die dörflichen Verhältnisse. „So lange eine Unordnung nicht eigentlich schreiend wird, kommt sie gar nicht zu seiner [des Inspektors, B.H.] Notiz“.⁵²⁹ Der Bernauer Archidiakon Glörfeld berichtete aus eigener Anschauung, wie eine Gemeinde ihren Pfarrer dem visitierenden Inspektor gegenüber lobte, wo doch über andere Kanäle ihre Unzufriedenheit mit dem Pfarrer schon bekannt geworden war.⁵³⁰ Untersuchungen gegen die Amts- und Lebensführung von Pfarrern wurden i. d. R. nicht aufgrund von Visitationen, sondern von Klagen der Gemeinden, der Patrone oder Amtmänner eingeleitet.

⁵²⁶ *G. Chr. Gutknecht*, Chronik (Ms. o. D.) Bl. 173v., 1715. Gutknecht selbst ist fortwährend sehr gut benotet worden; vgl. auch die Müncheberger Lokalvisitation von 1736, GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 4524: Visitations=Berichte der Münchebergischen Inspektion 1737-1768, unpag. *G. Heinrich*, Amtsträgerschaft (1972) hat den Hauptzweck der kurmärkischen Visitationen in solchen Bewertungen gesehen, die einer Auslese besonders befähigter Prediger für die städtischen Stellen dienen sollte; die übrigen Landprediger erscheinen so als der "negative Rückstand eines Ausleseprozesses", ebd. S. 211. Dies erscheint wenig wahrscheinlich; auch waren städtische Stellen aufgrund des magistralischen Patronatsrechts rar und also eine Auslese qua Visitation auch bei gutem Willen nicht durchzuführen.

⁵²⁷ Th. Rudert, Die mecklenburgischen Kirchenvisitationen (1997) S. 298. – Im Unterschied zur großflächigen Kurmark hatten die Prediger im überschaubaren Baden-Durlach zu Ende des 18. Jh. 119 Fragen zu beantworten, vgl. *J. Schneider*, Die evangelischen Pfarrer der Mgf. Baden-Durlach in der 2. Hälfte des 18. Jh. (1936) S. 56.

⁵²⁸ Dieses grundsätzliche Problem der Visitation stellt sich auch heute; vgl. Arbeitshilfe Visitation 1: Gemeindevisitation (Erprobungsheft), hg. von Landesbischof Christian Krause und dem Pröpstekonvent der ev.-luth. Kirche in Braunschweig, Wolfenbüttel 1996.

⁵²⁹ *Zöllner*, Verbesserung des Religions=Zustandes (1812) S. 162.

⁵³⁰ *Chr. B. Glörfeld*, Landpredigerstand (1787) S. 385-447, hier: S. 438f.

Vollends machtlos war der kirchliche Überwachungsapparat gegenüber renitenten Gemeinden; hier half dem Pfarrer nur das weltliche Gericht. So sah sich im Jahr 1782 der Pfarrer zu Ristedt/Altmark genötigt, das Schulenburgische Gesamtgericht anzurufen, um einige Bauern, die Pfarr- und Kirchenland abgeschnitten hatten, zur Verantwortung zu ziehen. Jahrelang hatte er geschwiegen, um Streit zu vermeiden. „Vor 2 Jahren aber fragten Herr Inspector Winkler bey der Kirchen=Visitation nach dem abzufassenden Visitations=Protocoll öffentlich mich und die hiesige Gemeine: ‘Ob auch die Gräntzen der zur Kirche und Pfarre gehörigen Grund=Stücke gehörig bezeichnet wären, u. so oft es nötig sey, wieder erneuret würden?’ Da dieses nun mit: Nein! beantwortet wurde: so ermahnete Herr Inspector solches ungesäumt zu thun. Ich ließ also einige Schock dazu nöthige Gräntz=Pfähle hauen u. zurechte machen, u. habe also allerdings Unkosten davon gehabt. Die Gemeine (ich nehme aber allemahl die vielen gutgesinnten aus, die es so gerne wollen als ich) aber wegert [!] sich, bald gerade zu, bald unter allerley dem Bauer gewöhnlichen Vorwande. Bald ist keine Zeit, bald ist es zu naß, bald kalt, bald zu früh, bald zu spät. Kurz, es geschiehet nicht ohne Obrigkeitl. Befehl von Ew. Wohlgeb.“⁵³¹ Das Auftreten des Inspektors schuf zwar eine Konstellation, in der der Pfarrer sich zu äußern wagte; aber der Auftritt war kurz, eine bloße Ermahnung brauchte nicht ernstgenommen zu werden.

„Ermahnen und erinnern – das war und blieb die wiederholt zu beobachtende Maxime der preußischen Kirchen- und Schulkollegien.“⁵³² Denn den geistlichen Behörden standen keine Sanktionsmittel zur Verfügung.⁵³³ Schon der Abschlußbericht der Visitation von 1719 gibt an, daß man „diejenigen, welche offenbarer Sünden halber, nicht überführet werden können, nicht sofort verdammen dörfen, sondern sie warnen, bedrohen und auf ihre besserung warten müssen.“⁵³⁴ Der Prediger zu Quilitz, der exorzistische Praktiken vollzogen und einige unehelich Schwangere getraut hat, wurde 1715 zunächst amtsentsetzt und noch im selben Jahr

⁵³¹ LHAM (Wernigerode), Rep. H Gutsarchiv Beetzendorf I, Nachtrag, A IV Gerichtssachen, Nr. 71a: Prediger Werner zu Ristedt wider die Gemeinde zu Ristedt, 1782, Bl. 1f.

⁵³² W. Neugebauer, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 131.

⁵³³ G. Pariset hat hierin ein Haupthindernis für eine effektive Kontrolle der Parochien gesehen: "Les Inspecteurs n'agissent qu'en sous-ordre"; ohne Entscheidungsbefugnisse und in ihrer Tätigkeit rein auf administrative Aufgaben beschränkt, konnte ihnen nur wenig Autorität zukommen. G. Pariset, *L'État et les Églises* (1896) S. 164.

⁵³⁴ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1774: Visitation der Kirchen und Schulen der Kurmark, 1718-1825, Abschlußbericht von Porst, 11.4.1719; auch ist in einigen der anlässlich dieser Visitation zur Bestrafung gelangten Fälle "nachhero die Straffe gänzlich remittiret, oder gemildert worden."

begnadigt zur Versetzung auf eine schlechtere Pfarre; am Ende blieb er auf der alten Stelle.⁵³⁵ Pfarrer Stilke zu Ruhlsdorf, der einen Bittbrief der Wustrauer Gemeinde gefälscht hatte, um an deren einträgliche Pfarrstelle zu gelangen, wurde zunächst amtsentsetzt, durfte dann aber seine Pfarrstelle behalten.⁵³⁶ Als im Jahr 1790 der Patron v. Arnim auf Schwarzensee um die Amtsentsetzung seines pflichtvergessenen Predigers Wache ersuchte, bekam er zur Antwort, „daß sosehr es auch die Pflicht des Ober=Consistoriums ist, bey eintretenden groben Vergehungen der Geistlichen, mit aller Strenge zu verfahren, es eben so sehr demselben zur Pflicht gemacht ist, alle Grade der Admonition zu beobachten, und dis um so mehr, als für einen Geistlichen, die Cassation eine an sich größere Strafe als bey irgend einer andern im Amte stehenden Person ist, weil er seinen Unterhalt sich nicht zu verschaffen im Stande ist.“⁵³⁷

Dennoch wäre es falsch, eine völlige Abtrenntheit der Landprediger von der Kirchenverwaltung zu konstatieren. Das alltägliche Leben der Landprediger war zwar kaum von der rudimentären Kirchenverwaltung tangiert; wo aber der Staat in Erscheinung trat, da wirkte er im Sinne der Prediger. Denn er schuf Rechtssicherheit. Die Matrikeln, in denen die Pfarreinkünfte festgelegt waren, sind im Beisein der Inspektoren erstellt worden. Kopien waren in den Inspektoraten hinterlegt und konnten dort bei Bedarf eingesehen werden. Die Matrikeln waren der wichtigste Schutz vor Übervorteilungen durch die Bauern oder den Patron; Prediger konnten sich vor Gericht auf die Matrikeln berufen. Ferner verwalteten die Inspektoren die Witwenkassen.⁵³⁸ Ein weiterer wichtiger, im folgenden Kapitel näher zu besprechender Punkt war die Beschneidung der Patronatsrechte durch den Staat: Im 18. Jahrhundert konnten die Patronatsherrn ihre Prediger nicht mehr aus dem Amt entfernen.⁵³⁹ Auch gewährte der Staat den Predigern einen gewissen Rechtsschutz, indem er ihnen erlaubte, Prozesse gegen den Patron oder die Gemeinde aus der Kirchenkasse vorzufinanzieren. Auch auf anderen Gebieten wirkte sich die staatliche Tätigkeit zugunsten der Prediger aus. Nicht zu

⁵³⁵ GStA Dahlem HA I, Rep. 47, Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1576-1724, Urteil des Konsistoriums vom 9.10.1715, und *O. Fischer*, Pfarrerbuch der Mark Brandenburg (1941).

⁵³⁶ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Nr. 1422: Prediger Stilke zu Ruhlsdorf, 1791; GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8, Delikte der Geistlichen 1785-95: Prediger Stilcke zu Ruhlsdorff 1793-94; GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 3639: Die Verhütung der Sittenverderbnis, hier: Bericht des Pfarrers Stilke über die Sittenverderbnis in seiner Gemeinde, o. D. (1803).

⁵³⁷ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8, Delikte der Geistlichen 1785-95; v. Irwing an v. Arnim am 23.8.1790.

⁵³⁸ Vgl. Kap. 2.

⁵³⁹ Vgl. Kap. 5.

unterschätzen ist die Zentralisierung der Kirchenkassenverwaltung; mit ihr waren die Prediger aus einer amtsfernen Aufgabe entlassen. Schließlich waren vom Pfarrland keine Abgaben zu leisten; die Predigersöhne waren vom Militärdienst freigestellt.⁵⁴⁰

Die Art und Weise, auf die der Staat in den Alltag der Landprediger eingriff, hat eher zu einer positiven Einstellung vieler Prediger gegenüber dem Staat geführt. Dies wird deutlich bei einer Betrachtung der Einstellungen von Landpredigern gegenüber den Aufgaben, die ihnen von staatlicher Seite zugemutet worden sind. Wie zu zeigen sein wird, bezog sich Obrigkeitskritik nicht so sehr auf diese Zumutungen als vielmehr auf einen Mangel an Unterstützung bei den Amtsgeschäften.

4.3. Staatsaufgaben der Prediger und Einstellungen gegenüber der Obrigkeit

Standen bisher mit der Aufklärungstheologie und der Kirchenverwaltung die Rahmenbedingungen des Verhältnisses von Pfarrer und Staat in Rede, so ist nun auf die eigentlichen Aufgaben der Prediger im Staatsdienst sowie auf deren Einstellungen gegenüber dem Staat einzugehen.

Aufgaben der Prediger im Dienst der Obrigkeit

Zunächst hatten die Prediger *statistische Dienste* zu leisten. Die Kirchenbücher waren die „wichtigste Informationsbasis für die bürokratische Herrschaft auf dem Land“ (G. Spittler) und für die Erstellung der Populations- und Kantonslisten.⁵⁴¹ In der Tat wäre eine statistische Durchdringung des Landes ohne die Basisdaten der Personenstandsregister nicht möglich gewesen. Die Pfarrer waren hier unersetzbar.

Dies war nicht eigentlich eine Forderung des Staats. Die Kirchenbücher mußten ohnehin geführt werden. Auch hatte die Bevölkerungsstatistik selbst eine theologische Wurzel, die gerade in Berlin besonders gepflegt worden war: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der

⁵⁴⁰ Vgl. Kap. 2 und 3.

⁵⁴¹ G. Spittler, *Abstraktes Wissen als Herrschaftsbasis* (1980) S. 597. – Eine erste Verordnung zur Erstellung der Populationslisten erging am 25.2.1718, vgl. C.C.M. Bd. 1 Abt. 1 Nr. XCIX.

Fortpflanzung desselben erwiesen“, so lautete der Titel, den der Berliner Konsistorialrat Süßmilch seiner Bevölkerungslehre gegeben hat; er bewunderte die Regelmäßigkeit der Bevölkerungskurven, wie sie die statistische Abstraktion sichtbar machte, und sah in ihr einen Beweis für die „verborgene Hand des Schöpfers“. ⁵⁴² Nach Erscheinen der ersten Auflage im Jahr 1741 bat er in einem gedruckten Rundbrief alle Prediger, „aus den Kirchenbüchern von 10 Jahren nemlich von 1739 bis 1748 inclusive die gebohrenen nach beyden Geschlechtern u die Gestorbenen 3. die Verheyratheten u 4 die Zahl der noch wirklich lebenden nach bey angefügter Tabelle“ abzuschreiben und einzusenden. ⁵⁴³ Pfarrer Gutknecht, der dies berichtet, kam dem bereitwillig nach. Auch der Konsistorialrat A. F. Büsching hat sich als Statistiker einen Namen gemacht. Die Kirchenbücher sind freilich nicht immer tadellos geführt worden; ausgerechnet Süßmilch hat aus seiner Zeit als Landprediger zu Etzin ein besonders miserables Kirchenbuch hinterlassen. ⁵⁴⁴

Aber der Militärstaat verlangte mehr als dies Selbstverständliche; unwillig, aber machtlos notierte Pfarrer Moritz im Jahr 1787: „Heute bis übermorgen ist hier Canton-Revision. Ich habe seit 1749 bis jetzt eine Cantonliste aus den Kirchenbüchern verfertigen müßen! Eine infame Arbeit, ganz zum Augenverderb, innerhalb 4 Tagen ein Catastrum von 800 Seelen, das duplo zu extrahiren, erst die Gebohrne, dann die Verstorbenen! – Wie unbillige Prätension von einem Landrath und Hauptmann, wie unbillige Bewilligung von einem [Konsistorialrat, B.H.] von Hagen!“ ⁵⁴⁵

Die Übernahme von *Ordnungsaufgaben* wurde zwar verlangt, scheiterte aber oft am Unwillen der Pfarrer, an den fehlenden Überwachungsmöglichkeiten und letztlich auch an der Rolle,

⁵⁴² J. P. Süßmilch, "Göttliche Ordnung", in: Wolfgang Köllmann/P. Marschalck (Hg.), Bevölkerungsgeschichte (= Neue wissenschaftliche Bibliothek Bd. 54), Köln 1972 S. 18-22, hier: S. 22. Die Durchführung statistischer Erhebung auf der Basis der von den Pfarrern erhobenen Daten in Pommern durch den dortigen Konsistorialrat Brüggemann im letzten Drittel des 18. Jh. beschreibt ausführlich H. Heyden, Ludwig Wilhelm Brüggemann (1965).

⁵⁴³ G. Chr. Gutknecht, Chronik Bl. 326; zu Süßmilch W. Neugebauer, J. P. Süßmilch. Geistliches Amt und Wissenschaft im friderizianischen Berlin, in H. J. Reichardt (Hg.), Berlin in Geschichte und Gegenwart, Berlin 1985 S. 33-68.

⁵⁴⁴ "In den Jahren 1741. 42. ist Johann Peter Süsmilch hier Prediger gewesen. In keinen Jahren ist das Verzeichnis in dem Kirchbuch nachlässiger und mangelhafter, als in diesen Jahren. Selbst weibliche Küsterhand verräth sich. Daher es um so merkwürdiger ist, daß eben von diesem Mann, nachdem er Propst in Cöln zu Berlin geworden, die Beobachtungen auf das große allgemeine Interesse der Populationsberechnungen, durch sein Werk: Göttliche Ordnung in Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, sind erregt worden; gleich als wenn seine, und andere durch ihn zugelassene Fehler, ihn erst zu diesem Vorsatz hätten wecken müssen." G. Sybel, Zustände (Ms. 1800) Bl. 90v.

⁵⁴⁵ J. A. Moritz, Fahrlander Chronik S. 168.

die dem Pfarrer im Dorf zukam. Im Jahr 1803 schilderte der Beiersdorfer Pfarrer Joh. Chr. Ahrendts dem Oberkonsistorium einige der Probleme, die einer Inanspruchnahme der Pfarrer zu Ordnungszwecken im Wege standen.⁵⁴⁶ Er antwortete damit auf ein Circulare, das die kurmärkischen Pfarrer verpflichten sollte, bei der „Verbesserung der Dorfpolicey“ mitzuwirken. Sie sollten allgemein Mißachtungen der königlichen Edikte anzeigen und speziell darauf achten, daß die „Kinder nicht an den Dorfhecken die Reisenden auflauern“, um sie anzubetteln; ferner sollten die Marionettenspieler beaufsichtigt werden, die die Sitten des Landvolks verdürben.

Zunächst klagte Ahrendts über mangelnde Unterstützung durch die Behörden und durch den ortsansässigen Schulzen, eine Klage, die auch auf den Synoden von 1817 immer wieder zur Sprache kam; denn die „Autorität so manches Predigers [würde] nicht zu reichen“, und „so mancher Schulze [scheine] für die Kirche, und was dieselbe angehet, oft zu wenig Sinn zu haben“ und verfolge statt dessen, als Inhaber der Schankstube, seine eigenen Interessen. Überhaupt sei es nötig, daß „bei höchstnößigen Anzeigen seiner [des Prediger] Seits, daß Befehle nicht erfüllt sind, er mehr gedeckt wäre, als er gewöhnlich nicht ist.“ Zum zweiten seien viele Verordnungen nicht oder nur mit Mühe durchzusetzen, entweder weil sie „längstverjährte[.] Gewohnheiten“ betreffen, oder weil er als Pfarrer dafür nicht geeignet sei; verbiete er etwa den Kindern armer Tagelöhner das Betteln, so hätten diese gar nichts mehr, „und daran, heißt es nun, ist unser Prediger Schuld daran, denn der dürfte es ja nur übersehen.“ Anweisungen wie etwa das hygienisch begründete Verbot, die Särge bei der Beerdigung noch einmal zu öffnen, würden zwar befolgt, belasteten aber das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde über die Maßen. Abhängig von der Gemeinde und ohne Rückhalt seitens der Obrigkeit war der Landpfarrer, auch wenn er wollte, denkbar ungeeignet, Verordnungen durchzuführen, die ohnehin an der ländlichen Realität vorbeigingen.

Eine weitere Aufgabe der Pfarrer bestand in der *Verlesung königlicher Edikte und Verordnungen* vor oder nach dem Gottesdienst. Die Edikte waren zu sammeln, ihre Verlesung regelmäßig zu wiederholen.⁵⁴⁷ Es ist dabei bemerkenswert, daß ein Unterschied gemacht wurde zwischen den verschiedenen Arten von Edikten und der Form ihrer Verlesung. Besonderer Wert wurde auf die Edikte gelegt, „auf deren Contravention eine Lebens=Straffe

⁵⁴⁶ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 3639, Circulare und Antwort des Pfarrers Ahrendts vom 30.4.1803.

⁵⁴⁷ Auszug aus den Edicten (1761) S. 188.

gesetzt ist“, auf die Bestimmungen über Deserteure und auf das Edikt über die Bestrafung von Kindermord; diese beiden letzteren sollten vom Pfarrer selbst von der Kanzel herab verlesen werden. Die anderen Edikte waren vom Küster auf dem Kirchhof zu verkünden und an der Kirche anzuschlagen. Diese Unterscheidung zwischen der Verlesung auf der Kanzel durch den Pfarrer und der Verlesung auf dem Kirchhof durch den Küster benutzte die Kirche, um die Wichtigkeit eines Edikts zu unterstreichen, respektierte aber auch den sakralen Raum und das Kirchenamt des Predigers.

Die Verlesung der Edikte scheint nicht immer erfolgt zu sein. 1756 berichtete der Beelitzer Inspektor, daß die Edikte auf den Pfarren meistens verlorengingen.⁵⁴⁸ Um der Nachlässigkeit der Pfarrer zu steuern, wurde 1792 ein „Geschäfts=Calender“ veröffentlicht, der angab, wann welches Edikt verlesen oder angeschlagen werden sollte; er konnte aus Geldern der Kirchenkasse angeschafft werden.⁵⁴⁹ Gründe für solche Nachlässigkeit sind nur zu vermuten. Pfarrer Lütkemüller weigerte sich 1792 aus Gründen seiner religiösen Überzeugung, ein Edikt zu verlesen, mit dem der Diskriminierung lediger Mütter Einhalt geboten werden sollte, um diese nicht mehr zur Ermordung ihrer Kinder zu treiben.⁵⁵⁰ Aber das scheint eine Ausnahme gewesen zu sein. Sicher waren viele Prediger einfach faul. Andere werden die Edikte nie erhalten haben. Auch gab es Dörfer, in denen Verlesung und Durchsetzung der Edikte zu den Aufgaben des Schulzen gehörten.⁵⁵¹ Man wird kaum sagen können, daß die Pfarrer mit dieser Aufgabe besonders belastet gewesen wären.

Einstellungen von Predigern gegenüber der Obrigkeit

Die Prediger wurden bei weitem nicht so sehr vom Staat in Anspruch genommen, wie es die Rede vom „Staatsbeamten“ vermuten lassen sollte. Im wesentlichen beschränkte sich diese

⁵⁴⁸ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Regierung Potsdam Abt. II, Kirchen- und Schulsachen, Generalia Nr. 3640, Bericht des Beelitzer Inspektors Ortman vom 24.12.1756.

⁵⁴⁹ *H. K. J. Lipten*, Versuch eines Geschäfts=Calenders für einen Kirchen=Inspector und Prediger der Churmark Brandenburg. Auch in andern Provinzen brauchbar, Berlin 1792.

⁵⁵⁰ GStA Dahlem Rep 40 Inspektionsregistraturen, Nr. 824: Prediger Lütkemüller zu Rönnebeck wegen unterlassener Ablesung des Kinder-Mordes-Edicts, 1792 (Insp. Lindow); vgl. u. Kap. 6.1.

⁵⁵¹ So in Etzin: "Der Schulze macht die obrigkeitlichen Befehle bekannt, und nach Verhältnis executiret er sie, führet die Rechnungen der Commune, hält die Dienstfolge in Ordnung, nimt Klagen auf, und berichtet sie an die Policy oder Justitzbehörde, bestraft kleine Vergehungen, deren Strafe nicht über einen Thaler geht." *G. Sybel*, Zustände (1800) Bl. 62f. – In Rönnebeck/Insp. Lindow waren die Edikte beim Schulzen aufbewahrt, vgl. GStA Dahlem HA X Rep. 40 Inspektionsregistraturen, Nr. 824: Prediger Lütkemüller zu Rönnebeck wegen unterlassener Ablesung des Kinder-Mordes-Edicts, 1792, unpag.

Inanspruchnahme auf eine Tätigkeit, die ohnehin in ihrem Amtsbereich lag: auf die Führung der Kirchenbücher zum Zweck der statistischen Erfassung des Landes. Vielmehr stand die staatlich organisierte Kirchenverwaltung auf der Seite der Pfarrer, wenn es Streit mit Patron oder Gemeinde, vor allem wenn es um den Schutz der Einkünfte ging. In der Tendenz kann von einer positiven Einstellung der Prediger gegenüber dem Staat gesprochen werden. So ist Kritik seitens der Prediger bezüglich des ihnen zugeschriebenen Beamtenstatus nicht allzu oft in den Quellen zu finden. Im Gegenteil: Formuliert wurde eher die Forderung nach einer staatlich garantierten, beamtenähnlichen Laufbahn und Besoldung. Auch die spezifische Obrigkeitskritik aufgeklärter Pfarrer belegt den Willen zur Koalition mit dem Staat. Solche Kritik wurde formuliert, wenn sie sich in ihrer Tätigkeit als Tugendlehrer von der Obrigkeit nicht ausreichend unterstützt fühlten; denn in dieser Tätigkeit begriffen sie sich als unersetzliche Arbeiter am gemeinen Wohl.

Einige Pfarrer forderten die tatsächliche Gleichstellung ihres Standes mit den Staatsbeamten. In den Beratungen der Synoden von 1817 zogen viele Pfarrer wie selbstverständlich den Vergleich zum Staatsapparat; so hielten es die Neustädter Synodalen – anlässlich der Diskussion um die Einführung einer Presbyterialverfassung – für „bedenklich, dem Ortspresbyterio [...] zu gestatten, dem Prediger Erinnerungen [...] zu geben; da hieraus sehr leicht Mißbrauch entstehen und das Ansehen des Predigers gefährdet werden könnte, zumal da bei keiner Behörde es statt findet, daß ein Untergebener seinem Vorgesetzten Erinnerungen zu machen berechtigt sei.“⁵⁵² Nach dem Willen einiger Pfarrer der Potsdamer Landsuperintendentur sollten Klagen gegen Pfarrer in einem klaren Instanzenzug erfolgen: „Wer gegen den Prediger, wie gegen irgend einen andern Beamten, Klage zu führen hat, der bringe sie gleich bei seinem Vorgesetzten, dem Superintendenten an“.⁵⁵³ Der Bernauer Archidiakon Glörfeld forderte die Einrichtung eines Karrierewegs für den einzelnen Pfarrer „nach seinen Dienstjahren und nach seiner Tüchtigkeit“ und wollte auch durch Einführung einer regelmäßigen Besoldung „von Obrigkeits wegen“ die Konsequenz aus der Staatsdienerschaft der Pfarrer gezogen wissen.⁵⁵⁴

⁵⁵² GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1876, Synode von Neustadt, 24.9.1817 Nr. 11, Bl. 151.

⁵⁵³ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1876, Protocoll über die Synodal=Verhandlungen zu Potsdam am 24ten Sept. 1817. (Bl. 94-105).

⁵⁵⁴ *Chr. B. Glörfeld, Landpredigerstand (1787) S. 426ff., 441.*

Viele Pfarrer riefen nach staatlicher Unterstützung bei der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte. „Dürffen auch in ihrem schweren Amt ungleich weiter kommen, daferne ihnen von Beambten und Gerichts Obrigkeiten beßer unter die Arme gegriffen, auch auf die Sommer Schule mehr denn vorher gehalten würde [...]“, so forderte der Fürstenwalder Inspektor im Jahr 1736.⁵⁵⁵ Die Prediger der Synode zu Lindow und Gransee gaben 1817 zu Protokoll, „daß die Verordnung über die Sonntagsfeyer dann wirksamer seyn würde, wenn die Gens d’armerie beauftragt werden könnte, die Uebertreter zu sofortiger Strafe zu ziehen.“ Wie der bereits genannte Pfarrer Ahrendts, so zeigten auch sie sich machtlos gegenüber den Marionettenspielern, die mit ihren Bühnen über die Lande zogen und „das Gute, was in der Kirche gebauet, wieder niederreißen und besonders den jungen Leuten zu Trunk, Spiel und Wollust Gelegenheit geben. Die Abstellung eines solchen Mißbrauchs hängt lediglich von einer strengen Policey=Aufsicht ab.“⁵⁵⁶ Denn ihrer genuinen Zwangsmittel: der Kirchengzucht, hatte sich die Kirche begeben; im Tagesgeschäft fiel es schwer, sich gegenüber den Gemeinden so durchzusetzen, wie man gerne gewollt hätte. So war es, neben der polizeilichen Unterstützung, die „Wiederherstellung einer protestantischen, die bürgerliche Freiheit nicht schmälernenden Kirchengzucht“, die auf den Synodalversammlungen von 1817 immer wieder gefordert wurde.⁵⁵⁷

Die Staatsgewalt sollte um so mehr an die Stelle der Kirchengzucht treten – oder deren Wiedereinführung garantieren –, je mehr sich abzuzeichnen schien, daß die Aufklärung von der Landbevölkerung in durchaus eigenwilliger Weise angenommen wurde. Auch dem Landprediger und engagierten Volksaufklärer Raymund Dapp schien ohne eine mit Zwangsmitteln operierende Autorität das Projekt der Volksaufklärung aus dem Ruder zu laufen: „Jene Aufklärung, wenn sie in Seelen fällt, deren Denkkraft keine ordentliche Richtung erhalten hat, kann [...] mit einer verwüstenden Feuersbrunst verglichen werden [...] Obgleich die alten Idole des Aberglaubens noch nicht gestürzt sind, so haben sie doch ihre zufällige Wirkung auf Zucht und Sittsamkeit verloren. Und wo ist denn auch der haltbare Damm, der dem allen entgegengesetzt wäre? [...] Die Volkslehrer, die Eltern, die Brodherrschaften reden und ermahnen vergeblich. Wenn nicht auch hier ein wohlthätiger

⁵⁵⁵ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Spezialia Kurmark Nr. 4435: Visitationsbericht Inspection Fürstenwalde 1736-1741, hier: Abschlußbericht des Inspektors Reiche vom 19.12.1736.

⁵⁵⁶ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1876, Synodalversammlung zu Lindow und Gransee, 24.9.1817 (Bl. 351-354, Aktenstück Nr. 35).

⁵⁵⁷ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Hauptreg. Nr. 1876, Protokoll der Beratungen zu Angermünde, vom 26.11.1817 (Bl. 148-150, Nr. 9). Vgl. u. Kap. 6.

Zwang eintritt, so ist nicht abzusehen, wohin der Mangel einer Aufsicht, welche durch die exekutive Gewalt unterstützt wird, noch führen werde.“⁵⁵⁸ Dapp zufolge war es die sittenzersetzende Wirkung einer falsch verstandenen Aufklärung unter den Landleuten, die staatlichen Zwang geradezu erforderlich machte. Im Stich gelassen von der Staatsgewalt, forderte er, wie viele andere, die Einhaltung der Koalition von Kirche und Staat. Auch direkte Obrigkeitskritik war zu hören. Gerade solche Prediger, die sich der Aufklärung zugehörig fühlten, konnten sich mißverstanden sehen von einem Staat, der in ihnen eher eine Aufsichtsperson als einen Tugendlehrer sah. „Der letzte Schüler Justinians“, so zitiert K.H. Schmidt zu Dambeck/Altmark aus einem Predigtbuch, „scheint noch zu zweifeln, ob der Stand, der die Menschen zu *unterrichten* hat, mit jenem verglichen, der sie *abrichtet*, noch einen Werth für die bürgerliche Gesellschaft habe.“⁵⁵⁹

Man kann also wenn schon nicht geradezu von einer Identifikation, so doch von einer Annäherung zumindest von Teilen der Pfarrerschaft an das Beamtentum sprechen, und zwar in zweierlei Weise: zum einen wurde die Beamtenlaufbahn zum Vorbild; zum anderen forderte man staatliche Unterstützung in der Ausübung eines Amtes, das schließlich die öffentliche Moral und also das gemeine Wohl zu befördern in der Welt war. Dabei spielte hinein die Sorge vor einem Verlust an Ansehen in der Gemeinde, das offenbar nicht – bzw. nicht mehr – qua Amt, sondern nurmehr durch staatliche Zwangsmaßnahmen gewährleistet schien. Es ist wohl nicht zu gewagt, in solchen Klagen eine Enttäuschung über den Staat mitklingen zu hören, eine immanente Kritik daran, daß der Predigerstand von der Administration nicht ernst genommen wurde. Mag Spaldings „Nutzbarkeit“ den Nachweis der Notwendigkeit des Pfarrstandes für die Gesellschaft geführt haben – der Staat tat das Seine nicht.

⁵⁵⁸ R. Dapp, Zwey abgeforderte Gutachten in Rücksicht auf den Charakter des Volkes, in: *Ders. (Hg.), Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten* Bd. 1 (1805) S. 197f.; ebd. S. 204 kritisiert auch Dapp den "abscheuliche[n] Unfug der Marionettenspieler". – Zu den Volksaufklärern unter den Pfarrern vgl. u. Kap. 6.2.

⁵⁵⁹ Fr. Berg/G. Zirkel, Predigten über die Pflichten der höhern und aufgeklärten Stände bey den bürgerlichen Unruhen unserer Zeit, Würzburg 1793, zit. nach K.H. Schmidt, Nutzbarkeit des Predigtamtes (1805) S. 1.

4.4. Fazit

In der Kurmark reichte während des gesamten 18. Jahrhunderts der Arm der Kirchenverwaltung nur dort in die Pfarreien, wo es um vitale Staatsinteressen oder um das Kirchengut ging. Für diese Verwaltung waren auf der obersten Ebene charakteristisch die andauernde personelle Unterbesetzung sowie die durchgehend enge personelle wie organisatorische Verknüpfung von weltlichen und geistlichen Verwaltungsorganen. Das Inspektorat war als Kontrollorgan über die Landprediger nur sehr bedingt tauglich. Die Pfarrer unterlagen kaum einer Kontrolle.

Wo aber Staat und Kirchenverwaltung ihren Einfluß geltend machen konnten, da geschah es zugunsten der Pfarrer. Die Erneuerung der Matrikeln in den 1710er Jahren, der Ausbau des Visitationswesens und die Zentralisierung der Kirchenkassenverwaltung verbesserte die Position des Pfarrers gegenüber Patron und Gemeinde und führte ihm vor, daß vom Staat aus potentiell Unterstützung zu erwarten war. Als Eximierte waren die Prediger rechtlich den Beamten gleichgestellt, indem sie einen besonderen Gerichtsstand genossen; ihre Söhne waren vom Militärdienst befreit. Auch war das – gerade von Berliner Konsistorialen formulierte – Amtsverständnis der Aufklärungstheologie als eines Dienstes am Gemeinwohl geeignet, eine Allianz zwischen dem Staat und den Predigern zu begründen. In der Tendenz wird man wohl sagen können, daß, angesichts der Schutzfunktion der Obrigkeit gegenüber den lokalen Gewalten, angesichts der staatlichen Förderung der Predigerausbildung und der Witwenversorgung, angesichts der exemten, staatsunmittelbaren Rechtsstellung, auch angesichts der herrschenden, staatsutilitaristischen Theologie – daß angesichts all dessen viele Pfarrer das Wort von der Staatsdienerschaft ihres Standes eher wohlwollend aufgenommen haben werden; dies umso mehr als der Zwang zur Staatsdienstbarkeit sich faktisch in engen Grenzen gehalten hat.

5. Adliges Kirchenpatronat im 18. Jahrhundert

Über das Verhältnis von Landprediger und adligem Patron im 18. Jahrhundert herrschen irri- ge Vorstellungen.⁵⁶⁰ Zwar hat die ältere Verwaltungsgeschichte noch auf die günstige Rechtslage der Pfarrer gegenüber den adligen Patronats Herrn hingewiesen.⁵⁶¹ Gängig ist aber heute das durchaus negativ gemeinte Bild von einer „durch konsistoriale Eingriffe kaum gemilderte[n] Patronatsabhängigkeit der Pfarren“⁵⁶², von einer „Junker- und Pastorenkirche kat'exochen“⁵⁶³, in der die Landpfarrer „Untergebene der örtlichen Gutsherren und Patrone“⁵⁶⁴ gewesen seien. Während der Blütezeit der Stände im 16. und 17. Jahrhundert mag das so gewesen sein; aber es ist nicht legitim, einen solchen Befund ungeprüft auf das 18. Jahrhundert hochzurechnen. Wie konnte es zu dieser Vorstellung kommen? Zunächst scheint eine allzu oberflächliche Auswertung von behördlichen Akten das Bild vom allmächtigen Junker zu bestätigen.⁵⁶⁵ Zweitens bringt man in Anschlag, daß ein Dorfprediger sich seinem mächtigen adligen Nachbarn im Alltag eben in jeder Hinsicht unterzuordnen hatte. Drittens will man aus dem Präsentationsrecht (d.h. faktisch dem Pfarrstellenbesetzungsrecht) der Patrone auf deren Macht über die Pfarrer schließen.⁵⁶⁶ Schließlich mag das Bild von einer praktisch

⁵⁶⁰ Man wird für die Kurmark Brandenburg den Anteil der Pfarrstellen königlichen Patronats auf etwa ein Drittel schätzen können; die übrigen zwei Drittel waren teils städtischen, teils privaten Patronats. Bassewitz gibt 32 % an, vgl. *M. L. v. Bassewitz*, Die Kurmark Brandenburg unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806 (1847) S. 338. Es gibt m. W. keine genaueren Zahlenangaben zur Verbreitung des privaten Kirchenpatronats. Die zeitgenössischen Statistiker haben eher Zahlen zum Schulpatronat ermittelt; so gibt *L. Krug* für das Jahr 1799 einen Anteil der Dorfschulen königlichen Patronats von 33,3 % an, vgl. *L. Krug*, Über die Verbesserung der preußischen Landschulen in ökonomischer Hinsicht, in: *Jahrbücher der preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten*, Bd. 2/1799 S. 228, zit. nach *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 138. *F. L. Carsten* zufolge besaß der kurmärkische Adel zu Ende des 18. Jh. "fast die Hälfte des Landes", vgl. *F. L. Carsten*, Geschichte der preußischen Junker (1988) S. 76.

⁵⁶¹ *O. Hintze*, Einleitende Darstellung (1901) S. 55; *ders.*, Kirchenregiment S. 67; *S. Isaacsohn*, Geschichte des preußischen Beamtenthums Bd. 3 S. 347ff., bes. S. 352.

⁵⁶² *G. Heinrich*, Amtsträgerschaft (1971) S. 211.

⁵⁶³ *J. Boehmer*, Dorfpfarrer und Dorfpredigt (1909) S. 75.

⁵⁶⁴ *P. Brandt* (Bearb.), Kirche und Schule (1981) S. 149.

⁵⁶⁵ Auf die Einseitigkeit behördlicher Akten, die naturgemäß eher Konfliktpotentiale widerspiegeln, weist im Zusammenhang mit dem Kirchenpatronat hin *U. Krolzig*, Die protestantische Geistlichkeit (1985) S. 511-522, hier: S. 514f.; vgl. aber *A. Lubinski*, Gutsherrschaft und Untertänigkeit in Mecklenburg...1719-1748 (1995), dem durch eine umsichtige Kontextualisierung gerade solcher Akten ein außerordentlich differenziertes Bild auch über das Verhältnis von Pfarrer und Patron zu zeichnen gelingt.

⁵⁶⁶ Aus dem Präsentationsrecht leiten eine Patronatsabhängigkeit des Pfarrers ab *B. Fröhner*, Der ev. Pfarrstand (1965-66) S. 37 (für das 16. Jh.) sowie *L. Lehmann*, Bilder (1924) S. 149f. und *H.-D. Looock*, Die preußische

vollständigen Abhängigkeit der Prediger von ihren Patronatsherrn auch deshalb so langlebig sein, weil es gut paßt zu der verbreiteten Vorstellung von einem starken, geradezu despotischen ostelbischen Junkertum, dem der absolutistische Staat die Herrschaft im Kleinen gelassen habe, um im Großen allein regieren zu können.⁵⁶⁷ Nun befindet sich diese Vorstellung seit einiger Zeit – in verstärktem Maß seit dem Fall der Mauer – in Revision. Die historische Forschung legt neue Maßstäbe an; sie betrachtet die inneren Strukturen der ostelbischen Herrschaftsverhältnisse selbst und entdeckt, daß im lokalen Kräftespiel die Rolle der Gemeinden bedeutender, die des Adels geringer war als man bisher zu denken gewohnt war. Dies führt zu neuen Beschreibungen des „Realverhaltens“, der Interessen und der Handlungsspielräume von Herren und Untertanen, die auch das Institut des Patronats nicht unberührt lassen können.⁵⁶⁸

Anhand umfangreichen Archivmaterials und unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beleuchtung der *Praxis* des *Schulpatronats* weist W. Neugebauer hin auf die Selbständigkeit der Schulpatrone auch im 18. Jahrhundert sowie auf die Zurückhaltung des Konsistoriums in Angelegenheiten des Schulpersonals, und nimmt diesen Sachverhalt für einen weiteren Beweis der „ungebrochenen Kontinuität“ der Ständemacht gegenüber den Zugriffsversuchen

Kirchenunion (1984) S. 48 (für das 18. Jh.); quellennah und differenziert, aber mit Schwerpunkt auf dem 17. Jh. *J. Peters*, Das laute Kirchenleben (1990); ders., Die Herrschaft Plattenburg-Wilsnack (1997). Auf das 16. und 17. Jh. beschränkt bleiben auch die materialreichen Arbeiten von *Joh. Fr. Danneil*, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel (1842) und *ders.*, Das Geschlecht derer von der Schulenburg (1847). *K.-S. Kramer/U. Wilkens*, Volksleben (1979) S. 391ff. können mangels Quellen für ihr holsteinisches Untersuchungsgebiet keine weiteren Angaben machen, nehmen aber starke "Einflußmöglichkeiten" der Gutsherrn an.

⁵⁶⁷ *Z. B. P. Baumgart*, Die kurmärkischen Stände (1969/1981) S. 539; *F. L. Carsten*, Der preußische Adel (1990) S. 112. Aufgrund der ungenügenden Forschungslage fließt die Vorstellung von einer unumschränkten Gewalt der Patronatsherrn über die Pfarrer auch beiläufig in Texte ein, in denen man sie nicht vermutet hätte; so sieht *A. Lüdtke*, Herrschaft als soziale Praxis (1991) S. 35 die Basis gutsherrlicher Zwangsherrschaft in der „Verknüpfung von Patrimonialgerichtsbarkeit, gutsherrlichem Kirchenpatronat und gutsherrlicher Polizeigewalt“.

⁵⁶⁸ Die "Relativierung des oft sehr klischeehaften Bildes von 'dem' preußischen 'Junker'" mit Hilfe der nun wieder allgemein zugänglichen Quellen mahnt an *W. Neugebauer*, Brandenburgisch-preußische Geschichte nach der deutschen Einheit (1992) S. 17f. Dies wird langsam eingelöst, vgl. *F. Göse*, Struktur des kur- und neumärkischen Adels (1992); *ders.*, Ein altmärkischer Amtsträger (1994); *W. Neugebauer*, Die Schulreform des Junkers Marwitz (1995); *P.-M. Hahn* (Hg.), Kriegswirren und Amtsgeschäfte (1996); *H. Wunder*, Aspekte der Gutsherrschaft (1997); vgl. auch die im Literaturverzeichnis angegebenen, von *J. Peters* herausgegebenen Sammelbände der Max-Planck-Arbeitsgruppe „Gutsherrschaft“. Zur aktuellen Diskussion *R. Endres*, Adel in der frühen Neuzeit (1993) S. 83-92. – Wichtige Aufsätze zur Komplexität von Herrschaftsausübung: *R. M. Berdahl*, Preußischer Adel. Paternalismus als Herrschaftssystem (1980); *A. Lüdtke*, Herrschaft als soziale Praxis (1991). Das Zitat ("Realverhalten") aus *J. Peters*, Gespräche und Geschäfte auf der Burg (1989) S. 237, zit. nach *F. Göse*, Altmark. Amtsträger (1994) S. 98. – Zum Forschungskonzept der "Gutsherrschaft" *H. Kaak*, Gutsherrschaft (1991). Methodische Vorschläge zur vergleichenden Untersuchung von ländlichen Gesellschaften im Anschluß an *A. Lüdtke* bei *H. Wunder*, Das Selbstverständliche denken (1995).

des absolutistischen Staats.⁵⁶⁹ Insofern Neugebauer das Schul-, nicht aber das Kirchenpatronat zum Gegenstand hat, sind die folgenden Ausführungen als eine Ergänzung seines Buchs zu verstehen.

5.1. Geschichte und sukzessive Beschneidung der Patronatsrechte

Das Patronatsrecht als ständisches Privileg?

Das Patronatsrecht hat sich aus dem mittelalterlichen Eigenkirchenrecht, in Brandenburg aus den Kirchengründungen der Grundherrn während der Kolonisationszeit herausgebildet. Es stand also „in der Regel“ dem Grund- oder Gutsherrn zu; denn es haftete an Grund und Boden von Pfarre und Kirche.⁵⁷⁰ Es gehörte damit zum Kernbestand der ständischen Rechte.

Das Patronat umfaßte ursprünglich weitestgehende Befugnisse rechtlicher Art: Der Patron stellte den Pfarrer nicht nur ein, sondern konnte ihn auch wieder entlassen; das Entlassungsrecht, wie es im Landtagsabschied von 1572 festgelegt worden ist und in die Visitationsordnung von 1573 Eingang gefunden hat, wurde noch 1653 bestätigt.⁵⁷¹ Auch besaß er die volle Kontrolle über die Verwaltung der Kirchengelder. Ferner oblag ihm die Verpflichtung zu Bau und Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen sei es aus der Kirchenkasse, sei es, falls diese nicht über ausreichende Mittel verfügte, aus eigener Tasche.⁵⁷² Daneben standen dem Patron einige Ehrenrechte zu, so dasjenige auf einen bevorzugten Sitzplatz in der Kirche, der Einschluß in die Fürbitte und ein besonderer Begräbnisort.

⁵⁶⁹ *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 134-167, hier: S. 165.

⁵⁷⁰ *M. F. v. Bassewitz*, Die Kurmark Brandenburg (1847) S. 15f. – Es kann für das Folgende im wesentlichen zurückgegriffen werden auf die Darstellungen von *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 134ff., *G. Pariset*, L'État et les Églises (1896) S. 391ff. und *G. Arndt*, Kirchenpatronat (1921), sowie auf eigene Forschungen. Zum Eigenkirchenrecht: Art. Patronat, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart Bd. 5, Tübingen 1961 (3.Aufl.), Sp. 156-159; *G. Claus*, Die letzten Kirchenpatrone der Mark Brandenburg (1982) S. 123f.

⁵⁷¹ Vgl. *J. Niedner*, Städtisches Kirchenpatronat (1911) S. 105, unter Verweis auf C.C.M. VI, I, Sp. 425; ferner Visitations- und Consistorial-Ordnung 1573 § 10.

⁵⁷² Die Kirchenrenovierungspflicht wurde nach Gewohnheitsrecht ausgeübt und erst 1710 per Verordnung schriftlich fixiert, wenn auch ungenau; vgl. *J. Niedner*, Städt. Kirchenpatronat (1911) S. 137.

Die Bedeutung des privaten Patronats als eines ständischen Privilegs hat von der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts massiv abgenommen. Dies betrifft vor allem die rechtlichen Befugnisse des Patrons, auf die weiter unten genauer einzugehen sein wird. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß immer weniger Junker in direktem Kontakt mit ihren Pfarrern standen. Denn immer weniger Junker haben tatsächlich auf ihren Gütern gelebt. Diese z. B. für die Prignitz schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts zu beobachtende Entwicklung hielt im 18. Jahrhundert an⁵⁷³; um 1800 lebten in der Kurmark noch 290 von 409 adligen Landbesitzern auf ihren Gütern.⁵⁷⁴ Und auch diese, immer noch hohe Zahl trägt: Mit der Einrichtung günstiger Kredite für Adlige zum Bodenerwerb in der Folge des Siebenjährigen Krieges stieg der Handel mit Gütern und also auch die Fluktuation der Patrone⁵⁷⁵, so daß man eine Tendenz zur Abnahme der Bindung ans Gut und also auch an die Person des jeweiligen Pfarrers annehmen kann. Auch darf nicht vergessen werden, daß adliger Gutsbesitz mitunter recht verstreut war und daß Junker, die auf dem einen Gut lebten, sich auf dem andern Gut oft jahrelang nicht blicken ließen; die Pfarrer von Reitwein im Oderbruch bekamen ihre – über fast das gesamte Jahrhundert auf einem anderen Gut ansässigen – Patrone kaum einmal zu Gesicht.⁵⁷⁶ Zudem wechselte, entgegen dem noch 1786 von Friedrich II. bestätigten Verbot der Veräußerung adliger Güter an Bürgerliche, mittels langfristiger Pachtverträge bis 1800 ein Gutteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche Brandenburgs an bürgerliche Besitzer.⁵⁷⁷

⁵⁷³ Infolge der krisenbedingten hohen Fluktuation der Güter wuchs der Anteil bürgerlicher Grundbesitzer in der Prignitz schon im Lauf des 17. Jh. beträchtlich; weniger als 10 % der dort im Mittelalter ansässigen Adelsgeschlechter sind Ende des 17. Jh. noch nachweisbar, vgl. *L. Enders*, "Aus drängender Not" (1994); neue Zahlen für das 18. Jh. hat *F. Göse*, *Struktur* (1992) S. 31 errechnet: die Zahl der kurmärkischen Junker sank von 696 im Jahr 1713 auf 577 im Jahr 1769; ders. S. 33 gibt für 1713 94,9 % ortsansässige Junker, für 1769 51,6 %, für 1800 (unter Berufung auf die ältere Ermittlung von *F. Martiny*) ca. 48 % an; laut *F. Martiny*, *Adelsfrage* (1938) S. 111 waren um 1800 nur noch 27 % des Adels "ganz landverwurzelt", nur 14 % waren "schlichte Landwirte"; *G. Heinrich*, *Besitzstand in Brandenburg* (o. D.) gibt für 1800 ca. 1/3 der Adligen als gutsansässig an.

⁵⁷⁴ Von diesen waren nur 112 nicht für einige Zeit einem stadtgebundenen Beruf als Offizier oder Beamter nachgegangen; etwa 18 % der adligen Landbesitzer waren um 1800 "dem Boden entfremdet"; *F. Martiny*, *Adelsfrage* (1938) S. 110f.

⁵⁷⁵ Zum ständischen Kreditwerk, den sog. "Landschaften", *K. Vetter*, *Der brandenburgische Adel* (1988) S. 294; zur Fluktuation jetzt quellengesättigt *L. Enders*, *Die Vermögensverhältnisse des Prignitzer Adels im 18. Jahrhundert*, in: *JBLG* 46/1995 S. 76-93, hier: S. 80f.

⁵⁷⁶ *P. Schroeder*, *Reitweinische Merkwürdigkeiten* (1904) S. 127.

⁵⁷⁷ Nach *G. Heinrich*, *Besitzstand in Brandenburg um 1800* (o. D.) betraf dies mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche; *F. Martiny*, *Adelsfrage* (1938) S. 114 gibt für das Ende des 18. Jh. den Anteil Bürgerlicher unter den Besitzern ehemals adliger Güter mit 9-13 % an.

Unter solchen Umständen mußte das Kirchenpatronat von Staats wegen nicht mehr als ein Ständerecht begriffen werden; das Allgemeine Landrecht kodifizierte längst gängige Praxis, wenn es das Privatpatronat „demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (Dominium civile) des Guts zukommt“, zuschrieb.⁵⁷⁸ Von seinem Ursprung her aber gehörte das Patronatsrecht zu den ständischen – und also ständische Identität stiftenden – Rechten, und es kam noch häufig vor, daß ein Patron sein Land, nicht aber das Patronatsrecht verpachtete.⁵⁷⁹

Patronat war also nicht Patronat. Mancher, aber beileibe nicht jeder Patronatsherr nahm seine Rechte ernst. Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte die Mentalität des Patrons, sein Standesbewußtsein als Adliger. Der Herrschaftsstil eines alteingesessenen altmärkischen Herrn war ein ganz anderer als derjenige eines kleinen Krautjunkers; jener mochte im Patronat auch ein Symbol für seine ständische Sonderstellung gesehen haben, dieser hat das Gut vielleicht bald wieder verkauft, und die Verpflichtung zur Sorge um Kirche und Schule war ihm eine Bürde.

Dies muß im Auge behalten werden, wenn auch quellenmäßig solche Unterschiede im Habitus patronaler Praxis schwer zu greifen sind. Eher beschreibbar ist die Entwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen Pfarrer und Patron: Die ursprünglich sehr weitgehenden Patronatsrechte sind sukzessive beschnitten worden; von Bedeutung war zu Ende des 18. Jahrhunderts nur noch das Präsentationsrecht, das mit der Sorgepflicht um den Erhalt des Kirchenguts korrespondierte.

Beschneidung der Patronatsrechte im 18. Jahrhundert

Im 17. Jahrhundert war das Patronatsrecht mehr als nur ein Recht: Es war ein politisches Symbol in den Auseinandersetzungen der lutherischen Stände mit den reformierten Kurfürsten. Die zentrale Frage war, ob in der Dorfkirche der Landesherr oder der Gutsherr das Sagen hatte. Eine Beschneidung des Patronatsrechts wäre einer Beschneidung der Herrschaftsbefugnisse gleichgekommen. Zunächst obsiegten die Stände: Nach dem Konfessionswechsel des Kurfürsten im Jahr 1613 und noch im Landtagsrezeß von 1653 konnten die Landstände das Patronatsrecht und insbesondere das Recht zur

⁵⁷⁸ ALR II, 11, Abschn. 8: §§ 568-617, hier: § 598.

⁵⁷⁹ W. Neugebauer, *Absolutistischer Staat* (1985) S. 151 Anm. 296, nach H.-H. Müller, *Bauern, Pächter und Adel* (1966) S. 269, 272.

Predigerentlassung für sich sichern.⁵⁸⁰ Auch ist es einer Reihe von Adelsfamilien vor allem in den residenzfernen Gebieten gelungen, die lokale Kirchenorganisation unter ihre Ägide zu bringen. Nachweisbar sind eigene Kirchenordnungen der v. d. Schulenburg auf Beetzendorf/Altmark (1572, ausführlich 1644) und der Gänse zu Putlitz⁵⁸¹; die altmärkischen v. Alvensleben haben, in der Mitte des 17. Jahrhunderts, gegen den Widerstand des Inspektors zu Salzwedel und des Berliner Konsistoriums, eine eigene Inspektion gegründet, indem die alvenslebenschene Dörfer den umliegenden Inspektoraten schlicht abgezogen wurden.⁵⁸² Der Kurfürst wiederum griff, unter Berufung auf sein Recht als Landesbischof, auf das bereits vorhandene Organisationssystem der Kirche zurück; er versuchte, die ständische Herrschaft in Kirchendingen zu unterminieren, indem 1664 die Befugnisse des Generalsuperintendenten der Altmark auf die Prignitz ausgeweitet wurden; ferner wurde in der Altmark eine Visitation durchgeführt (1646-1649).

Diese Maßnahmen, mit denen der Kurfürst seine organisatorischen Möglichkeiten gegen diejenigen des Adels einzusetzen versuchte, waren nur zum Teil erfolgreich; vor allem die großen Familien an den Rändern der Kurmark konnten sich offenbar ihren Einfluß insbesondere auf die Inspektoratsbesetzungen sichern.⁵⁸³ So finden sich, bei insgesamt

⁵⁸⁰ Zu den Verhandlungen von 1613 vgl. *W. Neugebauer*, Brandenburg im absolutistischen Staat (1995) S. 293. Zum Rezeß von 1653 C.C.M. VI, I Nr. 118 Sp. 429; *S. Isaacsohn (Hg.)*, Ständische Verhandlungen Bd. 2 (1880) S. 234; *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 136f. Das – im Unterschied zum dinglichen – persönliche, vererbte Patronat war außerordentlich selten, vgl. *G. Arndt*, Kirchenpatronat (1921) S. 15f.

⁵⁸¹ LHAM (Wernigerode) Rep. H Gutsarchiv Beetzendorf I Bd. II Nachtrag, A III b Patronatssachen, Nr. 1: Kirchen- und Gerichtsordnung derer sämtlichen v. d. Schulenburg auf Beetzendorf und Apenburg, 1644, 1715; abgedruckt bei *A. Frhr. v. Haxthausen*, Patrimoniale Gesetzgebung (1832) S. 34-44. Vgl. zu den KO von 1572 und 1644 *Joh. Fr. Danneil*, Das Geschlecht der von der Schulenburg (1847) S. 158f., 160f.; die Kirchenordnung derer v. Putlitz bei *H. Landwehr*, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms... (1894) S. 246.

⁵⁸² Zur Gründung und Geschichte des Calbeschen Inspektorats *G. Heinrich*, Kirchen und Konfessionen um 1800 (o. D.) S. 3f.; *W. Neugebauer*, Absolutistischer Staat (1985) S. 140f. Das Phänomen beschränkt sich nicht auf die Kurmark; auch in der benachbarten Lausitz richteten die beiden größten adligen Herrschaften in den Jahren 1586 und 1634 eigene Konsistorien ein, vgl. *A. Kessler*, Diss. (Ms., i.V.) S. 17.

⁵⁸³ *P. Schoen*, Evangelisches Kirchenrecht Bd. I S. 16; *H. v. Mühler*, Kirchenverfassung S. 54; *L. Goetze*, Geschichte der Stadt Stendal S. 22f., 554. Der Abschlußbericht der altmärkischen Visitation 1646-49 in GStA Dahlem HA I Rep. 47, Tit. 15, Kirchenvisitationen 1540-1747 – Zur Zentralisierung der Kirchenpolitik um die Mitte des 17. Jh. *M. Lackner*, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten (1973) S. 115ff. Der Streit um die Inspektoratsbesetzungen hatte recht unterschiedliche Ergebnisse: Zwar ist es dem Konsistorium im Jahr 1669 gelungen, dem Domkapitel zu Havelberg das Recht der Inspektoratsbesetzung zu nehmen, vgl. *J. Heckel*, Bilder aus der Geschichte des Domstifts Havelberg (1927) S. 64; das Putlitzer Inspektorat dagegen konnte, gegen den dauernden Widerspruch des Magistrats, durch das ganze 18. Jh. von den Gänsen zu Putlitz besetzt werden; vgl. GStA Dahlem Rep. 47 Tit. 5 Lit. P Nr. 10: Besetzung des geistlichen Inspektorats zu Putlitz 1686-1798. Den Streit um die Ein- und Besetzung der Inspektorate zu Beetzendorf und Apenburg (Schulenburg), Calbe (Alvensleben) und Neustadt-Salzwedel (Magistrat) scheint das Konsistorium um 1660 verloren zu haben; vgl. *Joh. Fr. Danneil*, Das Geschlecht der von der Schulenburg (1847) S. 163f.; *ders.*, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel (1842) 192ff. Vgl. zum Streit um die Inspektoratsbesetzungen auch o. Kap. 4. Ein Beispiel aus dem

unbefriedigender Quellenlage, insbesondere für die erste Jahrhunderthälfte Indizien für eine selbständige Herrschaft der Patronatsherrn in Kirchendingen. Um säumige Kirchgänger zu bestrafen, hatte der Inspektor zu Müncheberg im Jahr 1736 „angeordnet, nach der Dorff-Ordnung einen Stock zu halten, u. denen ausbleibenden 1 gr. anzuschneiden. Allein ich habe [von den Patronatsherrn] zur Antwort bekommen, das gienge nur die königl. Dörffer an, denen Adelichen wäre solches nicht communiciret.“⁵⁸⁴ Noch 1814 stellte der altmärkische Patron v. Alvensleben die Kirchenvorsteher selbst ein.⁵⁸⁵

Auch scheint die *Schiedsfunktion des Patrons* gelegentlich noch in Anspruch genommen worden zu sein. Zwar unterstanden die Prediger nicht der Patrimonialgerichtsbarkeit, aber gelegentlich brachten dennoch Gemeinden beim Patron Klagen gegen ihre Prediger vor; so 1718 die Thomsdorfer, 1724 die Warthesche Gemeinde, die beide zur Boitzenburger Herrschaft derer v. Arnim gehörten.⁵⁸⁶ Der Patron war hier nicht Richter, sondern Schlichter. Beide Male hatte v. Arnim eine Untersuchung der Vorgänge vorgenommen und die Beteiligten gerichtlich vernehmen lassen. In der Thomsdorfer Angelegenheit – nach Streitigkeiten um die Pfarreinkünfte und anderen Querelen hatte der Pfarrer die Gemeindeglieder von der Kanzel herab beschimpft – konnte v. Arnim wohl selbst schlichten. Offenbar wurde hier das Patrimonialgericht von Gemeinde und Prediger als Schlichtungsinstanz anerkannt; und man wird annehmen können, daß dies kein Einzelfall war. Dagegen waren in Warthe die Fronten so verhärtet, daß sich der Patron 1726 genötigt sah, die Sache vor das Konsistorium zu bringen. Der Patron hatte Einfluß, aber seine Macht war begrenzt; denn das Patronat war nicht Urteilsinstanz, sondern Instrument der Konsensfindung, und als solches war es nur so lange tauglich, wie seine schlichtende Funktion von den streitenden Parteien akzeptiert wurde.⁵⁸⁷

17. Jh. für selbstherrliches Handeln des Patrons v. Saldern zu Wilsnack über die Verfügungen des Konsistoriums hinweg gibt *J. Peters*, *Das laute Kirchenleben* (1990) S. 95.

⁵⁸⁴ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 4524: Visitations=Berichte der Münchebergischen Inspektion 1737-1768, unpag., Bericht des Inspektors vom 4.4.1737 über die Visitation des Vorjahres.

⁵⁸⁵ LHAM (Wernigerode) Rep. H. Erxleben II Nr. 3104: Kirchen-, Pfarr- und Schul=Angelegenheiten, Generalia und Miscellanea 1749-1830 Bl. 13f.

⁵⁸⁶ Beide Fälle sind überliefert im boitzenburgischen Gutsarchiv, BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 755 (Thomsdorf), Nr. 771 und 780 (Warthe) und ausführlich geschildert bei *L. Enders*, *Die Uckermark* (1992) S. 538ff.

⁵⁸⁷ Ein späterer Fall, der bezeichnenderweise vor dem Schulenburgischen Gesamtgericht in der Altmark verhandelt worden ist, in LHAM (Wernigerode), Rep. H Gutsarchiv Beetzendorf I, Nachtrag, A IV Gerichtssachen, Nr. 71a: Prediger Werner zu Ristedt wider die Gemeinde, 1782.

Wegfall des Entsetzungsrechts und Schutz der Pfarreinkünfte

Entscheidend aber für die Prediger war langfristig, daß es dem Landesherrn zu Beginn des 18. Jahrhunderts gelungen ist, den Patronatsherrn *das Entsetzungsrecht zu nehmen* und die Pfarrer der Jurisdiktion der Zentralgewalt zu unterstellen. Denn sie seien, so die landesherrliche Argumentation, nach kanonischem Recht zu behandeln und unterstünden also den Gerichten des Landesherrn als des Summus Episcopus. Das Entsetzungsrecht entspreche dem Ordinationsrecht, die beide Ausfluß des Episkopalrechts seien. Dagegen habe der Patron bei der Besetzung der Pfarre nur ein Vorschlagsrecht und dürfe also auch über die Entsetzung eines Predigers nicht eigenmächtig bestimmen. Schließlich dürften die Patrone in derartigen Angelegenheiten „nicht zugleich Actores et iudices seyn“.⁵⁸⁸ Die Prediger konnten gegen Urteile der Patronatsgerichtbarkeit bei einer staatlichen Instanz in Berufung gehen. Für J. H. F. Ulrich war dies der entscheidende Sachverhalt: „[...] aus dem Kirchenpatronat, in seinem ganzen Umfange genommen, [...] folgt [...] keine Jurisdiktion über den vozirten Prediger.“⁵⁸⁹ Von seiten der Patronatsherrn wurde diese Entwicklung nicht kampflos hingegenommen⁵⁹⁰; denn damit war den Predigern, zumindest in rechtlicher Hinsicht, ein starker Schutz gegenüber den Patronatsherrn gegeben.

Vielmehr konnten Pfarrer gegen ihre Patronatsherrn klagen; und die Kirchenverwaltung versuchte, ihnen den Beschwerdeweg zu erleichtern. So hatten die Prediger gegenüber dem Visitator Gelegenheit, ihre Beschwerden auf mündliche Weise vorzubringen, woraufhin man im Konsistorium prüfte, ob sich ein förmlicher Rechtsstreit lohne, oder ob nicht auf andere

⁵⁸⁸ 1714 heißt es in einer Antwort auf eine Eingabe der Landstände, "daß gleichwie die Prediger [...], wann sie von denen Patronis die Vocation erhalten, [...] an Supremi Episcopi statt, von dero Geistlichem Consistorio examiniret, ordiniret und confirmiret worden; Also auch nichts convenabler und billiger sey, alß daß nach denen allgemeinen Rechten, dero geistliches Consistorium gleichfalls die Cognition habe, wann ein Prediger seines Ambtes entsetzt werden solle, maßen sonsten, wann einem Patrono freystünde, seinen Prediger selbst abzusetzen, derselbe in effectu des Consistorii Confirmation zu cassiren, Macht, und mehrere Authorität als das Consistorium selbst, welches doch das höchste Gericht im Lande ist, haben würde [...]; Undt da überdehm die Deputirten, bey Entsetzung eines Predigers, einen gebührlichen Proceß praesupponiren, die Patroni aber nicht zugleich Actores et iudices seyn können, so muß nothwendig solcher, bey dero Consistorio geführet werden [...]." Kgl. Resolution für die Landstände wegen der Jurisdiktion über die Prediger... vom 4.2.1714, in: BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10a Domstift Havelberg Nr. 1258 Bl. 3. – In einem Reskript vom 1728 heißt es, daß der Landesherr "als summus episcopus keinem, er sey, wer er wolle, die geringste Jurisdiction in ecclesiastica allhier verstaten wolle." Reskript vom 28.8.1728, in C.C.M. I, 1, Sp. 555, zit. nach *J. Niedner*, Städtisches Patronat (1911) S. 100.

⁵⁸⁹ *J. H. F. Ulrich*, Religionszustand in den preußischen Staaten Bd. 3 (1779) S. 139.

⁵⁹⁰ Vgl., neben den genannten Quellen, auch die – offenbar erfolglose – Eingabe der neumärkischen Stände vom 15.5.1748 wegen "Absetzbarkeit der Küster und Prediger [...], ohne daß das Consistorium sich darein zu legen habe, was um so nöthiger sei, da viele Prediger den Respect gegen ihre Patrone ganz aus den Augen zu setzen und ihnen viel Verdruß zu causiren sich unterstünden", in: A.B.B. Bd. 8 S. 5.

Weise der Frieden wiederhergestellt werden könnte. Meist waren es Streitigkeiten um Grund und Boden oder um Nebeneinkünfte der Prediger, so daß die in den 1710er Jahren neu geordneten Pfarr- und Kirchenmatrikeln dem Konsistorium als Entscheidungsgrundlage dienen konnten. Auch konnten die Pfarrer beim Konsistorium Prozeßkostenhilfe aus der Kirchenkasse beantragen. Damit hatte der Dorfprediger einen Vorteil gegenüber dem Patron, der schließlich selbst für diese Kosten aufzukommen hatte und also im Zweifelsfall den Gerichtsweg eher gemieden haben wird.⁵⁹¹

Solcher Rechtsschutz war nötig vor allem, um *das Pfarrland vor patronalem Zugriff zu sichern*; dies hatten die Erfahrungen aus dem vergangenen Jahrhundert gezeigt, und hier lag auch weiterhin der wesentliche Konfliktherd. „Nur darüber zanken sie sich ofte, ob dieß oder jenes Feld u.s.w. nicht vor Alters zur Pfarre gehört habe? und also der Pfarrer berechtigt ist, wieder an sich zu bringen.“⁵⁹² Freilich haben gelegentlich Gutsherrn die Gültigkeit der Pfarrmatrikel angefochten. Der Pfarrer zu Biesenbrow/Sup. Angermünde merkt 1818 an, „daß außer einer mangelhaften Matrikel von 1600, keine, von beiden Seiten für völlig richtig anerkannte Documente vorhanden [...] und daß die beistehenden Anmerkungen sich auf der Designation von 1715 gründen welche aber von der herzoglichen Gutsherrschaft nicht für gültig anerkannt wird weil sie von dem damaligen Patronate [nicht unterschrieben worden war].“⁵⁹³ An anderen Orten war die Matrikel abhanden gekommen, was sowohl vom Patron als von der Gemeinde gegen den Pfarrer ausgenutzt werden konnte.

Dies kam aber, zumindest nach Aktenlage, nicht eben häufig vor. Ein Charakteristikum der Pfarrstellen privaten Patronats liegt vielmehr darin, daß Teile der Predigereinkünfte auf Schenkungen oder Zuwendungen seitens des Patrons beruhen konnten, die in den Matrikeln gar nicht oder nur ungefähr erfaßt waren. Rechtsstreitigkeiten entstanden vor allem um diesen nicht schriftlich fixierten Graubereich. Auch hier versuchte das Konsistorium, die Pfarrer zu schützen, wie der folgende Fall exemplarisch zeigt: In den 1760er Jahren versuchte Graf

⁵⁹¹ „Der Prediger hat keine Kosten, mithin ist es ihm ein leichtes, einen Proceß zu führen.“ *J. H. F. Ulrich*, Religionszustand Bd. 3 (1779) S. 143. Im Konsistorium war man bemüht, den Pfarrern diese Prozeßgelder zu sichern und mißtraute eventuellen Einwänden der Patronatsherrn. Als das Konsistorium 1726 die Havelberger Domherrn aufforderte, dem Prediger Berendt zu Netzow einen Kredit von 30 Rtl. aus der Kirchenkasse zwecks Prozeßfinanzierung zu geben, führten die Havelberger an, die Kasse habe kaum Geld, denn es seien "zur reparation des gantz baufällig gewesenen Thurms schon an die 20 rth ausgegeben worden"; am Briefrand vermerkte ein Konsistorialrat: "Ich glaube nicht daß über 10 th dazu gebraucht worden." BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10a Domstift Havelberg Nr. 1126.

⁵⁹² *J. H. F. Ulrich*, Religionszustand Bd. 3 (1779) S. 143.

⁵⁹³ GStA Dahlem HA X Rep.2b Generalia Nr.550: Pfarreinkünfte 1818.

Friedrich Wilhelm v. Arnim auf Boitzenburg, seine Eigenwirtschaft zu vergrößern; es war wohl – neben der geschwächten Wirtschaftslage infolge des Siebenjährigen Krieges – eine Erschwerung des Bauernlegens im Jahr 1764⁵⁹⁴, die ihn nötigte, den legalen Rahmen neu auszuschöpfen. Er versuchte nun, auch solche Pfarr- und Kirchenländereien seines Patronats, deren Besitzrechte nicht unbedingt eindeutig aus den Matrikeln abzulesen waren, zu seiner eigenen Wirtschaft zu schlagen. So wollte er im Jahre 1766 dem Hasslebener Pfarrer einen Hof mit vier Hufen abziehen; dieser Hof sei „ein von bloßer Willkühr abhängendes Geschenk“ gewesen, weswegen die Rücknahme rechtens sei. In der Tat ging die Rechtslage nicht klar aus der Matrikel hervor; es ist bezeichnend für die starke Position des Oberkonsistoriums, daß es einen Vergleich zwischen den Parteien erreichen konnte mit der Drohung, „daß das Jus patronatus ohne Verschaffung der nothwendigen Subsistenz eines Predigers nicht bestehen könne.“⁵⁹⁵

Ein Patron hatte noch weitere Mittel, die Einkünfte eines ihm mißliebigen Predigers zu schmälern. So konnte er eine der Filialkirchen zu einer anderen Mutterkirche legen. Diesbezügliche Versuche seitens der Patronatsherrn wurden vom Konsistorium so streng wie eben möglich überwacht und i. d. R. verboten, um eine Bevormundung der Pfarrer durch ihre Patrone zu verhindern. Die Visitatoren der Grafschaft Ruppín hatten in ihrem Abschlußbericht 1710 festgestellt, „daß verschiedene Patroni von denen Dörffern, welche nirgends eingepfarret, sondern bald von diesem, bald von jenem Prediger curiret werden, keine ordentliche, sondern nur interims Vocationes außgestellet, worauß dann das inconueniens folget, daß der Prediger dem Patrono allemahl zu willen sey, und Ihm in Kirchen Sachen nach eigenem Belieben schalten und walten lassen oder gewärtigen muß, daß das Dorff Ihm abgenommen und anders wohin verleget werde.“⁵⁹⁶ Um dem abzuhelpen, war eine feste Zuschreibung von Filial- zu Mutterkirchen notwendig. Maßstab solcher Zuschreibung war, wo möglich, das Herkommen; so war das Dorf Vehlgest seit etwa 1700 als vakante Kirche v. Saldernschen Patronats von Breddin/Dom-Havelberg aus „mit curiret“ worden; 1744 erfolgte die endgültige Zuschreibung von Vehlgest an Breddin infolge eines

⁵⁹⁴ H. Harnisch, Die Herrschaft Boitzenburg (1968) S. 154f.

⁵⁹⁵ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 723; das Zitat in einem Brief v. Arnims an das Oberkonsistorium, 9.6.1766, ebd. Bl. 75f. Die Antwort des Oberkonsistoriums an v. Arnim, 19.6.1766, ebd. Bl. 77.

⁵⁹⁶ GSStA Dahlem HA I Rep. 47, Tit. 15, Kirchenvisitationen 1540-1747, Visitationsbericht 1710.

Zugriffs des Patrons auf die dortige Pfründe.⁵⁹⁷ Wo die Filia der Mater nicht fest zugehörte, wie in Sacrow, da mußte sie doch zumindest dem Prediger auf Lebenszeit zugestanden werden.⁵⁹⁸ Zu Ende des Jahrhunderts gab es dieses Pressionsmittel des Einkommensentzugs nicht mehr. Geiseler konnte 1805 nur ein neueres Beispiel für eine Filialenübertragung anführen; sie war vom Konsistorium genehmigt, und das Motiv ist hier die Aufbesserung einer bis dahin sehr schlechten Pfründe gewesen.⁵⁹⁹

Auch waren Pfarrer angreifbar, wenn die Kirchenkasse nicht genügend Geld stellen konnte, um einen Prozeß zu führen. „Vom eingepfarrten Vorwerke Damerow hat Prediger für die cura animarum gar nichts, auch nicht einmal Meßkorn. Unrechtmäßiger Weise sind die 4 Pfarrhufen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von der Gutsherrschaft eingezogen worden, und der Prediger in Schmarsow konnte wegen Mangel an Kirchenvermögen seine Gerechtsame nicht durchführen und jene Hufen wiedererlangen“, schreibt der Schmarsower Prediger im Jahr 1818.⁶⁰⁰

All diese Beispiele zeigen, daß es noch zu Übervorteilungen der Prediger seitens der Patronatsherrn gekommen ist. Aber – und das ist entscheidend – sie zeigen auch, daß die Patronatsherrn nicht willkürlich vorgehen konnten, sondern Rechtslücken ausnutzen mußten. Die Prediger wurden wirksam in ihren Rechten geschützt. Auch die Zeitgenossen wußten um die verbesserte Rechtsposition der Prediger: Früher, so J.H.F. Ulrich im Jahr 1779, mögen sich wohl „Prediger von den Patronen etwas haben nehmen lassen“; heute komme das nicht mehr vor.⁶⁰¹

In diesem Ausbau der Rechtssicherheit liegt ein wesentlicher Grund dafür, daß Konflikte um die Pfarreinkünfte im 18. Jahrhundert nicht mehr allzu häufig vorkamen. Eine seit 1765 beim Geistlichen Departement geführte Liste der fiskalischen Prozesse enthält nur sehr wenige

⁵⁹⁷ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 10a Dom-Havelberg Nr. 1088, Konsistorialbefehl an den Dom-Havelberger Inspektor vom 9.6.1744; vgl. o. Kap. 1.

⁵⁹⁸ *J. A. Moritz*, *Fahrländer Chronik* Bl. 5.

⁵⁹⁹ GSTA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 4 Minist.A.28 Bl. 17v. Aus demselben Motiv wurde im Jahr 1778 die Stelle zu Klincke/Altmark verlegt: Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Lit. K Pfarrbesetzungen Klincke (Altmark) 1684-1778.

⁶⁰⁰ GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 550: Einkünfte der kgl. Pfarren der Superintendentur Angermünde-Kyritz 1818.

⁶⁰¹ *J. H. Fr. Ulrich*, *Religionszustand* Bd. 3 (1779) S. 144.

Streitfälle um die Pfarreinkünfte.⁶⁰² Auch ein Vergleich der Einkünfte für das Jahr 1818 von Predigern auf Stellen königlichen bzw. privaten Patronats⁶⁰³ stützt die Vermutung, daß patronaler Zugriff auf die Pfarreinkünfte zwar vorgekommen ist, aber eher die Ausnahme denn die Regel dargestellt haben dürfte. Bei annähernd parallelem Verlauf und einem hier wie dort starken Mittelfeld zeigen die Kurven immerhin, daß sowohl besonders reiche wie besonders arme Pfarrstellen eher unter privatem Patronat standen. Von den 16 Dorfpfarrstellen, die der Erhebung von 1818 zufolge weniger als 300 Rtl. einbrachten, waren immerhin 14 privaten Patronats. Aber auch 22 von den 31 Dorfpfarrstellen mit Einkünften von mehr als 800 Rtl. lagen in privater Hand. Sicher liegt eine mögliche Erklärung darin, daß gewisse Pfarrstellen auf die Dauer ausgeplündert, andere dagegen mit Sonderzuwendungen seitens kirchenfreundlicher Patronatsherren bedacht worden sind. Wenn aber sieben der 14 armen Privatstellen in den Inspektoraten Pritzwalk und Putlitz lagen, so muß auch die schlechte Bodenbeschaffenheit gerade dieser Gebiete bedacht werden. Auch gab es in kleinen Patronatsbezirken nicht genügend Pfarrstellen, als daß man durch Zusammenlegungen bessere Pfründen hätte schaffen können; daher blieben solche Stellen arm.⁶⁰⁴

Staatliche Kontrolle der Kirchenkassen

Auch das patronale *Recht über die Verwaltung der Kirchenkassen* wurde zunehmend unter staatliche Kontrolle gestellt. Die Kirchenkassen speisten sich aus den Einkünften der Kirchenländereien und aus verschiedenen, von den Gemeinden zu leistenden Abgaben. Sie dienten dem Bau und der Erhaltung der Schul- und Kirchengebäude, der Anschaffung von Büchern und kirchlichen Gebrauchsgegenständen.⁶⁰⁵ Wie bereits gesagt, bildeten sie auch eine Art Rechtsmittelfonds für die Pfarrer in Prozessen gegen Patron oder Gemeinde. Schließlich stellten die Kirchenkassen für die Bauern, aber auch für den Patron ein Kreditinstitut dar. Auch die kontributionsfreien, zur Pacht auszugebenden Kirchenländereien erfreuten sich verständlicher Beliebtheit. Die Kirchen waren im großen und ganzen

⁶⁰² Das Gros bilden Prozesse gegen säumige Schuldner von ausgeliehenen Kirchengeldern. GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Nr. XIII (vorm. Rep. 99) Nr. 460: Fiscalische Proceß-Tabellen 1765-1794.

⁶⁰³ Vgl. Anhang 2 d: Einkünfte der Pfarren königlichen und privaten Patronats im Vergleich.

⁶⁰⁴ So K. Knoke, Die Besoldungsverhältnisse in der Altmark (1913) S. 226f. Zur Bodenbeschaffenheit vgl. o. Kap. 2.2.

⁶⁰⁵ Buchanschaffungen z. B. in: DomA Brandenburg/Havel, Dep. EphA Brandenburg Dom, BED 105/371: Empfohlene Bücher für Prediger 1798-1860, Anschaffung des "Noth- und Hilfsbüchleins" von B. Bekker (1798); N.C.C.M. 1794 No. XI, Sp. 1909-1910: Anschaffung von Liptens "Geschäfts=Calender" für Prediger und von Krünitz' Büchern über die Landprediger und die Landschulen.

wohlhabend; schon die Visitatoren von 1710 stellten fest, daß „wenig Kirchen gewesen, da sich nicht ein baarer Bestand von 150. 200. 300. biß 400. Thlr solle gefunden haben.“⁶⁰⁶ Wer über das Kirchengut verfügte, hatte Einfluß im Dorf.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts versuchte die Zentralgewalt in verstärktem Maß, durch Edikte und Visitationen die Kontrolle über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu bekommen. Die Kassen der Kirchen königlichen Patronats unterlagen seit 1723 der Aufsicht einer eigens dafür eingerichteten Behörde, des Amtskirchen-Revenuen-Direktoriums.⁶⁰⁷ Der Zugriff auf die Kassen unter der Aufsicht privater Patronatsherrn gestaltete sich schwieriger und wurde erst in der zweiten Jahrhunderthälfte in Teilen des Landes durchgesetzt. Zwar sollte seit 1693 die Verleihung größerer Beträge aus der Kirchenkasse durch die Patronatsherrn von der Zustimmung des Konsistoriums abhängig sein; einer Bestimmung von 1711 zufolge sollten die Patronatsherrn die Kosten für die Baumaterialien bei Kirchenrenovierungen tragen, sofern die Kirchenkassen nicht über die notwendigen Gelder verfügten.⁶⁰⁸ Auch sollten die Visitatoren die Kirchenrechnungen und die Verwendung der Kirchengelder kontrollieren. Aber „Patroni thun, was sie wollen“, klagte Süßmilch noch im Jahr 1749 und forderte eine Kontrollinstanz ähnlich der des gut funktionierenden Amtskirchen-Revenuen-Direktoriums; denn „Inspectores und Prediger wollen nicht immer klagen und schweigen daher.“⁶⁰⁹

1767 klagte dann doch einmal einer; Pfarrer Flieth zu Warthe, der sich schon lange von seinem Patron v. Arnim zu Boitzenburg um einen Teil seiner Einkünfte geprellt fühlte, meldete dem Oberkonsistorium, v. Arnim habe Gelder aus der Kirchenkasse ausgeliehen, um eine andere Kirche seines Patronats instandzusetzen; dieses Geld wollte Flieth seiner Kirche zurückerstattet haben. Um Rechtfertigung gebeten, reklamierte v. Arnim, dies sei ein durchaus übliches, auch gesetzlich gedecktes Verfahren; der Landtagsrezeß von 1653 und die Konsistorialordnung von 1573 sähen für solche Fälle eine Zustimmungs-, nicht aber eine

⁶⁰⁶ Abschlußbericht der Visitation der Gft. Ruppin, 28.12.1710, in: GStA Dahlem HA I Rep. 47, Tit. 15, Kirchenvisitationen 1540-1747 Bl. 624v.

⁶⁰⁷ Vgl. o. Kap. 4.2.

⁶⁰⁸ C.C.M. I,1, No.LXII (Sp.415-416): Kirchengelder dürfen, wenn der Betrag 50 Rtl. übersteigt, nicht ohne schriftlichen Konsens des Konsistoriums ausgegeben werden, 10.2.1693; ebd., No. LXXVIII (Sp.443-444): es sollen "die Patroni alle Materialien an Holtz, Steine, Kalck und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann und andere Hand=Dienste dabey praestiren"; wo die Gelder der Kirchenkassen nicht ausreichen, sollen die Patrone selbst zahlen.

⁶⁰⁹ J.P. Süßmilch, Gutachten für den Großkanzler Cocceji (1749) S. 402.

Genehmigungspflicht vor; und schließlich führe er die Gelder ihrer eigentlichen Bestimmung zu. Um den Patron in die Schranken zu weisen, verfügte das Oberkonsistorium eine Überprüfung der Kirchenkassen durch den Prenzlauer Inspektor; v. Arnim, von seinem Exklusivrecht auf die Verwaltung der Kirchenkassen überzeugt, sah sich zu einem geharnischten Brief an seine Prediger veranlaßt, in welchem er ihnen bedeutete, „daß ich mit der ohne mein Vorwissen und Approbation geschehenen Beantwortung derer letzteren wegen der inneren Administration und Beschaffenheit des Kirchen Vermögens, von dem Ober Consistorio ergangenen Fragen, nicht zufrieden bin, insonderheit daß sogar die mehrsten meiner Prediger den schuldigen Bericht, an mir als Patronum zu erstatten, unterlassen haben höchstens disapprobire [...]“ und verlangte, derartige Fragen „nicht anders als nach bey mir geschehener Anfrage und von mir erhaltenen Instruction [zu] beantworten“⁶¹⁰, freilich ohne Erfolg.⁶¹¹

Der Fall schlug Wellen. Die Landräte des uckermärkischen und des stolpirischen Kreises bezeugten, es sei hierzulande üblich, daß der Patron die Kirchengelder „von einer reichen Kirche, an eine arme Kirche, unter seinem Patronat verborgen“ dürfe.⁶¹² Auch die Ritterschaft des Münchebergischen Kreises beschwerte sich anläßlich der Visitation des Jahres 1768, daß sie „es als eine Kränkung ihres Patronats Rechts anzusehen vermeinte, wenn von ihnen verlangt wird 1. daß bey auszulehnenden Kirchen Geldern Consensus Consistorii eingehohlet werden soll 2. daß sie die Kirchen=Gelder nicht in eigene Verwahrung nehmen sollen.“⁶¹³ Aber am Ende mußte sich v. Arnim fügen.⁶¹⁴

War hier das patronale Verfügungsrecht über die Kirchengelder beschnitten worden, so konnte sich das Oberkonsistorium in der Altmark nicht durchsetzen. 1740 berichtete der dortige Visitor: „Kirchen-Rechnung wird jährl. gehalten. H. Pastor aber weiß nicht, was an Capital verhanden sey, und hat keine Rechnung, sondern solche ist bey dem Herrn Patrono,

⁶¹⁰ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 626: Kirchenwesen in den Boitzenburger Gütern Vol.II 1715-1813.

⁶¹¹ Vgl. BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 672: Kirchen Aeraria Vol.1 1763-1794.

⁶¹² BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 771: Kirche und Pfarre zu Warthe nebst denen Filialen Bröddin und Malendorff, Cüstrinchen und Netzow 1600-1810; das Zitat Bl. 73.

⁶¹³ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 4517: Kirchenvisitationen von Müncheberg 1769-1802, unpag., Abschlußbericht für 1768.

⁶¹⁴ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 775: Kirchenrechnungen zu Warthe 1766-1802 Bl. 46ff., Urteil des Kammergerichts vom 2.3.1769.

und verschlossen; Und von Seiten des Herrn Patroni (des hier wohnenden Herrn Cammerherrn von dem Knesebeck) ist niemand bey der Visitation zugegen, daher ich keine Rechnung zu sehen bekomme. Kirchen-Vorsteher sind hier gar nicht. Das Kirchengeld, so nicht zinßbar ausgethan ist, hat der Herr Patronus, und auch selbst den Schlüssel dazu.⁶¹⁵ In der zweiten Jahrhunderthälfte hat sich daran nichts geändert, die patronale Kirchenkassenverwaltung blieb außerhalb konsistorialer Kontrolle: 1787 klagte die Gemeinde Dahrendorf gegen v. Knesebeck; dieser „bemächte sich [...] über die zur Kirche gehörigen Ländereyen nach belieben zu schalten und zu walten; sie würden von ihm [...] nicht vorschriftsmäßig an den Meistbietenden verpachtet [...]“, was auch bewiesen werden konnte.⁶¹⁶ Außerdem habe er die Materialien zur Renovierung der Kirche „aus den Kirchen Revenuen bezahlet, diese [Maßnahme] sey aber widerrechtlich, denn das Edict vom 7t Febr. 1711 setze ausdrücklich fest, daß die Kirchen Patronen ohne Unterschied, die Kirche habe Vermögen oder nicht, die Bau Materialien ex propriis bezahlen müssen.“ Das Obergericht zu Salzwedel gab der Gemeinde recht. Knesebeck versuchte noch einmal, seine Beziehungen einzusetzen und die Sache für sich zu wenden; in einem Brief an den Salzwedeler Stadtsekretär bat er um Unterstützung und legte seine Gründe dar: „Ich habe lezthin mit Ew: Hochwohlgebohren von dieser Kirchen=Geschichte nicht sprechen mögen weil sie mir viel zu fatal, und zugleich sehr important, denn wenn ich es verlieren solte so beläuft sich die Sache auf 300 rtl und die ganze Altemarck käme dadurch in eben dergleichen Prozesse, denn ich mache es nicht alleine so, sondern alle meine Nachbahren, und es ist auf der Art lange vor dem Edickt von 1711 verfahren.“⁶¹⁷ 1789 schließlich kam der Bescheid aus Berlin, unterzeichnet vom Oberkonsistorialrat v. d. Hagen: Die öffentliche Ausschreibung der Kirchenländereien solle entweder auf der Kanzel oder durch einen „Aushang im Schulzen-

⁶¹⁵ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 40a Nr. 114: Die Kirchenvisitationen in der Inspektion Salzwedel 1741-1744, Bl. 36. Knesebeck war nicht der einzige Patron, der so verfuhr; "Die Kirchen-Vorsteher", berichtet der Visitor ebd. Bl. 1, "wissen an den wenigsten Orten was davon [von den Kirchengeldern], u. beschwehren sich zum Theil, oder wohin es verliehen oder verwandt ward. Einige Prediger wissen selbst nichts davon. Vieler Orten sind gar keine Kirchen-Vorsteher." In der weit abgelegenen Altmark konnte es sogar geschehen, daß das Kirchengeld in Bauernhand war; ebd., Abschlußbericht der Visitation, 1741, Bl. 1: "Zu Köbbelin [...] halten die Bauern die Kirchen-Rechnung unter sich, es wolle der Prediger nicht mit dazu admittiren, wie es doch vorher gewesen. Sie wollen ihn nichts von dem Vermögen der Kirche wissen lassen, und geben an: es sey nicht vorhanden, daran er aber zweiffelt."

⁶¹⁶ LHAM (Wernigerode) Rep. H, GutsA Langenapel Nr. 284: Gemeinden Dahrendorf und Gröningen wider den Gutsbesitzer von dem Knesebeck auf Langenapel wegen Verwendung der Kirchengelder Bl. 6.

⁶¹⁷ Ebd. Bl. 36.

Gericht“ erfolgen; im übrigen dürften die Ausgaben für die Renovierungsmaterialien „nach wie vor“ aus der Kirchenkasse genommen werden.⁶¹⁸

Auch die Überprüfung der Kirchenkassen anlässlich der Visitation, ausweislich der Visitationsberichte ein in der Kurmark übliches Verfahren, scheint hier nicht stattgefunden zu haben. Knesebeck fragte im Jahr 1781 seinen Pfarrer Hübener, ob dessen Kirchenkasse der Betrag von 30 Rtl. bereitstellen könnte, um in einer Nachbargemeinde den Bau eines kleinen Witwenhauses finanzieren zu können. Der Pfarrer riet ab; denn wenn man das Geld aus der Kirchenkasse nehmen wolle, so „wäre [...] zu befürchten, daß der Bericht des Herrn Superintendenten von dem Zustande des Kirchen=erarii, mögte eingeholet werden; und daß derselbe nicht sehr favorable ausfallen dürfte.“⁶¹⁹

Es ist also in der Altmark weder gelungen, die Baulast den Patronatsherrn zuzuschieben, noch die Kontrolle über Kirchenland und -kassen zu zentralisieren. In den übrigen Teilen der Kurmark aber geriet der Umgang mit den privatpatronalen Kirchenkassen zunehmend unter staatliche Kontrolle. Die seit 1765 beim Oberkonsistorium geführten „Proceß-Tabellen“ verzeichneten vornehmlich Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Kirchengeldern, die an Patronatsherrn oder an Pächter verliehen, aber nicht fristgerecht oder nicht vollständig zurückgezahlt worden sind. Es handelte sich zum Teil um große Beträge; 1768 ist der Patron v. Bredow zur Rückzahlung von 1.500 Rtl. an die Kirchenkasse zu Paaren verurteilt worden.⁶²⁰ Wie im Jahrhundert zuvor für die Bauern, so waren die mittlerweile wohlbestückten Kirchenkassen nun für die Gutsherrn und Pächter zu Kreditinstituten geworden. Wohl nicht zuletzt deshalb wurden sie zunehmend unter Rechtsaufsicht gestellt.

⁶¹⁸ Ebd. Bl. 50.

⁶¹⁹ LHAM (Wernigerode) Rep. H, GutsA Langenapel Nr. 279: Die Stiftung pp. des Predigerwitwenhauses zu Lagendorf betreffend, 1781-1826, Bl. 18, Brief vom 1.12.1781.

⁶²⁰ GStA Dahlem HA I Rep. 76 alt Nr. XIII (vorm. Rep. 99) Nr. 460: Fiscalische Proceß-Tabellen 1765-1794 (unpag.), hier: Tabelle von 1769, Nr. 46.

5.2. Das Präsentationsrecht

Von den ursprünglich weitgehenden Rechten der Patronatsherrn war also im wesentlichen das Präsentationsrecht geblieben. Es erfuhr bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nur indirekt einige Einschränkung; schließlich war es schon deswegen nicht antastbar, weil es mit der patronalen Pflicht zum Bau und zur Erhaltung der Kirchen korrespondierte – einer Pflicht, die sich der Staat nicht ohne Not aufbürden wollte.

Das Präsentationsrecht ging sehr weit. Auf Vorschlag des Patrons hin wurde der Pfarramtskandidat vom Konsistorium geprüft und ordiniert.⁶²¹ De facto bedeutete dies das Recht zur Bestallung der Pfarrstelle, auch wenn das formale Recht zur Predigerberufung beim Konsistorium lag; dieses hat, soweit zu ermitteln war, nie eine Präsentation abgelehnt. Auch moralische Bedenken im Konsistorium änderten daran nichts: Im Mai 1704 wollte das Konsistorium dem Kandidaten Martin Key den Zugang zum Pfarramt verwehren, weil bekannt geworden war, daß dieser in seiner Jugend unzüchtigen Umgang mit der Magd seines Vaters gehabt habe; fünf Wochen später vermerkt eine Aktennotiz, er solle „als vocirter Prediger auf der Patronorum zu Apenburg Verlangen introduciret werden.“⁶²² Zwar wurden auch das Recht und die Notwendigkeit der Bestätigung der patronalen Präsentation durch das Konsistorium 1669 endgültig als ein *ius episcopale* festgeschrieben⁶²³, aber erst seit 1854 waren die preußischen Konsistorien befugt, Präsentationen zurückzuweisen; das Präsentationsrecht wurde erst 1918 abgeschafft.⁶²⁴

Mißbrauch des Präsentationsrechts

Das Präsentationsrecht konnte *mißbraucht* werden; denn der Patron konnte dem Pfarramtskandidaten Bedingungen stellen, auch solche, die eher materielle Angelegenheiten berührten und mit der Ausübung des kirchlichen Amtes nichts zu tun hatten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist dies wahrscheinlich kaum bzw. kaum mehr in nennenswertem

⁶²¹ Visitations- und Consistorialordnung 1573 § 6.

⁶²² GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1576-1724, Aktennotiz zur Introduktion des Kandidaten Martin Key vom 28.6.1704.

⁶²³ Geiseler, Bericht (Ms. 1805) Bl. 16.

⁶²⁴ Zum 19. Jh. O. Janz, Bürger besonderer Art (1994) S. 51. Die Prüfungsordnung von 1799 hat, entgegen der Darstellung bei H.-D. Looock, Preußische Union (1984) S. 58, nicht die Präsentation, sondern die Vokation von der zuvor erfolgten Prüfung abhängig gemacht; vgl. E. Foerster, Entstehung (1905) S. 114. Zur Abschaffung des Präsentationsrechts 1918 P. Schoen, Das ev. Kirchenrecht (1906-10) Bd. 2 S. 6ff.

Umfang praktiziert worden. Auch hier waren Patronatsherrn zu trickreichem Vorgehen gezwungen, wollten sie sich einen Vorteil sichern. Ein probates Mittel, den Pfarramtskandidaten zu übervorteilen, bestand darin, ihm einem langfristigen Pachtvertrag über das Pfarrland zur Einstellungsbedingung zu machen; aufgrund der steigenden Getreidepreise hatte so der Patron den Vorteil, und vor Gericht war ein solcher Pachtvertrag nicht anfechtbar. So soll in Glienicke der Patron das Pfarrland zu einem sehr geringen Betrag in Erbpacht genommen und einen guten Schnitt gemacht haben.⁶²⁵ 1774 bemühte sich Pfarrer Moritz darum, die Sacrower Gemeinde als Filialgemeinde zugeschlagen zu bekommen; der dortige Patron v. Horn willigte ein unter der Bedingung, daß der von ihm zu leistende Getreidezehnt aus dem Pfarrland – also eine Naturalpacht – in ein festes Gehalt von 60 Rtl. umgewandelt werden würde. „Werfen Sie sich doch nicht weg!“, lautete der Kommentar des Predigerkollegen zu Döberitz; auch der Inspektor riet ab, und Konsistorialrat Teller, den Moritz ebenfalls um Rat gebeten hatte, hielt, angesichts der steigenden Roggenpreise, ein Gehalt von 80 Rtl. langfristig für angemessen. Moritz notierte: „Salarium! bei einer Pfarrstelle, wo eine alte Matricul ist, und nach derselben rein Korn, und so einen Accord eingehen ante vocationem! das alles mußte mich stutzig machen!“⁶²⁶

Derlei Beispiele patronaler Übervorteilungsversuche sollten nicht überbewertet werden; sie zeigen eine Möglichkeit, nicht aber eine Regel an. Vor allem aber bieten sie weitere Belege dafür, daß der patronalen Willkür enge Schranken gesetzt waren: Die Patronatsherrn zu Sacrow und zu Glienicke waren gezwungen, einen legalen Weg zu suchen, wollten sie ihre Prediger übervorteilen. Das Pfarrland war besser geschützt als noch ein Jahrhundert zuvor. Dies bestätigt auch Kindleben, demzufolge es „in den älteren Zeiten noch weit gewöhnlicher war, daß manche Patronen geistliche Aemter unter der Bedingung vergeben, daß die Kandidaten ihnen gewisse Pfarrstücken oder Gerechtigkeiten zu ihrem eigenen und ihrer Nachfolger Nachtheil abtreten und übereignen sollen.“⁶²⁷

Gelegentlich sollen Patrone versucht haben, einem Kandidaten die Heirat der Predigerwitwe oder einer der Töchter des verstorbenen Vorgängers zur Bedingung zu machen. Das mag wohl vorgekommen sein; die Akten der Gutsarchive halten freilich auch das Gegenteil fest:

⁶²⁵ *Chr. W. Kindleben*, Kirchenpatronat (1775) S. 53.

⁶²⁶ *J. A. Moritz*, Fahrlander Chronik (Ms. o. D.) S. 9.

⁶²⁷ So seien vor vielen Jahren auch der Kladowschen Pfarre zwei Hufen abhanden gekommen, wiewohl sie in der Matrikel noch vermerkt sind; *Chr. W. Kindleben*, Kirchenpatronat (1775) S. 52. Kindlebens Einschätzung wird für das 17. Jh. bestätigt bei *J. Peters*, Das laute Kirchenleben (1990).

Als im Jahr 1787 ein Kandidat den Patron v. Arnim wissen ließ, daß er die Tochter des bettelarm verstorbenen Predigers Loewe zu Thomsdorf heiraten würde, gab dieser Bescheid, er könne „darauf [...] nichts decidiren, denn meine Pflicht die Gemeinde guth zu versorgen ist die erste, u. ich kenne den Candidaten nicht.“⁶²⁸

Einschränkungen des Präsentationsrechts

In einiger Hinsicht erfuhr das Präsentationsrecht eine gewisse *Einschränkung*. Das Patronat wurde in eklatanten Fällen von Mißbrauch des Präsentationsrechts entzogen, dann nämlich, wenn ein Patron seine Pfarre allzu lange unbesetzt hielt und so in Verdacht geriet, einen ihm willfähigen, aber nicht unbedingt tauglichen Prediger zu suchen. Schon die Visitationsinstruktion von 1600 verbot den Patronatsherrn, „inidoneos“ zu vozieren, „damit Sie desto leichter mit ihnen de bonis & redivibus templi contrahiren können“.⁶²⁹ Die Vakanzzeit wurde überwacht⁶³⁰, und zumindest für das Ende des Jahrhunderts kann nachgewiesen werden, daß das Patronatsrecht bei allzu langen Vakanzzeiten entzogen wurde.⁶³¹

Freilich konnte auch die Armut einer Pfarrstelle zu längerer Vakanz führen. O. Fischer gibt bei 30 Pfarrstellen im – adlig dominierten – Kirchenkreis Pritzwalk für den Zeitraum zwischen 1700 und 1850 elf längerdauernde Vakanzzeiten an; diese fallen fast durchweg auf arme und ärmste Pfarrstellen wie Falkenhagen (1818: 311 Rtl.), Triglitz (242 Rtl.) oder Mansfeld (314 Rtl.).⁶³² Für solche Stellen fand sich nur schwer ein Prediger, zumal man wußte, daß die Chance auf einen Wechsel zu einer anderen, besseren Stelle sehr gering war.⁶³³

Eine indirekte Beschneidung erfuhr das Präsentationsrecht in dem Maß, in dem der Ausbildungsgang der Prediger geregelt wurde. Dies war freilich kaum der Fall. Zwar sind

⁶²⁸ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 755: Acten der Pfarre, der Kirche und Schule der Thomsdorffer Parochie 1600-1794 Bl. 187.

⁶²⁹ C.C.M. Bd. I Sp. 348. Vgl. die Wiederholung in der Visitationsinstruktion von 1710, C.C.M. Bd. I S. 433-444; für die Neumark ebd. Sp. 399f., Verordnung vom 30.11.1674.

⁶³⁰ GStA Dahlem HA X Rep. 40, Hauptreg. Nr. 1813: Anzeigen der Inspektoren bei Vakanzzeiten, v. d. Hagen am 3.7.1776 über langandauernde Vakanzzeiten adligen oder städtischen Patronats, gedruckt in: *W. Neugebauer*, Schule und Absolutismus (1992) S. 294.

⁶³¹ Über den Entzug der Patronate zu Gielsdorf und zu Batzlow vgl. *Geiseler*, Bericht (Ms. 1805) Bl. 15.

⁶³² *O. Fischer*, Brandenburgisches Pfarrerbuch Bd. 1 (1941) S. 144ff. Zu den Einkünften im Jahr 1818 vgl. o. Kap. 2.2.

⁶³³ Vgl. o. Kap. 3.1.

schon 1709 und 1736 Verordnungen ergangen, denen zufolge der Probepredigt ein Examen vor dem Konsistorium hätte vorausgehen sollen; „die Gewohnheit“, so Geislers Gutachten von 1805, „hat aber ein anderes eingeführt, und zwar aus einem sehr erheblichen Grunde. Die Patronen wollen sich von den Qualitäten des Kandidaten, welcher sich um die Stelle bewirbt, überzeugen, oder unter mehreren Bewerbern eine Wahl treffen, und lassen daher die Kandidaten eine Predigt halten.“⁶³⁴ Noch 1805 also konnten die Patrone fast völlig frei unter den Universitätsabgängern wählen; und es ist bezeichnend, daß Geisler diesen Umstand ohne jeden Arg beschreibt. Während uns heute die Vorstellung selbstverständlich ist, daß Karriere nach notenmäßig meßbarem Verdienst vonstatten zu gehen habe, so konnte das 18. Jahrhundert noch nichts Verwerfliches an einem Auslesesystem sehen, das fast ausschließlich auf persönlichem Kontakt beruhte. Als einzige Einschränkung des Präsentationsrechts nennt Geisler die Erteilung der Predigerlizenz durch den Inspektor seit 1718, ohne die, zumindest offiziell, keine Probepredigten gehalten werden durften.

Es waren wohl kaum nur, wahrscheinlich sogar eher selten die schlechteren, bestechlichen Prediger, die vom Präsentationsrecht profitierten. Das Institut des Patronats führte, bei gelegentlichem Mißbrauch, nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Niveaus; vielmehr war, wie zu zeigen sein wird, bis zu einem gewissen Grad eine den lokalen Umständen gemäße Auswahl der Prediger gewährleistet. Auch darin wird einer der Gründe dafür zu sehen sein, daß das Präsentationsrecht im 18. Jahrhundert nie ernsthaft angetastet worden ist.

5.3. Einvernehmen, Kooperation und Kritik

Die Verurteilung des Patronats als eines durchaus repressiven Instituts durch die Forschung hat lange den Blick versperrt dafür, daß sich aus dem Patronatsverhältnis auch beiderseitige Vorteile ergeben konnten. Zu nennen sind zunächst die privaten Unterstützungen, die Pfarrer von ihren Patronatsherrn erhalten haben. Auch die Reformtätigkeiten der lokalen Herrschaften im niederen Schulwesen wurden von der Forschung lange Zeit nicht hinreichend beachtet. Freilich sind die diesbezüglichen Aktivitäten der Patronatsherrn auch in den Quellen nur

⁶³⁴ *Geisler*, Bericht (Ms. 1805) GSTA Dahlem HA I, Rep. 47 Tit. 4 Minist.A.28 Bl. 14r u.f. Die Verordnung vom 14.12.1709 in C.C.M. I,1, No. LXXV Sp. 431-432; die Verordnung vom 27.9.1736 1736 in C.C.M. I,1, No.CXXXVI Sp. 567-568. Vgl. im einzelnen o. Kap. 3.3.

schwer zu fassen, gerade weil sie in privater Initiative erfolgt waren und also keinen Niederschlag in den staatlichen Archiven gefunden haben. Sie kamen gleichwohl vor und bestimmten wesentlich die Hoffnungen, die ein Pfarrer in seinen Patron setzen konnte.

Angesichts der unzureichenden Organisation des kurmärkisch-preußischen Schul- und Kirchenwesens⁶³⁵ hatte das personale Verhältnis zwischen Pfarrer und Patron für beide große Vorteile für das Geschäft des Pfarrers. Dies begann bei der Auswahl des Predigers: Während das Konsistorium bei der Beurteilung eines Kandidaten auf dessen aktenmäßigen Leumund angewiesen war, konnte sich der Patron ein persönliches Urteil bilden. Kindleben sah einen der wesentlichen Vorzüge des Patronats darin, „daß vorzüglich gute, geschickte Prediger berufen, und dieselben auch gehörig versorgt werden“⁶³⁶. Wohl werden manche Patrone bei der Pfarrbesetzung eher den Dorffrieden im Auge gehabt und entsprechend stille Gemüter gewählt haben. Aber es gab auch religiös interessierte Patronatsherrn wie den v. Pfuel, der die Stelle zu Gielsdorf mit dem überaus eigenwilligen, aufklärungstheologisch engagierten Pfarrer Schulz besetzt und diesem bei seiner Tätigkeit auch materiell den Rücken gestärkt hat.

Das Verhältnis konnte sehr eng sein. Auf dem Lande rückten Patron und Prediger zusammen, gegenüber den Bauern waren sie von gleichem oder doch zumindest ähnlichem kulturellem Zuschnitt, sie sprachen eine ähnliche Sprache. Pfarrer Gutknecht schrieb über seine Patronin nach ihrem Tode, sie „liebete Prediger, conversirete gern mit ihnen u. hatte fast täglich von ihnen welche am Tisch zu Gaste“.⁶³⁷ Auch die Pfarrer Moritz zu Fahrland und Johann Vollmer zu Schönfließ nahmen teil am Leben im Gutshof; Vollmer lernte noch im fortgeschrittenen Alter Französisch, um wenigstens passiv an der Konversation teilnehmen zu können.⁶³⁸

Gutknecht und Vollmer hatten allen Grund, ihre Patrone zu loben. Zu Gutknechts Amtsantritt hat der Patron auf eigene Kosten ein neues Predigerhaus errichten lassen⁶³⁹; Vollmers Patron war mit Zuwendungen aus seiner Privatkasse nicht geizig und sorgte auch dafür, daß das

⁶³⁵ Vgl. Kap. 4

⁶³⁶ *Chr. W. Kindleben*, Kirchenpatronat (1775) S. 94.

⁶³⁷ *G. Chr. Gutknecht*, Chronik Bl. 247.

⁶³⁸ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 79.

⁶³⁹ Der Nachruf in: *G. Chr. Gutknecht*, Chronik Bl. 247; zum Bau des Predigerhauses ebd. Bl. 104.

Predigergehalt mit 30 Rtl. im Jahr aus der Kirchenkasse aufgebessert wurde.⁶⁴⁰ Solche Beispiele lassen sich in Maßen mehren: 1787 ließ Patron v. Arnim zu Boitzenburg der Witwe des Pfarrers Loewe großzügige Unterstützung zukommen.⁶⁴¹ Patron v. Monteton stellte eine Predigerwitwe als Haushälterin ein.⁶⁴² Patron v. Katte unterstützte mehrfach Gesuche des Pevesiner Pfarrers um Erhöhungen seines Gehalts aus der reichen Kasse seiner Filialkirche zu Roskow.⁶⁴³ Freilich sind dies Einzelfälle; und nicht immer waren die Patronatsherrn zu Unterstützungen bereit. Aber es liegt in der Natur des Privatpatronats als eines vorwiegend persönlichen Verhältnisses, daß diese seine positive Seite quellenmäßig nur schwer zu greifen ist; denn hier gab es keinen Grund zur Klage.

Aktenmäßig schlecht erfaßt sind auch die Reformen im niederen Schulwesen, wie sie einige Patronatsherrn in Kooperation mit ihren Predigern vorgenommen haben; denn sie geschahen i. d. R. ohne Mitwissen des Berliner Oberschuldirektoriums. Allgemein bekannt ist lediglich das Reformwerk des Herrn v. Rochow, der mit seinem „Kinderfreund“ eines der meistgelesenen Werke zur Verbesserung des Landschulwesens veröffentlicht hat; die Dorfschule auf seinem Gut zu Reckahn, errichtet in Zusammenarbeit mit seinem Prediger, galt als Musterbeispiel einer Schulreform. Pfarrer und Patron konnten ein Reformgespann bilden. W. Neugebauer hat jüngst eine ganze Reihe solcher Reformen zusammengetragen. So hat die Dorfschule zu Wustrau „durch die besondere Bemühung des Patrons und Predigers, fast die Einrichtung einer Industrie=Schule erhalten.“⁶⁴⁴ Ähnliche Bemühungen von Pfarrer und Patron sind nachgewiesen in Wildberg/Gft. Ruppin, in Werder, dann in Karwe (v. d. Knesebeck), adlig Protzen, adlig Walsleben (v. Schwerin), Buskow (v. Zieten) und schließlich in Quilitz, wo Patron v. Prittwitz und Pfarrer Böhmer mit der Schule ein Zentrum für Lehrerfortbildung verbanden.⁶⁴⁵ Raymund Dapps Industrieschule zu Schöneiche bei Berlin wurde finanziert, indem, wie er schreibt, „die Herrschaft für den Lehrer und die Lehrerin

⁶⁴⁰ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 57f., 60.

⁶⁴¹ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 755.

⁶⁴² *J. A. Moritz*, Fahrlander Chronik S. 138.

⁶⁴³ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, 2663: Gehaltsverbesserung des Predigers zu Pevesin aus der Kirchen Kasse zu Roskow, 1781-1840.

⁶⁴⁴ *F. W. A. Bratring*, Die Grafschaft Ruppin... (1799), zit. nach *W. Neugebauer*, Die Schulreform des Junkers Marwitz (1995) S. 277; vgl. GStA Dahlem Pr. Br. Rep. 37 Wustrau No. 126: Beitrag zur Geschichte des Dorfs Wustrau vom Prediger Beuster, 1800.

⁶⁴⁵ *W. Neugebauer*, Die Schulreform des Junkers Marwitz (1995) S. 278, 286; zu den Schulreformen der Gutsherrschaften zu Alt-Quilitz vgl. *H. Kaak*, Vermittelte, selbständige und maternale Herrschaft (1995) S. 115.

beträchtliche Gehälter aussetzte“. Diese Schule war ursprünglich vom Patron v. Schindler eingerichtet worden; das Gut wurde bis 1801 zweimal verkauft, und auch die jeweils neuen Patronats Herrn haben sich, wie Dapp schreibt, die Schulangelegenheiten „äußerst angelegen seyn lassen“. Eine weitere Industrieschule sei in Trebnow/Uckermark eingerichtet.⁶⁴⁶

Neugebauer faßt zusammen: „In den Quellen und in der ortsgeschichtlichen Überlieferung tritt das Wirken der lokalen Führungsschichten, von Adel und Ortsgeistlichkeit, als prägender Faktor entgegen, dem für die Entstehung des ländlichen Schulwesens kausale Bedeutung zuzusprechen ist.“⁶⁴⁷ „Auch ohne den Staat existierte um 1800 ein starkes Reformpotential“⁶⁴⁸, das getragen war durch die Kooperation von Predigern und Gutsherrn.

Auch als in den 1780er Jahren ein neues Gesangbuch eingeführt werden sollte, halfen vielerorts Patronats Herren den Predigern bei dem Versuch, den gemeindlichen Widerstand gegen die Neuerung zu überwinden. „Die Herrschaft Sacrow“, berichtet Pfarrer Moritz, „kaufte gleich 20 St. und gleich mit dem Neujahr 81. sang ich neu, der erste auf dem flachen Lande im ganzen Lande.“⁶⁴⁹ Adolph Fr. v. Rochow stiftete Gesangbücher für die Gemeinde zu Stülpe bei Luckenwalde.⁶⁵⁰ 1784 konnte Pfarrer Bartsch zu Golzow/Lehmin „182 von der Güte der Grundherrschaft hergegebene Exemplare an die Gemeindeglieder“ verteilen.⁶⁵¹ 1743 stiftete Patron v. d. Schulenburg seinen Gemeinden Gesangbücher im Wert von 12 Rtl.⁶⁵² Freilich war nicht jeder Patron gewillt zu solchen Ausgaben. Pfarrer Sybel war es, mangels Unterstützung, nicht gelungen, in der Gesangbuchsache „eine Abänderung mit zu versuchen, wie in einigen benachbarten Gemeinden, durch Hülfe der Patrone geschehen ist, da das neue

⁶⁴⁶ R. Dapp, Ueber Landschulwesen, in: Dapps Magazin für Prediger 1. Band 1. Stück S. 49f.; über den Fortgang der Schule nach dem zweimaligen Verkauf des Guts: ders., Gerichtliche Bekanntmachung an die Gemeinde, die Schule betreffend, in: Dapps Magazin Bd. 1, 2. Stück S. 65f.

⁶⁴⁷ W. Neugebauer, Absolutistischer Staat (1985) S. 248

⁶⁴⁸ W. Neugebauer, Schulreform (1995) S. 285.

⁶⁴⁹ J. A. Moritz, Fahrlander Chronik S. 147.

⁶⁵⁰ Journal für Prediger 20/1789 S. 379f.

⁶⁵¹ GStA Dahlem HA X Rep. 40 Nr. 1423: Die Einführung des neuen Gesangbuchs bei der Gemeine Golzow de 1787 (unpag.), Brief des Pfarrers an das Oberkonsistorium vom 30.5.1787. Gesangbuchstiftungen gab es auch schon früher; Pfarrer Prätorius zu Schmarsow, seit 1716 im Amt und Verfasser von Aufzeichnungen über seine Amtszeit, traf auf eine Gemeinde, in der fast keine Gesangbücher vorhanden gewesen waren, "außer daß in Schmarsow vom Gutshofe und von etlichen Gemeindegliedern das Porstsche Gesangbuch angeschafft war"; nach Karl Nagel, Kirchliche Sitten und Ordnungen in einer uckermärkischen Landgemeinde um 1750 (1939) S. 167.

⁶⁵² LHAM (Wernigerode) Rep. H Gutsarchiv Beetzendorf I Bd. II Nachtrag, A III b Patronatssachen, Nr. 86: Druck des Altmärkischen Prignitzschen Gesangbuches, 1743, hier: Bl. 11: Quittung des Buchdruckers vom 29.11.1743.

Berliner Gesangbuch angenommen ward.⁶⁵³ Carl Büchsels Patron hätte wohl zu Beginn des 19. Jahrhunderts Geld für ein neu gestaltetes Gesangbuch gegeben, allein „es fehlt [...] der Teufel in den Liedern“.⁶⁵⁴ Dabei gelangen Versuche der Gesangbuchreform oft genug nur oberflächlich, eben weil sie nur durch die Autorität des Patrons haben durchgesetzt werden können. So berichtet Raymund Dapp von einer Gemeinde, die sich das neue Gesangbuch zwar vom Patron hat schenken lassen; nach dem Tod des Gutsherrn aber gaben die Bauern die Bücher dem Pfarrer zurück.⁶⁵⁵

Daß das Mitwirken der Patronatsherrn bei Reformen von größtem Einfluß war, zeigte sich auch dort, wo solches Mitwirken ausblieb. In seinen altmärkischen Dörfern hat sich Pfarrer K.H. Schmidt, nach v. Rochowschem Vorbild, um Verbesserungen im Schulwesen bemüht und viel Geld und Zeit in diesen Zweck investiert; zu seinem Ärger wurde eine Bitte beim Patron abschlägig beschieden: „Für Schulverbesserungen ist kein Fond da.“ Überhaupt sei in seiner Gegend „der Prediger von der Unterstützung und Aufmunterung des Kirchenpatrons ganz verlassen“⁶⁵⁶, wodurch die Amtsgeschäfte nicht eben erleichtert würden. Es war allgemein bekannt, daß Reformbemühungen im Schul- und Kirchenwesen durch patronale Zuwendungen oft genug allererst möglich gemacht wurden, zumindest aber Auftrieb erhalten konnten; und angesichts der Zurückhaltung der Kirchen- und Schulbehörden in Reformfragen war Unterstützung auch von keiner anderen Seite zu erwarten.

Daher war der Ton, in dem im ausgehenden 18. Jahrhundert *Kritik am Institut des Patronats* geübt wurde, nicht prinzipieller Art, sondern bezog sich lediglich auf die Ausübung desselben. So schreibt der Prediger Dahlenburg zu Plaenitz/Wusterhausen im Jahr 1801: „Mögten doch alle Kirchenpatronen die ehrwürdige Pflicht bedenken, die ihnen als Beschützern und Erhalten der moralischen Institute obliegt! Wenn sie sorgfältig und gewissenhaft bei der Besezzung der Lehrer= und Predigerstellen verfahren, nie auf etwas anders als auf geschickte und rechtschaffene Männer sehen und diese bei der Führung ihres Amtes ermuntern und darin unterstützen, dann wird manches ganz anders werden! Daß doch

⁶⁵³ G. Sybel, *Zustände* (Ms. 1800) Bl. 39v.

⁶⁵⁴ C. Büchsel, *Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen* (9.Aufl.1907) S. 82.

⁶⁵⁵ R. Dapp, *Magazin für Prediger* Bd. I Teil 3 S. 176; Ein ähnliches Beispiel. aus dem *Magazin* II, Teil 3 S. 141: als der Pfarrer stirbt, geben die Bauern ihre neuen Katechismen beim Superintendenten ab. Zu den Gesangbuchreformen im ausgehenden 18. Jh. C. Maurer, *Aufgeklärte Gesangbücher und „gemeine Leute“* (1991).

⁶⁵⁶ K. H. Schmidt, *Nutzbarkeit des Predigtamtes* (1805) S. 274, 280.

bald der verehrungswerthe, seinem Vaterlande und seinem Zeitalter theure Rochow, und die ihm ähnlichen Männer recht viele Nachfolger fänden, die es nie vergäßen, daß das Patronat, das ehrenvolle Rechte verleiht, auch heilige Schuldigkeiten zu erfüllen auflegt, für deren Vernachlässigung sie dem Staate, ihren Zeitgenossen und der Nachwelt hoch verantwortlich sind.⁶⁵⁷ Weit entfernt davon, das Institut grundsätzlich in Frage stellen zu wollen, wurden die privaten Patrone vielmehr bei ihrer Ehre, ihrer „heiligen Schuldigkeit“ genommen und aufgefordert, den Prediger in seinem Wirken für das allgemeine Wohl zu unterstützen.

Bei solcher Kritik mußte es nicht nur um materielle Unterstützung gehen; wenn Archidiakon Glörfeld sich darüber beklagte, „wie selten von dergleichen Personen [...] die Kirche besucht wird“, so forderte er nichts weiter als eine Zuwendung der Patrone zum Pfarrer, eine Rückenstärkung, die die Prediger auf dem Lande, fern von jedem besseren Umgang, bitter nötig hätten.⁶⁵⁸ „Selten achten die Patronen ihre Prediger.“⁶⁵⁹ Darunter leide auch die Achtung des Pfarrers in der Gemeinde. Die Patronatsherrn sollten das Ansehen der Pfarrer in den Gemeinden heben, indem sie ihre Autorität recht einsetzten.⁶⁶⁰

5.4. Fazit

Kann man von „dem Patronat“ überhaupt sprechen? „Allgemeine Regeln“, schrieb der ehemalige Landprediger Carl Büchsel noch Mitte des 19. Jahrhunderts zum Umgang des Pfarrers mit seinem Patron, „lassen sich hier am wenigsten geben.“⁶⁶¹ Einer der wenigen zeitgenössischen Autoren zum Thema, der ehemalige kurmärkische Landprediger Christian Wilhelm Kindleben, führte die Mißbrauchsmöglichkeiten ebenso wie den Nutzen des Privatpatronats auf die jeweilige Person des Patrons zurück; wohl gebe es den „geschworne[n] Priesterfeind“ ebenso wie den korrupten Patron, der nur willfährige Prediger einstelle, aber es gebe auch den Förderer kirchlicher Belange, der allemal eher als das ferne

⁶⁵⁷ *Dahlenburg, [Joh.Fr.]*, Ueber die Reformation der geistlichen Verfassung... in: *Jahrbücher der preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten*, Bd. 1, 1801 S. 31-51, hier: S. 44.

⁶⁵⁸ *Chr. B. Glörfeld*, *Landpredigerstand* (1787) S. 396.

⁶⁵⁹ *J. H. Fr. Ulrich*, *Religionszustand* Bd. 3 (1779) S. 85.

⁶⁶⁰ *Chr. W. Kindleben*, *Kirchenpatronat* (1775) S. 78ff.

⁶⁶¹ *C. Büchsel*, *Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen* S. 79 (9. Aufl. 1907, 1. Aufl. 1861).

Konsistorium imstande sei, die materiellen und die beruflichen Probleme des Pfarrers zu erkennen und ihn nach Möglichkeit zu unterstützen. Dabei seien insgesamt die Reibungsflächen geringer, der Mißbrauch seltener geworden. So trifft auch das Bild von der übermächtigen Junkerkirche nur eine Möglichkeit, eine besondere Ausprägung des Patronatsverhältnisses, und es ist sicher keine charakteristische. Zunächst war der Adel selbst alles andere als homogen; für große, alte Adelsfamilien gehörte der Besitz des Patronatsrechts, die Herrschaft über die Kirche zu den standesbildenden Faktoren, wohingegen kleinere Gutsbesitzer allem Anschein nach dem Patronat einen geringeren oder gar keinen Stellenwert zumaßen.

Die Vielfalt an möglichen Patronatsverhältnissen macht allgemeingültige Aussagen geradezu unmöglich. Als sicher aber kann gelten, daß sich die rechtliche Stellung des Pfarrers gegenüber seinem Patron im Lauf des 18. Jahrhunderts deutlich gebessert hat. Die Prediger waren exemt, d.h. rechtlich unmittelbar den staatlichen Gerichten unterstellt, und in Streitfällen wurden sie vom Konsistorium geschützt. Übervorteilungen seitens der Patronatsherrn kamen vor, hielten sich aber in engen Grenzen; denn die Pfarrer konnten mit einiger Aussicht auf Erfolg ihre (schriftlich fixierten) Rechte einklagen. So ist es nicht verwunderlich, daß das Privatpatronat nicht zu den Themen gehörte, die in der Predigerliteratur des ausgehenden 18. Jahrhunderts für besonders diskussionswürdig gehalten wurden; die diesbezüglichen Äußerungen in den entsprechenden Zeitschriften, Büchern und Lexika sind selten, und sie richteten sich nicht gegen das Institut als solches, sondern forderten die Patronatsherrn auf, die Prediger in ihrer Amtstätigkeit, namentlich bei der Verbesserung des Schul- und Kirchenwesens zu unterstützen. Chr. W. Kindleben plädierte denn in seiner Abhandlung zum Thema auch nicht für eine Aufhebung des Privatpatronats; es komme vielmehr darauf an, dessen Vorteile wahrzunehmen und auszubauen, m.a.W.: Die Patrone sollten in die Pflicht genommen werden. Das private Patronat wurde im 18. Jahrhundert nicht an und für sich als etwas Schlechtes angesehen. Im Gegenteil konnte es als effiziente Organisationsform dort gelten, wo die staatliche Administration nicht hinreichte, wobei das in Entwicklung begriffene Landschulwesen einen besonderen Platz einnahm.

6. Landprediger, Dorfgemeinde und die Aufklärung auf dem Lande

Pfarrer sollen Laien von einer bestimmten Auffassung über Gott und die Welt überzeugen; spätestens mit der Reformation setzte eine verschärfte Missionsarbeit in den Gemeinden ein, die freilich gerade auf dem Lande immer wieder, und wohl auch heute noch, mit einer eigenwilligen Rezeption zu kämpfen hat. Galt es zunächst, den Katholizismus zurückzudrängen und lutherische Glaubensinhalte durchzusetzen, so versuchte der Pietismus, „die Reformation der Lehre durch eine zweite Reformation des Lebens zu ergänzen“.⁶⁶² Das 18. Jahrhundert entwickelte dessen pädagogischen, auf Seelenerziehung und Ausbildung eines handlungsleitenden Gewissens bedachten Impetus weiter und verknüpfte ihn mit einer neuen Auffassung vom geistlichen Amt, die ihrerseits mit einer neuen Vorstellung von Gott korrespondierte: So wie Gott, seiner anthropomorphen Züge ledig, nicht mehr als ein strafender Gott des Zorns und der Gnade, sondern als ein gütiger Gott der Tugend vorgestellt wurde, so wurde die Strafpredigt durch die Tugendpredigt ersetzt; der Prediger war nicht mehr derjenige, der Gottes Strafauftrag erfüllt, sondern er sollte die Tugend, als das Göttlich-Gute im Menschen ausbilden.⁶⁶³

So die Großwetterlage. Die Frage ist freilich, welche Tiefenwirkung die Anstrengungen der Prediger hatten, ob die Reformbestrebungen nicht, wie es P. Schicketanz für den Pietismus in der Kurmark formuliert, als „Regenschauer [...] zumeist im märkischen Sand versickert sind“.⁶⁶⁴ Hatten die Prediger teil an langfristigen Veränderungen im Zuschnitt der Mentalität derjenigen, die das Gros der Bevölkerung gestellt haben? „Die Annahme eines erfolgreichen Oktroi der sozialdisziplinierenden Anstrengungen von Kirche und Staat bedarf ebenso der Überprüfung wie die ihrer Erfolglosigkeit“⁶⁶⁵; diese für das 17. Jahrhundert formulierte

⁶⁶² J. Wallmann, *Der Pietismus* (1990) S. 7.

⁶⁶³ H.-D. Kittsteiner, *Gewissen* (1991); K. Aner, *Theologie der Lessingzeit* (1929).

⁶⁶⁴ P. Schicketanz, *Pietismus in Berlin-Brandenburg* (1987) S. 116.

⁶⁶⁵ H.-Chr. Rublack, *Selbstverständnis lutherischer Geistlichkeit im Zeitalter der Orthodoxie* (1989) S. 29f. Die Modelle kulturellen Wandels, wie sie in den letzten Jahrzehnten entwickelt worden sind, diskutiert H.R. Schmidt, *Dorf und Religion* (Habil.Ms.1994) S. 466ff.; der Trend geht dahin, daß solcher Wandel, als Annahme neuer Normen verstanden, nur dann "eine Realisierungschance [hatte], wenn [er] am Ort von allen oder von Gruppen oder Individuen mit einem gewissen Einfluß aufgenommen und umgesetzt" wurde, ebd.; vgl. den Forschungsüberblick zum Thema Kirchlichkeit ebd. S. 126ff.

Fragestellung gilt selbstverständlich auch für den in Rede stehenden Zeitraum mit seinem spezifischen, im wesentlichen von der Aufklärung geprägten Gottes- und Menschenbild.

Die folgenden Ausführungen handeln jedoch nicht direkt von der „Volksreligiosität“; sie stellen vielmehr die Prediger, als die Ausführenden der Reformbemühungen, ins Zentrum und untersuchen ihre Stellung in der Dorfgemeinde, ihre Ansichten über die Bauern und deren Religion. Der methodische Zugriff unterscheidet sich von dem der vorangegangenen Kapitel: Es geht weniger um Strukturen als um einzelne Predigerfiguren, die quellenmäßig besonders gut greifbar sind.

Untersuchungen zum Verhältnis von Landprediger und Dorfgemeinde stehen vor einem schwerwiegenden Quellenproblem. Die von der Verwaltung angelegten Archivalien sind äußerst selektiv und spiegeln den Alltag nur insofern wieder als sich der Staat für ihn interessierte. Auch ist ständige Quellenkritik unabdingbar; Zeugenverhöre in Gerichtsakten, um ein Beispiel zu nennen, geben oft weniger Aufschluß über den verhandelten Sachverhalt als vielmehr darüber, welche Argumente die Prozeßbeteiligten für siegversprechend hielten. Chroniken und ähnliche Schriftstücke aus Predigerhand zeigen zunächst die Ansicht ihres Autors; die andere Seite bekommt man – in Brandenburg – kaum zu hören. Trotzdem soll die Darstellung nicht unversucht bleiben – um so weniger als dieses wichtige Thema in der Literatur zum Pfarrstand nur selten eine Rolle spielt.⁶⁶⁶

6.1. Landprediger und Dorfgemeinde

Gemeindebegriff und soziale Stellung des Pfarrers im Dorf

„Unter der Gemeine wird im gewöhnlichen die Anzahl der eigentlichen Bauern, oder Akkerwirthschaft treibenden verstanden. Die andern Hausbesetzer im Dorf heißen die Kleinen.“⁶⁶⁷ In seiner um 1800 verfaßten Dorfbeschreibung hierarchisierte Pfarrer Sybel die Glieder der Gemeinde Etzin nach den unterschiedlichen Besitzrechten am Gemeindeland. Die

⁶⁶⁶ Wichtige Ausnahmen sind *H.-Chr. Rublack*, "Der wohlgeplagte Priester" (1989) und *ders.*, *Lutherische Predigt und soziale Wirklichkeiten* (1992), vornehmlich zum 16. und 17. Jh.; zum katholischen Bayern im 18. Jh. *R. Beck*, *Der Pfarrer und das Dorf* (1988).

⁶⁶⁷ *G. Sybel*, *Zustände* (1800) Bl. 62.

Besitzenden machten den Kern der politischen, der sogenannten Realgemeinde aus.⁶⁶⁸ Chef der Gemeinde war der Schulze; er „macht die obrigkeitlichen Befehle bekannt, und nach Verhältnis executiret er sie, führet die Rechnungen der Commune, hält die Dienstfolge in Ordnung, nimt Klagen auf, und berichtet sie an die Policey oder Justitzbehörde, bestraft kleine Vergehungen, deren Strafe nicht über einen Thaler geht.“⁶⁶⁹ Ferner versammelte der Schulze die Hofbesitzer, um Beschlüsse zu fassen, die die Gemeinde betrafen; falls nötig, wurden auch die übrigen Hausbesitzer oder gar alle Dorfbewohner zu den Versammlungen gezogen. Die politische Gemeinde war also ein Zweckverband mit einem harten Kern, der, je nach Anlaß, flexibel erweitert wurde; er diente der Konsensfindung in Angelegenheiten, „welche in gemeinen Dorfsachen, und in Feldwirthschaft, geschehen sollen, weil in dieser, um der Gemeinschaft willen, einerley Anfang und Ordnung seyn muß.“⁶⁷⁰ Dementsprechend wurde unter „Gemeinde“ die Zahl derjenigen begriffen, die von einer eben anstehenden Angelegenheit betroffen waren.

Auch der Begriff der Kirchengemeinde konnte weiter und enger gefaßt werden. Im weiteren Sinn gehörten ihr alle diejenigen an, die die Leistungen des Pfarrers, wie Beichten, Taufen, Trauungen und Leichenbegängnisse in Anspruch nahmen und dafür bezahlten. Andererseits gab es auch hier einen harten Kern derjenigen, die den Zehnten zu geben und Fuhrdienste zu leisten hatten, die zu Hilfen bei der Instandhaltung von Pfarre und Kirche verpflichtet waren, die formell an der Pfarrerwahl teilnahmen und vor Gericht als Kläger auftraten. Dies waren im wesentlichen wieder die Landbesitzenden, also die politische Gemeinde im engeren Sinn; denn Besitz am Gemeindeland verpflichtete zur Erhaltung der gemeindlichen Einrichtungen,

⁶⁶⁸ "Es befinden sich zu Etzin 6 Vierhüfner, 5 Dreyhüfner, 2 Drittehalbhüfner, 2 Zweyhüfner, und zwey Einhüfner. Außerdem das Schulzengut mit 4 Hufen, und das adelich freye Gut auch mit 4 Hufen, endlich die eben berührte Cossätenstelle ohne Akker, doch mit einem Garten, und einem Baumhofe. Die Pfarre hat zwey Hufen. Nebst dem besitzen Häuser im Dorf, und etwas Garten daran, der Schmidt, der Leineweber, der Schneider, und ein Tagelöhner. Fünf Höfe haben kleine Beyhäuser, worin Knechtsfrauen und andere Tagelöhnerfamilien zur Miethe wohnen." Dazu kommen "das Pfarrhaus, das Küsterhaus, die Wohnung des Pfarrwirthschaftspächters, und das Wohnhaus der Hirtenleute"; *G. Sybel, Zustände* (1800) Bl. 21v. u. f. – Zur Definition der Realgemeinde im ALR *H. Harnisch, Die Landgemeinde im ostelbischen Gebiet* (1991). Zur sozialen Differenzierung der Landgemeinden *J. Peters, Der Platz in der Kirche* (1985); speziell zur Altmark *U. Gleixner, "Das Mensch" und "der Kerl"* (1994) S. 36-41. Zur Geschichte der Rechtsfunktionen von Schulzen und Gemeinde in der Kurmark vgl. auch *L. Enders, Die Landgemeinde in Brandenburg* (1993); *dies., Die Uckermark* (1992) S. 526ff. Allgemein zur Geschichte der und zur Geschichtsschreibung über die Landgemeinden *H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland* (1986); speziell zu Ostelbien *dies., Das Selbstverständliche denken* (1995). Ergebnisse der jüngeren, mikrohistorisch vorgehenden Agrargeschichte stellt vor das – für die vorliegende Arbeit nicht mehr berücksichtigte – Buch von *Werner Troßbach/Clemens Zimmermann (Hg.), Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven*, Stuttgart 1998.

⁶⁶⁹ *G. Sybel, Zustände* (1800) Bl. 62f.

⁶⁷⁰ *G. Sybel, Zustände* (1800) Bl. 61v.

mithin auch der Kirche.⁶⁷¹ Dementsprechend fand auch die Hierarchie der Dorfgemeinde ihren Ausdruck in der Anordnung der Sitze in der Kirche: Die Landbesitzenden, auch der Müller und der Schmied, hatten privilegierte Plätze für sich und ihre Familien; der Schulze besaß, wie sonst nur der Pfarrer, auch für seinen ersten Knecht einen besonderen Kirchenplatz. „Das Dorf“ war immer nur ein Teil des Dorfs. Die Nichtbesitzenden waren minderen Rangs.⁶⁷²

Als Kriterien für das Maß an *Verfaßtheit einer Kirchengemeinde* nennt U. Lange die „Existenz tradierter gemeindlicher Institutionen“ und den „Umfang der Mitbeteiligung der Gemeinde (Beliebungen/Achten, Rechnungslegung)“.⁶⁷³ Die Mitspracherechte in kirchlichen Angelegenheiten waren in den kurmärkischen Landgemeinden nur sehr reduziert, wenn überhaupt vorhanden; sie beschränkten sich im wesentlichen auf die bescheidene Tätigkeit der beiden Kirchenvorsteher, die „in Besorgung der Geschäfte, Umtragung des Klingelbeutels, Führung eines Theils der Rechnung, jährlich abwechselten.“⁶⁷⁴ Freilich wurden diese vom Patronatsherrn eingesetzt und hatten in seinem Sinn zu agieren. Ein konkretes Beispiel dafür ist bereits im ersten Kapitel angeführt worden: Als Pfarrer Goscke sich nicht willens zeigte, seinen Patronatsherrn auf dem Havelberger Dom den sechsjährigen Durchschnitt seiner Einkünfte anzugeben, wurden die Kirchenvorsteher zu diesem Zweck herangezogen.⁶⁷⁵ Freilich waren die Gemeinden nicht völlig ohne Einfluß bei der Bestellung der Kirchenvorsteher. Als einst einer der Etziner Kirchenvorsteher gestorben war, „trug der Prediger [stellvertretend für den Patron] dieses Amt einem der ersten Bauern an [...]; wurde ihm aber durch die Dorfvorsteher dies Amt verleidet, er trat zurück.“⁶⁷⁶ Waren die Kirchenvorsteher zwar nicht Teil einer verfaßten Kirchengemeinde, so kamen sie doch aus dem Dorf und hatten in ihrer Tätigkeit nicht nur auf den Patron, sondern auch auf die

⁶⁷¹ Weitgehende Kongruenz von politischer und Kirchengemeinde im engeren Sinn stellt auch fest L. Enders, *Die Landgemeinde in Brandenburg* (1993) S. 246.

⁶⁷² Infolge der Bevölkerungszunahme im Lauf des 18. Jh. hat das zahlenmäßige Verhältnis zwischen besitzenden Bauern und Landlosen eine bedeutende Verschiebung erfahren; die von H. Wunder aufgeworfene Frage nach den Konturen schichtspezifischer Religionsverständnisse und deren Veränderung sowie die Frage, inwieweit diese Verschiebung Einfluß hatte auf das Verhältnis von Prediger und Gemeinde, kann mit Hilfe der für das Folgende verwendeten Quellen nicht geklärt werden. Vgl. H. Wunder, *Sozialer und kultureller Wandel* (1982).

⁶⁷³ U. Lange, *Die Gemeinde als Kirchengemeinde* (1988) S. 186.

⁶⁷⁴ G. Sybel, *Zustände* (Ms. 1800) Bl. 48. Hier liegt ein Unterschied etwa zum ebenfalls lutherischen Württemberg, vgl. M. Hasselhorn, *Altwürtt. Pfarrstand* (1958) S. 62f.

⁶⁷⁵ Vgl. o. Kap. 1.

⁶⁷⁶ G. Sybel, *Zustände* (Ms. 1800) Bl. 48.

Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Wo der Patron sich nicht mit den kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt hat, mögen sie tatsächlich hier und dort ihre Aufsichtsfunktion im Sinne der Gemeinde ausgeübt haben. Immerhin berichtet der altmärkische Visitator im Jahr 1741, in Köbbelin „halten die Bauern die Kirchen-Rechnung unter sich“; aber auch dies war nur eine vorübergehende, auf einen Streit mit dem Prediger zurückgehende Kompetenzaneignung.⁶⁷⁷ An einigen Orten war das Institut unbekannt.⁶⁷⁸ Scheinen die Kirchenvorsteher ohnehin keine große Rolle gespielt zu haben, so wurde ihre Funktion mit dem Ausbau der staatlichen Kontrolle über die Kirchenkassen vollends obsolet.

Das Anhörungsrecht bei der Probepredigt des neu einzusetzenden Predigers war rein formal. Denn ein *ius negativum* hatten die Gemeinden dabei nicht; in der Regel blieb den Bauern nichts weiter übrig als zu akklamieren.⁶⁷⁹ Zwar soll Friedrich II., zum Mißfallen seines konsistorialen Biographen Büsching, die Pfarrerwahl durch die Gemeinden gebilligt haben; ihm war am Dorffrieden mehr gelegen als an übereifrigen Predigern: „Guhte mores ist das 1te vohr ein Dorf prister, und wan er die Bauern gefält, so mus man Sie nicht chicaniren.“⁶⁸⁰ In der Praxis freilich wird die gemeindliche Predigerwahl kaum vorgekommen sein, auch wenn es Gemeinden gab, die geradezu traditionell bei der Pfarrerwahl mitreden wollten. Die Gemeindeglieder zu Parstein/Uckermark etwa haben durch das gesamte 18. Jahrhundert gegen jeden neu antretenden Pfarrer protestiert, sagten ihm „die größten Grobheiten ins Gesicht, nannten ihn einen Schinder der Wittwe“, die besser versorgt sei, wenn ihr Sohn die Stelle übernehme; noch dem Parsteiner Chronisten, Pfarrer Rhau (+ 1837), bedeuteten einige, „daß sie nach meinem Tode zum Besten meiner Tochter dasselbe wieder thun würden.“⁶⁸¹

⁶⁷⁷ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 40a Nr. 114: Die Kirchenvisitationen in der Inspektion Salzwedel 1741-1744, Abschlußbericht des Inspektors Solbrig vom 10.5.1741.

⁶⁷⁸ "Vieler Orten sind gar keine Kirchen-Vorsteher." BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 40a Nr. 114: Die Kirchenvisitationen in der Inspektion Salzwedel 1741-1744, Abschlußbericht des Inspektors Solbrig vom 10.5.1741.

⁶⁷⁹ *H. v. Mühlner*, Geschichte der ev. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg (1846) S. 176 spricht von einigen Fällen aus dem letzten Drittel des 17. Jh., in denen tatsächlich Gemeinden einen Pfarramtskandidaten erfolgreich abgelehnt haben sollen, freilich ohne die näheren Umstände zu nennen.

⁶⁸⁰ *A. F. Büsching*, Beyträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer Bd. V/1788 [über Friedrich II.] S. 144: "Wenn aber Gemeinen an Orten, wo der König das Patronatrecht hatte, [...] sich dasselbige anmasseten, sich einen neuen Prediger erwählten, und demselben bald unmittelbar bey Ihm, bald beim Oberconsistorium sich ausbaten: so war Er sehr geneigt, ihnen zu willfahren, und wenn das Oberconsistorium nicht auch so willig war, und die Gemeinen sich bey Ihm darüber beschwerten, so nennete Er die Bescheide und das Verfahren desselben eine Chicane." In diesem Zusammenhang nennt Büsching auch den genannten, öfter zitierten Ausspruch des Königs vom 20.11.1772.

⁶⁸¹ Pfarrer *August Rhau*, Kirchenchronik von Parstein und Bölkendorf Bl. 7, PfA Parstein (Ms. o.J.).

Auch die Hackenberger Gemeinde hat mehrfach ohne Erfolg versucht, einen Pfarrer ihrer Präferenz durchzusetzen.⁶⁸²

Als Landbesitzer gehörte der Pfarrer zur dörflichen Oberschicht; und auch verglichen mit den Bauern und Kossäten mußten viele, wenn nicht die meisten Pfarrer als wohlhabend gelten. Die Pfarrer der Dom-Havelberger Inspektion hatten, zufolge einer Aufnahme aus dem Jahr 1748, durchweg die größten Häuser in ihren Gemeinden⁶⁸³. Dem Etziner Pfarrer standen neben den zwei Hufen auf der Etziner Gemarkung noch drei weitere Hufen aus der Fialkirche zu Knoblauch zu, während die sieben reichsten Etziner Bauern nur über je vier Hufen verfügten.⁶⁸⁴ Das Pfarrland war von der Steuer befreit, wie sonst nur noch der Acker des Schulzen. Hinzu kamen die z.T. beträchtlichen Zehntabgaben, die „nach Verhältniß der Größe seines Ackerguts, jährlich zehn, funfzehn, ja zwanzig, dreyßig und mehrere Thaler“⁶⁸⁵ ausmachen konnten und die Einkünfte der Bauern zugunsten denen des Pfarrers schmälerten.

Das Konfliktpotential der Pfarreinkünfte

Die Tatsache, daß die Einkünfte der Prediger zu einem großen Teil aus dem Zehnt und aus der Landwirtschaft stammten, machte die Prediger zweifellos bis zu einem gewissen Grad abhängig von ihren Gemeinden. Ein recht krasser Fall aus der ersten Jahrhunderthälfte kann zeigen, was im Extremfall möglich war. Als im Jahre 1711 der neu angetretene Pfarrer Splittgarben seine Gemeinde zu Golitz bei Frankfurt/Oder verklagte, weil sie ihm eine ganze Reihe von matrikelmäßigen Abgaben und Diensten verweigerte, bekam er zwar ein Jahr später vom Konsistorium recht; aber aus einer zweiten, 1740 in derselben Sache geführten Klage des Pfarrers ergibt sich, daß die Gemeinde dem Urteil nur zum Teil nachgekommen ist: Über ein Vierteljahrhundert hin hat sie ihm einen Teil des Zehnts verweigert, ohne daß der Pfarrer sich noch einmal der Anstrengung unterzogen hätte, sich diesbezüglich zu

⁶⁸² GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5 Lit. H Nr. 6: Predigerstellenbesetzungen zu Hackenberg 1730-1793. 1767 votierte die Gemeinde zunächst für den Sohn des verstorbenen Predigers, mußte sich dann aber mit einem bereits vom Konsistorium bestimmten Prediger zufriedengeben. 1791 versuchte die Gemeinde einen Adjunkten durchzusetzen; dieser hat aber bald Abstand von der Pfarre genommen, wohl wegen des schlechthin unzumutbaren Adjunktionsvertrags, vgl. o. Kap. 3.3. – Die Armenunterstützung war von Dorf zu Dorf verschieden organisiert, vgl. *L. Enders*, *Die Uckermark* (1992) S. 533f.; möglicherweise galt sowohl in Hackenberg wie in Parstein ein Usus der Armenunterstützung, der die Gemeinden bewog, sich von der Versorgung armer Angehöriger des Pfarrhaushalts möglichst freizuhalten.

⁶⁸³ BLHA Potsdam Pr. Br. 10 A Dom-Havelberg Nr. 1873: Hausbuch des Domkapitels, 1748.

⁶⁸⁴ *G. Sybel*, *Zustände* (Ms. 1800) Bl. 21v. u.f.

⁶⁸⁵ *L. A. Baumann*, *Mängel der Verfassung des platten Landes...* (1796) S. 67; vgl. auch o. Kap. 2.

beschweren. In bemerkenswerter Offenheit stellte die Golitzer Gemeinde dem Pfarrer seine Hilflosigkeit vor: „[...] sie sprechen ich möchte klagen wo ich wolte, so geben sie doch nichts, ich machte mir nur viele unkosten. Sie woltens wohl mit mir aushalten, ich wäre mir allein und ihre wären viel so suchen sie mich zu ruiniren.“⁶⁸⁶ Hier hatte es ein Prediger mit einer geschlossen auftretenden Gemeinde zu tun; das Konsistorium war weit entfernt.

Pfarrer Splittgarben war allein; und die Hilfe, die er potentiell vom Konsistorium zu gewärtigen gehabt hätte, war teuer und, mangels Sanktionsmöglichkeiten, kaum durchzusetzen. Wenn eine Gemeinde wirklich wollte und es ihr gelang, sich zu konzertieren, so hatte sie ihren Pfarrer in der Hand; die Matrikeln konnten dann die Pfarreinkünfte nur bedingt schützen. Hier half dem Prediger nur noch die lokale Herrschaft. In einem anderen, ähnlich gelagerten Fall konnte sich der Pfarrer Ziegler zu Warthe gegen die Gemeinde durchsetzen, weil ihm der ortsansässige Patron, als die lokale Rechtsinstanz, zur Seite trat. 1801 klagte er bei seinem Patron v. Arnim: „Noch zu meiner Zeit hat man der Wartheschen Pfarre einen ansehnlichen Theil Acker, einige Scheffel Meßkorn und Mehreres abgenommen, ob mit Recht? wird Gott entscheiden – Ich habe diesen unverdienten Druck mit Geduld ertragen, und lieber Unrecht leiden wollen [...]“.⁶⁸⁷ Nach Prüfung wurden dem Prediger seine Einkünfte zugesprochen.

Es ist aber noch die Frage, wie oft Fälle wie der des Predigers Splitgarben vorkamen. Sollte die Schmälerung oder gar Verweigerung der Pfarreinkünfte den Prediger empfindlich treffen, so war eine gemeinsame Aktion aller oder der meisten Gemeindeglieder nötig. Aber „die Gemeinden“ waren nicht die homogenen Blöcke, hatten nicht die eine, habgierige Mentalität, wie sie Klagen von Predigern vor Gericht oft suggerieren; wo der eine Bauer den Pfarrer zu übervorteilen suchte, stand ein anderer durchaus loyal zu seinem ottesmann. Eine Klage des altmärkischen Pfarrers Werner aus dem Jahr 1782 beginnt mit der für Gerichtsakten typischen Verallgemeinerung: „Es weigert sich die hiesige Gemeinde die Gräntzen der nach und nach so unverantwortlich geschmählerten Pfarr=Pertinentien, besonders Wiesen, zu erneuern [...]“. Dann weicht er die so gezogene Front zwischen Gemeinde und Prediger wieder auf: „Viele in der Gemeine, die ich aber auf ihre Bitte nicht nennen darff, haben mich seit mehreren Jahren ermahnet, doch die Gräntzen wieder zu erneuern, und mir und meinen Nachfolgern doch nicht

⁶⁸⁶ GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II, Nr. 4210: Pf. Splitgarben zu Golitz contra die Gemeinde alda, 1711-1741, unpag.

⁶⁸⁷ BLHA Potsdam Pr. Br. Rep. 37 Boitzenburg Nr. 771: Kirche und Pfarre zu Warthe nebst denen Filialen 1600-1810 Bl. 198f., Brief des Pfarrers Ziegler vom 31.10.1801.

solchen Schaden thun zu lassen.⁶⁸⁸ Hier war es die mächtige, aber nicht allmächtige Dorfaristokratie, die gegen den Pfarrer agierte, angeführt offenbar vom Schulzen, dem traditionellen Gegenspieler des Dorfpredigers. Pfarrer Werner versuchte, die Parteien gegeneinander auszuspielen, und es gelang ihm auch; zudem trat ihm das Schulenburgische Gesamtgericht zur Seite.

Zwar finden sich im Klagen sammelnden Archiv immer wieder Hinweise darauf, daß Prediger sich von den Gemeinden ökonomisch unter Druck gesetzt, ja diesen ausgesetzt fühlten. Als 1817 die Prediger der Kurmark über die Einführung einer Presbyterialverfassung zu beraten hatten, die den Gemeinden Mitspracherechte in Kirchendingen gegeben hätte, klagten Einige über die Gewinnsucht der Bauern, die man denn auch schlankweg als „Boshafte“ und als „Gegner“ bezeichnete.⁶⁸⁹ Trotzdem: Die ökonomische Abhängigkeit der Prediger von ihren Gemeinden sollte nicht überschätzt werden. Tatsächlich waren davon im wesentlichen die landarmen, vom Zehnt und den Akzidentien besonders abhängigen Pfarrer betroffen. So bekam Chr. M. Seidel zu Beginn des Jahrhunderts die ökonomische Abhängigkeit von seiner Gemeinde besonders stark zu spüren, weil „an diesem Orte [...] das Beicht=Geld, Opffer und die freywilligen Gaben [...] den größten Theil der Erhaltung“ ausmachten; es „ist hier gar keine Essential=Besoldung, und der Acker=Bau [...] läßt nichts abtrieffen“.⁶⁹⁰ Der Hufenbesitz dagegen, das eigene Land, gewährte relative Unabhängigkeit; „denn dies“, so der Landprediger Gartz im Jahr 1805, „war ja das Mittel, wodurch den Predigern, bey veränderten Zeitumständen, ihr nothdürftiger Unterhalt auf immer gesichert werden konnte, weil Grund und Boden doch nicht ganz verloren gehen kann.“⁶⁹¹ Auch wo die günstige Entwicklung der Getreidepreise vor allem zu Ende des Jahrhunderts zu einer Steigerung der Realeinkünfte geführt hat, war eine größere Unabhängigkeit von der Gemeinde gewährleistet. Und auch ein Pfarrer, dessen Haupteinkünfte im Naturalzehnt bestanden, wird nur selten die gesamte Gemeinde gegen sich gehabt haben. Die Verweigerung der Akzidentien schließlich wird kaum einmal ein Druckmittel gewesen sein; zum einen bildeten sie i. d. R. nur einen geringen

⁶⁸⁸ LHAM (Wernigerode), Rep. H Gutsarchiv Beetzendorf I, Nachtrag, A IV Gerichtssachen, Nr. 71a: Prediger Werner zu Ristedt wider die Gemeinde, 1782 Bl. 1v.

⁶⁸⁹ *H.-D. Loock*, Die preußische Union (1984) S. 61.

⁶⁹⁰ *Chr. M. Seidel*, Nachricht (1740) S. 356ff.; da der Ort in der Altmark gelegen ist, taucht er in den verwendeten Erhebungen zur Pfarrbesoldung nicht auf.

⁶⁹¹ *Chr. G. Gartz*, Prediger=Acker= und Hauswirthschaft (1805) S. 117.

Teil der Einkünfte, zum andern hätte auch hier nur eine konzertierte Aktion einer gesamten Gemeinde den Pfarrer empfindlich getroffen.⁶⁹²

Die Vorbildrolle des Predigers

Es ist in der Literatur vielfach darauf hingewiesen worden, daß, im Sinne des „do ut des dem Gott und Priester gegenüber“⁶⁹³, die Verweigerung der Dienste und Abgaben von den Landgemeinden als ein legitimes Mittel verstanden wurde, um ihren Seelsorger zu einem ihrem religiösen Empfinden angemessenen Verhalten zu bringen. Als „das Entscheidende“ am Abgabensystem nennt R. Beck für Bayern „die gegenseitige Verschränkung religiöser und materieller Belange“ und spricht von einer „systeminhärenten Labilität in den Beziehungen zwischen Kirche und Dorf [als] Ergebnis differierender Interessen, die sich nicht immer zu einem harmonischen Gleichklang verbinden ließen.“⁶⁹⁴ Sei es, daß gemeindlicherseits eine fachmännische Betreuung der „leisen Seelensorgen“⁶⁹⁵ (J. Peters) verlangt wurde, sei es, daß der Prediger, als Sachwalter des Heiligen, eine bestimmte Rolle im Dorf einzunehmen, einen Ehrencodex einzuhalten hatte: In Rede steht die Frage, welchen Normenkatalog die Gemeinden an ihre Pfarrer herangetragen haben, welche Auffassung die Gemeinden vom geistlichen Amt hatten.

Damit ist ein schwieriges Thema angesprochen. Denn die von seiten der Gemeinden gegen Pfarrer geführten Gerichtsfälle, die diesbezüglich als vielversprechende Quellen gelten sollten, spiegeln zunächst weniger die eigentlichen Auffassungen der Kläger wieder als vielmehr die Einsetzung des Vorbildlichkeitstopos als Argument vor Gericht durch die Gemeinden.⁶⁹⁶ Dies wird deutlich in Fällen, in denen Pfarrer zwar ihres unlauteren Lebenswandels bezichtigt wurden, in deren Verlauf aber ganz andere Konfliktursachen zutage

⁶⁹² Die gegenteilige Ansicht vertritt *L. Schorn-Schütte*, *Ev. Geistlichkeit* (1996) S. 276; ihr zufolge waren die Prediger "bis zum Ende des 18. Jahrhunderts" von dem "Versorgungswillen ihrer Gemeinde" abhängig gewesen. Vgl. o. Kap. 2.

⁶⁹³ *M. Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft* (5. Aufl. 1980) S. 286.

⁶⁹⁴ *R. Beck*, *Der Pfarrer und das Dorf* (1988) S. 121, 124. Vgl. ebenso *H.-Chr. Rublack*, *Lutherische Predigt und soziale Wirklichkeiten* (1993); *J. Wahl*, *Karrieren* (Ts. 1995) Kap. 4 c.; *D. Gugerli* (1988), *Pfrund* S. 84ff.

⁶⁹⁵ *J. Peters*, *Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen* (1990).

⁶⁹⁶ Zur Problematik von Gerichtsquellen bei der Erforschung der "Volksreligiosität" vgl. zusammenfassend *B. Scribner*, *Volksglaube und Volksfrömmigkeit* (1994) S. 128f.; zu bäuerlichen Argumentationstaktiken vor Gericht *U. Gleixner*, *Das "Mensch"* (1994); *C.-H. Hauptmeyer*, *Aufklärung und bäuerliche Opposition* (1992) S. 206ff.

traten. Ein besonders krasses Beispiel: 1788 klagten Amtmann und Gemeinde gegen den Kerzliner Pfarrer Rickheim, er kümmere sich nicht um die Kranken. Im Lauf der Untersuchung wurden aus der Gemeinde weitere Vorwürfe laut, die darauf zielten, den Pfarrer als streitsüchtig zu diskreditieren; vor allem aber lebe er im Konkubinat mit seiner Magd, mit der er vor nunmehr 16 Jahren ein Kind gezeugt habe. Das waren klassische Vorwürfe gegen Amtsführung und Lebenswandel des Pfarrers, die freilich erst jetzt geäußert wurden; denn im Hintergrund stand ein ökonomischer Streit zwischen Rickheim und Teilen der Gemeinde um die zu eben dieser Zeit durchzuführenden Separationen.⁶⁹⁷ Der Verdacht liegt denkbar nahe, daß die klagenden Gemeindeglieder hier die sittlichen Verfehlungen des Pfarrers erst in dem Moment in Anschlag brachten, als materielle Dinge im Spiel waren. Jedenfalls kannte man in Kerzlin das offizielle Ideal der vorbildlichen Amtsführung und wußte es vor Gericht zu gebrauchen. In einem anderen Fall, aus dem Jahr 1725, nutzten die Beklagten den Vorbildlichkeitstopos auf andere Weise. Der Pfarrer war beim v. Arnimschen Patrimonialgericht vorstellig geworden, weil einige Knechte und Bauernsöhne zu Pfingsten im Krug getanzt und anderen Unfug getrieben hätten. Der Krüger und einer der Knechte gaben an, „des Herrn Pastoris Knecht habe den ersten Tanz angefangen“. Wenn ein Angehöriger des Pfarrhauses tanze, dann könne man wohl auch tanzen; Vorbild ist Vorbild.

Freilich sollte man aus derartigen Fällen nicht den allgemeinen Schluß ziehen, den Bauern sei der Lebenswandel und das Auftreten ihres Pfarrers ganz und gar gleichgültig gewesen; aber man scheint vieles hingenommen zu haben. Besonderen Langmut bekundete der Bauer Klemcke, der 1784 vor Gericht über das anstößige Verhalten seines Predigers Glaschke befragt worden ist; sicher habe der Prediger „die Gemeinde Bestien genannt: Ihr Klein Ganderschen ihr seid Bestien verfluchte, vermaledeyete, ferner habe er sie Mause=Köpfe genannt und gesagt, ich habe hier Ertz Mauseköpfe unter meiner Gemeinde“ usw.; aber „er [der Bauer] hat übrigens angeführt daß der Inculpat sonst gut predige, und seit Jahr und Tag dergleichen unschickliche Ausdrücke verwende.“⁶⁹⁸ Man konnte wohl mit einer solchen Haltung des Pfarrers leben, solange er seine Aufgaben einigermaßen erfüllte.

⁶⁹⁷ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8, Delikte der Geistlichen 1785-95, Prediger Rickheim gegen die Gemeinde zu Kerzlin/Kr. Ruppin, 1787-1789. Ausweislich einer 1792 erfolgten Visitation haben sich Rickheim und die Gemeinde wieder vertragen; GStA Dahlem HA X Rep. 2b, II Nr. 1796, Kirchenvisitationen Ruppin 1768-1812, hier: Lokalvisitation Kerzlin, 14.2.1792.

⁶⁹⁸ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1771-1784, Urteil der Criminal-Deputation des Kammergerichts gegen den Prediger Glaschke zu Klein-Gandern (Neumark) vom 29. 4. 1784.

So findet man in den Akten nur selten einen Fall wie den des Pfarrers Hecht zu Gütergotz, der 1739 fluchtartig seine Pfarre, seine Frau und sechs Kinder verließ, weil er, wie er in einem Abschiedsbrief schrieb, „meiner Frauen, die man ohne dem ihrer Trägheit wegen immer treiben müssen, ein und ander mahl ein M. durch Ohrfeigen gegeben, und sie des wegen aus dem Hause gelauffen, es in den gantzen Dorffe ruchbar gemacht, dadurch aber eine entsetzliche Ärgernis nicht nur bey meiner Gemeinde, sondern auch benachbarten, ja den gantzen Lande veruhrsachet hatte“.⁶⁹⁹ Es ist vielleicht typisch, daß dieser Fall aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammt. Zumindest mußte ein anonymer Prediger, der 1780 über gemeindlichen Widerstand gegen Pfarrer berichten wollte, zur Illustration auf ein Beispiel von vor 43 Jahren zurückgreifen; damals habe in seiner eigenen Pfarre die Gemeinde seinen Vorgänger durch unzählige Klagen beim Konsistorium so angeschwärzt, daß, da dieser nicht freiwillig gehen wollte, man ihm einen Adjunkten setzte.⁷⁰⁰ Hat das Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde im Lauf des Jahrhunderts an Konfliktstoff verloren?

Empfindlich scheinen die Bauern lediglich reagiert zu haben, wenn dem Pfarrer unzüchtiges Verhalten nachgesagt werden konnte. „Die Ehre des Pfarrhauses war beinahe ausschließlich über die Sexualität ihrer Bewohner antastbar.“⁷⁰¹ Pfarrer Haacke hatte „durch einen nächtlichen Besuch der Schwester der Ehefrau des Dorfschmieds“ besonderes Ärgernis erregt.⁷⁰² Pfarrer Mayer zu Petershagen soll ein Verhältnis mit der Frau des Dorfmeiers gehabt haben.⁷⁰³ Prediger Becker zu Banzendorf/Lindow hatte 1707 ein intimes Verhältnis mit seiner Schwiegermutter.⁷⁰⁴ Pfarrer Werckmeister hatte durch sein Verhältnis mit einer Bauersfrau „verschiedene Mitglieder der Gemeinde [...] gegen sich aufgebracht“.⁷⁰⁵ Gelegentlich wurden solche Prediger, um des Dorffriedens willen, auf Beschwerde hin des

⁶⁹⁹ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 5: Pfarrbesetzungen 1719-1740 Bl. 75.

⁷⁰⁰ *Anonym*, Wie setzt sich ein Prediger bey seiner Gemeine in Liebe, und wie erhält er sich darinn? (1780) S. 560f.

⁷⁰¹ *J. Wahl*, Karrieren (Ts. 1995) S. 309.

⁷⁰² GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1771-1784, Amtsentsetzung des Predigers Haacke zu Tempel/Neumark 1784.

⁷⁰³ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1771-1784, Urteil zugunsten des wegen Ehebruchs angeklagten Predigers Mayer zu Petershagen 1784.

⁷⁰⁴ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1576-1724, Untersuchung gegen den Prediger Becker zu Banzendorf/Kr. Lindow 1707.

⁷⁰⁵ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1771-1784, Versetzung des Predigers Werckmeister zu Treplin/Neumark 1784.

Amts enthoben⁷⁰⁶, oder es wurde, wie im Fall Werckmeisters, versucht, den Delinquenten zu versetzen; in anderen Fällen gelang es, zwischen Pfarrer und Gemeinde eine konsensfähige Regelung zu finden. 1707 wurde der Pfarrer Joachim Wilde zu Babitz wegen Schwängerung der Tochter eines Hofbauern verklagt; er mußte wohl oder übel in die Hochzeit einwilligen; „Auch denen Bauren, als ichs erinnerte, mißfiel solche heyraht nicht“.⁷⁰⁷

Dabei kam es aber weniger auf die Unzucht als solche an. Bei den genannten Unzuchtsvorwürfen seitens der Gemeinden waren fast ausschließlich Frauen aus der Dorfaristokratie involviert. Unzucht mit Mägden dagegen wurde offenbar toleriert. Der Neumärker Prediger Rostkovius sollte 1739 amtsentsetzt werden, weil er elf Jahre zuvor eine Magd geschwängert habe; er hatte die volle Unterstützung seiner Gemeinde.⁷⁰⁸ Von Pfarrer Schlomke wußte das ganze Dorf, daß er versucht hatte, seine von ihm schwangere Magd zur Abtreibung zu veranlassen, ohne daß sich jemand darüber beschwert hätte; zwei Bauern gaben gar zu Protokoll, „sie hätten sich darüber etwas gelacht, weil sie damaliger Zeit schon gehöret hätten, daß die Kaiserin [die Magd] in andern Umständen sei und desfall gedoktert würde, der Schlomke sich mit dieser Doktereie abgäbe.“⁷⁰⁹ Pfarrer Rickheim lebte mit seiner Magd vor aller Augen im Konkubinat.⁷¹⁰ Das scheint etwas völlig Unanstößiges gewesen zu sein. Es wurde vom Prediger nicht gefordert, daß er ein sittliches Vorbild im strengen christlichen Sinn sei; Unzucht wurde ihm nur angekreidet, wenn er die normativen Standards der Dorfaristokratie nicht einhielt, indem er sich mit einer Angehörigen der ansässigen Familien einließ und damit das Sozialgefüge des Dorfs störte.

⁷⁰⁶ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1771-1784: Amtsentsetzung des Pfarrers Satorius zu Zellin/Neumark 1784.

⁷⁰⁷ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1576-1724, Bericht des Wittstocker Inspektors vom 24.10.1707.

⁷⁰⁸ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1725-1770, Verhandlung gegen den Prediger Rostkovius zu Gurkow und Altenfließ/Neumark vom 2.3.1739.

⁷⁰⁹ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1785-95, Absetzung des Predigers Christian Schlomke zu Kalkwitz/Kr. Calau.

⁷¹⁰ GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1785-95, Prediger Rickheim gegen die Gemeinde zu Kerzlin/Kr. Ruppin, 1787-1789. Prediger Willberg zu Viesecke, der noch vor Antritt seiner Stelle (1742) eine Magd geschwängert und ein Heiratsversprechen nicht eingehalten hatte, wurde gar vom König selbst entschuldigt, "indem, wenn in dergleichen Fällen allezeit mit der Remotion derer Priester verfahren werden sollte, vielleicht in kurtzer Zeit die meisten Pfarren im Lande vacant seyn dürfften." GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1725-1770.

Allerdings liegt es in der Natur der Überlieferung, daß Konfliktfälle zwischen Predigern und Gemeinden nicht allzu häufig in den Archiven zu finden sind. Klagen war teuer, der Erfolg ungewiß. Jede Klage konnte auf den Kläger selbst zurückfallen, wenn nämlich das Gericht den Denunzianten der Unruhestiftung, der leichtfertigen Anrufung des Gerichts oder eigener Vergehungen bezichtigte. Ein Beispiel bietet der Fall des Breddiner Küsters, dessen Klage gegen den Pfarrer Goscke ihn selbst ins Visier der Untersuchung brachte.⁷¹¹ Als ein anderes Beispiel sei ein Fall aus dem Jahr 1748 genannt; zwar konnte der Pfarrer Hanow zu Lichtenrade mit seiner Klage erreichen, daß zwei widerspenstige Bauern in Festungshaft genommen wurden; aber der König selbst befahl, auch gegen den Prediger ein Verfahren einzuleiten, da dieser die Bauern „nicht zum Nachtmahl admittiret sondern eigenmächtiger Weise abgewiesen hat, als wozu derselbe gar nicht autorisiret, sondern vielmehr deshalb selbst straffällig [!] ist“.⁷¹²

Viele Prediger verzichteten eher auf kleinere Einkunftsbeschneidungen, als daß sie geklagt und damit dauernden Unfrieden im Dorf riskiert hätten. War umgekehrt eine Gemeinde mit dem Pfarrer unzufrieden, so konnte sie ihm auch auf andere Art das Leben schwer machen. Dann wurde für den zu reparierenden Kirchzaun brüchiges Holz verwendet; Gerüchte wurden in die Welt gesetzt, der Pfarrer beim Patron angeschwärzt; ein Kartoffelacker wurde nicht rechtzeitig umzäunt, so daß die Wildschweine an die Saat gehen konnten. Ein berühmtes Zeugnis solcher „Cabale“ hat Pfarrer Moritz mit seiner „Fahrländer Chronik“ hinterlassen; aber schon einer seiner besten Leser, Fontane, glaubte, daß wohl nicht nur die Gemeinde, sondern mindestens so sehr Moritz' eigener Charakter, seine Verbissenheit ihm das Leben schwer gemacht hat. Moritz diene ihm als Beispiel für jene „skrupulösen Leute, die nichts leichtnehmen, die wenig lachen, die nie fünf grade sein lassen, jene korrekten, witz- und humorlosen Naturen“ und „peinlich-bedrücklichen Integritätsleute[.]“⁷¹³, die ständig in Streit mit ihren Gemeinden geraten mußten, weil sie sich, wie Moritz, im dückelhaften Bewußtsein ihrer Sonderstellung allzu weit vom Gemeindeleben entfernt haben.

⁷¹¹ Vgl. o. Kap. 1.

⁷¹² GStA Dahlem Rep. 47 Tit. 8: Delikte der Geistlichen 1725-1770, Prediger Hanow zu Lichtenrade gegen die Bauern daselbst, Akte vom 12.3.1748, hier: Friedrich II. an Konsistorialrat v. Bismarck am 9.3.1748.

⁷¹³ *Th. Fontane*, Wanderungen Bd. 3 (1994) S. 237.

Damit ist die Frage angesprochen, welche Mittel dem Prediger zur Verfügung gestanden haben, um die Gemeinden zu disziplinieren, und auf welche Weise er sie nutzen konnte; es geht um die Kirchenzucht und um die Pressionsmittel der Prediger.⁷¹⁴

Pressionsmittel des Pfarrers

Die *öffentliche Kirchenbuße* wurde in Brandenburg schon im Lauf des 17. Jahrhunderts offenbar kaum mehr praktiziert.⁷¹⁵ Der offizielle Versuch ihrer Wiederbelebung in den 1710er Jahren folgte den Vorstellungen Speners, der das Hauptproblem der überkommenen Bußpraxis in ihrem Strafcharakter sah. Staatliche Strafe und Kirchenzucht, in den lutherischen Staatskirchen fast ununterscheidbar miteinander verbunden, sollten voneinander getrennt werden. Die Kirchenbuße sollte den Fehlenden nicht bloßstellen, sondern ihm Gelegenheit geben, sich wieder in die Kirchengemeinde zu integrieren, indem er seine innere Reue öffentlich kundtat. Sie war nicht auf Bestrafung im Sinn der „Policey“, sondern auf die Wiederherstellung der Abendmahlsgemeinschaft abgezweckt.

In diesem Sinn ergingen 1717 und 1718 zwei ausführliche Edikte. Aber das Grundproblem der Kirchenbuße blieb bestehen; weder der Staat – der die Edikte erließ – noch die Gemeinden trennten zwischen „pastoraler“ und „punitiver“, d. h. staatlicher Sanktion.⁷¹⁶ Wer in der Kirche, als an dem öffentlichen Ort schlechthin, Abbitte zu leisten hatte, war entehrt. Der Pfarrer erschien ungewollt als weltlicher Richter. „Tatsächlich“, so W. Wendland, „sollten zwar durch den pfarramtlichen Ausschluß von dieser heiligen Handlung nur Sünder

⁷¹⁴ Forschungen zur frühneuzeitlichen Kirchenzucht liegen in reichem Maß vor, beschränken sich aber i. d. R. auf reformierte und calvinistische Städte des 16. und 17. Jh., vgl. auch *H. Schilling*, Disziplinierung oder "Selbstregulierung der Untertanen"? (1997), bes. S. 683f. Soweit ich sehen kann, ist, was die Kirchenzucht im Luthertum angeht, lediglich zum Herzogtum Württemberg intensiver gearbeitet worden. Zur Besonderheit der lutherischen Kirchenzucht als einer – letztlich wenig effektiven – "Kirchenzucht zwischen Kirche und Staat" (M. Brecht), zur Vermischung von "Sündenzucht und Kriminalzucht" (H. Schnabel-Schüle) vgl. *M. Brecht*, Protestantische Kirchenzucht zwischen Kirche und Staat (1994); *H. Schnabel-Schüle*, Kirchenzucht als Verbrechensprävention (1994); *H. Schilling*, Disziplinierung oder 'Selbstregulierung'? (1997) S. 684; *D. Sabean*, Kommunion und Gemeinschaft. Abendmahlsverweigerung im 16. Jahrhundert, in: Ders., Das zweischneidige Schwert (engl. 1984/1990) S. 51-76.

⁷¹⁵ So *W. Wendland*, Zur Geschichte der öffentlichen Kirchenbuße in Brandenburg im 18. Jahrhundert (1917) S. 45; hier auch zum Folgenden. – Der Pfarrer hatte das sündige Gemeindeglied vom Abendmahl zurückzuhalten, bis dieses seine Tat öffentlich gebeichtet hat. Ein Beispiel für Kommunionverweigerung im 17. Jh. bei *L. Enders*, Uckermark (1992) S. 427. *L. Schorn-Schütte*, Ev. Geistlichkeit (1996) S. 378 vermutet eine schwindende Akzeptanz gegenüber der Kirchenzucht in den von ihr untersuchten Gemeinden im Lauf des 17. Jh.

⁷¹⁶ Zur Unterscheidung von "pastoralem" und "punitivem" Diskurs, als der Diskurse über die unterschiedlichen Strafpraktiken und -ziele von Kirche und Staat, *H. Schilling*, "Geschichte der Sünde" oder "Geschichte des Verbrechens"? (1986).

und Unwürdige ausgeschlossen werden. Aber in Wirklichkeit wurde die heilige Handlung degradiert zu einem Strafmittel.⁷¹⁷

Freilich kam auch bei der Kirchenbuße vieles auf den Charakter des Predigers an, auf seine Glaubwürdigkeit und seine Durchsetzungsfähigkeit. Christian Presso, von 1691 bis 1733 Prediger in Gutengermendorf, praktizierte den Abendmahlsausschluß rigoros auch bei kleineren Verfehlungen; Schulze und Kirchenvorsteher [!] der Filialgemeinde Buberow wurden über ein ganzes Jahr mit dieser Strafe belegt, weil sie die neu eingeführte Armenkollekte nicht bezahlen wollten.⁷¹⁸ Dem Krüger wurde gar neun Jahre lang das Sakrament verweigert, weil er im Krug zum Tanz aufspielen ließ. Presso hat sogar ein „Ältestenkollegium“ eingerichtet, von dem er Verfehlungen der Gemeindeglieder zu begutachten wünschte.⁷¹⁹ Seinem eigenen Bericht zufolge konnte er durch sein strenges Regiment einiges bewirken: Indem er den Gottesdienst vom frühen Morgen auf einen späteren Zeitpunkt verlegte, erreichte er, wie er selbst etwas vage formulierte, „daß wir nunmehr fast den gantzen Tag zubringen mit Gottes Wort“.⁷²⁰ Auch war er von seltener Rührigkeit. Schon 1700 schaffte er eine kleine Orgel, ein sogenanntes Positiv an.⁷²¹ Seine Kontakte zu A. H. Francke und J. Lange in Halle nutzte er, um jedem Gemeindeglied eine Bibel der Cansteinschen Anstalt zukommen zu lassen. Täglich wurde katechisiert, auch mit den Knechten. Im Visitationsbericht von 1711 wurde seine Arbeit als außergewöhnlich gut beurteilt. Mehrere, von einzelnen Gemeindegliedern gegen ihn angestrengte Prozesse verliefen im Sand; denn am Lebenswandel des Predigers hatte die Gemeinde nichts auszusetzen. Presso, Autor von neun – offenbar verschollenen – Büchern und einigen Liedern, von denen eines in das Porstsche Gesangbuch gesetzt wurde, war sicher eine

⁷¹⁷ W. Wendland, *Öffentliche Kirchenbuße* (1917) S. 57. Die Edikte vom 4.12.1717 und vom 2.2.1718 sind z.T. abgedruckt und kommentiert ebd. S. 50ff.; auch abgedruckt in: C.C.M. I, 2, Abt. 2 S. 219ff. und S. 226ff. sowie, der Angabe von Wendland zufolge, bei J. Porst, *Kurtzer Auszug aus den vornehmsten Königl. Preuß. Edikten und Verordnungen der Churmark*, 2. Aufl. Berlin 1727 S. 61ff.

⁷¹⁸ PfA Gutengermendorf, Injurienprozeß gegen Pfarrer Christian Presso, Klage vom 17.11.1718. Das Argument der Kläger war, daß sie, mit oder ohne diese Kollekte, durchreisenden Armen "für unsere Thüren, nach unserm Vermögen reichen." Zur Person Pressos und zu den gegen ihn geführten Prozessen vgl. *Th. Hunsche*, *Chronik von Gutengermendorf* (Ts. 1939) S. 31ff.

⁷¹⁹ Auch Chr. M. Seidel hat versucht, die Kichenzucht durch einen Ältestenrat ausüben zu lassen, freilich vergeblich; *Chr. M. Seidel*, *Nachricht* (1740) S. 355.

⁷²⁰ *Chr. Presso*, *Nachricht von zwey in der Inspection Zedenick gelegenen Dörffern* (der 1746 gedruckte Bericht datiert von 1713). Weniger Erfolg konnte, mit der gleichen Methode der Verlegung des Gottesdienstes, Chr. M. Seidel verbuchen, vgl. *H.-D. Kittsteiner*, *Gewissen* (1991) S. 300f.

⁷²¹ Orgeln wurden auf dem Land erst im Lauf des 19. Jh. in größerem Umfang eingeführt, nach Auskunft des Instituts für Orgel- und Kantoreiforschung e.V., Berlin.

Ausnahmeerscheinung unter den kurmärkischen Landpredigern seiner Zeit. Er war getragen von der pietistischen Strömung des beginnenden 18. Jahrhunderts, und wenn auch nicht entschieden werden kann, ob sein Erfolg ein tiefgreifender und langfristiger war, so scheint doch seine im Glauben fundierte Autorität auch die Rigorosität seiner Disziplinierungsbemühungen glaubwürdig gemacht zu haben.

In welchem Umfang genuin geistlich begründete Abendmahlsverweigerung im 18. Jahrhundert noch geübt wurde, läßt sich nach der Aktenlage nicht ermitteln. Immerhin reagierte das Verbot der Abendmahlsverweigerung von 1746 darauf, daß „einige Prediger und Inspektoren [...] ein und anderer Leute aus ihrer Gemeinde, welche sich etwa in puncto Sexti vergangen haben, zu einer öffentlichen Kirchenbuße überreden oder gar zwingen wollen.“⁷²² Die wenigen übrigen Fälle von Abendmahlsausschluß, die im Rahmen dieser Arbeit recherchiert werden konnten, betreffen fast ausschließlich Fälle, in denen der Prediger mit der ausgeschlossenen Person persönlich im Streit lag, sei es, daß es um Geld ging, sei es, daß sonstige Animositäten den Pfarrer zu diesem Schritt bewogen haben. Diese Fälle sind über das gesamte Jahrhundert verstreut. Das Verbot wurde mißachtet; noch 1803 hat Prediger Struve zu Zerrenthin allein wegen „rückständige[r] Kirchenpacht“ einen Büdner vom Abendmahl fernhalten wollen.⁷²³ Tatsächlich ist die Rechtslage den Predigern nicht unbedingt eindeutig vor Augen gewesen; der 1761 erschienene „Auszug aus den Edicten“ für Prediger enthielt unter dem Stichwort „Abendmahl“ auch die älteren Regelungen, die dem Prediger ein höheres Maß an Autarkie bei der Kirchenzucht zugestanden hatten.⁷²⁴

Die Betroffenen jedenfalls nutzten ihre Klagemöglichkeit. Der Zerrenthiner Büdner klagte und gewann. Der Wegguner Schulze Strowig glaubte 1789 „als Mitglied der Gemeinde berechtigt zu seyn von den Prediger die Ertheilung des Abendmahls verlangen zu können, indem über zeitliche Recht und Verbindlichkeiten nur allein der weltliche Richter erkennen

⁷²² Edikt vom 31.3.1746, zit. nach *W. Wendland*, *Öffentliche Kirchenbuße* (1917) S. 60. Den Anlaß für eine zwei Jahre später erlassene Erneuerung des Verbots gab der Pfarrer zu Lichtenrade, der von zwei Gemeindegliedern empfindlich beleidigt worden war; *GStA Dahlem HA I Rep. 47 Tit. 8: Delikte 1725-1770: Prediger Hanow zu Lichtenrade gegen die Bauern daselbst und persönliche Order Friedrichs II. vom 9.3.1748.*

⁷²³ *GStA Dahlem HA X Rep. 40, Insp.-Reg. Nr. 793: Acta betr. das tadelhafte Betragen des Predigers Struve zu Zerrenthin gegen den Freisassen Burow, 1803.*

⁷²⁴ *Auszug aus den Edicten* (1761) S. 101-103.

und strafen könne.⁷²⁵ Auch hier ging es um Weltliches: Der Schulze soll den Pächter des Pfarrlandes betrogen haben.

Bauern klagten, wenn Aussicht auf Erfolg bestand. Deshalb sind Gerichtsakten wenig geeignet, Aufschlüsse über die tatsächliche Praxis der Abendmahlsverweigerung zu geben. Denn sie enthalten eher die besonders krassen Fälle, und sicher wurden auch weichere, akzeptablere Formen dieser Strafe praktiziert. Der im Magdeburgischen tätige Pfarrer S. B. Carsted berichtet von einem solchen Fall aus den 1760er Jahren, und daß der Fall in einer Chronik überliefert ist, ist typisch für die Quellenlage. Eine Ehefrau seiner Gemeinde hatte seit Jahren ein Verhältnis mit einem anderen Mann, der überdem noch mit dem Ehepaar im selben Haus wohnte. Die beiden malträtierten den Ehemann der Frau, „wo sie ihn nur antrafen [...]; sie wolten ih[n] absolute tod haben.“ Carsted, der es mit gutem Zureden lange versucht hatte, ließ dem Paar nun ausrichten, „daß sie sich nicht eher [zum Abendmahl] melden möchten, als biß sie sich gebeßert, und ich hörte, daß sie zusammen in Ruhe und Einigkeit lebten. Dis fruchtete doch so viel, daß sie das Schlagen unterließen.“⁷²⁶ Carsted war weit entfernt davon, gegen den Ehebruch vorzugehen; er nutzte das ihm zu Gebote stehende Mittel der Abendmahlsverweigerung zu einem Zweck, der ihm erreichbar schien.

Auch ein weiteres Sanktionsmittel des Predigers, die *Diskriminierung* durch unterschiedliche Behandlung bei kirchlichen Akten, ist nur selten überliefert. Sie wurde offenbar besonders bei unehelich Schwangeren angewandt, und zwar entgegen den obrigkeitlichen Verordnungen, die solcher Ausgrenzung entgegenwirken wollten.⁷²⁷ In diesem Punkt waren die Prediger nicht immer bereit, sich an die staatliche Vorschrift zu halten. Ulrike Gleixner konnte zeigen, daß noch um die Wende zum 18. Jahrhundert Prediger an vielen Orten der Altmark bei unehelichen Kindern höhere Taufgebühren verlangten und die Zahl der Paten einschränkten. Bei der sogenannten Einsegnung der Sechswöchnerinnen, dem ersten Kirchgang nach der

⁷²⁵ GStA Dahlem Rep. 40, Nr. 1285, Weggun: Untersuchung gegen den Prediger Bree wegen Abweisung des Schulzen Strowig vom Abendmahl, 1789.

⁷²⁶ S. B. Carstedt, Atzendorfer Chronik S. 545.

⁷²⁷ GStA Dahlem Rep. 47 Tit. 1 Bündel 21: Edikte, Reskripte usw. 1747-1749 Bl. 31: Befehl des Königs vom 21.9.1748 betr. einheitliche Taufgebühren.

Entbindung, hatten nicht verehelichte Mütter in vielen Gemeinden eine Abweisung oder zumindest eine diskriminierende Hintansetzung durch den Pfarrer zu gewärtigen.⁷²⁸

Es ist nicht leicht, aus dem vorliegenden Quellenmaterial einen Schluß hinsichtlich der Frage nach der Akzeptabilität der pastoralen Disziplinarmaßnahmen in den Gemeinden zu ziehen, zumal die Kontexte kaum bekannt sind. Immerhin gibt es Hinweise, die der – an Untersuchungen vornehmlich reformierter Gemeinden entwickelten – These entsprechen, Sittenzucht durch den Prediger sei dort akzeptabel gewesen, wo sie nicht als ein reiner Fremdzwang empfunden werden mußte, wo die Gemeinden selbst eine gewisse Diskriminierung von Unehelichkeit für richtig hielten.

Minder gravierende, auch weniger endgültige Formen der Diskriminierung von Unehelichkeit hat das Dorf selbst ausgebildet. In Etzin, wo die Einsegnung der Sechswöchnerinnen abgeschafft war, hatten unverheiratete Mütter bei der Kommunion zusammen mit den ledigen Frauen vor den Altar zu treten; dabei hatten sie sich hinten anzustellen, und es waren die Ledigen, die auf die Einhaltung dieser Regel acht gaben – wobei man freilich nicht allzu streng war. „Sind welche da, die unehelich geboren haben, so wählen diese bescheidenlich, doch auch halb noch aus gebietrischer Regel der Unschuldigen, die letzte Stelle unter den Unverheurateten; es sey denn, daß sich einmal eine freche zuletzt vor einer geringen und unbefangenen Person vordrängt; welches übersehen wird“⁷²⁹ – eine legere, gleichwohl für nötig gehaltene Diskriminierung, die im übrigen mit der Heirat der Frau ihr Ende hatte. Für solche Sozialsymbolik wurde der kirchliche Ritus genutzt; denn die Kirche schuf Öffentlichkeit. Vorderhand spricht nichts gegen die Annahme, daß aktive Diskriminierung seitens der Prediger, etwa in Form der Nichtzulassung allzuvieler Taufpaten, bis zu einem gewissen Grad gebilligt, vielleicht auch gefordert wurde. Aktenkundig wurde dies nicht; da pastorale und gemeindliche Interessen hier eher zur Deckung kamen als bei der öffentlichen Kirchenbuße, ist auch eine höhere Dunkelziffer anzunehmen.

Allzu großer Rigorismus seitens des Pfarrers aber wurde nicht akzeptiert. Prediger Lütkemüller hatte 1792 den Taufschein eines unehelich geborenen Kindes mit dem Vermerk

⁷²⁸ U. Gleixner, "Das Mensch" (1994) S. 62f.; An anderen Orten wiederum behandelten die Prediger die nicht verehelichten gleich den verehelichten Müttern. Gestrichen waren die Sechswochen in Etzin, das Problem kam nicht mehr vor; vgl. G. Sybel, Zustände (Ms. 1800) Bl. 46v., 70.

⁷²⁹ G. Sybel, Zustände (Ms. 1800) Bl. 46v.

versehen, das Kind sei „in Unehren“ geboren.⁷³⁰ Wie schon bei der Kirchenbuße, so war es auch hier die Gemeinde (vertreten durch den Schulzen), die den Fall vor die Obrigkeit brachte. Pfarrer Lütkemüller mag den Bogen überspannt haben; schließlich wäre das Kind durch den Taufscheineintrag sein Leben lang als Bankert gestempelt gewesen.

Das Geschäft der Prediger war besonders aussichtslos, wenn sich die Predigt gegen kollektive Verhaltensweisen richtete. Dies bekamen in hohem Maß die pietistisch ausgebildeten Prediger zu spüren, die nach 1700 die „Reformation des Lebens“ (J. Wallmann) in die Dörfer tragen und ein verinnerlichtes Bewußtsein von Gut und Böse in der Bauernseele etablieren wollten, ein Bewußtsein, das sich in der Lebensführung niederschlagen hatte. „Ich verkündigte ihnen Christum *für uns*, und *in uns*, und wie dabey weder die groben Laster, welche die Obrigkeit strafet, noch auch der eitele Wandel nach der väterlichen Weise, wodurch ihr Sauf-Freß- Tanz- und Spiel-Wesen recht eigentlich ausgedrucket wird, unmöglich stehen könnten [...]“.⁷³¹ So berichtet Chr. M. Seidel, zu Beginn des Jahrhunderts für kurze Zeit Prediger in Schönberg/Altmark. Aber das dörfliche Fest war mehr als Saufen, Fressen und Tanzen, und wenn es auch vom Standpunkt der pietistischen Prediger und Inspektoren als ungezügelt, ungesittete Ausschweifung erschien, so war es doch eingebunden in die dörfliche (Rechts-)Kultur. Dies zeigt sich besonders an der Sitte des Pfingst- und des Hütebieres. Jenes wurde in einer festen Ordnung jährlich von einem anderen der allmendberechtigten Höfe veranstaltet, dieses zeigte den Beginn der Weidesaison an und war mit entsprechenden Rechtsakten, namentlich der Entlohnung der Viehhütenden, verbunden; die ledigen Männer durften bei diesem Anlaß öffentlich Verstöße gegen die überkommene Sexualsittlichkeit rügen. Auch die Tatsache, daß gemeindlicherseits verhängte Bußen in Bier zu leisten waren und gemeinsam vertrunken wurden, spricht dafür, daß ein Zusammenhang zwischen Fest und Recht bestand, den die Reformer wohl so wenig wahrnehmen konnten wie sie imstande waren, die Existenz einer gemeindlichen Rechtsprechung zu sehen oder gar anzuerkennen - zumal sie ohnehin meist gar nicht selbst im Dorf tätig waren, sondern, als Inspektoren, weit außerhalb standen.⁷³²

⁷³⁰ GStA Dahlem Rep 40 Inspektionsregistraturen, Nr. 824: Prediger Lütkemüller zu Rönnebeck wegen unterlassener Ablesung des Kinder-Mordes-Edicts, 1792 (Insp. Lindow), unpag.

⁷³¹ Chr. M. Seidel, zit. nach *H.-D. Kittsteiner*, *Gewissen* (1991) S. 300.

⁷³² *U. Gleixner*, *Pfingst- und Hütebiere* (1995), bes. S. 14f.

Im Pflingstbiersaufen und im laxen Umgang mit dem Sonntag sahen sie eine Profanisierung des Sakralen. Aber es war schon schwierig genug, wenigstens den sakralen vom profanen Bereich abzugrenzen und unter die Ägide des Predigers, als des Sachwalters des Heiligen, zu stellen. Die weitgehende Durchsetzung der Sonntagsheiligung in Pressos Gemeinde bedeutete da schon einen Teilerfolg; aber noch im Jahr 1800 war es in Etzin üblich, daß die Hochzeitsnacht schon vor dem Tag der kirchlichen Trauung stattfand.⁷³³ Dem Eingriff in kollektive Verhaltensweisen waren enge Grenzen gesetzt.

Aber auch die individuelle Seelenbetreuung gestaltete sich nicht nur bei den lauen Kirchengliedern schwierig, sondern gerade auch bei den Frommen. Pfarrer Israel Büttner zu Kuhbier/Prignitz befand sich in einer verzweifelten Lage, als er seinen ehemaligen Präzeptor am Hallischen Waisenhaus, J. Lange, um verschwiegenen seelsorgerischen Rat bat; ein siebzjähriger Mann habe ihm unter größten Gewissensnöten gebeichtet, er habe „in seiner Jugend, da er 12-13 Jahr alt gewesen, mit einem Vieh, einer Stute, wie er sagt, 1 mal zu schlaffen gehabt, und mehr nicht.“ Büttner hat ihm pflichtgemäß „den Greuel und die abscheulichste Sünde aus Gottes Wort gnugsam vorgestellt“, namentlich „Exod. 22.19. Deut. 27.21. Lev. 18.23 Lev. 20.15.“⁷³⁴, woraufhin der Mann „entbrannte in seinem Zorn“ über einen solchen Gott, der die Beichte nicht als Lösung von der Sünde anzuerkennen schien.⁷³⁵ Es kam aber auch vor, daß der Pfarrer dem Büber die allzu große Strenge Gottes ausreden mußte. Einem alten, seit jeher der Kirche zugetanen Mann aus Christian Pressos Gemeinde „setzte der Satan in seinem letzten noch zu, der Holtz=Würmer halber, so er in seiner Jugend todt gedruckt, als hätte er manchen Mord begangen an Gottes Geschöpfe, und ihnen das Leben genommen, so ihnen doch Gott gegeben. Wiewol er sich endlich bedeuten ließ.“⁷³⁶ Wörtliche Bibellektüre, wie sie Büttner für richtig hielt, konnte sich als Hindernis erweisen; sie war dem Reumütigen unerträglich streng. Christian Pressos Problem war anders

⁷³³ "Es ist ein herkömmlich Bauergesetz: die Braut schläft diese Nacht beym Bräutigam." *G. Sybel*, Zustände (Ms. 1800) Bl. 64v. u. f.; zur Verkirchlichung der Eheschließung und zur Zurückdrängung vorkirchlicher Eheschließungsrituale vom 16. zum 18. Jh. vgl. *R. van Dülmen*, Fest der Liebe (1988).

⁷³⁴ 2. Mose 22,19: "Wer ein Vieh beschläft, der soll des Todes sterben." 5. Mose 27,21: "Verflucht sei, wer irgend bei einem Vieh liegt!" 3. Mose 18,23: "Du sollst auch bei keinem Tier liegen, daß du mit ihm verunreiniget werdest." 3. Mose 20,15: "Wenn jemand beim Vieh liegt, der soll des Todes sterben, und das Vieh soll man erwürgen."

⁷³⁵ Halle, AFSt/H., A 188:45, Pfarrer Büttner an J. Lange, 2.9.1739.

⁷³⁶ *Chr. Presso*, Nachricht von zwey in der Inspection Zedenick gelegenen Dörffern (der 1746 gedruckte Bericht datiert von 1713).

akzentuiert, hatte aber denselben Kern: Der alte Mann glaubte zwar an den strafenden Gott, aber er hat sich ein übertriebenes Bild von ihm gemacht.

Solche Quellen haben mehr als anekdotischen Charakter. Sie können die Frage beantworten helfen, wieso die Aufklärungstheologie und ihre seelsorgerlichen, die Strafpredigt ablehnenden Lehrkonzepte für Prediger interessant und akzeptabel sein konnten. In der täglichen Praxis konnte der Prediger mit der Androhung göttlicher Strafen kaum jemanden erreichen; auch konnte diese Predigt in übertriebener Weise mißverstanden werden. Das irdische Pendant dieses Gottes, der strafende Prediger, konnte wohl offene Türen aufstoßen, wo seine Lehre dem Sittengerüst der Gemeinde entsprach; darüberhinaus aber blieb die Wirkung der Strafpredigt äußerst beschränkt. Die Notizen Chr. M. Seidels über die Einwände der Gemeinde gegen seine Predigt verdeutlichen die „selektive Rezeption“ (H.-D. Kittsteiner) der Kanzelrede durch die Gemeinde; seine Bauern sagen ihm: „Das Hertz sey doch gut, und habe JEsum darinnen, wenn gleich das Maul ein bisgen frey wäre [...] Wenns böse wäre, hätte es GOTT längst gestraft. [...] Die Hölle sey nicht so heiß als sie gemacht würde. [...] Wenn mans nur nicht zu grob mache, ein bißgen schade nichts [...] GOTT sey barmhertzig, und werde es so genau nicht nehmen, man hoffe das Beste.“⁷³⁷ Man weiß um Jesus und um die strafende Gerechtigkeit Gottes, man weiß wohl auch um das Sündhafte der eigenen Handlungen, aber einen allzu strengen Gott will man nicht haben. Und ebensowenig akzeptierten sie die Strafen ihres Predigers. Mit dem wetternden Gott verschwand auch der wetternde Pfarrer – oder umgekehrt. Die Einsicht in die praktische Wirkungslosigkeit der Strafpredigt und der Kirchenzucht wird an der Durchsetzung des neuen Bildes vom liebenden Gott unter den Pfarrern keinen kleinen Anteil gehabt haben.

Man wird die Strenge eines Christian Presso oder eines Chr. M. Seidel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum mehr finden; jedenfalls wollten oder konnten Kanzelrigoristen sich nicht mehr Gehör verschaffen. Es meldete sich nun ein anderer Typ zu Wort: der aufgeklärte Prediger, und er hatte andere Methoden: An die Stelle der Strafpredigt, die mit angstmachenden Bildern von der ewigen Hölle und der Vorstellung von einem anthropomorphen, direkt ins Leben eingreifenden Gott des Zorns und der Gnade die Gemeinden zu disziplinieren gesucht hat, tritt eine Technik der „sanften Manipulation“ (E. Labouvie).⁷³⁸ Der Pfarrer begreift sich als ein Lehrer. Das neue Leitbild beschreibt der

⁷³⁷ Chr. M. Seidel, Nachricht (1740) S. 236f.

⁷³⁸ E. Labouvie, Verbotene Künste (1992) S. 302.

Berliner Aufklärer Friedrich Nicolai in seinem „Sebaldu Nothanker“, einem vielgelesenen Roman über einen kurländischen Landpfarrer: „Diese Liebe [seiner Gemeinde] hatte sich Sebaldu durch die Sorgfalt, die er für seine Gemeinde trug, erworben. Er war in den Häusern seiner Bauern als ein Vater und als ein Ratgeber willkommen. Nie ließ er es dem Bekümmerten an Trost, nie dem Hungrigen an Labsal fehlen. Er war von allen häuslichen Vorfällen unterrichtet, nicht weil er in das Hausregiment der Laien einen Einfluß zu haben suchte, sondern weil er von ihnen selbst bei allen ihren Verlegenheiten um Rat, bei allen ihren Zwistigkeiten um Vermittlung ersucht ward. Er schalt in seinen Predigten nicht auf die Laster, aber wenn ein Laster in der Gemeinde verübt wurde, pflegte er, ohne desselben zu gedenken, die entgegengesetzte Tugend einzuschärfen. Daher richtete er seine Predigten auch mehr nach den Bedürfnissen seiner Gemeinde als nach der Folge der Evangelien ein.“⁷³⁹ In der Gegenüberstellung zum richtend eingreifenden Predigertyp zeichnet Nicolai das Ideal des Seelsorgepriesters, der konfrontative Strenge durch einfühlsame Belehrung ersetzt.

6.2. Prediger als Aufklärer auf dem Lande

Volksaufklärung und Aufwertung des Predigerberufs

„Eine Landpredigt muß geschickt seyn, einen Landmann zu erbauen, oder ihn von den Wahrheiten der christlichen Religion auf eine solche Art zu unterrichten, zu überzeugen und zur Beobachtung desselben zu bewegen, welche zu seiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit hinlänglich ist. Man muß die Landleute kennen lernen, wenn man ihr Prediger seyn will, und ihren ganzen Zustand, Gemüthskräfte, Kenntnisse, Sitten und Lebensart erforschen. Sie haben geübte Sinne, und die Vernunft ist bey vielen in so gutem Stande, als bey den Gelehrten; denn eine Landwirthschaft auf eine geschickte Art zu führen, erfordert eben so viel Verstand als eine Dissertation zu schreiben.“⁷⁴⁰ Das Missionsprogramm der aufgeklärten Prediger gründete auf der Überzeugung von der Erziehbarkeit ihrer Gemeindeglieder und davon, daß die Religion das richtige Mittel sei; denn es gebe, wie der Kurländer Landprediger Raymund Dapp schreibt, einen „wesentlichen Zusammenhang

⁷³⁹ F. Nicolai, Das Leben und die Meinungen des Herrn Magisters Sebaldu Nothanker, Berlin 1960 S. 20f. (nach der Textfassung der 4. Auflage 1799; zuerst 1773-1776).

⁷⁴⁰ Herrn Pastor Schmalings Bemerkungen in Absicht auf die Landpredigten, in: Journal für Prediger Bd. 1/1770 S. 152-162, hier: S. 157.

zwischen Gottesverehrung und Menschenglück“, den auch „der gemeinste Mann begreifen“ könne, wenn „seine eigene Erfahrung ihn belehrt, daß Rechtthun der sicherste Weg zum Wohlsein ist“.⁷⁴¹ Dapp begriff das Christentum als einen „Unterricht [...], wodurch verständige, gute, nützliche und ruhige Menschen für alle Stände und Verhältnisse des Lebens und folglich auch für die Ewigkeit [!] gebildet werden sollen“.⁷⁴²

Im Bewußtsein des gesellschaftlichen Nutzens ihrer volkspädagogischen Tätigkeit gingen viele Landprediger voller Elan in ihren Beruf hinein. G. F. Treumann „wünschte diese Lage von Jugend auf nach einem unwiderstehlichen Hange“; er „glaubte, daß sich der Wirkungskreis des Landpredigers sehr weit erstrecke, und daß derselbe viel Nutzen schaffen könne, wenn er nur guten Willen habe.“⁷⁴³ Raymund Dapp war „mit den besten Meinungen und Hoffnungen Landprediger geworden [...]“⁷⁴⁴; mehrfach hat er Versetzungsangebote auf bessere Stellen ausgeschlagen.⁷⁴⁵ Der altmärkische Landprediger K. H. Schmidt, der sich ausdrücklich auf Spaldings „Nutzbarkeit des Predigtamtes beruft“⁷⁴⁶, schreibt: „Von dem Augenblicke an, da ich mich, aus Gründen, dem Predigtamte widmete, hatte ich große Vorstellungen von der Wichtigkeit und dem bedeutenden Einflusse desselben auf menschliches Glück und Wohlergehen.“⁷⁴⁷ Denn zum einen seien die Bauern erziehbar: „In Berlin oder Dresden geboren und von einem Zöllner oder Reinhard unterrichtet und erzogen,

⁷⁴¹ R. Dapp, Kurze Predigten Bd. 3, 3. Stück, Vorrede, zit. nach H. Lohoff, Rel. Volkskunde (1934) S. 47.

⁷⁴² R. Dapp, Predigtbuch für christliche Landleute [...] (1788), Vorrede, zit. nach H. Lohoff, Rel. Volkskunde (1934) S. 46.

⁷⁴³ G. F. Treumann, Über den Landprediger und die neueren Ansprüche an ihn, 1801, zit. nach K. Aner, Zwei märkische Landgeistliche (1919/20) S. 92.

⁷⁴⁴ R. Dapp, Ansichten vom Predigen (1806) S. 150.

⁷⁴⁵ vgl. K. Aner, Zwei märkische Landgeistliche (1919/20) S. 92.

⁷⁴⁶ In seiner "Nutzbarkeit des Predigtamtes" zitiert K. H. Schmidt aus Spaldings gleichnamigem Buch: "Es wäre insonderheit ein sehr angemessenes und fruchtbares Geschäft für Geistliche auf dem Lande, die das Gewicht und den Zweck ihres Amtes mit Gewissenhaftigkeit vor Augen haben, die Besserung des gemeinen Mannes eigentlich zu studieren, seiner Unwissenheit in Ansehung des Rechts und des Unrechts bey den Handlungen, die hauptsächlich zu seiner Sphäre gehören, abzuhefeln, seine gewöhnlichsten Vergehungen und Untugenden zu bemerken, den Vorurtheilen und Ausflüchten, mit welchen er sich rechtfertigt, nachzuspüren, die bequemsten Mittel zu seiner Ueberzeugung und Rührung ausfindig zu machen, die dazu dienlichen Vorstellungen nicht allein mit der gehörigen Anständigkeit fleißig auf die Kanzel zu bringen und in den besondern Religionsunterricht zu bringen, sondern auch allenfalls, wenn sie sich dazu geschickt finden, ihre durch die Erfahrung erlangten Erkenntnisse und bewährt gefundenen Lehrarten zum Vortheil ihrer Brüder bekannt zu machen. Ein solches Werk geschrieben zu haben, würde ich mir mehr zum Verdienst und zur Ehre rechnen, als manche andere sehr gepriesene Bemühungen großer Gelehrten." K. H. Schmidt, Nutzbarkeit des Predigtamtes (1805) S. VI f., zit. J. J. Spalding, Nutzbarkeit des Predigtamtes, 2. Aufl. (1772) S. 241. Vgl. auch W. Schütz, Die Kanzel als Katheder der Aufklärung (1974).

⁷⁴⁷ K. H. Schmidt, Nutzbarkeit (1805) S. 219.

würden die Karaiben vielleicht weise und Kanibalen tugendhafte Menschen seyn, vielleicht gar die kritische Philosophie studieren [...]“.⁷⁴⁸ Zum andern mache der Bauernstand „doch im Grunde den größten Theil der Landbewohner“⁷⁴⁹ aus und komme für „die Erhaltung aller übrigen Staatsbürger“⁷⁵⁰ auf. Schmidt fühlte sich, ähnlich wie andere protestantische Landprediger seiner Zeit, den französischen Physiokraten verpflichtet, denen zufolge der Reichtum eines Landes im Reichtum seines Bodens gründet; namentlich berief er sich auf Merciers Lob des Bauernstandes als des eigentlichen Lebensspenders des Staats.⁷⁵¹ Es bedürfe also nur eines guten Lehrers, um die Bauern von der Nützlichkeit rationaler Methoden in der Landwirtschaft zu überzeugen – woraus sich ergebe, daß die Landprediger, als „diejenigen Personen, die den Landmann in dieser wichtigen Kunst unterrichten, die eigentlichen und wahren Plusmacher im Staate sind.“⁷⁵²

Kann man trotz der Rede von der „Verbauerung“, trotz des Ansehensverlusts des Landpredigerberufs in der Öffentlichkeit von einem gestiegenen Selbstbewußtsein der Landprediger sprechen? Pfarrer wie Schmidt mußten sich, als aktive Aufklärer, vom Vorwurf der „Verbauerung“ nicht getroffen fühlen, ja sie konnten sich höher schätzen als mancher Stadtprediger. Um die Frage bezüglich der Prediger im allgemeinen beantworten zu können, wäre ein breiter angelegter statistischer Vergleich gedruckter Lebensbeschreibungen deutscher Landprediger aus der ersten und der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein gangbarer Weg; diese Schriften zeigen das ideale Berufsbild an. Meinen – im wesentlichen auf Kurmärker bezogenen – Beobachtungen zufolge wurden in der ersten Jahrhunderthälfte für solche Beschreibungen durchweg Biographien von Predigern ausgewählt, die nach bestandener, mehr oder weniger erfolgreicher Mühsal auf der Landpfarre ein einträgliches, einflußreiches und ehrenvolles städtisches Amt übernehmen konnten. Sie berichten „von dem Haß der Welt und Amts=Seegen, als ordentlichen und nöthigen Kennzeichen rechtschaffener Prediger“.⁷⁵³ Per aspera ad astra schon im irdischen Leben: Wer sich im Jammertal bewährt,

⁷⁴⁸ K. H. Schmidt, Nutzbarkeit (1805) S. 7.

⁷⁴⁹ K. H. Schmidt, Nutzbarkeit (1805) S. 15.

⁷⁵⁰ K. H. Schmidt, Nutzbarkeit (1805) S. 15.

⁷⁵¹ K. H. Schmidt, Nutzbarkeit (1805) S. 15.

⁷⁵² K. H. Schmidt, Nutzbarkeit (1805) S. 34.

⁷⁵³ So der Titel der Vorrede einer Biographiensammlung unter dem Namen: *[Anonym]*, Theologia Pastoralis Exemplaris Viva, Oder: Schöne und geseegnete Amts=Führung einiger noch lebenden treuen Knechte Gottes, Züllichau 1740. Dort u. a. die Biographien der kur- und neumärkischen Prediger Martin Hensel und Joh. Christ. Schinmeier. Vgl. Nachrichten von dem Charakter und der Amtsführung rechtschaffener Prediger und Seelsorger

wird belohnt, indem er in die Stadt versetzt wird. Keiner will Landprediger bleiben. Ein Novum scheint demgegenüber eine Schrift wie die Lebensbeschreibung Johann Vollmers gewesen zu sein, der sein Leben lang Landprediger geblieben ist. Vollmer war kein aktiver Volksaufklärer vom Schlage eines Schmidt, aber er nahm am intellektuellen Leben teil. Sein Buch aus dem Jahr 1798 fand bei den Kollegen Anklang; es ist von immerhin 42 Landpredigern, fünf Inspektoren und einem Feldprediger subskribiert worden.⁷⁵⁴ Vollmer beschreibt nicht den schwer erkämpften Karriereesegen des aufrichtigen Gottesstreiters, sondern schildert, wie er sich auch unter bescheidenen Verhältnissen um eine beständige Fortbildung und Aneignung der neuesten philosophischen und theologischen Strömungen bemüht hat. Dergestalt stellt er sich selbst als urbanen, weil beständig in geistiger Bewegung befindlichen Menschen dar. Indem er sich den Rock der Aufklärung anzieht, ist er gefeit gegen die Möglichkeit der „Verbauerung“.

Die Bereitschaft zu geistiger Teilnahme und Flexibilität war auch aus einem anderen Grund nötig; denn die Pastoralpraxis war im 18. Jahrhundert tiefgreifenden Veränderungen unterworfen, die auch das dogmatische Lehrgebäude in ein anderes Licht stellten. Eines von Vollmers Hauptthemen sind die „mancherley Abwechselungen, welche die Kanzelberedsamkeit während meiner funfzigjährigen Amtsverwaltung erlitten hat“. Schon zu Beginn seiner Predigertätigkeit folgte er ausgesprochenen Pastoralpraktikern wie Rambach, Fresenius und Struensee, „weil ihre Vorträge mit den Grundsätzen übereinstimmten, nach welchen ich von Jugend auf war geführet worden, und sehr auf innere Gefühle im Christenthum drangen.“ Als „in der Folge der Zeit meine Vermögens=Umstände mir erlaubten, meinen Büchervorrath zu vermehren: so schafte ich mir Saurin’s, Jerusalem’s, Cramers, des älteren Sacks Predigten [...] an. Diese las ich fleißig, und die Bekanntschaft mit diesen Schriften hatte nicht allein vielen Einfluß in meine Denkungsart, sondern sie gab auch meinen Kanzelvorträgen eine andere Gestalt“, wobei er sich freilich noch immer „genau an das dogmatische System und die Symbolischen Bücher [hielt], auf die ich verpflichtet war; und ich machte mir ein Gewissen, davon im geringsten abzuweichen. Es wurden also in meinen Predigten mehr dogmatische, als moralische Wahrheiten, doch erstere allezeit

Bd. 2/1776 über Johann Adam Steinmetz; ebd. Bd. 5/1777 über Christoph Starcke; ferner *Chr. M. Seidel*, Nachricht (1740). Weitere Beispiele ähnlich gelungener Theologenkarrieren aus dem deutschsprachigen Raum bei *A. La Vopa*, Grace (1988) S. 59ff. und S. 331. Vgl. die Quellenangaben bei *Jens Jessen*, Bibliographie der Selbstzeugnisse deutscher Theologen (1984).

⁷⁵⁴ Vgl. *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 101f.

practisch, abgehandelt.“⁷⁵⁵ Schließlich „trat Herr O. C. Rath Spalding mit seinen beyden Schriften: über den Werth der Gefühle im Christenthum, und mit der Nutzbarkeit des Predigtamts, ans Licht. Ich bekenne es frey, diese beyden Schriften [...] waren für mich der erste Stoß, wodurch ich erweckt wurde, über meine bisherige Dogmatik gewissenhafte nähere Prüfungen anzustellen, Gründe gegen Gründe abzuwiegen, und für mein Herz mehr Wahrheit, Ueberzeugung und Beruhigung zu suchen“; und er will „nicht leugnen, daß mir seitdem manche Lehren in einem andern Lichte erschienen sind, als ich sie vorher erblickt hatte, und daß es mir manchen innern Kampf gekostet hat, ehe ich zu einer festen Ueberzeugung habe gelangen können.“⁷⁵⁶

Am Ende seines Buchs – Kant ist nun sein favorisierter Autor – faßt er die verschiedenen Lehrmeinungen zusammen, die er seit seiner Schulzeit rezipiert hat und schließt: „Aus allen diesen Veränderungen, die ich seit mehr als funfzig Jahren in Ansehung der Wissenschaften erlebt habe, mache ich den Schluß, daß nach abermals verflossenen funfzig Jahren, die Abwechselungen darin eben so fortgehen werden, als in unserm Zeitalter, und solche manchem alsdann bejahrten Manne eben so fremde und neu scheinen werden, als gegenwärtig.“⁷⁵⁷ Es wäre eine weiter zu verfolgende Frage, ob sich nicht das ausgehende 18. Jahrhundert von dessen Beginn in dieser Erfahrung der Schnellebigkeit theologischer Einsichten unterschied. In Vollmers Begegnung mit Spaldings Schriften kulminiert diese Erfahrung in zweierlei Weise: Zum einen ist die Theologie labil geworden. Zum andern ist der pastoralen Praxis ein weiterer Fortschritt, wenn nicht ein Durchbruch gelungen. Dem orthodoxen Pfarrer des 17. Jahrhunderts reichte es noch, die Dogmen zu kennen; der Pietist hatte das Seine mit der Wiedergeburt geleistet; der Aufklärer aber war nie fertig ausgebildet.

Johann Vollmer beschreibt eine intellektuelle Vita; demgegenüber haben die Erfahrungsberichte der Landaufklärer vom Schlage K. H. Schmidts die Probleme der Aufklärungspraxis zum Thema. Man kann von einem eher aktiven und einem eher passiven Typ des aufgeklärten Landpredigers sprechen: Der erstere stellt seine Zugehörigkeit zur Aufklärung durch seine praktische Tätigkeit unter Beweis. Der passive Typ, dem Vollmer zuzurechnen ist, bemüht sich um Anschluß an das „gesellige Jahrhundert“, indem er die

⁷⁵⁵ Alle Zitate bei *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 73.

⁷⁵⁶ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 75.

⁷⁵⁷ *J. Vollmer*, Lebensbeschreibung (1798) S. 94.

Debatten der Zeit in Büchern und Zeitschriften verfolgt und sich fortwährend um geistige Flexibilität bemüht. Beiden gemeinsam ist das Bemühen um Teilhabe an der Aufklärung.

Ebenso wie die aktive Arbeit an der Landaufklärung, so konnte auch das Bildungsprivileg als eine Antwort auf den Vorwurf der „Verbauerung“ verstanden werden. „Eben hinzutun wollt' ich: Ein ländlicher Pfarrer verbauert,/Haftet am Kloß und vergeht in Nichtigkeit oder Erwerbssucht,/Wenn nicht griechischer Geist ihn emporhebt aus der Entartung/Neueres Barbarthums, wo Verdienst ist käuflich und erblich,/Zur altedelen Würde der Menschlichkeit [...].“⁷⁵⁸ Mit dem Bezug auf den Topos der „Verbauerung“ bietet die „Luise Millerin“ von Johann Heinrich Voss einen Beleg für den apologetischen Charakter der Pfarrhausidylle, die sich als literarischer Zweig seit der Mitte der 1760er Jahre ausgebildet hat.⁷⁵⁹ Indem Voss aber den Kreis der Gefahren für die Pfarrersseele um die „Erwerbssucht“ erweitert, läßt er auch einen antibürgerlichen Aspekt dieses Pfarrerrideals erkennen. Die Idylle des ländlichen Pfarrhauses bietet einen weltentzogenen Raum, in dem die Konzentration auf das Wesentliche allererst möglich wird. Hier fließt ein starkes quietistisches Moment ein. Indem die Literatur der Pfarrhausidylle dergestalt den Rückzug von der Welt propagierte, unterschied sie sich wesentlich von den missionarischen Idealen der aktiven Aufklärungsprediger auf dem Lande.

Die Tätigkeit des aufgeklärten Landpredigers

Um ihre pädagogischen Techniken zu beschreiben, nennen die Aufklärungsprediger Vorbilder: Jesus und Sokrates. Raymund Dapps Vorbild ist Jesus, und zwar nicht im dogmatischen Sinn der „Spekulationen und Terminologien der Schultheologie von der ewigen Gottheit des Sohnes Gottes, von seinen Naturen, Aemtern, und dem Versöhnungsoffer, das er durch seinen Sohn gebracht hat [...]“;⁷⁶⁰ sondern „der höchste Zweck Jesu war, wie Jeder zugestehen wird, Erleuchtung und Besserung der Menschen durch richtige Erkenntnis Gottes, seines Willens und seiner Gesinnungen gegen uns.“⁷⁶¹ „Der

⁷⁵⁸ J. H. Voss, Luise. Ein ländliches Gedicht in drei Idyllen, Tübingen 1807 (zuerst 1783) S. 149f.

⁷⁵⁹ Der kurmärkische Repräsentant der Idyllendichtung ist der sogenannte Dichterpastor Schmidt zu Werneuchen, dem seine Gedichte die Ehre eingebracht haben, von Goethe verspottet zu werden. Zu Schmidt G. Betke, Der Dichterpastor Friedrich Wilhelm August Schmidt von Werneuchen, in: JbbLg 15/1964 S. 141-156. Luzide Beobachtungen zur identitätsstiftenden Funktion der Pfarrhausidylle vornehmlich anhand der schulemachenden Idyllendichtung des Schweizer Pfarrers Salomon Gessner bei D. Gugerli, Pfrund (1988) S. 54-61.

⁷⁶⁰ R. Dapp, Ansichten vom Predigen (1806) S. 137.

⁷⁶¹ R. Dapp, Ansichten vom Predigen (1806) S. 138.

Gedanke, daß Gott die Schwachheiten der Menschen mit so großer Nachsicht trage, daß seine Erziehungsmethode nicht gewaltsam, sondern väterlich sey [...], dieser Gedanke erweckte mich zu dem Vorsatz, ihn nachzuahmen; auch das erhabene Beyspiel Jesu ermunterte mich [...].⁷⁶² Und wie Jesus mit Gleichnissen operierte, so sollte es nun auch der Prediger tun. Man solle sich nicht strikt an die Perikopen halten, sondern immer die Verknüpfung mit einem konkreten Vorfall, einem anschaulichen Beispiel suchen und nötigenfalls dieses Beispiel zuungunsten der biblischen Geschichte in den Vordergrund rücken.⁷⁶³ Die Volkserziehung sollte aber nicht nur von der Kanzel herab stattfinden. K. H. Schmidt betrachtete sich als „einen zweyten Sokrates, der die Menschen, wo er sie findet, im Hause, im Garten oder auf dem Felde aufklärt, d. h. ihre verworrenen Gefühle und Vorstellungen zu deutlichen Begriffen hinaufläutert, und an die Stelle der halb oder ganz falschen Ideen, wahre zu setzen weiß.“⁷⁶⁴

Die aufgeklärten Prediger versuchten, den Landmann von der Lächerlichkeit abergläubischer Vorstellungen zu überzeugen, die, wie K. H. Schmidt schreibt, alle Lebensbereiche durchzögen und „bald mehr bald weniger einen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand, die Eintracht zwischen Eheleuten und Nachbarn, so wie auf die gesammte Wohlfahrt der Landleute“ hätten.⁷⁶⁵ Naturphänomene werden naturwissenschaftlich erklärt. Der Prediger kann die nächste Sonnenfinsternis schon voraussagen. Die Volksmedizin wird als wirkungslose Quacksalberei entlarvt; gerade im medizinischen Bereich, wo magische Praktiken eine große Rolle spielten, wollte Schmidt vernunftgemäßes Handeln an die Stelle des Aberglaubens setzen. Ein ebenso geeignetes Mittel, um die Vernunftkraft der Bauern in Gang zu setzen, schien die Gewinnmaximierung durch die Einführung moderner Methoden in der Predigerlandwirtschaft zu sein. Sichtbarer Erfolg, so glaubte Schmidt, werde die hart arbeitenden Landleute überzeugen; er versuchte, den Bauern vorzuführen, wie der landwirtschaftliche Ertrag gesteigert werden kann, indem er in seiner eigenen Landwirtschaft neue Obstbaumsorten und bessere Düngemethoden einführte und im Pfarrgarten

⁷⁶² R. Dapp, Ansichten vom Predigen (1806) S. 150

⁷⁶³ R. Dapp, Ansichten vom Predigen (1806) S. 145ff.

⁷⁶⁴ K. H. Schmidt, Nutzbarkeit (1805) S. 86.

⁷⁶⁵ K. H. Schmidt, Nutzbarkeit (1805) S. 18.

Gemüsesorten anbaute, die den altmärkischen Bauern unbekannt waren, wie etwa Kopfsalat, Sellerie und Karotten.⁷⁶⁶

Die pastorale Methode, die Bauern durch die erfolgreiche Einführung moderner Methoden in der Landwirtschaft von einem Gott zu überzeugen, der die Welt auf eine technisch-rational beherrschbare Weise eingerichtet hat, war Gegenstand einer breiten Diskussion in der ökonomischen Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts.⁷⁶⁷ Dabei war den Predigern bald zu Bewußtsein gekommen, daß ihre Erfolgchancen gering waren. „Es ist süst sau e west“ [Es ist immer schon so gewesen], bekam K. H. Schmidt von seinen Bauern zu hören. Auch sprachen sie ihm, wie er schreibt, die Kompetenz ab; gab er Ratschläge zur Bekämpfung einer Viehseuche, so sagten die Bauern, „so etwas verständen sie besser, als ich“⁷⁶⁸, und jagten zu einer bestimmten Nachtstunde kranke und gesunde Tiere gleichermaßen durch ein großes Reinigungsfeuer, so daß alle miteinander verendeten. Schmidt wählte gern derart drastische Beispiele, um den bäuerlichen Starrsinn zu kennzeichnen. Er sah im Aberglauben und im Traditionalismus der Bauern ein großes System, gegen das die Vernunft wie gegen einen Feind anzutreten habe. Andere Prediger betrachteten die Ursachen bäuerlicher Reformunwilligkeit differenzierter; Chr. Fr. Germershausen war der Ansicht, daß die Bauern nur sehr zögerlich experimentierten, weil eine schlechte Ernte eine existentielle Bedrohung bedeutete. Er konstatierte eine bäuerliche Rationalität der Risikominimierung.⁷⁶⁹ Aber die Darstellung bäuerlicher Mentalität durch den Landaufklärer Schmidt ist in ihrer schablonenhaften Verkürzung durchaus typisch: „Kennzeichnend für ihren [der Volksaufklärer] Begriff ökonomischer Rationalität war der Glaube, im Besitz der ‘Ackerwahrheit’ zu sein“⁷⁷⁰, d. h. über planerische Mittel zu verfügen, die eine zügige Produktionsmaximierung erlaubten. Sie forderten vom Landmann „die Fähigkeit zu ständiger

⁷⁶⁶ Den parallelen Fall eines Predigers aus dem katholischen Raum beschrieb jüngst *H.-J. Lechtrenk*, „Obstbau als Gottesdienst? Ein niederrheinisches Pastorenporträt als Dokument der Selbstbehauptung katholischer Landpfarrer zwischen Ancien Régime und Säkularisation“, in: *ZsAA* 45/1997 S. 204-226. Der bekannteste protestantische Prediger unter den Volksaufklärern war der – auch zu Beginn von Krünitz' ausführlichem Lexikonartikel über Landprediger abgebildete – Pfarrer Mayer im hohenlohischen Kupferzell, vgl. *K. Herrmann*, Art. Mayer, Johann Friedrich, in: *Neue deutsche Biographie* Bd. 16 (1990) S. 544-545.

⁷⁶⁷ Vgl. *G. Schröder-Lembke*, *Protestantische Pastoren als Landwirtschaftsreformer* (1979) S. 99.

⁷⁶⁸ *K. H. Schmidt*, *Nutzbarkeit* (1805) S. 38.

⁷⁶⁹ *G. Schröder-Lembke*, *Protestantische Pastoren als Landwirtschaftsreformer* (1979) S. 99; zu Chr. Fr. Germershausen, Pfarrer in Schlalach bei Treuenbrietzen, vgl. auch *M. Gray*, *Prescriptions for Productive Female Domesticity* (1987).

⁷⁷⁰ *Cl. Zimmermann*, *Bäuerlicher Traditionalismus* (1995) S. 220f.

Prozeßreflexion und zur Antizipation von Praxis, [...] die sich auch ihrer Prämissen bewußt wird.⁷⁷¹ Der Erwartungshorizont der Aufklärer lag in einer Zukunft, in der fortschreitend die Natur beherrscht werden würde; das Wagnis des Fortschritts schien durch Planbarkeit minimiert. In diesem positiven Licht, in dieser optimistischen Setzung des Menschheitsziels mußte eine pessimistische Rationalität, die aus Erfahrung auf Altbewährtes setzte, samt den hergebrachten Frömmigkeitspraktiken, magischen Bräuchen, verschwenderisch scheinenden Festen als ein einziges, im Ganzen zu beseitigendes Fortschrittshindernis gelten.

Probleme der Landaufklärung in den Schriften der Prediger Gerhard Sybel und Raymund Dapp

So stellten sich neue Probleme, und der anfängliche Optimismus schwand. Im Jahr 1803 waren die Prediger der Dom-Brandenburgischen Inspektion aufgefordert worden, in „Moralisch-religiösen Cultur Tabellen“ über ihre Gemeinden zu berichten. Gerhard Sybel⁷⁷², der Prediger von Etzin und Knoblauch, nahm die Aufforderung ernst; in einem langen Bericht äußerte er sich über Erfolg und Mißerfolg seiner Tätigkeit.⁷⁷³

Sybel gibt seinen beiden Gemeinden zunächst kein allzu schlechtes Zeugnis: Die Kirche sei gut besucht, „die Menge meiner Kirchenglieder [weiß] die objective Moralität des

⁷⁷¹ Cl. Zimmermann, *Bäuerlicher Traditionalismus* (1995) S. 222.

⁷⁷² Gerhard Sybel gehörte sicher zu den gebildeteren Landpfarrern. 1742 geboren auf dem Gut seines Vaters bei Soest, ging er 1763 nach Halle, wo er mehrere Jahre lang in Semlers Haus wohnte. Nach sechs Jahren an der Universität erhielt er den Magistertitel und ging dann, auf Semlers Empfehlung, als Lehrer an die brandenburgische Ritterakademie, wo er sich auf eine akademische Laufbahn vorbereiten wollte; stattdessen wählten ihn die Brandenburger Domherren, die zugleich das Patronat der Ritterakademie hatten, zum Nachfolger des 1772 verstorbenen Etziner Pfarrers Gelhar. Etzin war als einträglich bekannt, die Stellenvergabe als Belohnung gedacht. Auch Johann Peter Süßmilch war hier für ein Jahr Pfarrer gewesen. Sybel nahm die Stelle an unter der Bedingung, später doch noch eine Akademikerstelle zu bekommen; daraus wurde nichts mehr. Ausweislich eines Berichts seines Schwiegersohns und Nachfolgers im Amt hatte Sybel eine ausgezeichnete Bibliothek, darunter "sämtliche griechischen und römischen Klassiker", die Kirchenväter, philologische und historische Werke; er verkehrte schriftlich mit Semler und dem Generalsuperintendenten von Gotha; er übersetzte Salvian, einen Kirchenvater des 5. Jh., schrieb Gedichte und veröffentlichte eine Blumenlese der Kirchenväter. Zu Sybels Leben: PfA Etzin, *Chronik von Etzin* (versch. Verf., hier: Johann Duchstein, Sybels Schwiegersohn und Nachfolger im Amt). Sybels Schwiegersohn merkt an: "Aber leider war sein deutscher Stil, durch die Gewohnheit lateinisch zu schreiben, verdorben [...] seine Schreibart oft dunkel [...] und man kann sich diese Eygentümlichkeit nur aus dem Umgange mit Semler erklären, der bekanntlich sehr verworren schrieb [...]." (Bl.42).

⁷⁷³ G. Sybel, *Moralisch-religiöse Annalen von Etzin und Knoblauch* (Ms. 1804), DomA Brandenburg, BED 346/405. Während Sybel in seinen "Zuständen" (1800) als Chronist schrieb, ist dieser Bericht weit weniger deskriptiv; er versucht, den Inspektor auf Probleme der Predigertätigkeit aufmerksam zu machen und gibt daher deutlich Sybels eigenen Standpunkt zu erkennen.

Christenthums zu schätzen⁷⁷⁴; magische Praktiken spielten unter den Bauern seiner Gemeinden höchstens beiläufig noch eine Rolle, „sie sind vielmehr geneigt, alles natürlich zu erklären⁷⁷⁵ und machten sich lustig über denjenigen, der sich für Geld von einer weisen Frau Ratschläge zur Schatzsuche erteilen läßt; die „Mäßigkeit in der Lebensart, ist gemeine Gewohnheit⁷⁷⁶, man trinkt und feiert nicht über Gebühr, man hält gute Wirtschaft.

Trotzdem ist Sybel nicht zufrieden. Denn ursächlich für solch wünschenswertes Verhalten ist nicht etwa seine Predigt: „Vermittelst der officiellen Gebethe bey allen Kirchenhandlungen, und der positiven Warnungen oder Vorhaltungen [...] stifte ich [...] keinen geistigen Nutzen⁷⁷⁷, ja „das Mißtrauen gegen Geistliche“ ist geradezu „zur Mode geworden“.⁷⁷⁸ Vielmehr haben die Bauern von sich selbst aus all die Tugenden entwickelt, die er ihnen nahebringen soll. Denn sie glauben „durchgängig [...] viel für und durch sich selbst zu wissen.“⁷⁷⁹ „Die Gebethe, die Vorlesungen, werden als wie für eine fremde Relation gehalten, über etwas, das man mehr beurtheilet, als mitfühlet.“⁷⁸⁰ Der Pfarrer ist nicht nur überflüssig, er befördert geradezu derartige Eigenständigkeit: denn „die Verlesung der Befehle und Executionen von Obrigkeits wegen in den Dorfgemeinden hat gewissermaßen die Gewohnheit erzeugt, denken zu wollen, was fehle, was überflüssig sey, und anders gemacht werden könne.“⁷⁸¹

Den Grund des Übels aber sieht Sybel weniger in der selbständigen Denktätigkeit der Bauern, die sie ja auch für Einsichten empfänglich macht und „auf das unnütze Alte klare Augen zum Tadel wendet“⁷⁸², als vielmehr in dem „Gemeingeist“, der dieses Denken steuert. Dieser ist sehr ausgeprägt in den beiden Gemeinden, deren Einwohner vielfach miteinander verwandt und in denen „das Haupt und die Glieder der Ortsgemeine nur Akkerleute“ sind. Aus solcher

⁷⁷⁴ S. 27.

⁷⁷⁵ S. 33.

⁷⁷⁶ S. 39.

⁷⁷⁷ S. 17.

⁷⁷⁸ S. 18.

⁷⁷⁹ S. 18.

⁷⁸⁰ S. 17.

⁷⁸¹ S. 17.

⁷⁸² S. 28.

sozialer Homogenität „entsteht ein Gesamtinteresse in eigener, schlauer, verabredeter Regierung ihrer selbst“.⁷⁸³ Gegen dieses Interesse ist nicht anzukommen, denn „sie haben auch meistens unter sich über Kinderzucht, Eheverhältnisse, Broderwerb, Ehre und Unehre, Klugheit und Einfalt, Tugend und Glaubensbesitz, einen so eigenen mitgetheilten Gemeingeist, daß kein einziger gern aus diesem schiklich scheinenden Consens, durch Befolgung eines reineren Rathes [...] bey gesunden Tagen austreten mag“.⁷⁸⁴ Der „Gemeingeist“, die „dörfliche Sitte“ gewährleisten die eigenständige und stabile Steuerung des sozialen Lebens im Dorf. Die Bauern rezipieren von Sybels Aufklärungsversuchen nur, was ihrer Sozialgemeinschaft förderlich ist. Es ist dieser Lokalismus, der die Bauern eine zentrale Lehre der Aufklärer nicht begreifen läßt: Sie haben nicht „so viele wahre Begriffe von der Ehre und der Wohlfahrt des Gemeinwesens des Landes, als sie von der Ehre ihrer Güter und von der Wohlfahrt der Dorfgemeinheit, sich formirt haben“.⁷⁸⁵ Die Front ist bezeichnet: Auf der einen Seite steht das überregionale Gemeinwesen, dessen Entwicklung zu fördern die Vernunft angetreten ist; auf der anderen Seite steht eine lokale Denkweise, die wohl „schlau“, aber niemals vernünftig ist.

Der Maßstab der Vernunft macht den Pfarrer zum Ethnologen: Vernünftige Subjekte beschreiben unvernünftige Objekte.⁷⁸⁶ So ist „Aufklärung“ in Sybels Augen ein Prozeß, der von oben nach unten zu verlaufen hat. Aber das Kulturgut scheint nicht weiter als bis zu ihm selbst zu sinken. Es ist die Dichotomie von Volk und Elite, die diesen und vergleichbare Texte strukturiert; darauf wird unten noch zurückzukommen sein.

Sybel beschreibt eine innerdörfliche Sozialregelung, die so gut funktioniert, daß eine obrigkeitliche „Sozialdisziplinierung“ in seinen Augen nur eine Chance hätte, wenn Kirche und Staat in konzertierter Aktion den normsetzenden Kräften im Dorf ihren Einfluß nähmen. Sybel ist nicht der einzige Pfarrer, der in dieser Lage nach aktiver staatlicher Unterstützung ruft. Sein Verbesserungsvorschlag für „unsere einheimische Aufklärungsmethode“ besteht darin, die Macht der Schulzen zu brechen, die „am ersten unter der Gemeinde etwas wissen

⁷⁸³ S. 20.

⁷⁸⁴ S. 18.

⁷⁸⁵ S. 40.

⁷⁸⁶ H. Lohoff hat in dieser neuen, vernunftgeleiteten und distanzierten Art der Beobachtung den "Ursprung [...] der religiösen Volkskunde" geortet, vgl. *H. Lohoff, Ursprung der religiösen Volkskunde* (1934).

und lehren.⁷⁸⁷ Es dürfte Sybel selbstverständlich gewesen sein, staatliche Unterstützung anzunehmen; schließlich begriff er sich selbst als einen, der das gemeine Wohl zu befördern hat.⁷⁸⁸

„Aufklärung“ muß auch richtig dosiert sein; sonst wirkt sie kontraproduktiv. Da die Bauern, und insbesondere die Schulzen „selbst nicht Wahrheit und Durchsicht, reinen Geschmack und Discretion gnug [haben], daß dieses [ihre Aufklärung, B.H.] eine gute Richtung nehmen könnte“, folgt automatisch, „daß, anstatt aufgeklärt zu werden, ieder eher aufklären will, der Zuhörer den Lehrer, das Gesinde den Herrn, der Uebelthäter den Gesetzlichen.“⁷⁸⁹ Ja, am Ende wendet sich die eigenwillige Rezeption der Aufklärung gegen die moralischen Maßstäbe der Religion selbst: „Sie fürchten das Licht nicht, aus Neigung; aber sie fürchten es, aus Bedenklichkeit um neuer Sorgen. Daher ist es ihnen eine gemüthliche Sache, ihre Gedanken in dem klaren Licht der Aufhellungen doch so hinzustellen, daß sie andern und ihnen auch selbst, desto stärkern Schatten vermöge ienes Lichts im Religionsreiche machen mögen.“ Es ist eine Crux: Die Bauern sind lernbereit, aber sie lernen, was sie wollen. Die Lehre des Predigers prallt nicht etwa ab; sondern sie wird eigenwillig zum persönlichen Vorteil gewendet.

Auch Raymund Dapp, Pfarrer zu Klein-Schönebeck bei Berlin⁷⁹⁰, sah ein Hauptproblem der Landaufklärung in dem bäuerlichen Lokalismus, setzte aber einen anderen Schwerpunkt. Ebenfalls betonte er den „Gemeingeist“, sah aber das eigentliche Problem vielmehr in der äußerlichen Lage, in der sich die Bauern befanden. Der Bauer, so Dapp, könne keine eigene, innere moralische Instanz aufbauen; denn auf das Urteil Anderer gebe er mehr als auf das Urteil seiner selbst: „Das innere Gefühl einer sittlichen Selbstachtung ist beym gemeinen Volke sehr schwach, mehr fürchtet es sich vor der öffentlichen Schande.“⁷⁹¹ Dagegen komme

⁷⁸⁷ S. 39.

⁷⁸⁸ Weitere Beispiele o. Kap. 4.3.

⁷⁸⁹ S. 39.

⁷⁹⁰ 1744 in Geislingen bei Ulm geboren, besuchte Dapp zunächst die Erlanger, dann die Hallische Universität, wo er bei Semler studierte; nach einer Zeit als Hauslehrer in Berlin bekam er die Pfarrstelle zu Klein-Schönebeck in der Nähe von Berlin. Dapp war ein Aufklärer par excellence; er stand mit Friedrich Nicolai in freundschaftlicher Verbindung und verfaßte etwa 100 Rezensionen für dessen Allgemeine Deutsche Bibliothek, eines der wichtigsten Organe der deutschen Aufklärung. Damit, vor allem aber mit seinem "Magazin für Prediger", ist Dapp wohl der Publizierfreudigste unter den märkischen Landpredigern gewesen. Zu Dapps Person und Werk sind zwei gut recherchierte Studien erschienen: *K. Aner*, Zwei märkische Landgeistliche (1919/20) und *H. Lohoff*, Ursprung und Entwicklung der Religiösen Volkskunde, Greifswald 1934 S. 39-88.

⁷⁹¹ *R. Dapp*, Magazin Bd. I, 2. Stück (1805) S. 198.

der Pfarrer nur schwer an, denn die eigentliche Barriere bäuerlicher Predigtrezeption liege im „Übergewicht der Sinnlichkeit über Geist und Herz“⁷⁹², an dem jeder Versuch der Tugendbildung scheitern müsse; und er führte dieses Übergewicht auf die erbärmlichen Lebensumstände der Bauern zurück. Der Pfarrer könne wenig ausrichten; denn „wenn Geistesträgheit, sinnliches Wünschen und irdisches Treiben bey ihm [dem Landmann] das Uebergewicht behält“, so liegt „der Grund davon [...] in seiner Erziehung, in dem Druck der Unterwürfigkeit, in dem schweren und doch sparsamen Erwerb der zeitlichen Bedürfnisse, und oft auch in dem Mangel fast aller Hülfsmittel, welche zur Erleichterung und Erquickung des Lebens erfordert werden.“⁷⁹³ Die Kinder mögen wohl noch durch einen guten Unterricht etwas geprägt werden können; aber auch bei ihnen werden „die Funken von erwachender Geisteskraft [...] bald wieder gedämpft, wenn sie späterhin zu dem mechanischen Gang der gewöhnlichen Arbeiten und in alle drückenden Verhältnisse kommen, welche das Landvolk belasten [...]“.⁷⁹⁴ Wie Christian Garve in seiner Schrift über den Charakter der schlesischen Bauern⁷⁹⁵, so macht auch Dapp die Lebensumstände der Landbevölkerung für ihre Mentalität verantwortlich.

Der Landmann kann Gott nicht als moralische Instanz anerkennen; die Lebensumstände verhindern die Ausbildung eines „inneren Gerichtshofes“, eines Gewissens, das nicht der Umgebung, sondern allein Gott verpflichtet ist und seinen Lohn im Jenseits erfahren soll; denn, wie H. Lohoff Dapp paraphrasiert, „der erd- und zweckgebundene Landmann kann sich seinen Gott nur innerhalb seines eigenen kleinen Lebenskreises vorstellen, und so wird Gott gleichsam zum Herrn eines Hofes, dem der Mensch dient aufgrund eines Vertragsverhältnisses, das auf Leistung und Gegenleistung sich aufbaut“.⁷⁹⁶ Mit Gebet und Gottesdienst kann den Ansprüchen dieses Herrn Genüge getan werden. Aber auch der Herr hat seinen Pflichten nachzukommen; ansonsten läßt man ihn einen guten Mann sein: „Wenn’s einem wohlgeht, so ist Gott sein guter, lieber Vater; wenn die Ernte reichlich ausgefallen ist, da danket man ihm mit Freuden; solange man gesund bleibt und Glück und Segen in seinem Hause hat, da ist man frohen und guten Mutes – nimmt das Wort auf mit Freuden. Stellen sich

⁷⁹² R. Dapp, *Ansichten vom Predigen* (1806) S. 160.

⁷⁹³ R. Dapp, *Ansichten vom Predigen* (1806) S. 153f.

⁷⁹⁴ R. Dapp, *Ansichten vom Predigen* (1806) S. 154.

⁷⁹⁵ Chr. Garve, *Ueber den Charakter der Bauern* (1786).

⁷⁹⁶ H. Lohoff, *Ursprung der religiösen Volkskunde* (1934) S. 58.

aber Krankheiten, dürftige Umstände, Mißwachs oder sonst Schaden und Hindernisse in der Wirtschaft und Nahrung ein, muß man Verdruß und Feindseligkeiten von anderen Menschen erfahren, mit einem Worte, wenn's nicht immer so geht, wie man will und wünscht, ach da fallen viele ab.“⁷⁹⁷ Bei aller Abhängigkeit von Gott will man sich doch nicht die Freiheit nehmen lassen, notfalls auf Zaubermittel zurückzugreifen. „Der Mensch hat nicht nur Angst, sondern er ist auch frech“ (E. Benz)⁷⁹⁸. Man will nicht immer alles mit Gott ausmachen; sondern Gott soll in der Not erreichbar sein, er hat die Gebete zu erhören, und tut er es nicht, so kehrt man ihm den Rücken. Damit benennt Dapp einen weiteren Aspekt der Religiosität seiner Gemeinde: das anthropomorphe Gottesbild. Er sieht es wohl nicht zuletzt deshalb, weil es von seinem eigenen so gänzlich absticht. Dapps Gott steht hinter der Welt, greift nicht ein; es gilt, sich seinem Tugendgesetz gemäß zu verhalten. Der Gott der Bauern kann, weil er handelt wie ein Mensch, auch behandelt werden wie ein Mensch.

Diese bäuerliche Gottesanschauung ist äußerst stabil, denn in der Person des Gutsherrn hat sie eine Entsprechung im alltäglichen Leben und ist auf dasselbe anwendbar. Pointiert beschreibt H.-D. Kittsteiner den Grund für das Scheitern der Aufklärungspredigt aus dem Problem, daß dem Landmann „ein Ich-Kern fehlt, der sich seine Taten und Unterlassungen bewußt zurechnet“: „[...] das 'Ich' ist wesentlich damit beschäftigt, die äußeren Einflüsse im Überlebenskampf zu sortieren, die schädlichen abzuwehren und die lebenserhaltenden sich anzueignen [...] So wie sich hier das Ich nur als ein unselbständiger Schnittpunkt des Kampfes zwischen guten und bösen Mächten darstellt, so ist es in der Realität seiner ländlichen Existenz ein Austragungsort von Machtstrukturen und Interessenkonflikten. Beides gehört zusammen; insofern kann man sagen, daß die dem Aufklärer anstößige seltsame Ich-Losigkeit in ihre soziale Umgebung optimal eingepaßt ist.“⁷⁹⁹

Der Unterschied zwischen dem Gott der Aufklärung und dem Gott der Bauern wird an kaum einer Stelle so deutlich wie an der folgenden, in der Dapp die Vorstellung eines Aufklärungspredigers vom Jenseits formuliert und derjenigen seiner Gemeinde gegenüberstellt: „Man mache ihm Beschreibungen von den geistigen Erwartungen im Himmel, von der erhöhten Denkkraft, verstärkten Trieben und Fähigkeiten zur Tätigkeit, von

⁷⁹⁷ R. Dapp, Kurze Predigten Bd. 1 (1793), 3. Stück S. 33, zit. nach H. Lohoff, Religiöse Volkskunde (1934) S. 60.

⁷⁹⁸ E. Benz, Die Angst in der Religion (1959), zit. nach H.-D. Kittsteiner, Entstehung des modernen Gewissens (1991) S. 32.

⁷⁹⁹ H.-D. Kittsteiner, Entstehung des modernen Gewissens (1991) S. 310, 311f.

der Veredelung des Herzens, von den erweiterten Einsichten in den Zusammenhang der göttlichen Ratschlüsse, von der Freude an Gott und am ungestörten Umgang mit lauter aufgeklärten und gutgesinnten Geistern usw.: er wird sie mit frommer Andacht anhören; aber die Bilder von fortdauernder behaglicher Ruhe, von durchgängiger Freiheit, womit die Idee verknüpft wird, daß da kein Aufseher und Treiber mehr sein wird, die sind es, woran er hängt, worauf seine ganze Hoffnung gerichtet ist. – Oder man male ihm die Hölle als einen Zustand der bittersten Reue, welche aus der Erinnerung an eine unmoralisch angewendete Lebenszeit entsteht, der peinigendsten Gewissensqualen, des unbefriedigten Verlangens nach höheren Freuden, des Beisammenseins mit unverständigen, schlechtgesinnten, unfriedlichen und zänkischen Seelen – es wird wenig Eindruck auf ihn machen; aber die dunkeln Vorstellungen von körperlichen Schmerzen, von fortdauernder Arbeitsmühe, von entzogenen sinnlichen Genüssen, von der drückenden Herrschaft des Teufels über seine Untergebenen usw., die greifen auf ihn ein, erfüllen ihn mit Furcht und Entsetzen.⁸⁰⁰ Dapps Paradies ist nichts anderes als eine Stadt voller Aufgeklärter. Die Bauern dagegen wollen nur ihre Sorgen los sein, und eine Fortsetzung der Gegenwart im Jenseits ist ihnen die Hölle.

Wie Chr. M. Seidel hundert Jahre zuvor, so konstatiert auch Dapp eine selektive Rezeption der Predigt durch die Bauern. An Gott mag man wohl glauben; aber wenn Seidels Gott den Bauern zu streng war, so ist ihnen Dapps Gott zu fremd. Angesichts solcher Diskrepanz zwischen Predigt und Rezeption bekommen Dapps Vorschläge zur Reform der Bauernseele einen resignativen Zug. Die Pfarrer sollen wieder disziplinarische Mittel in die Hand bekommen; es soll ihnen erlaubt sein, den „Kirchenverächtern [...] einen Platz auf ihren Kirchhöfen [zu] verweigern, ihnen alle Taufscheine und Todtenscheine [zu] versagen, und sich weigern [zu] dürfen, ihre Ehen zu schließen, ihre Kinder in der Religion zu unterrichten und öffentlich zu konfirmieren.“⁸⁰¹ Staatliche Zwangsmaßnahmen gegen säumige Kirchgänger wurden gefordert.⁸⁰² Ein anderer Aufklärer auf dem Lande, G. F. Treumann, plädierte für die Beibehaltung der Lehren von der ewigen Höllenstrafe, von den Engeln, und von den Wundern Jesu – nicht weil er selbst daran geglaubt hätte, sondern aus didaktischen Gründen.⁸⁰³ Denn

⁸⁰⁰ R. Dapp, *Ansichten vom Predigen* (1806) S. 153.

⁸⁰¹ R. Dapp, Ueber ein Mittel, den Besuch der öffentlichen Gottesverehrungen wieder in Aufnahme zu bringen, in: *Magazin* Bd. I, 2. Stück (1805) S. 109-121, hier: S. 119f.

⁸⁰² Weitere Beispiele s. o. Kap. 4.3.

⁸⁰³ G. F. Treumann, zit. nach K. Aner, *Zwei märkische Landgeistliche* (1919/1920) S. 108f.

diese Lehren dienten, Treumann zufolge, dazu, den einfältigen Landleuten Moralität einzuschärfen. Man griff wieder auf die alten, strengen Methoden zurück.

Nicht nur die Praktiker, auch die Theoretiker der Volksaufklärung haben das ursprüngliche Ziel einer umfassenden Erziehung des Bauernstandes zurückgenommen; aber ihre Motive waren verschieden akzentuiert. In den Diskussionen der Volksaufklärer um den Inhalt der Bauernerziehung setzte sich seit den 1780er Jahren die Ansicht durch, die Volksaufklärung solle „verhältnismäßig“ sein und sich auf eine Anreicherung des bäuerlichen Wissens vor allem in der Landwirtschaft beschränken; selbständiges Denken, so glaubte man nun, könne zu einer Vermischung der Stände führen und die Gesellschaft destabilisieren.⁸⁰⁴ Zwar findet sich dieses politische Moment gelegentlich auch bei Landpredigern wieder, etwa in der Predigtsammlung des Pfarrers Johann Georg Heym zu Dolzig: „Auch eure Geburt in einem so niedrigen Stande, lieben Landleute! wollte und besorgte GOTT!“⁸⁰⁵ Aber die Praktiker der Volksaufklärung auf dem Lande benannten noch einen anderen Grund für die Zurücknahme der eigentlichen Intention: Sie waren konfrontiert mit der selektiven Rezeption der Aufklärungsinhalte durch die Bauern, mit einer eigensinnigen Ummünzung der Aufklärung für eigene Zwecke; sie fürchteten nicht so sehr eine egalisierende Tendenz, denn wenn die bäuerliche Mentalität sich derart von der eigenen unterschied, so war Gleichheit nicht zu befürchten. Zusehends begriffen sie, daß sie die Wurzeln dieser Mentalität: den Lokalismus und die materiellen Lebensbedingungen zwar beschreiben, aber nicht abschaffen konnten. Diese Einsicht brachte Prediger wie Dapp, Sybel oder Treumann dazu, ihre hohen Erwartungen zurückzuschrauben. Die Volksaufklärung gaben sie deshalb nicht auf; „aber wir müssen auch die allmählichen Übergänge der Natur vorbereiten, und den geweckten Menschen Zeit lassen, sich zu besinnen, damit sich sein Auge allmählich an das Tageslicht gewöhne.“⁸⁰⁶ Dies war nicht eine ständisch-gesellschaftspolitisch motivierte „verhältnismäßige Aufklärung“, sondern eine behutsame, sich an die Mentalität der Bauern anpassende Aufklärung, die ihren Grund in der Erfahrung der pastoralen Praxis hatte.

⁸⁰⁴ H. Böning, Einleitung (1990) S. XXVII; ders., Das "Volk ist ein Kind mit beschränkten Begriffen" (1997) S. 28f.; R. van Dülmen, Kultur und Alltag Bd. 3 (1994) S. 262f.

⁸⁰⁵ So der Titel der Predigt zum Sonntag Laetare, in: J. G. Heym, Vollständige Sammlung von Predigten für christliche Landleute (1774/4.Aufl. 1848) S. XXI.

⁸⁰⁶ G. F. Treumann, Bemerkungen über das Verhalten der Geistlichen (1799) S. 32.

„Elite“ und „Volk“ in den Schriften der Landprediger

Um dem pädagogischen Anspruch genügen zu können, versuchten die Aufklärungsprediger, die Kollektivpsyche ihrer Schutzbefohlenen zu beschreiben. Raymund Dapp „lernte [...] bald einsehen, daß ich an Amtsgeschicklichkeit und Brauchbarkeit nicht gewinnen würde, wenn ich bey meinen mitgebrachten Vorstellungen beharren und die Leute für besser nehmen wollte, als ich sie fand“; so faßte er „den Entschluß, mein Nachforschen über den Volkscharakter fortzusetzen, um mein Studium und meine Bemühungen darnach einrichten zu können [...]“.⁸⁰⁷ Dapps Schriften waren vor allem an Landprediger gerichtet; in der Erkenntnis, daß der Prediger sein Gegenüber kennen und seine Sprache sprechen muß, bemühte er sich um eine sachgerechte Beschreibung der bäuerlichen Mentalität; denn „unrichtige Voraussetzungen von den unserer Bearbeitung anbefohlenen Menschen sind nicht im Stande, uns zu ihrer zweckmäßigen Behandlung geschickt zu machen“.⁸⁰⁸

Es ist ein Strukturmerkmal solcher Mentalitätsbeschreibungen aus Predigerhand, daß in ihnen die Glieder der dörflichen Kirchengemeinde als eine homogene Masse erscheinen. Nur selten läßt sich etwa Dapp über soziale Unterschiede dörflicher Gruppen aus. Denn auch wenn es durchaus „Modifikationen giebt“, wenn z. B. „in der Nähe der Hauptstadt des Landes, unter den Landleuten Meinungen und Fehler herrschend sind, die man in weitem Entfernungen nicht antrifft“, so seien sie sich letztlich doch „ziemlich alle gleich“.⁸⁰⁹

Diese Homogenisierung ist zum einen in der Zwecksetzung der Texte begründet: Insofern sich ihre Autoren für die Steigerung des Agrarprodukts einsetzen, beschränken sie sich auf die Feldbauern und lassen die ländlichen Unterschichten außen vor.⁸¹⁰ Zum andern hatten sie den Denkhorizont und die Interessen ihrer Adressaten zu berücksichtigen: Insofern die Texte für ein städtisch-gebildetes Publikum verfaßt waren, mußten sie sich diesem verständlich machen und die Denkstrukturen aufnehmen, die den potentiellen Lesern unterstellt werden konnten; dazu gehörte der Stadt-Land-Gegensatz. Insofern diese Texte sich an Prediger richteten, waren sie geprägt von den Identitätsproblemen des geistlichen Standes. Das Schreckbild der

⁸⁰⁷ R. Dapp, *Ansichten vom Predigen* (1806) S. 150.

⁸⁰⁸ R. Dapp, *Magazin* Bd. I, 2. Stück S. 185f. (1805).

⁸⁰⁹ R. Dapp, *Ansichten vom Predigen* (1806) S. 151, 150.

⁸¹⁰ So explizit K. H. Schmidt, *Nutzbarkeit* (1805) S. 15.

„Verbauerung“ vor Augen, mußten klare Grenzen zwischen Geistlichkeit und Landbevölkerung gezogen werden.

Wie die Pfarrer Sybel, Schmidt, Treumann und andere, so zieht auch Raymund Dapp eine klare Trennung zwischen der Elite der Gebildeten, zu der er selbst sich zählt, und dem „Volk“, das es zu „bearbeiten“ gilt; hier versperrt die Sinnlichkeit der Vernunft ihre Möglichkeiten, dort lenkt Vernunft die Sinne zur Tugend. Die Dichotomie ist nicht neu; die paulinische Unterscheidung von Geist und Fleisch erfährt hier eine Neuauflage in aufklärerischer Überarbeitung. Dem entspricht die Dichotomie von Lokalismus und „Gemeinwesen des Landes“ (Sybel). Topologisch gesprochen, stehen also auf der einen Seite die Pfarrer (Elite/Vernunft/Gemeinwesen), auf der anderen Seite die Bauern (Volk/Sinnlichkeit/Dorf).

Auch der Begriff der „Verbauerung“ beschreibt die Kluft zwischen „Volk“ und „Elite“ als eine zwischen Stadt und Land. Diese Kluft regiert die Texte, die Landprediger über ihre Gemeinden verfaßt haben. Insofern müssen sie als Versuch der Identitätsfindung eines Standes in der Krise gelesen werden; indem sich hier Landprediger auf die Seite der Stadt stellen, dienen ihre Texte der „Ständedidaxe“⁸¹¹, der Einübung eines Standesbewußtseins durch eine Überzeichnung der Unterschiede zu anderen Ständen. „Verbauerung“ indiziert nicht nur einen Ansehensverlust der Landgeistlichkeit; denn indem der Begriff die Kluft zwischen Stadt und Land zur Sprache bringt, macht er auch ein Integrationsangebot: Er zeigt dem Landprediger an, wohin gehörig er sich zu fühlen hat. Der Begriff der „Verbauerung“ benennt die Möglichkeit einer Entfremdung und gibt gleichzeitig an, wovon man sich nicht entfremden sollte: Der universitär gebildete Landprediger darf auf dem Lande nicht den Anschluß an die gebildete Öffentlichkeit verlieren und Teil des Dorfs werden.

Als Träger der Volksaufklärung konnten die Landprediger dem Vorwurf der „Verbauerung“ entgehen und sich als unverzichtbarer Vorposten urbaner Avantgarde begreifen. Andererseits aber wollten die aufgeklärten Landprediger nicht einfach im Bürgertum aufgehen. So sehr sie sich darum bemühten, ihre Zugehörigkeit zur bürgerlichen Kultur unter Beweis zu stellen, war ihnen doch ein besonderes Bewußtsein von der Unverzichtbarkeit ihres Berufsstandes eigen. Denn ihr Dienst war Gottesdienst: „Wir sind und sollen seyn, Lehrer und Beförderer

⁸¹¹ H. Wunder, *Der dumme und der schlaue Bauer* (1985) S. 35.

alles für Menschen erreichbaren Guten. Das will der große Schöpfer, und wo das durch uns befördert wird, da wird der Beruf durch seine Nutzbarkeit wirklich göttlich.“⁸¹²

⁸¹² *G. F. Treumann*, *Bemerkungen über das Verhalten der Geistlichen* (1799) S. 30.

7. Fazit und Ausblick: Einige Thesen

These 1: Die Landprediger nahmen im Prozeß der Formierung der bürgerlichen Kultur im 18. Jahrhunderts eine zentrale Rolle ein. Sie taten dies als Träger eines der „ehrgeizigsten Projekte“ der Aufklärung (H.-D. Kittsteiner): der Volksaufklärung. Nie zuvor und nie danach wurde ihnen eine solche gesellschaftliche Wichtigkeit beigemessen wie im ausgehenden 18. Jahrhundert.

These 2: Während des 16. und 17. Jahrhunderts spielten die Landprediger kaum eine Rolle; noch waren es maßgeblich die Stadtprediger, die dem Stand Kontur gaben, indem sie das „Sonderbewußtsein“ des geistlichen Standes (L. Schorn-Schütte) als einer kritischen Autorität gegenüber dem Adel und dem Stadtbürgertum aus ihrer Expertenschaft um die Schriftauslegung bezogen. Dies änderte sich im 18. Jahrhundert, als sich eine neue, standesübergreifende „bürgerliche Kultur“ (M. Maurer) formierte; sie definierte sich nicht mehr durch stadtbürgerliche Privilegien, sondern durch die Formulierung kultureller Inhalte (Fleiß, Bildung, Vernunftreligion) in Abgrenzung zu anderen Kulturen: zum höfischen Adel einerseits, zu den abergläubischen Bauern andererseits. Sie schloß das alte Stadtbürgertum ebenso ein wie die universitär Geschulten, d.h. vor allem die Beamten und die Pfarrer – sowohl in der Stadt als auch auf dem Land.

These 3: Aufgrund ihrer akademischen Ausbildung waren die Landprediger geradezu prädestiniert dazu, Vorposten des Bürgertums auf dem Lande zu sein. Sie waren sowohl als Informanten über die Bauernseele wie als Agenten der Volkserziehung dem neuen Bürgertum unverzichtbar: als Informanten, indem sie ethnologische Studien über die Faulheit und Verstocktheit der Bauern lieferten, die der Ausbildung bürgerlicher Werte als Gegenfolie dienen konnten; als Agenten, indem sie Volksaufklärung betrieben. Die durch die Landprediger betriebene Volksaufklärung war der bürgerlichen Kultur essentiell; denn die bürgerliche Kultur war im Grundsatz integrativ, ja missionarisch: sie zielte programmatisch auf eine Verbürgerlichung der ganzen Gesellschaft. Dies betraf vor allem die Bauern; vom

landwirtschaftlichen Ertrag hing das Wohlergehen der Gesellschaft ab. Deshalb sollten die Bauern ihre traditionelle – von Lokalismus, Magie, vorsichtigem Wirtschaften bestimmte – Denkweise aufgeben zugunsten eines Denkens, das von gesamtgesellschaftlicher Verantwortung, vernunftgemäßem Handeln und einer zweckrational geplanten Wirtschaftsweise bestimmt sein sollte – sie sollten sich den Erfahrungsraum und damit auch den Erwartungshorizont der Aufgeklärten aneignen.

These 4: Der Begriff der „Verbauerung“ kennzeichnet die öffentliche Diskussion um die Landprediger seit den 1730er Jahren. Indem der Begriff bezeichnet, was die Prediger nicht sein sollen: nämlich Bauern, sagt er auch, was sie zu sein haben: nämlich Bürger. Damit wurden die Landprediger ausdrücklich – wenn auch indirekt – als mögliche Partizipanten bürgerlicher Kultur angesprochen. Der zunächst pejorativ getönte Begriff impliziert damit eine gesellschaftliche Aufwertung der Landprediger.

These 5: Die dergestalt angesprochenen Landprediger fügten sich in die bürgerliche Kultur ein. Sie bemühten sich um Fortbildung, um ein am städtischen Bürgertum orientiertes Auftreten, um eine standesgemäße Erziehung ihrer Kinder und um eine standesgemäße Versorgung ihrer Witwen. Indem sie Volksaufklärung betrieben und über Volksaufklärung publizierten, konnten sie ihre Zugehörigkeit zur bürgerlichen Kultur unter Beweis stellen.

These 6: „Wer Pfarrer verstehen will, muß [...] ihre Frömmigkeitsstile und Theologien ernst [...] nehmen.“ (F.W.Graf) Gleichzeitig mit der genannten sozial-kulturellen Neuverortung und Aufgabenzuweisung führten zwei zentrale theologische Entwicklungen dazu, daß das Amtsverständnis der Prediger im Lauf des 18. Jahrhunderts eine neue Definition erfuhr: Aus dem Schriftexperten mit sakraler Aura und Befugnis zur Kirchenzucht wird ein Seelsorger und Lehrer. Gemeint sind:

- a) die theologische Antwort auf das Ende der „Angst im Abendland“ (J. Delumeau) um 1700: Aus dem strafenden Gott wurde ein gütiger Gott. Die Kirche begab sich ihrer Schreckmittel (Hölle, Teufel, Erbsündenlehre); mithin war der Pfarrer nicht mehr stellvertretender Richter auf Erden, sondern er war derjenige, der lehrt, wie mit der von Gott gnädig eingerichteten Natur umzugehen sei.
- b) die innertheologische Entwicklung im Luthertum: Der Pietismus kehrte sich von der – als erstarrt begriffenen – Dogmenlehre ab und wollte das ganze Leben heiligen. Ziel war die Erziehung zur Wiedergeburt; Zeichen der Wiedergeburt sollte eine tugendhafte Lebensführung sein. Dies und der egalitäre Zug des Pietismus brachte Landprediger seit dem frühen 18. Jahrhundert dazu, mit neuen Methoden an der Bauernseele zu arbeiten.

These 7: Die Allianz von Bürgern und Landpredigern erfuhr im 19. Jahrhundert eine deutliche Abschwächung. Vor dem Hintergrund der Französischen Revolution und der zunehmend sichtbar werdenden Auflösung der Ständegesellschaft wurde vielen Pfarrern die religiöse Legitimität der Aufklärung sowie deren politische Folgen fragwürdig; es kam zu einer „Spaltung des Protestantismus“ (F.W.Graf) in ein gemäßigt-liberales und ein konservatives Lager. Große Teile der Pfarrerschaft zogen sich sozial zurück, suchten wieder eigenes Profil zu entwickeln und orientierten sich an strengeren, neopietistischen oder neoorthodoxen Leitbildern, die – in Reaktion auf das Amtsverständnis der Aufklärung – den Pfarrer als *minister verbi divini* definierten und damit auch einen exklusiveren (politisch an der überkommenen Drei-Stände-Lehre orientierten) Kirchenbegriff propagierten. Auch waren die Pfarrer nicht mehr die einzigen „Bürger auf dem Lande“; andere Akademiker (Ärzte, Tierärzte, Lehrer) machten ihnen Konkurrenz (Janz). Forschungen zur Kurmark stehen allerdings noch aus.

These 8: Die vorgelegte Dissertation hat einen kulturhistorischen Fluchtpunkt. Die bisherigen sozialgeschichtlichen Darstellungen zu Landpredigern übernehmen die zeitgenössischen (aber fragwürdigen) Schilderungen vom erbärmlichen Leben der Landprediger im ausgehenden 18. Jahrhundert. Sie orten die Ursachen von Befindlichkeiten in sozialen Umständen; sie nehmen die Rede von der „Verbauerung“ als Faktum und sagen: Weil die Landpfarrer arm oder

schlecht ausgebildet waren, fühlten sie sich „verbauert“. Eine kultur- oder diskurshistorische Betrachtungsweise will hingegen wissen, wie Menschen mit kulturellen Inhalten (hier: Redeweisen) umgehen; sie sagt: Weil man die Landpfarrer „verbauert“ nannte, merkten diese, daß ihre Lebensumstände sie daran hinderten, an der bürgerlichen Kultur teilzunehmen, und sie suchten dem entgegenzuwirken – oder auch nicht. Eine solche Kulturgeschichte hat einen anderen Impetus als eine Sozialgeschichte, die alles aus sozialökonomischen Strukturen heraus erklären will; denn sie glaubt an die Wirkmächtigkeit diskursiver Einheiten und daran, daß sich Menschen diese Einheiten individuell aneignen. Sie will nicht eine „Sozial-“, sondern eine „Begriffsgeschichte in der Erweiterung“. Das heißt: Sie wird *wieder* sozialhistorisch, denn sie muß den sozialhistorischen Wahrheitsgehalt der zeitgenössischen Redeweisen prüfen. Sie geht noch einmal ins Archiv und schaut, nicht ohne ein Augenzwinkern über den eigenen Ernst, wie es eigentlich gewesen ist; dabei läßt sie die handelnden Individuen nicht aus, was wiederum zur Folge hat, daß das zu sichtende Quellenmaterial anschwillt. Folgende Ergebnisse sind bezüglich der kurmärkischen Landprediger vorzulegen:

These 9: Entgegen der Forschungsmeinung waren die kurmärkischen Landprediger nicht arm. Kennzeichnend ist vielmehr a) eine große Diversität der Einkünfte von Pfarre zu Pfarre, b) ein durchschnittlich gutes Einkunfts-niveau (gegenüber Lehrern und Beamten), c) eine Steigerung der Einkünfte zum Jahrhundertende hin. In der Regel war ein gutes, lebenslanges Auskommen gesichert. Dies war mit ein Grund für die Beliebtheit des Predigerberufs. Damit war auch die ökonomische Basis für die Tätigkeit als Schriftsteller und Volksaufklärer gegeben. Viele konnten es sich leisten, ihr Land in Pacht zu geben und sich weitgehend aus der bäuerlichen Wirtschaft zu entfernen. Nicht die Art der Einkünfte, sondern die großen Einkommensgefälle unter den Pfarren wurde als mißlich empfunden: Tatsächlich gab es bettelarme Landprediger, und indem sie Beispiele abgaben, mit denen die Rede von der „Verbauerung“ untermauert wurde, warf ihre Lage ein schlechtes Licht auf den ganzen Stand.

These 10: Durch Herkunft und Ausbildung waren die Landprediger in die „bürgerliche Kultur“ gestellt. Die große Masse der kurmärkischen Landprediger hat in Halle und damit an einer dezidiert aufklärerischen Universität studiert. Sie entstammten zu einem beträchtlichen

Teil städtischer Milieus. – Die Tatsache, daß Ausbildungsstandards erst langsam entwickelt wurden, sollte nicht zu dem Schluß führen, daß die Landprediger schlecht ausgebildet gewesen wären; nicht zuletzt infolge des regen Andrangs auf die Pfarrstellen wirkte das protektionistische System der Predigerkarrieren auf die Qualität der Ausbildung positiv zurück: Wer an Schule und Universität nichts lernte, wurde auch nicht protegiert und bekam allenfalls eine schlecht dotierte Stelle, wenn er nicht überhaupt Lehrer wurde. Auch war die Ausbildung inhaltlich noch sehr breit angelegt; dies kam den Anliegen der Volksaufklärung bzw. dem neuen Amtsverständnis des Pfarrers als eines Volkslehrers entgegen.

These 11: Die Pfarrer waren, zumindest ihrem Selbstverständnis nach, nicht „Staatsdiener“. Die Aufklärungstheologie kann nicht auf einen reinen Staatsutilitarismus reduziert werden; entgegen der Forschungsmeinung muß ihre eigenständige Wurzel betont werden. Zwar waren in Brandenburg-Preußen die Anliegen der aufgeklärten Prediger und die des Staats um 1800 kaum mehr voneinander zu unterscheiden. Auch hat der exemte, staatsunmittelbare Rechtsstatus die Prediger dem Staat angenähert; die preußische Verwaltung trat im Predigeralltag wenn überhaupt, dann rechtsschützend in Erscheinung. Dennoch begriffen sich die Pfarrer in erster Linie nicht als Staats-, sondern als Gottesdiener: es gab auch zu dieser Zeit ein Sonderbewußtsein des geistlichen Standes. Dieses Sonderbewußtsein hatte seinen Grund in der Lehre der Aufklärungstheologie von der Gottähnlichkeit des Menschen im Punkt der Tugend, aus der Grundannahme des im Kern tugendhaften, erziehbaren Menschen, und äußerte sich vornehmlich a) in lauter Kritik der Konsistorialen an den Eingriffen des restriktiven Wöllnerschen Religionsedikts, b) in – freilich nicht allzu lauter – Kritik an der Schnoddrigkeit Friedrichs II. in Kirchendingen (Konsistorialrat Büsching in seiner Biographie des Königs), c) in der Enttäuschung der praktisch tätigen Geistlichen über die mangelnde staatliche Unterstützung bei einer Aufgabe, die sie selbst als einen Dienst an Gott begriffen: der Erziehung des Volks.

These 12: Von einer massiven Patronatsabhängigkeit der Landprediger im 18. Jahrhundert kann nicht die Rede sein. Die Pfarrer waren der Patrimonialgerichtsbarkeit entzogen und wurden von den staatlichen Gerichten tatsächlich auch geschützt. Widerstand der

Patronatsherrn gegen die Beschneidung ihrer Rechte war zwecklos (zumindest in der Ucker- und der Mittelmark; in der Altmark blieb die Stellung des Kirchenpatrons weiterhin stark). Vielmehr ist in vielen Fällen eine Zusammenarbeit von Prediger und Patron zu beobachten, vor allem dort, wo Patronatsherrn die Volksaufklärung zu ihrer Sache gemacht haben.

These 13: Auch das Verhältnis zwischen Landpfarrer und Kirchengemeinde hat im Lauf des Jahrhunderts an Zündstoff verloren. Gründe dafür liegen in der guten Getreidepreiskonjunktur, die den Kampf um die Ressourcen wesentlich abgeschwächt hat, und im Verzicht der Prediger auf die Strafpredigt. Andererseits vergrößerte sich das kulturelle Gefälle zwischen Gemeinde und Prediger: Der Volksaufklärer weiß etwas anderes und will etwas anderes als die Bauern, und man versteht einander nicht immer gut.

These 14: Erkennbar ist die Perspektive, aus der aufklärende Landprediger über ihre Erfolge und Mißerfolge geschrieben haben: Indem sie für ein gebildetes Lesepublikum schreiben, zu welchem sie sich im übrigen selbst rechnen, wiederholen sie in vielen Fällen dessen Urteile über die Landbevölkerung; denn zum einen machen sie sich auf diese Weise verständlich, zu anderen stellen sie so unter Beweis, daß sie sich der städtischen Kultur verbunden fühlen. „Volk“ sind in diesen Schriften „diejenigen, die immer alles falsch machen“ (H.-D. Kittsteiner). Forschungen zur Wirkung der Volksaufklärung und zur Volksreligiosität im ausgehenden 18. Jahrhundert müssen diese Geprägtheit der Quellen aus Predigerhand berücksichtigen.

These 15: Repräsentativ für die kurmärkischen Landprediger sind die hier vorgestellten Ergebnisse nur, insofern sie allgemeine Fakten beschreiben; nicht repräsentativ sind sie, insofern sie von den dezidierten Volksaufklärern unter den Landpredigern handeln. Diese bildeten nur einen – immerhin aber den in den Augen der bürgerlichen Öffentlichkeit zentralen – Teil der gesamten Pfarrerschaft. Wichtig scheint die räumliche Nähe der Pfarrstelle zum Aufklärungszentrum Berlin und damit die Möglichkeit persönlichen Kontakts zu städtischen Aufklärern gewesen zu sein – womit auch die Chance zur Veröffentlichung

volksaufklärerischer Schriften stieg. Zumindest wurden aber auch auf dem platten Lande bürgerliche Riten im Pfarrhaus eingeführt (Zeitungslektüre, Kaffee), und mit Sicherheit hat die orthodoxe Strafpredigt wenn nicht ganz aufgehört, so doch erheblich an Bedeutung verloren (im Unterschied etwa zu Kurhessen, vgl. die Arbeiten von R. v. Friedeburg). – Die Ergebnisse sind vollends nicht repräsentativ für die deutschsprachige protestantische Pfarrerschaft, und sie können es auch nicht sein. Die regionalen Unterschiede sind erheblich. In Brandenburg-Preußen wurde die Volksaufklärung in hohem Maß gefördert. In anderen Territorien nahmen Landprediger auf andere Weise an der bürgerlichen Kultur teil: So haben sich etwa auf der Zürcher Landschaft mehrere dichtende Prediger dem Genre der Pfarrhausidylle verschrieben, während die Kurmark nur einen einzigen Idyllendichter, dafür aber eine ganze Reihe von erklärten Volksaufklärern aufzuweisen hat.

Archive, Quellen und Literatur

Archive

Archiv der Franckeschen Stiftungen Halle, Hauptabteilung (AFSt/H.)

Briefsammlung

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (BLHA)

Pr. Br. Rep. 10 A, Hochstifter und Domkapitel Brandenburg/Havel und Havelberg.

Pr. Br. Rep. 33 A, Kurmärkisches Amtskirchenrevenueendirektorium.

Pr. Br. Rep. 37, Adlige Herrschaften und Güter.

Pr. Br. Rep. 40 A, Kurmärkisches Konsistorium.

Domarchiv Brandenburg/Havel (DomA)

Ephoralarchiv Brandenburg-Dom.

Pfarrarchive Barnewitz, Knoblauch, Garlitz.

Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA)

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (GStA)

HA I Rep. 47, Geistliche Angelegenheiten.

HA I Rep. 74, Staatskanzleramt Tit. L: Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht.

HA I Rep. 76 alt, Ältere Oberbehörde für Wissenschaft, Kunst, Kirchen- und Schulsachen, Abt.II: Oberkuratorium der Universitäten; Abt. XIII (vorm. Rep.99): Kurmärkisches Oberkonsistorium.

HA X Rep. 2 A, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer.

HA X Rep. 2 B, Regierung Potsdam, Abt.II: Kirchen- und Schulwesen. Mit Vorakten der kurmärkischen Regierung und des kurmärkischen Oberkonsistoriums.

HA X Rep. 37, Gutsarchive.

HA X Rep. 40, Konsistorialakten.

Landeshauptarchiv Magdeburg (LHAM), Außenstelle Wernigerode

Gutsarchive (Rep.H): Alvensleben, Beetzendorf I Bd. II, Erxleben II, Langenapel.

Pfarrarchive (PfA)

Breddin, Etzin, Fahrland, Gutengermendorf, Parstein, Schönhagen.

Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin, Handschriftenabteilung

Nachlaß Friedrich Nicolai: Briefwechsel.

Chronik des Christian Gutknecht, Ms. Bor. fol. 65.

Ungedruckte Quellen

Beuster, [Georg Daniel Ludwig], Beitrag zur Geschichte des Dorfs Wustrau, in: GSTA Dahlem Pr. Br. Rep. 37 Wustrau No. 126.

Ebel, Christian, Lebensbeschreibung (typograph. Abschrift des Ms. von 1744, Ev. Zentralarchiv Berlin).

Geiseler (ohne Vornamen),_Nachricht von den Förmlichkeiten bei der Besezzung der Prediger=Stellen in der Kurmark, so wie solche theils durch Landesherrliche Verordnungen vorgeschrieben, theils durch Gewohnheit hergebracht sind, in GSTA Dahlem HA I Rep.47 Tit.4 Minist. A. 28.

Gutknecht, Georg Christian, Chronik des Christian Gutknecht, Ms. o. J., Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung, Ms. Bor. fol. 65.

Moritz, Johann Andreas, Fahrlander Chronik, Ms. o. D., PfA Fahrland.

Rhau, August, Kirchenchronik von Parstein und Bölkendorf, Ms. o. D., PfA Parstein.

Sybel, Gerhard Arnold, Moralisch-religiöse Annalen von Etzin und Knoblauch, 1804 (Ms.), DomA Brandenburg, BED 346/405.

Sybel, Gerhard Arnold, Zustand, Verhältnisse, Sitten in Etzin am Beschluß des achtzehnten Jahrhunderts, Ms. 1800, PfA Etzin.

Sybel, Gerhard Arnold u.a., Chronik von Etzin, Ms. o. D., PfA Etzin.

Gedruckte Quellen

Acta Borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Berlin 1894-1982.

Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten von 1794. Textausgabe mit einer Einführung von Hans Hattenhauer, Frankfurt am Main/Berlin 1970.

Anonym, *Theologia Pastoralis Exemplaris Viva*, Oder: Schöne und geseegnete Amts=Führung einiger noch lebenden treuen Knechte Gottes, Mit einer Vorrede: Von dem Haß der Welt und Amts=Seegen, als ordentlichen und nöthigen Kennzeichen rechtschaffener Prediger, Züllichau 1740.

Anonym, Wie setzt sich ein Prediger bey seiner Gemeine in Liebe, und wie erhält er sich darinn?, in: *Collecten für Prediger auf dem Lande* Bd. 2/1780, S. 557-576.

Anonym, *Abgekürzter Religionsproceß in den Preussischen Staaten*, in: *Archiv für die neueste Kirchengeschichte* Bd. 2, Weimar 1796, S. 59-62.

Anonym, Beschreibung der zu Amte Zehdenick gehörigen Dörfer, vom Jahre 1755, in: *Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg* Bd. 2/1796 S. 1133-1141.

Anonym, Was sollen und können Kirchen= und Schulen=Inspectoren seyn?, Magdeburg 1802.

Auszug aus den Edicten, in: *Churmärkische Visitations- und Consistorial-Ordnung von Anno 1573* samt einem kurzen jedoch vollständigen Auszug der nachher emanirten Königl. Preuss. und Chur=Brandenburgischen Edicten und Verordnungen, welche den Inspectoribus, Predigern, Schul=Leuten und Candidaten vornehmlich zu wissen nöthig sind, nebst der Königl. Instruction für das Evangelisch=Lutherische Ober=Consistorium imgleichen der Kirchen=Ordnung des Königlichen Feld=Ministerii und andern nöthigen Beylagen, Berlin 1761.

Baumann, Ludwig Arnold, Ueber die Mängel in der Verfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, Sr. Majestät dem Könige und dessen Staats-Ministerio in tiefster Ehrfurcht zugeeignet, Potsdam 1796.

Bassewitz, Magnus Friedrich v., Die Kurmark Brandenburg. Ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806. Von einem höheren Staatsbeamten, Leipzig 1847.

Bonin, Burkhard v. (Hg.), Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums 1541-1704. Herausgegeben nach der Sammlung des Consistorialrates und Propstes D. Franz Julius Lützens, Weimar 1926.

Bratring, Friedrich Wilhelm August, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg. Kritisch durchgesehene und verbesserte Neuausgabe von Otto Büsch und Gerd Heinrich (= Veröff. d. Hist. Komm. Berlin Bd. 22), Berlin 1968 (Erste Ausgaben: Bd. 1 Berlin 1804, Bd. 2 Berlin 1805, Bd. 3 Berlin 1809).

Büchsel, Carl, Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen, Berlin (9.Aufl.) 1907.

Büsching, Anton Friedrich, Lutherisch-geistliche Inspectionen in der Churmark, in: Magazin für die neue Historie und Geographie Bd. 13/1779 S. 365-372.

Büsching, Anton Friedrich, Beyträge zur Lebensbeschreibung denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer Bd. V, Halle 1788 [über Friedrich II.].

Carstedt, Samuel Benedikt, Atzendorfer Chronik, bearbeitet von Eduard Stegemann, Magdeburg 1928 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt Neue Reihe Bd. 6).

[*C.C.M.*:] *Corpus Constitutionum Marchicarum* Oder Königl. Preußis. und Churfürstl Brandenburgische in der Chur= und Marck Brandenburg auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, etc. bis ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms Königs in Preussen etc. ad annum 1736. inclusive Mit aller Bewilligung colligiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius, Berlin und Halle (o.D. = 1737).

Dahlenburg, [Johann Friedrich], Ueber die Reformation der geistlichen Verfassung als eine der höchstnößigen Angelegenheiten unserer Zeit, in: Jahrbücher der preussischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten, Bd. 1/1801 S. 31-51.

Dapp, Raymund, Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten, 7 Bände, Berlin 1805-1817.

Dapp, Raymund, Predigtbuch für christliche Landleute zur häuslichen Andacht und zum Vorlesen in der Kirche. Auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres, nach den Evangelien, Berlin/Stettin 1788.

Dapp, Raymund, Ueber Landschulwesen, in: Ders. (Hg.), Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten, 1. Band 1. Stück (1805) S. 49-50.

Dapp, Raymund, Zwey abgeforderte Gutachten in Rücksicht auf den Charakter des Volkes, in: Ders. (Hg.), Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten, 1. Band 1. Stück (1805) S. 197f.

Dapp, Raymund, Ueber ein Mittel, den Besuch der öffentlichen Gottesverehrungen wieder in Aufnahme zu bringen, in: Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten, 1. Band 2. Stück (1805) S. 109-121

Dapp, Raymund, Meine Ansichten, Gedanken und Meinungen vom Predigen, in: Ders. (Hg.), Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten, 1. Band 3. Stück (1806) S. 136-175 (= Fortsetzung eines untitulierten Artikels in ebd., 1. Band 2. Stück S. 185-200).

Dapp, Raymund, Einige Bemerkungen über den Charakter des Brandenburgischen Volks, so weit es meinen Beobachtungen erreichbar war, in: Ders. (Hg.), Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten 3. Band 3. Stück, Berlin und Stettin (1809) S. 134-138.

Denkschrift betreffend die Errichtung von evangelischen Prediger=Seminarern, 1851, in: Denkschrift des EOK betreffend die Vermehrung der Dotation der Evangelischen Kirche in Preußen, Berlin 1852 S. 40-49.

Denkschrift betreffend die Erhöhung der Einkünfte der evangelischen Geistlichen auf das Minimum von 400 Rthl. Courant, Berlin 1851, in: *Denkschrift des EOK betr. die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirchen*, Berlin 1852 S. 55-62.

Denkschrift betreffend die Versorgung ausgedienter evangelischer Geistlicher in Preußen und der Hinterbliebenen von Geistlichen, Berlin 1851, in: *Denkschrift des EOK betreffend die Vermehrung der Dotation der Evangelischen Kirche in Preußen*, Berlin 1852 S. 72-76.

Fischer, Otto, Die Ordinationen der Feldprediger in der alten preußischen Armee 1718-1805, in: *Archiv für Sippenforschung* 6/1922 S. 289-327.

Fischer, Otto, Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation, 2 Bände, Berlin 1941.

Förster, Johann Christian, Zuschrift an die, welche die Universität beziehen; worin Ihnen einige allgemeine Erinnerungen zur glücklichen Erreichung ihrer Absicht gegeben werden, Halle 1769 .

Förster, Johann Christian, Kurze Anweisung für Studirende auf die Universität Halle, Halle 1781.

Gartz, Christian Gottlieb, Anweisung für Prediger in kleinen Städten und auf dem Lande in ärmern Gegenden, besonders in der Mark Brandenburg und an andern Orten, wie sie ihre gesammte Feld= und Hauswirthschaft auf eine bequeme Weise einrichten können, um nicht in Noth und Verlegenheit zu gerathen, aus eigener vieljähriger Erfahrung verfertigt von Christian Gottlieb Gartz, Prediger in Fredersdorf, Vogelsdorf und Wollensdorf. Erste Lieferung, in: Raymund Dapp, (Hg.), *Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten* Bd. 1 Stück 1, Berlin und Stettin 1805 S. 113-184.

Garve, Christian, Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherrn und gegen die Regierung. Drey Vorlesungen in der Schlesischen Oekonomischen Gesellschaft gehalten, Breslau 1798.

Glörfeld, Christian Benedikt, Ueber die dem Landpredigerstande eigenen Uebel und deren Abhelfung, in: *Journal für Prediger* Bd. 18, Halle 1787 S. 385-447.

Heym, Johann Gottlob, Vollständige Sammlung von Predigten für christliche Landleute über alle Sonn= und Festtagsepisteln des ganzen Jahres zur häuslichen Erbauung und zum Vorlesen in Kirchen. Nebst einer kurzen Lebensbeschreibung des Verfassers. 4. Aufl., Verbessert herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von Christian Friedrich Karl Herzlieb, Jena 1848 (1. Aufl. 1774).

Instruktion vom 12.2.1799 betr. die Prüfungen der Kandidaten der Theologie, in: Mix, Gustav, *Zur Reform des theologischen Studiums. Ein Alarmruf*, München 1908 S. 33-43.

Journal für Prediger, Halle 1.1770/71 - 20.1788; N. R. 1 (=21) 1789 - 49 (=69) 1826.

Justi, Karl Wilhelm/Friedrich Samuel Mursinna (Hg.), *Annalen der deutschen Universitäten*, Marburg 1798.

Kasch, Walter/W. Jacke/K. Knott, *Bodengütekarte der DDR*, Leipzig 1953.

Kindleben, Christian Wilhelm, Ueber den Ursprung, den Nutzen und die Mißbräuche des Kirchenpatronats, Berlin 1775.

Kindleben, Christian Wilhelm [u. d. N. Emanuel Hartenstein], Eines peregrinierenden Weltbürgers Reise von Berlin über Rostock nach Dresden. Ein hieroglyphisches Tagebuch für Pilger und Pilgerfreunde, Halle 1780.

Krause (ohne Vornamen), Ueber das Verbauern der Land=Prediger, in: R. Dapp, Gemeinnütziges Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten, Bd. 2 Teil 1, 1806, S. 159-165.

Krünitz, Johann Georg, Art. Land=Pfarrer, in: Ders., Oekonomisch-technologische Encyclopädie oder allgemeines System der Stats=Stadt=Haus=und Land=Wirthschaft, und der Kunst=Geschichte Bd. 61, Berlin 1793 S. 9-404.

Krug, Leopold, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, Bd. 2, Berlin 1805 (Neudruck Aalen 1970).

Lipten, Heinrich Karl Jacob, Versuch eines Geschäfts=Calenders für einen Kirchen=Inspector und Prediger der Churmark Brandenburg. Auch in anderen Provinzen brauchbar, Berlin 1792.

Nachricht von des verstorbenen Hrn. Daniel Heinr. Purgold's Leben und Verdiensten, in: Neues Journal für Prediger Bd. 1/1788.

Neues Journal für Prediger (siehe Journal für Prediger).

Neugebauer, Wolfgang (Hg.), Schule und Absolutismus in Preussen: Akten zum preussischen Elementarschulwesen bis 1806 (= Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin Bd. 83; Quellenwerke Bd. 8), Berlin 1990.

Nicolai, Friedrich, Das Leben und die Meinungen des Herrn Magister Sebaldu Nothanker, Berlin 1960 (nach der Textfassung der 4. Auflage 1799; zuerst: 3 Bände, Berlin/Stettin 1773-1776).

Niemeyer, August Hermann, Zuschrift an Theologiestudierende über die sicherste Vorbereitung und die zweckmäßigste Benutzung der Candidatenjahre, Halle 1801.

Nösselt Johann August, Anweisung zur Bildung angehender Theologen, Halle 1786-1789.

[N.C.C.M. =] Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripte etc. etc. Vom Anfang des Jahrs 1751. und folgenden Zeiten. Mit Königlicher Allernädigsten Bewilligung, Und Dero Academie der Wissenschaften, darüber ertheilten Privilegio, Nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in die Königl. Preußl. und Chur-Brandenburgische Geistliche und Weltliche Justiz-Militair-Cameral-Policey und übrige Landes-Gesetze, 12 Bände, Berlin 1753-1822.

Presso, Christian, Christiani Pressovii Nachricht von zwey in der Inspection Zedenick gelegenen Dörffern, in: Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen,

Zur geheiligten Übung ertheilet von Einigen Dienern des Göttlichen Wortes, Leipzig 1746, S. 977-982.

Schmaling [ohne Vornamen], Bemerkungen in Absicht auf die Landpredigten, in: Journal für Prediger Bd. 1/1770 S. 152-162.

Schmidt, Karl Heinrich, Nutzbarkeit des Predigtamts vornehmlich unter dem Landvolke, aus eigenen Erfahrungen, Braunschweig 1805.

Schulz, Johann Heinrich (u. d. N. Knüppel, Friedrich Julius August), Ueber die Religion, Deismus, Aufklärung und Gewissensfreyheit. Ein Wort zu seiner Zeit an meine Zeitgenossen, veranlaßt durch die Antwort auf die Widerlegung der Zimmermannschen Schrift über Friedrich den Großen, von dem Verfasser derselben, Germanien 1788.

Sehling, Emil (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts Bd. III: Die Mark Brandenburg, die Markgrafentümer Oberlausitz und Niederlausitz, Schlesien, Aalen 1970 (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1909).

Seidel, Christoph Matthäus, Des sel. Herrn Christoph Matthäus Seidels, gewesenen Propstes zu Berlin, für seinen Nachfolger im Lehr-Amte zu Schönberg verfaßte Nachricht, von den nöthigsten Umständen der daselbstigen Gemeinde, in: Theologia Pastoralis Practica Oder Sammlung nutzbarer Anweisungen zur gesegneten Führung des Evangelischen Lehr-Amtes, hg. von Johann Adam Steinmetz, Bd. III (Stück 17-22), Magdeburg und Leipzig 1740 S. 220-239, 347-367, 472-494, 589-607, 707-734, 810-831.

Sotzmann, Daniel Friedrich, General-Karte von den sämtlichen Kgl. Preuss. Staaten, neu bearb. v. W. Scharfe, Berlin 1981.

Spalding, Johann Joachim, Nutzbarkeit des Predigtamtes und deren Beförderung, 1. Aufl. Berlin 1771, 3., verm. Aufl. Berlin 1791.

Starke, Christoph, [Lebensbeschreibung], in: Nachrichten von dem Charakter und der Amtsführung rechtschaffener Prediger und Seelsorger Bd. 5/1777 S. 305-309.

Süßmilch, Johann Peter, Gutachten für den Großkanzler Cocceji zur Errichtung eines Ober-Consistoriums, o. D. (vor dem 19. Mai 1749), in: Acta Borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Bd. 8, Berlin 1906 S. 394-403.

Süßmilch, Johann Peter, „Göttliche Ordnung“, in: Wolfgang Köllmann/P. Marschalck (Hg.), Bevölkerungsgeschichte (= Neue wissenschaftliche Bibliothek Bd. 54), Köln 1972 S. 18-22

Themel, Karl, Brandenburgische Kirchenbücher. Übersicht über die Bestände der Pfarr- und Kirchenarchive in den Sprengeln Cottbus, Eberswalde und Potsdam der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, ergänzt, bearbeitet und eingeleitet von Wolfgang Ribbe unter Mitwirkung von Rosemarie Baudisch (= Einzelveröff. d. Hist. Komm. zu Berlin Bd. 35), Berlin 1986.

Treumann, Georg Friedrich, Über den Landprediger und die neueren Ansprüche an ihn, in: Neues Journal für Prediger Bd. 21/1801 S.1-39, 129-165.

Treumann, Georg Friedrich, Bemerkungen über das Verhalten der Geistlichen, Berlin/Stettin 1799.

[Ulrich, Johann Heinrich Friedrich], Über den Religionszustand in den preußischen Staaten seit der Regierung Friedrichs des Grossen. In einer Reihe von Briefen, 5 Bände Leipzig 1778-1780.

Vollmer, Johann Martin, Johann Martin Vollmer's Predigers zu Schönfließ bei Berlin Lebensbeschreibung von ihm selbst entworfen, Berlin 1798.

Voss, Johann Heinrich, Luise. Ein ländliches Gedicht in drei Idyllen. Vollendete Ausgabe, Tübingen 1807 (Erstabdruk der 2. Idylle im Hamburger Musenalmanach für das Jahr 1783; erste vollst. Ausgabe 1795).

Wernicke, August (Bearb.), Bernauer Stadtchronik. Nach amtlichen und anderen sicheren Quellen, Bernau (Mark) 1894.

Wichmann, Max, Was uns ein altes Kirchenregister erzählt (Breddin/Prignitz 1646-1729). Aus dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv im Auszug und mit Anhängen, Berlin-Steglitz (Ms.-Exemplar des PFA Breddin) 1938; auch abgedruckt in: Mitteilungen des Vereins für Heimatforschung der Prignitz (= Mitteilungen des Heimat- und Museumsvereins in Heiligengrabe) Bd. 18, 1939/1940.

Zöllner (ohne Vornamen), Gutachten über die Verbesserung des Religions=Zustandes in den königl. preußischen Ländern, in: Sack, Friedrich Samuel Gottfried, Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der Preußischen Monarchie, Berlin 1812 S. 115-191.

Literatur

Die Liste enthält die Literatur bis einschließlich 1999.

Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur: Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, 3. Aufl. Hamburg 1978.

Ahlers, Botho, Die Unterscheidung von Theologie und Religion. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der praktischen Theologie im 18. Jahrhundert, Gütersloh 1980.

Algermissen, Konrad, Konfessionskunde, 7., vollst. überarb. Aufl., Celle 1957.

Aner, Karl, Zwei märkische Landgeistliche der Aufklärungszeit, in: JbbKg 17/1919 S. 81-113, 18/1920 S. 20-34.

Aner, Karl, Die Theologie der Lessingzeit, Halle 1929 (Neuaufgabe Hildesheim 1964).

Arndt, Georg, Das Kirchenpatronat in Preußen und die Versuche seiner Aufhebung oder Ablösung, Berlin 1921.

Baumgart, Peter, Zur Geschichte der kurmärkischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: Otto Büsch/Wolfgang Neugebauer (Hg.), Moderne Preußische Geschichte 1648-1947. Eine Anthologie, Bd. 2, Berlin/New York 1981 (= Veröff.d. Hist. Komm. zu Berlin Bd. 52/2) S. 509-540 (zuerst in: Dietrich Gerhard (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969).

Baur, Jörg, Das kirchliche Amt im Protestantismus, in: Ders. (Hg.), Das Amt im ökumenischen Kontext, Stuttgart 1980 S. 103-138.

Baur, Wilhelm, Das deutsche evangelische Pfarrhaus. Seine Gründung, seine Entfaltung und sein Bestand. 2., durchgesehene Aufl. Berlin 1878.

Behre, Otto, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Kgl. Statistischen Bureaus, Berlin 1905.

Beck, Rainer, Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 18. Jahrhunderts, in: Richard van Dülmen (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988 S. 107-143.

Beck, Rainer, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993.

Bendel, Rainer, Der Seelsorger im Dienst der Volkserziehung. Seelsorge im Bistum Breslau im Zeichen der Aufklärung, Köln/Weimar/Berlin 1996 (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands Bd. 27).

Benz, Ernst, Die Angst in der Religion, in: Die Angst. Studien aus dem C.-G.-Jung-Institut Zürich, Bd. X, Stuttgart/Zürich 1959 S. 189-221.

Benz, Ernst, Theologie der Elektrizität. Zur Begegnung und Auseinandersetzung von Theologie und Naturwissenschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1970, 12, Mainz 1981 S. 1-98.

Berdahl, Robert, Preußischer Adel: Paternalismus als Herrschaftssystem, in: Hans-Jürgen Puhle/H.-U. Wehler (Hg.), Preußen im Rückblick, Göttingen 1980 (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 6) S. 123-145.

Betke, Georg, Der Dichterpastor Friedrich Wilhelm August Schmidt von Werneuchen (zum Gedenken seines 200. Geburtstages), in: JbbLg 15/1964 S. 141-156.

Bigler, Robert M., The Politics of German Protestantism. The Rise of the Protestant Church Elite in Prussia 1815-1848, Berkeley 1972.

Bleese, Jörn, Die Militärseelsorge und die Trennung von Staat und Kirche, Hamburg 1969.

Block, Johannes, Etwas von den Breddiner Pfarrern, aufgrund der Breddiner Kirchenbücher und eigener Nachfragen, Ts. 1930 (PfA Breddin).

Bödeker, Hans Erich, Die Religion der Gebildeten, in: K. H. Rengstorff/K. Gründer (Hg.), Religionskritik und Religiosität in der deutschen Aufklärung, Heidelberg 1989 (= Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung 11) S. 145-195.

Böning, Holger, Das „Volk ist ein Kind mit beschränkten Begriffen“ - Gedanken zum Menschenbild der Volksaufklärer, in: Axel Lubinski/Th. Rudert/M. Schattkowsky (Hg.), Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, Weimar 1997 S. 23-30.

Böning, Holger/Reinhart Siegert (Hg.), Volksaufklärung: Biobibliographisches Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum von den Anfängen bis 1850. Bd. 1: Die Genese der Volksaufklärung und ihre Entwicklung bis 1780, Stuttgart 1990.

Boehmer, Julius, Dorfpfarrer und Dorfpredigt. Fragestellungen und Antwortversuche (= Studien zur praktischen Theologie Bd. 3 Heft 4), Gießen 1909.

Bonin, Burckhard v., Die Versuche märkischer Kirchenrechtsreform im 17. Jahrhundert, in: JBKG 22/1927 S. 173-231.

Bornhak, Conrad, Geschichte der preußischen Universitätsverwaltung bis 1810, Berlin 1900.

Bormann, Günther, Studien zu Berufsbild und Berufswirklichkeit evangelischer Pfarrer in Württemberg I: Die Herkunft der Pfarrer - ein geschichtlich-statistischer Überblick von 1700-1965, in: Social Compass 13/1966 S. 95-137.

Bormann-Heischkeil, Sigrid, Die soziale Herkunft der Pfarrer und ihrer Ehefrauen, in: Martin Greiffenhagen (Hg.), Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1984 S. 149-174.

Bosse, Heinrich, Die Einkünfte kurländischer Literaten am Ende des 18. Jahrhunderts, in: ZfO 35/1986 S. 516-594.

Bosse, Heinrich, Der geschärfte Befehl zum Selbstdenken. Ein Erlaß des Ministers v. Fürst an die preußischen Universitäten im Mai 1770, in: Friedrich A. Kittler/Manfred Schneider/Samuel Weber (Hg.), Diskursanalysen 2: Institution Universität, Opladen 1990 S. 31-62.

Bosse, Heinrich, Studien- und Lebenshaltungskosten Hallischer Studenten, in: Notker Hammerstein (Hg.), Universitäten und Aufklärung (= Das 18. Jahrhundert: Suppl. Bd.3), Göttingen 1995 S. 137-158.

Brandt, Peter u.a. (Bearb.), Kirche und Schule als staaterhaltende Institutionen, in: Preußen. Zur Sozialgeschichte eines Staates. Eine Darstellung in Quellen (= Preußen. Versuch einer Bilanz. Katalog zur Berliner Ausstellung 1981 Bd. 3), Reinbek bei Hamburg 1981 S. 141-185.

Branig, Hans/Ruth Bliß/Winfried Bliß (Bearb.), Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem Teil 1: Provinzial- und Lokalbehörden, Köln und Berlin 1966.

Brecht, Martin, Herkunft und Ausbildung der protestantischen Geistlichen des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 80 N.F. 18/1969 S. 163-175.

Brecht, Martin, Protestantische Kirchengzucht zwischen Kirche und Staat. Bemerkungen zur Forschungssituation, in: H. Schilling (Hg.), Kirchengzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (= ZhF Beiheft 16), Berlin 1994 S. 41-48.

Brecht, Martin, Der Hallische Pietismus in der Mitte des 18. Jahrhunderts - seine Ausstrahlung und sein Niedergang, in: Ders. (Hg.), Geschichte des Pietismus Bd. 2: Der Pietismus im 18. Jahrhundert, Göttingen 1995 S. 319-357.

Büsch, Otto/Wolfgang Neugebauer (Hg.), Moderne Preußische Geschichte 1648-1947, 3 Bde (= Veröff. der Historischen Kommission zu Berlin Bd. 52/1-), Berlin/New York 1981.

Burkard, Klaus-Peter, „Raisonable“ Katholiken. Volksaufklärung im katholischen Deutschland um 1800, Diss. Essen 1994.

Carsten, Francis L., Geschichte der preußischen Junker, Frankfurt am Main 1988.

Claus, Gerhard, Die letzten Kirchenpatrone der Mark Brandenburg, in: JbbLg 33/1982 S. 123ff.

Conrad, Johannes, Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. Statistische Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Jena 1884.

Czubatynski, Uwe, Ephoral- und Pfarrarchive. Geschichte, Bestandsprofile und Perspektiven der Auswertung am Beispiel der Stadt Perleberg, in: Archivmitteilungen 42/1993 S. 182-190.

Czubatynski, Uwe, Ressourcen historischer Quellen in einer Kleinstadt - ein Forschungsbericht aus Perleberg, in: Brandenburgische Archive 4/1994 S. 9f.

Czubatynski, Uwe, Das kirchliche Archivwesen in Deutschland. Eine Literaturübersicht für Archivare, Historiker und Genealogen (= Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche Bd. 21), Neustadt an der Aisch 1996.

- Danneil, Johann Friedrich*, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel. Mit einem Urkundenbuch, Halle 1842.
- Danneil, Johann Friedrich*, Das Geschlecht derer von der Schulenburg, 2 Bde Salzwedel 1847.
- Delumeau, Jean*, Le Péché et la Peur. La Culpabilisation en Occident (XIII.-XVIII. siècle), Paris 1983.
- Deppermann, Klaus*, Der hallesche Pietismus und der preußische Staat unter Friedrich III. (I.), Göttingen 1961.
- Dipper, Christof*, Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, in: W. Schieder (Hg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986 (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 11) S. 73-96.
- Drews, Paul*, Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit, Jena 1905.
- Dülmen, Richard van*, Die Gesellschaft der Aufklärer. Zur bürgerlichen Emanzipation und aufklärerischen Kultur in Deutschland, Frankfurt am Main 1986.
- Dülmen, Richard van*, Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit, in: Ders. (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988 S. 67-106.
- Dülmen, Richard van*, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit Bd. 3: Religion, Magie, Aufklärung, München 1994.
- Eco, Umberto*, Das offene Kunstwerk, Frankfurt am Main 1977 (ital.: Opera aperta, Mailand 1962).
- Elstner, Waltraud*, Die Bestände der I. und II. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem nach ihrer Rückführung aus Merseburg, in: J. Kloosterhuis (Hg.), Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (= Veröff. aus den Archiven Preuß. Kulturbesitz, Arbeitsberichte 1), Berlin 1996 S. 155-199.
- Enders, Lieselott*, Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1992.
- Enders, Lieselott*, Die Landgemeinde in Brandenburg. Grundzüge ihrer Funktion und Wirkungsweise vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129/1993 S. 195-256.
- Enders, Lieselott*, „Aus drängender Not“. Die Verschuldung des gutsherrlichen Adels der Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert, in: JGMO 43/1995 S. 3-23.
- Enders, Lieselott*, Die Vermögensverhältnisse des Prignitzer Adels im 18. Jahrhundert, in: JBLG 46/1995 S. 76-93.
- Endres, Rudolf*, Adel in der frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 18), München 1993.

Engel, Evamaria, Kleine Stadt oder großes Dorf? Märkisch Buchholz um 1700, in: Friedrich Beck/Klaus Neitmann (Hg.), Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag, Weimar 1997 S. 171-171.

Ernst, Wolfgang/Cornelia Vismann, Die Streusandbüchse des Reiches. Preußen in den Archiven, in: Tumult. Schriften zur Verkehrswissenschaft Bd. 21/1995 S. 87-107.

Farge, Arlette, Le Goût de l'Archive, Paris 1989.

Fischer, Otto, Bilder aus der Vergangenheit des evangelischen Pfarrhauses, in: JBKG 21/1924 S. 12-21.

Foerster, Erich, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten, nach den Quellen erzählt, 2 Bde Tübingen 1905.

Fontane, Theodor, Wanderungen durch die Mark Brandenburg, 7 Bde, Berlin und Weimar 1994.

Friedeburg, Robert von, Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit. Gemeindeprotest und politische Mobilisierung im 18. und 19. Jahrhundert (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 117), Göttingen 1997.

Friedeburg, Robert von, „Ecclesia Renitens“, Evangelische Pfarrer im Vormärz. Soziale Stellung und politisches Handeln in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Luise Schorn-Schütte/Walter Sparr (Hg.), Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts (= Konfession und Gesellschaft Bd. 12), Stuttgart/Berlin/Köln 1997 S. 77-97.

Fröhner, Beate, Der evangelische Pfarrstand in der Mark Brandenburg 1540-1600, in: Wichmann-Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin 19/20, 1965-66 S. 5-46.

Gebauer, Johannes, Die evangelischen Pfarrer der dem Patronat des Brandenburger Domkapitels unterstehenden Gemeinden im 16. und 17. Jahrhundert, in: JbbKg 2-3/1906 S. 30-64.

Giertz, Alexander, Bausteine zu einer Geschichte des Barnim sowie seiner Dörfer Petershagen und Eggersdorf. Chronik nach den Quellen, 2 Bde 1901-1905, Nachdruck in 3 Bänden Eggersdorf 1991.

Gleixner, Ulrike, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760), Frankfurt am Main/New York 1994 (= Reihe „Geschichte und Geschlechter“ Bd. 8).

Gleixner, Ulrike, Die „Ordnung des Saufens“ und „das Sündliche erkennen“. Pfingst- und Hütetiere als gemeindliche Rechtskultur und Gegenstand pietistischer Mission (Altmark, 17. und 18. Jahrhundert), in: Jan Peters (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, Göttingen 1995 S. 13-53.

Göse, Frank, Die Struktur des kur- und neumärkischen Adels im Spiegel der Vasallentabellen des 18. Jahrhunderts, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte N.F. 2/1992, S. 25-46.

Göse, Frank, Ein altmärkischer Amtsträger zwischen Staatsdienst und Ständetum. Lewin Friedrich II. von Bismarck auf Briest (1703-1774), in: JBLG 45/1994 S. 97-117.

Göse, Frank, Zur Geschichte kurmärkischer adliger Mediatstädte in der Frühen Neuzeit, in: JbbLg 47/1996 S. 55-85.

Goeters, J.F. Gerhard/Rudolf Mau (Hg.), Die Geschichte der evangelischen Kirche der Union Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817-1850), Leipzig 1992.

Göttsch, Silke, „Alle für einen Mann...“ Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert, Neumünster 1991.

Goetze, Ludwig, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, Stendal 1873.

Goy, Barbara, Aufklärung und Volksfrömmigkeit in den Bistümern Bamberg und Würzburg (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Hochstifts Würzburg 21), Würzburg 1969.

Graf, Friedrich Wilhelm, Protestantische Theologie und die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft, in: Ders. (Hg.), Profile des neuzeitlichen Protestantismus Bd. 1: Aufklärung, Idealismus, Vormärz, Gütersloh 1990 S. 11-54.

Graf, Friedrich Wilhelm, Die Spaltung des Protestantismus. Zum Verhältnis von evangelischer Kirche, Staat und „Gesellschaft“ im frühen 19. Jahrhundert, in: W. Schieder (Hg.), Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert (= Industrielle Welt Bd. 54), Stuttgart 1993 S. 157-190.

Graf, Friedrich Wilhelm, Amen zum Sonderweg. Oliver Janz verfolgt die Entbürgerlichung der preußischen Pfarrer, in: F.A.Z. vom 21. 3.1995 S.15.

Graf, Friedrich Wilhelm, „Dechristianisierung“. Zur Problemgeschichte eines kulturpolitischen Topos, in: Hartmut Lehmann (Hg.), Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa: Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 1997 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 130) S. 32-66.

Gray, Marion W., Prescriptions for productive female domesticity in a transitional era: Germany's Hausmütterliteratur, 1780-1840, in: History of European Ideas Bd. 8/1987 S. 413-426.

Greiffenhagen, Martin, Einleitung, in: Ders. (Hg.), Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1984 S. 7-22.

Großpietsch, Reinhard Max, „...wie überhaupt der Zeitgeist alle Verhältnisse auf Zahlen und Geld ... reduzieren möchte“, in: Karl-R. Schütze (Hg.), Dahlem - St. Annen. Zeiten eines Dorfes und seiner Kirche, Berlin 1989.

Gründig, Maria E., „Zur sittlichen Besserung und Veredelung des Volkes.“ Zur Modernisierung katholischer Mentalitäts- und Frömmigkeitsstile im frühen 19. Jahrhundert am Beispiel des Bistums Konstanz unter Ignaz H. von Wessenberg, Diss. 1997.

Gugerli, David, Zwischen Pfrund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert, Zürich 1988.

Haag, Norbert, Predigt und Gesellschaft. Die lutherische Orthodoxie in Ulm 1640-1740, (= Veröff. d. Inst. f. europ. Gesch. Mainz Abt. Religionsgeschichte Bd. 145) Mainz 1992.

Hagen, William W., Der bäuerliche Lebensstandard unter brandenburgischer Gutsherrschaft im 18. Jahrhundert. Die Dörfer der Herrschaft Stavenow in vergleichender Sicht, in: Jan Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (= HZ Beiheft 18), München 1995 S. 179-196.

Hagen, William W., Glaube und Skepsis eines magischen Schatzgräbers. Ein Fall aus der Prignitz und Mecklenburg aus den 1760er Jahren, in: Axel Lubinski/Thomas Rudert/Martina Schattkowsky (Hg.), Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, Weimar 1997 S. 175-186.

Hagenmaier, Monika, Predigt und Policy. Der gesellschaftspolitische Diskurs zwischen Kirche und Obrigkeit in Ulm 1614-1639, Baden-Baden 1989.

Hahn, Peter-Michael, Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (= Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin Bd. 72), Berlin u.a. 1989.

Hammerstein, Notger, Zur Geschichte der deutschen Universität im Zeitalter der Aufklärung, in: Hellmuth Rössler/Günter Franz (Hg.), Universität und Gelehrtenstand 1400-1800, Limburg an der Lahn 1970 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit Bd. 4) S. 145-182.

Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg. Untersuchungen der sozial-ökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, Weimar 1968.

Harnisch, Hartmut, Bäuerliche Ökonomie und Mentalität unter den Bedingungen der ostelbischen Gutsherrschaft in den letzten Jahrzehnten vor Beginn der Agrarreformen, in: JbWG 1989/3 S. 87-108, wiederabgedruckt in: Georg G. Iggers, Ein anderer historischer Blick. Beispiele ostdeutscher Sozialgeschichte, Frankfurt am Main 1991 S. 70-92.

Harnisch, Hartmut, Die Agrarreformen in Preußen und ihr Einfluß auf das Wachstum der Wirtschaft, in: Toni Pierenkemper (Hg.), Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarrevolution, Stuttgart 1989 S. 27-40.

Hasselhorn, Martin, Der altwürttembergische Pfarrstand im 18. Jahrhundert (= Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde Baden-Württemberg Reihe B 6), Stuttgart 1958.

Hauptmeyer, Carl-Hans, Aufklärung und bäuerliche Oppositionen im zentralen Niedersachsen des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Rudolf Vierhaus (Hg.), Das Volk als Objekt obrigkeitlichen Handelns, Tübingen 1992 S. 197-217.

Haxthausen, August Freiherr. v., Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 39/1832 S. 3-110.

Heckel, Johannes, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonist.Abt. XV Bd. 46/1926 S. 200-325.

Heckel, Johannes, Bilder aus der Geschichte des Domstiftes Havelberg seit der Reformation, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 39/1927 S. 51-74.

Heinrich, Gerd, Amtsträgerschaft und Geistlichkeit. Zur Problematik der sekundären Führungsschichten in Brandenburg-Preußen 1450-1786, in: Günter Franz (Hg.), Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800, Limburg an der Lahn 1972 S. 179-238.

Heinrich, Gerd, Kirchen und Konfessionen um 1800 (= Beiheft zum Historischen Handatlas von Berlin-Brandenburg Lfg.55), o. D.

Heinrich, Gerd, Besitzstand in Brandenburg um 1800 (= Beiheft zum Historischen Handatlas von Berlin-Brandenburg Lfg.31), o. D.

Heinrich, Gerd, Landesgeschichtliche Arbeiten und Aufgaben in Berlin-Brandenburg. Rückblicke und Ausblicke, in: JGMO 39/1990 S. 1-42.

Heinrich, Gerd, Brandenburg II. Reformation und Neuzeit, in: TRE Bd. 7, Berlin/New York 1980 S. 111-128.

Heinrich, Gerd, Geschichte Preußens. Staat und Dynastie, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1981.

Heller, Paul, Der Pfarrerstand in den reußischen Herrschaften von der Reformation bis zum Ende des Territorialkirchentums, in: Herbergen der Christenheit Bd. 18 (1992/93) S. 45-66.

Henning, Friedrich-Wilhelm, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 21), Stuttgart 1969.

Herrlitz, Hans-Georg, Studium als Standesprivileg. Die Entstehung des Maturitätsproblems im 18. Jahrhundert. Lehrplan- und gesellschaftsgeschichtliche Untersuchungen, Frankfurt am Main 1973.

Herrmann, Klaus, Art. Mayer, Johann Friedrich, in: Neue deutsche Biographie Bd. 16, Berlin 1990 S. 544-545.

Hertzberg, Gustav Friedrich, Kurze Übersicht über die Geschichte der Universität Halle bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Halle 1894.

Heyden, Hellmuth, Kirchengeschichte Pommerns (= Osteuropa und der deutsche Osten 3.5), 2 Bände, Köln-Braunfeld 1957.

Heyden, Hellmuth, Ludwig Wilhelm Brüggemann 1745-1817, in: Ders., Pommersche Geistliche vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, (= Veröff. der Hist.Komm. für Pommern, Reihe V: Forschungen zur Pommerschen Geschichte Heft 11), Köln/Graz 1965 S. 180-211.

Heutger, Nicolaus, Das evangelische Pfarrhaus in Niedersachsen, Frankfurt/Main u.a. 1990.

Heydemann, Ferdinand, Die evangelischen Prediger Neuruppins von der Reformation bis zur Gegenwart. Ein kirchengeschichtlicher Beitrag zur Geschichte Ruppins, Neu-Ruppin 1867.

Hinrichs, Carl, Preußentum und Pietismus. Der Pietismus in Brandenburg-Preußen als religiös-soziale Reformbewegung, Göttingen 1971.

Hintze, Otto, Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen im 18. Jahrhundert, in: Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Bd. 6/1, Berlin 1901.

Hintze, Otto, Das Politische Testament Friedrichs des Großen von 1752, in: Ders., Regierung und Verwaltung, 2., durchgesehene Aufl., Göttingen 1967 (zuerst 1904) S. 429-447.

Hintze, Otto, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen, in: Ders., Regierung und Verwaltung, 2., durchgesehene Aufl., Göttingen 1967 (zuerst 1906) S. 56-96.

Hintze, Otto, Der preußische Militär- und Beamtenstaat im 18. Jahrhundert, in: Ders., Regierung und Verwaltung, 2., durchgesehene Aufl., Göttingen 1967 (zuerst 1908) S. 419-428.

Hintze, Otto, Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat, in: Ders., Regierung und Verwaltung, 2., durchgesehene Aufl., Göttingen 1967 (zuerst 1920) S. 97-163.

Hörger, Hermann, Kirche, Dorfreigion und bäuerliche Gesellschaft. Strukturanalysen zur gesellschaftsgebundenen Religiosität ländlicher Unterschichten des 17. bis 19. Jahrhunderts, aufgezeigt an bayerischen Beispielen, München 1978.

Hoffbauer, Johann Christoph, Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805, Halle 1805.

Holtz, Sabine, Theologie und Alltag. Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550-1750, Tübingen 1993.

Homrichshausen, Christian, Evangelische Pfarrer in Deutschland, in: W. Conze/J.Kocka (Hg.), Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert Teil 1, Stuttgart 1985 S. 248-278.

Hornig, Gottfried, Johannes Salomo Semler. Studien zu Leben und Werk des Hallenser Aufklärungstheologen (= Hallesche Beiträge zur Europäischen Aufklärung 2), Tübingen 1996.

Hubatsch, Walter, Geschichte der evangelischen Kirche Ostpreußens, 3 Bde, Göttingen 1968.

Hubatsch, Walter, Friedrich II. und die preußische Verwaltung (= Studien zur Geschichte Preußens Bd. 18), Köln/Berlin 1973.

Hunsche, Theodor, Geschichte der Prediger von Guten Germendorf und Buberow, Ts. o. D. (1939), PFA Gutengermendorf und EZA Berlin.

Iida, Takashi, Hof, Vermögen, Familie 1700-1820. Die brandenburgischen Dörfer Manker und Wustrau (Kreis Ruppin) im Vergleich, in: JBLG 49/1998 S. 142-182.

Im Hof, Ulrich, Das gesellige Jahrhundert. Gesellschaft und Gesellschaften im Zeitalter der Aufklärung, München 1982.

Isaacsohn, Siegfried, Geschichte des preußischen Beamtenthums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart in 3 Bänden, Bd. 3: Das Preußische Beamtenthum unter Friedrich Wilhelm I. und während der Anfänge Friedrichs des Großen, Berlin 1884, Neudruck Aalen 1962.

Janz, Oliver, Bürger besonderer Art. Evangelische Pfarrer in Preussen 1850-1914 (= Veröff. d. hist. Komm. zu Berlin Bd. 87), Berlin/New York 1994.

Janz, Oliver, Evangelische Pfarrer und Bürgertum in Westfalen 1850-1914, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 93/1995 S. 61-81.

Jeismann, Karl-Ernst, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staats und der Gebildeten 1787-1817 (= Industrielle Welt Bd. 15), 1. Aufl. Stuttgart 1974, 2., vollständig überarbeitete Aufl. Stuttgart 1996.

Jeismann, Karl-Ernst, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft Bd. 2: Höhere Bildung zwischen Reform und Reaktion 1817-1859 (= Industrielle Welt Bd. 56), Stuttgart 1996.

Jessen, Jens, Bibliographie der Selbstzeugnisse deutscher Theologen, Tagebücher und Briefe, Frankfurt am Main, Bern usw. 1984.

Johnson, Hubert C., Frederick the Great and his Officials, New Haven und London (Yale Univ.Pr.) 1975.

Julia, Dominique, Der Priester, in: M. Vovelle (Hg.), Der Mensch der Aufklärung, Frankfurt am Main/New York 1996 (frz. Paris 1996) S. 282-320.

Kaak, Heinrich, Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum (= Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin 79), Berlin u. a. 1991.

Kaak, Heinrich, Vermittelte, selbsttätige und maternale Herrschaft. Formen gutsherrlicher Durchsetzung, Behauptung und Gestaltung in Quilitz-Friedland (Lebus/Oberbarnim) im 18. Jahrhundert, in: J. Peters (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, Göttingen 1995 S. 54-117.

Kittsteiner, Heinz-Dieter, Die Entstehung des modernen Gewissens, Frankfurt am Main/Leipzig 1991.

Kittsteiner, Heinz-Dieter, Was heißt, und zu welchem Ende studiert man Kulturgeschichte? Antrittsvorlesung an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), Ts. o. D. (= 1994).

Klaus, Bernhard, Soziale Herkunft und theologische Bildung lutherischer Pfarrer der reformatorischen Frühzeit, in: ZfKG 18/1969 N.F.18 S. 22-49.

Klueting, Harm, „Der Genius der Zeit hat sie unbrauchbar gemacht.“ Zum Thema *Katholische Aufklärung* - Oder: Aufklärung und Katholizismus im Deutschland des 18. Jahrhunderts. Eine Einleitung, in: Ders. (Hg.), *Katholische Aufklärung: Aufklärung im katholischen Deutschland* (= Studien zum achtzehnten Jahrhundert Bd. 15) S. 1-35.

Kluge, Alexander, Die Universitäts-Selbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsform, Frankfurt am Main 1958.

Knoche, Andrea, „Eine Pfarrfrau soll sein...“. Leitbildvorstellungen für evangelische Pfarrfrauen in Deutschland vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum ersten Drittel des 20. Jahrhunderts, theol. Diss. Heidelberg 1991.

Knoke, D. K., Die Besoldungsverhältnisse der evangelischen Geistlichen in der Altmark in der Zeit des Königreiches Westfalen 1807-1813, in: JBKG 9 und 10/1913 S. 204-228.

Köhler, Manfred, Über die soziale Bedeutung des protestantischen Pfarrhauses in Deutschland, phil. Diss. Heidelberg (Ts.) 1952.

Koch, Ernst, Dorfpfarrer als Leser. Beobachtungen an Visitationsakten des 18. Jahrhunderts im Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg, in: Pietismus und Neuzeit 21/1995 [1996] S. 274-293.

Kondylis, Panajotis, Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus, München 1986 (zuerst Stuttgart 1981).

Kondylis, Panajotis, Konservatismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang, Stuttgart 1986.

Koselleck, Reinhart, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart (2., berichtigte Aufl.) 1975.

Koselleck, Reinhart, Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt, Frankfurt am Main 1973 (zuerst Freiburg und München 1959).

Kramer, Karl-Sigismund/U. Wilkens, Volksleben in einem holsteinischen Gutsbezirk. Eine Untersuchung aufgrund archivalischer Quellen, Neumünster 1979.

Krolzig, Udo, Die protestantische Geistlichkeit, in: J. Ziechmann (Hg.), Panorama der Fridericianischen Zeit: Friedrich der Große und seine Epoche (= Forschungen und Studien zur Fridericianischen Zeit Bd. 1), Bremen 1985 S. 511-527.

Labouvie, Eva, Verbotene Künste. Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.-19. Jahrhundert.), St. Ingbert 1992.

Lackner, Martin, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten (= Untersuchungen zur Kirchengeschichte Bd. 8), Witten 1973.

Landwehr, Hugo, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, Berlin 1894.

Lange, Ulrich, Die Gemeinde als Kirchengemeinde. Beispiele aus dem Herzogtum Holstein (17. und 18. Jahrhundert), in: Ders. (Hg.), Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1988 S. 165-186.

La Vopa, Anthony J., Grace, Talent and Merit. Poor students, clerical careers and professional ideology in eighteenth-century Germany, Cambridge/New York/New Rochelle/Melbourne/Sydney 1988.

Lechtrenk, Hans-Jürgen, Obstbau als Gottesdienst? Ein niederrheinisches Pastorenporträt als Dokument der Selbstbehauptung katholischer Landpfarrer zwischen Ancien Régime und Säkularisation, in: ZsAA 45/1997 S. 204-226.

Lehmann, Hannelore, Pietisten in Potsdam 1713-1740, in: G. Vogler (Hg.), Wegscheiden der Reformation, Weimar 1994 S. 479-502.

Lehmann, Hartmut, „Das ewige Haus“. Das lutherische Pfarrhaus im Wandel der Zeiten, in: H.-D. Looock (Hg.), „Gott kumm mir zu hilf.“ Martin Luther in der Zeitenwende, Berlin 1984 S. 177-200.

Lehmann, Ludwig, Bilder aus der Kirchengeschichte der Mark Brandenburg vom Ausgang des Reformationsjahrhunderts bis zur 300-Jahr-Feier 1817, Berlin 1924.

Loerke, Günther, Die Geschichte der Pfarrwitwenversorgung in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (jur. Diss. Erlangen), Düsseldorf 1936.

Lohoff, Heinrich, Ursprung und Entwicklung der religiösen Volkskunde, Greifswald 1934.

Looock, Hans-Dietrich, Die Preußische Kirchenunion, der Streit um die Kirchenverfassung und die Reaktion der preußischen Landprediger, in: Adolf M. Birke/K. Kluxen (Hg.), Kirche, Staat und Gesellschaft im 19. Jahrhundert - ein deutsch-englischer Vergleich (= Prinz-Albert-Studien Bd. 2), München 1984 S. 45-65.

Looock, Hans-Dietrich, „Und pißten ihm in den Schuh.“ Aus dem Leben des Landpredigers Carl Christian Friedrich Schulze (1792-1846), in: JbBBKg 55/1985 S. 199-234.

Lubinski, Axel, Die Realisierung von Gutsherrschaft und Erfahrungen mit Untertänigkeit. Das Beispiel Galenbeck in Mecklenburg (1719-1748), in: J. Peters (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit (= Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 120), Göttingen 1995 S. 201-247.

Lüdtke, Alf, Herrschaft als soziale Praxis, in: Ders. (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 91), Göttingen 1991, S. 9-63.

Mainka, Peter, Karl Abraham von Zedlitz und Leipe (1731-1793). Ein schlesischer Adliger in Diensten Friedrichs II. und Friedrich Wilhelms II. von Preußen (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 8), Berlin 1995.

Marhold, Wolfgang, Die soziale Stellung des Pfarrers. Eine sozialgeschichtlich und empirisch orientierte Skizze, in: M. Greiffenhagen (Hg.), Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1984 S. 175-194.

Martiny, Fritz, Die Adelsfrage in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiele des kurmärkischen Adels (= VSWG Beiheft 35), Stuttgart/Berlin 1938.

Mau, Rudolf, Programme und Praxis des Theologiestudiums im 17. und 18. Jahrhundert, in: Theologische Versuche 11/1979 S. 71-91.

Maurer, Cathérine, Aufgeklärte Gesangbücher und „gemeine Leute“. Äußerungen und Inhalte der Gesangbuchstreite des ausgehenden 18. Jahrhunderts im protestantischen Deutschland, in: Hans E. Bödeker u.a. (Hg.), Der Umgang mit dem religiösen Buch, Göttingen 1991 S. 269-288.

Maurer, Michael, Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweise in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680-1815) (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 127), Göttingen 1996.

Medick, Hans, Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lebensgeschichte als allgemeine Geschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 126), Göttingen 1996.

Mix, Gustav, Zur Reform des theologischen Studiums. Ein Alarmruf, München 1908 S. 33-43.

Möller, Horst, August Friedrich Wilhelm Sack, in: Gerd Heinrich (Hg.), Berlinische Lebensbilder Bd. 5: Theologen (= Einzelveröff. der Hist. Komm. zu Berlin 60), Berlin 1990 S. 129-146.

Möller, Horst, Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1986.

v. *Mühler, Heinrich Gottlob*, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846.

v. *Mühler, Heinrich Gottlob*, Über kirchliche Prüfungsordnungen, in: Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, 1847, S. 127-167.

Müller, Hans-Heinrich, Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807. Entwicklungstendenzen des Ackerbaus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (= Veröff. des Bezirksmuseums Potsdam Heft 13), Potsdam 1967.

Müller, Hans-Heinrich, Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: JbWG 1965 S. 152-192, wiederabgedruckt in O. Büsch/W. Neugebauer (Hg.), Moderne Preußische Geschichte 1648-1947. Eine Anthologie (= Veröff. d. hist. Komm. zu Berlin Bd. 52/1) Bd. 1 S. 316-359.

Müsebeck, Ernst, Das Preußische Kultusministerium vor 100 Jahren, Stuttgart und Berlin 1918.

Nagel, Carl, Kirchliche Sitten und Ordnungen in einer uckermärkischen Landgemeinde um 1750 in: JbbKg 34/1939 S. 166-169.

Nagel, Carl, Wallmow und seine Pfarrer. Ein Beitrag zur uckermärkischen Kirchengeschichte, in: JbbKg 39/1964 S. 114-139.

Neugebauer, Wolfgang, J. P. Süßmilch. Geistliches Amt und Wissenschaft im friderizianischen Berlin, in H. J. Reichardt (Hg.), Berlin in Geschichte und Gegenwart, Berlin 1985 S. 33-68.

Neugebauer, Wolfgang, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen (= Veröff. d. hist. Komm. zu Berlin Bd. 62), Berlin/New York 1985.

Neugebauer, Wolfgang, Schule und Absolutismus in Preussen: Akten zum preussischen Elementarschulwesen bis 1806 (= Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin Bd. 83; Quellenwerke Bd. 8), Berlin 1990.

Neugebauer, Wolfgang, Brandenburgisch-preußische Geschichte nach der deutschen Einheit. Voraussetzungen und Aufgaben, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte Bd. 43/1992 S. 154-181.

Neugebauer, Wolfgang, Die Schulreform des Junkers Marwitz. Reformbestrebungen im brandenburg-preußischen Landadel vor 1806, in: Peter Albrecht/E. Hinrichs (Hg.), Das niedere Schulwesen im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert (= Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung Bd. 20), Tübingen 1995.

Neugebauer, Wolfgang, Brandenburg im absolutistischen Staat. Das 17. und 18. Jahrhundert, in: Ingo Materna/Wolfgang Ribbe (Hg.), Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995 S. 291-394.

Niedner, Johannes, Die Ausgaben des preußischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, Stuttgart 1904. Nachdruck Amsterdam 1963.

Niedner, Johannes, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg (= Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 73/74), Stuttgart 1911. Nachdruck Amsterdam 1965.

Notbohm, Hartwig, Das evangelische Kirchen- und Schulwesen in Ostpreußen während der Regierung Friedrichs des Großen (= Studien zur Geschichte Preußens 5), Heidelberg 1959.

Nowak, Kurt, Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, München 1995.

Pariset, Georges, L'État et les Églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume 1er, Paris 1896.

Peters, Jan, Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen. Beobachtungen an zwei Dörfern und einer Stadt (Prignitz, 17. Jahrhundert), in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung 2, Frankfurt am Main 1990 S. 75-105.

Peters, Jan, Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus, in: Georg G. Iggers, Ein anderer historischer Blick. Beispiele ostdeutscher Sozialgeschichte, Frankfurt am Main 1991 S. 93-127 (zuerst in: in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte 28/1985 S. 77-106).

Peters, Jan (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (= Beihefte der HZ N.F. Bd. 18), München 1995.

Peters, Jan (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit (= Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 120), Göttingen 1995.

Peters, Jan (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997.

Reinhard, Wolfgang, Kirche als Mobilitätskanal der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: W. Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988 S. 333-351.

Reinhold, Dorothea, Bibliographien zur Geschichte und Landeskunde Berlins und der Mark Brandenburg, Berlin 1986.

Richter, Martin, Die Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der Militärseelsorge in Preußen. Historisch-kritische Denkschrift, Berlin 1899. Neudruck (= Bibliotheca rerum militarium 52) Osnabrück 1991, mit einer Einführung von Arnold Vogt und einem Dokumentenanhang.

Riedel, Manfred, Art. Bürger, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-spezialen Sprache in Deutschland, hg. von O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck, Bd. 1, Stuttgart 1972 S. 672-725.

Rosenberg, Hans, Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience, Boston 1966.

Rublack, Hans-Christoph, „Der wohlgeplagte Priester.“ Vom Selbstverständnis lutherischer Geistlichkeit im Zeitalter der Orthodoxie, in: ZhF 16/1989 S. 1-30.

Rublack, Hans-Christoph, Lutherische Predigt und soziale Wirklichkeiten, in: Ders. (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland (= Schriften des Vereins für Reformationgeschichte 197), Gütersloh 1992 S. 344-383.

Rublack, Hans-Christoph, Lutherische Beichte und Sozialdisziplinierung, in: ARG 84/1993 S. 127-155.

Rüschemeyer, Dietrich, Professionalisierung. Theoretische Probleme für die vergleichende Geschichtsforschung, in: Geschichte und Gesellschaft Bd. 6/1980 S. 311-325.

Rudert, Thomas, Die mecklenburgischen Kirchenvisitationen des 16. und 17. Jahrhunderts als landesherrlicher Versuch zur Konstruktion sozialer Ordnungen, in: A. Lubinski/Th. Rudert/M. Schattkowsky (Hg.), Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, Weimar 1997 S. 297-328.

Rudolph, Hartmut, Das evangelische Militärkirchenwesen in Preußen, Göttingen 1973.

Sabeau, David W., Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1990 (engl.: Power in the Blood, Cambridge Univ. Pr. 1984).

Schicketanz, Peter, Pietismus in Berlin-Brandenburg. Versuch eines Forschungsberichtes, in: Pietismus und Neuzeit 13/1987 S. 115-134.

Schilling, Heinz, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: HZ 264/1997 S. 675-691.

Schilling, Heinz, „Geschichte der Sünde“ oder „Geschichte des Verbrechens“? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenzucht, in: Annali/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Bd. 12/1986 S. 169-192.

Schindler, Norbert, Die Prinzipien des Hörensagens. Predigt und Publikum in der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie 1/1993 S. 359-393.

Schlingensiepen-Pogge, Alexandra, Das Sozialethos der lutherischen Aufklärungstheologie am Vorabend der Industriellen Revolution (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft), Göttingen 1967.

Schlögl, Rudolf, Glaube und Religion in der Säkularisierung. Religiosität in der katholischen Stadt: Köln, Aachen, Münster 1700-1840 (= Ancien Régime, Aufklärung und Revolution Bd. 28), München/Wien 1995

Schlögl, Rudolf, „Aufgeklärter Unglaube“ oder „mentale Säkularisierung“? Die Frömmigkeit katholischer Stadtbürger in systemtheoretischer Hinsicht (ca. 1700-1840), in: Thomas Mergel/Thomas Welskopp (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997 S. 95-121.

Schmaltz, Karl, Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. 1: Schwerin 1935, Bd. 2: Schwerin 1936, Bd. 3: Berlin 1952.

Schmidt, Hans Georg, Die evangelische Kirche der Altmark, ihre Geschichte, ihre Arbeit und ihr Einfluß, Halle 1908.

Schmidt, Heinrich Richard, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), Stuttgart u.a. 1995.

Schmidt, Martin, Das Pfarrerbild der Aufklärung in der rheinischen Kirche, in: Monatshefte für Evangelische Kirche des Rheinlandes Bd. 26/1977 S. 61-97.

Schmitt, Hanno, „Aus richtiger Kenntniß des Menschen.“ Zur erziehungsgeschichtlichen Bedeutung Halles im 18. Jahrhundert, in: Johannes Köhler/Josef Nolte (Hg.), Vernunft und Bildung: für eine fortgesetzte Aufklärung; Rudolf W. Keck zum 60. Geburtstag (= Beiträge zur Historischen Bildungsforschung Bd. 18), Köln/Weimar/Wien 1997 S. 19-32.

Schnabel-Schüle, Helga, Kirchengucht als Verbrechensprävention, in: Heinz Schilling (Hg.), Kirchengucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (= ZhF Beiheft 16), Berlin 1994 S. 49-64.

Schneider, Jörg, Die evangelischen Pfarrer der Markgrafschaft Baden-Durlach in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der ev. Landeskirche Badens), Lahr 1936.

Schoen, Paul, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, 2 Bde, Berlin 1906-1910.

Scholder, Klaus, Grundzüge der theologischen Aufklärung in Deutschland, in: Heinz Liebing/K. Scholder (Hg.), Geist und Geschichte der Reformation. Festgabe Hanns Rückert zum 65. Geburtstag (= Arbeiten zur Kirchengeschichte Bd. 38), Berlin 1966 S. 460-486.

Schorn-Schütte, Luise, Die Geistlichen vor der Revolution. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Geistlichen und des katholischen Klerus am Ende des Alten Reiches, in: Helmut Berding/E. François/H.-P. Ullmann (Hg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt am Main 1989 S. 216-244.

Schorn-Schütte, Luise, Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 62), Gütersloh 1996.

Schorn-Schütte, Luise, Zwischen „Amt“ und „Beruf“. Der Prediger als Wächter, „Seelenhirt“ oder „Volkslehrer“. Evangelische Geistlichkeit im Alten Reich und in der schweizerischen Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert, in: Dies./Walter Sparr (Hg.), Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft

des 18. bis 20. Jahrhunderts (= Konfession und Gesellschaft Bd. 12), Stuttgart/Berlin/Köln 1997.

Schorn-Schütte, Luise/Walter Sparn, Einleitung, in: Dies. (Hg.), Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts (= Konfession und Gesellschaft Bd. 12), Stuttgart/Berlin/Köln 1997 S. IX-XXVII.

Schrader, Wilhelm, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, 2 Bände Berlin 1894.

Schreckenbach, Heinz, Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg Bd. 1-6 (= Veröff. des Staatsarchivs Potsdam), Weimar 1970-1986.

Schroeder, Paul, „Reitweinsche Merkwürdigkeiten“. Geschichte des Dorfes Reitwein im Oderbruch, Reitwein 1904.

Schröder, Wilhelm Heinz, Kollektive Biographien in der historischen Sozialforschung. Eine Einführung, in: Ders. (Hg.), Lebenslauf und Gesellschaft. Zum Einsatz kollektiver Biographien in der historischen Sozialwissenschaft, Stuttgart 1985 S. 7-17.

Schröder-Lembke, Gertrud, Protestantische Pastoren als Landwirtschaftsreformer, in: ZsAA Bd. 27/1979 S. 94-104.

Schütz, Werner, Die Kanzel als Katheder der Aufklärung, in: Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung, hg. von der Lessing-Akademie I. Heidelberg 1974 S. 94-104.

Schwartz, Paul, Die beiden Opfer des Preußischen Religionsediktes vom 9. Juli 1788. J. E. Schulz in Gielsdorf und K. W. Brumbey in Berlin, in JbbKG 27/1932 S. 102-155, und 28/1933 S. 96-127.

Schwartz, Paul, Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule (1788-1798) (= Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. 58), Berlin 1925.

Schwartz, Paul, Konduitenlisten der neumärkischen Geistlichen und Lehrer vom Jahre 1741, in: JBKG 9/10 (1913) S. 392-400.

Schwartz, Paul, Die Gelehrtenschulen Preußens unter dem Oberschulkollegium (1787-1806) und das Abiturientenexamen Bd. 1 (= Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. 66), Berlin 1910.

Scribner, Robert W., Volksglaube und Volksfrömmigkeit. Begriffe und Historiographie, in: H. Molitor/H. Smolinsky (Hg.), Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit, Münster 1994 S. 121-138.

Spittler, Gerd, Abstraktes Wissen als Herrschaftsbasis. Zur Entstehungsgeschichte bürokratischer Herrschaft im Bauernstaat Preussen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 32/1980 S. 574-604.

Stoob, Heinz, Zur Auswahl kurmärkischer Bürgergemeinden für den „Deutschen Städteatlas“, in: Friedrich Beck/Klaus Neitmann (Hg.), Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag, Weimar 1997 S. 183-190.

Strohm, Theodor, Pfarrhaus und Staat. Die politische Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses, in: Martin Greiffenhagen (Hg.), Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1984 S. 329-356.

Thadden, Rudolf v., Die brandenburgisch-preußischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 1958.

Thadden, Rudolf v., Kirche im Schatten des Staates? Zur Problematik der evangelischen Kirche in der preußischen Geschichte, in: Hans-Jürgen Puhle/H.-U. Wehler (Hg.), Preußen im Rückblick (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 6), Göttingen 1980 S. 146-175.

Thadden, Rudolf v., Schleiermacher und Preußen, in: Ders., Weltliche Kirchengeschichte. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1989 S. 117-125 (zuerst in: Kurt-Victor Selge (Hg.), Internationaler Schleiermacher-Kongreß in Berlin 1984, Bd. 2, Berlin 1985, S. 1099-1106).

Titze, Hartmut, Der Akademikerzyklus. Historische Untersuchungen über die Wiederkehr von Überfüllung und Mangel in akademischen Karrieren, Göttingen 1990.

Titze, Hartmut, Überfüllung und Mangel im evangelischen Pfarramt seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Schorn-Schütte, Luise/Walter Sparn (Hg.), Evangelische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts (= Konfession und Gesellschaft Bd. 12), Stuttgart/Berlin/Köln 1997 S. 56-76.

Tradt, Johannes, Der Religionsprozeß gegen den Zopfschulzen (1791-1799). Ein Beitrag zur protestantischen Lehrpflicht und Lehrzucht in Brandenburg-Preußen gegen Ende des 18. Jahrhunderts (= Rechtshistorische Reihe Bd. 158), Frankfurt am Main 1997.

Vetter, Klaus, Der brandenburgische Adel und der Beginn der bürgerlichen Umwälzung in Deutschland, in: Armgard v. Reden-Dohna/R. Melville (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters: 1780-1860 (= Veröff. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgeschichte Beiheft 10), Stuttgart 1988 S. 285-303.

Vierhaus, Rudolf, Art. Bildung, in: Geschichtliche Grundbegriffe Bd. 1, Stuttgart 1972 S. 508-551.

Vismann, Cornelia, Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt am Main 2000

Vogler, Bernhard, Recrutement et carrière des pasteurs strasbourgeois au XVII^e siècle, in: Revue d'histoire et de philosophie religieuse 48/1968 S. 151-174.

Vogler, Bernhard, Le Clergé protestant rhénan au siècle de la réforme (1555-1619), Paris 1969.

Wahl, Johannes, Karriere, Kinder und Konflikte. Lebensplanung und Alltagserfahrung württembergischer Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert, Ts. Diss. Tübingen 1995.

Wallmann Johannes, Der Pietismus (= Die Kirche in ihrer Geschichte Bd. 4 Liefg. 01), Göttingen 1990.

Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. Tübingen 1980.

Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte Bd. 1: 1700-1815, München 1987.

Weiske, Karl, Pietistische Stimmen aus der Mark Brandenburg. Auszüge aus Briefen der Handschriftensammlung der Hauptbibliothek in den Franckeschen Stiftungen zu Halle, in: JbbKG Bd. 24/1929 S. 178-241.

Wendland, Walter, Zur Geschichte der öffentlichen Kirchenbuße in Brandenburg im 18. Jahrhundert, in: JbbKG Bd. 15/1917 S. 45-65.

Wendland, Walter, Der pietistische Landgeistliche in Brandenburg um 1700, in: JbbKG 29/1934 S. 76-121.

Werdermann, Hermann, Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart. Im Rückblick auf 400 Jahre evangelisches Pfarrhaus (= Wissenschaft und Bildung Bd. 216), Leipzig 1925.

Werdermann, Hermann, Pfarrerstand und Pfarramt im Zeitalter der Orthodoxie in der Mark Brandenburg, Berlin 1929.

Werdermann, Hermann, Die deutsche Pfarrfrau. Ihre Geschichte in vier Jahrhunderten, 2. Aufl. Witten 1936.

Werner, August, Die Predigerwitwen-Sozietät des alten Gubenischen Kreises, in JbKG 5/1908 S. 26-31.

Wernicke, August, Bernauer Stadtchronik. Nach amtlichen und anderen sicheren Quellen, Bernau (Mark) 1894.

Weyrauch, Erdmann, Informationen zum Sozialprofil der evangelischen Geistlichkeit Kitzingens im 16. Jahrhundert, in: I. Batori/E. Weyrauch (Hg.), Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1982 S. 291-312.

Wöhner, Paul Gottlieb, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark, 3 Teile, Berlin 1804-05.

Wunder, Bernd, Pfarrwitwenkassen und Beamtenwitwenanstalten vom 16.-19. Jahrhundert. Die Entstehung der staatlichen Hinterbliebenenversorgung in Deutschland, in: ZhF 12/1985 S. 429-498.

Wunder, Heide, Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jahrhunderts - Überlegungen am Beispiel von „Bauer“ und „Religion“, in: Ernst Hinrichs/G. Wiegmann (Hg.), Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jahrhunderts (= Wolfenbütteler Forschungen Bd. 19), Wolfenbüttel 1982 S. 42-63.

Wunder, Heide, Der dumme und der schlaue Bauer, in: Cord Meckseper/E. Schraut (Hg.), Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, Göttingen 1985 S. 34-52.

Wunder, Heide, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.

Wunder, Heide, Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit, ausgehend vom Modell „Ostelbische Gutsherrschaft“, in: Jan Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (= HZ: Beihefte N.F. Bd. 18), München 1995 S. 23-49.

Wunder, Heide, Aspekte der Gutsherrschaft im Herzogtum und Königreich Preußen im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel Dohna, in: Jan Peters (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997 S. 225-250.

Zimmermann, Clemens, Bäuerlicher Traditionalismus und agrarischer Fortschritt in der frühen Neuzeit, in: Jan Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (= HZ Beiheft 18), München 1995 S. 219-238.

Zinke, Regine, Steglitz bei Berlin. Dorfleben im Spiegel des Kirchenbuches 1605-1810, Berlin 1996.

Anhang: Tabellen und Graphiken

1. Lutherische Geistliche in der Kurmark

Tabelle 1 a: Anzahl der Inspektoren, Kirchen und Prediger in der Kurmark im Jahr 1779 nach A. F. Büsching, Lutherisch=geistliche Inspectionen in der Churmark, in: Magazin für die neue Historie und Geographie Bd.13/1779 S. 366-372.

	Inspektionen Städte	Kirchen Dörfer	Mutterkirchen	Prediger		
Altmark	10	418	180	192	11	517
Prignitz	9	227	106	115	10	285
Mittelmark	32	776	388	443	49	919
Uckermark	7	241	100	108	10	250

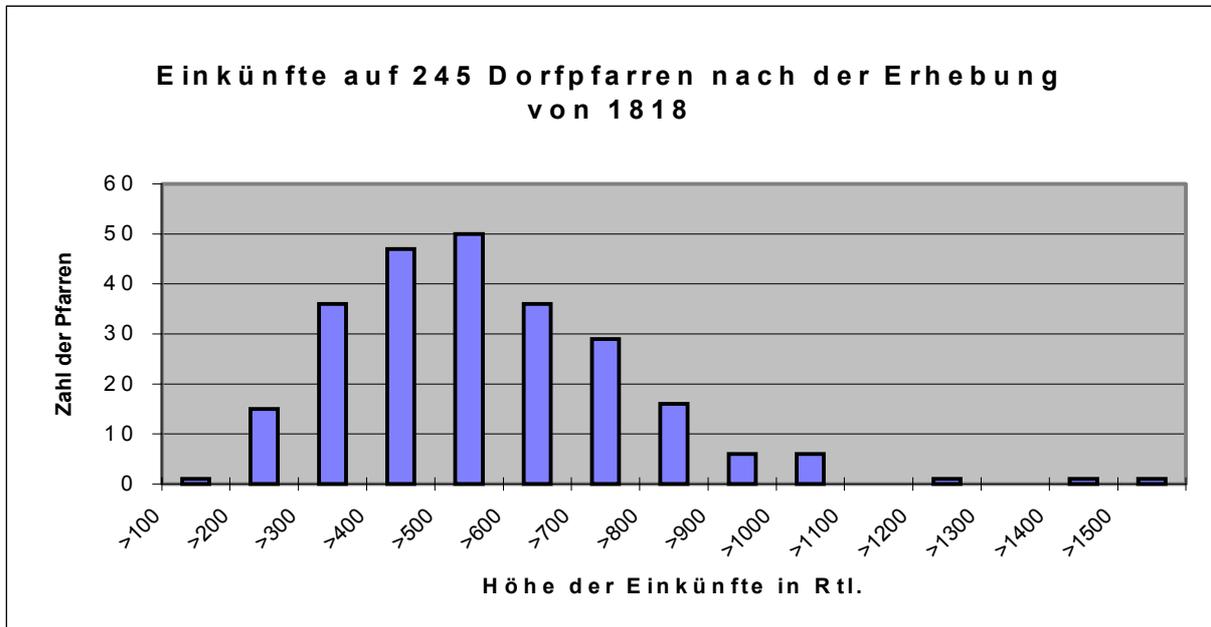
Summe	58	1662	774	858	80	1971

Tabelle 1 b: Anzahl der lutherischen Landgeistlichen nach F. W. A. Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg. Kritisch durchgesehene und verbesserte Neuausgabe von Otto Büsch und Gerd Heinrich (= Veröff. d. Hist. Komm. Berlin Bd.22), Berlin 1968 (nach der 1. Aufl. 1804) S. 93.

Jahr	Zahl der Prediger	Jahr	Zahl der Prediger
1788	650	1795	657
1789	655	1796	660
1790	662	1797	654
1791	656	1798	652
1792	659	1799	649
1793	660	1800	647
1794	661	1801	652

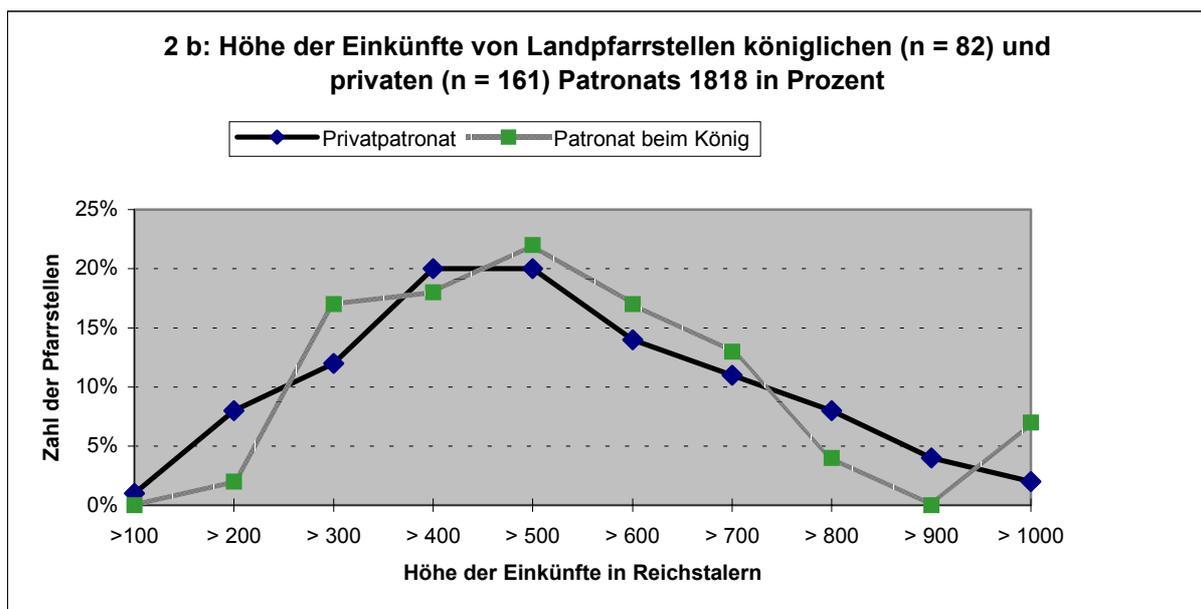
2. Predigereinkünfte im Jahr 1818

Tabelle 2 a: Einkünfte auf 245 kurmärkischen Landpfarrstellen



Quelle: GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 546, 549, 550: Einkünfte der kurmärkischen Prediger 1818

Tabelle 2 b: Höhe der Einkünfte von Landpfarrstellen königlichen und privaten Patronats im Vergleich



Quelle: GStA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 546, 549, 550: Einkünfte der kurmärkischen Prediger 1818

**Tabelle 2 c:
Pfarreinkünfte in sechs kurmärkischen Superintendenturbezirken 1818**

Superintendentur	Ort	Pfarrland	Abgaben	Akzidentien	Bargeld	Gesamt
Angermünde	Herzsprung	90	222	48	44	405
Angermünde	Bruchhagen	306	155	20	5	486
Angermünde	Brodowin	155	203	120	36	534
Angermünde	Parstein	350	195	58	23	630
Angermünde	Biesenbrow	454	272	42	19	790
Brandenburg-Dom	Verchesar	163	148	14	8	333
Brb-Dom	Klein Kreutz	123	160	63	13	360
Brb-Dom	Zachow	109	364	20	7	500
Brb-Dom	Schmerzke	173	286	92	2	553
Brb-Dom	Garlitz	213	301	65	6	585
Brb-Dom	Plötzin	130	443	16	0	590
Brb-Dom	Pessin	30	605	14	3	655
Brb-Dom	Buckow	450	192	25	1	670
Brb-Dom	Barnewitz	300	468	66	6	842
Brb-Dom	Retzow	508	423	36	0	967
Brb-Dom	Markau	221	703	90	2	978
Brb-Dom	Etzin	675	312	44	0	1032
Brb-Dom	Tremmen	453	534	50	0	1038
Brb-Dom	Berge	1238	20	62	0	1321
Nauen	Cremmen	332	191	140	40	704
Nauen	Grünefeld	480	266	30	0	776
Nauen	Paaren	541	349	114	30	1037
Pritzwalk	Kolrep	80	127	37	0	246
Pritzwalk	Falkenhagen	45	200	70	0	311
Pritzwalk	Freyenstein	61	188	100	0	350
Pritzwalk	Halenbeck	54	291	22	81	370
Pritzwalk	Kuhbier	109	299	47	2	466
Pritzwalk	Buchholz/Pr.	40	364	61	23	490
Pritzwalk	Kemnitz	55	375	60	2	493
Pritzwalk	Lindenberg	115	415	70	0	600
Putlitz	Mansfeld	93	90	66	4	251
Putlitz	Bresch	54	175	56	7	290
Putlitz	Neuhausen	59	202	36	16	315
Putlitz	Mertensdorf	124	93	96	21	336
Putlitz	Groß Berge	94	165	110	0	370
Putlitz	Seddin	166	135	108	0	409
Putlitz	Dallmin	191	205	60	45	503
Zehdenick	Bergsdorf	142	114	34	0	291
Zehdenick	Grünberg	163	192	62	51	474
Zehdenick	Germendorf	270	143	84	20	520
Zehdenick	Löwenberg	507	152	84	0	744

Quelle: GstA Dahlem HA X Rep. 2b Generalia Nr. 546, 549, 550: Einkünfte der kurmärkischen Prediger 1818

3. Herkunft, Ausbildung und Karriere

Tabelle 3 a:
Berufe der Väter von 156 uckermärkischen Pfarrern, ordiniert 1700-1806

Pfarrer	50
Höherer kirchl. Dienst (Superintendenten, Feldpropste, Hofprediger)	2
Niederer Kirchendienst (Kantoren, Vikare, Diakone)	5
Lehrer	5
Schuldirektoren	0
Professoren	0
Ärzte, Apotheker, Advokaten	8
"Bürger", "Senioren"	2
Bürgermeister, Ratsherrn	4
Amtmänner, Kommissare	1
Steuereinnehmer	5
Kaufleute	4
Handwerker	11
Schulzen	1
Arrendatoren	2
Offiziere	0
Summe	100
Dunkelziffer	56
Gesamtzahl	156

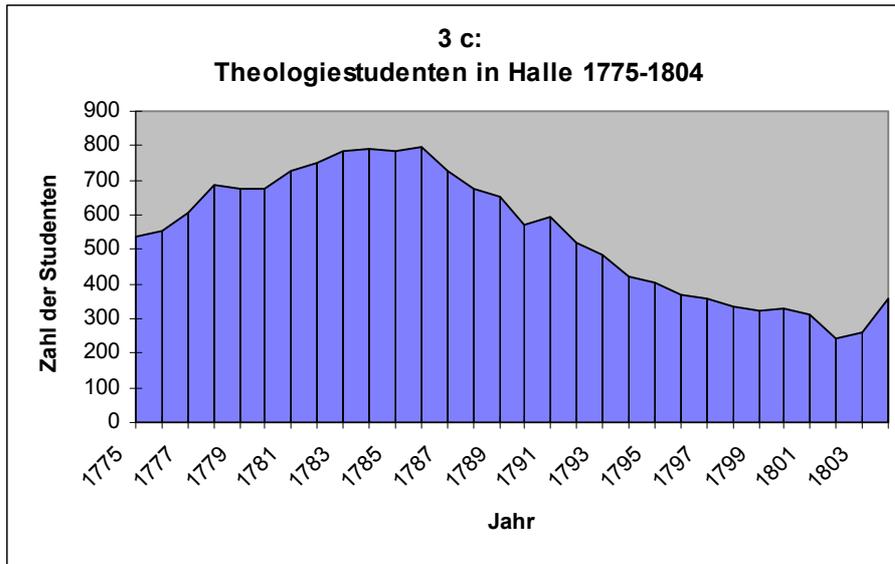
Quelle: O. Fischer, Pfarrerbuch (1941) und Uckermärkisches Pfarrerbuch (Ts. o.D.)

Tabelle 3 b:
Berufe der Schwiegerväter von 156 uckermärkischen Pfarrern,
ordiniert 1700-1809

Pfarrer	43
Höherer kirchlicher Dienst	6
Niederer kirchl. Dienst	1
Lehrer	2
Schuldirektoren	1
Professoren	1
Ärzte, Apotheker, Advokaten	1
"Bürger", "Senioren"	1
Bürgermeister, Ratsherrn	7
Amtmänner, Kommissare	4
Steuereinnnehmer	1
Kaufleute	4
Handwerker	2
Schulzen	1
Arrendatoren	1
Offiziere	2
Summe	78
Dunkelziffer	78
Gesamtzahl	156

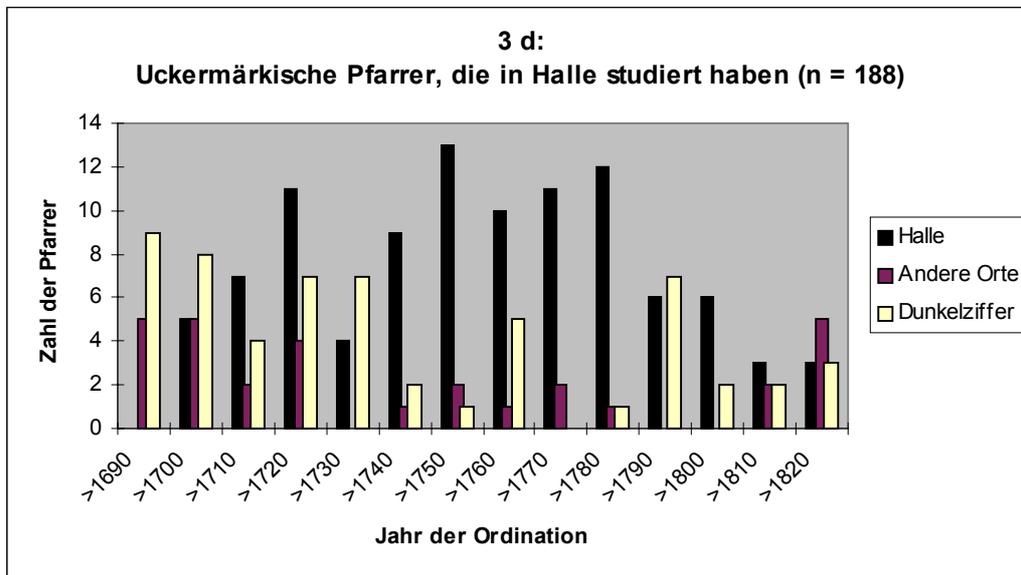
Quelle: O. Fischer, Pfarrerbuch (1941) und Uckermärkisches Pfarrerbuch (Ts. o.D.)

Tabelle 3 c: Theologiestudenten in Halle 1775-1804



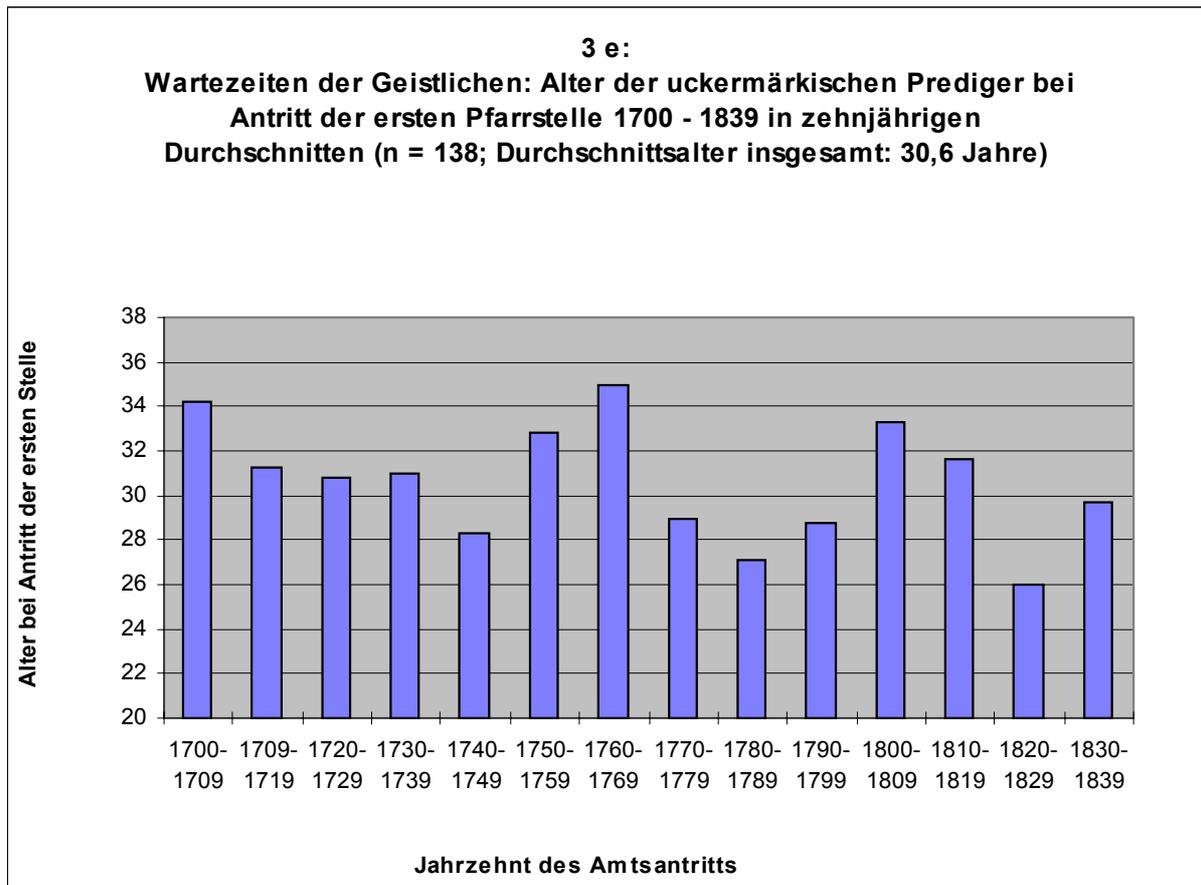
Quelle: J.Chr.Hoffbauer, Geschichte der Universität Halle (1805) S. 369, 417, 484, 515

Tabelle 3 d: Halle als Studienort uckermärkischer Prediger



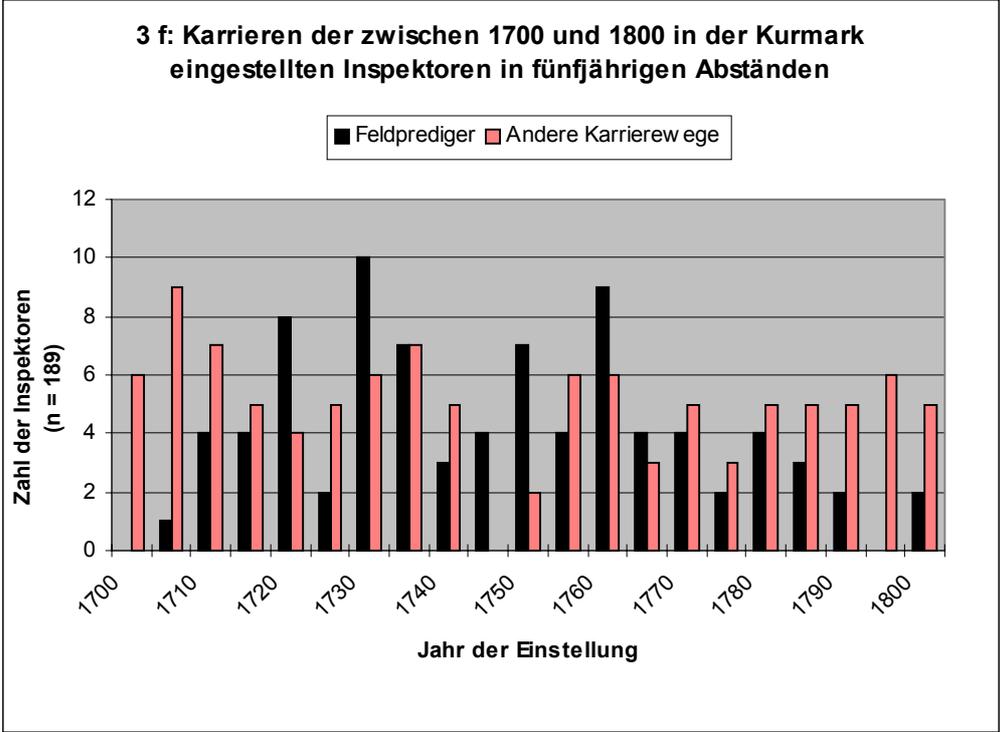
Quelle: O. Fischer, Pfarrerbuch (1941) und Uckermärkisches Pfarrerbuch (Ts. o.D.)

Tabelle 3 e: Wartezeiten der Kandidaten



Quelle: O. Fischer, Pfarrerbuch (1941) und Uckermärkisches Pfarrerbuch (Ts. o.D.)

Tabelle 3 f: Karrierewege der Inspektoren



Quelle: O. Fischer, Pfarrerbuch (1941) und Uckermärkisches Pfarrerbuch (Ts. o.D.)